

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 25/1911 (1913)

Anhang: Neue Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1911

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1911.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Bundesbeschuß über eine teilweise Abänderung des Bundesbeschlusses vom 7. Dezember 1901 betreffend Feststellung des Jahreskredites für die eidgenössische polytechnische Schule. (Vom 22. Dezember 1910.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 29. August 1910, beschließt:

Art. 1. Der Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 7. Dezember 1901 betreffend Festsetzung des Jahreskredites für die eidgenössische polytechnische Schule wird hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt.

Der durch Bundesgesetz vom 7. Februar 1854 gegründete Reservefonds wird wie bisher durch eine jährliche Einlage von Fr. 25,000 über den ordentlichen Kredit der eidgenössischen polytechnischen Schule hinaus geäufnet.

Diese Einlage findet nicht mehr statt, sobald die Zinsen des Fonds den Betrag von mindestens hunderttausend Franken per Jahr erreicht haben.

Der Reservefonds darf weder mit seinem Kapitalbestande noch mit seinen Zinsen für die Zwecke der polytechnischen Schule verwendet werden, bevor er eine Summe erreicht hat, deren jährlicher Zins mindestens hunderttausend Franken beträgt.

Ist einmal dieses Resultat erreicht, so wird der Bundesrat der Bundesversammlung Bericht und Antrag über eine allfällige weitere Aufnung des Fonds und seine Verwendung vorlegen.

Art. 2. Dieser Beschuß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Der Bundesrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

2. 2. Verordnung betreffend die Abteilung für Militärwissenschaften am eidgenössischen Polytechnikum. (Militärschule.) (Vom 27. März 1911.)

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Artikel 113 und 147 der Militärorganisation vom 12. April 1907, verordnet:

Art. 1. Die Abteilung für Militärwissenschaften am eidgenössischen Polytechnikum (Militärschule) hat die Aufgabe, unter Berücksichtigung der schwei-

zerischen Bedürfnisse, Offizieren der Armee die Gelegenheit zu geben, ihre militärischen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen. Sie dient zur Vorbereitung der Instruktionsoffiziere der fechtenden Truppengattungen für den Lehrberuf.

Art. 2. Die Militärschule ist eine Abteilung der eidgenössischen polytechnischen Schule. Es finden auf sie die Bestimmungen des Reglementes für die eidgenössische polytechnische Schule vom 21. September 1908 insoweit Anwendung, als sich nicht aus dieser Verordnung Abweichungen ergeben.

Art. 3. Die Militärschule ist im Sinne von Art. 91 des Reglementes für die polytechnische Schule dem schweizerischen Militärdepartement unterstellt. Dieses stellt die die Militärschule betreffenden Anträge an den Bundesrat.

Art. 4. An der Militärschule werden über folgende Fächer Vorlesungen gehalten: Allgemeine Kriegsgeschichte. Geschichte des schweizerischen Wehrwesens und der Schweizerkriege. — Operationslehre. — Taktik (Elementartaktik, Grundsätze der Taktik, Taktik des Gebirgskrieges, Taktik des Festungs- und Stellungskrieges). — Befestigungslehre. — Heeresorganisation. Militärverwaltung. — Militärpädagogik. — Völkerrecht. Kriegsrecht. Militärstrafrecht. — Ballistik. Waffenlehre. Schießlehre. Treib- und Sprengmittel. — Militärgeographie. Militärtopographie. — Militärtelegraphie und Telephonie. Signaldienst. Militärische Luftschiffahrt. Militärphotographie. — Territorialdienst. Eisenbahn- und Etappenwesen. — Militärverpflegungswesen. — Militär-sanitätswesen. — Pferdekenntnis und Pferdepflege.

Mit den Vorlesungen sollen schriftliche Arbeiten, Besprechungen und Übungen auf der Karte und im Gelände und Repetitorien verbunden werden.

Es soll in seminaristischen Übungen durch freie Vorträge der Studierenden, Übungen im Erteilen von Unterricht und durch Diskussion das Erlernte befestigt, erweitert und vertieft, die selbständige Urteilsfähigkeit gefördert und Anleitung zur Erteilung militärischen Unterrichts gegeben werden.

Endlich wird in der Militärschule Unterricht im Reiten und Fechten erteilt.

Art. 5. Der Lehrgang für die regulären Studierenden der Militärschule umfaßt drei aufeinander folgende Semester. Er beginnt mit dem Wintersemester.

Wer diesen Lehrgang absolviert hat, kann sich einer Abgangsprüfung unterziehen, über deren Ergebnis ihm von der Schule ein Zeugnis ausgestellt wird. Das schweizerische Militärdepartement erläßt, gestützt auf den Vorschlag der Abteilungskonferenz und des Schulrates, die Vorschriften über die Abgangsprüfung (das Prüfungsreglement).

Art. 6. Für die Erteilung des Unterrichts wählt der Bundesrat eine Anzahl Lehrer als angestellte Professoren. Nach Bedarf werden überdies beigezogen: Instruktionsoffiziere und andere geeignete Lehrkräfte, denen Lehraufträge auf bestimmte Zeit erteilt werden (Art. 13 und 15 des Bundesgesetzes vom 7. Februar 1854 betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule und Art. 42 des Reglements vom 21. September 1908 für die eidgenössische polytechnische Schule).

Art. 7. Die Abteilungskonferenz stellt einen Normalstudienplan und eine allgemein gehaltene Übersicht über den in den einzelnen Fächern zu behandelnden Unterrichtsstoff (Unterrichtsplan) auf, unterbreitet sie dem Schulrate, der sie mit seinen Bemerkungen dem schweizerischen Militärdepartement zur Genehmigung zukommen läßt.

Art. 8. Der Vorstand der Militärschule erstattet alljährlich im Monat Januar dem Schulrate zuhanden des schweizerischen Militärdepartements Bericht über den Gang und Besuch des Unterrichts im vergangenen Jahre und über den Stand der Militärschule überhaupt.

Er unterbreitet jeweilen bis Ende Juli dem Schulrate zuhanden des schweizerischen Militärdepartements die Anträge betreffend die für die Bedürfnisse

der Militärschule im Voranschlage für das kommende Jahr einzustellenden Beträge.

Art. 9. Zur Aufnahme als regulärer Studierender ist der Besitz des schweizerischen Offiziersbrevets und ein Zeugnis erforderlich, das zum Eintritte als regulärer Studierender in eine Universität oder technische Hochschule berechtigt. Bei hervorragender Tüchtigkeit kann hiervon Umgang genommen werden.

Als Zuhörer können aufgenommen werden schweizerische Offiziere und Studierende des Polytechnikums oder einer schweizerischen Hochschule.

Schweizer, die nicht Offiziere sind, dürfen zu den Seminarien nicht zugelassen werden.

Ausländer dürfen weder zu den Seminarien noch zu den Übungen zugelassen werden. Der Vorstand der Militärschule bestimmt nach Anhörung der betreffenden Lehrer, ob Ausländer von einzelnen Fächern ausgeschlossen sein sollen.

Art. 10. Die Aufnahme als regulärer Studierender oder als Zuhörer erfolgt durch die Direktion der polytechnischen Schule auf Vorschlag des Vorstandes der Militärschule. In zweifelhaften Fällen wird dieser das Gutachten der Abteilungskonferenz einholen.

Art. 11. Die regulären Studierenden der Militärschule sind von der Entrichtung eines Schulgeldes nach Art. 14 des Reglements vom 19. September 1908 für die polytechnische Schule befreit.

Vorlesungen, Seminarien und Übungen an der Militärschule sind honorarfrei.

Art. 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1911 in Kraft. Durch sie wird der Bundesratsbeschuß vom 26. Weinmonat 1877 betreffend die Militärabteilung am eidgenössischen Polytechnikum aufgehoben.

3. 3. Reglement über den Erwerb des eidgenössischen Geometerpatentes für Grundbuchvermessungen. (Vom 27. März 1911.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 34 der Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das eidgenössische Geometerpatent für Grundbuchvermessungen wird erworben gestützt auf eine vor der eidgenössischen Prüfungskommission abgelegte Prüfung.

Art. 2. Der Bundesrat wählt auf drei Jahre eine aus sieben Mitgliedern und drei Suppleanten bestehende Prüfungskommission.

Der Präsident der Kommission wird vom Bundesrat ernannt; den Vizepräsidenten und den Sekretär wählt die Kommission.

Die Prüfungskommission ist befugt, dem Departement des Innern die Ernennung von außerordentlichen Prüfungsexperten vorzuschlagen.

Die ordentlichen Prüfungen finden jeweilen im April statt. Über die Abhaltung außerordentlicher Prüfungen entscheidet auf Antrag der Prüfungskommission das eidgenössische Departement des Innern.

Die Prüfungskommission trifft die nötigen Anordnungen. Die Publikationen erfolgen im Bundesblatt.

Art. 3. Die Anmeldungen sind an das eidgenössische Departement des Innern zu richten und es sind denselben beizulegen: eine Schilderung des Lebens- und Bildungsganges des Kandidaten, die Schulzeugnisse, sowie ein

Ausweis über den Leumund und den Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte und des Schweizerbürgerrechtes.

Der Bewerber muß vor Zulassung zur Prüfung überdies das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Vor der Zulassung zur praktischen Prüfung (Art. 10) hat der Kandidat den Ausweis über eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit bei einem patentierten Geometer beizubringen. Davon müssen mindestens 18 Monate auf die eigentliche Kataster- und Nachführungspraxis entfallen und dieselbe Zeit soll auf die praktische Ausbildung nach der theoretischen Prüfung verwendet werden.

Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur theoretischen und praktischen Prüfung.

Art. 4. Bewerber um das eidgenössische Geometerpatent für Grundbuchsvermessungen haben nach der Zulassung zu den Prüfungen folgende Gebühren zu entrichten:

- a. für die theoretische Prüfung Fr. 100;
- b. für die praktische Prüfung Fr. 100.

Überdies Fr. 5 Beschußgebühr, die bei der Anmeldung einzusenden ist.

Eine Restitution bezahlter Gebühren findet nicht statt.

Art. 5. Von der Prüfung in den in Art. 8, lit. a, b, c, d und e angeführten Fächern sind dispensiert alle Bewerber, welche ein zur Aufnahme in die Ingenieurabteilung der eidgenössischen polytechnischen Schule berechtigendes Maturitätszeugnis vorlegen können. Die Maturitätsnoten in diesen Fächern treten an Stelle der entsprechenden Prüfungsnoten.

Von der theoretischen Prüfung sind ganz befreit die diplomierten Vermessungsingenieure der eidgenössischen polytechnischen Schule.

Im übrigen entscheidet die Prüfungskommission, ob einem Patentbewerber die Prüfung ganz oder teilweise zu erlassen sei.

II. Prüfungsverfahren.

Art. 6. Die Prüfungskommission bestimmt den allgemeinen Gang der Prüfung.

Für die theoretische Prüfung teilt sie sich in die nötige Zahl von Sektionen, bestimmt die Einreihung der Examinanden und die Zeit, welche jedem Fache gewidmet werden soll. Jede Sektion besteht aus einem Examinator und einem weiten Mitglied der Prüfungskommission.

Für die praktische Prüfung teilt sich die Kommission ebenfalls in die nötigen Sektionen, denen mindestens zwei Mitglieder anzugehören haben.

Art. 7. Zur praktischen Prüfung werden nur Bewerber zugelassen, welche die theoretische Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

Art. 8. Die theoretische, schriftliche und mündliche Prüfung umfaßt:

	Gewicht
a. Sprache: die Bearbeitung eines Aufsatzes und ein Diktat in der Muttersprache, wobei auf Stilistik, Orthographie und Kalligraphie gesehen wird;	1
b. Arithmetik und Algebra: die vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Abgekürzte Multiplikation und Division. Die algebraischen Operationen. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten. Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Logarithmen und ihre Anwendung. Der binomische Lehrsatz;	1
c. Planimetrie und Stereometrie: Die Elementarsätze, Konstruktionen und Berechnungen; Anfangsgründe der darstellenden Geometrie;	1
d. Trigonometrie: die trigonometrischen Funktionen und Tafeln, die ebene Trigonometrie und die Polygonometrie, die Hauptformeln der sphärischen Trigonometrie;	1

e. Analytische Geometrie der Ebene: Rechtwinklige- und Polar-		
koordinaten, die gerade Linie, der Kreis, die Kegelschnitte;	1	
f. höhere Analysis: Elemente der Differential- und Integralrech-		
nung, soweit dieselben in der Geodäsie in Betracht kommen, ins-		
besondere: Differentiation einfacher Funktionen, Maxima und Minima		
der Funktionen einer und von mehreren Variablen ohne und mit		
Nebenbedingungen. Taylorscher Satz. Logarithmische und trigono-		
metrische Reihen. Das einfache Integral. Quadratur ebener Kurven;	1	
g. die Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung		
derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate in		
ihrer Anwendung auf Aufgaben der Landmessung und Instrumenten-		
kunde, speziell: Durchschnitts- und mittlerer Fehler. Fehlerfort-		
pflanzungsgesetz. Anwendung zur Beurteilung der Fehler bei Längen-		
und Winkelmessungen. Nivellements etc. Trigonometrische Punkt-		
einschaltung nach der vermittelnden Methode. Ausgleichung eines		
Dreiecknetzes nach der bedingten Methode;	1	
h. Instrumentenkunde: Die Instrumente zum Linien- und Winkel-		
messen, zum Nivellieren, zum Zeichnen und Flächenrechnen, zum		
Kopieren und Reduzieren der Pläne. Prüfung, Berichtigung, An-		
wendung und Genauigkeit derselben;	1	
i. Triangulation und Polygonmessung: die Koordinatensysteme		
der Schweiz; die trigonometrische, polygonometrische und graphische		
Netzlegung; Koordinatenrechnung; Zentrierung; Registrierung, Aus-		
gleichung und Berechnung der Winkel, der Dreiecke und Koordinaten;		
Detailmessung: Aufnahmemethoden; Zeichnung des Gemesse-		
nen in Handrissen und Plänen; das Flächenrechnen aus Koordinaten		
und Plänen; Fehlergrenzen;		
Vertikalmessungen: Geometrische Längen- und Flächen-		
nivellements; Auftragen von Längen- und Querprofilen; trigono-		
metrische Höhenbestimmungen, Einfluß von Erdkrümmung und Re-		
fraktion; Höhenbestimmungen bei topographischen Aufnahmen; baro-		
metrische Höhenbestimmungen;	2	
k. Absteckungen (Kurven, Bau- und Niveaulinien etc.); Elemente der		
Ingenieurkunde: Erd- und Wegbau, Meliorationen;	1	
l. Katasterwesen, Güterzusammenlegung, Nachführung mit Kenntnis		
der Einrichtung und Führung der Kataster- und Grundbücher, unter		
Berücksichtigung der wichtigsten einschlägigen Gesetzesbestim-		
mungen.	2	

Summe aller Gewichte 13

Bei der Prüfung in der Vermessungskunde, insbesondere in den Fächern *h*, *i* und *l* ist speziell die Instruktion für die Grundbuchvermessungen vom vom 15. Dezember 1910 zu berücksichtigen.

Bei den schriftlichen Arbeiten wird auf eine korrekte und geordnete Darstellung Gewicht gelegt.

Die Prüfungskommission kann in Ausnahmefällen die theoretische Prüfung in zwei Teilen abnehmen.

Art. 9. Nach genügend bestandener theoretischer Prüfung und nach Zurücklegung der vorschriftsgemäß verlangten Praxis hat der Geometerkandidat dem Departement des Innern die in Art. 10 vorgesehenen praktischen Arbeiten einzureichen und mit den in Art. 3 und 4 vorgesehenen Ausweisen und Gebühren zu begleiten.

Art. 10. Praktische Prüfung. Der zum praktischen Examen zugelassene Kandidat legt der Prüfungskommission trigonometrische und polygonometrische Berechnungen (Ausgleichung von 2—3 Neupunkten, Zugsberechnung

über ein Terrain von zirka 10 Hektaren), Handrisse und Planarbeiten (Meßtischaufnahme mit Kurvendarstellung etc.) vor, welche er während seiner praktischen Tätigkeit nachweisbar selbständig aufgenommen und bearbeitet hat und die durch die hierzu kompetente Amtsstelle geprüft worden sind. Die Prüfungskommission würdigt die Arbeiten nach freiem Ermessen und nimmt sodann die eigene Prüfung vor, welche soweit auszudehnen ist, bis sich die Examinatoren über das Können und die Leistungsfähigkeit des Kandidaten ein sicheres Urteil gebildet haben.

Art. 11. Die Anmeldung zur praktischen Prüfung hat in der Regel spätestens nach drei Jahren, vom Zeitpunkt des Bestehens der theoretischen Prüfung oder von dem Zeitpunkt des Befähigungsnachweises an gerechnet, der den Kandidaten gemäß Art. 5, Lemma 2 und 3, von der theoretischen Prüfung entbindet, zu geschehen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kandidat nur in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse von der Prüfungskommission zur praktischen Prüfung zugelassen werden.

Art. 12. Die Prüfungskommission hat darüber zu wachen, daß sämtliche Prüfungsarbeiten selbständig ausgeführt werden.

Stellt sich im Laufe der Prüfung heraus, daß ein Kandidat fremde Hilfe beansprucht hat, so wird er durch die Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen; kommt aber sein Vergehen erst später zur Anzeige, so wird ihm kein Patent ausgestellt oder das bereits ausgestellte wieder abgenommen.

Art. 13. Für jedes der in Art. 8 erwähnten Fächer erteilen die Mitglieder der Prüfungssektion dem Kandidaten eine besondere, in einer ganzen Zahl ausgedrückte Zensur, wobei 6 die beste, 1 die geringste Note bedeutet. Können sich die Mitglieder über die zu erteilende Note nicht einigen, so gilt das arithmetische Mittel aus ihren Vorschlägen als Zensurnote. Jede der erlangten Zensurnoten wird mit dem Gewicht des betreffenden Faches multipliziert. Der Kandidat wird zu der praktischen Prüfung zugelassen, wenn das Mittel aus allen Noten nicht weniger als 4 beträgt.

Zum Erfolg in der praktischen Prüfung (Art. 10) ist für den Kandidaten mindestens die Note 4 erforderlich.

Art. 14. Kandidaten, welche das theoretische Examen nicht bestanden haben, dürfen erst nach Ablauf eines Jahres zu einer nochmaligen letzten Prüfung zugelassen werden.

Das gleiche gilt auch für den Fall, daß die praktische Prüfung erfolglos war.

Art. 15. Es kann gegen den Entscheid der Prüfungskommission von seiten des Kandidaten nicht rekurriert werden, es sei denn, daß bei der Prüfung Bestimmungen des Prüfungsreglementes verletzt worden wären.

In diesem Fall ist an die Prüfungskommission innert zehn Tagen von der Mitteilung des Prüfungsresultates an den Kandidaten an gerechnet, zu rekurrieren, unter Möglichkeit der Weiterziehung an das Departement des Innern.

III. Patentierung.

Art. 16. Der Kandidat, welcher die praktische Prüfung bestanden hat, erhält, nachdem er sich über den unverändert guten Leumund und die Handlungsfähigkeit ausgewiesen hat, durch Vermittlung des eidgenössischen Departements des Innern das Patent eines staatlich geprüften Geometers, das zur Ausführung von Grundbuchvermessungen berechtigt.

Das Patent enthält außer dem Namen etc. des Kandidaten nur den Ausdruck „bestanden“. Es trägt die Unterschrift des Departementsvorstehers, den Stempel des eidgenössischen Departements des Innern und die Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommission.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 17. Die vor dem 1. Januar 1911 bei den Prüfungsbehörden des Konkordats und der Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf abgelegten

teilweisen Prüfungen und die durchgeföhrte praktische Betätigung sollen bei der Zulassung zu den Prüfungen und bei diesen selbst berücksichtigt werden.

Art. 18. Die Vorschriften des vorliegenden Reglementes treten am 1. Mai 1911 in Kraft und gelten bis zum Erlass bundesrechtlicher Bestimmungen über den Erwerb des Geometerpatentes (Art. 34 der Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910).

4. 4. Bundesratsbeschluß betreffend Änderung der Bezeichnung der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich. (Vom 23. Juni 1911.)

Der schweizerische Bundesrat
auf Bericht und Antrag seines Departements des Innern,
beschließt:

Art. 1. Die durch Bundesgesetz vom 7. Hornung 1854 errichtete eidgenössische polytechnische Schule in Zürich (Eidg. Polytechnikum) führt von nun an den Titel: Eidgenössische technische Hochschule.

Die französische und die italienische Bezeichnung der Anstalt erleiden keine Änderung.

Art. 2. Der Name „Direktor“ des technischen Leiters der Schule wird umgewandelt in den Namen Rektor.

5. 5. Bundesratsbeschluß betreffend die Besoldungen der Assistenten der schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten und der Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau. (Vom 27. Oktober 1911.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Landwirtschaftsdepartements,
beschließt:

In Abänderung von Artikel 7 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Oktober 1900 betreffend die Organisation und die Beamtungen der schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten, sowie von Artikel 8 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juli 1902 betreffend die Organisation und die Beamtungen der schweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil werden die der VI., V. und IV. Besoldungsklasse zugeteilten Assistenten in die zunächst höhere Besoldungsklasse eingereiht.

6. 6. Kreisschreiben des schweizerischen Industriedepartements an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Beteiligung der beruflichen Unterrichtsanstalten an der Landesausstellung. (Vom 11. November 1911.)

Das Programm der schweizerischen Landesausstellung des Jahres 1914 in Bern sieht eine Gruppe 43: Erziehung, Unterricht und Berufsbildung, vor.

Für uns handelt es sich um die Frage, welche Stellung betreffend das in unsern Geschäftskreis gehörende berufliche Bildungswesen einzunehmen sei.

In dieser Hinsicht möchten wir in erster Linie den Grundsatz aufstellen, daß das genannte Gebiet sich an der Ausstellung zu beteiligen habe. Man versteunde es weder in unserem Lande, noch auswärts, wenn das berufliche Bildungswesen ausbliebe, dem so hervorragende volkswirtschaftliche Bedeutung zu kommt und öffentliche wie private Mittel in starkem Maße zugewendet werden. Das allgemeine Interesse an ihm erheischt, daß es seine Leistungen vorführe, auch wenn der Betrieb von Schulen eine vorübergehende Störung erleidet und die Beteiligung an der Landesausstellung erhebliche Kosten verursacht.

Sodann ist zu prüfen, wie diese Beteiligung zu gestalten sei. Wir haben uns hierüber mit unsren Experten und Expertinnen für berufliches Bildungswesen (Konferenz vom 17. bis 20. Oktober 1911) beraten und es ergibt sich folgende Sachlage.

A.

Es können nicht sämtliche vom Bunde subventionierten Anstalten zur Beteiligung an der Landesausstellung veranlaßt werden, hauptsächlich aus zwei Gründen. Einmal ist ihre Zahl (gewerbliche und industrielle rund 400, hauswirtschaftliche und berufliche für das weibliche Geschlecht 540) so groß geworden, daß sie im Rahmen der Ausstellung schlechterdings nicht unterzubringen wären, hatte man doch schon an derjenigen in Genf (1896) große Mühe, für 190 beteiligte Schulen 2850 m² Bodenfläche zu erlangen. Sodann ist zu berücksichtigen, daß, wie auch die Erfahrungen in Genf zeigen, die Fortbildungsschulstufe mit ihrer Masse von Zeichnungen und Heften auf die Besucher keine erhebliche Anziehungskraft auszuüben vermag.

B.

Dagegen eignen sich, wegen ihrer verhältnismäßig geringen Zahl und wegen ihrer Tätigkeit, zur Beteiligung die Fachschulen mit ihren praktischen Arbeiten. Als solche nennen wir

- die Teehniken, Kunstgewerbeschulen, Lehrwerkstätten, Schulen für Uhrenmacher, Sticker, Weber, Holzschnitzer und Töpfer,
- die Frauenarbeitsschulen und ausgebauten Haushaltungsschulen, eventuell mit Kollektivausstellungen: Musterateliers, Musterküche.

Hier entsteht die Frage, ob eine Fachschule, statt in der Gruppe 43, in der ihrer Industrie gewidmeten Gruppe (z. B. Baumwollengewebe, Seidengewebe, Stickereien, Bekleidung, Weißwaren, Möbel, Holzwaren, keramische Waren, Uhren, Instrumente und Apparate) ausstellen könne. Will sie außer in der Gruppe 43 auch in der Industriegruppe ausstellen, so steht ihr das natürlich frei. Aber es muß verlangt werden, daß die Schule sowieso in der Gruppe Unterricht erscheine. Sonst könnte die Abteilung berufliches Bildungswesen in Gruppe 43 mit Bezug auf den wichtigsten Teil, die Fachschulen, weder ein einheitliches, noch ein vollständiges Bild bieten, und der Gedanke, in einer von Bundes wegen organisierten Veranstaltung die auch unter Mitwirkung des Bundes zustande gekommene Entwicklung jenes Bildungswesens vorzuführen, ginge verloren. Einzelne Anstalten, die sich in Abteilungen für verschiedene Industrien und Gewerbe gliedern (z. B. Techniken, Kunstgewerbeschulen, Lehrwerkstätten), kämen sogar in den Fall, ihre Ausstellung zu zersplittern. Anzuerkennen ist zwar, daß die Industrien und Gewerbe an den ihnen dienenden Fachschulen ein großes Interesse haben, aber es darf aus diesem Gesichtspunkt keine Beeinträchtigung der Unterrichtsausstellung hervorgehen. Dem Bunde könnte übrigens kaum zugemutet werden, die Ausstellung von der Gruppe Unterricht sich fernhaltender Anstalten zu organisieren und zu bezahlen. Eine ungleiche und daher unzulässige Behandlung wäre es, den einen dieses Fernbleiben zu gestatten, den andern nicht.

Betreffend die Wahl der auszustellenden Arbeiten soll den Schulen die mögliche Freiheit gelassen werden. Vorbehalten bleiben Einschränkungen, die sich aus dem verfügbaren Raum ergeben, sowie gewisse Befugnisse, die der für diese Ausstellung einzusetzenden Spezialkommission zu übertragen sind.

Selbstverständlich ist, daß die Schulen nicht dazu angehalten werden sollen, technische Geheimnisse preiszugeben.

Aus den in lit. A angegebenen Gründen dürfen die Fachschulen keine Arbeiten aus den theoretischen Fächern und nur solche Zeichnungen ausstellen, die zur Anfertigung der entsprechenden ausgestellten Gegenstände seitens der Schüler geführt haben.

C.

Die untere Schulstufe sollte an der Landesausstellung immerhin nicht gänzlich fehlen. Um den Aufbau des beruflichen Unterrichts und die Art desjenigen

auf jener Stufe vor Augen zu führen, erscheint es als geboten, einige Fortbildungsschulen der gewerblichen und der hauswirtschaftlichen Richtung als Beispiele herbeizuziehen. Die Ausstellung ihrer Schülerarbeiten müßte die theoretischen und praktischen Disziplinen umfassen und sich nach einheitlichen, von Bundes wegen aufzustellenden Vorschriften richten.

Auch hier verlangt die Raumfrage eine gewisse Beschränkung. Auf der andern Seite ist es eine heikle Sache, aus den genannten Schulen eine Auswahl zu treffen. Die beste Lösung ist vielleicht die, daß jeder Kanton eine gewerbliche und eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule stellt. Auf diese Weise kommen die verschiedenen Schultypen (städtische, ländliche Verhältnisse; Schulen mit vollständigem und mit beschränktem Unterrichtsplan; Gewerbeschulen usw.) von selbst zur Darstellung. Die Bezeichnung dieser Schulen wäre den Kantonsregierungen überlassen, jedoch müßten wir uns die Genehmigung vorbehalten, um nötigenfalls einen Ausgleich zwischen den Schularten herbeiführen zu können.

Gestattet der Raum nicht, die Arbeiten von etwa 50 Fortbildungsschulen verschiedener Art auszustellen, so muß eine andere Lösung gesucht werden. Bei einer kleineren Zahl wird allerdings beim nicht kundigen Besucher noch mehr ein falscher Eindruck über die Ausdehnung des beruflischen Fortbildungunterrichts in unserem Lande entstehen.

D.

Die Gewerbemuseen ohne Unterrichtsbetrieb und die Lehrmittelsammlungen eignen sich nicht zur Beschickung einer Ausstellung des beruflichen Unterrichtswesens.

Noch unentschieden ist die Frage, ob solchem Unterricht dienende einzelne Lehrmittel schweizerischen Ursprungs in die Ausstellung der Schulen zuzulassen seien. Streng genommen sollten die Arbeiten der Schulen nicht mit Erzeugnissen andern Ursprungs vermengt werden. Ferner ist eine Sichtung der Lehrmittel nicht tunlich und daher auch die Vorführung solcher zu befürchten, die nicht empfehlenswert sind. Die Lehrmittel können in die 9. Untergruppe (der Gruppe 43) verwiesen werden, die unter anderm Lehrmittel überhaupt und Literatur umfaßt.

E.

Um einen tiefen Einblick in die hier in Frage kommenden Bildungsgebiete zu verschaffen, ist für jedes derselben (gewerbliche und industrielle Berufsbildung, hauswirtschaftliche und beruflische Bildung des weiblichen Geschlechts) eine beschreibende Darstellung auszuführen. Diese Maßnahme ist um so notwendiger, als, wie wir dargelegt haben, nur ein kleinerer Teil der Bildungsanstalten ausstellen kann.

Die Aufgabe kann voraussichtlich die geplante schweizerische Schulstatistik übernehmen, die ein Bild des gesamten schweizerischen Unterrichtswesens bieten wird. Dabei müssen wir allerdings verlangen, daß die genannten Bildungsgebiete gesondert, also von den übrigen getrennt, zur Darstellung gelangen und von Personen bearbeitet werden, die mit ihnen vertraut sind. Auf diese Weise dürfte der Zweck erreicht, doppelte Arbeit und Kostenaufwendung vermieden werden. Eine endgültige Vereinbarung mit der Leitung der Schulstatistik steht zurzeit noch aus.

Besondere graphische Darstellungen können gleichwohl angefertigt und ausgestellt werden.

F.

Das „Allgemeine Ausstellungs- und Organisationsprogramm“ sieht vor, daß die Leistungen der Aussteller durch ein Preisgericht beurteilt werden.

Für die an der Landesausstellung in Genf beteiligten beruflichen Bildungsanstalten hatten wir in unserer Verordnung vom 21. Mai 1894 die Bestimmung aufgestellt, daß eine Beurteilung ihrer Leistungen durch ein Preisgericht und eine Prämiierung nicht stattfinde.

Es ist auch jetzt dieser Standpunkt einzunehmen, somit die Beurteilung jeder einzelnen ausstellenden Schule und die Verleihung von Auszeichnungen abzulehnen, weil es auf dem Gebiete des Unterrichts äußerst schwer hält, sichere Grundlagen für derartige Maßnahmen zu erstellen. Nicht erörtert sei hier die Frage, welchen Einfluß auf die Schulen der auf die Erlangung von Auszeichnungen hinzielende Wetteifer und der Gebrauch solcher haben würde.

Dafür sind allgemeine Berichte über die gesamten beruflichen Unterrichtsgebiete in Aussicht zu nehmen, sowohl auf Grund der an der Landesausstellung gebotenen Leistungen, als auf Grund der aus der Beschreibung (lit. E) ersichtlichen Organisationsverhältnisse, also auch für die berufliche Fortbildungsschulstufe

Wir bringen Ihnen diese Grundzüge zur Kenntnis, mit der Einladung, davon die Beteiligten zu unterrichten. Gleichzeitig erklären wir uns gerne bereit, deren Bemerkungen, sowie die Ihrigen entgegenzunehmen.

Besonders zu erledigen ist noch folgender Punkt:

Die Anordnung der Bauten an der Landesausstellung ist bereits im Gange, und die Erstellung solcher wird bald beginnen. Es ist daher von großer Wichtigkeit, den Anspruch an Raum für die Ausstellung des beruflichen Bildungswesens demnächst zu erfahren und geltend zu machen. Für die in lit. B genannten Fachschulen und für je eine gewerbliche und eine hauswirtschaftliche, von Ihnen vorläufig zu bezeichnende Fortbildungsschule (s. lit. C) wollen Sie uns also angeben, wie viel zu belegender Platz (ohne Gänge) von jeder Schule beansprucht wird, ausgeschieden nach Boden- und nach Wandfläche. Diese Angaben müssen einerseits maximale sein, anderseits sich auf das Notwendigste beschränken. Es ist nicht zu erwarten, daß mehr Raum zur Verfügung stehen wird als in Genf (s. lit. A). Außerdem ist in Bern Platzmiete zu bezahlen.

Ob es möglich sein wird, einen der Berufsbildung gewidmeten Pavillon zu erlangen, ist zurzeit ungewiß.

Die Antwort betreffend die in lit. A—F erwähnten Grundzüge, sowie die Angaben über die Raumansprüche erbitten wir bis Ende Dezember 1911. Wir behalten uns vor, je nach Umständen die Vertreter der Kantonsregierungen im Anfang des kommenden Jahres zu einer Konferenz behufs mündlicher Verhandlung über den Gegenstand einzuberufen.

7. 7. Kreisschreiben des eidgenössischen Handelsdepartementes an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Landesausstellung 1914 in Bern. (Vom 11. November 1911.)

Wir beehren uns, Ihnen hiernach den Programmentwurf des eidgenössischen Handelsdepartementes über die Beteiligung des schweizerischen kaufmännischen Unterrichtswesens an der Landesausstellung 1914 in Bern zur Kenntnis zu bringen.

1. Die kaufmännischen Unterrichtsanstalten werden sich an der Landesausstellung in Bern in Gruppe 43 „Erziehung, Unterricht, berufliche Bildung“ beteiligen.

2. Die Ausstellung der vom Bunde subventionierten kaufmännischen Unterrichtsanstalten wird kollektiven Charakter haben und nach Vereinbarung mit den betreffenden Schulbehörden vom eidgenössischen Handelsdepartemente organisiert werden. Diese Ausstellung soll die große Entwicklung dieser Anstalten, ihre Organisation und die bedeutenden finanziellen Aufwendungen für sie veranschaulichen.

3. Nach der einstimmigen Ansicht der Handelsschuldelegierten, die am 3. Juni 1911 in Bern versammelt waren, soll die Ausstellung über das kaufmännische Bildungswesen keine Schülerarbeiten enthalten, weil diese kein treues Bild über den Wert des kaufmännischen Unterrichts geben können und gewöhnlich auch gar nicht gewürdigt werden. Der dem kaufmännischen Bildungswesen zur Verfügung gestellte Platz würde übrigens nicht hinreichen, damit die 165

vom Bunde subventionierten kaufmännischen Unterrichtsanstalten Hefte und andere Schülerarbeiten ausstellen könnten.

4. Die Kollektivausstellung über das schweizerische kaufmännische Bildungswesen wird umfassen:

- a. Eine vollständige Monographie des schweizerischen kaufmännischen Bildungswesens und besonders seiner Entwicklung von 1896 bis 1914. Dieses Werk, das in gewissem Sinne die Fortsetzung des im Jahre 1896 vom Handelsdepartement herausgegebenen bilden wird, soll alle kaufmännischen Unterrichtsanstalten behandeln: Fortbildungskurse, Handels- und Verwaltungsschulen, Handelshochschulen, Gesellschaften, die die Förderung des kaufmännischen Unterrichtes bezeichnen, Bibliotheken, Vorträge, Wirtschaftsarchive, Lehrlingsprüfungen etc. Es soll für alle Schulen der gleichen Kategorie nach einem einheitlichen Plane eingerichtet und mit graphischen Darstellungen und Karten ausgestattet werden;
- b. Wandbilder (Karten, graphische Darstellungen, Diagramme, Photographien etc.), die die Entwicklung des kaufmännischen Unterrichtswesens, seinen gegenwärtigen Stand und die für dasselbe aufgewendeten finanziellen Leistungen veranschaulichen;
- c. eine Sammlung von Lehrbüchern und Unterrichtsmitteln, wie sie bei den schweizerischen Handelslehranstalten im Gebrauche sind, immerhin unter Beschränkung auf solche, die in der Schweiz herausgegeben worden, oder deren Verfasser Schweizer sind.

5. Die Kosten der Kollektivausstellung sollen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte, vom Bunde getragen werden.

6. Eine von unserm Departement einzuberufende Versammlung von Delegierten der kaufmännischen Unterrichtsanstalten wird die Einzelheiten der Organisation der Abteilung „Kaufmännischer Unterricht“ festsetzen.

Wir bitten Sie um gütige Prüfung dieses Programmes und um allfällige Abänderungsvorschläge bis Ende Dezember nächsthin.

**8. 8. Kreisschreiben des schweizerischen Militärdepartements an die Erziehungsbehörden der Kantone betreffend die Berichterstattung über den Turnunterricht.
(Vom 1. August 1911.)**

Durch die bundesrätliche Verordnung vom 2. November 1909 ist die periodische Berichterstattung der Kantone über den Turnunterricht in den Volkschulen auf einen dreijährigen Turnus festgelegt worden und hat zum ersten Male auf Ende 1913 zu erfolgen.

Die neue Militärorganisation hat den Anfang des obligatorischen Turnunterrichts auf den Beginn der Schulpflicht verlegt. Um den Kantonen die Durchführung dieses Unterrichts zu erleichtern und zugleich eine gewisse Einheitlichkeit zu ermöglichen, haben wir die der Abteilung für Infanterie zugewiesene Eidgenössische Turnkommission beauftragt, die bereits vergriffene Turnschule vom Jahre 1898 durch entsprechende Umarbeitung den veränderten Bestimmungen der Militärorganisation und den seither gemachten Fortschritten auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung anzupassen. Diese Arbeiten sind so weit vorgeschritten, daß binnen weniger Monate die neue Ausgabe erfolgen kann.

Die neue Turnschule für Knaben gliedert sich in drei Stufen, welche folgende Jahrgänge umfassen:

- | | | | |
|------|--------|---------------|------------|
| I. | Stufe: | 7., 8., 9. | Altersjahr |
| II. | " | 10., 11., 12. | " |
| III. | " | 13., 14., 15. | " |

Der Turnstoff der verschiedenen Altersstufen ist nach physiologischen und psychologischen Gesichtspunkten unter Rücksichtnahme auf die verschiedenartigen Bedürfnisse des jugendlichen Alters ausgewählt. Auf der I. Stufe

wiegen die spielartigen Übungen vor; der Bewegungsfreiheit und dem intensiven Bewegungsbedürfnis der Kinder, das reiche Abwechslung verlangt, ist ein möglichst weiter Spielraum gelassen. Auf der II. und III. Stufe kommt neben der hygienischen Seite besonders auch die psychische Ausbildung, die Erziehung zur Gewandtheit und Geschicklichkeit, zum Wagemut und Selbstvertrauen und die Disziplinierung zur willigen Einordnung in das Ganze zu ihrem Recht.

Gegenüber der früheren Turnschule sind die Gerätübungen in ihren Anforderungen und in ihrer Anzahl erheblich eingeschränkt; dafür treten neu hinzu die volkstümlichen Übungen, welche ihre natürliche Fortsetzung finden in einer Reihe von Bewegungsspielen, die berufen sind, je länger je mehr ein gesundheitsförderndes Gemeingut des Volkes zu werden.

Wir empfehlen den Kantonen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, den obligatorischen Turnunterricht für die Jugend des schulpflichtigen Alters auf allen drei Stufen so bald als möglich zur Durchführung zu bringen und die Berichtsperiode 1911—1913 so auszunützen, daß auf Ende 1913 der Stand des Turnunterrichts im ganzen Lande den Anforderungen einer zweckdienlichen Erziehung entspricht.

Gemäß Art. 7 der Verordnung haben wir durch die Eidgenössische Turnkommission, im Anschlusse an die Turnschule, auch die Vorschriften über die Geräte für den Turnunterricht (Normalien) revidieren lassen, und stellen Ihnen zuhanden der Gemeinden die erforderlichen Exemplare zu.

Wesentliche Bedingung für einen guten Erfolg des Turnunterrichts bleibt, daß in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten die künftigen Lehrkräfte mit einer rationellen Methode der körperlichen Erziehung vertraut gemacht werden, und daß außerdem die im Amte stehenden Lehrer und Lehrerinnen in besonderen Kursen durch Fachmänner in den Sinn und Geist der neuen Turnschule eingeführt werden. Wir laden daher die Kantone ein, nach Herausgabe der neuen Turnschule zur Weiterbildung ihrer Lehrkräfte besondere Turnkurse zu organisieren und unter Beobachtung der in Art. 13 der bundesrätlichen Verordnung über den Vorunterricht vom 2. November 1909 enthaltenen Bestimmungen die Mitwirkung des Bundes in Anspruch zu nehmen.

Um ein zuverlässiges Bild sowohl des gegenwärtigen Standes, als des Fortschrittes der physischen Erziehung unserer Jugend zu erhalten, übermitteln wir Ihnen schon jetzt die auf Ende 1913 einzureichenden Fragebogen und ersuchen Sie,

1. den Status der Schulen Ihres Kantons pro Frühjahr 1911 aufzunehmen,
2. die in den Jahren 1911, 1912 und 1913 eingeführten Neuerungen nachzutragen und
3. auf Ende 1913 wiederum den Status festzusetzen.

Angesichts der gewaltigen Anstrengungen, welche in den umgebenden Staaten gemacht werden zur Hebung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit des Volkes, sollte es auch der Schweiz gelingen, durch ein richtiges Zusammenwirken von Bund und Kantonen die alte schweizerische Volkskraft nicht nur zu erhalten, sondern sie noch um ein bedeutendes zu vermehren. Im Hinblick auf die große Wichtigkeit der körperlichen Erziehung für unsere Wohlfahrt und für die Erhaltung unserer wirtschaftlichen und politischen Selbständigkeit muß eine gedeihliche Weiterentwicklung des Turnunterrichts auf allen Stufen der Volksschule und der höheren Lehranstalten mit allen Mitteln angestrebt werden.

9. 9. Berichterstattung des Kantons für die Jahre 1911/12/13 betreffend den Turnunterricht in der Schule an das Schweizerische Militärdepartement. (Art. 1—14 der Verordnung über den Vorunterricht vom 2. November 1909.)¹⁾

A. Organisation des Turnunterrichts.

1. Durch welche Bestimmungen ist der Turnunterricht in den Schulen geordnet?
2. In welchem Altersjahr beginnt der obligatorische Schulunterricht?

¹⁾ Dieser Bericht ist auf 31. Dezember 1913 an die Abteilung für Infanterie zu senden.

3. In welchem Altersjahr schließt der obligatorische Schulunterricht?
4. Ist der Turnunterricht auf allen drei Stufen innerhalb der Schulpflicht als obligatorisches Unterrichtsfach eingeführt?
5. Wie werden die Dispensationen vom Turnunterricht gehandhabt?
6. Innerhalb welcher Grenzen bewegt sich die Zahl der Schüler einer Turnklasse?
7. Wie viele Stunden werden auf den verschiedenen Schulstufen per Woche den obligatorischen Leibesübungen gewidmet?
8. Wird der Turnunterricht auf den verschiedenen Schulstufen in ganzstündigen oder kürzeren Lektionen erteilt?
9. Finden auf allen Schulstufen Turnprüfungen statt? Wann und in welcher Form?
10. Wie ist die Inspektion über das Schulturnen geordnet? (Ordentliche Schulaufsicht oder Fachinspektion.)
11. Wird ein Teil der Bundessubvention für die Volksschule zu Schulturnzwecken verwendet? Wenn ja, in welcher Weise und in welchem Maße?

B. Statistisches.

I. Turnplätze, Turnlokale, Turneräte.

(Vergl. Eidgenössische Turnschule und Vorschriften über die Geräte für den Turnunterricht.)

12. Anzahl der Volksschulklassen im Frühjahr 1911:	1913:		
" " "	" "	1911	1913
13. Anzahl der Schulhäuser im Frühjahr		1911	1913
a. mit genügendem Turnplatz			
b. mit ungenügendem Turnplatz			
c. ohne Turnplatz			
14. Anzahl der Schulhäuser im Frühjahr		1911	1913
a. mit vollständiger Turnausrüstung (d. h. alle vorgeschriebenen Turn- und Spielgeräte in hinreichender Zahl)			
b. mit unvollständiger Turnausrüstung			
c. ohne Turn- und Spielgeräte			
15. Anzahl der Schulhäuser im Frühjahr		1911	1913
a. mit genügendem, heizbarem, mit Geräten ausgestattetem Turnlokal			
b. mit ungenügendem Turnlokal			
c. ohne Turnlokal			

II. Turnunterricht.

16. Anzahl der Schulklassen I. Stufe	1911	1913
a. mit regelmäßigm Turnunterricht während des ganzen Jahres		
b. mit regelmäßigm Turnunterricht während eines Teiles des Jahres		
c. ohne Turnunterricht		
17. Gründe für 16 b und 16 c:		
18. Anzahl der Schulklassen II. Stufe	1911	1913
a. mit regelmäßigm Turnunterricht während des ganzen Jahres		
b. mit regelmäßigm Turnunterricht während eines Teiles des Jahres		

c. ohne Turnunterricht			
19. Gründe für 18 b und 18 c:			
20. Anzahl der Schulklassen III. Stufe	1911	1913	
a. mit regelmässigem Turnunterricht während des ganzen Jahres			
b. mit regelmässigem Turnunterricht während eines Teiles des Jahres			
c. ohne Turnunterricht			
21. Gründe für 20 b und 20 c:			
22. Anzahl der Schulhäuser	1911	1913	
a. mit Turnunterricht jeder einzelnen Klasse			
b. mit Zusammenzug von Turnklassen der gleichen Turnstufen			
c. mit Zusammenzug von Turnklassen verschiedener Turnstufen			

III. Anzahl der turnpflichtigen Knaben.

23. Gesamtzahl der schulpflichtigen Knaben im Kanton	1911	1913	
I. Stufe			
II. Stufe			
III. Stufe			
24. Zahl der turnenden Knaben	1911	1913	
I. Stufe			
II. Stufe			
III. Stufe			
25. Zahl der ärztlich vom Turnen dispensierten Knaben	1911	1913	
I. Stufe			
II. Stufe			
III. Stufe			

C. Lehrkräfte.

26. Wurde der Turnunterricht der Knaben auf den verschiedenen Schulstufen ausschließlich durch die Lehrer und Lehrerinnen erteilt oder wurden auch andere Lehrkräfte außerhalb des Lehrerstandes (Vorturner von Vereinen etc.) beigezogen?
27. Mit welcher wöchentlichen Stundenzahl ist in den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten der Turnunterricht jeder Klasse bedacht?
28. Werden im Seminarturnunterricht die einzelnen Klassen getrennt unterrichtet oder besteht Klassenzusammenzug?
29. Sind die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten ausgerüstet:
 - a. mit genügendem Turnplatz?
 - b. mit genügenden Turneinrichtungen und Spielgeräten?
 - c. mit genügenden Turnlokalen?
30. Bildet das Turnen bei den Lehramtsprüfungen der Primar- und Mittelschullehrer- und -Lehrerinnen (Sekundar- und Bezirksschullehrer) ein obligatorisches Prüfungsfach?
31. Haben die Lehramtskandidaten Gelegenheit, in einem Seminarturnverein oder anderweitig sich turnerisch zu betätigen und praktisch in der Erteilung des Turnunterrichts sich auszubilden?
32. Erhält der Seminarturnverein vom Kanton jährliche Subvention?
33. Wurden für die im Amte stehenden Lehrer und Lehrerinnen Kurse zur Einführung in die neue Turnschule oder zur Fortbildung in der Erteilung des Turnunterrichts abgehalten?

34. Bestehen im Kanton Lehrer- und Lehrerinnenturnvereine, und werden sie vom Kanton unterstützt?

D. Weitere Mitteilungen über den Stand der physischen Erziehung der Jugend.

Angabe weiterer Anordnungen zur Hebung des Turnunterrichts (z. B. Verabfolgung von Staatsbeiträgen zur Erweiterung der Turnplätze, Erstellung von Turnlokalen, Anschaffung von Turn- und Spielgeräten, Erlaß von Instruktionen, Jahresprogrammen, Kreisschreiben betreffend Erteilung des Turnunterrichts, Organisation von Turninspektionen, Subventionierung von Lehrern und Lehrerinnen behufs Teilnahme an schweizerischen und auswärtigen Turnlehrerkursen, Bezahlungszulagen [Stellvertretung], Unterstützung von Studententurnvereinen etc.).

Mitteilungen über Schwimmunterricht, Spielnachmittle, Jugend-Spiel und -Wandern, Kadettenunterricht, Armbrustschießen etc.

E. Wünsche und Anregungen.

, den 1913.

Die Richtigkeit obiger Angaben bezeugt:

10. 10. Vorschriften des schweizerischen Militärdepartements über die Geräte für den Turnunterricht. (Vom schweizerischen Militärdepartement genehmigt den 1. August 1911.)

Gemäß Art. 7, Schlußsatz, der Verordnung über den Vorunterricht vom 2. November 1909 werden zuhanden der Schulbehörden über die zu beschaffenden Turn- und Spielgeräte, sowie die Einrichtung von Turnplätzen und Turnlokalen folgende, von Zeichnungen begleitete Vorschriften (Normalien) erlassen.

A. Die erforderlichen Geräte.

I. Stufe, bis und mit dem 9. Altersjahr:

a. Spielgeräte: Handbälle und Reifen mit Holzstäbchen, je einer für jeden Schüler der zahlreichsten Turnklasse; — b. ein Schwungseil.

II. Stufe: 10., 11. und 12. Altersjahr:

a. Spielgeräte: 2 kleine und 2 große Handbälle, 1—2 Schlaghölzer, 6 Flaggenstäbe und 4 Malstangen, eine Einrichtung zum Korbballspiel, ein Ziehtau; — b. Sprunggerät: Springel; — c. Hanggeräte: Klettergerüst oder Recke; — d. Stützgeräte: Stemmbalken oder Barren.

III. Stufe: 13., 14. und 15. Altersjahr: Zu den vorgenannten Geräten kommen hinzu: a. Ein Schleuderball und ein gut springender Gummiball; — b. Sturmbretter; — c. Eisenstäbe.

Bemerkungen zur II. und III. Stufe.

1. Die Anzahl der Eisenstäbe muß der Schülerzahl der stärksten Turnklasse entsprechen. Die übrigen Anschaffungen sind so zu treffen, daß jede Übung an den Geräten in 4 bis 6 Ablösungen von der ganzen Klasse durchgenommen werden kann.

2. Wo die Verschiedenheit der Größe der Schüler dies erfordert, wie bei Reck und Barren, müssen mehrere Geräte derselben Art vorhanden sein.

3. Als Hindernisse bei den volkstümlichen Übungen können auf dem Turnplatz Stemmbalken, Sturmbretter, Reckstangen, Decken (Matten) und im Gelände Böschungen, Gräben und Hecken Verwendung finden.

B. Die Beschaffenheit der einzelnen Geräte.

a. Spielgeräte.

I. Stufe. Die Handbälle sollen gut springende hohle Gummibälle (Paragummi) von 5 cm Durchmesser sein.

Die *Reifen* können von Holz erstellt sein. Ein Durchmesser von 60 cm genügt. Die *Hartholzstäbchen* sind 30 cm lang und 15 mm dick.

II. Stufe. Die *kleinen Handbälle*, von zirka 6 cm Durchmesser, bestehen aus einer dickwandigen Gummiballeinlage, die mit Wolle oder Tuchresten umwickelt und umstrickt oder mit Haarpolsterung und Lederbezug versehen ist.

Als *große Handbälle* sind für große Distanzen sogenannte Fußbälle, Durchmesser 21—22 $\frac{1}{2}$ cm, am passendsten. Sie bestehen aus Überzügen von Rindsleder, die mittelst Einlagen aus Gummiblasen stramm ausgespannt werden.

Für kurze Distanzen sind mit Rindshaar gefüllte Bälle mit Lederbezug vorzuziehen. Durchmesser 18—21 cm.

Das *Schlagholz* wird aus Buchen- oder Lindenholz angefertigt, ist 50 cm lang, schaufelartig geformt. Der 30 cm langen, 10 cm breiten und 1,5—2 cm dicken Schaufel schließt sich als Handhabe ein 20 cm langer und 2 cm dicker Handgriff an.

Flaggenstäbe sind harthölzerne, unten mit einer konischen Eisenspitze und oben mit einer kleinen Flagge versehene Stäbe von 1,50 m Länge und 2 cm Dicke.

Die *Malstangen* sind wie die Flaggenstäbe mit Eisenspitzen, oben aber statt mit Flaggen mit Ringschrauben versehen, damit ein mit Karabinerhaken versehenes zirka 5 m langes Band (Schnur) eingehängt werden kann. Länge der Stangen 3 m, Dicke 2 $\frac{1}{2}$ cm.

Zum *Korbballspiel* bedarf es zweier zylindrischer Körbe ohne Boden und Deckel. Ihre Höhe beträgt zirka 30 cm, der Durchmesser zirka 25 cm. Ferner braucht es einen Hohlball (Fußball) von 21—22 $\frac{1}{2}$ cm Durchmesser, sowie Aufhängevorrichtungen für die Körbe in zirka 3 m Höhe je in der Mitte der beiden kürzeren Wände des Turnlokales oder an zwei Malstangen im Freien.

Das *Ziehtau* soll 10—12 m lang und 25 mm dick sein, aus gutem Hanf, an den Enden mit einer Schlaufe versehen, oder, wie beim Klettertau, in einen ledernen Stiefel genäht.

III. Stufe. Der *Schleuderball* ist ein gefüllter Handball von 18—21 cm Durchmesser, der mit einem ledernen Henkel oder einer 20 cm langen Lederschlaufe versehen ist und dessen Gewicht 800 bis höchstens 1200 Gramm betragen darf.

Der *gut springende Gummiball* (Paragummi) soll zirka 10 cm Durchmesser haben.

b. Sprunggeräte.

I. Schwungseil.

Als *Schwungseil* wird ein 6—8 m langes, in der Mitte 15—18 mm dickes, an den Enden dünneres geflochtenes Seil verwendet. Ein Ende ist mit handbreiter Schlaufe, das andere mit einem verzinkten Ring versehen. Fig. I.

II. Springel (Fig. II a, b, c, d, e).

Der Springel besteht aus zwei Pfeilern (Springständern), die man entweder in den Boden eingräbt (einbetoniert), Fig. II a, oder, was namentlich für den *Turnsaal* empfehlenswerter ist, tragbar erstellt. Fig. II b.

Im letztern Falle stemmt man die 1,60 m langen und 5 cm dicken Pfeiler von Tannenholz in einen Kreuzfuß, bestehend aus zwei (harthölzernen) Schwellen, wovon jede etwa 60 cm lang, 12 cm breit und 6 cm dick ist. Fig. II c.

Von 5 zu 5 cm sind die Pfeiler mit Löchern versehen, welche nach einem Winkel des Kreuzfußes gerichtet sein müssen, in welche Löcher ein eiserner Schieber, Fig. II d, eingehängt werden kann.

Als Springständer können auch die Reckständer verwendet werden, wodurch, was sehr zu empfehlen ist, auch ein gleichzeitiges Springen mehrerer Schüler in verschiedener Höhe ermöglicht wird.

Die Springschnur ist ein 3—4 m langes, 7—8 mm dickes Seil, an den Enden mit ringähnlichen Klammern aus federndem Stahldraht versehen, welche über

die Knöpfe der Schieber derart angehängt werden, daß das Seil leicht angespannt wird. Fig. II e.

Berührt der Springende das so angehängte Seil, so reißt er die federnden Klammer von den Schieberknöpfen los.

Als Springschnüre können auch solche mit beschwerten Ledersäckchen oder solche aus Gummifaden verwendet werden.

Auf die Niedersprungstelle legt man im *Turnsaal* eine weiche Unterlage. Kokosmatten (sogenannte Türvorlagen), die leicht gereinigt werden können, sind hierzu genügend.

III. Sturmbretter (Fig. III a und b).

Die Sturmbretter bestehen aus 3 cm dicken, 60 cm breiten und 2,50 m langen ungehobelten tannenen Brettern. Auf der Unterseite sind sie mit drei harthölzernen Querleisten versehen, welche mit Mutterschrauben befestigt sind. Die obere Leiste ist 8 cm hoch und 80 cm lang, die mittlere und untere sind 7 cm breit und 3 cm dick.

Das Sturmbrett wird mit der oberen Leiste auf den Stemmbalken oder die Reckstange gelegt und mittelst der vorstehenden Enden der Leiste daran festgebunden. Fig. III b.

Die obere Brettfläche ist abzurunden, die untere abzuflachen, damit sie glatt auf dem Boden aufliegt.

c. Hanggeräte.

IV. Klettergerüst (Fig. IV a, b, c, d und e).

Dasselbe besteht aus zwei senkreckten Pfosten aus I Eisen Nr. 16, welche oben durch einen Querträger aus L Eisen Nr. 16 verbunden sind. Die Verbindung geschieht mittelst Laschen. Fig. IV d.

Um seitliche Schwankungen zu verhindern, sind die Ecken durch L Eisen 50/25 verstieft.

Die Höhe des Gerüstes über dem Boden beträgt 5 m, und es sind die Pfosten 1,50 m tief einbetoniert.

Auf dem Querträger sind von 50 zu 50 cm Entfernung je zwei parallel laufende L Eisen 60/60 aufgenietet, zwischen deren Enden in einer Entfernung von 50 cm je eine senkrechte und eine schräge Kletterstange (Gasröhren von 48 mm) durch einen Bolzen festgehalten werden. Fig. IV d und e.

Die senkrechten Stangen, für welche auch 42 mm Dicke genügen, werden unten durch ein angeschraubtes L Eisen verbunden und 50 cm tief einbetoniert. Ebenso die schrägen Stangen, die zu diesem Zwecke unten umgebogen werden. Fig. IV b.

Außer den Kletterstangen ist an jedem der 70 cm über die Pfosten hervorragenden Enden des Querträgers ein Klettertau von 30–33 mm Dicke und 4,75 m Länge angehängt, mittelst Haken, die durch den Querträger gehen und oben mit einer Mutterschraube befestigt sind.

Die Spitzen der Haken sind 7–8 cm weit aufwärts und nach der Seite umgebogen. Das obere Ende des Tauen bildet eine Schlaufe, die in einem eisernen Schutzring (Kausche) ruht, das untere Ende wird in einen ledernen Stiefel genäht, um das Ausfasern zu verhindern.

Für größere Turnklassen genügen Klettergerüste mit vier schrägen und vier senkrechten Stangen nicht. Man wird die Stangen und die Täue vermehren müssen.

Hierfür ist eine Änderung der Konstruktion der Stangen wegen nicht nötig. Die vier Täue lassen sich in der Weise anbringen, daß man quer über den Querträger an dessen Enden zirka 1 m lange L oder L Eisen aufnietet und an jedem Ende dieser Eisen ein Tau aufhängt.

In den *Turnhallen* fallen die Pfosten weg, da der Rahmen zur Aufnahme der Kletterstangen an der Decke und den Mauern befestigt werden kann. Die

Stangen werden alle oder auch nur ein Teil derselben schräg stellbar eingerichtet. Die Klettertaue können meistens an den Deckbalken befestigt werden.

V. Recke (Fig. V a, b, c und d).

Zu ersprießlicher Verwendung dieses Gerätes beim Klassenturnen bedarf es mindestens eines Doppelreckes, d. h. drei Reckständer mit zwei Reckstangen, die rasch und leicht höher oder tiefer gestellt werden können.

Für den Turnplatz eignen sich am besten einbetonierte Ständer aus I Eisen Nr. 16. Die Ständer von $3\frac{1}{2}$ m Länge ragen 2,45 m über den Boden heraus. Der herausragende Teil wird mit 20 Löchern versehen, deren Abstand von Mitte zu Mitte Loch 10 cm beträgt. Das niedrigste Loch befindet sich 50 cm, das höchste 2,40 m über dem Boden. Fig. V a und b.

Jeder zweite Ständer hat viereckige, 25 mm breite Löcher, die andern Ständer haben runde Löcher von 30 mm Durchmesser. Die Reckstangen (Stahlstangen) haben eine Länge von 2,50 m und eine Dicke von 29 mm. Das eine Ende bleibt rund, das andere wird nach Fig. V c vierkantig abgeflacht, mit einem warm aufgelegten eisernen Ring und einem Loch zum Durchstecken eines Bolzens versehen, so daß sich die Stange, nachdem sie in die entsprechend gelochten Ständer eingesetzt und mittelst des außerhalb des Ständers durchgesteckten Bolzens und des innerhalb anliegenden Ringes befestigt ist, weder drehen noch verschieben kann.

Die Durchsteckbolzen werden in der Höhe von 1,40 m an 1,10 m langen Kettchen befestigt.

Zum leichteren Verstellen der Reckstangen wird an den Reckständern 60 cm über dem Boden ein Auftritt angebracht.

Mittelst der in Fig. V d dargestellten verschiebbaren Vorrichtung können die eisernen Reckpfosten auch als Sprungständer benutzt werden.

In Turnhallen empfiehlt es sich, um Raum zu sparen, die Recke in der Weise zu erstellen, daß die Ständer (Pfosten) an Rollen aufgehängt werden, die sich auf einer quer über den Turnsaal gelegten Gleitbahn aus I Eisen leicht hin und her rollen lassen.

Zum Gebrauche werden die Pfosten oben in passende Einschnitte im I Balken gerollt und unten mit Riegeln am Fußboden befestigt. Nach dem Gebrauch werden sie an die Seitenwände der Turnhalle zurückgerollt.

d. Stützgeräte.

VI. Stemmbalken (Fig. VI a, b, c und d).

Der Stemmbalken, ein je zirka 22 cm breiter und hoher, leicht abgerundeter Balken, ist oben mit soviel Paar eiserner Griffe (Pauschen) versehen, als gleichzeitig Schüler daran turnen sollen.

Die Pauschen sind bügelförmig aus Gußeisen, Fig. VI d, 15 cm hoch und 3 cm dick.

Der Raum zwischen den beiden zusammengehörenden Pauschen beträgt 40 cm, derjenige von einem Pauschenpaar zum andern und von den Pfosten zur nächsten Pausche 1,35 m. Die Pauschen werden auf die Oberfläche des Balkens festgeschraubt, nicht eingelassen.

Der Balken muß höher und tiefer gestellt werden können. Er liegt daher an jedem Ende auf einem starken eisernen Bolzen, der durch zwei Pfosten gesteckt wird, die mit 10 cm vom Boden aus beginnend je von 10 zu 10 cm bis zur Höhe von 1,30 m durchlocht sind.

Diese Pfosten werden am besten aus 2 m langen Stücken L Eisen erstellt, wovon 50 cm einbetoniert werden und demnach 1,50 m über den Boden hervorragen.

Für zwei und drei Paar Pauschen genügt L Eisen von 10/5 cm, für vier Paar Pauschen solches von 12/6 cm. Die Dicke der Steckbolzen soll 22—24 mm, die Länge 30—35 cm betragen, die Spitze derselben soll abgerundet sein.

Für den *Turnsaal* können transportable Pfosten verwendet werden, besser ist es jedoch, die Pfosten aus 6 cm dicken Gasröhren zu erstellen, die durch das Balkenende gehen. Fig. VI b und d.

In diesem Falle wird das eine Rohr zirka 15 cm von einer Wand weg unten am Boden und oben an der Wand befestigt, so daß der Balken um diesen Pfosten wie eine Tür hin und her bewegt werden kann. Der andere Pfosten ist auf einem mit starken und breiten (harthölzernen) Rollen versehenen Fuß befestigt.

Zum Gebrauche wird der Balken nach Bedürfnis herausgerollt und der Rollfuß quer gestellt. Nach dem Gebrauch rollt man den Balken an die Wand zurück.

Die Stemmabalken werden in der Regel, weil dauerhafter, hohl erstellt, Fig. VI d, das obere Brett aus Hartholz. Die Balken für den Turnsaal können auch im Freien verwendet werden, indem man daselbst statt Pfosten aus L-Eisen solche aus 6 cm Röhren einbetoniert. Die Verstellung in die Höhe geschieht mittelst 10 cm kürzerer Steckbolzen wie bei der erstbeschriebenen Art.

Im *Freien* befindliche Balken werden vor den Witterungseinflüssen durch zwei dachförmig zusammengenagelte und darüber gelegte Bretter geschützt.

VII. Barren (Fig. VII a, b, c, d).

Bei Erstellung von Barren muß darauf Rücksicht genommen werden, daß ihre Höhe und Weite der Körpergröße der Schüler entspricht.

In *Turnhallen* sind in Weite und Höhe verstellbare Barren wohl am geeignetsten, auf dem *Turnplatz* jedoch ist der Witterungseinflüsse wegen die Aufstellung einer größeren Zahl (mindestens drei) Kurzbarren von 3 m Länge und von für die betreffenden Verhältnisse geeigneter fester Höhe und Weite vorzuziehen. Fig. VII a und b.

Für solche Barren werden die Pfosten aus 42 mm Gasröhren angefertigt.

Die Holme, die aus astfreiem, feucht gewachsenen Eschenholz bestehen sollen, sind zum Abnehmen eingerichtet, um sie den Winter über an einem trockenen Orte aufzubewahren zu können. Sie werden hierzu paarweise fest zusammengebunden und flach auf den Boden gelegt.

Zum Gebrauche werden die Holme mit einem in den Röhrenpfosten befestigten Gußkopfe verbunden, indem durch die an den Holmen festgeschraubten eisernen Kappen und die Gußköpfe ein Bolzen gesteckt und auf der Außenseite mittelst einer Schraubenmutter befestigt wird. Fig. VII c und d.

Die Höhe eines Barrens soll vom Boden bis oberkant Holme 5—10 cm unter Brusthöhe der Turnenden betragen, die Weite von Mitte zu Mitte der Holme der innern Entfernung der senkrecht herabhängenden Hände entsprechen.

e. Eisenstäbe.

Die zweckmäßigste Länge der Stäbe ist 1 m. Das Gewicht beträgt 2—3 kg. Die Stäbe werden aus runden Eisenstangen von 18—22 mm Dicke zugerüstet, an beiden Enden abgerundet und, um sie vor Rost zu schützen, von Zeit zu Zeit mit Lack oder Ölfarbe angestrichen.

Sie werden im *Turnsaal* ähnlich wie die Gewehre im Gewehrrechen oder in einem besondern Kasten (Kiste) aufbewahrt.

C. Turnhalle und Turnplatz (Fig. VIII und IX a und b).

Über die Größe und die zweckmäßige Einrichtung von Turnhallen und -Plätzen existieren vielerorts noch so mangelhafte Begriffe, daß es notwendig erscheint, auch hierfür einige Aufklärungen und Normen beizufügen.

Um die in der eidgenössischen Turnschule enthaltenen Übungen betreiben zu können, ist ein Minimum an Grundfläche notwendig, unter welches vernünftigerweise nicht gegangen werden kann.

Dieses Minimum beträgt für einen Turnplatz 8 m², für eine Turnhalle, in welcher selbstverständlich mehr Raum erfordernde Spiele nicht betrieben werden können, 4—5 m² Grundfläche für jeden Schüler der zahlreichsten Turnklasse.

Für kleine Turnklassen genügt es jedoch nicht, die Anforderung per Kopf festzusetzen, denn auch die kleinste Schülerzahl braucht zur Ausführung der Marsch- und Laufübungen und zum Spielen ein gewisses Minimum an Raum, und zwar für den Turnplatz 300 m^2 und für den Turnsaal 160 m^2 Grundfläche.

Für Spielzwecke ist da, wo der Turnplatz unzureichend ist, die Erwerbung, eventuell auch die nur zeitweise Benutzung (Herbst) eines genügenden Spielplatzes zu empfehlen.

Bei der Einrichtung von Turnplätzen und Turnhallen muß zum voraus auf eine geeignete Aufstellung der Geräte Bedacht genommen werden, um eine richtige Ausnutzung des Übungsraumes und einen ungehinderten Turnbetrieb zu ermöglichen.

Es zeigt daher die Fig. VIII den Grundriß einer kleinsten Turnhalle von 160 m^2 mit Geräteausstattung für die in der Turnschule vorgeschriebenen Geräteübungen, Fig. IX a einen Turnplatz von 13 m Breite auf 23 m Länge, Fig. IX b einen solchen von 15 m Breite auf 20 m Länge, beide Plätze mit Einzeichnung von je einem Hang- und einem Stützgerät, also dem Minimum der erforderlichen Turnergeräte, in für den Turnbetrieb passender Aufstellung.

D. Allgemeine Bemerkungen.

Das Klettergerüst mit Ausnahme der Stangen, die Pfosten für Recke, Stemm-balken und Barren können auch aus Holz, am besten aus Eichenholz erstellt werden. Die Pfosten werden entweder nur eingegraben, in welchem Falle sie behufs festen Standes mit Seitenstreben zu versehen sind, oder wie die Eisen-pfosten einbetoniert, so daß die Verstrebungen wegfallen können.

Es hat sich jedoch die Eisenkonstruktion ihrer längern Haltbarkeit wegen als die billigere und empfehlenswertere erwiesen.

Für die Geräteeinrichtung in Turnhallen wie auch auf Turnplätzen empfiehlt es sich, berufene Fachleute zu Rate zu ziehen.

11. 11. Reglement für die Turnkurse. (Vom 16. Mai 1911.)

Das schweizerische Militärdepartement, in Ausführung der Art. 12 und 23 der Verordnung über den Vorunterricht vom 2. November 1909,

bestimmt:

A. Organisation und Leitung der Kurse.

I. Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern.

1. Jedes Jahr finden nach Bedarf Turnlehrerkurse statt, die in verschiedenen Landesgegenden abgehalten werden.

2. Es ist zu unterscheiden zwischen Vorbereitungskursen, die ihre Teilnehmer in die Lehrtätigkeit einführen sollen, und Fortbildungskursen, die be-zwecken, bereits amtende Lehrer und Lehrerinnen der Volksschule in ihrem turnerischen Wissen und Können weiterzubilden.

3. Zur Teilnahme sind ohne weiteres berechtigt Lehrer und Lehrerinnen.

Die Teilnahme kann auch andern Personen, die sich auf die Erteilung des Turnunterrichts vorbereiten, bewilligt werden, sofern sie sich über die nötige Vorbildung und Befähigung ausweisen.

Das Minimum der Teilnehmerzahl beträgt 16, das Maximum 32.

4. Jeder Kurs wird durch zwei Kursleiter geführt. Für Behandlung physio-logischer und hygienischer Fragen können Fachmänner beigezogen werden.

5. Die Durchführung der Turnlehrerkurse wird dem schweizerischen Turn-lehrerverein übertragen.

6. Der schweizerische Turnlehrerverein hat der Abteilung für Infanterie zur Genehmigung vorzulegen:

a. Alljährlich bis zum 1. Juli für die Kurse des folgenden Jahres einen Vor-schlag über deren Zahl, Ort, Organisation, Unterrichtsplan und Budget;

b. Vorschläge für die Kursleiter.

7. Die Grundlage für den Unterrichtsplan bildet die eidgenössische Turnschule.

II. Kurse für Turnlehrer höherer Lehranstalten.

8. Für die Turnlehrer und Turnlehrerinnen an Lehrerbildungsanstalten und anderen höheren Schulen werden periodisch wiederkehrende Kurse abgehalten, deren Hauptzweck ist, Einheit in Theorie und Praxis des Turnens anzubahnen.

Die Durchführung dieser Kurse wird der eidgenössischen Turnkommission übertragen.

Die Vorschriften der Ziffern 6 und 7 gelten sinngemäß auch für diese Kurse.

III. Vorturnerkurse.

9. Zur Hebung des Turnwesens werden folgende Kurse durchgeführt:

- a. Kreiskurse zur Heranbildung tüchtiger Turner zu Vorturnern;
- b. Oberturnerkurse zur Ausbildung von Oberturnern und befähigten Vorturnern für die Leitung von Turnvereinen;
- c. Kurse für die Leiter des turnerischen Vorunterrichts;
- d. Männerturnkurse, in denen die Teilnehmer mit dem für Männerturnvereine sich eignenden Betriebe des Turnens bekannt gemacht werden;
- e. Kurse für volkstümliche Übungen und Spiele, mit dem Zwecke, die Teilnehmer mit diesen Übungen vertraut zu machen;
- f. Zentralkurse, welche den Zweck verfolgen, die Leiter der vorgenannten Kurse für ihre Aufgabe vorzubereiten.

10. Zur Durchführung der Kreiskurse (9 a) werden jedem ausführenden Verbände drei Kurstage bewilligt. Die Arbeitszeit soll total mindestens 18 Stunden betragen.

Die Zahl der entschädigungsberechtigten Vorturner berechnet sich nach dem Bestande an beitragspflichtigen Mitgliedern der Vereine. Dieser soll jeweilen bei Beginn des Jahres durch ein Verzeichnis ausgewiesen werden.

Den Verbänden ist gestattet, für jeden Verein zwei Vorturner einzuberufen. Zählt ein Verein über 50 beitragspflichtige Mitglieder, so darf für je weitere 50 derselben, sowie für einen Rest von über 20 ein weiterer Vorturner einzuberufen werden.

11. Die Durchführung der Kurse unter 9 b, c, d, f wird dem eidgenössischen Turnverein, diejenige unter 9 a dem eidgenössischen Turnverein und dessen Verbänden und dem schweizerischen Grütliturnverband, und die der Kurse unter 9 e den genannten oder auch andern hierzu geeigneten Verbänden übertragen.

Die ausführenden Verbände stellen hierfür eine Kursordnung auf, die der Abteilung für Infanterie zur Genehmigung vorzulegen ist.

12. Alljährlich bis 1. Juli sind der Abteilung für Infanterie Programm und Budget der Kurse des folgenden Jahres einzureichen.

B. Inspektion der Kurse.

13. Die Abteilung für Infanterie unterbreitet dem schweizerischen Militärdepartement zu geeigneter Zeit ihre Vorschläge für die Inspektion der Kurse, worauf dieses das hierfür Nötige anordnet.

Die die Kurse durchführenden Verbände (Ziffer 5 und 11) sind berechtigt, Inspektionen solcher von sich aus vorzunehmen.

C. Entschädigungen.

14. Es werden folgende Taggelder ausbezahlt:

An Leitende

von Turnlehrerkursen und Zentralkursen	Fr. 18.—
“ Oberturnerkurse und Kurse für volkstümliche Übungen	“ 15.—
“ Kreis- und Männerturnkurse	“ 12.—

An Teilnehmer

der Zentralkurse	Fr. 10.—
” Oberturnerkurse und der Kurse für volkstümliche Übungen	“ 4.—
” Turnlehrer-, Kreis- und Männerturnkurse	“ 3.—

Leiter und Teilnehmer haben außerdem Anspruch auf Reisevergütung und zwar bei Reisen auf der Eisenbahn für das Billet III. Klasse, auf dem Dampfschiff für das Billet II. Klasse. Bei mehrtägigen Kursen erhalten sie ein Nachtgeld von Fr. 2, sofern sie nicht am Kursorte selbst oder in dessen Nähe wohnen. Für die Entlassungstage, sowie für die Unterkunft in Kasernen wird kein Nachtgeld bezahlt.

Den Leitern von Turnlehrer-, Zentral- und Oberturnerkursen, sowie von Kursen für volkstümliche Übungen können für Vorbereitungen und Berichterstattung weitere Taggelder von der Abteilung für Infanterie bewilligt werden.

15. Die Entschädigungen der Leiter und Teilnehmer der Kurse für Leiter des turnerischen Vorunterrichts berechnen sich nach dem Regulativ für die vom Bunde zu leistenden Entschädigungen an das Leitungs- und Lehrpersonal des militärischen Vorunterrichts¹⁾.

16. Für die Inspektoren gelten die gleichen Ansätze wie für die Leiter der von ihnen inspizierten Kurse.

D. Rechnungswesen und Berichterstattung.

17. Die Kosten der Kurse und Inspektionen trägt der Bund.

18. Nach Genehmigung der verlangten Vorlagen und Vorschläge leistet die eidgenössische Staatskasse die nötigen Vorschüsse für die Durchführung der Kurse. Bezügliche Begehren sind, vom Präsidenten visiert, an die Abteilung für Infanterie zu richten.

19. Berichte und Rechnungen der Kurse sind der Abteilung für Infanterie einzusenden, Überschüsse der Rechnung an die eidgenössische Staatskasse abzuliefern. Es hat dies spätestens vier Wochen nach Schluß des letzten Kurses zu geschehen. Für die Kurse, deren Durchführung dem eidgenössischen Turnverein übertragen ist (Art. 11), wird die Frist bis Ende des Jahres erstreckt.

Kantonale und andere Unterverbände rechnen mit ihrem Zentralverband ab, dem auch die Berichterstattung obliegt.

20. Das Reglement tritt sofort in Kraft.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.**I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.**

1. 1. Schulgesetz für den Kanton Basellandschaft. (Vom 8. Mai 1911.)
(Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Juli 1911.)

Der Landrat des Kantons Basellandschaft beschließt als Gesetz, was folgt.

I. Schulpflicht.

Alle im Kanton wohnenden Kinder, welche vor dem 1. Mai eines Jahres das sechste Altersjahr zurücklegen, werden auf Beginn des neuen Schuljahres,

¹⁾ (Zu Ziffer 15):

Nach Ziffer 2 dieses Regulativs erhalten die Leiter von Instruktorenkursen Fr. 1.50 für die Unterrichtsstunde, somit ein Taggeld von Fr. 12, die Teilnehmer ein Taggeld von Fr. 3 (Unteroffiziere und Vorturner) oder Fr. 4 (Offiziere und Oberturner). Dazu die militärische Reiseentschädigung.

Für Übernachten müßten nach Ziffer 1c des Regulativs je Fr. 2 berechnet werden.

den die Erziehungsdirektion jeweilen durch öffentliche Bekanntmachung gegen Ende April festsetzen wird, schulpflichtig.

Ein früherer Eintritt ist nicht gestattet. Dagegen steht den Schulpflegen das Recht zu, den Schuleintritt beziehungsweise den Beginn der Schulpflicht je um ein Jahr zu verschieben in Fällen, wo entweder die Eltern es verlangen, oder ein Kind wegen Kränklichkeit oder ungenügender Entwicklung dem Unterrichte, ohne Sehaden zu nehmen, nicht zu folgen vermöchte. Gegen die daherigen Entscheide kann an die Erziehungsdirektion rekurriert werden.

§ 2. Die Schulpflicht dauert acht Jahre; die fortbildungsschulpflichtigen Knaben müssen überdies während der vorgeschriebenen Zeit (§ 27 eventuell § 28) die Fortbildungsschule besuchen.

Diejenigen Schüler, welche nach Zurücklegung des achten Schuljahres aus der Schule auszutreten wünschen, werden durch die Schulpflege auf den 1. April entlassen; sie sollen aber der Jahresprüfung noch beiwohnen, sofern diese nach dem 1. April stattfindet.

Die Ferien, welche auf den Sommer, Herbst, Jahreswechsel und Schluß des Schuljahres zu verlegen sind, und die Schuleinstellungen bei besondern Anlässen dürfen im ganzen bis 11 Wochen betragen.

§ 3. Ohne dringende Ursache dürfen die Schüler (Schülerinnen) während ihrer ganzen Schulzeit den Unterricht nicht versäumen. Eltern, Pflegeeltern oder Arbeitgeber sind für die Versäumnisse verantwortlich.

Als Entschuldigungsgründe werden angesehen: a. Krankheit des Schülers; — b. Todesfall oder schwere Krankheit in der Familie; — c. weiter Schulweg bei sehr ungünstiger Witterung; — d. andere triftige Gründe, die jeweilen besonders anzugeben sind.

§ 4. Über den Schulbesuch hat der Lehrer (Lehrerin) eine Tabelle zu führen und darin sowohl die entschuldigten als die unentschuldigten Versäumnisse der Schüler eigenhändig zu verzeichnen.

Aus diesen Tabellen hat der Lehrer (Lehrerin) am Schlusse jeden Monats einen Auszug der Versäumnisse anzufertigen und mit den anderweitig erforderlichen statistischen Angaben längstens auf den fünften Tag des folgenden Monats der Erziehungsdirektion einzureichen. Wenn strafbare Absenzen zur Verzeigung kommen, ist vom Absender vorerst das Visum des Schulpflegepräsidenten oder dessen Stellvertreters einzuholen.

Als eine Versäumnis wird berechnet, wenn ein Schüler den Unterricht in der Primar- oder Sekundar- oder Bezirksschule während eines halben Tages, in der Fortbildungsschule während zwei Stunden versäumt. Eine Verspätung von über eine halbe Stunde wird für einen Fortbildungsschüler ebenfalls als eine Versäumnis berechnet.

Beim Wechsel des Wohnortes hat das schulpflichtige Kind nach dem Eintritt in die neue Gemeinde innerhalb drei Tagen die entsprechende Schule zu besuchen. Überschreitungen dieser Frist gelten als unentschuldigte Versäumnisse.

§ 5. Innert drei Tagen nach vorgefallener Schulversäumnis ist die Entschuldigung mündlich oder schriftlich seitens der Eltern, Pflegeeltern oder Arbeitgeber beim Lehrer anzubringen. Wer dies unterläßt oder nicht im Sinne von Absatz 2 des § 3 triftige Entschuldigungsgründe vorbringen kann, verfällt für die dritte und jede weitere Versäumnis desselben Monats in eine Buße von je 50 Cts.

Fortbildungsschüler werden für jede unentschuldigte Absenz mit je 50 Cts. gebüßt. Auf Antrag der zuständigen Schulpflege können die Versäumnisbußen für den zweiten Monat des Kurses auf Fr. 1, für den dritten und vierten auf Fr. 2 erhöht werden.

Vergleiche auch § 66, Absatz 2 und 3.

§ 6. Die Bußen werden von der Erziehungsdirektion ausgesprochen. Sie läßt die Strafbefehle den Gebüßten durch die Post zustellen.

Gegen einen Strafbefehl kann innert fünf Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an das Polizeigericht rekurriert werden. Dieses hat die Erziehungs-

direktion vom Eingang des Rekurses sofort zu benachrichtigen, den Fall in seiner nächsten Sitzung zu behandeln und den Entscheid, welcher ein endgültiger ist, der Erziehungsdirektion mitzuteilen.

Sowohl in den Strafbefehlen der Erziehungsdirektion als in den Entscheiden der Polizeigerichte ist für den Fall, daß die Buße nicht innert Monatsfrist nach der Zustellung des Strafbefehls beziehungsweise der Mitteilung des gerichtlichen Urteils eingeht, die entsprechende Freiheitsstrafe, eine Stunde für 50 Cts. Geldbuße, anzusetzen.

§ 7. Die Erziehungsdirektion übermittelt die vollstreckbar gewordenen Strafbefehle beziehungsweise die Urteile des Polizeigerichts der Polizeidirektion zum Vollzug. Leistet der Gebüste der Aufforderung, die Geldbuße innerhalb der festgesetzten Zeit zu bezahlen, keine Folge, so wird er zur Verbüßung der Haftstrafe eingezogen.

Fortbildungsschüler, welche erwiesenemaßen durch eigenes Verschulden die Schule versäumt haben, können statt zu Geldbußen zur Abbüßung der Haftstrafe angehalten werden.

Die Geldbußen fallen in den Fonds für Versorgung verwahrloster Knaben. Die Haftstrafen sind in den Bezirksgefängnissen abzubüßen; betreffend die Fortbildungsschüler siehe § 66.

II. Unentgeltlichkeit des Unterrichts.

§ 8. Der an den öffentlichen Schulen erteilte Unterricht ist unentgeltlich. Die persönlichen gedruckten Lehrmittel und Schulmaterialien werden den Schülern kostenfrei verabfolgt.

Zum Zwecke direkter Beschaffung und Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien durch den Staat kann, sofern sich ein Bedürfnis hierfür zeigt und Ersparnisse nachweisbar sind, durch Beschuß des Landrates eine Lehrmittelverwaltung eingerichtet werden.

Die gedruckten Lehrmittel sollen, soweit dies möglich und zweckmäßig ist, im Staatsverlag erscheinen.

III. Schulgebäude.

§ 9. Die Schulgebäude sollen den Bedürfnissen der Schule und den Anforderungen der Gesundheitslehre entsprechend eingerichtet sein.

In der Nähe eines jeden Schulhauses soll ein für die Spiele und Leibesübungen der Jugend bestimmter Platz erstellt und der Schule zum Gebrauch übergeben werden.

§ 10. Bei Erstellung neuer oder bei wesentlicher Veränderung bestehender Schulgebäude sind vor Ausschreibung und Beginn der Arbeiten die Baupläne nebst Baubeschreibung dem Regierungsrat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die innere Einrichtung der Lehrsäle hat das Schulinspektorat zu begutachten.

§ 11. Die Instandhaltung, Reinigung und Beheizung der Lokalitäten für Primar- und Sekundarschulen ist Sache der Schulgemeinden, für die der Bezirksschulen hat der Staat aufzukommen.

Über Benützung der für den Unterricht bestimmten Lokalitäten eines Schulhauses zu andern als Unterrichtszwecken entscheidet in Verbindung mit der Schulpflege der Gemeinderat, wobei die Wünsche der Lehrerschaft nach Tülllichkeit zu berücksichtigen sind. Jeder der Schule nachteilige Gebrauch der Schullokale ist untersagt.

IV. Gemeindeschulen.

A. Primarschulen.

§ 12. Der Primarunterricht ist obligatorisch. Er wird in den öffentlichen Schulen jeder Schulgemeinde erteilt. Schulgemeinde ist jede politische Gemeinde, vorbehaltend die bisherigen Vereinigungen (Benken-Biel, Arisdorf-Hersberg, Buckten-Känerkinden-Rümlingen und Zeglingen-Kilchberg).

Der Landrat hat das Recht, nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und wenn sich das Bedürfnis hierzu zeigt, Änderungen zu treffen.

§ 13. Die Schüler haben die Schule ihrer Gemeinde zu besuchen. Ausnahmsweise können Kinder in die Schule einer Nachbargemeinde aufgenommen werden, wenn ihnen dadurch der Schulbesuch bedeutend erleichtert wird. Sodann in diesem Falle über allfällige Gegenleistungen zwischen den beteiligten Gemeindebehörden eine Einigung nicht erzielt werden kann, entscheidet der Regierungsrat.

§ 14. Schulen an Anstalten (Erziehungsanstalten), Fabriken etc., sowie allfällige Privatschulen stehen, sowohl was das Lehrziel, als was die Methode des Unterrichts und die sanitarische Einrichtung der Lokale anbelangt, unter allgemeiner staatlicher Aufsicht. Ihre Lehrpläne sind der Erziehungsdirektion zur Genehmigung vorzulegen. Es dürfen an diesen Schulen nur solche Lehrer angestellt werden, welche den in § 45 aufgestellten Anforderungen genügen. Die Prüfungen sind durch den Schulinspektor abzunehmen.

Für Erteilung von Privatunterricht an Stelle des öffentlichen ist vorerst die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen. Die Schüler haben sich der jährlichen öffentlichen Prüfung zu unterziehen.

§ 15. Wenn innerhalb vier Jahren im Durchschnitt die Anzahl der gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler in einer Schule 65 übersteigt, so ist die Schulgemeinde verpflichtet, eine neue Schulabteilung zu errichten und eine weitere Lehrkraft anzustellen. Sinkt die Gesamtzahl der Schüler zweier Abteilungen während vier aufeinander folgender Jahre unter 40, so können die Abteilungen mit Einwilligung der Erziehungsdirektion durch die Schulpflege nach Ablauf der Amtsdauer der Lehrer vereinigt werden.

In der Arbeitsschule darf die Zahl der Schülerinnen das Maximum von 30 nicht übersteigen und die Vereinigung zweier Abteilungen erst dann erfolgen, wenn die Gesamtzahl der Schülerinnen beider Abteilungen unter 20 herabsinkt und ein Steigen für die nächsten Jahre nicht in Aussicht steht.

Die Zuteilung der Schulabteilungen an die Lehrer (Lehrerinnen inklusive Arbeitslehrerinnen) erfolgt nach Anhörung derselben durch die Schulpflege.

§ 16. Die Primarschule dauert acht Jahre. Entsprechend den acht Schuljahren wird der Primarunterricht gemäß Lehrplan in acht aufeinanderfolgenden Klassen erteilt.

§ 17. Die wöchentliche Unterrichtszeit für die Schüler beträgt mindestens 18 und höchstens 30 Stunden, Turnen und Arbeitsschulunterricht der Mädchen inbegriffen. Mindestens ein Halbtag in der Woche ist für alle Schüler frei zu geben. Das Nähere bestimmt der Lehrplan (§§ 73 und 74).

Durch Beschuß der Schulgemeinden kann für das ganze Jahr oder nur für die Monate Mai bis Oktober der Unterricht in der 7. und 8. Klasse auf die Vormittage mit je vier Stunden, Arbeitsschule nicht inbegriffen, verlegt werden.

An Gesamtschulen mit über 40 Schülern sollen in der Regel nicht alle acht Klassen gemeinsam unterrichtet werden.

§ 18. Nach Schluß eines Schuljahres rücken die Schüler in die nächstfolgende Schulklasse vor. Es dürfen jedoch solche Schüler, welche dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, durch die Schulpflege auf Vorschlag des Lehrers ein weiteres Jahr zum Besuche der gleichen Klasse verhalten und ausnahmsweise auch im Laufe des Jahres in eine untere Klasse versetzt, keinesfalls aber länger als zwei Jahre in derselben behalten werden.

§ 19. Die Gemeinden haben das Recht, mit Genehmigung des Regierungsrates über die in diesem Gesetze von ihnen geforderten Leistungen hinauszugehen, insbesondere ein neuntes Schuljahr und Spezialklassen für bildungsfähige Schwachbegabte einzurichten. Auf Vorschlag der Lehrerschaft können nicht normal begabte Kinder und solche, welche eine Klasse zwei Jahre ohne Erfolg besucht haben, durch die Schulpflege in die Spezialklassen oder im Einverständnis mit der heimatlichen Armenbehörde in Spezialanstalten verwiesen werden. (Siehe auch § 66, Schlußsatz.)

§ 20. Die Lehrgegenstände der Primarschule sind: Biblische Geschichte (fakultativ) und Sittenlehre; — Sachunterricht (Anschauungsunterricht, Natur-

kunde, Geographie, Geschichte); — Sprachunterricht; — Rechnen (und Raumlehre); — Schreiben; — Zeichnen; — Singen; — Leibesübungen; — Handarbeit für Mädchen und, wo die Verhältnisse es zulassen, für Knaben, sowie Haushaltungskunde für Mädchen.

Für das neunte Schuljahr (§ 19) können die Lehrgegenstände mit Genehmigung der Erziehungsdirektion vermehrt werden.

Der Lehrplan bestimmt für jede Klasse den Unterrichtsstoff und die auf die einzelnen Fächer zu verwendende Zeit; ihm entsprechend ist vom Lehrer unter Mitwirkung der Schulpflege, der Arbeitslehrerin und der Geistlichen, welche den Religionsunterricht zu erteilen haben, ein Stundenplan aufzustellen. Dieser unterliegt der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

§ 21. Der Unterricht in Leibesübungen (Turnunterricht) ist für die Knaben obligatorisch und soll den eidgenössischen Vorschriften entsprechen.

Die Schulgemeinde kann solchen Unterricht auch für Mädchen obligatorisch erklären

§ 22. Der Handarbeitsunterricht für Mädchen wird in sechs Jahreskursen von der III. bis und mit VIII. Klasse, und zwar in der III. und IV. Klasse (Schuljahr) in 4, in den obern Klassen in 4—6 Stunden wöchentlich erteilt.

Durch Gemeindebeschluß kann an den obern Klassen Unterricht in der Haushaltungskunde für Mädchen und solcher in Handarbeit für Knaben eingeführt und eventuell obligatorisch erklärt werden.

§ 23. Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre ist so zu gestalten, daß Schüler verschiedener Konfessionen an demselben teilnehmen können.

Der konfessionelle Unterricht, welcher für jede Abteilung je eine Stunde in der Woche beanspruchen darf und für protestantische Kinder mit dem vierten Schuljahr beginnt, wird durch die Pfarrer der staatlich anerkannten Kirchgemeinden erteilt, und zwar für jede Konfession nach einem einheitlichen Lehrplan, welcher auf den Vorschlag der reformierten und katholischen Geistlichkeit durch den Erziehungsrat aufgestellt und durch den Regierungsrat erlassen wird (§§ 73 und 74). Betreffend den Besuch dieses Unterrichts ist Art. 49 der Bundesverfassung maßgebend.

Für Erteilung von Religionsunterricht an Kinder in solchen Gemeinden, in denen für die betreffende Konfession eine staatlich anerkannte Kirche nicht besteht, soll ein Lokal im Schulhause, soweit möglich während der Schulzeit, zur Verfügung gestellt werden. Zur Erteilung dieses Unterrichtes sind die Geistlichen der protestantischen und christkatholischen Diaspora, sowie der römisch-katholischen Missionskirchen befugt.

B. Fortbildungsschulen.

§ 24. In jeder Primarschulgemeinde soll eine Fortbildungsschule bestehen. Ausnahmsweise können mit Genehmigung des Regierungsrates mehrere kleinere Gemeinden eine Fortbildungsschule gemeinsam halten lassen.

Die Fortbildungsschule soll die Ergebnisse des bisher erteilten Schulunterrichtes festigen und erweitern und mit dem allgemeinen Bildungszwecke die Bedürfnisse des praktischen Lebens möglichst berücksichtigen.

§ 25. Die Fortbildungsschulen dauern bei wöchentlich vierstündigem Unterricht, der auf zwei Werkstage zu verlegen ist und bis längstens abends 9 Uhr beendet sein soll, vom 1. November bis Ende Februar.

§ 26. Der Unterricht in den Fortbildungsschulen soll folgende Gegenstände umfassen: 1. Lesen; — 2. Aufsatz; — 3. Rechnen; — 4. Vaterlandskunde.

Die Lehrer werden durch die Schulpflegen bestimmt. Die am Schulorte wohnenden Primar- und eventuell Sekundarlehrer sind zur Übernahme des Auftrages verpflichtet.

Wenn eine Abteilung mehr als 20 Schüler zählt, kann sie durch die Schulpflege mit Einwilligung der Erziehungsdirektion getrennt werden.

§ 27. Zum Besuche der Fortbildungsschule sind verpflichtet sämtliche im 17. und 18. Altersjahr stehenden Knaben schweizerischer Nationalität, sofern sie nicht eine höhere Schule oder eine berufliche Fortbildungsschule besuchen oder nicht nach Abschluß des Besuches einer Bezirks- oder Sekundarschule oder einer andern gleichwertigen Schule die Dispensationsprüfung mit Erfolg bestanden haben.

Jeder Schüler hat zwei Kurse zu bestehen.

Ausländischen Niedergelassenen oder Aufenthaltern ist, sofern sie das vorgeschriebene Alter haben, die nötigen Sprach- und Vorkenntnisse besitzen und sich den bestehenden Vorschriften unterziehen, der Besuch der Fortbildungsschule zu gestatten.

§ 28. Die Gemeinden haben das Recht, die in § 25 festgesetzte Schulzeit auszudehnen, einen dritten viermonatigen Kurs einzurichten und die in § 26 aufgezählten Lehrgegenstände zu vermehren.

C. Sekundarschulen.

§ 29. Die Gemeinden haben das Recht, für sich allein oder in Verbindung mit Nachbargemeinden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen Sekundarschulen für Knaben und Mädchen oder auch nur für letztere zu errichten.

Die Sekundarschulen sind höhere Volksschulen und haben den Zweck, die in der Primarschule erworbene Bildung mit möglichster Berücksichtigung des künftigen Berufes zu erweitern.

Der Unterricht wird in zwei oder in drei beziehungsweise vier Jahreskursen erteilt (§§ 32 und 34).

§ 30. Errichten mehrere Einwohnergemeinden zusammen eine Sekundarschule, so gelten folgende Bestimmungen:

Die beteiligten Gemeinden bilden zusammen eine Sekundarschulgemeinde. Diese versammelt sich am Schulorte so oft, als die Geschäfte es erfordern. Der Gemeindepräsident des Schulortes führt den Vorsitz, der Gemeindeschreiber das Protokoll.

Die ordentlichen Geschäfte der Sekundarschulgemeinde sind: Wahl der Lehrer, der Sekundarschulpflege, des Sekundarschulkassiers und der Sekundarschulrechnungsprüfungskommission; — Festsetzung der Besoldungen; — Aufstellung des Jahresbudgets; — Genehmigung der Jahresrechnung.

Die Sekundarschulgemeinde kann durch Beschuß einzelne oder alle ihr zukommenden Obliegenheiten einer besondern Kommission (Sekundarschulkommision), in welcher die beteiligten Gemeinden vertreten sein müssen, übertragen.

Die Wahlen, welche die Sekundarschulgemeinde zu treffen hat, sind nach den kantonalen Vorschriften betreffend Wahlen und Abstimmungen vorzunehmen.

Der Sekundarschulkassier wird frei aus der Einwohnerschaft der beteiligten Gemeinden auf drei Jahre gewählt. Er besorgt gegen angemessene Entschädigung das gesamte Rechnungswesen der Sekundarschule und hat Kaution zu leisten.

Die Rechnungsprüfungskommission soll aus drei Mitgliedern bestehen und wird auf drei Jahre gewählt.

Der Rechnungsprüfungsgang ist folgender: Sekundarschulpflege, Rechnungsprüfungskommission, Sekundarschulgemeindeversammlung, beziehungsweise Sekundarschulkommision, Direktion des Innern, Regierungsrat.

§ 31. Unterhält eine Gemeinde für sich allein eine Sekundarschule, so können die Funktionen betreffend die Sekundarschule den entsprechenden Beamten der Einwohnergemeinde übertragen werden.

§ 32. Wenn eine Sekundarschule vier Jahre nacheinander pro Lehrkraft durchschnittlich mehr als 40 Schüler zählt, so ist die Schulgemeinde verpflichtet, eine weitere Lehrkraft anzustellen und eine neue Schulabteilung zu errichten. Sinkt die Schülerzahl während vier aufeinanderfolgender Jahre erheblich unter jene Durchschnittszahl, so können durch Beschuß der Schulgemeinde die Ab-

teilungen mit Einwilligung der Erziehungsdirektion nach Ablauf der Amtsdauer der Lehrer wieder vereinigt werden.

An Sekundarschulen mit drei Jahreskursen sollen wenigstens zwei Lehrer angestellt werden.

§ 33. In der Sekundarschule können in der Regel diejenigen Schüler eintreten, welche die VI. Klasse der Primarschule absolviert und die durch die Lehrerschaft der Sekundarschule abzunehmende Aufnahmsprüfung mit Erfolg bestanden haben. Den Einwohner- resp. Sekundarschulgemeinden steht jedoch das Recht zu, ihre Sekundarschulen schon an die V. Primarschulklassen anzuschließen. Auch bei diesem früheren Übertritte haben die Schüler eine Aufnahmsprüfung zu bestehen. In erster Linie haben die Schüler aus den beteiligten Gemeinden (§§ 29 bis 31) Zutritt, aus andern Gemeinden, so lange für sie Platz ist.

Die Entlassung aus der Schule erfolgt nach Beendigung des vollständigen Kurses anläßlich der Schlußprüfung. Wenn Schüler vor zurückgelegtem achten Schuljahre austreten, sind sie für den Rest der obligatorischen Schulzeit zum Besuche der Primarschule ihrer Gemeinde verpflichtet (§ 2).

§ 34. Die Lehrgegenstände der Sekundarschule mit zwei Jahreskursen sind: Deutsche Sprache; — französische Sprache; — italienische und englische Sprache (fakultativ); — Geographie; — Geschichte und Verfassungskunde; — Naturkunde; Arithmetik; — Algebra (fakultativ); — Geometrie und technisches Zeichnen; — Freihandzeichnen; — Schreiben mit Buchhaltung; Stenographie (fakultativ); — Singen; — Leibesübungen; — Religion (fakultativ).

An Sekundarschulen mit drei beziehungsweise vier Jahreskursen können auf Antrag der Schulpflege und mit Zustimmung der Erziehungsdirektion weitere Fächer hinzugefügt werden.

Die Mädchen können vom Besuche des Unterrichts in Geometrie und technischem Zeichnen befreit werden und erhalten hierfür wöchentlich 4—6 Stunden Unterricht in Handfertigkeit und Hauswirtschaft.

§ 35. Die wöchentliche Schulzeit beträgt 28—32 Stunden und soll so verteilt werden, daß zwei Nachmittage frei bleiben. Die Stundenpläne unterliegen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Die Zuteilung der Fächer und Schulabteilungen an die Lehrer ist Sache der Sekundarschulpflege. Diese kann an Schulen mit mehreren Lehrern einen mit den Rektoratsgeschäften betrauen.

§ 36. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde kann den patentierten Arbeitslehrerinnen der Primarschule übertragen werden.

Mehr als 30 Schülerinnen dürfen nicht gleichzeitig unterrichtet werden. Zur rationellen Unterrichtsteilung speziell in der Hauswirtschaft kann im Bedürfnisfalle, das heißt wenn die ordentliche Lehrerschaft hierfür nicht geeignet sein sollte, durch Landratsbeschuß das Institut der Wanderlehrerinnen eingeführt werden.

§ 37. Für den Unterricht in den Leibesübungen gelten die Vorschriften des § 21.

§ 38. Auf den Religionsunterricht dieser Stufe finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes von § 23 analoge Anwendung.

V. Bezirksschulen.

§ 39. Die Bezirksschule ist die Bildungsanstalt für diejenigen Knaben, welche einen höhern Unterricht genießen wollen, insbesondere für solche, welche sich für den Besuch höherer Schulen vorbereiten. Auch Mädchen können Aufnahme finden, sofern sie nicht Gelegenheit haben, zur Erreichung des letztern Zweckes eine Sekundarschule zu besuchen.

Der Unterricht wird in drei getrennten Jahreskursen durch wenigstens drei Lehrer erteilt.

§ 40. Der Staat unterhält in jedem Bezirk je eine Bezirksschule.

Die bisherigen Schulorte (Therwil, Liestal, Böckten und Waldenburg) werden beibehalten, sofern nicht dringende Ursachen eine Verlegung der einen oder andern Schule bedingen; im letztern Falle beschließt der Landrat über die Verlegung, nachdem seitens des in Aussicht genommenen neuen Schulortes ein geeigneter Bauplatz unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ein Beitrag von wenigstens 25 % an die Baukosten zugesichert sein wird.

§ 41. Wenn eine Klasse einer Bezirksschule mehrere Jahre nacheinander mehr als 40 Schüler zählt, so ist ein weiterer Lehrer anzustellen und eine neue Schulabteilung zu errichten.

Sinkt die Schülerzahl während mehrerer aufeinanderfolgender Jahre erheblich unter jene Durchschnittszahl, so kann der Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion Aufhebung einer Lehrstelle nach Ablauf der Amtsdauer der Lehrer beschließen.

§ 42. Den in § 39 genannten Schülern ist der Eintritt in die Bezirksschule zu gestatten, wenn sie die VI. Klasse der Primarschule besucht und die durch die Lehrerschaft der Bezirksschule abzunehmende Aufnahmsprüfung mit Erfolg bestanden haben.

Des fernern sollen Schüler der Sekundarschule, welche sich erst auf letzterer Schulstufe zum Besuche höherer Schulen entschließen und in der Sekundarschule nicht die ausreichende Vorbereitung erhalten können, nach abgelegter Aufnahmsprüfung, jedoch nur auf Beginn eines Schulhalbjahres, in die Bezirksschule übertreten können.

Die Entlassung aus der Bezirksschule erfolgt nach Beendigung des vollständigen Kurses anlässlich einer Schlussprüfung. Treten Bezirksschüler vor zurückgelegtem achtem Schuljahr aus, so sind sie verpflichtet, für den Rest der obligatorischen Schulzeit in die Primarschule eventuell in die Sekundarschule ihrer Gemeinde einzutreten (§ 2).

§ 43. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 30—32 Stunden. Sie ist so zu verteilen, daß der Mittwoch frei bleibt.

§ 44. Die Lehrgegenstände der Bezirksschule sind: Deutsche Sprache; — französische Sprache; — lateinische und griechische Sprache (fakultativ); — italienische und englische Sprache (fakultativ); — Geographie; — Geschichte und Verfassungskunde; — Naturkunde (Botanik, Zoologie, Mineralogie); — Naturlehre (Physik, Chemie); — Arithmetik und Algebra; — Geometrie; — technisches Zeichnen; — Freihandzeichnen; — Schreiben und Buchhaltung, Stenographie (fakultativ); — Singen; — Leibesübungen.

Auf den Unterricht in den Leibesübungen findet § 21 Absatz 1 analoge Anwendung.

Für Erteilung des Unterrichts im Freihandzeichnen an den Bezirksschulen wird ein besonderer Wanderlehrer angestellt, welcher den Bezirkslehrern bezüglich Wahlart und Besoldung gleichgestellt ist; erforderlichen Falls soll dieses Fach auch einem der letztern übertragen werden.

Die Zuteilung der Fächer und Schulabteilungen an die Lehrer ist Sache der Erziehungsdirektion, welcher auch die Stundenpläne zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

Mit den Rektoratsgeschäften wird jeweilen einer der Lehrer durch den Regierungsrat betraut.

VI. Lehrerschaft.

§ 45. Lehrstellen dürfen nur von solchen Personen bekleidet werden, welche die erforderliche Berufsbildung (Fähigkeitsausweise) und körperliche Eignung besitzen, Schweizerbürger sind, einen guten Leumund genießen und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen.

§ 46. Jeder neu anzustellende Lehrer ist vorerst provisorisch zu ernennen, sofern er nicht anderwärts bereits in definitiver Stellung gewesen und im herwärtigen Kanton wahlfähig ist; in diesem Falle kann sofort zur definitiven Wahl geschritten werden.

Die provisorische Anstellung währt in der Regel ein Jahr, keinesfalls länger als zwei Jahre.

§ 47. Um definitiv gewählt werden zu können, muß der Bewerber (Bewerberin) im Besitze des Wahlfähigkeitszeugnisses und volljährig sein.

Das Wahlfähigkeitszeugnis wird von der Erziehungsdirektion ausgestellt

- a. an Primarlehramtskandidaten, welche ein Lehrerseminar oder eine andere öffentliche Vorbereitungsanstalt mit Erfolg besucht und die von der Erziehungsdirektion nach Bedürfnis, jedoch nur einmal im Jahre anzuordnende Patentprüfung bestanden haben oder von letzterer gemäß § 48, Absatz 1, befreit worden sind;
- b. an Kandidaten für Sekundar- und Bezirksschulstellen, nachdem sie sich über genügende akademische Vorbildung und den Besitz eines Diploms im Sinne von § 48, Absatz 2, ausgewiesen haben.

§ 48. In den Prüfungsreglementen sind Bestimmungen darüber aufzustellen, in welchen Fällen einem Kandidaten die Prüfung ganz oder teilweise zu erlassen ist.

Vorbehältlich der Genehmigung durch den Landrat kann der Regierungsrat mit andern Kantonen Vereinbarungen betreffend gegenseitige Anerkennung der Lehrpatente und Diplome abschließen, und es ist im ferneren der Landrat ermächtigt, im Falle des Zustandekommens eines Konkordates den Beitritt des Kantons zu erklären.

§ 49. An den Mädchenabteilungen der Primar- und Sekundarschule, sowie an den vier untern Klassen der Primarschule überhaupt dürfen unter Vorbehalt der Bestimmungen der §§ 45—48 auch unverheiratete oder verwitwete Lehrerinnen weltlichen Standes angestellt werden.

Die Lehrerinnen sind in Rechten und Pflichten den Lehrern gleichgestellt, sofern die folgenden Bestimmungen nicht anderes vorschreiben.

§ 50. Die Lehrer und Lehrerinnen an Primar- und Sekundarschulen sind Gemeindebeamte, die Bezirkslehrer Staatsbeamte.

Es werden gewählt:

- a. die Lehrer und Lehrerinnen an Primarschulen durch die Einwohnergemeinde beziehungsweise Schulgemeindeversammlung;
- b. die Lehrer und Lehrerinnen an Sekundarschulen durch die Sekundarschulgemeinde beziehungsweise durch die Sekundarschulkommission;
- c. die Bezirkslehrer auf Vorschlag des Regierungsrates durch den Landrat.

Auf das Verfahren bei den sub a und b aufgeführten Wahlen finden die kantonalen Vorschriften betreffend Wahlen und Abstimmungen Anwendung. Das Protokoll über die Wahlen ist dem Regierungsrat zur Bestätigung der letztern einzuschicken.

Vor jeder Neubesetzung einer Lehrstelle hat die betreffende Schulpflege Personalvorschläge einzubringen. Sie kann zu diesem Zwecke die Stelle vorher zur Wiederbesetzung ausschreiben. Die Vorschläge sind nicht verbindlich.

Die provisorischen Wahlen können durch Beschuß der Schulgemeinde im Einzelfalle oder grundsätzlich der Schulpflege übertragen werden.

Die provisorische Wahl der Bezirkslehrer steht dem Regierungsrat zu.

§ 51. Die Amts dauer beträgt fünf Jahre; neuanzustellende Lehrer dagegen können nur für den Rest der Amts dauer gewählt werden.

Innerhalb dieser Frist kann der Lehrer seiner Stelle nur verlustig werden durch Dienstinstellung infolge strafrechterlicher Untersuchung, oder Amtsentsetzung infolge Gerichtsurteils, oder Abberufung durch den Regierungsrat auf begründeten Antrag des Erziehungsrates.

Die periodischen Wahlen der Lehrer an Primar- und Sekundarschulen werden vom Regierungsrat angeordnet.

§ 52. Die Wahl der Lehrerinnen für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und der Haushaltungskunde steht den Schulpflegen zu.

Wird eine Lehrstelle frei, so erläßt die Schulpflege eine Bekanntmachung und trifft in Verbindung mit der Frauenkommission aus der Zahl der Ange meldeten die Wahl. Besitzt die Ernannte bereits ein hierorts gültiges Patent, so ist ihre Wahl eine definitive; ist sie jedoch noch nicht patentiert, so gilt sie nur als provisorisch angestellt. Die definitive Wahl kann erst nach bestandener Prüfung erfolgen.

Von jeder Anstellung, sei sie definitiv oder provisorisch, ist der Erziehungsdirektion zwecks Bestätigung schriftlich Kenntnis zu geben.

Eine Arbeitslehrerin kann für mehr als eine Abteilung angestellt werden.

Der Ausschluß verheirateter Frauenspersonen (§ 49) gilt für Arbeitslehrerinnen nicht.

§ 53. Den Amtsantritt sowohl der definitiv gewählten als der provisorisch ernannten Lehrer und Lehrerinnen setzt die Erziehungsdirektion fest. Ihr sind auch die Entlassungsgesuche einzureichen. Sie darf die Entlassung bis auf drei Monate vom Einlaufen des Gesuches an gerechnet hinausschieben, sofern nicht vorher für genügende Stellvertretung gesorgt werden kann.

§ 54. Es sollen erhalten:

- a. Die Primarlehrer eine Barbesoldung von wenigstens Fr. 1600. — nebst folgenden Kompetenzen: eine geräumige und passende Amtswohnung, 6 Ster Hartholz und 150 Wellen, sowie 36 Ar Land, oder an Stelle dieser Kompetenzen eine entsprechende Barentschädigung, im Minimum Fr. 400;
- b. die Primarlehrerinnen eine Barbesoldung von wenigstens Fr. 1600. — ohne Kompetenzen;
- c. die Lehrer an Fortbildungsschulen eine Entschädigung von Fr. 1.50 pro Unterrichtsstunde;
- d. die Arbeitslehrerinnen pro Abteilung wenigstens Fr. 200;
- e. die Sekundar- und Bezirkslehrer bei provisorischer Anstellung wenigstens Fr. 2600, bei definitiver Anstellung wenigstens Fr. 3000;
den Inhabern von Amtswohnungen wird ein Abzug von Fr. 300 bis Fr. 500 gemacht;
- f. die Sekundarlehrerinnen bei provisorischer Anstellung Fr. 2000; bei definitiver Anstellung wenigstens Fr. 2300;
- g. für Erteilung von Unterricht in den Freifächern in Bezirks- und Sekundarschulen wird eine angemessene Entschädigung entrichtet;
- h. die mit dem Rektorat betrauten Lehrer an Bezirksschulen erhalten für ihre besonderen Verrichtungen eine Entschädigung von Fr. 100 per Jahr.

§ 55. Zu den Besoldungen (§ 54) erhalten die Primarlehrer und Primarlehrerinnen, Sekundarlehrer und Sekundarlehrerinnen, sowie die Bezirkslehrer folgende Zulagen:

nach 5 Jahren definitiver Anstellung im Kanton	Fr. 100
" 10 "	" " " 200
" 15 "	" " " 300
" 20 "	" " " 400

Der Zuschlag erfolgt jeweilen nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem obige Perioden zu Ende gegangen sind, mit Wirkung vom Beginn des folgenden Jahres an.

§ 56. Die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers oder einer verstorbenen Lehrerin verbleiben im Genusse der vollen Besoldung (inbegriffen Kompetenzen) bis auf ein Vierteljahr vom Todestage an gerechnet.

§ 57. Auf einen Ruhegehalt haben sämtliche Lehrer und Lehrerinnen inklusive Arbeitslehrerinnen Anspruch, sofern sie

- a. 40 Jahre, wovon wenigstens 20 im Kanton Baselland, geamtet haben,
- b. wegen Altersschwäche oder unheilbarer Krankheit oder andauernden und unverschuldeten diensthinderlichen Gebrechens vom Schuldienste zurück-

treten oder vom Regierungsrate auf Antrag des Erziehungsrates in den Ruhestand versetzt, oder aus denselben Gründen nicht wieder gewählt werden.

Anspruch auf einen Ruhegehalt hat auch ein bei der Wiederwahl nicht mehr bestätigter Lehrer, welcher bereits 30 Jahre, wovon wenigstens 20 im Kanton Baselland, geamtet hat und keine andere Anstellung findet, sofern durch eine von ihm verlangte Untersuchung festgestellt wird, daß er sich in seiner Amtsführung keinerlei Pflichtwidrigkeiten oder erhebliche Nachlässigkeiten hat zuschulden kommen lassen.

Der Ruhegehalt besteht in den Beiträgen der Lehrerkasse (§ 59), des Staates (§ 75, Littera g) und der Gemeinden (§ 76, Absatz 1 und § 82); die letzteren müssen im Falle b zum mindesten den Leistungen des Staates gleichkommen.

§ 58. Wenn zufolge Erkrankung oder Militärdienst des Lehrers die Schule voraussichtlich längere Zeit eingestellt werden muß, so wird durch die Erziehungsdirektion ein Vikar angestellt. Kein Vikariat darf länger als zwei Jahre dauern.

Ein Vikariat ist auch zu bestellen für die Zeit, während welcher die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers oder einer verstorbenen Lehrerin im Genusse der Besoldung und der Wohnung verbleiben (§ 56); sofern jedoch die betreffende Lehrstelle definitiv besetzt wird (§ 46), haben die Gemeinden den neuen Lehrer für die ausfallenden Kompetenzen zu entschädigen.

§ 59. Sämtliche Primarlehrer und Primarlehrerinnen, Sekundarlehrer und Sekundarlehrerinnen, sowie Bezirkslehrer sind gehalten, bei ihrem Eintritt in den basellandschaftlichen Schuldienst der Witwen-, Waisen-, Alters- und Sterbefallkasse der kantonalen Lehrerschaft beizutreten.

Die Statuten dieser Kasse unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates, welchem auch die Oberaufsicht über die Verwaltung zusteht.

§ 60. Zwecks Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Berufstüchtigkeit, sowie zur Behandlung von Schulfragen und gemeinsamen Schulangelegenheiten werden der Lehrerschaft jährlich drei Tage zur Abhaltung der Bezirks- und Kantonalkonferenz freigegeben. Der Schulinspektor hat diesen Konferenzen beizuwohnen.

Der Besuch der Kurse, welche die Erziehungsdirektion zum Zweck der Fortbildung der Lehrerschaft anordnet, ist für letztere obligatorisch.

§ 61. Die Lehrerschaft hat die vorgeschriebene Schulzeit genau einzuhalten. Ist ein Lehrer (Lehrerin) genötigt, die Schule 1—3 Tage einzustellen, so hat er vorher die Einwilligung des Schulpflegepräsidenten einzuholen und von dem erhaltenen Urlaube dem Schulinspektorat unverzüglich Anzeige zu machen. Urlaub über drei Tage kann nur die Erziehungsdirektion erteilen.

§ 62. Der Lehrer hat die Obliegenheiten seines Amtes gewissenhaft zu erfüllen, das Gedeihen der Schule nach Kräften zu fördern, sich im Unterrichte nach dem vorgeschriebenen Lehrplane und den auf Gesetz und Verordnungen beruhenden Weisungen des Schulinspektorate zu richten und dabei die obligatorischen Lehrmittel zu gebrauchen.

Der Lehrer hat alle diejenigen Beamtungen, Anstellungen und Beschäftigungen zu meiden, beziehungsweise aufzugeben, welche die gewissenhafte Erfüllung seiner Lehrerpflichten oder das Ansehen des Lehramtes beeinträchtigen.

Die Lehrer sind verpflichtet, die Übernahme und den Betrieb allfälliger Nebenbeschäftigungen der Schulpflege anzugeben, welche die Angelegenheit mit ihrem Antrag dem Erziehungsrat zum Entscheid übermittelt.

Grundsätzlich ist jedem Lehrer, sowie seiner Ehefrau, untersagt, eine Wirtschaft oder irgend ein Ladengeschäft zu betreiben.

§ 63. Lehrer und Lehrerinnen haben ihren ordentlichen Wohnsitz in der Schulgemeinde zu nehmen. Ausnahmen kann die zuständige Schulpflege gestatten. Über allfällige Rekurse entscheidet der Erziehungsrat.

§ 64. Sämtliche Lehrer und Lehrerinnen stehen für ihre Amtsführung unter Aufsicht der in den §§ 65—74 angeführten Behörden und Beamtungen. Solche, die ihre Pflicht vernachlässigen, gegebenen Weisungen nicht nachkommen oder einen unmoralischen oder anstößigen Lebenswandel führen, haben Ermahnung, Amtseinstellung auf beschränkte Zeit oder Abberufung zu gewärtigen. Letztere beiden Strafen können nur vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates verhängt werden. Im Falle der Amtseinstellung fällt die laufende Besoldung dem von der Erziehungsdirektion zu bestimmenden Stellvertreter zu.

Die Abberufung oder die Amtsentsetzung infolge Gerichtsurteils (§ 51) kann auch den Entzug der Wahlfähigkeit im Kanton Baselland zur Folge haben.

In Fällen, in denen es sich um Abberufung handelt, steht den Parteien das Rekursrecht an den Landrat offen.

VII. Schulaufsicht.

A. Schulpflegen.

§ 65. Die unmittelbare Aufsicht über die öffentlichen Schulen führen die Schulpflegen.

Ihnen liegt im allgemeinen ob, die bestehenden Gesetzesvorschriften, Verordnungen und Reglemente, sowie die Anordnungen der Erziehungsdirektion beziehungsweise des Regierungsrates zu vollziehen und über dem gesamten Erziehungswesen ihres Kreises in und außerhalb der Schule zu wachen.

Im besondern sorgen die Schulpflegen dafür, daß frei werdende Lehrstellen rechtzeitig wieder besetzt werden. Sie entscheiden über die Verwendung der Lehrer an den einzelnen Abteilungen einer geteilten Schule (siehe auch § 26, Absatz 2). Sie wachen über die Pflichterfüllung des Lehrers und haben das Recht, ihn bei Vernachlässigung seines Berufes oder bei anstößigem Verhalten zu ermahnen, bei Wiederholungen einen Verweis zu erteilen und bei Nichtbeachtung ihrer Weisungen an den Erziehungsrat um Amtseinstellung oder Abberufung zu gelangen (§ 64). Ebenso können sie dem Erziehungsrat Anträge über die Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand einreichen (§ 57 lit. b).

Jedes Mitglied der Schulpflege ist gehalten, die Schule, beziehungsweise Schulabteilungen, halbjährlich mindestens einmal zu besuchen.

Die Schulpflegen ziehen, sofern es ihnen angezeigt erscheint, die Lehrer oder eine Vertretung derselben zu ihren Verhandlungen bei.

Jede Schulpflege ernennt für die Arbeitsschule ihrer Schulstufe eine Frauenkommission, welche alle die Arbeitsschule betreffenden Angelegenheiten zu begutachten und die nächste Aufsicht über den Unterricht jener Schule auszuüben hat.

Über die Anschaffung der allgemeinen Lehrmittel und Schulbedürfnisse verfügen die Schulpflegen auf Grund des hierfür im Gemeindevoranschlag zu er teilenden Kredites.

Speziell in die Pflicht der Gemeindeschulpflege fällt es, die Errichtung von Kleinkinderschulen zu fördern und dieselben zu beaufsichtigen.

§ 66. Die Schulpflegen sind, sofern nicht strafrichterliche Verfolgung einzutreten hat, befugt, gegen Personen, welche in böswilliger Absicht den Unterricht stören, und die Lehrerschaft bei Ausübung des Berufes belästigen oder den durch Gesetz gerechtfertigten Anordnungen der Schulbehörden beharrlich Widerstand leisten, Bußen bis auf Fr. 20, im Nichtzahlungsfalle Haftstrafe bis auf sechs Tage auszusprechen. Sie bestimmen zugleich die Lokale, in denen die Einsperrungen erfolgen sollen. Für Fortbildungsschüler können in schwereren Fällen die Bezirksgefängnisse gewählt werden. Die Bußen fallen in die Einwohnergemeindekasse. Gegen die dahерigen Entscheide der Schulpflege kann innert fünf Tagen von der Mitteilung des Beschlusses an gerechnet an das Polizeigericht rekurriert werden.

Wenn Schüler die Schule mutwillig versäumen oder sich gegen die Disziplin Ordnung und gute Sitte in und außer der Schule, worüber von den Ge-

meinden besondere Reglemente erlassen werden können, verstoßen, so steht der Schulpflege das Recht zu, nach erfolgter Verwarnung die Fehlbaren mit Arreststrafen bis zu drei Tagen zu belegen. Gegen eine solche Disziplinarstrafe ist eine Berufung an das Polizeigericht nicht zulässig.

Bei andauernder Widersetzlichkeit oder anderen Vergehen können Schüler auf begründeten Antrag der betreffenden Schulpflege durch die Erziehungsdirektion aus der Schule ausgeschlossen und den zuständigen Behörden zur Versorgung überwiesen werden. In bezug auf die Versorgung verwahrloster Kinder gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Artikel 284 und 285) und des kantonalen Einführungsgesetzes.

§ 67. Die Primarschulpflegen bestehen in Gemeinden, welche bis auf 1200 Einwohner zählen, aus fünf, in solchen, welche über 1200 Einwohner zählen, aus sieben Mitgliedern; ein Mitglied muß jeweilen dem Gemeinderat angehören.

Jede Sekundarschulgemeinde wählt eine fünfgliedrige Sekundarschulpflege, sofern nicht deren Obliegenheiten gemäß § 31 der Primarschulpflege übertragen werden.

In beiden Fällen werden die Wahlen nach den kantonalen Vorschriften betreffend die Wahlen und Abstimmungen vorgenommen.

Die Bezirksschulpflege besteht aus fünf durch den Regierungsrat zu wählenden Mitgliedern.

Jede Schulpflege wählt ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Schreiber selbst aus ihrer Mitte, sowie den Lehrmittelverwalter.

B. Schulinspektorat, Prüfungskommission und Experten.

§ 68. Die technische Aufsicht über die Schulen führt ein kantonaler Schulinspektor. Er wird auf Vorschlag des Regierungsrates durch den Landrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt und steht unter der Erziehungsdirektion.

Der Schulinspektor wohnt in Liestal. Er hat seine ganze Zeit dem Amte zu widmen und bezieht die im allgemeinen Besoldungsgesetz vorgesehene Bezahlung.

§ 69. Die Obliegenheiten des Schulinspektors sind:

- a. er besucht jede Schule des Kantons, die öffentlichen, die Anstalts- und Privatschulen, jährlich mindestens einmal;
- b. er prüft abwechselnd einen Teil der Primarschulen, ebenso die Anstaltschulen; die übrigen Prüfungen an den Primarschulen werden durch Experten abgenommen;
- c. er ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission für Prüfung der Bezirks- und Sekundarschulen, sowie der Lehrer und Arbeitslehrerinnen; er nimmt auch die Prüfung derjenigen Knaben ab, welche vom Besuch der Fortbildungsschulen dispensiert werden wollen (§ 27);
- d. er erteilt der Lehrerschaft und den Schulpflegen die erforderlichen Weisungen und unterstützt sie in der Ausübung ihres Amtes mit Rat und Tat;
- e. er nimmt an den Lehrerkonferenzen teil und kann mit der Leitung von Lehrerkursen beauftragt werden;
- f. er hat die vom Regierungsrat oder der Erziehungsdirektion ihm zugewiesenen Gegenstände zu begutachten, eventuell Anträge zu stellen und die Aufträge des Erziehungsdirektors auszuführen;
- g. alljährlich gegen Ende des Monats Januar erstattet er schriftlich Bericht über seine sämtlichen Amtsverrichtungen und über den Stand des Schulwesens.

Die Schreibgeschäfte werden durch das Sekretariat der Erziehungsdirektion besorgt.

§ 70. Zur Prüfung von Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen, des Schulturnens und der verschiedenen Lehrkräfte, sowie für Inspektion der Arbeitsschulen und Leitung allfälliger Kurse werden besondere Kommissionen und Ex-

perten gewählt. Diese werden vom Erziehungsrat ernannt und beziehen für ihre Verrichtungen Taggelder.

§ 71. Dem Landrat steht das Recht zu, bei vermehrtem Bedürfnis einen zweiten Schulinspektor anzustellen, und über die Festsetzung der Obliegenheiten der beiden Inspektoren, sowie zwecks Vereinheitlichung der Inspektion und der Prüfungen eine diesbezügliche Verordnung zu erlassen.

C. Erziehungsrat.

§ 72. Der Erziehungsrat besteht aus dem Erziehungsdirektor und sechs weiteren Mitgliedern, welche auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, und zwar durch den Regierungsrat zwei, durch den Landrat vier Mitglieder. Von den letztern sollen zwei, ein Primar- und ein Mittelschullehrer, der aktiven Lehrerschaft angehören; für beide hat diese Doppelvorschläge einzubringen.

Den Vorsitz führt der Erziehungsdirektor; die Schreibgeschäfte besorgt dessen Sekretär.

Der Schulinspektor hat den Sitzungen mit beratender Stimme beizuhören. Die Mitglieder beziehen Taggelder von fünf Franken.

§ 73. Dem Erziehungsrat stehen folgende Befugnisse zu:

1. Ausarbeitung der allgemeinen und speziellen Lehrpläne;
2. Entscheide über Petitionen und Beschwerden, sowie über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung der Lehrer und über deren Wohnsitz;
3. Vornahme der in § 70 vorgesehenen Wahlen;
4. Berichterstattung und Antragstellung: *a.* bei Aufstellung von Reglementen und Verordnungen, sowie Revision des Schulgesetzes; — *b.* bei Errichtung neuer Schulen; — *c.* bei Aufhebung bestehender Schulen; — *d.* bei Einführung, Beschaffung, Vergebung und Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien; — *e.* bei Amtseinstellung und Abberufung strafbarer Lehrer (§ 64), sowie bei Versetzung von Lehrern in den Ruhestand (§ 75, lit. *b*).

D. Erziehungsdirektion und Regierungsrat.

§ 74. Das gesamte Schulwesen ist der Erziehungsdirektion unterstellt; die Oberaufsicht steht dem Regierungsrat zu.

Der letztere erlässt, § 71 vorbehalten, die nötigen Vorschriften über die Verrichtungen des Schulinspektors und der Prüfungsexperten, sowie über die Art und Weise der Prüfungen, des ferner den Lehrpläne und die Vorschriften über die Ferien, die Schulordnung, die Entschädigung der Vikare und die Abgabe der Lehrmittel; er entscheidet über Rekurse gegen Beschlüsse des Erziehungsrates und Verfügungen der Erziehungsdirektion.

VIII. Bestreitung der Schulkosten.

§ 75. Von den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Ausgaben bestreitet der Staat direkt:

- a.* die Kosten der Inspektion, inbegriffen die Entschädigung der Experten und Expertinnen;
- b.* die Kosten der gedruckten, persönlichen Lehrmittel für sämtliche Schüler, sowie der Schulmaterialien für Bezirksschüler;
- c.* die Entschädigung der Lehrer an Fortbildungsschulen;
- d.* sämtliche Kosten der Bezirksschulen, vorbehalten § 79;
- e.* einen jährlichen Beitrag an die Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft, welcher jeweilen 50% der von den Mitgliedern der Kasse bezahlten Prämie beträgt;
- f.* zwei Drittel der Gehaltszulagen an die Lehrerschaft (§ 55);
- g.* an den Ruhegehalt der Arbeitslehrerinnen,
per Lehrkraft

Fr. 50 bis 60

der Primarlehrer und -Lehrerinnen per Lehrkraft	Fr. 400 bis 600
der Sekundarlehrer und -Lehrerinnen per Lehrkraft	Fr. 500 bis 700
der Bezirkslehrer per Lehrkraft	Fr. 1200 bis 1500
<i>h.</i> die Entschädigung der Vikare an Primar- und Sekundarschulen;	
<i>i.</i> Beiträge an die Kosten für Ausbildung von Lehrern und Experten in außerkantonalen Kursen, zum Beispiel für den Turnunterricht, den Handfertigkeitsunterricht für Knaben, den hauswirtschaftlichen Unterricht für Mädchen;	
<i>k.</i> die Kosten der Fortbildung der Lehrerschaft in kantonalen Kursen;	
<i>l.</i> Beiträge zur Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung, sowie für Spezialunterricht blinder, taubstummer, epileptischer, schwachsinniger und sittlich verwahrloster Kinder;	
<i>m.</i> Beiträge an die Besoldung der Lehrkräfte an staatlich anerkannten Erziehungsanstalten, sowie an den Armeuerziehungsverein;	
<i>n.</i> Beiträge an öffentliche berufliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen beiderlei Geschlechts;	
<i>o.</i> Beiträge an Kurse für Knabenhandarbeit.	

§ 76. Die Bestreitung aller sonstigen Ausgaben für die Primar-, Fortbildung- und Sekundarschulen, Bau und Unterhalt der Schulhäuser und ihrer Zubehörden, Anteil an den Besoldungszulagen usw. ist Sache der einzelnen Schulgemeinden. Diese haben ferner dem Staate die Auslagen für die von ihm gelieferten Schulmaterialien und allgemeinen Lehrmitteln zu vergüten.

Die Schulgemeinden erhalten an ihre Ausgaben vom Staate folgende Beiträge:

- a.* Jahresbeiträge an die Barbesoldung der Primarlehrer und der Primarlehrerinnen. Die Beiträge müssen mit Einrechnung derjenigen des Kirchen- und Schulgutes (§ 77, Absatz 2) für jeden Primarlehrer des reformierten Kantonsteils Fr. 900, für jede Primarlehrerin Fr. 800 betragen; von diesen Ansätzen kommen für die Lehrer und Lehrerinnen der birseckschen Gemeinden die Beiträge des Kirchen- und Schulgutes in Abzug;
- b.* Jahresbeiträge von Fr. 150 an die Besoldung jeder Arbeitslehrerin;
- c.* Jahresbeiträge an die Besoldung der Lehrerschaft an Sekundarschulen mit Fr. 2000 pro Lehrer und Fr. 1700 pro Lehrerin;
- d.* Beiträge bis auf den Betrag von Fr. 20,000 per Jahr mit Beschränkung auf diejenigen Gemeinden, welche durch die Schulausgaben, inbegriffen diejenigen für Schulhausbauten, beziehungsweise Verzinsung und Abzahlung von Schulhausbauschulden, unverhältnismäßig belastet sind.

§ 77. Der Beitrag des Bundes an die Kosten der Primarschule fällt in die Staatskasse und wird zur Auszahlung der Besoldungszulagen an die Primarlehrerschaft, an die Besoldungen der Inhaber von neu errichteten Primarlehrerstellen, sowie für Beiträge zur Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung verwendet.

Das Kirchen- und Schulgut leistet an die Besoldung der Primarlehrer und -Lehrerinnen im reformierten Kantonsteil jährliche Beiträge. Die Höhe derselben wird auf dem Budgetwege festgesetzt.

§ 78. Die Bürgergemeinden des alten Kantonsteils stellen nach § 6 des Waldloskaufgesetzes vom 18. August 1836 und § 129 des Gemeindegesetzes vom 14. März 1881 den Einwohnergemeinden unentgeltlich zur Verfügung:

- a)* für die Primarlehrer das durch § 54a dieses Gesetzes vorgeschriebene Kompetenzholz;
- b)* das zur Beheizung der Primarschule erforderliche Material (Brennholz und Wellen, oder bei andersartiger Heizeinrichtung Kohlen oder der gleichen)

Die Kosten des Schlagens, Aufrüstens und Führens des Lehrerkompetenzholzes und des Schulheizholzes tragen die Einwohnergemeinden, sofern nicht die Bürgergemeinden hierfür aufkommen.

Wo die Kompetenzholzlieferung (lit. a) durch Barentschädigung ersetzt ist oder künftighin ersetzt wird, hat für letztere die Bürgergemeinde an die Einwohnergemeinde eine Vergütung von Fr. 100 per Lehrer zu leisten.

§ 79. Die Einwohnergemeinden, auf deren Gebiet eine Bezirksschule vom Staat unterhalten wird, haben als Ersatz für den Wegfall der bisherigen Verpflichtungen zur Beheizung und Reinigung dieser Schule eine jährliche durch den Landrat festzusetzende Vergütung zu entrichten; vergleiche auch § 40 Schlußsatz.

§ 80. Den Einwohnergemeinden wird in Abänderung von § 164 des Gemeindegesetzes vom 14. März 1884 gestattet, die Schulfonds zu verwenden zur Tilgung von Schulhausbauschulden oder zur Deckung der Kosten künftiger Schulhausbauten oder zur Erweiterung der bestehenden Schulhäuser.

Diese Ermächtigung bezieht sich nicht auf diejenigen Teile der Schulfonds, welche durch Schenkung oder Legat mit besonderer Zweckbestimmung ihnen zugewiesen sind, ebenso nicht auf die Spezialfonds für Schulzwecke.

Wo gemäß der Bestimmung in Absatz 1 die Schulfonds gänzlich aufgehoben werden, haben die ihnen durch staatliche Gesetze zugewiesenen Einnahmen und andere Zuwendungen für Schulzwecke künftighin in die Einwohnergemeindekassen zu fallen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 81. Die zufolge der Vorschriften in den §§ 15, 32 und 41 notwendig werdenden Schultrennungen sollen bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vollzogen sein.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche Lehrer und Lehrerinnen für eine neue Amtsperiode als wiedergewählt.

Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes angestellten Lehrern, welche das Schweizerbürgerrecht noch nicht besitzen, und verheirateten Lehrerinnen ist gestattet, noch eine Amtsperiode ihre Stelle beizubehalten.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen haben von jenem Tage an Anspruch auf die ihrer Amtsdauer entsprechende Quote der Dienstalterszulage, wobei denselben allfällig auswärts an öffentlichen Schulen in definitiver Stellung zugebrachte Dienstjahre in Anrechnung gebracht werden.

Die neuen Ansätze für Ruhegehalte kommen auch auf diejenigen Lehrkräfte zur Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Lehramt zurückgetreten sein werden.

§ 82. Der gemäß Gesetz betreffend Verwendung des Reingewinns der Kantonalbank (vom 28. September 1908) reservierte Fonds wird, soweit die ordentlichen Einnahmen des Jahres 1911 hierzu ausreichen, geäufnet, und zwar bis zum Betrage von Fr. 100,000. Der Fonds bleibt für Ruhegehalte der Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen bestehen. Die jährlichen Zinserträge aus denselben fallen den Gemeinden zu, die Ruhegehalte ausweisen. Die Zuschüsse werden nach der Zahl der Pensionsberechtigten gleichmäßig berechnet und ein allfälliger Zinsüberschuß wird jeweilen dem Fonds einverleibt.

§ 83. Durch dieses Gesetz werden alle mit demselben im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere:

Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Basellandschaft, vom
6. April 1835,

Geschäftsreglement für die Gemeindeschulpflegen des Kantons Basellandschaft,
vom 3. Juni 1835,

Verordnung betreffend die Wählbarkeit an eine obere Gemeindeschullehrstelle,
vom 4. Dezember 1835,

- Verordnung über die Gültigkeit der an geprüfte Bewerber um Gemeindeschul-lehrerstellen erteilten Fähigkeitszeugnisse, vom 6. Januar 1836,
 Abänderungen des § 30 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens im Kanton Basellandschaft, vom 6. April 1835, vom 7. März 1837,
 Verordnung betreffend die Überwachung dsr schulpflichtigen Jugend durch die Schulpflege, vom 14. Februar 1853,
 Gesetz betreffend die Dauer des Besuches der Alltagsschule, vom 11. Juni 1855,
 Verordnung betreffend die Erteilung von Schulzeugnissen an Gemeindeschüler, vom 7. April 1858,
 Verordnung über den Austritt der Lehrer aus ihren Amtsstellen, vom 4. Dezember 1858,
 Gesetz betreffend das zum Eintritt in die Gemeindeschulen erforderliche Alter, vom 26. August 1861,
 Landratsbeschuß betreffend Ausführung der Bestimmungen der Bundesverfas-sung über die Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichtes, vom 17. Februar 1879,
 Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Basellandschaft, vom 20. April 1887,
 Reglement betreffend die Beschaffung der Lehrmittel und der Schulmaterialien, sowie die Abgabe derselben an die Schüler, vom 19. November 1892,
 Regierungsratsbeschluß betreffend die gedruckten Lehrmittel für die Primarschulen, vom 24. Dezember 1892,
 Reglement für die Patentprüfung der Primarlehrer und -Lehrerinnen, vom 31. De-zember 1886, abgeändert den 22. April 1893,
 Gesetz betreffend die Schulversäumnisse, vom 15. März 1897,
 Verordnung betreffend die Ferien an den Primarschulen des Kantons, vom 15. März 1897,
 Gesetz über Errichtung von Arbeitsschulen für Mädchen, vom 8. Dezember 1840,
 Lehrplan für Arbeitsschulen des Kantons Basellandschaft, vom 15. Mai 1897,
 Gesetz betreffend das Fortbildungsschulwesen, vom 2. Oktober 1882,
 Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen, vom 11. Sep-tember 1902,
 Vorschriften für die Prüfung von Lehrern und Lehrerinnen an Sekundarschulen, vom 2. Februar 1895,
 Lehrplan für die Mädchensekundarschulen des Kantons Basellandschaft, vom 4. April 1896,
 Lehrplan für Gemischte Sekundarschulen des Kantons Basellandschaft, vom 10. Februar 1900,
 Gesetz betreffend Errichtung von Bezirksschulen, vom 16. November 1835,
 Reglement über Schulordnung in den Bezirksschulen, vom 24. Mai 1837,
 Verordnung betreffend Entschädigung der vom Schulorte entfernt wohnenden Bezirksschüler, vom 28. Juni 1837,
 Verzeichnis derjenigen Wohnplätze, welche über eine Stunde von den nächst-gelegenen Bezirksschulen entfernt sind, vom 4. Oktober 1837,
 Verordnung betreffend die Verpflichtung der Bezirksschüler zum Besuch wenig-stens zweier Jahreskurse, vom 24. August 1843,
 Verordnung über Lehrerkonferenzen an den Bezirksschulen, vom 11. Oktober 1844,
 Gesetz betreffend die Einführung einer besondern Zeichnenlehrstelle für die Be-zirksschulen, vom 2. Februar 1846,
 Landratsbeschluß betreffend die Bauholzlieferung zu den Bezirksschulgebäuden, vom 21. März 1853,
 Gesetz über Aufstellung von Bezirksschulpflegen, vom 18. Dezember 1858,

Reglement für die Bezirksschulpflegen, vom 4. Oktober 1884,
Lehrplan für den Unterricht an den basellandschaftlichen Bezirksschulen, vom
26. März 1902,
Regierungsratsbeschuß betreffend Pausen und Ferien an den Bezirksschulen,
vom 25. Oktober 1890,
Vorschriften für die Prüfung von Bezirkslehrern, vom 2. November 1883,
Verordnung betreffend das Turnen, vom 7. April 1875,
Gesetz betreffend die Organisation des Schulinspektorats, vom 12. Januar 1885,
Reglement für den Schulinspektor des Kantons Basellandschaft, vom 30. Dezember 1885,
Regierungsratsbeschuß betreffend die Entschädigung der Vikare von Lehrern
und Lehrerinnen, vom 13. Oktober 1909,
Gesetz über Erteilung des Religionsunterrichts in den Gemeindeschulen, vom
17. Juli 1839,
§ 53 Schlußsatz des Gesetzes betreffend die Organisation und Verwaltung der
Gemeinden, vom 14. März 1881,
§ 52 der Übergangsbestimmungen zur Verfassung vom 4. April 1892.
§ 84. Dieses Gesetz ist der Volksabstimmung zu unterstellen. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Landrat.

2. 2. Loi concernant l'enseignement destiné aux enfants arriérés dans le canton de Vaud. (Du 18 mai 1911.)

Le Grand Conseil du canton de Vaud, vu le projet de loi présenté par le Conseil d'Etat, vu l'art. 2, § 3, de la loi sur l'instruction publique primaire, du 15 mai 1906, ainsi conçu:

„L'instruction des enfants arriérés, aveugles ou sourds-muets fera l'objet de mesures spéciales.“

Décrète:

Art. 1er. Il est créé, dans les centres urbains et les localités où le besoin s'en fait sentir, des classes spéciales pour les enfants atteints d'arriération mentale, qui, tout en étant susceptibles de développement, sont cependant dans l'impossibilité, même temporaire, de suivre avec fruit l'enseignement ordinaire.

Art. 2. Dans les localités où le besoin d'une classe spéciale permanente n'existe pas, l'instruction des enfants arriérés est confiée aux maîtres ordinaires.

Art. 3. La demande d'admission à l'enseignement spécial doit être adressée au Département de l'instruction publique par les parents, ou à leur défaut, par la commission scolaire.

Art. 5. Le Département de l'instruction publique statue, sur le préavis d'une commission composée de l'inspecteur de l'enseignement primaire, du maître enseignant et du médecin des écoles ou du médecin-délégué, dans les communes qui ne sont pas dotées d'un médecin des écoles.

Un représentant de la famille est invité à assister à l'examen de l'enfant.

Art. 5. La classe spéciale ne doit pas réunir plus de vingt élèves.

Art. 6. Un programme spécial d'enseignement pour les classes arriérés sera élaboré. Il doit tendre à permettre aux élèves de rentrer, si possible, dans les classes ordinaires.

Art. 7. L'enseignement dans les classes spéciales est confié à des instituteurs ou à des institutrices qui ont fait preuve d'aptitude pour cet enseignement, et après un stage d'instruction dans des institutions pour enfants faibles d'esprit, ou après avoir participé à des cours normaux.

Art. 8. Les commissions scolaires surveillent les progrès de l'enfant et renseignent le Département de l'instruction publique, qui décide de son admission dans les classes ordinaires, dès que son développement le permet.

Art. 9. Les maîtres chargés de la direction d'une classe spéciale reçoivent un supplément de traitement de fr. 300. Dans les autres cas, la rétribution des maîtres est fixée par le Département de l'instruction publique, après entente avec l'autorité communale.

Art. 10. L'enseignement spécial est contrôlé par le service de surveillance attaché au Département de l'instruction publique et prévu par l'art. 27 de la loi sur l'instruction publique primaire.

Art. 11. Le Conseil d'Etat peut accorder des subsides aux communes qui sont dans l'obligation d'organiser cet enseignement spécial.

Art. 12. Un règlement, arrêté par le Conseil d'Etat, déterminera tout ce qui concerne l'application de la présente loi.

3. 3. Loi modifiant les Titres I (chapitres 1 et 2) et II (chapitres 1, 2, 3, 4, 5 et 6) de la Loi sur l'Instruction publique du 5 juin 1886 (Instruction primaire) du Canton de Genève. (Du 30 septembre 1911.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que: Le Grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat,

décrète ce qui suit:

Les titres I (chapitres 1 et 2) et II (chapitres 1, 2, 3, 4, 5 et 6) de la loi sur l'Instruction publique du 5 juin 1886 sont modifiés comme suit:

Titre premier. — Dispositions générales.

Chapitre premier. — Autorités scolaires.

Art. 1^{er}. L'administration, la direction et la surveillance générale de l'Instruction publique appartiennent au Conseil d'Etat et, sous la surveillance de ce corps, au Département de l'Instruction publique.

Art. 2. Il est institué une Commission scolaire cantonale chargée de donner son préavis sur toutes les questions générales relatives à l'instruction publique, notamment sur les règlements, les programmes, les manuels, les méthodes d'enseignement, le mode et le champ des examens, les chaires et places à créer ou à supprimer.

Ce préavis n'est obligatoire ni pour le Conseil d'Etat, ni pour le Département.

Art. 3. La Commission scolaire cantonale se compose de 42 membres; 24 membres, dont un tiers au moins pris en dehors des fonctionnaires de l'Instruction publique, sont nommés par le Conseil d'Etat, sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

13 membres sont nommés par les fonctionnaires des différents établissements d'instruction publique, savoir: un par les fonctionnaires des écoles enfantines; — deux par les fonctionnaires des écoles primaires; — un par les fonctionnaires de la classe complémentaire; — un par les fonctionnaires des écoles secondaires rurales; — un par les fonctionnaires de l'école professionnelle de garçons; — un par les fonctionnaires des écoles professionnelles et ménagères de jeunes filles; — deux par les fonctionnaires de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles: — deux par les fonctionnaires du Collège; — deux par le Sénat de l'Université.

Le directeur de l'enseignement primaire ou, à son défaut, un inspecteur désigné par le Département, le directeur de l'enseignement professionnel, le directeur de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles, le directeur du Collège et le recteur de l'Université font partie de droit de la Commission, avec voix délibérative.

Art. 4. Un règlement détermine le mode de nomination et le fonctionnement de la Commission scolaire.

Art. 5. La Commission scolaire est nommée à l'entrée en charge du Conseil d'Etat et pour la durée des fonctions de ce corps. Ses membres sont rééligibles.

Art. 6. Le Conseiller d'Etat chargé du Département de l'Instruction publique préside la Commission. Il la convoque toutes les fois que cela est nécessaire et lorsque dix de ses membres lui en font la demande par écrit.

Art. 7. Les députés au Grand Conseil et les membres de la Commission scolaire peuvent en tout temps visiter les établissements d'instruction publique.

Les membres des Conseils municipaux ont le même droit en ce qui concerne les écoles de leur commune.

Chapitre II. — Instruction obligatoire.

Art. 8. Tous les enfants habitant le canton de Genève doivent recevoir, dans les écoles publiques ou privées, ou à domicile, une instruction suffisante.

Cette instruction comprend, au minimum, la lecture, l'écriture, le dessin, le français, l'arithmétique et la comptabilité élémentaire, des notions générales de géographie et d'histoire, l'histoire et la géographie nationales, les éléments des sciences physiques et naturelles, le chant, la gymnastique et, de plus, pour les garçons, l'instruction civique, et, pour les filles, les travaux à l'aiguille.

Art. 9. La scolarité obligatoire s'étend: pour les enfants de l'agglomération urbaine, sur les années d'âge correspondant à l'école primaire et à la classe complémentaire, soit de 6 à 14 ans révolus; pour les enfants des communes rurales, avec la réserve indiquée à l'article 39, sur les années correspondant à l'école primaire et aux écoles secondaires rurales (écoles de demi-temps), soit de 6 à 15 ans révolus.

En outre, les apprentis et apprenties du commerce et de l'industrie et les jeunes gens qui sont au service d'autrui ou de leurs parents sans apprendre un métier déterminé sont astreints à suivre, de 14 à 16 ans révolus, les cours professionnels commerciaux et industriels, s'ils ne reçoivent pas d'une autre manière une instruction reconnue équivalente par le Département de l'Instruction publique. Toutefois, les apprentis qui justifient, par un examen, qu'ils possèdent les connaissances générales et spéciales nécessaires à leur profession, peuvent être dispensés de tout ou partie de ces cours.

Art. 10. Chaque année, il est établi dans chaque commune, par les soins du Bureau de recensement, un rôle des enfants soumis à l'instruction obligatoire.

Ce rôle indique si les enfants reçoivent cette instruction dans les écoles de l'Etat, dans les écoles privées ou à domicile.

Il est communiqué au Département de l'Instruction publique et aux autorités municipales.

Art. 11. Les parents, les tuteurs ou, à leur défaut, les personnes chez lesquelles demeurent les enfants, sont tenus, s'ils en sont requis par l'autorité compétente, de justifier que les dits enfants reçoivent l'instruction fixée aux articles 8 et 9.

Ceux qui ne se conformeraient pas aux dispositions de ces articles seront, après avertissement préalable, passibles d'une amende de 2 à 5 francs infligée par le Département de l'Instruction publique et payable dans un délai de huit jours.

En cas de non paiement de l'amende et en cas de récidive, les contrevenants seront traduits devant le Tribunal de police et passibles d'une amende de 10 à 50 francs. Le non paiement de cette dernière amende, après le jugement définitif, entraînera les arrêts de police à raison d'un jour d'arrêt pour fr. 5 d'amende.

En cas de seconde récidive, le Tribunal prononcera des arrêts de police, et s'il s'agit de parents étrangers à la Suisse, le Conseil d'Etat peut ordonner l'expulsion du canton.

Art. 12. Les personnes qui occupent des enfants âgés de moins de 16 ans révolus ne peuvent s'opposer à ce qu'ils reçoivent régulièrement l'instruction obligatoire. Les contrevenants à cette disposition sont punis de peines de police.

*Titre II. — Enseignement primaire.**Chapitre premier. — Division de l'Enseignement primaire.*

Art. 25. L'enseignement primaire se donne: dans les écoles enfantines; — dans les écoles primaires; — dans la classe complémentaire.

L'instruction est gratuite dans toutes ces écoles.

Chapitre II. — Ecoles enfantines.

Art. 26. Les écoles enfantines sont organisées de manière à favoriser le développement corporel et intellectuel de l'enfant et à servir de préparation à l'école primaire. Elles comprennent une division inférieure destinée aux enfants de 3 à 6 ans et une division supérieure pour les enfants de 6 à 7 ans.

Art. 27. Dans les deux divisions, l'enseignement consiste surtout en leçons de choses, occupation manuelles, jeux et chants, causeries morales.

En outre, dans la division supérieure, le programme comporte l'enseignement de la lecture, de l'écriture, les éléments du calcul et du dessin.

Art. 28. Le nombre des élèves d'une classe ne doit pas, dans la règle et d'une manière permanente, dépasser le chiffre de quarante.

Art. 29. L'année scolaire est de 42 à 46 semaines d'études, avec 25 à 35 heures par semaine.

Chapitre III. — Ecoles primaires.

Art. 30. L'école primaire fait suite à l'école enfantine. Elle reçoit les enfants depuis l'âge de 7 ans.

Art. 31. L'école primaire comprend six degrés ou années d'études. Ces six degrés peuvent former une ou plusieurs classes distinctes.

Art. 32. Le nombre des élèves d'une classe ne doit pas, dans la règle et d'une manière permanente, dépasser le chiffre de quarante pour les classes de un à trois degrés, et de trente pour les classes de quatre à six degrés.

Art. 33. Le programme détaillé de l'enseignement est déterminé par le Département de l'Instruction publique. Il comprend: la lecture et l'écriture; — le français; — les éléments de la langue allemande; — l'arithmétique, le calcul mental; — les notions élémentaires de géométrie, le dessin et le travail constructif; — la géographie, l'histoire nationale (histoire de Genève et histoire suisse) et l'instruction civique; — des leçons de choses et des notions élémentaires d'histoire naturelle; — des causeries morales; — des notions d'hygiène; — la gymnastique, le chant; — pour les filles, les ouvrages à l'aiguille.

Art. 34. L'année scolaire est de 42 à 46 semaines d'études, avec 25 à 35 heures par semaine. Dans ce nombre peuvent être comprises, pour la 1^{re} et la 2^{me} année, des heures de jeux, sous la direction des maîtres ou maîtresses de classe.

Art. 35. Dans chaque degré, les élèves sont appelés à subir des examens au moins deux fois par an, et la promotion annuelle d'un degré dans un autre dépend, pour chacun d'eux, du résultat combiné des examens et du travail de l'année.

Exceptionnellement, les élèves qui ont dépassé l'âge moyen de leur degré peuvent être promus, après un semestre, dans le degré immédiatement supérieur, s'ils ont montré, par leur travail et leurs aptitudes, qu'ils sont capables de suivre l'enseignement donné dans ce degré.

Art. 36. Les élèves qui se sont distingués par leur travail et leur conduite reçoivent, à la fin de l'année, des prix qui sont délivrés en séance publique.

Un règlement détermine les conditions dans lesquelles ces prix sont accordés.

Art. 37. Il peut être créé des classes spéciales pour les élèves anormaux ou retardés et pour ceux dont l'indiscipline entraverait la marche de l'enseignement. Un règlement détermine l'organisation de ces classes.

Art. 38. Le Département de l'Instruction publique édictera un règlement sur la discipline dans l'école et en dehors de l'école.

Chapitre VI. — Classe complémentaire.

Art. 39. La classe complémentaire est destinée aux enfants qui ne compent pas poursuivre leurs études dans un établissement secondaire. Elle comporte une année d'études et fait suite au 6^{me} degré de l'école primaire. Elle est instituée dans les communes de l'agglomération urbaine, y compris Lancy, Chêne-Bougeries et Chêne-Bourg.

Le Conseil d'Etat pourra autoriser par arrêté le remplacement d'une Ecole secondaire rurale par la classe complémentaire lorsque, par délibération des Conseils municipaux, la majorité des communes d'un groupe d'Ecole secondaire lui en adressera la demande. L'arrêté devra indiquer si la classe complémentaire sera instituée pour l'ensemble des communes du groupe au siège de l'Ecole secondaire rurale qu'elle devra remplacer, ou si dans chacune de ces communes les élèves de 13 à 14 ans recevront l'enseignement complémentaire à l'école primaire.

Art. 40. La classe complémentaire est obligatoire pour tous les enfants de 13 à 14 ans révolus qui ne reçoivent pas, d'une autre manière, une instruction reconnue équivalente par le Département.

Art. 41. Le programme de la classe complémentaire complète et développe celui de l'école primaire. Il comprend, en outre, la comptabilité élémentaire, les éléments des sciences physiques et naturelles, des récits d'histoire générale et, pour les garçons, des entretiens sur les institutions du pays; pour les jeunes filles, l'économie domestique.

Dans les communes situées en dehors de l'agglomération urbaine, le programme pourra comporter en outre un enseignement agricole.

Art. 42. L'année scolaire est de 42 à 46 semaines, avec 25 à 35 heures de leçons par semaine.

Art. 43. Le nombre des élèves d'une classe ne doit pas, dans la règle e d'une manière permanente, dépasser le chiffre de quarante.

Art. 44. Les élèves de la classe complémentaire subissent des examens au moins deux fois par an. Ceux qui se sont distingués par leur travail et leur conduite reçoivent, à la fin de l'année, des prix et des certificats qui sont délivrés en séance publique. Le règlement détermine les conditions dans lesquelles ces prix et certificats sont accordés.

Chapitre V. — Classes gardiennes et Cuisines scolaires.

Art. 45. Le Conseil d'Etat ouvre, d'accord avec les autorités municipales, des classes gardiennes pour les élèves des écoles primaires et de la classe complémentaire, dans les communes où l'utilité en a été reconnue.

Art. 46. Les classes gardiennes sont destinées à recevoir, en dehors des heures affectées par le règlement aux leçons du matin et de l'après-midi, les élèves dont les parents sont retenus pendant la journée hors de leur domicile par leurs occupations quotidiennes, et, en général, ceux qui demeurent privés de surveillance.

Art. 47. La fréquentation des classes gardiennes est obligatoire pour les enfants âgés de moins de 14 ans qui sont désignés au Département de l'Instruction publique par les communes, par la Commission centrale de l'Enfance abandonnée ou par leurs parents.

Les dispositions pénales concernant l'instruction obligatoire, prévues aux articles 11 et 12 de la présente loi, leur sont applicables en cas d'infraction.

Art. 48. L'Etat contribue au fonctionnement des cuisines scolaires par le versement de subsides annuels, en proportion du nombre des enfants indigents soumis à la scolarité obligatoire. Dans la règle, l'organisation des classes gardiennes est combinée avec celle des cuisines scolaires.

Art. 49. Le traitement des maîtres et des maîtresses chargés de la direction des classes gardiennes est fixé par le Conseil d'Etat, l'approbation du Grand Conseil par voie budgétaire étant réservée.

Art. 50. Le règlement détermine l'organisation et le programme des classes gardiennes, ainsi que les conditions du fonctionnement des cuisines scolaires.

Chapitre VI. — Fonctionnaires de l'enseignement primaire.

§ 1. — Direction de l'enseignement primaire.

Art. 51. La direction générale des écoles enfantines, des écoles primaires et de la classe complémentaire est confiée à un directeur chargé de veiller à l'exécution des programmes et des règlements et d'assurer le progrès des méthodes et de l'enseignement.

Il est assisté dans sa tâche par des inspecteurs et des inspectrices chargés plus spécialement de la surveillance des écoles, au point de vue pédagogique. Il y a, en outre, une inspectrice de travaux manuels de jeunes filles.

Le Département peut faire procéder à des inspections spéciales temporaires pour l'enseignement de certaines branches.

Art. 52. Le Directeur de l'Enseignement primaire, les Inspecteurs et les Inspectrices sont réunis en conférence, au moins une fois par mois, sous la présidence du Conseiller d'Etat chargé du Département de l'Instruction publique.

§ 2. — Corps enseignant.

Art. 53. L'enseignement est donné: dans les écoles enfantines par des maîtresses et des sous-maîtresses; — dans les écoles primaires par des régents et des régentes, des sous-régents et des sous-régentes; — dans la classe complémentaire, pas des maîtres et des maîtresses.

Toutefois, l'enseignement de certaines branches peut être confié à des maîtresses et maîtres spéciaux.

Le Conseil d'Etat a toujours le droit de permute, sans indemnité, un régent d'une commune dans une autre, après avoir pris l'avis des communes intéressées.

Art. 54. Dans les villes de Genève et de Carouge et dans les communes suburbaines, ainsi que dans toutes les communes où le Département de l'Instruction publique le jugera nécessaire, chaque école comptant au moins cinq classes, est placée sous la surveillance plus immédiate d'un des régents ou d'une des régentes, qui prend le titre de régent principal ou de régente principale.

Les régents principaux sont nommés par le Département de l'Instruction publique pour une période de quatre ans; ils reçoivent pour ces fonctions une indemnité proportionnée à l'importance de l'école placée sous leur surveillance.

Art. 55. Les fonctionnaires de l'enseignement primaire sont réunis périodiquement en conférence. Leur présence est obligatoire.

§ 3. — Candidats à l'enseignement primaire.

Art. 56. Toute personne postulant des fonctions de maîtresse ou de sous-maîtresse dans les écoles enfantines du canton de Genève, est astreinte à faire un stage dans les dites écoles.

Les candidates admises au stage sont désignées à la suite d'un concours dont le règlement fixe les conditions.

Sont seules admises à se présenter au concours, les personnes munies du certificat de promotion de 2^{me} en 1^{re} classe de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles ou qui ont subi avec succès un examen permettant de constater

qu'elles possèdent les connaissances indiquées au programme de cette école jusqu'à la 2^{me} classe inclusivement.

Art. 57. Tout candidat aux fonctions de régent, de régente, de sous-régent ou de sous-régente, doit avoir fait preuve d'aptitudes pédagogiques par un stage dans les écoles primaires publiques du canton de Genève.

Chaque année, le Département fixe le nombre des stagiaires et les désigne à la suite d'une inscription, dont la durée est de deux semaines au moins, et d'un concours entre les candidats inscrits.

Sont seuls admis à s'inscrire les porteurs du diplôme de maturité de la Section pédagogique du Collège de Genève ou du diplôme de capacité de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles. Toutefois, le Département peut accepter, au lieu des diplômes indiqués ci-dessus, des titres jugés par lui équivalents.

Les conditions du concours, l'organisation du stage et des cours spéciaux de perfectionnement pour les candidats admis, sont déterminées par un règlement.

Le Conseil d'Etat fixe l'indemnité accordée aux stagiaires.

Au cours du stage, le Département a la faculté d'imposer aux candidats, en les défrayant de leurs dépenses de voyage et de pension, un séjour d'études de six mois dans la Suisse allemande.

Le Département se réserve le choix des candidats qui seraient appelés à faire ce séjour dans la Suisse allemande et chaque année, le Conseil d'Etat en fixe le nombre.

§ 4. — *Mode de nomination.*

Art. 58. Les fonctionnaires de l'enseignement primaire sont nommés par le Conseil d'Etat.

Toute nomination est faite à titre d'épreuve et pour un terme qui ne peut être prolongé.

Art. 59. Pour les nominations de maîtresses et de sous-maîtresses des écoles enfantines, le Conseil administratif pour la Ville de Genève, le Conseil municipal pour les autres communes, sont appelés à présenter un préavis au Conseil d'Etat, par l'intermédiaire du Département de l'Instruction publique.

Art. 60. Lorsqu'une sous-maîtresse d'école enfantine a passé cinq ans dans ces fonctions, sa promotion au poste de maîtresse s'effectue de plein droit.

Art. 61. Les fonctionnaires des écoles enfantines peuvent être appelées chaque année à suivre des cours spéciaux. Dans ce dernier cas, il leur est alloué une indemnité de déplacement de 1 à 3 francs par jour. Cette indemnité n'est pas accordée aux fonctionnaires habitant Genève, Carouge, Plainpalais, les Eaux-Vives, Petit-Saconnex.

Art. 62. Lorsqu'une place est vacante dans les écoles primaires et dans la classe complémentaire, une inscription est ouverte au Département de l'Instruction publique. La durée de cette inscription est de deux semaines au moins.

Art. 63. Quand l'inscription est close, le Département nomme une Commission d'enquête, composée de sept membres, qui adresse au Département un rapport sur les titres des candidats.

Ce rapport est soumis au Conseil d'Etat.

La Commission d'enquête comprend le directeur de l'enseignement primaire ou l'un des inspecteurs et, en outre :

- a. Lorsqu'il s'agit d'un sous-régent ou d'une sous-régente, le directeur du Collège ou celui de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles ;
- b. lorsqu'il s'agit d'une maîtresse de couture, d'un régent, d'une régente, d'un maître ou d'une maîtresse de la classe complémentaire, deux représentants de la commune où a lieu la vacance, désignés par le Conseil administratif pour la Ville de Genève et le Conseil municipal pour les autres communes. L'un des 4 membres désignés par le Département devra être choisi dans la commune intéressée.

Art. 64. Si, à la suite de ce rapport, le Conseil d'Etat décide qu'avant de procéder à la nomination il y a lieu de soumettre les candidats à un examen, le Département nomme un jury.

Cet examen peut comprendre aussi une tenue de classe.

Le Conseil d'Etat statue ensuite sur le rapport du jury.

Art. 65. Les régents et régentes sont choisis, à mérite égal, parmi les sous-régents et sous-régentes.

Art. 66. En tout cas, les sous-régents et sous-régentes qui ont passé cinq ans dans ces fonctions, sont promus de plein droit régents et régentes.

Art. 67. Les maîtres et maîtresses de la classe complémentaire sont choisis parmi les régents et régentes des écoles primaires.

§ 5. — Traitements.

Art. 68. Le traitement des maîtresses des écoles enfantines ne peut être inférieur à 1200 francs et celui des sous-maîtresses à 1000 francs.

Dès leur nomination définitive, les maîtresses reçoivent une augmentation annuelle de 80 francs pendant dix ans, les sous-maîtresses une augmentation annuelle de 50 francs jusqu'au moment de leur nomination comme maîtresses.

Les maîtresses et sous-maîtresses sont tenues de faire partie de la Caisse de prévoyance des fonctionnaires des écoles enfantines, instituée par les lois des 26 octobre 1895, 12 mai 1897 et 9 mars 1898.

Art. 69. Pour les régents et régentes, sous-régents et sous-régentes, les traitements se divisent en trois catégories, suivant le rayon.

Première catégorie: Genève, Carouge, Eaux-Vives, Petit-Saconnex, Plainpalais.

Deuxième catégorie: Bellevue, Bernex, Chêne-Bougeries, Chêne-Bourg, Collonge-Bellerive, Cologny, Confignon, Genthod, Lancy, Onex, Plan-les-Ouates, Pregny, Grand-Saconnex, Thônex, Troinex, Vandœuvres, Vernier, Versoix, Veyrier.

Troisième catégorie: Aire-la-Ville, Anières, Avully, Avusy, Bardonnex, Cartigny, Céligny, Chancy, Choulex, Collex-Bossy, Corsier, Dardagny, Gy, Hermance, Jussy, Laconnex, Meinier, Meyrin, Perly-Certoux, Presinge, Russin, Satigny, Soral.

Les traitements sont fixés comme suit:

Première catégorie:

Régents	fr. 2500	Régentes	fr. 2150
Sous-régents	" 1800	Sous-régentes	" 1320

Deuxième catégorie:

Régents	fr. 2700	Régentes	fr. 2250
Sous-régents	" 1900	Sous-régentes	" 1520

Troisième catégorie:

Régents	fr. 2900	Régentes	fr. 2450
Sous-régents	" 2100	Sous-régentes	" 1720

Les sous-régents et sous-régentes ne reçoivent les traitements des deuxième et troisième catégories que lorsqu'ils occupent, dans une commune, des fonctions d'une certaine durée. Ils peuvent, néanmoins, toujours être changés de poste par le Département.

La différence entre les traitements des deuxième et troisième catégories et ceux de la première est à la charge de l'Etat.

Art. 70. Les fonctionnaires de l'enseignement primaire, à partir des sous-régents et des sous-régentes, reçoivent, dès leur nomination définitive, en sus de leur traitement, des augmentations annuelles et successives.

Ces augmentations sont: pour les régents et les régentes, de fr. 125 par an pendant 10 ans; — pour les sous-régents et les sous-régentes, de fr. 100 par an, jusqu'à leur nomination de régent ou de régente.

Art. 71. Les sous-régentes appelées à diriger des classes de garçons ou des classes mixtes, reçoivent, pendant ce temps, un supplément de traitement calculé à raison de fr. 180 par année.

Art. 72. Les régents et les régentes chargés de diriger une classe dite spéciale ont droit à un supplément de traitement de fr. 400 par an.

Art. 73. Les maîtres de la classe complémentaire, reçoivent un traitement de fr. 4000 par année et les maîtresses, un traitement de fr. 3600.

Le Conseil d'Etat fixe le traitement des personnes chargées d'un enseignement spécial.

Dans les communes des 2^{me} et 3^{me} catégories où les élèves de 13 à 14 ans recevront l'enseignement complémentaire à l'école primaire, il sera alloué aux fonctionnaires pour cet enseignement une indemnité annuelle de fr. 100.

Art. 74. Les régents et régentes de la seconde et de la troisième catégorie doivent habiter la commune où est située l'école qu'ils dirigent.

Si la commune est propriétaire d'un logement reconnu suffisant par le Département, le fonctionnaire est tenu de l'accepter à un prix de location fixé d'accord ou en cas de discussion par trois experts nommés l'un par le fonctionnaire, l'autre par la commune et le troisième par les deux premiers.

Si le fonctionnaire se trouve dans l'impossibilité de se procurer un logement suffisant dans la commune, le Département peut l'autoriser à habiter une autre localité.

Art. 75. Les fonctionnaires de l'enseignement primaire ne peuvent remplir les fonctions de secrétaire de commune, ni exercer une industrie ou un commerce quelconque, sans l'autorisation du Conseil d'Etat.

Art. 76. Le traitement du directeur est de fr. 6000 à 7000. Le traitement des inspecteurs est de fr. 4500. Le traitement des inspectrices est de fr. 4100.

Les indemnités de déplacements allouées à ces fonctionnaires sont fixées par le budget.

Ces traitements ainsi que les indemnités de déplacement sont entièrement à la charge de l'Etat.

Art. 77. Les sous-régents et sous-régentes, les régents et régentes, les maîtres et maîtresses de la classe complémentaire sont tenus de faire partie de la Caisse de prévoyance des fonctionnaires de l'enseignement primaire, dont l'organisation est régie par une loi spéciale.

Chapitre VI. — Rôle et charges des communes.

Art. 78. Chaque commune doit avoir au moins une école enfantine et une école primaire. Toutefois, dans certaines circonstances spéciales, le Conseil d'Etat peut, par une décision toujours révocable, autoriser deux communes à s'associer pour la création d'une école ou d'une succursale.

Art. 79. Les communes doivent fournir et entretenir en bon état les bâtiments et le mobilier nécessaires à l'enseignement primaire et complémentaire. Dans ce but, et, suivant les cas, une allocation peut leur être accordée.

L'Autorité municipale détermine les emplacements des écoles, d'accord avec le Département.

Art. 80. Dans les communes mentionnées à l'article 69, comme appartenant au rayon des deuxième et troisième catégories, il doit exister dans les bâtiments scolaires un appartement destiné au régent.

Art. 81. Les soins de propreté, le chauffage et l'éclairage des bâtiments scolaires sont à la charge des communes où se trouvent ces bâtiments.

Les livres, le matériel et les fournitures pour l'enseignement sont à la charge de l'Etat.

Art. 82. Les salles d'école ne peuvent être affectées à d'autres usages qu'à ceux de l'enseignement, sauf autorisation du Département donnée sur le préavis de l'Autorité municipale.

L'Autorité municipale peut néanmoins, lorsqu'elle le juge opportun, utiliser les bâtiments scolaires pour la création de classes gardiennes et de cuisines scolaires.

Art. 83. Indépendamment des prestations stipulées aux articles 78, 79, 80 et 81, les communes participent pour un quart au traitement des fonctionnaires des écoles enfantines, des classes gardiennes et des maîtresses de couture ainsi qu'au traitement des fonctionnaires des écoles primaires et de la classe complémentaire.

La participation des communes au traitement des fonctionnaires des écoles enfantines, des classes gardiennes ainsi que des maîtresses de couture sera toutefois réduite au cinquième du traitement pour les communes des deuxième et troisième catégories ayant deux francs ou plus de centimes additionnels.

Art. 84. Le Conseil administratif, pour la Ville de Genève, les maires et les adjoints pour les autres communes, sont tenus de prêter leurs concours au Département de l'Instruction publique :

- 1^o en veillant à ce que les enfants astreints à l'enseignement obligatoire suivent régulièrement l'école à laquelle ils sont inscrits et en signalant ceux qui ne reçoivent aucune instruction;
- 2^o en s'assurant que les prescriptions contenues dans la loi et les règlements sont mises à exécution, notamment en ce qui concerne la régularité des heures de classe, les motifs des absences trop fréquentes, l'état sanitaire des enfants, l'ordre et la bonne tenue des classes, l'état moral et la propreté des élèves, ainsi que la discipline extérieure.

Dans la ville de Genève et dans les communes de Carouge, Plainpalais, Eaux-Vives et Petit-Saconnex, cette surveillance s'exerce, concurremment avec le Conseil administratif ou les maires et les adjoints, par une délégation du Conseil municipal, nommée chaque année par ce corps. Dans toutes les autres communes, cette surveillance peut aussi s'exercer par une Commission choisie dans le sein du Conseil municipal.

L'Autorité municipale est tenue de signaler au Département toutes les infractions d'une certaine gravité aux lois et règlements.

Dispositions transitoires.

Tous les fonctionnaires recevront l'augmentation du traitement initial prévue aux articles 68 et 69, à partir du 1^{er} janvier 1912. Ils auront droit, dès l'année suivante, aux nouvelles augmentations annuelles jusqu'à ce qu'ils aient atteint le maximum de leur traitement.

Un délai de 3 ans est accordé au Conseil d'Etat pour l'exécution des autres dispositions nouvelles prévues par la présente loi.

Clause abrogatoire.

Sont abrogés au fur et à mesure de la mise en vigueur des dispositions qui précèdent, les Titres I (chapitres 1 et 2) et II (chapitres 1, 2, 3, 4, 5 et 6) de la loi du 5 juin 1886, modifiée les 18 janvier 1888, 3 août 1889, 26 octobre 1895, 23 septembre 1899, 21 février 1900, 27 mai 1903, 30 mai 1903, 1^{er} juillet 1903, 27 février 1909.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen,

4. 1. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Luzern. (Vom 11. September 1911.)

Vorbemerkungen.

1. Das Erziehungsgesetz gestattet laut § 7 folgende vier Organisationen der Primarschule:

- a. 7 Jahreskurse mit je 40 Schulwochen;
- b. 6 Jahreskurse mit je 40 Schulwochen, und
1 Winterkurs mit je 20 Schulwochen;
- c. 5 Jahreskurse mit je 40 Schulwochen, und
3 Winterkurse mit je 20 Schulwochen;
- d. für alpwirtschaftliche Gegenden eine besondere Organisation. Die Total-schulzeit muß 250 Schulwochen betragen.

Der Übertritt aus einer Schule mit Jahresklasse in eine solche mit Halbjahresklassen während des Schuljahres ist nur solchen Schülern gestattet, deren Familie ihr Domizil dauernd in einen andern Schulkreis verlegt.

2. Der Lehrer hat vor Beginn des Schuljahres einen Stundenplan und für jedes Fach spezielle Lehrgänge aufzustellen. Dieselben sind dem Bezirksinspektor zur Genehmigung vorzulegen. Der Lehrer ist ferner zur Führung des Unterrichtsheftes verpflichtet. Lehrgänge, Unterrichtsheft und Absenzenverzeichnis müssen in der Schule jederzeit aufliegen. Der Stundenplan ist im Schulzimmer aufzuhängen.

3. Für jede Schule ist ein Tagebuch zu führen, in welchem die wichtigsten Ereignisse im Schulleben mit Weglassung aller persönlichen Bemerkungen einzutragen sind (Schulanfang und Schulprüfung, Besuche, Ferien, Stellvertretungen, Krankheiten, Feste etc.).

4. Die obligatorischen allgemeinen und individuellen Lehrmittel, sowie das Minimum der Veranschaulichungsmittel werden vom Erziehungsrate verordnet. Andere oder weitere individuelle Lehrmittel dürfen nur mit seiner Bewilligung eingeführt werden.

Die obligatorischen allgemeinen Lehrmittel müssen in jeder Schule in gutem Zustande und in genügender Zahl vorhanden sein.

5. Der Donnerstag ist für alle Klassen frei. Der Unterricht kann im Sommerhalbjahre an Nachmittagen auf zwei Stunden beschränkt werden. Für die Stadt Luzern gilt eine besondere Verordnung.

6. Die Mädchen der zweiten und der folgenden Klassen sind wegen der Arbeitsschule wöchentlich einen halben Tag vom Unterrichte zu dispensieren. Die Knaben erhalten während dieser Zeit Unterricht im Turnen und in der Geometrie.

7. Der Unterricht beginnt von Mitte November bis Mitte Februar morgens 8 $\frac{1}{2}$ Uhr. Zwischen dem vor- und nachmittägigen Unterrichte muß eine Pause von 1—2 Stunden gemacht werden. Wenn auf den Halbtag drei Unterrichtsstunden verlegt sind, so ist eine Pause von 10 Minuten einzufügen, während welcher die Kinder ins Freie gehen. Die Pause muß bei mehreren Schulen desselben Schulortes gleichzeitig stattfinden.

Schulen mit weitem Schulwege machen eine kürzere Mittagspause, beginnen morgens die Schule etwas später und schließen dieselbe abends früher.

8. In Gesamtschulen dürfen, insofern es die Natur des Lehrgegenstandes erlaubt, zwei oder mehrere Klassen zu Unterrichtsabteilungen zusammengezogen werden. Im Rechnungsunterricht darf eine Zusammenziehung nicht stattfinden.

Für die untern Klassen können Lehrschüler verwendet werden. Alle Klassen sollen in jeder Unterrichtsstunde unmittelbaren Unterricht erhalten.

9. An Schulorten mit mehreren Schulen darf unter der Lehrerschaft ein Fächeraustausch stattfinden, oder es kann für Schönschreiben, Zeichnen, Turnen und Gesang ein Fachlehrer bezeichnet werden.

10. An Gesamtschulen und stark bevölkerten Schulen kann mit Genehmigung des Erziehungsrates für die zwei untern Klassen der alternierende Unterricht eingeführt werden.

11. Die Lehrtätigkeit soll sich nicht bloß auf Beibringen von Kenntnissen beschränken, sondern aller Unterricht soll erziehend wirken.

12. Der Lehrplan bezeichnet die maximalen Forderungen. Bei ungünstigen Verhältnissen kann die Erziehungsbehörde eine Reduktion des Stoffes gestatten.

13. Für Schulen mit spezieller Organisation ist der Lehrstoff in analoger Weise auf die betreffenden Klassen zu verteilen. Die Stoffverteilung bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates.

14. Der Lehrer hat jeweilen auf Schluß eines Schulkurses jedem Schüler die Noten zu erteilen. Dieselben sind ins Tagesverzeichnis und in das betreffende Zeugnisbüchlein einzutragen. Dem Elternhause sind ferner alle Monate die Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen der Schüler zuzustellen.

15. Beim Wegzug eines Schülers in eine andere Gemeinde hat der Lehrer des früheren Schulortes dem Lehrer resp. Schulvorstande des neuen Schulortes die Ausweisschriften sofort zu übersenden.

16. Das Familienhaupt ist bei Strafe verpflichtet, beim Wohnungswechsel seine Kinder abzumelden und beim Lehrer resp. Schulvorstande des neuen Schulortes innert 24 Stunden wieder anzumelden.

I. Religionsunterricht.

Für die Erteilung des Religionsunterrichtes sorgen die Pfarrgeistlichen der betreffenden Konfessionen, wofür ihnen das Schullokal und durch den Stundenplan die nötige Zeit eingeräumt wird. Dieselben können Lehrer, welche sich hierzu bereit erklären, zur Aushilfe herbeiziehen. Auf eine besondere Entschädigung haben die letztern keinen Anspruch (§ 4 des Erziehungsgesetzes).

Wenn nicht der Lehrer, sondern die Pfarrgeistlichkeit den Religionsunterricht erteilt, so sind die betreffenden Religionsstunden gleichwohl in den ordentlichen Stundenplan aufzunehmen.

Die Lehrpläne und die Lehrgänge sind von den kirchlichen Behörden zu entwerfen. Dieselben sind den Lehrern, welche bei Erteilung des Religionsunterrichtes mitwirken, zur Verfügung zu stellen.

II. Sprachunterricht.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Von der zweiten Klasse an ist für Lehrer und Schüler die Schriftsprache Schulsprache. Das Kind ist stufenmäßig in dieselbe einzuführen. Das im Dialekt Gesprochene muß in die Schriftsprache umgesetzt werden. In den obern Schulstufen darf der Dialekt nur noch herbeizogen werden, sofern er zur Erklärung einzelner Ausdrücke und zur Befestigung in der richtigen Aussprache und der Orthographie notwendig ist. Der Unterschied zwischen Schriftsprache und Mundart muß den Schülern klar gemacht werden.

2. Der Lehrer befleißt sieh einer möglichst reinen und richtigen Aussprache und Satzbildung. Er dringe auch beim Schüler auf eine richtige Aussprache der einzelnen Laute, auf richtige Betonung, Dehnung und Schärfung.

3. Die Schüler sollen stets in ganzen Sätzen antworten. Die Fragen sind an alle Schüler zu richten.

4. Die Schüler sind zum selbständigen Sprechen anzuregen. Auf der Oberstufe verlange man eine zusammenhängende Wiedergabe des behandelten Stoffes in eigenen Worten.

5. Unrichtige Antworten sind kurz zu verbessern. Der Lehrer helfe dem Kinde nie zu einer Antwort durch mechanisches Anfangen eines Satzes oder Wortes.

6. Der Sprachunterricht vermitte dem Kinde Sprachfertigkeit und Sprachverständnis. Die Unterrichtsstoffe sind so auszuwählen und zu behandeln, daß die Kinder zum Guten und Edlen angeregt und ihnen richtige Grundsätze und Anschauungen für das Leben vermittelt werden. Sprachbildung ist daher vor allem Geistes- und Charakterbildung.

7. Im Anschauungsunterricht wähle der Lehrer die Stoffe aus dem Anschauungs- und Lebenskreise der Kinder.

8. Die Gegenstände sollen, wenn immer möglich, in natura, sonst aber in guten Bildern vorgeführt werden. Man beachte bei der Auswahl des Stoffes besonders die Jahreszeiten. Die Besprechung hat die interessantesten Sachen des Gegenstandes hervorzuheben und kann nicht erschöpfend sein.

9. In jeder ersten Klasse soll eine Lesemaschine mit genüglich Druckbüchstäben vorhanden sein. Der Lehrer soll überdies die Druckschrift schreiben können und viele Leseübungen in Druckschrift an die Wandtafel schreiben.

10. Von der zweiten Klasse an sind die schriftlichen Arbeiten mit guter, schwarzer Tinte in ein Heft (Blätter) einzutragen. Die Lineatur entspreche denjenigen der Schönschreibhefte. Alle Eintragungen sind zu datieren. Die Führung von Reinheften ist untersagt.

11. Alle schriftlichen Arbeiten sind vom Lehrer gewissenhaft und genau zu korrigieren. Die Korrektur geschehe mit roter Tinte unter Anwendung von Korrekturzeichen. Jeder Aufsatz ist vom Lehrer zu zensieren. Die Besprechung erfolge nach dem vom Lehrer geführten Korrekturhefte vor der ganzen Klasse. Der Schüler korrigiert, soweit dies möglich ist, die Fehler selber im Texte. Der Aufsatz ist das Bild der Schule. Er zeigt dem Lehrer, wo es in seiner Schule fehlt. Die fehlerhaften Wörter und Sätze geben das Material zu Diktaten, welche sich an die Korrektur des Aufsatzes anschließen. Der Orthographie ist ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

12. Der Stoff zum Aufsatzunterrichte ist aus dem gesamten Schulunterrichte, dem Leben der Kinder in Haus, Schule, Kirche, Feld, Wald etc. zu entnehmen. Selbstgesehenes und Selbsterlebtes ist darzustellen. Es sollen konkrete, nicht abstrakte Themen zur Behandlung kommen. Auf der Oberstufe ist auch der freie Aufsatz zu üben.

13. Dem Briefe und der Postkarte ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Diese sollen besonders im Anschlusse an Geschäftsfälle und Vorkommnisse in der Familie und im öffentlichen Leben ausgefertigt werden.

14. Der Grammatikunterricht darf nicht vernachlässigt werden. Er soll das Lesebuch (auch Aufsatzkorrektur) zum Ausgangspunkte nehmen. Zuerst die Sache, dann die Regel, welche der Schüler selbst zu finden hat. Die Satzanalyse hat das praktische Sprachverständnis zu fördern.

15. Beim Schreiben soll auf eine richtige Körperhaltung, auf eine richtige Haltung der Hand und des Griffels (Bleistift, Feder) gedrungen werden.

Organisation a.

1. Klasse.

Einführung in die Schriftsprache. Diese wird allmählich Schulsprache.

1. Mündliche Sprachübungen.

a. Anschauen, richtiges Benennen (in Ein- und Mehrzahl) und Ordnen (nach verwandtschaftlichen Merkmalen) der Gegenstände in Schule, Haus und Umgebung. Betrachten, Beschreiben und Vergleichen der bekanntesten Gegenstände aus obgenannten Anschauungskreisen. Dieselben werden aber nicht nach einem bestimmten Schema besprochen. Das, was den Kindern am Gegenstande zuerst in die Sinne fällt (Form und Farbe), soll anderm vorangehen.

b. Erzählungen, welche im Anschlusse hieran zur Veranschaulichung sittlicher Eigenenschaften dienen.

Der Lehrer soll gut vorerzählen, erklären und abfragen. Die Kinder erzählen in der Mundart nach. Der Grundgedanke soll den Kindern, wenn möglich, in der Form eines Sprüchleins beigebracht werden. Einige Sprüchlein und kleinere Gedichte sollen auswendig gelernt und frei vorgetragen werden.

c. Kenntnis der Hell- und Leiselaute; Unterscheidung der Dingwörter; Dehnung und Schärfung; Übungen im Silbentrennen.

2. Lesen.

a. Vorübungen. — Übungen des Ohres und der Sprachorgane, vorgesprochene und anschaulich erklärte Begriffswörter rein lautiert nachsprechen, die Wörter in Silben, die Silben in Laute auflösen und aus diesen Elementen das Ganze schnell und richtig zusammensetzen. — Einzelnes und chorweises Nachsprechen und Benennen des Lautes. — Zuerst werden die Grund-, Um- und Doppellaute und dann die Leiselaute als Nach- und Vorlaute eingeübt.

Die Vorübungen als selbständige Elementarübungen sollen nicht über drei Wochen ausgedehnt werden. Sie begleiten hingegen den Schreibleseunterricht während des ganzen Kurses.

b. Lesen. — 1. Lesen der kleinen und großen Schreib- und Druckbuchstaben in der Ordnung ihrer Schwierigkeit. Die Schreib- und Druckschrift wird gleichzeitig eingeübt.

2. Anwendung und Übung derselben an Wörtern, Sätzen und Lesestücken. Lesen von der Schiefertafel, Wandtafel, in der Fibel und mit der Lesemaschine.

Das Lesen geschehe langsam, die einzelnen Laute auseinanderhaltend, nicht getrennt, rein lautiert.

3. Schreiben.

a. Vorübungen. — Vorübungen des Auges und der Hand zur Befähigung der Schüler, die Formelemente mittelst wirklicher Anschauung richtig aufzufassen, sicher darzustellen und zu verbinden. Sie bestehen:

1. In Kenntnis der Richtungen rechts, links, oben, unten etc.
2. Im Halten der Tafel, der Hand und des Griffels (Bleistift, Feder).
3. Im Zeichnen von Punkten, Ziehen von wag-, senkrechten und schiefen Linien; Verbinden derselben zu Winkeln; Zeichnen von Gegenständen.

4. Im Einüben der gebogenen Linien zur Bildung von Buchstaben. Auffassen der Formelemente an geeigneten Gegenständen und Darstellen auf Wand- und Schiefertafel (Papier), Besprechen, Nachbilden im Takte in der Luft, auf Wand- und Schiefertafel (Papier); Korrektur.

b. Schreiben. — 1. Schreiben der kleinen und großen Buchstaben des Alphabets. — Zuerst Vornahme der Formelemente, dann der Buchstaben. Besprechen, Nachbilden in der Luft und auf der Wand- und Schiefertafel (Papier).

2. Schreiben der Namen von Dingen in der Ein- und Mehrzahl. Bilden von kurzen Sätzen. Schreiben diktierter Wörter und kleiner Sätze.

3. Abschreiben (überwachen, nicht abmalen).

4. Zifferschreiben.

5. Umsetzen der Druckschrift in die Schreibschrift. Die Buchstaben werden einzeln vorgeführt, vorgeschriften, die geschriebenen mit den gedruckten verglichen, dann umgesetzt.

Für die Form der Buchstaben sind die Vorschriften in den obligatorischen Lehrmitteln maßgebend. Es kann auch auf Papier geschrieben werden.

2. Klasse.

Die Schriftsprache ist Schulsprache.

1. Mündliche Sprachübungen.

- a. Wie in der ersten Klasse, jedoch mit etwelcher Erweiterung. Einübung und Anwendung aller Grundformen des einfachen Satzes; Übung des erweiterten und des zusammengezogenen Satzes. Anwendung des letztern bei der Besprechung einzelner Gegenstände.
- b. Rein lautiertes Nacherzählen behandelter Erzählungen. Memorieren von Sprüchen und kleinen Gedichten.
- c. Kenntnis der Buchstabennamen. Buchstabieren ist zu üben. Übungen im Trennen der Wörter, in Dehnung und Schärfung.
- d. Unterscheidung des Ding-, Geschlechts- und Eigenschaftswortes. Ein- und Mehrzahl. Steigerung des Eigenschaftswortes. Attributive und prädikative Anwendung desselben.
- e. Besprechen und Erklären von 20—30 Musterstücken. Übungen im Erzählen.

2. Lesen.

- a. Lesen der im Anschauungsunterricht behandelten Wörtergruppen und der darüber gebildeten schriftlichen Arbeiten.
- b. Langsames, rein lautiertes Lesen von 20—30 Sprachmusterstücken, welche vorher mündlich behandelt worden sind. Sicheres, rein lautiertes Lesen ist anzustreben.
- c. Chorlesen zum Zwecke reinen Lautierens und sinngemäßen Betonens. Der „Schulton“ ist energisch zu bekämpfen.

3. Schreiben.

- a. Schreiben der Namen jener Gegenstände, welche im Anschauungsunterricht behandelt worden sind. Ein- und Mehrzahl. Silbentrennung.
- b. Schreiben einfacher und zusammengezogener Sätze, welche in den formellen Sprachübungen behandelt worden sind.
- c. Schreiben nach Diktaten (viel üben).
- d. Beschreibungen im Umfange bis zu fünf Fragen, vorbereitet durch den Anschauungsunterricht. Schreiben ganz kurzer Erzählungen nach Merkwörtern und Illustrationen.

Besondere Übungen im Schönschreiben. — Vierlinierte Hefte. — Arm-, Gelenk- und Fingerübungen begleiten das Schreiben der kleinen und großen Buchstaben der deutschen Kurrentschrift. — Vorschreiben an der Wandtafel, Besprechen, Taktschreiben und Korrigieren. Anwenden in Silben und Wörtern. — Zifferschreiben.

3. Klasse. — 1. Mündliche Sprachübungen.

- a. Eingehendere Besprechung von Gegenständen aus dem Umkreise der Gemeinde: Gehöft, Dorf, Straßen, Wiesen, Wald, Berg, Tal, Gewässer; Pflanzen und Tiere. Menschliche Beschäftigungen und bezügliche Orte und Einrichtungen: Kirche, Schulhaus, Werkstätten, Mühlen, Sägemühlen, Fabriken etc. Zusammenfassen der Urteile zu kleinern Beschreibungen unter Anwendung des einfachen, des einfach erweiterten, des zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes zur Ausbildung eines sichern Sprachgefühls. Anwendung der Frageform. Einönigkeit ist zu meiden.

- b. Aus der Heimatkunde kommen zur Behandlung: Die Himmelsgegenden, das Schulhaus und dessen nächste Umgebung, Dorf, Dorfgelände, Talgelände, Bergabhänge, Bach, Gemeinde, die Bevölkerung, Beschäftigung der Bewohner, Plan des Schulhauses und der Gemeinde. Gemeindegrenzen. Das betreffende Blatt des Siegfried-Atlas, 1 : 25,000, soll benutzt werden.

- c. Behandlung von 20—30 Sprachmusterstücken zur Förderung des richtigen Verhaltens der Kinder gegen Gott, die Mitmenschen — besonders die Eltern — und die Natur, sowie zur Bildung der Sprachkraft. Dieselben sollen gut vorerzählt, dann gut vorgelesen, nacherzählt, logisch betrachtet und gelesen werden.

d. Auswendiglernen und Vortragen von Sprüchen und kleinen Gedichten. Vortragen kleiner Lesestücke im Chor.

e. Geläufiges Erzählen des Gelesenen. Zusammenfassen der Erzählung in einige Sätze. Es ist besonders auf richtiges, rein lautiertes Sprechen zu achten.

f. Wiederholung der bisherigen sprachlichen Belehrungen. Trennung der Wörter; Buchstabierübungen; Dehnung und Schärfung; Anwendung der gebräuchlichsten Satzzeichen. Wiederholung der schon bekannten Wortarten. Dazu das Tatwort und das persönliche Fürwort. Kenntnis der drei Hauptzeiten; Mitvergangenheit und einfache Vergangenheit. Abwandlung des Tatwortes in diesen Zeiten. Umbilden von Lesestücken in Hinsicht auf Person, Zahl und Zeit.

g. Anfertigung kleiner Briefe und Nachbilden leichter Erzählungen nach Merkwörtern und Illustrationen.

2. *Lesen.*

a. Richtiges, rein lautiertes, geläufiges, nicht flüchtiges Lesen der Wörter und Satzgruppen, wie auch der darüber gebildeten Sätze.

b. Lesen einfacher Erzählungen und Beschreibungen in prosaischer und poetischer Form.

c. Übungen im Chorlesen.

3. *Schreiben.*

Übungen im Gedankenausdrucke.

a. Schreiben der Grundformen des zusammengezogenen und zusammen gesetzten Satzes, vorbereitet durch den Anschauungsunterricht. Erzähl- und Fragesatz, Ein- und Mehrzahl. Der Inhalt ist aus den Anschauungsübungen und Sprachmusterstücken zu nehmen.

b. Anfertigung von einfachen Beschreibungen, Vergleichungen, Umschreibungen im Anschlusse an den Anschauungsunterricht, die Heimatkunde und den Lese stoff. Bei den Beschreibungen ist die Heimatkunde besonders zu berücksichtigen.

c. Diktier- und Rechtschreibübungen. Schreiben von Wörtern mit gedehnten und geschärften Hell-Lauten. Schreiben der Ding-, Geschlechts-, Eigenschafts-, Tat- und persönlichen Fürwörter. Die Dingwörter lasse man mit dem Geschlechts worte, bisweilen auch mit einem beigefügten Eigenschaftsworte in den ersten Fall Ein- und Mehrzahl setzen.

d. Anfertigung kleiner Briefe, Wiedergabe von Erzählungen, Zusammen fassen des Inhalts eines Lesestückes in wenige Sätze.

Schönschreiben. — Die deutsche Kurrentschrift auf vier Linien; die arabischen Ziffern.

4. Klasse. — 1. *Mündliche Sprachübungen.*

a. Besprechen und Beschreiben von Pflanzen, Tieren und Mineralien, nach den Jahreszeiten ausgewählt.

b. Behandlung von 20—30 teils prosaischen, teils poetischen Sprachmuster stücken (Erzählungen, Beschreibungen und Briefe) zur Förderung allseitiger Sprachbildung, wie auch zur Veranschaulichung von verschiedenen Arten der Sprachdarstellung. Bei der Behandlung ist auf richtiges Verständnis zu dringen. Weitschweifigkeit, unnötige Erklärungen und Definitionen sind jedoch zu ver meiden.

c. Memorieren und Rezitieren von prosaischen und poetischen Musterstücken und Liedertexten.

d. Umbilden von Lesestücken nach Person, Zahl und Zeit.

e. Sprachlehre. Dehnung, Schärfung, Großschreibung. Kenntnis des Geschlechts-, Ding-, Tat-, Eigenschafts- und persönlichen Fürwortes. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Fürworte zur Verwendung in Briefen zu schenken (Du und Ihre, Eure; er, sie, Sie, Ihnen etc.).

Der reine, einfache Satz. Vorführen von Musterbeispielen, Aufsuchen in Lese stücken, Nachbilden. Üben des direkten Redesatzes, Hauptsatz voraus.

Hinweis auf Wortbildung und Zusammensetzung; Verwertung für Verständnis und Rechtschreibung.

2. Lesen.

Das Lesen besteht in fortgesetzten Übungen im richtigen, fertigen, deutlichen und sinngemäßen Lesen. Auch dem Lesen der Gedichte ist Aufmerksamkeit zu schenken.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke. Sie bestehen:

a. Im Schreiben behandelter Sätze.

b. Im freien Wiedergeben behandelter Sprachmusterstücke nach Besprechungen zur Förderung richtiger Schreibung und Zeichensetzung.

c. Im Umbilden derselben nach Zahl, Geschlecht, Person und Zeit.

d. Im Zusammenfassen des Inhaltes besprochener Lesestücke, wie auch im Umschreiben von Gedichten und Sprüchen.

e. Im Nachbilden von Beschreibungen und Erzählungen nach gegebenem Schema und Musterstück.

f. In Übungen im Briefschreiben.

g. In Rechtschreibungen (Diktate).

An Stelle der Stich- und Merkwörter tritt die Disposition.

Schönschreiben. — Deutsche Kurrentschrift. Hefte mit 3 und 2 Linien, Finger-, Hand- und Armübungen begleiten immer noch das Schreiben der Buchstaben. Die arabischen Ziffern.

5. Klasse. — 1. Mündliche Sprachübungen.

a. Einläßliches Behandeln von 20—30 Sprachmusterstücken prosaischer und poetischer Form. Memorieren und Rezitieren. Alle sprachlichen Hauptgattungen finden ihre Vertretung. Behandeln einiger Sprichwörter.

b. Sprachlehre: Der erweiterte einfache und der zusammengezogene Satz. Die darin vorkommenden Wortarten (neu: besitzanzeigendes Fürwort, Mittelwort, Umstandswort, Zahlwort und Vorwort). Deklinieren des Dingwortes und dinglich gebrauchten Wortes mit Artikel. Konjugieren des Hülfszeitwortes und des Tatwortes in den sechs Zeitformen des Indikativs; tätige und leidende Form. Belehrungen und Übungen betreffend die Orthographie und Zeichensetzung. Aus der Wortbildungslehre: Die Ableitung; zusammengesetztes Ding-, Tat- und Eigenschaftswort.

2. Lesen.

Fortgesetzte Übungen im lautrichtigen, fertigen und sinngemäßen Lesen.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

a. Wie auf der vorigen Stufe. Nachschreiben und Umbilden, sowie freies Niederschreiben von Lesestücken mit gesteigerten Anforderungen. Anfertigen von Erzählungen, Beschreibungen und besonders von Briefen und Postkarten. Erzählung selbst erlebter Begebenheiten; Beschreibung von Vorgängen und Beschäftigungen des täglichen Lebens, auch in erzählender Form. Versuche im freien Aufsatze.

b. Fortsetzung der Diktierübungen im Anschlusse an die Aufsatzkorrektur.

Schönschreiben. — a. Übung in der deutschen Schrift auf einer Linie.

b. Einübung der kleinen und großen Buchstaben der französischen Schrift in stufenweiser Folge (Hefte mit 2 und 4 Linien), Anwendung in Wörtern.

c. Schreiben der arabischen und römischen Ziffern.

6. Klasse. — 1. Mündliche Sprachübungen.

a. Behandlung von 20—30 Sprachmusterstücken zur Förderung des Denkvermögens und der Sprachbildung. Memorieren und Vortragen von Gedichten und Prosastücken.

b. Sprachlehre: Wiederholung. Die Satzverbindung. Das Bindewort, das hinweisende, fragende, zueignende, unbestimmte und rückbezügliche Fürwort. Das Empfindungswort. Konjugation, starke und schwache Form. Indikativ, Imperativ. Analytische Übungen an behandelten Lesestücken zur Förderung der Sprachkenntnis und zur Befestigung der bisher behandelten Formen. Belehrungen und Übungen betreffend die Orthographie und Interpunktions.

c. Einige leichtere Geschäftsaufsätze und Geschäftsbriefe im Anschluß an Geschäftsfälle.

2. *Lesen.*

Volle Fertigkeit in der Aussprache und Betonung ist anzustreben.

3. *Schreiben.*

Übungen im Gedankenausdrucke.

Fortgesetzte Übungen im Zusammenfassen des Inhaltes von Lesestücken, im freien Niederschreiben von Besprechungen im Realunterricht, im Anfertigen von Beschreibungen, Briefen, Postkarten, von Erzählung selbsterlebter Begebenheiten. Der freie Aufsatz. Diktate.

Schönschreiben. — Die deutsche und französische Kurrentschrift im Dienste des Rechtschreibens. Zifferschreiben (arabische und römische).

7. Klasse (Jahresklasse). — 1. *Mündliche Sprachübungen.*

a. Behandlung von 20—30 Sprachmusterstücken. Memorieren und Vortragen von Gedichten und Prosastücken.

b. Sprachlehre: Wiederholung und Vertiefung des bisher behandelten Stoffes. Das Satzgefüge. Der Anführungssatz. Analytische Übungen an Lesestücken und Aufsätzen. Wortbildungslehre: Wurzel, Stamm und Sproßformen. Belehrungen und Übungen betreffend die Orthographie und Interpunktions.

c. Belehrung und Anleitung zur Anfertigung von Geschäftsaufsätzen im Anschlusse an Geschäftsfälle. Belehrung über einige leichtere Verträge, die Ausstellung von Rechnungen und die einfache Buchführung für einen kleineren Geschäftsfall.

2. *Lesen.*

Volle Fertigkeit in der Aussprache und Betonung. Übungen im Schönlesen.

3. *Schreiben.*

Übungen im Gedankenausdrucke.

Zusammenfassungen und Erweiterungen. Dispositionen von Lesestücken und Aufsätzen. Der freie Aufsatz. Briefe, Geschäftsbriefe, Geschäftsaufsätze, und leichtere Verträge. Ausstellung von Rechnungen. Anlage einer einfachen Buchführung.

Schönschreiben. — Die deutsche und französische Kurrentschrift im Dienste der Rechtschreibung. Arabische und römische Ziffern.

Organisation b.

7. Klasse (Winterkurs). — 1. *Mündliche Sprachübungen.*

a. Behandlung von 10—20 Sprachmusterstücken. Memorieren und Vortragen von Gedichten und Prosastücken.

b. Sprachlehre: Wiederholung des bisher behandelten Stoffes. Das Satzgefüge. Der Anführungssatz. Analytische Übungen an Lesestücken und Aufsätzen. Wortbildungslehre: Wurzel, Stamm und Sproßformen. Belehrungen und Übungen betreffend die Orthographie und Interpunktions.

c. Belehrung und Anleitung zur Anfertigung von Geschäftsaufsätzen im Anschlusse an Geschäftsfälle. Belehrung über einige leichtere Verträge, die Ausstellung von Rechnungen und die einfache Buchführung für einen kleinen Geschäftsfall.

2. Lesen.

Volle Fertigkeit in der Aussprache und Betonung. Übungen im Schönlesen.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

Zusammenfassungen und Erweiterungen. Dispositionen von Lesestücken und Aufsätzen. Der freie Aufsatz. Briefe, Postkarte, Geschäftsbriefe, Geschäftsaufsätze und leichtere Verträge. Ausstellung von Rechnungen. Anlage einer einfachen Buchführung. Diktate.

Schönschreiben. — Die deutsche und französische Kurrentschrift im Dienste der Rechtschreibung. Arabische und römische Ziffern.

*Organisation c.***6. Klasse (Winterkurs). — 1. Mündliche Sprachübungen.**

a. Behandlung von 10—20 Sprachmusterstücken zur Förderung des Denkvermögens und der Sprachbildung. Memorieren und Vortragen von Gedichten und Prosastücken.

b. Sprachlehre: Wiederholung. Die Satzverbindung. Das Bindewort, das hinweisende, fragende, zueignende, unbestimmte und rückbezügliche Fürwort. Das Empfindungswort. Konjugation, starke und schwache Form. Indikativ. Analytische Übungen an behandelten Lesestücken zur Förderung der Sprachkenntnis und zur Befestigung der bisher behandelten Formen. Belehrungen und Übungen betreffend die Orthographie und Interpunktions.

c. Einige leichtere Geschäftsaufsätze und Geschäftsbriefe im Anschluß an Geschäftsfälle.

2. Lesen.

Fertigkeit in der Aussprache und Betonung ist anzustreben.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

Fortgesetzte Übungen im Zusammenfassen und Erweitern des Inhaltes von Lesestücken, im freien Niederschreiben von Besprechungen im Realunterricht, im Anfertigen von Beschreibungen, Briefen, Postkarten, Geschäftsbriefen und leichteren Geschäftsaufsätzen, von Erzählungen selbsterlebter Begebenheiten; Diktate.

Schönschreiben. — Die deutsche und französische Kurrentschrift im Dienste des Rechtschreibens. Zifferschreiben (arabische).

7. Klasse (Winterkurs). — 1. Mündliche Sprachübungen.

a. Behandlung von 10—20 Sprachmusterstücken zur Förderung des Denkvermögens und der Sprachbildung. Memorieren und Vortragen von Gedichten und Prosastücken.

b. Sprachlehre: Wiederholung. Das Satzgefüge. Analytische Übungen an Lesestücken und Aufsätzen. Kenntnis sämtlicher Wortarten. Konjugation. Der Imperativ. Belehrungen und Übungen betreffend die Orthographie und Interpunktions.

c. Belehrung und Anleitung zur Anfertigung von Geschäftsaufsätzen im Anschlusse an Geschäftsfälle. Einige leichtere Verträge.

2. Lesen.

Volle Fertigkeit in der Aussprache und Betonung.

3. Schreiben.

Übungen im Gedankenausdrucke.

Fortgesetzte Übungen im Zusammenfassen des Inhaltes von Lesestücken, sowie im freien Niederschreiben von Besprechungen im Realunterricht. Der

freie Aufsatz. Briefe, Geschäftsbriebe, Geschäftsaufsätze und einige leichtere Verträge. Diktate.

Schönschreiben. — Die deutsche und französische Kurrentschrift im Dienste der Rechtschreibung. Zifferschreiben (arabische und römische).

8. Klasse (Winterkurs). — 1. *Mündliche Sprachübungen.*

a. Behandlung von 10—20 Sprachmusterstücken. Memorieren und Vortragen von Gedichten und Prosastücken.

b. Sprachlehre: Wiederholung und Vertiefung des bisher behandelten Stoffes. Der Anführungssatz. Analytische Übungen an Lesestücken und Aufsätzen. Wortbildungslehre: Wurzel, Stamm und Sproßformen. Belehrungen und Übungen betreffend die Orthographie und Interpunktion.

c. Belehrungen über die Ausstellung von Rechnungen und die einfache Buchführung für einen kleinern Geschäftsfall.

2. *Lesen.*

Volle Fertigkeit in der Aussprache und Betonung. Übungen im Schönlesen.

3. *Schreiben.*

Übungen im Gedankenausdrucke.

Zusammenfassungen und Erweiterungen. Dispositionen von Lesestücken und Aufsätzen. Der freie Aufsatz, Briefe, Postkarten, Geschäftsbriebe. Ausstellung von Rechnungen. Anlage einer einfachen Buchführung.

Schönschreiben. — Die deutsche und französische Kurrentschrift. Zifferschreiben (arabische und römische).

III. Rechnungsunterricht.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Der Rechnungsunterricht soll die Schüler befähigen zur verständigen und sicheren Handhabung der vier Grundoperationen mit unbenannten und benannten, ganzen und gebrochenen Zahlen und zur richtigen Anwendung derselben auf die Rechnungsfälle des gewöhnlichen Lebens.

2. Die Erreichung dieses Ziels erfordert zunächst einen gründlichen Unterricht in den Elementen. Das Rechnen gehe von der Anschauung aus und vermittele deutliche Zahlevorstellungen und einen klaren Einblick in das Verhältnis der Zahlen zu einander. Die Einführung in eine neue Rechnungsart erfolge mit den leichtesten und anschaulichsten Beispielen. Der Unterricht schreite langsam, stufenmäßig und lückenlos vorwärts.

3. Auf jeder Stufe ist klares Denken und richtiges Sprechen zu erstreben. Es ist auf eine verstandesmäßige Handhabung der verschiedenen Rechnungsarten und auf Sicherheit und Fertigkeit hinzuarbeiten.

4. Dem Kopfrechnen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es hat das schriftliche einzuleiten und stets zu begleiten.

5. Das 1×1 und das $1 : 1$ sind bis zur unbedingten Fertigkeit und Sicherheit einzuüben. „Haltungszahlen“.

6. Den Übergängen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

7. Von der vierten Klasse an sind die Musteraufgaben im Rechnen und in der Geometrie mit Tinte in ein besonderes Heft einzutragen. Die Eintragungen haben in pünktlicher und sauberer Darstellung zu geschehen. Die Ausrechnung ist im Hefte zu machen, so daß eine Überprüfung möglich ist.

8. Alle Künstelein in der Darstellung und Ausrechnung sind zu vermeiden.

9. Die Regel werde durch den Schüler selber aus der Sache abgeleitet. Zuerst die Sache, dann das Gesetz, und nicht umgedehrt.

10. Der Lehrer soll nicht an Stelle des Schülers denken und sprechen; der Schüler soll zum Denken und Sprechen angehalten werden.

11. Der Schüler überzeuge sich bisweilen durch die Probe und das „Überschlagen“ von der Richtigkeit des Resultates.

12. Jede Schule soll im Besitze eines Zählrahmens sein.

Organisation a.

1. Klasse.

Rechnen im Zahlenraum von 1—20.

a. Anschauliches Auffassen der Zahlbegriffe von 1—10. Veranschaulichung an wirklichen, leicht überschaubaren Gegenständen und entsprechende Darstellung der Zahlbegriffe durch verschiedene Realzeichen.

b. Die Operationen: Zusammenzählen, Abzählen, Vervielfachen und Messen. Viele Übungen im Zerlegen. Rechnen anschaulich, rein, mit benannten Zahlen und an praktischen Beispielen, mit Münzen, Maßen, Gewichten und mit Zeit-einteilung. Die schriftlichen Übungen mit Realzeichen und nach sicherer Ein-prägung mit Ziffern, jedoch nur rein und nach Art des Kopfrechnens.

c. Erweitern des Zahlenraumes von 10—20. Zu- und Abzählen.

d. Kenntnis des Meters, des Frankens, Batzens und Rappens; Rechnen mit Paar.

2. Klasse.

Rechnen im Zahlenraume von 1—100.

a. Anschauliches Auffassen der Zahlen. Allmählicher Aufbau des Zahlenraumes bis 100 durch Zufügen von Zehner um Zehner.

b. Die vier Operationen, nacheinander, mündlich und schriftlich.

c. Zu- und Abzählen von einstelligen Zahlen, mündlich und schriftlich (1—9), zuerst innerhalb des Zehners, dann über den Zehner. Vervielfachen und Messen mit den Grundzahlen (1—9). Das schriftliche Rechnen mit Realzeichen (nur so weit nötig) und Ziffern (rein) nach Art des Kopfrechnens. Be-nützung der Rechnungstafel für das Zu- und Abzählen. Methode: Nach Ope-rationen. Veranschaulichungsmittel, besonders der Zählrahmen.

d. Vervielfachen und Teilen im Umfange des kleinen Einmaleins. Sicherer Einüben des 1×1 und $1 : 1$ bis 50.

e. Kenntnis der Münzen; Einteilung des Meters in Dezimeter und Zenti-meter, des Liters in Deziliter, des Jahres in Monate und Wochen, der Woche in Tage, des Tages in Stunden, der Stunde in Minuten.

3. Klasse.

Rechnen im Zahlenraum von 1—1000.

a. Sicherer und fertiges Einüben des kleinen Einmaleins und Einsineins.

b. Erweitern des Zahlenraumes von 1—1000 durch Hinzufügen und Weg-nehmen des 100, dann des 10 und des 1. Letzteres bei Übergängen von einem Hundert in das andere. Der Tausenderwürfel.

c. Anschauliche Entwicklung der $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$.

d. Kopfrechnen, selbständig neben dem Ziffernrechnen. Die vier Opera-tionen nacheinander, dann auch miteinander verbunden.

e. Schriftliches Rechnen, das nun eigentliches Ziffernrechnen ist. Addition und Subtraktion. Die praktischen Beispiele sind nach Operationen zu ordnen. Resolvieren und Reduzieren.

f. Kenntnis der Münzen, Maße (m, dm, cm, mm, km; l, dl, dal, hl) und Gewichte (kg und g) unter Vorweisung derselben. Dutzend und Gros; Zeit-einteilung, Zeitangabe der Uhr.

4. Klasse.

Rechnen im unbegrenzten Zahlenraume (10,000, 100,000, 1,000,000).

a. Anschauliches Auffassen der Zahlen. Erweitern des Zahlenraumes durch Hinzufügen von 1000, 100, 10 und 1 zu 1000. Übungen im Schreiben mehr-stelliger Zahlen.

b. Rechnen. Kopfrechnen im Dienste des Ziffernrechnens. Jede neue Art des Rechnens wird mit Kopfrechnen eingeleitet. Zifferrechnen mit reinen Zahlen. Die vier Spezies. Rechnen mit benannten Zahlen. Mehrsortige Zahlen. Der Dreisatz in ausführlicher Form (mit Ansatz, Lösung und Probe).

c. Anschauliche Entwicklung der $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$.

d. Münzen, Maße, Gewichte, Papiermaße (Bogen, Lage, Ries, Balle) und Zeiteinteilung.

5. Klasse.

a. Einlässliche Wiederholung des Rechnens mit den vier Spezies.

b. Darstellung des Dezimalbruches, als Fortsetzung des Zehnersystems nach unten; dezimale Teile. Reines und angewandtes Rechnen mit Dezimalbrüchen in allen vier Operationen.

c. Anschauliches Auffassen der Bruchfamilien $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$; $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{9}$, $\frac{1}{12}$; $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$.

d. Dreisatzrechnung in ausführlicher Form.

e. Behandlung der einfachen Zinsrechnung (Zins gesucht). Anwendung des $\%$ auf andere Rechnungsarten.

f. Fortgesetzte Übungen im Kopfrechnen.

g. Raumlehre, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen: Die gerade Linie; verschiedene Richtungen derselben; Messen; Schätzen nach Augenmaß, mit Nachprüfung. Kenntnis der gesetzlichen üblichsten Längenmaße.

6. Klasse.

a. Rechnen mit gemeinen Brüchen. Verwandlung der gemeinen Brüche $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{8}$ in dezimale Brüche und umgekehrt.

b. Lösung vermischter, praktischer Aufgaben. Die Umkehrungen der Zinsrechnung. Dreisatzrechnung, Bruchsatz.

c. Fortgesetzte Übung im Kopfrechnen.

d. Raumlehre, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen: Quadrat, Rechteck, Dreieck, unregelmäßiges Viereck, Trapez, Kreislinie, Kreisfläche, verjüngter Maßstab. Abstecken der a und ha . Kenntnis der gebräuchlichsten Flächenmaße.

7. Klasse (Jahresklasse).

a. Darstellung des Dezimalbruches als Bruch. Umwandlung von dezimalen Brüchen in gemeine und umgekehrt. Rechnen mit Dezimalbrüchen.

b. Übung im Kopfrechnen.

c. Die gebräuchlichsten bürgerlichen Rechnungsarten.

d. Raumlehre, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen: Würfel, Prisma, Zylinder. Repetition der Raumlehre. Körpermaße. Das Metermaß als System. Praktische Übungen.

Organisation b.

7. Klasse (Winterkurs).

a. Darstellung des Dezimalbruches als Bruch. Umwandlung von dezimalen Brüchen in gemeine und umgekehrt. Rechnen mit Dezimalbrüchen.

b. Übungen im Kopfrechnen.

c. Einige bürgerliche Rechnungsarten.

d. Raumlehre, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen: Würfel, Prisma, Zylinder. Repetition der Raumlehre. Körpermaße. Das Metermaß als System. Praktische Übungen.

Organisation c.

6. Klasse (Winterkurs).

a. Rechnen mit gemeinen Brüchen. Verwandlung der gemeinen Brüche $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{8}$ in dezimale Brüche und umgekehrt.

b. Lösung vermischter praktischer Aufgaben.

c. Fortgesetzte Übung im Kopfrechnen.

d. Raumlehre, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen: Quadrat, Rechteck, Dreieck. Verjüngter Maßstab. Abstecken der a und ha . Kenntnis der gebräuchlichsten Flächenmaße.

7. Klasse (Winterkurs).

a. Repetition des Rechnens mit gemeinen Brüchen. Die Dreisatzrechnung. Der Bruchsatz. Die Zinsrechnung und ihre Umkehrungen.

b. Übungen im Kopfrechnen.

c. Raumlehre, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen: Unregelmäßiges Viereck, Trapez, Kreislinie, Kreisfläche, Flächenmaße.

8. Klasse (Winterkurs).

a. Darstellung des Dezimalbruches als Bruch. Umwandlung von dezimalen Brüchen in gemeine und umgekehrt. Rechnen mit Dezimalbrüchen. Prozentrechnungen.

b. Übungen im Kopfrechnen.

c. Einige bürgerliche Rechnungsarten.

d. Raumlehre, in Verbindung mit dem geometrischen Zeichnen: Würfel, Prisma, Zylinder. Repetition der Raumlehre. Körpermaße. Das Metermaß als System. Praktische Übungen.

IV. Vaterlandskunde.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Aus dem Anschauungsunterricht entwickelt sich planmäßig und systematisch der Unterricht in der Heimatkunde und aus diesem der Unterricht in der Geographie, Geschichte und Verfassungskunde. Man hat daher immer von der Anschauung auszugehen.

2. Die geographischen Vorstellungen werden erworben zunächst durch Anschauung der engen und weitern Heimat. Neue Vorstellungen werden vermittelt durch Vergleichung mit bereits vorhandenen Vorstellungen, durch Benützung von Bildern (Photographien, Ansichtskarten etc.), Reliefs (Sandreliefs), Karten u. s. w.

Den Verkehrsverhältnissen und Verkehrsmitteln (Straßen, Eisenbahnen, Wasserlinien, Post, Telegraph etc.) ist spezielle Aufmerksamkeit zu widmen.

3. In jeder Schule soll neben den obligatorischen Karten vorhanden sein: ein Sandrelief, ein Gemeindeplan und das Blatt der betreffenden Gemeinde aus dem Siegfried-Atlas (1 : 25,000). Die Karte ist das eigentliche „Lesebuch“ für den Geographie-Unterricht.

4. Der Geschichtsunterricht wird eingeleitet durch Einzelbilder (in Form von Erzählungen, Beschreibungen etc.) aus den verschiedenen Zeitabschnitten. Diese vermitteln auch die geschichtlichen Grundbegriffe. Nach Behandlung einer Reihe gleichartiger und verwandter Gegenstände wird der Stoff übersichtlich zusammengefaßt. Zur Veranschaulichung und Belebung dienen gute Bilder, Besuch von Museen, historischen Orten, vaterländischen Festen u. dergl.

5. Der Unterricht in der Verfassungskunde wird erteilt im Anschluß an den Geschichtsunterricht und an Vorgänge im öffentlichen Leben.

6. Der Unterricht gehe vom Bekannten aus und schreite zum Unbekannten vorwärts. Die Vorführung und Entwicklung des Stoffes hat vom Lehrer mündlich zu geschehen. Das Lesebuch bilde nicht den Ausgangspunkt, sondern den Schluß der Lektion.

7. Bei Zusammenziehung von Klassen im Unterrichte ist der Stoff auf die Unterrichtsabteilungen so zu verteilen, daß während der Schulzeit das im Lehrplane bezeichnete Pensum ganz zur Behandlung kommt.

Organisation a.

4. Klasse.

- a. Erweiterung der Heimatkunde behufs Einführung in den eigentlichen geographischen und geschichtlichen Unterricht.
- b. Anleitung zum Verständnis der Karte und des Reliefs.
- c. Beschreibung der politischen Gemeinde, der Kirchgemeinde, des Gerichtskreises und des Amtes.
- d. Aus der Geschichte: Chronologisch geordnete Kultur- und Geschichtsbilder aus der Schweizergeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die traditionelle Erzählung über die Entstehung der Eidgenossenschaft.

5. Klasse. — 1. *Geographie.*

- a. Beschreibung des Kantons Luzern.
- b. Beschreibung der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich, Glarus, Zug und Bern.

2. *Geschichte.*

- a. Chronologisch geordnete Bilder aus der Vorgeschichte und aus der eigentlichen Schweizergeschichte bis zum Burgunderkrieg.
- b. Gelegentliche Belehrungen über die Einrichtungen in der Gemeinde und deren Behörden.

6. Klasse. — 1. *Geographie.*

- a. Beschreibung der übrigen Kantone. Die Schweiz.
- b. Zeichnen von einfachen Kartenskizzen.

2. *Geschichte.*

- a. Chronologisch geordnete Bilder aus der Schweizergeschichte von den Burgunderkriegen bis zur französischen Revolution. Repetition.
- b. Gelegentliche Belehrungen über die Verfassung des Kantons Luzern.

7. Klasse (Jahreskurs). — 1. *Geographie.*

- a. Repetition der Geographie der Schweiz nach allgemeinen Gesichtspunkten.
- b. Übersicht über die Nachbarländer der Schweiz.
- c. Einiges über Gestalt und Bewegung der Erde; Tag und Nacht, Jahr, Kalender; Einteilung von Wasser und Land; die Einteilung der Erdoberfläche.
- d. Zeichnen von einfachen Kartenskizzen.

2. *Geschichte.*

- a. Geschichte der Schweiz von der französischen Revolution bis zur Gegenwart.
- b. Repetition der Schweizergeschichte.
- c. Verfassungskunde der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kantons. Repetition.

*Organisation b.*7. Klasse (Winterkurs). — 1. *Geographie.*

- a. Repetition der Geographie der Schweiz nach allgemeinen Gesichtspunkten.
- b. Übersicht über die Nachbarländer der Schweiz.
- c. Einiges über Gestalt und Bewegung der Erde; Einteilung von Wasser und Land; die Einteilung der Erdoberfläche.
- d. Zeichnen von einfachen Kartenskizzen.

2. *Geschichte.*

- a. Geschichte der Schweiz von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. Repetition der Schweizergeschichte.

b. Verfassungskunde der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kantons.
Wiederholung des früher Behandelten.

Organisation c.

6. Klasse (Winterkurs). — 1. Geographie.

- a. Beschreibung der übrigen Kantone.*
- b. Zeichnen von Kartenskizzen.*

2. Geschichte.

a. Chronologisch geordnete Bilder aus der Schweizergeschichte von den Burgunderkriegen bis zur Reformation. Wiederholung des bisher Behandelten.

- b. Gelegentliche Belehrungen aus der Verfassungskunde des Kantons.*

7. Klasse (Winterkurs). — 1. Geographie.

- a. Beschreibung der Schweiz.*
- b. Zeichnen von einfachen Kartenskizzen.*

2. Geschichte.

a. Chronologische Bilder aus der Schweizergeschichte von der Reformation bis zur französischen Revolution. Wiederholung des bisher Behandelten.

- b. Wiederholung des bisher behandelten Stoffes aus der Verfassungskunde.*

8. Klasse (Winterkurs). — 1. Geographie.

- a. Repetition der Geographie der Schweiz nach allgemeinen Gesichtspunkten.*

- b. Übersicht über die Nachbarländer der Schweiz.*

c. Einiges über Gestalt und Bewegung der Erde; Einteilung von Wasser und Land; die Einteilung der Erdoberfläche.

2. Geschichte.

a. Geschichte der Schweiz von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. Wiederholung der Schweizergeschichte.

b. Verfassungskunde der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kantons. Wiederholung des früher Behandelten.

V. Naturkunde.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Der Unterricht in der Naturkunde fällt in der 1., 2. und 3. Klasse mit dem Anschauungsunterrichte und in der 4. Klasse mit dem Unterrichte in der Sprache und Heimatkunde zusammen.

2. Der Zweck des naturkundlichen Unterrichtes besteht hauptsächlich darin, die Sinne zu schärfen, an ein genaues Beobachten zu gewöhnen und zu einer sinnigen Betrachtung der Natur anzuleiten. Der Schüler soll ferner befähigt werden, das Erkannte im Leben anzuwenden und zu verwerten.

3. Der Unterricht gehe immer von der Beobachtung, Erfahrung und Anschauung der Kinder aus und lasse sie frei über alles sich aussprechen, was sie von den zu behandelnden Gegenständen schon wissen.

4. Der Unterrichtsstoff ist nach den Jahreszeiten auszuwählen, so daß die Gegenstände in *natura* im Schulzimmer oder auf Exkursionen vorgeführt werden können. Ist dies nicht möglich, so soll wenigstens ein gutes Bild Ersatz bieten.

5. Bei der Auswahl des Stoffes ist auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Es sollen einheimische Gegenstände aus dem Pflanzen-, Tier- und Mineralreich und die bekanntesten Naturerscheinungen zur Behandlung kommen.

6. Die Lehrer jeden Schulortes haben bezügliche Sammlungen anzulegen und dieselben stets zu aufnehmen.

7. Bei der Naturlehre wird zuerst der Versuch oder die Erscheinung vorgenommen. Hierauf wird das Gesetz abgeleitet und dann erfolgt der Hinweis auf verwandte Erscheinungen.

8. Der naturkundliche Unterricht ist in engen Zusammenhang mit dem Sprachunterrichte zu bringen und zu Denk-, Sprech- und Aufsatzübungen zu verwenden.

9. Werden Klassen im Unterrichte vereinigt, so ist das eine Jahr das Pensemum dieser, das andere Jahr dasjenige der andern Klasse zu behandeln.

Organisation a.

5. Klasse.

a. Garten-, Acker- und Wiesenbau; Kartoffel, Hülsenfrüchte und andere Gemüsepflanzen; Getreidearten und Gespinnstpflanzen; Wiesengräser und -Kräuter. Tiere, welche diesen Pflanzen nützen oder schaden (Mäuse, Engerlinge, Mai- käfer, Maulwurfsgrille, Regenwurm, Katze, Mäusebussard, Amphibien etc.).

b. Einzelne Bewohner unserer Gewässer; einheimische Nutztiere (Haustiere, Hausvögel) und ihre Pflege.

c. Einige Beschreibungen aus dem Mineralreich (Salz, Steinkohle, Torf etc.).

6. Klasse.

a. Obstbau: Obstbäume, Sträucher und ihre Pflege; Singvögel, Fledermäuse, Biene, Apfelblütenstecher, Ringelspinner, Borkenkäfer etc.

b. Waldbau: Waldbäume und ihre Pflege, Sträucher (eßbare Beeren), Gift- pflanzen, einige Pilze. Nützliche und schädliche Tiere des Waldes.

c. Einige Beschreibungen aus dem Mineralreich (Kalk, Tonmetall, Eisen, Petrol und einige Gesteinsarten).

7. Klasse (Jahreskurs).

a. Luft, Barometer, Pumpe, Wasser, Tau, Reif, Nebel, Regen, Schnee, Wärme, Thermometer, Dampfmaschine, Telegraph, Telephon; Hebel; Kompaß.

b. Allgemeine Gesundheitslehre. Nahrungsmittel, Getränke.

c. Belehrungen über die Wirkungen des Alkohols und des Tabaks. Verwer- tung der Resultate in den andern Fächern.

Organisation b.

7. Klasse (Winterkurs).

a. Luft, Barometer, Pumpe, Wasser, Tau, Regen, Nebel, Reif, Schnee. Wärme, Thermometer. Dampfmaschine, Telegraph, Telephon, Hebel, Kompaß.

b. Allgemeine Gesundheitslehre. Nahrungsmittel, Getränke.

c. Belehrungen über die Wirkungen des Alkohols und des Tabaks. Verwer- tung der Resultate in den übrigen Fächern.

Organisation c.

6. Klasse (Winterkurs).

a. Obstbau: Obstbäume, Sträucher und ihre Pflege. Singvögel, Fledermäuse, Biene, Apfelblütenstecher, Ringelspinner, Borkenkäfer etc.

b. Einige Beschreibungen aus dem Mineralreich (Kalk, Tonmetall, Eisen etc.)

7. Klasse (Winterkurs).

a. Waldbau: Waldbäume und ihre Pflege, Sträucher (eßbare Beeren). Gift- pflanzen, einige Pilze. Nützliche und schädliche Tiere des Waldes.

b. Aus dem Mineralreich: Einige Gesteinsarten, Petrol etc.

8. Klasse (Winterkurs).

a. Luft, Barometer, Pumpe, Wasser, Tau, Regen, Nebel, Reif, Schnee. Wärme, Thermometer. Dampfmaschine, Telegraph, Telephon, Hebel, Kompaß.

- b. Allgemeine Gesundheitslehre. Nahrungsmittel, Getränke.
- c. Belehrungen über die Wirkungen des Alkohols und des Tabaks. Verwertung der Resultate in den andern Fächern.

VI. Zeichnen.

Allgemeine Bemerkungen.

1. In der 1. und 2. Klasse steht das Zeichnen im Dienste des Anschauungsunterrichtes. Von der 3. Klasse an tritt es als selbständiges Fach auf. Von dieser Stufe an wird hauptsächlich auf Papier gezeichnet.

2. Der Zeichnungsunterricht hat den Formensinn und Geschmack des Schülers zu bilden. Die Hand ist zu richtiger Wiedergabe der durch das Auge und den Verstand erfaßten Formen zu üben. Der Schüler ist an exakte und richtige Arbeit zu gewöhnen. Für Mädchen ist auf die bei den Handarbeiten vorkommenden Muster Rücksicht zu nehmen. Das Zeichnen von Gegenständen nach der Natur ist zu fördern.

3. Die Helfsmittel sind entsprechend zu gebrauchen. Farbe und Farbstift sollen zur Anwendung kommen.

4. Die im geometrischen Unterrichte vorgeführten Figuren sind sauber und genau ins Geometrieheft einzutragen. Der Farbstift soll ebenfalls Verwendung finden.

5. Der Unterricht sei in der Regel Klassenunterricht. Die Zeichnungen sind, soweit möglich, durch den Lehrer an der Wandtafel oder auf Karton vorzuzeichnen.

1. und 2. Klasse.

Skizzierendes Zeichnen nach der Natur der durch den Anschauungsunterricht vorgeführten Gegenstände.

3. Klasse.

Die gerade Linie in vertikaler und horizontaler Richtung; ihre Anwendung zu einfachen, geradlinigen Figuren; Winkel, Viereck, Quadrat; Teilung der Linien.

4. Klasse.

Fortsetzung der geradlinigen Figuren; Zeichnen von Bandfiguren, laufenden und steigenden Bändern, Mäandern etc. mit Hilfe von Quadraten und andern Figuren. Sparsames Schraffieren.

5. Klasse.

Das gleichseitige Dreieck, Sternfiguren, Sternbänder; der Kreis, Zusammenfassung von Zierformen; Bandfiguren aus Kreisen und Kreisteilen. Zeichnen von entsprechenden Gegenständen in der Natur.

6. Klasse.

Oval, Spirale; Zeichnen von Rosetten auf Grundlage von gerad- und kreislinigen Netzen; Zeichnen stilisierter Blatt- und Blütenformen. Gedächtniszzeichnen.

7. Klasse.

Fortsetzung. Das einfache Ornament; Zeichnen von Gegenständen nach der Natur. Gedächtniszzeichnen.

NB. Bei andern Schulorganisationen ist der Stoff entsprechend zu verteilen resp. zu reduzieren.

VII. Gesang.

1. Der Gesangunterricht bezweckt Bildung und Veredlung der Stimme und des Gehörs, Einführung in das Notenlesen und Einübung einer Reihe bedeutungsvoller Lieder für Kirche, Schule und Haus.

2. In der 1. und 2. Klasse ist nach dem Gehör zu singen. Der Notengesang hat in allen Schulen mit der 3. Klasse zu beginnen. Bei günstigen

Verhältnissen kann damit schon in der 2. Klasse begonnen werden. In allen folgenden Klassen ist der Notengesang fortlaufend zu pflegen.

3. Das obligatorische Lehrmittel ist in allen Schulen zu gebrauchen.

4. Auf allen Schulstufen ist eine bestimmte Anzahl Lieder einzuüben. Der Liedertext ist zuerst seinem Inhalte nach zu erklären, was auch im Sprachunterricht geschehen kann. Jährlich sind von den im Schulgesangsbuche besonders bezeichneten Liedern wenigstens zwei auswendig zu lernen. Auf die Bedürfnisse des Jugendgottesdienstes ist Rücksicht zu nehmen.

5. Neben dem Chorgesang ist zur Sicherung günstiger Chorleistungen auch der Einzelgesang zu berücksichtigen. Auf allen Stufen ist der Stimmbildung, der Treffsicherheit und der guten Textaussprache volle Aufmerksamkeit zu schenken.

6. Für den theoretischen Unterricht benütze der Lehrer die Wandtafel und die Übungen im Gesangbuche.

7. Zur Unterstützung des Gesangunterrichtes kann sich der Lehrer eines guten Instrumentes bedienen (Violine, Harmonium oder Klavier). Mit der Zeit sind jedoch die Kinder zu selbständigem Singen zu führen.

1. Klasse.

Übungen im Nachsingern der Töne von 1 bis 5, stufen- und sprungweise Tonfolge. Weckung des Taktgefühls. Zweitakt mit Einheiten. Auswendiglernen einiger Liedchen über diesen Takt. Es sollen auch Übungen und Liedchen mit Auftakt beginnend zur Ausführung kommen.

2. Klasse.

Gehörübungen über 6 Töne, im Zwei- und Dreitakt mit Einheiten, auch mit Auftakt beginnend, in stufen- und sprungweiser Tonfolge.

Taktieren zu den im Zwei- und Dreitakt geübten Liedern. Unterscheiden der gewonnenen Töne nach ihrem Abstande vom Haupttone.

Zur Förderung des fröhlichen Kinderlebens sollte eine Anzahl gut gewählter Spiellieder Verwendung finden.

3. Klasse.

Gehörübungen über das rhythmische Messen im Drei- und Viertakt mit zwei und drei zusammengezogenen Einheiten, über das rhythmische Teilen (zwei Einheiten auf ein Schlag) im Zwei- und Dreitakt.

Übungen im Treffen und Unterscheiden des Tones im bisherigen Umfange. Ausführung auf verschiedener Tonhöhe zur Erweiterung des Stimmumfangs. Leseübungen. Einführung der absoluten Tonbenennung und des Schlüssels. Fortgesetztes Taktieren und Anwendung desselben auf allen folgenden Stufen.

Die Gehörübungen dieser Stufe sind im Chor, die Tonunterscheidungs- und Treffübungen teils im Chor, teils einzeln, die Leseübungen vorerst nur einzeln und dann im Chor durchzuführen.

4. Klasse.

Durchführung der Tonleiter in Gehör-, Treff-, Tonunterscheidungs- und Leseübungen. Geschärfter Rhythmus. Anwendung des Zwei-, Drei- und Viertaktes. Erklärung der Taktvorzeichnung. Einführung der dynamischen Zeichen. Der Punkt nach der Note. Erweiterung des Tonumfangs. Ein- und zweistimmige Lieder.

5. Klasse.

Gehörübungen über die zufälligen Töne. Tonunterscheidungs- und Treffübungen über die Tonleiter. Triolen. Leseübung über die Transpositionen. Singen in allen Haupttonstellungen. Die Tonleitern mit Quinten- und Quartentfolge.

Die Tonbildungsübungen treten in den Vordergrund. Die betreffenden Übun-

gen sind nicht auswendig zu lernen. Auch ist es nicht nötig, alle einem Paragraphen beigeordneten Lieder zu singen. Tieferes Erfassen und möglichst schöne Darstellung der Lieder sei Hauptaufgabe.

6. Klasse (event. 6. und 7. Winterkurs).

Übungen und Lieder mit leiterfremden Tönen. Molltonarten. Leseübungen. Zwei- und dreistimmige Lieder.

7. Klasse (event. 8. Winterkurs).

Fortsetzung der Elementar-Musiklehre; Kenntnis der verschiedenen Stimmen. Zwei- und dreistimmige Lieder.

VIII. Turnunterricht.

Der Turnunterricht ist nach Maßgabe der eidgenössischen Vorschriften für den Turnunterricht und des vom Erziehungsrat aufgestellten jeweiligen Unterrichtsprogramms zu erteilen.

Wöchentliche Unterrichtsstunden.

	a. Sommerhalbjahr.						
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII. Klasse
Religionslehre	3	3	3	3	3	3	3 Stunden
Sprachunterricht	12	10	10	8	7	7	"
Schönschreiben	—	2	2	2	1	1	1 "
Rechnen	5	5	5	5	5	5	5 "
Vaterlandskunde	—	—	—	2	4	4	4 "
Naturkunde	—	—	—	—	1	1	2 "
Zeichnen	—	—	1	1	1	2	2 "
Gesang	1	2	2	2	2	2	2 "
Turnen	2	2	2	2	2	2	2 "
	23	24	25	25	26	27	28 Stunden

b. Winterhalbjahr.

	b. Winterhalbjahr.							
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII. Klasse
Religionslehre	3	3	3	3	3	3	3	3 Stunden
Sprachunterricht	12	10	10	8	7	7	7	"
Schönschreiben	—	2	2	2	2	2	2	"
Rechnen	5	5	5	6	6	6	6	"
Vaterlandskunde	—	—	—	2	3	4	4	"
Naturkunde	—	—	—	—	2	2	2	"
Zeichnen	—	—	2	2	2	2	2	"
Gesang	1	2	2	2	2	2	2	"
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	"
	23	24	26	27	29	30	30	30 Stunden

5. 2. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend das Inkrafttreten des neuen Erziehungsgesetzes (Primarschulorganisation). (Vom 19. Januar 1911.)

Nachdem das neue Erziehungsgesetz durch Schlußnahme des Regierungsrates als vollziehbar im Sinne des § 221 desselben erklärt worden ist, erwächst uns die Pflicht, betreffend Inkrafttreten desselben die nötigen Vorschriften zu erlassen.

Es ist nicht möglich und wäre auch besonders mit Rücksicht auf die finanzielle Belastung der Gemeinden infolge Schaffung neuer Lehrstellen, Herstellen der Lokalitäten etc. nicht angezeigt, das Gesetz auf einmal im ganzen Umfange

in Kraft treten zu lassen. Man wird vielmehr ein Übergangsstadium schaffen müssen, während welchem die einzelnen Neuerungen sukzessive in Wirksamkeit treten können. Es wird unsere Aufgabe sein, die Detailvorschriften in diesem Sinne allmählich zu erlassen. Auf diese Weise sollte es möglich sein, im Zeitraume von 2 bis 3 Jahren die Neuerungen ohne wesentliche Schwierigkeiten durchzuführen.

Für heute machen wir Sie aufmerksam auf die Bestimmungen des § 7 des neuen Gesetzes, handelnd von der Organisation der Primarschule.

Dieser § lautet:

„Die Primarschule umfaßt sieben Klassen. Dieselben beginnen am 1. Montag im Mai und zählen mindestens 40 Schulwochen. Ausnahmen betreffend den Schulanfang kann auf Antrag der Schulpflege der Erziehungsrat gestatten.“

Für Gemeinden bzw. Schulkreise mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung kann auf das gemeinsame Gesuch der Schulpflege und des Gemeinderates vom Erziehungsrate eine abweichende Organisation der Primarschule bewilligt werden und zwar nach einer der folgenden Alternativen:

1. Die ersten sechs Klassen sind Jahresklassen (Absatz 1), die 7. Klasse beginnt im Oktober und zählt mindestens 20 Schulwochen.

Den Gemeinden ist die Einführung eines achten Winterkurses gestattet.

2. Die ersten fünf Klassen sind Jahresklassen (Absatz 1). Die 6., 7. und 8. Klasse sind Winterkurse: sie beginnen im Oktober und zählen mindestens 20 Schulwochen. Immerhin haben die Schüler der betreffenden Klassen das Recht, auch im Sommer die Schule zu besuchen.

Für vorwiegend alpwirtschaftliche Gegenden kann der Erziehungsrat eine besondere Schulorganisation gestatten, jedoch nur so, daß mindestens eine Totalschulzeit von 250 Schulwochen erreicht wird.

Bei fort dauernd ungenügenden Leistungen der Schulen einer Gemeinde kann der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates die Änderung der Schulorganisation im Sinne der Ausdehnung der Schulzeit innerhalb der Forderungen des Gesetzes anordnen.

Der Übertritt aus einer Schule mit Jahresklassen in eine solche mit Halbjahresklassen während des Schuljahres ist nur solchen Schülern gestattet, deren Familie ihr Domizil dauernd in einen andern Schulkreis verlegt.“

Nach den vorstehend zitierten Bestimmungen des Gesetzes ist die Wahl der zukünftigen Primarschulorganisation Sache der Gemeindebehörden.

Wir laden Sie demnach ein, sich mit der Schulpflege ins Einvernehmen zu setzen und sodann über die zukünftige Organisation der Primarschule nach Maßgabe des § 7 des Erziehungsgesetzes Beschuß zu fassen.

Von diesem Beschlusse wollen Sie uns bis spätestens Ende März Kenntnis geben, eventuell ein bezügliches Gesuch an uns richten nach Vorschrift des zweiten Absatzes des mehrzitierten Paragraphen.

Über den Zeitpunkt, von welchem an die neue Primarschulorganisation beginnen soll, eventuell betreffend die Übergangsstadien, die eintreten sollen, wird sodann rechtzeitig durch uns verfügt werden.

6. 3. Bekanntmachung des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend Schuleintritt und Schulentlassung. (Vom 20. März 1911.)

Der Übergang zum neuen Erziehungsgesetze bietet in bezug auf den Schuleintritt und die Schulentlassung einige Schwierigkeiten und könnte bei rigoroser Gesetzesanwendung zu Unzükömmlichkeiten führen. Um letztere zu vermeiden und die Gemeinden nicht mit einem Mal allzu stark zu belasten, gestatten wir eine sukzessive Einführung der §§ 7, 11 und 13 genannten Gesetzes unter billiger Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse. Immerhin

muß der Übergang innert einem bestimmten Zeitraume vollzogen werden. Wir lassen Ihnen diesbezüglich folgende Weisungen zukommen:

I. Schuleintritt.

Nach dem neuen Erziehungsgesetze müssen die Kinder früher in die Schule eintreten, als es bisher der Fall war. § 11 des neuen Gesetzes bestimmt, daß jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches vor dem 1. Januar das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, im folgenden Jahre zum Besuche der Primarschule verpflichtet ist. Das Erziehungsgesetz von 1879/98 verlangte den Eintritt in die Schule für jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches am 1. Mai das siebente Altersjahr zurückgelegt hat. Die Schulpflege konnte eine Ausnahme gestatten für jene Kinder, welche am 1. Mai ein Alter von $6\frac{3}{4}$ Jahren erfüllt hatten und körperlich und geistig gut entwickelt waren.

Sollte der Übergang zum neuen Gesetze auf einmal vollzogen werden, so müßten im nächsten Schuljahre alle Kinder, welche vom 1. Mai 1903 bis zum 31. Dezember 1904 inklusive geboren sind, in die erste Primarschulkklasse eintreten. Die Klasse würde alsdann die während 20 Monaten geborenen Kinder umfassen, somit den normalen Bestand um zwei Drittel übersteigen. Daß dies zu Übelständen führen müßte, ist ohne weiteres klar. Die Schulzimmer würden überfüllt werden, die allzu starke Frequenz der Klasse würde einer Trennung rufen, und schwere Nachteile für den Unterricht wären nicht zu vermeiden. Es empfiehlt sich deshalb eine allmäßliche Durchführung von § 11 des neuen Erziehungsgesetzes und zwar in folgender Weise:

- a. Für Schulorte, welche das alte Gesetz in der strikten Weise zur Anwendung brachten, daß jeweilen nur diejenigen Kinder aufgenommen wurden, welche vor dem 1. Mai das siebente Altersjahr zurückgelegt hatten, dürfte die neue Vorschrift innert drei Jahren zur vollständigen Durchführung gelangen. Der Übergang würde alsdann in drei Perioden erfolgen und zwar in folgender Weise: Im Mai 1911 sind alle vor dem 1. August 1904 geborenen Kinder zum Schuleintritte zu verhalten. Im Mai 1912 haben die vor dem 15. Oktober 1905 geborenen Kinder in die Schule einzutreten und mit Beginn des Schuljahres 1913 werden alle vor dem 1. Januar 1907 geborenen Kinder schulpflichtig erklärt. Damit wäre § 11 des Erziehungsgesetzes durchgeführt.
- b. Es gibt aber Schulorte, welche bereits schon einen früheren Schuleintritt gestattet und dadurch dem neuen Gesetze vorgearbeitet haben. Da, wo jetzt schon die Kinder in einem Alter von $6\frac{3}{4}$ Jahren in die Schule aufgenommen worden sind, kann der Übergang in zwei Perioden gemacht werden. Im kommenden Schuljahre werden die vor dem 15. Oktober 1904 geborenen Kinder in die Schule aufgenommen, während im Mai 1912 alle vor dem 1. Januar 1907 geborenen Kinder in die Schule einzutreten haben.
- c. Für Schulorte, welche schon letztes Jahr einen noch früheren Schuleintritt gestattet haben, kann die Durchführung in einer Periode erfolgen. Bei Beginn des nächsten Schuljahres können in diesem Falle alle vor dem 1. Januar 1905 geborenen Kinder in die I. Klasse aufgenommen werden.

Die Durchführung innert den oben bezeichneten Grenzen müssen wir den lokalen Schulbehörden überlassen. In jedem Falle aber verlangen wir bestimmt, daß § 11 des neuen Erziehungsgesetzes mit Beginn des Schuljahres 1913 vollständig durchgeführt sei.

II. Schulentlassung.

Was den Übergang oben, d. h. betreffend Klassenbildung und Schulentlassung, anbelangt, so kann man auch hier nur nach und nach zur neuen Ordnung gelangen, immerhin muß mit der Einführung schon im nächsten Schuljahre begonnen werden.

§ 7 des neuen Erziehungsgesetzes sieht drei verschiedene Schulorganisationen vor, nämlich:

- a. eine Schule mit sieben Jahresklassen zu je 40 Schulwochen;
- b. eine Schule mit sechs Jahresklassen zu je 40 Schulwochen und einem siebenten Winterkurse zu 20 Schulklassen;
- c. eine Schule mit fünf Jahresklassen zu je 40 und drei folgenden Winterkursen zu je 20 Schulwochen.

Auch hier kann man zur Bildung sämtlicher Klassen (litt. c) innert einem Zeitraume von drei Jahren gelangen. Der Übergang vollzieht sich in folgender Weise:

Eine Schulentlassung kann auf Ende des Schuljahres 1910/11 nicht stattfinden. Bei der Organisation nach litt. a tritt die jetzige sechste Klasse im Mai 1911 wieder in die Schule und bildet die siebente Jahresklasse. Bei der Organisation nach litt. b ist die gegenwärtige sechste Klasse während des folgenden Sommers nicht schulpflichtig, hat aber mit Beginn des nächsten Wintersemesters in die Schule zu treten und bildet die siebente Klasse als Halbjahreskurs. Die siebente Klasse muß in den Fällen sub a und b mit Schluß der Schule im Frühjahr entlassen werden.

Bei der Organisation nach litt. c können die jetzige fünfte und sechste Klasse während des Sommers 1911 zu Hause bleiben. Beide Klassen haben jedoch mit Beginn des Winterkurses in die Schule einzutreten und bilden die sechste und siebente Klasse als Halbjahreskurse. Die siebente Klasse kann auf Schulschluss im Frühjahr 1912 entlassen werden, da sie die Bedingungen nach der Organisation sub litt. b erfüllt hat. Die sechste Klasse jedoch hat noch zwei Winterkurse als siebente und achte Klasse zu absolvieren, und die Entlassung kann erst im Frühjahr 1914 erfolgen. Auf Schulschluss 1913 findet somit in diesem Falle keine Entlassung statt.

Der Übergang für die Stadt Luzern wird durch eine spezielle Weisung geordnet.

7. 4. Beschuß des Landrates des Kantons Uri betreffend Subvention von Schullokalen. (Vom 23. März 1911.)

1. Die kantonale Subvention für neu erstellte oder umgebaute Schulräume wird in bisheriger Höhe nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Mai 1902 ausgerichtet.
2. Lokalitäten und Plätze, welche indirekt der Schule dienen, werden in der Regel mit dem gesetzlichen Minimalansatz von 15 % der Erstellungskosten subventioniert. Die dieser Subvention zugrunde liegende Bausumme darf 20 % der Gesamtkosten, welche für den zu direkten oder indirekten Schulzwecken erstellten Bau in Betracht fallen, nicht übersteigen.
3. Die bis jetzt behördlich genehmigten Schulhausbauprojekte werden noch in bisheriger Weise subventioniert.

8. 5. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Nidwalden an die Schulbehörden und die Lehrerschaft betreffend Schulferien und Reinigen der Schullokale. (Vom 13. November 1911.)

Der Herr Schulinspektor rügt in seinem Inspektionsbericht an den Erziehungsrat, daß in einigen Gemeinden zur Übung geworden sei, in den Schulen Weihnachtsferien zu machen. Diese sind aber im Widerspruch mit dem kantonalen Schulgesetze, welches in Art. 31 die Ferienzeit normiert, ohne daß für Weihnachtsferien eine Lizenz gegeben ist. Außer diesen Ferien ist Sommer und Winter jeden Tag Schule zu halten (Art. 30 des Schulgesetzes). Die Einhaltung der Schulzeit von 42 Wochen ist nötig, wenn in 6 resp. $6\frac{1}{2}$ Jahren das Lehrziel erreicht werden soll.

In einzelnen Schulzimmern mangelt noch sehr die Reinlichkeit. Diese müssen täglich gelüftet und wenigstens einmal in jeder Woche gründlich ge-

reinigt und die Böden aufgewaschen werden. Wir wissen, daß die mit Kohlensäure geschwängerte Luft ungesund, der Zimmerstaub häufig von Keimen und Bazillen durchsetzt ist, die Schwindsucht, Halsbräune, Scharlach und andere Kinderkrankheiten anregen. Reinlichkeit ist daher ein Gebot der Hygiene, muß aber auch aus erzieherischen Gründen gefordert werden, damit die Kinder in der Schule ein Beispiel von Reinlichkeit und Ordnung finden. Im Auftrage des Erziehungsrates und im Interesse Ihrer Schüler ersuchen wir Sie, die gerügten Übelstände, da wo sie wahrgenommen werden, zu beseitigen.

9. 6. Verordnung betreffend den Turnunterricht für die männliche Jugend im Kanton Zug. (Vom 6. Juni 1911.)

Der Regierungsrat des Kantons Zug, in Vollziehung der bundesrätlichen „Verordnung über den Vorunterricht“ vom 2. November 1909,

verordnet:

I. Turnunterricht in der Primar- und Sekundarschule.

§ 1. Das Turnen ist für Knaben vom Beginn bis zum Schluß der Schulpflicht in allen öffentlichen oder privaten Schulen und Anstalten nach Maßgabe dieser Verordnung als obligatorisches Unterrichtsfach zu betreiben. (Art. 1 der bundesrätlichen Verordnung.)

§ 2. Alle im schulpflichtigen Alter stehenden Knaben sind zur Teilnahme am obligatorischen Turnunterricht verpflichtet. Das schweizerische Militärdepartement erläßt Vorschriften über gänzliche oder teilweise Dispensation vom obligatorischen Turnunterricht. (Art. 2 B.-V.)

§ 3. Der Turnunterricht gliedert sich nach den Altersjahren, beziehungsweise den entsprechenden Schuljahren, und zwar in eine I. Stufe, vom Schulantritt bis und mit 9. Altersjahr, eine II. Stufe, umfassend das 10. bis 12. Altersjahr, und eine III. Stufe, vom 13. Altersjahr bis zum Schlusse der Schulpflicht.

Für die I. Stufe sollen hauptsächlich Spiele und geeignete Freiübungen zur Anwendung kommen; für die II. und III. Stufe sind die Vorschriften der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht“ maßgebend. (Art. 3 B.-V.)

§ 4. Eine Turnklasse soll in der Regel die Zahl von 50 Knaben nicht übersteigen. Wo die Verhältnisse es gestatten, ist der Turnunterricht nach Jahressklassen zu erteilen. (Art. 4 B.-V.)

§ 5. Der Turnunterricht ist während des ganzen Schuljahres zu betreiben. In jeder Turnklasse und jeder Schulwoche sind mindestens zwei Stunden für das Turnen zu verwenden. (Art. 5 B.-V.)

Die Stundenpläne für das Turnen sind von der Schulkommission beim Beginn des Sommer- und Wintersemesters dem Fachinspektor zuzustellen.

§ 6. Die Gemeinden haben für einen ebenen und trockenen, in der Nähe des Schulhauses liegenden Turnplatz von wenigstens 8 m^2 Flächenraum für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Turnabteilung zu sorgen.

Gemeinden mit mehr als einem Schulhause können sich einen (für alle Schulhäuser) zentral gelegenen Platz wählen.

Straßen sind in der Regel nicht als Turnplätze zu verwenden.

Gemeinden mit Sekundarschulen sollen auf Erstellung eines zweckmäßig eingerichteten Turnlokales von 3 m^2 Fläche für jeden Schüler der Turnklasse bedacht sein.

§ 7. Zur Erteilung des Turnunterrichts sind folgende Vorrichtungen und Geräte anzuschaffen:

1. Für alle Stufen: Spielgeräte. Als solche werden empfohlen: 4 Stück Stäbe von 1,60 m Länge mit Eisenspitzen und kleinen Fähnchen zum Abgrenzen und Markieren von Spielmalen etc.; — 4 Stück kleine Fähnchen; — 2—4 Stück

Schlaghölzer oder Tennisschläger; — 2—4 Stück Gummibälle; — 1 großer lederner Handball; — 1 Stück zirka 10 m langes und 2 cm dickes Seil zum Tauziehen und eventuell zum Klettern.

2. Für die II. und III. Stufe:

- a. Sprungvorrichtungen, bestehend aus 2 Ständern mit Sprungseil und Sprungbrett, 1 großes Sturmbrett.
- c. Hanggeräte. 1 Klettergerüst, bestehend aus 4 senkrechten und 4 schrägen Stangen, eventuell noch ein Doppelreck.
- b. Stützgeräte. 1 Stemmbalken, hoch und verstellbar, mit mindestens 2 Pauschenpaaren, eventuell noch 1—2 Barren oder 1 Wegschanke für den Hindernissprung.
- d) Eisenstäbe in genügender Zahl für die Schüler der III. Stufe.

Die von jedem Geräte nötige Zahl richtet sich nach der Größe der Turnklassen.

Die Konstruktion der Geräte ist in den vom schweizerischen Militärdepartement herausgegebenen Normalien ersichtlich.

§ 8. Der Turnunterricht wird in der Regel durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin erteilt. Je nach den Verhältnissen und namentlich an mehrklassigen Schulen kann er einer besonders geeigneten Lehrkraft, an Schulen mit Fachsystem einem Fachlehrer übertragen werden.

§ 9. Dem Bundesrat steht das Recht zu, sich durch Anordnung von Inspektionen Einsicht zu verschaffen in die Durchführung des Turnunterrichts in den Schulen. (Art. 9 B.-V.)

§ 10. Der Erziehungsrat ist verpflichtet, alle drei Jahre, erstmals auf Ende 1913, dem Bundesrat über den Stand des Turnunterrichtes, die Turnplätze und Turnergeräte nach Formular Bericht zu erstatten.

II. Turnunterricht in der Bürgerschule und in der gewerblichen Fortbildungsschule.

§ 11. In den Bürgerschulen und den gewerblichen Fortbildungsschulen sind Übungen im Weitsprung, Hantelheben und Schnellauf nach Anweisung des Erziehungsrates durchzunehmen. (Art. 103, alinea 2 der schweizerischen Militärorganisation.)

§ 12. Dispensation von diesem Turnen wird nur auf ein ärztliches Zeugnis hin vom Präsidenten der Gemeindeschulkommission bewilligt.

§ 13. Bei dem dreitägigen Wiederholungskurse vor der Rekrutierung sind obige Übungen unter der Leitung von Vorturnern zu wiederholen.

III. Ausbildung der Lehrkräfte.

§ 14. Die Lehrerschaft erhält die nötige Ausbildung zur Erteilung des Turnunterrichts in kantonalen oder privaten Lehrerbildungsanstalten. In diesen ist der Turnunterricht mit wenigstens zwei wöchentlichen Turnstunden in den untern und wenigstens drei Turnstunden in den oberen Klassen für die gesamte Schülerschaft obligatorisch, wobei die Vereinigung mehrerer Klassen zu vermeiden ist.

Bei den Lehramtsprüfungen bildet das Turnen ein obligatorisches Fach.

Dem Bundesrat steht das Recht zu, vom Stand des Turnunterrichts in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten Einsicht zu nehmen und sich bei den Turnprüfungen vertreten zu lassen. (Art. 11 B.-V.)

§ 15. Vom Kanton veranstaltete Turnkurse, die bezwecken, im Amte stehende Lehrer und Lehrerinnen weiterzubilden oder ein für das Schulturnen aufgestelltes Programm zu bearbeiten, werden vom Bunde unterstützt. Nach Vorlage des Arbeitsprogrammes, des Berichtes und der Rechnung übernimmt der Bund die Kosten für die Kursleitung und die Hälfte der übrigen Ausgaben. (Art. 13 B.-V.)

§ 16. Mit dieser Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen ist, wird die Verordnung über den Turnunterricht vom 8. April 1896 aufgehoben.

10. 7. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen an die Schulbehörden betreffend die Vereinfachung der Schulexamen. (Vom 2. März 1911.)

Die Jahresprüfungen an den Schulen des Kantons sollen den offiziellen Abschluß des Schuljahres bilden, aber nicht zur maßgebenden Beurteilung über den Stand der Schulen und die Tätigkeit der Lehrer dienen. Hierfür wünscht der Erziehungsrat vielmehr öftere Schulbesuche während des Schuljahres von Seite der Mitglieder der Schulbehörde und der Eltern, wodurch die notwendigen und für Erziehung und Unterricht so wertvollen Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus mehr als bisher gepflegt werden können.

Deswegen sollen die Jahresprüfungen an unsren Schulen vereinfacht und von der Vorführung der vornehmlich durch Gedächtnisarbeit erworbenen Kenntnisse nach Möglichkeit entlastet werden.

Der Erziehungsrat empfiehlt Ihnen zu diesem Zwecke lebhaft, schon für die diesjährigen Jahresprüfungen folgende Vereinfachungen eintreten zu lassen:

1. Ein Schüler der Elementarschule soll nicht länger als $1\frac{1}{2}$, ein Schüler der Realschule nicht länger als zwei Stunden geprüft werden.
2. Von der Vornahme einer schriftlichen Prüfung gleichzeitig mit der mündlichen ist abzusehen.
3. In den Elementarschulen soll nur in den Fächern Sprache, Rechnen und Heimatbeziehungsweise Vaterlandskunde geprüft werden. Der Prüfungsstoff für die Sprache soll dem Gebiete des Sachunterrichts entnommen werden.

Gesang kann die Prüfung eröffnen und abschließen.

11. 8. Verordnung über die Durchführung des Turnunterrichtes für die Knaben an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 18. November 1911.)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in Ausführung des Bundesratsbeschlusses über den Vorunterricht vom 2. November 1909 und in Revision der Verordnung über die Einführung des Turnunterrichtes vom 9. August 1882

verordnen was folgt:

I. Turnpflicht.

Art. 1. Der Turnunterricht ist für die Knaben der Primar- und Sekundarschulen, sowie der privaten Erziehungsanstalten auf den entsprechenden Altersstufen ein obligatorisches Schulfach. Er erstreckt sich von der ersten Klasse der Primarschule bis zum Schluß der Schulpflicht und ist stundenplanmäßig zu erteilen.

Art. 2. Wegen Krankheiten und Gebrechen können Schüler vom obligatorischen Turnunterricht ganz oder teilweise dispensiert werden, gemäß den Vorschriften des eidgenössischen Militärdepartementes. Die Dispensation darf nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen, das genaue Angaben enthalten muß über den Grund, den Umfang und die Dauer der Befreiung des Schülers vom Turnunterricht.

II. Unterricht.

Art. 3. Der Turnunterricht gliedert sich in drei Stufen. Erste Stufe, vom Schulantritt bis und mit dem 9. Altersjahr. Zweite Stufe, das 10. bis 12. Altersjahr umfassend. Dritte Stufe, vom 13. Altersjahr bis zum Schluß der Schulpflicht.

Art. 4. Das Turnen auf der ersten Stufe steht zwischen dem ungebundenen Tummeln des vorschulpflichtigen Alters und den gebundenen Übungn der oberen Stufen. Es besteht in der Hauptsache aus Spielen, Geh- und Laufübungen und einfachen Freiübungen.

Das Turnen aller Stufen ist zu erteilen nach Anleitung der eidgenössischen Turnschule. Maßgebend für die jährliche Stoffauswahl sind die jeweiligen kantonalen Turnprogramme.

Art. 5. Eine Turnklasse soll in der Regel nicht mehr als 50 Knaben zählen. Wo die Verhältnisse es gestatten, ist der Turnunterricht nach Jahrestklassen zu erteilen.

Art. 6. Der Turnunterricht ist auf die ganze jährliche Schulzeit auszudehnen. In jeder Turnklasse und jeder Schulwoche sind mindestens zwei Stunden auf das Turnen zu verwenden. Für die Unterstufe sind vier halbe Stunden anzusetzen, für die zweite und dritte Stufe dagegen zwei ganze Stunden.

Wenn die Witterung es einigermaßen erlaubt, soll der Unterricht im Freien erteilt werden.

Art. 7. Im Interesse der Förderung der Turnfreudigkeit ist ein abwechslungsreicher Turnunterricht zu erteilen. Es wird daher empfohlen, das formale Turnen auf dem Turnplatz abwechseln zu lassen mit dem Turnen im Gelände, wobei hauptsächlich volkstümliche Übungen betrieben werden sollen, die sich leicht zu Wettkämpfen ausgestalten lassen. Ferner dürfen zeitweilig die Ordnungs- und Freiübungen ganz fallen gelassen werden, um die ganze Stunde verwenden zu können zu Geräteübungen, Spielen, Ausmärschen, oder je nach der Jahreszeit ebenfalls unter der Leitung des Lehrers zum Baden, Schwimmen, Schlitteln, Schlittschuh- und Skilaufen.

III. Turnplatz und Geräte.

Art. 8. Die Schulgemeinden sind gehalten, zu jedem Schulhaus einen Turnplatz einzurichten.

Art. 9. Der Turnplatz soll mindestens eine Größe von 300 m^2 besitzen. Im übrigen wird für jeden Schüler 8 m^2 Fläche verlangt. Die beste Form des Platzes ist diejenige eines Rechteckes mit einem Seitenverhältnis von 1 : 2 oder 2 : 3.

Art. 10. Der Platz soll eben und mit feinem Kies belegt sein, die Niedersprungsstellen bei den Geräten mit geschlemmtm Sand oder Lohe. Der Platz ist stets sauber zu halten und darf nicht als Ablagerungsplatz für Holz und dergleichen benutzt werden.

Art. 11. Die Geräte sind so anzuordnen, daß der Platz vorteilhaft ausgenutzt wird. Als zweckmäßig erweist sich im allgemeinen die Verwendung einer Schmalseite zur Aufstellung der Geräte.

Art. 12. Zur richtigen Durchführung des Turnunterrichtes ist es unbedingt erforderlich, daß jede Schule die nötigen Turn- und Spielgeräte in genügender Anzahl besitzt.

Erforderlich sind gemäß den Vorschriften des eidgenössischen Militärdepartementes vom 1. August 1911 für die 1. Stufe: *a.* Spielgeräte: Handbälle und Reifen mit Holzstäbchen, je einer für jeden Schüler; — *b.* ein Schwungseil.

Für die zweite Stufe: *a.* Spielgeräte: 2 kleine und 2 große Handbälle, 1 bis 2 Schlaghölzer, 6 Flaggenstäbe und 4 Malstangen, eine Einrichtung zum Korbballspiel, 1 Ziehtau; — *b.* Sprunggeräte: Springel; — *c.* Hanggeräte: Klettergerüst oder Recke; — *d.* Stützgeräte: Stemmbalken oder Barren.

Für die dritte Stufe kommen zu den vorgenannten Geräten hinzu: *a.* ein Schleuderball und ein gut springender, großer Gummiball; — *b.* Sturmbretter; — *c.* Eisenstäbe, je einer für jeden Schüler.

Die übrigen Geräteanschaffungen sind so zu treffen, daß jede Übung an den Geräten in vier- bis sechsfacher Ablösung von der ganzen Klasse durchgenommen werden kann.

Für die Gerätebeschaffung und -einrichtung empfiehlt es sich, den Rat berufener Fachleute einzuholen.

Für die Gerätekonstruktionen sind die vom eidgenössischen Militärdepartement herausgegebenen Normalien maßgebend.

IV. Turnhallen.

Art. 13. Ein völlig geregelter Turnunterricht während des ganzen Jahres ist nur möglich, wenn der Schule eine Turnhalle zur Verfügung steht. Für den Bau und die Einrichtung solcher sind Gutachten und Ratschläge des Kantonsbauamtes einzuholen.

Art. 14. Die Minimalgröße einer Turnhalle, ausreichend für Klassen von höchstens 25 Schülern, beträgt 242 m^2 bei 22 m Länge, 11 m Breite und 5,5 m Höhe. Die Geräteausstattung besteht in diesem Fall aus zwei verstellbaren Kurzbarren, einem rollbaren Stemmbalken, vier Rollrecken, acht schrägstellbaren Kletterstangen und vier Klettertauern. Empfehlenswert ist fernerhin entsprechend der eidgenössischen Turnschule von 1912 die Anschaffung von Langbänken und Sprossenwänden.

Art. 15. Ganz besondere Aufmerksamkeit bei der Einrichtung der Halle ist außer der Geräteausstattung dem Fußboden, der elastisch und staubfrei sein soll, sowie der Ventilation und Heizung zu schenken. Stets soll die Turnhalle versehen sein mit einem Vorraum, einem Kleiderzimmer für die Schüler und den nötigen Aborten. Wo es die Verhältnisse erlauben, ist die Angliederung von Brausebädern sehr zu empfehlen, sofern solche nicht in einem nahegelegenen Schulhause zur Verfügung stehen.

Art. 16. Die Benützung von Kellerräumen für Turnzwecke ist tunlichst zu vermeiden. Jedenfalls soll die Erdfeuchtigkeit durch Isolierung und Drainage ferngehalten werden. Das Lokal soll 5,2 m hoch, mit passendem Bodenbelag versehen, hell und gut ventilierbar sein.

V. Lehrer.

Art. 17. Der Turnunterricht wird in der Regel vom Klassenlehrer oder von der Klassenlehrerin erteilt. Wo mehrere Lehrer an einer Schule wirken, kann der Turnunterricht durch Fächeraustausch einer für das Turnen besonders geeigneten Lehrkraft übertragen werden. An Schulen mit Lehrkräften, die den Turnunterricht nicht erteilen können, hat die Schulbehörde auf irgend eine Weise für geeignete Stellvertretung zu sorgen.

Art. 18. Der Lehrer ist verpflichtet, ein genaues Verzeichnis der wegen schlechten Wetters oder andern Ursachen ausfallenden Turnstunden zu führen. Diese Stunden sind bestmöglich durch Fächeraustausch nachzuholen.

VI. Inspektion.

Art. 19. Der Turnunterricht wird durch besondere Turnexperten inspiziert, die der Bezirksschulrat in oder außer seiner Mitte wählt. Die Inspektion erstreckt sich:

1. auf die Durchführung des Turnunterrichtes;
2. auf die Kontrolle über die Turneinrichtungen, die Turnplätze und Geräte.

Art. 20. In jeder Schule findet alljährlich eine Turnprüfung statt. Zu dieser dürfen die Schulen aus mehreren kleinen benachbarten Gemeinden zusammengezogen werden.

Art. 21. Zeit und Ort der Turnprüfung werden durch die Experten festgesetzt unter Mitteilung an den Bezirks- und Ortsschulrat. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Bezirksschulrat zuhanden der Erziehungsbehörde, des Ortschulrates und des betreffenden Lehrers jedes Jahr Bericht zu erstatten.

VII. Schlussbestimmungen.

Art. 22. Der Kanton leistet an die Erstellung von Turnhallen und die Anlage von Turnplätzen die vorschriftsgemäßen Beiträge, zu denen diejenigen des Bundes hinzukommen.

Zur Aufstellung der Jahresprogramme, sowie zur Begutachtung aller für die Hebung und Förderung des Schulturnens dienenden Vorkehrungen wird vom Erziehungsrat eine kantonale Turnkommission bestellt.

Durch diese Verordnung werden diejenige vom 9. August 1882, sowie andere Bestimmungen, welche ihr widersprechen, aufgehoben.

12. 9. Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge zur Unterstützung von Schulhausbauten und Anschaffung von Schulmöbeln im Kanton St. Gallen. (Vom 16. Dezember 1911.)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in Revision des Regulativs vom 8. Januar 1907,

verordnen was folgt:

Art. 1. Der vom Großen Rat für die Unterstützung von Schulhausbauten bewilligte Kredit findet Verwendung:

1. für Neubauten von Schulhäusern und Turnhallen;
2. für Umbauten an bereits bestehenden Gebäuden, soweit sie eine wesentliche Verbesserung in sich schließen und nicht zum ordentlichen Unterhalt gehören;
3. für den Umbau von Lehrerwohnungen in Schulzimmer und die Erstellung von Lehrerwohnungen in durch Neubauten frei gewordenen alten Schulhäusern unter Vorbehalt der Abrechnung nach Artikel 7, Alinea 3;
4. Für die Errichtung von Schulbrunnen, die Installation von Zentralheizungen und Zentralbeleuchtungsanlagen;
5. für die Anschaffung von St. Galler Schulbänken oder solchen eines anderen, mindestens gleichwertigen Systems und des im Regulativ über Schulhausbauten als notwendig bezeichneten andern Mobiliars für Lehrzimmer und Arbeitsschulzimmer;
6. für die Anschaffung von Schränken für Lehrmittel, Sammlungen, Werkzeug, von Nähmaschinen mit Fußbetrieb für Arbeits- und Fortbildungsschulen, von Werkbänken, Tischen und Sitzmöbeln in die Lokale des Handfertigkeitsunterrichtes;
7. für die Anlegung von Turn- und Spielplätzen und die Anschaffung von Turneräten;
8. für die Erstellung von Schulbaracken, welche den Schulhäusern gleichgestellt werden.

Art. 2. In die Baukosten für die Schulhäuser sind einzubeziehen:

Die Kosten für die Neubauten, die Umbauten, alles in sich begreifend, was nut-, nagel- und pflasterfest ist, der Bodenerwerb mit Ausschluß von Expropriations- und Prozeßkosten, die Wasserversorgungsanlage, inbegriffen Quellen-erwerb, Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Einfriedung, die Beleuchtungsanlage, ein Architektenhonorar bis auf den Betrag der Normalien des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins, ferner die Kosten des Bauführers, sofern der Umfang der Baute einen solchen erfordert, für Plankonkurrenzen wirklich ausgeführter Bauten.

In den Voranschlägen nicht inbegriffene Kosten sind von der Subventionsberechnung auszuschließen.

Die reglementarische Subventionsquote kann reduziert werden, sofern eine zu kostspielige Anlage und Ausführung der Baute solches rechtfertigt.

Art. 3. Die Zuerkennung von Staatsbeiträgen ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Gesuche müssen vor Beginn der Baute, respektive vor Anschaffung der betreffenden Gegenstände, begleitet von Plänen und Kostenvoranschlägen,

dem Erziehungsdepartement eingereicht werden. Dieses wird die Pläne, auf vorausgegangene Begutachtung durch das Kantonsbauamt, dem Erziehungsrate zur Genehmigung unterbreiten, alles nach den Vorschriften des Regulatifs über Schulhausbauten;

2. Über Bauten und Umbauten ist eine besondere Baurechnung zu führen; bei Anschaffungen sind die betreffenden Ausgaben in der ordentlichen Schulrechnung gesondert anzuführen.

Art. 4. Der Staatsbeitrag beträgt gemäß der in Artikel 12 festgesetzten Skala 2—35 Prozent der wirklichen Kosten, immerhin in dem Sinne, daß auf Grund des eingereichten Kostenvoranschlages zum voraus durch den Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates eine Maximalsumme angesetzt wird.

Art. 5. Die Grundlage für die Berechnung des Staatsbeitrages ist die Steuerkraft der Schulgemeinde per Lehrstelle. Diese Steuerkraft setzt sich zusammen:

- a. aus dem gesamten steuerpflichtigen Vermögen, inklusive dem Steuerwert des Grundbesitzes der Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften;
- b. aus dem mit der Zahl 1000 kapitalisierten Betrage einer einfachen Einkommenssteuer (1 % vom Vermögen). Der Ertrag der Einkommenssteuer der Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften fällt hierbei außer Betracht.

Art. 6. Für die Berechnung der Steuerkraft per Lehrstelle ist maßgebend:

- a. bei Primarschulen: die Zahl der bestehenden Primarlehrerstellen;
- b. bei Sekundarschulen: die Zahl der in derselben Schulgemeinde bestehenden Primarlehrerstellen, sowie der Hauptlehrerstellen der Sekundarschule.

Wenn eine Sekundarschulgenossenschaft sich über mehrere Primarschulgemeinden erstreckt, so wird die Steuerkraft sämtlicher in Betracht fallender Primarschulgemeinden addiert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der Primarlehrerstellen und Hauptlehrer der Sekundarschule der betreffenden Schulkorporationen dividiert.

Art. 7. Bei Neubauten tritt folgendes Verfahren ein:

1. Man berechnet die Steuerkraft per Lehrstelle aus der zur Zeit der Planungenehmigung bekannten, nach Artikel 5 ausgemittelten Steuerkraft der Schulgemeinde und der mit dem Bezug des neuen Schulhauses in der letzteren bestehenden, beziehungsweise durch Gemeindebeschluß zugesicherten Anzahl von Lehrstellen;
2. werden innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren weitere Lehrstellen, die vorgesehenerweise im gleichen Schulhause untergebracht werden können, errichtet, so wird jedesmal auf Grund der neuen Verhältnisse die nun zutreffende Steuerkraft per Lehrstelle bestimmt, und der entsprechende Staatsobeitrag berechnet;
3. Eine allfällige Differenz des so berechneten Staatsbeitrages gegenüber dem unmittelbar vorhergehenden wird bei Errichtung einer neuen Lehrstelle jeweilen als weitere Subventionsquote ausbezahlt.

Sollten bei der Unterbringung neuer Lehrstellen Bauteile zum Abbruch gelangen, die früher subventioniert wurden, so fällt eine entsprechende Quote des geleisteten Staatsbeitrages in Abzug. Für die Berechnung dieser Bauteile sind die jeweilen zur Zeit des Abbruches ortsüblichen Tagespreise maßgebend.

Art. 8. Bei der Berechnung der Subventionssumme werden der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden und der Verkehrswert von durch den Neubau entbehrlich gewordenen Gebäuden und Bodenparzellen in Abzug gebracht. Dagegen ist dies nicht der Fall mit Bezug auf Schenkungen und bereits vorhandene Baufonds.

Art. 9. Bei Bauten von Sekundarschulen wird der nach vorstehenden Bestimmungen berechnete Beitrag um 20% erhöht.

Art. 10. Die Nichteinhaltung der allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften und des von der Oberbehörde genehmigten Bauplanes, sowie auch die Nichtbefolgung der von derselben erteilten Weisungen hat einen Abzug an der bereits zuerkannten Beitragssumme zur Folge, dessen Höhe auf Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrat festgesetzt wird.

Gegenüber solchen Schulgemeinden, die auf der Ausführung eines von den Oberbehörden als in wichtigen Punkten ungeeignet befundenen Objektes beharren, kann vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates gänzlicher Entzug des reglementarisch vorgesehenen Staatsbeitrages verfügt werden.

Vorbehalten bleibt daneben das dem Erziehungsrat in Artikel 3 gewahrte Recht, die Schulhausbaute überhaupt nicht zu genehmigen.

Art. 11. Der Staatsbeitrag wird, wenn es sich nicht um geringere Beträge handelt, in mehreren, gleichzeitig mit der Zuerkennung desselben von der Behörde festzusetzenden Raten ausbezahlt. Für die Feststellung des Zeitraumes, innert dessen die Gesamtauszahlung erfolgt, ist die Höhe des zur Zeit zur Verfügung stehenden Budgetpostens maßgebend. Von dem Zeitpunkte der Beendigung des Rohbaues ist dem Erziehungsdepartemente rechtzeitig Kenntnis zu geben, welches alsdann das Kantonsbauamt zur Besichtigung und Untersuchung desselben abordnen wird.

Art. 12. Die Zuwendung des Staatsbeitrages erfolgt nach folgender Skala:

Skala der Staatsbeiträge an Schulhäuser.

Fr. Steuerkraft per Lehr- stelle in Tausenden	Staatsbeitrag in Prozenten	Fr. Steuerkraft per Lehr- stelle in Tausenden	Staatsbeitrag in Prozenten
bis 100	35	bis 550	18
" 125	34	" 600	17
" 150	33	" 650	16
" 175	32	" 700	15
" 200	31	" 750	14
" 225	30	" 800	13
" 250	29	" 850	12
" 275	28	" 900	11
" 300	27	" 950	10
" 325	26	" 1000	9
" 350	25	" 1100	8
" 375	24	" 1200	7
" 400	23	" 1300	6
" 425	22	" 1400	5
" 450	21	" 1500	4
" 475	20	" 1750	3
" 500	19	" 2000	2

Art. 13. Vorstehendes Regulativ ersetzt dasjenige vom 5. Januar 1907 und tritt sofort in Kraft.

13. 10. Décret fixant l'emploi d'une partie de la subvention de la Confédération à l'école primaire du Canton de Vaud. (Du 21 novembre 1911.)

Le Grand Conseil du Canton de Vaud, vu le projet de décret présenté par le Conseil d'Etat;

décrète:

Art. 1er. L'augmentation de la subvention fédérale pour l'école primaire, résultant de l'augmentation de la population accusée par le recensement fédérale de 1910, sera affectée, dès et y compris l'année 1911, en plus des sommes portées au budget ordinaire, au paiement des subsides consentis en faveur des communes pour constructions scolaires.

Art. 2. Il est accordé dans ce but, au Conseil d'Etat, sur l'exercice courant, un crédit spécial de fr. 21.646.80.

Art. 3. Le Conseil d'Etat est chargé de l'exécution du présent décret, qui entre immédiatement en vigueur.

14. 11. Règlement et programme des Classes spéciales pour enfants arriérés¹⁾ dans le Canton de Genève. (Du 16 mai 1911.)

Généralités. Plan d'études et méthode.

Les classes spéciales ont un programme complètement distinct de celui des classes ordinaires: leur but est, en effet, de développer le plus possible les enfants dont la santé ou les facultés intellectuelles n'ont pas évolué régulièrement et c'est pourquoi l'enseignement y prend un caractère plus individuel pour s'adapter mieux à chaque cas d'arriération mentale.

Dans ces classes, on cherche à éveiller d'abord chez l'élève l'attention, l'esprit d'observation, à éduquer ses sens, et à obtenir de lui une certaine habileté manuelle, avant d'entreprendre le travail scolaire proprement dit.

L'enseignement est donc essentiellement utilitaire et pratique; il tend à former l'initiative des élèves, à leur donner le goût du travail et la persévérance. Aussi les occupations manuelles, sous les formes les plus variées, remplissent-elles la moitié de la journée scolaire: elles développent l'adresse, exercent l'œil et le jugement, favorisent le progrès intellectuel en associant l'action musculaire et l'effort cérébral; elles répondent, en outre, au besoin de mouvement qu'éprouve l'enfant, le satisfont, en ce sens qu'il obtient dans les travaux manuels, plus aisément qu'ailleurs, des résultats satisfaisants; enfin, elles le préparent à la vie pratique et l'orientent vers une profession.

L'intuition sous toutes ces formes est utilisée dans cet enseignement qui se base sur les occupations de la méthode Fröbel et les jeux éducatifs.

Autant que possible, toutes les leçons d'une même semaine se rapportent à un même objet. La causerie morale ou la leçon de choses du lundi matin, est le point de départ des divers enseignements de la semaine. Les leçons de choses doivent être nombreuses pour contribuer d'une manière efficace au développement des élèves; elles portent d'abord sur les sujets d'actualité (faits météorologiques, accidents, fêtes, récits d'enfants, incidents, etc.); elles s'étendent ensuite, selon le programme, du monde de l'enfant à la société dans laquelle il est appelé à vivre. Elles comprennent, entre autres, les sujets suivants:

- a. L'homme et ses besoins (aliments, vêtements, chauffage, éclairage);
- b. la vie autour de l'enfant (la maison, la famille, l'école, le quartier, la ville ou le village). Plantes et animaux;
- c. la vie publique (les services publics, la vie dans la rue, les moyens de transport et de communication, les obligations des citoyens, etc.).

Les enfants sont mis en contact avec la réalité par des promenades, des visites et des travaux se rapportant à l'objet de la leçon de choses.

Pour éviter de traiter avec les mêmes élèves des sujets déjà étudiés, chaque maîtresse tient à jour un cahier où elle note les causeries et les leçons de choses faites dans le courant de l'année.

L'enseignement de la lecture, souvent aride et décourageant, doit commencer tard et n'avancer que lentement. Avant de mettre un manuel dans les mains de l'élève, il faut l'initier aux lettres, aux syllabes et aux mots simples

¹⁾ La réorganisation des classes spéciales, qui remonte à deux ans environ, n'a pas encore produit des résultats assez probants pour que les dispositions qui suivent aient un caractère définitif. L'expérience obligera sans doute le Département de l'Instruction publique à modifier le régime des classes spéciales. Le présent règlement, ainsi que le programme qui en dépend, ne sont donc adoptés qu'à titre provisoire, et ils seront soumis à révision en temps opportun.

par l'emploi de caractères mobiles et par des exercices au tableau. Les mots et les phrases doivent être choisis dans les choses connues de l'enfant, car celui-ci ne profite de la lecture que s'il comprend tout ce qu'il lit. Il importe d'insister sur une bonne prononciation. Les défauts de langage sont soumis à un traitement spécial.

Le calcul, surtout intuitif, vise les besoins pratiques. De nombreux exercices sur des objets usuels, les monnaies, les mesures et les poids courants, la division du temps, doivent amener les élèves à calculer mentalement avec quelque facilité. Des notes, des comptes divers les exercent à calculer rapidement par écrit.

Le dessin, première expression du langage, est utilisé dès le début, comme dessin libre, pour figurer les objets, les actions, rendre la pensée, et en un mot, illustrer chaque leçon. Peu à peu, il est dirigé et perfectionné; le dessin libre est exercé alors parallèlement avec le dessin d'observation, de précision et d'ornementation.

Les exercices physiques tiennent une grande place dans l'activité scolaire. Au début, d'ailleurs, ils se bornent plutôt au travail corporel général, et à celui des mains en particulier. Ils consistent ensuite en jeux variés ainsi qu'en exercices récréatifs et méthodiques (gymnastique suédoise). Les séances sont courtes et fréquentes.

Le chant doit être exercé, non seulement pour distraire les élèves et former leur oreille, mais aussi pour l'hygiène des poumons. Des exercices d'intonation simple sont bons pour les enfants qui ont de la difficulté à émettre des sons.

En résumé, la méthode de l'enseignement spécial tend à rendre les leçons attrayantes. Il faut faire appel au jugement de l'élève; il faut que les notions qu'on lui inculque, s'appuient sur des souvenirs vifs et précis, qu'il les acquière définitivement, non par une assimilation passive et éphémère, mais par l'activité des sens et de l'esprit, la manipulation et l'expérimentation. Enfin, pendant leur séjour dans la classe spéciale, les élèves sont surveillés particulièrement pour tout ce qui concerne l'ordre, la politesse, la propreté et la santé. L'influence de la famille, la conduite au dehors, ne peuvent être négligées et des mesures sont prises s'il y a lieu. Les absences ne sont tolérées qu'en cas de maladie et les rapports avec les parents en facilitent le contrôle.

Des médicaments gratuits peuvent être prescrits par le médecin. Un service de douches est organisé: les enfants ne peuvent être dispensés de la douche que sur la présentation d'une attestation médicale.

Les titulaires de classe, l'inspectrice et le médecin se chargent des démarches nécessaires en vue de l'admission des élèves aux cuisines scolaires et pour faciliter leur séjour à la campagne pendant les vacances d'été.

Les maîtresses enregistrent les observations et les renseignements sur chaque élève, tant au point de vue scolaire et familial, qu'en ce qui concerne son caractère et sa conduite. De son côté, le médecin établit un dossier sanitaire pour chacun d'eux.

Les progrès sont contrôlés par des épreuves trimestrielles dirigées par l'inspectrice. Les résultats de ces épreuves sont consignés dans un cahier spécial.

Programme.

Le programme est réparti en trois degrés.

Dans le *degré inférieur*, on s'efforce de rendre les enfants aptes à fixer leur attention, à observer, à s'occuper, à comprendre. On les initie à la vie collective. On leur donne des habitudes d'ordre, de propreté, de politesse. Leur langage est spécialement corrigé et perfectionné.

Dans le *degré moyen*, le travail scolaire correspond à celui de la première et de la deuxième année d'école primaire, mais les enfants s'occupent particulièrement de travaux manuels.

Dans le *degré supérieur*, le travail scolaire correspond à peu près à celui de troisième et quatrième année, mais avec beaucoup de travaux manuels; on pousse le développement général aussi loin que possible, en tenant compte avant tous des exigences de la vie pratique.

Degré inférieur.

Caurseries morales. Leçons de choses: l'homme et ses besoins (aliments, vêtements, chauffage, éclairage, plantes et animaux). Incidents de la vie journalière.

Education des sens.

Education de l'attention visuelle et de l'attention auditive.

Jeux éducatifs variés.

Travaux manuels faciles (pliage, découpage, modelage, tressage, broderie, couture, tricotage, etc.).

Exercices de langage.

Etude des premiers nombres; exercices de calcul intuitif.

Etude des lettres, de syllabes simples, de petits mots.

Dessin et écriture.

Gymnastique, chant.

Promenades et récréations.

Degré moyen.

Caurseries morales. Leçons de choses: la vie autour de l'enfant et tout ce qui se rapporte à l'école, à la maison, au quartier, à la ville ou au village. Plantes et animaux. Sujets d'actualité à la portée des élèves.

Exercices de langage.

Lecture et récitation; orthographe (programme de première et de deuxième année).

Calcul oral et écrit (programme de première et de deuxième année) portant particulièrement sur les objets usuels, les monnaies, poids, mesures, timbres-poste, le temps, etc. Enseignement aussi intuitif que possible.

Travaux manuels variés et plus difficiles (modelage, collage, cartonnage, couture, tricotage, etc.).

Dessin libre et dessin méthodique; écriture.

Gymnastique. Musique (exercice d'intonation et de mesure; chants).

Promenades et récréations.

Degré supérieur.

Caurseries morales. Leçons de choses. Sujets d'actualité.

Exercices de langage; lecture courante expressive. Récitation.

Orthographe. Exercices de rédaction (programme de troisième et de quatrième année).

Exercices de calcul oral et écrit d'ordre pratique (nombres, entiers, fractions ordinaires les plus usitées, fractions décimales).

Géographie du canton. Notions générales sur la géographie de la Suisse. Enseignement pratique: itinéraires de promenades et de petits voyages; emploi des horaires, etc.).

Travaux manuels. Pour garçons, travaux sur carton servant de base à l'enseignement de la géométrie. Pour filles, travaux à l'aiguille, coupe et confection.

Dessin libre et méthodique; écriture.

Gymnastique. Musique: exercices d'intonation et de mesure; chants.

Promenades et récréations.

Horaire général.

La matinée est occupée par des leçons d'ordre plutôt intellectuel, interrompues par des récréations, des jeux, de la gymnastique ou du chant.

L'après-midi est réservé aux occupations manuelles:

1^o Dessin, modelage, pliage, collage et autres exercices se rapportant à l'enseignement du matin;

2^o travaux manuels d'ordre plus pratique (tressage, couture, tricotage, etc.).

Ces leçons sont également interrompues par des récréations, des jeux, des exercices de gymnastique ou de chant.

La causerie ou la leçon de choses du lundi matin fournit les sujets divers pour l'enseignement de la semaine.

Règlement.

Art. 1^{er}. L'organisation scolaire obligatoire est complétée par des classes spéciales destinées aux enfants arriérés.

Art. 2. Ces classes sont créées selon les besoins et en tenant compte des distances à parcourir par les élèves. Le nombre des élèves d'une classe ne peut dépasser 20. Ils y sont groupés, autant que possible, selon leur degré de développement.

Art. 3. Les enfants reconnus idiots ou incapables de perfectionnement, et les enfants vicienx en sont exclus, de même que ceux dont l'état de santé ou la conduite en classe peuvent présenter des inconvénients graves pour les autres élèves.

Art. 4. Dans la règle, ne sont admis dans ces classes que des élèves qui ont réellement besoin de procédés spéciaux d'enseignement. Certains motifs peuvent cependant y faire exceptionnellement admettre d'autres enfants (surveillance ou observation nécessaires, infirmité physique, etc.).

Les enfants sont admis dès l'âge de 6 ans dans les classes spéciales. Les élèves incapables de suivre l'enseignement complémentaire obligatoire peuvent être astreints à rester dans ces classes.

Art. 5. Les classes spéciales sont placées sous la surveillance pédagogique d'un inspecteur ou d'une inspectrice. Un médecin-inspecteur y est attaché.

Art. 6. Les enfants arriérés sont signalés au médecin ou à l'inspectrice par les maîtres de classe, les inspecteurs, les médecins scolaires, les parents, etc. Ils sont alors soumis par le médecin spécialiste et l'inspectrice, à un examen mental et corporel en présence des parents ou d'une personne les représentant. Cet examen décide de l'admission dans la classe spéciale.

Si l'enfant a déjà fréquenté l'école, son dernier maître devra donner tous les renseignements nécessaires pour permettre de statuer sur son admission.

Art. 7. Dans la règle, l'admission des enfants a lieu au début de l'année scolaire.

Art. 8. Pendant les six premiers mois, chaque enfant est l'objet d'une observation médicale et pédagogique attentive qui indique s'il y a lieu de prendre, à son égard, des mesures spéciales (intervention médicale, retour aux classes ordinaires, envoi dans un établissement hospitalier, régime pédagogique particulier, etc.).

Art. 9. Les classes spéciales ont un programme élaboré de façon à permettre aux élèves de rentrer, si possible, dans les classes ordinaires. Cette rentrée a lieu à la suite d'un examen et doit coïncider, dans la règle, avec le commencement d'un semestre scolaire.

Art. 10. Si les décisions du médecin et de l'inspectrice des classes spéciales se heurtent à l'opposition des parents, le Département est avisé et prend les mesures nécessaires.

Art. 11. L'enseignement dans les classes spéciales est confié à des fonctionnaires spécialement préparés.

Les titulaires, ainsi que l'inspectrice et le médecin, suivent les élèves au point de vue physique et moral, entretiennent des relations avec les parents pendant le séjour des enfants dans les classes spéciales et, si possible, après leur sortie de l'école. Les absences sont sérieusement contrôlées.

Art. 12. Les enfants peuvent être astreints à se conformer à des prescriptions médicales (médicaments gratuits, mesures de propreté, douches, etc.).

Art. 13. Les heures d'entrée et de sortie, ainsi que les vacances sont, pour les classes spéciales, celles des classes ordinaires.

La répartition des leçons est fixée selon les besoins.

Art. 14. Dans une consultation médico-pédagogique hebdomadaire, le médecin-inspecteur examine les écoliers qui lui sont présentés comme arriérés ou atteints de troubles nerveux ou de défauts de langage. Il leur donne des conseils et des soins.

Cette consultation a lieu dans un local scolaire.

Extrait des registres du 16 mai 1911. Le Conseil d'Etat, sur la proposition du Département de l'Instruction publique, vu l'art. 37 de la loi sur l'Instruction publique du 5 juin 1886, vu le préavis de la Commission scolaire en date du 10 mars 1911,

arrête:

Article unique. Le règlement des classes spéciales pour enfants arriérés est approuvé.

Il entrera immédiatement en vigueur.

Le texte complet du dit règlement sera annexé au présent arrêté.

III. Fortbildungsschulen.

15. 1. Lehrplan für die Bürgerschulen des Kantons Luzern. (Vom 11. September 1911.)

Allgemeine Bestimmungen.

1. Zum Besuch der Bürgerschule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet. Es dürfen nur solche Jünglinge dispensiert werden, welche eine höhere Schule besucht haben oder welche als bildungsunfähig seinerzeit auch vom Besuch der Primarschule dispensiert worden sind. Die Schülerzahl eines Kurses darf 40 nicht übersteigen. (§ 18 des Erziehungsgesetzes.)

Die Absolvierung einer zweiklassigen Sekundarschule dispensiert nicht vom Besuch der Bürgerschule.

2. Lehrgegenstände der Bürgerschule sind: Lesen, Aufsatz, Rechnen, Vaterlandskunde und Turnen. Die Unterrichtsstunden sind wie folgt zu verteilen:

	I. Kurs	II. Kurs
Lesen und Aufsatz	20 Stunden	20 Stunden
Rechnen	15 "	15 "
Vaterlandskunde	17 "	17 "
Turnen	8 "	8 "
	Gleich 60 Stunden	60 Stunden

3. Der Unterricht ist in die Zeit von Anfang November bis Ende März zu verlegen. Wöchentlich sind wenigstens drei Unterrichtsstunden abzuhalten. Der Unterricht darf nicht über abends 7 Uhr hinaus dauern. Für die Schüler im

zweiten Schuljahre sind einige Stunden auf die Zeit unmittelbar vor der Rekrutprüfung zu verlegen.

4. Die Schüler werden in zwei Kursen, so viel möglich getrennt, unterrichtet. Ganz schwache Schüler sollen in besondern Abteilungen unterrichtet werden. Der Stoff ist für dieselben entsprechend zu reduzieren.

5. Der Unterricht soll stets die Forderungen des Lebens berücksichtigen und sich an das praktisch Notwendige und Nützliche halten.

6. Der erste Kurs schließt mit einer allgemeinen, der zweite mit einer individuellen Prüfung.

Unterrichtsstoff. — 1. Lesen und Aufsatz.

1. Kurs.

Lesen: Lautrichtiges und verständiges Lesen. Richtiges Verständnis des Gelesenen. Mündliche Wiedergabe desselben, verbunden mit den nötigen Fragen und Erklärungen. Der Lesestoff ist aus der Vaterlandskunde, Naturkunde, Volkswirtschaftslehre, Belehrungen über die Wirkungen des Alkohols etc. zu nehmen. Einige vaterländische Gedichte und Volkslieder.

Aufsätze: Kleine Aufsätze und Briefe. Der Stoff ist dem praktischen Leben zu entnehmen.

Geschäftsaufsätze: Geschäftsbriebe und -Aufsätze im Anschlusse an Geschäftsfälle. Anzeigen, Bestellungen, Anfragen, Zeugnisse, Schuldscheine, Quittungen, Rechnungen, jeweilen mit kurzer Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Kurs.

Lesen: Ziel und Stoff wie im ersten Kurs, mit gesteigerten Anforderungen. Die freie mündliche Wiedergabe des Gelesenen ist viel zu üben.

Aufsätze: Wie im ersten Kurs, mit gesteigerten Anforderungen.

Geschäftsaufsätze: Geschäftsbriebe und -Aufsätze, im Anschlusse an Geschäftsfälle. Vollmacht, Revers, einige einfache Verträge; Schreiben an Beamte und Behörden, Berichte u. s. w. Buchung eines ganz einfachen Geschäftsfalles.

NB. Die schriftlichen Arbeiten sind in der Schule anzufertigen, in ein Heft einzutragen und vom Lehrer zu korrigieren. Wesentliche Fehler sind in der Unterrichtsstunde kurz zu besprechen.

2. Rechnen.

1. Kurs.

Kopf- und Zifferrechnen als Wiederholung der Rechnungsoperationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen, Dreisatz, Zinsrechnungen und leichtere Flächenberechnungen.

2. Kurs.

Münz-, Maß- und Gewichtskunde mit Umwandlungsrechnungen. Anwendung der Prozentrechnung auf die bürgerlichen Rechnungsarten. Flächen- und Körperberechnungen. Messen und Berechnen nach praktischen Beispielen. Mündliches und schriftliches Rechnen.

NB. Von jeder Art sind einige Musterbeispiele in ein Heft einzutragen. Die Ausrechnung hat ebenfalls im Hefte zu geschehen.

3. Vaterlandskunde.

1. Kurs.

Geographie: Der Kanton Luzern. Die Schweiz im allgemeinen.

Geschichte: Die Hauptmomente der Schweizergeschichte bis zur Reformation.

Verfassungskunde: Die Gemeinde (Behörden, Verwaltung, Rechnungswesen etc.). Die Grundzüge der Kantonsverfassung (Behörden, Verwaltung, Rechte und Pflichten der Bürger, Einteilung, Rechtspflege etc.).

2. Kurs.

Geographie: Die Schweiz, Beschreibung der Kantone. Verkehrswesen.

Geschichte: Wiederholung. Geschichte der Schweiz von der Reformation bis zur Gegenwart mit besonderer Betonung der neuern Geschichte.

Verfassungskunde: Grundzüge der Bundesverfassung. Wiederholung.

NB. Für den Geographie- und Geschichtsunterricht haben Karten als Veranschaulichungsmittel zu dienen (stumme Schweizerkarte und historische Wandkarte).

4. Turnen (beide Klassen gemeinsam).

Der Stoff wird durch ein spezielles Programm bezeichnet, welches nach der Wegleitung für die physische Prüfung der Rekruten entworfen wird.

16. 2. Verordnung betreffend die Bürgerschule des Kantons Luzern. (Vom 27. Oktober 1911.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in Ausführung des § 18 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910; unter Zustimmung des Militär- und Polizeidepartements;

beschließt:

§ 1. Die Bürgerschule umfaßt zwei Kurse mit je 60 Unterrichtsstunden. Die Kurse werden auf zwei aufeinander folgende Jahre verlegt.

§ 2. Der Erziehungsrat setzt unter Berücksichtigung der territorialen Verhältnisse die Schulkreise fest. Die Wahl der Lehrer, die Festsetzung der Bezahlung, sowie die Bestimmung der Lehrmittel erfolgen ebenfalls durch den Erziehungsrat.

§ 3. Zum Besuche der Bürgerschule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet.

§ 4. Vom Besuche der Bürgerschule können nur solche Jünglinge dispensiert werden, welche

- a. eine höhere Schule mit gutem Erfolge besucht haben, deren Lehrziel über dasjenige einer zweiklassigen Sekundarschule hinausgeht,
- b. notorische Idioten oder Analphabeten sind.

Schwachbegabten, welche noch einige Lerneifer zeigen, ist der Schulbesuch zu gestatten.

Über Dispens und Aufnahme entscheidet auf das Gutachten des Lehrers erstinstanzlich der Bezirksinspektor. Der Rekurs an den Erziehungsrat ist zulässig.

§ 5. Jeweilen im Monat September haben auf einen öffentlichen Erlaß der Kreiskommandos alle diejenigen Jünglinge, welche im folgenden Jahre das 18. Altersjahr zurücklegen, sich unter Straffolge beim zuständigen Sektionschef anzumelden. Letzterer fertigt gestützt auf die Anmeldungen das Verzeichnis der Schulpflichtigen an und stellt dasselbe dem Lehrer rechtzeitig zur Verfügung. Die Anzeige an die Rekruten betreffend Schulbeginn und die Aufforderung zum Schulbesuche erfolgen durch den Sektionschef.

§ 6. Die Schule muß in der Zeit von Anfang November bis Ende März abgehalten werden. Für den zweiten Kurs sind mindestens 8 Stunden auf die Zeit unmittelbar vor der Rekrutenprüfung zu verlegen. An Sonn- und gebotenen Feiertagen darf keine Schule gehalten werden. Als Schultage fallen zunächst der Donnerstag und andere für Primar- und Sekundarschule freie Tage in Betracht. Der Unterricht darf nicht über 7 Uhr abends hinaus dauern. Wöchentlich sind mindestens drei Schulstunden abzuhalten.

§ 7. Der Lehrer hat die Absenzen genau nach Schulstunden zu verzeichnen. Vor Beginn des Kurses hat er einen speziellen Lehrgang aufzustellen. Ferner ist er zur Führung des Unterrichtsheftes verpflichtet. Absenzenkontrolle, Lehr-

gänge und Unterrichtsheft sind bei den Schulbesuchen aufzulegen. Auf die Schlußprüfung hat der Lehrer den Schulbericht nach Formular auszufertigen und dem Bezirksinspektor einzuhändigen.

§ 8. Vorkommende Absenzen hat der Lehrer sofort dem Sektionschef zu verzei gen. Die Bestrafung unentschuldigter Absenzen geschieht auf Antrag des Sektionschefs durch den Kreiskommandanten.

Alle Absenzen sind nachzuholen, die unentschuldigten auf Kosten des betreffenden Schülers.

§ 9. Bei Ortswechsel während des Kurses hat sich der Schüler ab- beziehungsweise anzumelden. Ebenso hat der Sektionschef des Abmeldeortes den Schüler beim Sektionschef des neuen Schulortes zuhanden des Lehrers sofort anzumelden.

§ 10. Der erste Kurs hat mit einer allgemeinen, der zweite mit einer individuellen Prüfung zu schließen. Der Bezirksinspektor leitet die Prüfung. Bei derselben sollen die schriftlichen Arbeiten vorliegen. Tag und Stunde der Prüfung sind auf geeignete Weise rechtzeitig bekannt zu machen.

§ 11. Zur Kontrolle des Schulbesuches erbält jeder Schüler eine Ausweis-karte nach besonderem Formular, welche von der Erziehungsratskanzlei den Lehrern zugestellt wird. Dieselbe ist am Schlusse des Kurses und beim Ortswechsel dem Schüler auszuhändigen. Im letztern Falle hat der Schüler die Karte bei der Anmeldung dem Lehrer des neuen Schulortes abzugeben und so-dann bei der Aushebung vorzuweisen.

§ 12. Während der Unterrichtszeit und auf dem Schulwege stehen die Schüler unter militärischer Disziplin. Ausschreitungen sind auf den Antrag des Sektionschefs vom Kreiskommandanten zu bestrafen.

§ 13. Durch diesen Erlaß werden die bisherige Wiederholungsschule im Anschlusse an die Primarschule und die Rekrutenwiederholungsschule aufgehoben, ebenso die Verordnung betreffend die Rekrutenwiederholungsschule vom 24. Januar 1901.

§ 14. Gegenwärtige Verordnung ist im Kantonsblatt bekannt zu geben und in Separatabzügen den mit der Bürgerschule betrauten Lehrern, sowie den Schulpflegern, den Bezirksinspektoren und dem Militär- und Polizeidepartement zuhanden der Kreiskommandos und der Sektionschefs mitzuteilen.

17. 3. Gesetz betreffend die Schulpflicht der Lehrlinge und Lehrtöchter im Kanton Zug. (Vom 20. Juli 1911.)

Der Kantonsrat, in Ergänzung der Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Reglung des Lehrlingswesens vom 5. Mai 1904,

beschließt:

§ 1. Die in der gewerblichen oder kaufmännischen Berufslehre stehenden Söhne und Töchter sind zum Besuche einer an ihrem Wohnorte bestehenden und durch die staatlichen Organe kontrollierten Fortbildungsschule verpflichtet.

Besteht am Wohnorte selbst keine entsprechende Fortbildungsschule, so haben die Lehrlinge und Lehrtöchter eine solche in einer Nachbargemeinde zu besuchen.

In außerordentlichen Fällen kann die Direktion für Handel und Gewerbe vom Besuche der Schule oder einzelner Fächer dispensieren. Gegen abweisende Entscheide steht dem Inhaber der elterlichen Gewalt, eventuell dem Lehrmeister oder Arbeitgeber des betreffenden Schulpflichtigen das Recht der Beschwerde an den Regierungsrat zu.

Über allfällige Differenzen betreffend Aufnahme von Schülern aus andern Gemeinden entscheidet der Regierungsrat.

§ 2. Kein Lehrling und keine Lehrtochter darf ohne wichtige Ursache von der Schule wegbleiben. Jede Absenz soll vom Lehrer, sofern sie nicht schon zum voraus als genügend entschuldigt bekannt ist, dem Inhaber der elterlichen Gewalt, eventuell dem Lehrmeister oder Arbeitgeber des betreffenden Schülers mittelst eines gedruckten Formulars amtlich angezeigt werden. Der Inhaber der elterlichen Gewalt, eventuell der Lehrmeister oder Arbeitgeber, hat das Formular, entsprechend ausgefüllt, innert drei Tagen dem Lehrer zurückzusenden. Als Entschuldigung gilt in der Regel nur Krankheit und ausnahmsweise berufliche Abwesenheit.

Jede nicht oder ungenügend entschuldigte Absenz zieht eine Buße von Fr. 1 nach sich, ebenso das Nichtzurückstellen des unterschriebenen Formulars. Der Lehrer hat von der Bußausfällung dem Präsidenten der zuständigen Aufsichtskommission behufs Einzug Kenntnis zu geben.

Die Bußen fallen in die Kasse der betreffenden Fortbildungsschule.

Öfters unentschuldigtes Wegbleiben von der Schule oder Vergehen gegen die Disziplin werden vom Präsidenten der zuständigen Aufsichtskommission an die kantonale Gewerbekommission zur Abwandlung und eventuellen Büßung gemäß Lehrlingsgesetz überwiesen.

Für die Bezahlung der Bußen haften der Inhaber der väterlichen Gewalt und der Lehrmeister oder Arbeitgeber solidarisch.

Bei ausschließlichem Verschulden des Lehrlings wird an Stelle des Bezuges der Geldbuße entsprechende Strafhaft gegen denselben verfügt.

Die Kontrollen sind dem Präsidenten der Gewerbekommission dreimal jährlich zur Einsicht einzusenden.

Präsident und Mitglieder der kantonalen Gewerbekommission werden von den Schulvorständen zu den Prüfungen eingeladen.

§ 3. Dieses Gesetz tritt, vorbehältlich Geltendmachung der verfassungsgemäßen Volksrechte, sofort in Kraft.

18. 4. Gesetz betreffend die Unterstützung der Fortbildungsschulen des Kantons Zug. (Vom 20. Juli 1911.)

Der Kantonsrat, in Revision von Alinea 2 des § 32 des Schulgesetzes vom 7. November 1898,

beschließt:

§ 1. Der Kanton unterstützt die Fortbildungsschulen, sofern sie den Anforderungen und Vorschriften der einschlägigen Bundesbeschlüsse entsprechen und sofern ihre Organisation und ihr Lehrplan die Genehmigung des Erziehungsrates besitzen, mit einem jährlichen Beitrag von 30% an die ausgewiesenen Kosten.

§ 2. Dieses Gesetz tritt — vorbehältlich Geltendmachung der verfassungsgemäßen Volksrechte — sofort in Kraft und findet seine Anwendung auch auf das ganze Schuljahr 1910/1911.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

19. 5. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes des Kantons Solothurn an sämtliche Gemeindeschulkommissionen des Kantons betreffend die Rekrutenprüfungen. (Vom 20. Dezember 1911.)

Das Schweizerische Militärdepartement hat uns die Ausweise über die Rekrutenprüfungen pro 1911 zugestellt. Damit wird bezweckt, die lokalen Schulbehörden für die Rekrutenprüfungen zu interessieren. Dies kann in wirksamer Weise dadurch geschehen, daß den Schulbehörden und der Lehrerschaft die Resultate, welche die einzelnen Stellungspflichtigen ihrer Gemeinde in der päd-

gogischen Prüfung erzielt haben, zur Kenntnis gebracht werden. Die Schulkommissionen und die Lehrer sollen dadurch über die Leistungen der stellungspflichtigen Jugend ihrer Gemeinden orientiert werden; zudem will man auf diesem Wege auch den Stellungspflichtigen der nächsten Jahre einen Ansporn geben, an der Prüfung ihre ganze Kraft aufzubieten, um ein gutes Resultat zu erzielen.

Wir erachten es als zweckmäßig, wenn die Gemeindeschulkommissionen mit der Lehrerschaft eines Schulortes unter Vorlegung der Prüfungsergebnisse eine Besprechung veranstalten. Bei diesen Zusammenkünften sind die Resultate der Prüfungen, die Ursachen der allfällig geringen Leistungen und die Mittel zur Erzielung besserer Resultate zu erörtern. Dabei soll es sich nicht um ein Bloßstellen der geprüften Rekruten handeln; vielmehr sind die Nutzanwendungen für die künftigen Rekruten zu ziehen.

Die Prüfungsausweise sind nach Vornahme der Besprechung im Schularchiv der betreffenden Gemeinde aufzubewahren.

Die Gemeindeschulkommissionen werden ersucht, auch dem Schulinspektor von Zeit und Ort der Sitzung Kenntnis zu geben, damit demselben die Möglichkeit geboten ist, an den Verhandlungen teilzunehmen.

20. 6. Loi instituant des Cours professionnels, commerciaux et industriels dans le Canton de Genève. (Du 30 septembre 1911.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que: Le Grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat,

Décrète ce qui suit:

Art. 1^{er}. Il est institué dans l'agglomération urbaine des cours professionnels, commerciaux et industriels destinés aux jeunes gens et aux jeunes filles âgés de plus de 14 ans.

Art. 2. Ces cours s'étendent sur deux années d'études au moins et trois ans aux plus.

Art. 3. Les apprentis du commerce et de l'industrie et les jeunes gens qui sont au service d'autrui ou de leurs parents sans apprendre un métier déterminé, sont astreints à suivre, de 14 à 16 ans révolus, les cours professionnels, commerciaux et industriels, s'ils ne reçoivent pas, d'une autre manière, une instruction reconnue équivalente par le Département de l'Instruction publique; toutefois, les apprentis qui justifient par un examen qu'ils possèdent les connaissances générales et spéciales nécessaires à leur profession, peuvent être dispensés de tout ou partie de ces cours.

En cas d'infraction à cette disposition, les pénalités prévues par l'art. 11 de la loi sur l'Instruction publique sont applicables.

Art. 4. Le maître ou le patron est tenu de donner à l'apprenti le temps nécessaire pour suivre les cours qui lui sont imposés, et cela sans qu'il puisse lui faire une retenue de salaire ou l'obliger à remplacer les heures consacrées à ces cours.

Art. 5. Cet enseignement est organisé par le Département de l'Instruction publique.

Le programme en est établi par ce Département d'accord avec le Département du Commerce et de l'Industrie.

Le Conseil d'Etat peut conclure des arrangements avec le Conseil Administratif de la Ville de Genève en vue de la coordination des cours de l'Académie professionnelle avec les enseignements prévus par la présente loi.

Lorsque le Département de l'Instruction publique ne disposera pas de locaux suffisants, les cours pourront avoir lieu dans les salles d'école primaire, après entente avec les communes intéressées.

Art. 6. Les cours professionnels commerciaux et industriels sont gratuits.

Art. 7. Leur durée est de 40 semaines en moyenne par année, avec 5 heures de leçons au minimum et 12 heures au maximum par semaine.

Art. 8. L'horaire des cours peut varier suivant les professions auxquelles appartiennent les élèves. Les leçons ne peuvent avoir lieu après 7 heures du soir, ni le dimanche.

Art. 9. L'enseignement comporte les cours nécessaires à l'exercice des diverses professions.

Il comprend: *a.* des cours commerciaux; — *b.* des cours industriels.

Les cours commerciaux portent en particulier sur les branches suivantes: français, allemand, anglais, arithmétique commerciale, comptabilité et correspondance commerciale, notions de droit usuel, géographie commerciale, calligraphie, sténo-dactylographie, instruction civique.

Les cours industriels portent principalement sur les branches suivantes: arithmétique, algèbre, dessin, dessin technique, géométrie, physique et chimie industrielles, électricité, mécanique, comptabilité industrielle, notions de droit usuel, instruction civique, coupe et confection, couture à la machine, repassage, mode, broderie.

Art. 10. Suivant les besoins de la préparation professionnelle des apprentis, le Conseil d'Etat peut organiser d'autres cours. Il a la faculté de supprimer temporairement les cours qui ne réunissent pas un nombre d'élèves suffisant.

Art. 11. Les certificats délivrés aux élèves indiquent les notes obtenues dans le cours de l'année, ainsi que le résultat des examens subis par eux et qui sont obligatoires.

Un règlement du Conseil d'Etat détermine les conditions auxquelles ces certificats peuvent dispenser les apprentis et apprenties de tout ou partie des examens théoriques de fin d'apprentissage.

Art. 12. Les cours commerciaux ainsi que les cours spéciaux destinés aux jeunes filles relèvent du directeur de l'Enseignement professionnel, et les cours industriels, du directeur de l'Ecole des arts et métiers.

Art. 13. Il est institué une commission consultative de 13 membres, dont 2 nommés par le Département de l'Instruction publique, 2 par le Département du Commerce et de l'Industrie, 2 par le Conseil Administratif de la Ville de Genève et 5 par la Commission centrale des Prud'hommes.

Le directeur de l'enseignement professionnel et le directeur de l'Ecole des arts et métiers font partie de droit de la commission, avec voix délibérative; le plus ancien en charge la préside.

Les membres de la commission sont nommés pour trois ans et sont rééligibles.

Art. 14. La Commission consultative émet des préavis sur les diverses questions relatives aux cours professionnels commerciaux et industriels, notamment en ce qui concerne: *a.* les programmes et les horaires des cours; — *b.* la répartition des cours suivant les industries; — *c.* la création de nouveaux cours; — *d.* le mode et le champ des examens.

Ces préavis ne sont obligatoires ni pour le Conseil d'Etat, ni pour les Départements de l'Instruction publique et du Commerce et de l'Industrie.

Art. 15. Les maîtres chargés de l'enseignement sont désignés chaque année par le Département de l'Instruction publique.

Il leur est alloué de 5 à 6 francs par heure de leçon.

Art. 16. Dans les communes rurales, le Conseil d'Etat pourra organiser, sur la demande de l'autorité municipale, des cours d'instruction générale ou spéciale, ayant lieu le soir pendant l'hiver.

Art. 17. Le Conseil d'Etat est chargé d'élaborer les règlements nécessaires pour l'application de la présente loi.

Disposition transitoire.

Il est accordé au Conseil d'Etat un délai de 3 ans pour l'exécution intégrale des dispositions qui précèdent.

Disposition additionnelle.

Le Conseil d'Etat est autorisé à procéder au collationnement et à la coordination de la loi générale sur l'instruction publique du 5 juin 1886, avec les lois scolaires décrétées dès cette date et actuellement en vigueur.

Il sera introduit une nouvelle numérotation des titres et articles en vigueur.

En marge des parties modifiées figurera la date de la loi qui a introduit la modification.

Le texte de la loi ainsi mise au point sera imprimé par les soins de la Chancellerie.

Clause abrogatoire.

Sont abrogés au fur et à mesure de la mise en vigueur des dispositions qui précèdent les articles 83, 84, 85, 86, 87 de la loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique et en général toutes les dispositions contraires à la présente loi.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève, le trente septembre mil neuf cent onze, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

IV. Sekundarschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.)

21. 1. Reglement betreffend die Maturitätsprüfungen am kantonalen Gymnasium in Zürich. (Vom 6. September 1911.)

§ 1. Die Maturitätsprüfung der Abiturienten des Gymnasiums für den Eintritt in die Hochschulen findet zugleich als Entlassungsprüfung der obersten Klasse nach Abschluß des letzten Gymnasialkurses statt. Zu derselben werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche der Anstalt während wenigstens eines ganzen Jahres als regelmäßige Schüler angehört haben.

§ 2. Die Prüfung ist jeweilen öffentlich auszuschreiben.

§ 3. Die Prüfung wird unter Mitwirkung der Lehrer der obersten Klasse als Examinateure von der Aufsichtskommission, eventuell unter Zuzug weiterer Experten, abgenommen.

§ 4. Für die Erklärung der Reife sind die Prüfungsergebnisse folgender Fächer maßgebend:

A. Literargymnasium:

- 1. Deutsche Sprache; — 2. Französische Sprache; — 3. Lateinische Sprache;
- 4. Griechische Sprache; — 5. Geschichte und Geographie; — 6. Naturkunde;
- 7. Chemie; — 8. Physik und physikalische Geographie; — 9. Mathematik;
- 10. Zeichnen.

B. Realgymnasium:

- 1. Deutsche Sprache; — 2. Französische Sprache; — 3. Lateinische Sprache;
- 4. Englische Sprache; — 5. Geschichte; — 6. Naturkunde; — 7. Chemie;
- 8. Physik; — 9. Mathematik; — 10. Geographie; — 11. Zeichnen.

Am Literargymnasium wird in Geschichte und allgemeiner Geographie einerseits und in Physik und physikalischer Geographie anderseits je nur eine Note erteilt.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil und soll sich im wesentlichen auf das Unterrichtspensum der obersten Klasse beschränken. Dabei ist das Hauptaugenmerk weniger auf die gedächtnismäßig angeeigneten Kenntnisse, als auf den Grad der geistigen Reife zu richten.

In der Geographie am Realgymnasium und im Zeichnen findet keine Prüfung statt (vergleiche § 12 b).

§ 6. Die schriftlichen Prüfungen erstrecken sich auf die in § 4 unter 1—9 erwähnten Fächer, die Geschichte ausgenommen.

Sie finden in Deutsch, Französisch, Latein, Griechisch beziehungsweise Englisch und Mathematik in den letzten Wochen vor dem mündlichen Examen statt.

In den naturwissenschaftlichen Fächern (Physik, Chemie, Naturkunde) werden im Verlauf des letzten Semesters je zwei Klassenarbeiten angefertigt, welche bei der Festsetzung der Maturitätsnoten zu berücksichtigen sind.

§ 7. Die Arbeiten bestehen für das Deutsche und die modernen Fremdsprachen in einem Aufsatz, für das Lateinische und das Griechische in der Übersetzung eines vorgelegten Textes ins Deutsche, für Mathematik, Physik, Chemie und Naturkunde in der Lösung einiger Aufgaben, beziehungsweise in der Beantwortung bestimmter Fragen.

§ 8. Bei den schriftlichen Maturitätsprüfungen (§ 6, Alinea 2) dürfen keine Hülfsmittel benutzt werden, mit Ausnahme der logarithmischen und trigonometrischen Tabellen.

Allfällige vom Lehrer als nötig erachtete Erklärungen sind den Schülern vor Beginn der Arbeit mitzuteilen und nachher dem Experten vorzulegen.

§ 9. Für die schriftlichen Maturitätsarbeiten (§ 6, Alinea 2) wird je eine Zeit von höchstens vier Stunden anberaumt. Sie werden unter unausgesetzter Aufsicht der betreffenden Fachlehrer angefertigt, nachher korrigiert und beurteilt und rechtzeitig dem Experten zur Einsicht zugestellt.

§ 10. Die mündliche Prüfung erstreckt sich in der Regel auf fünf der in § 4 unter 1—9 genannten Fächer, und zwar auf zwei Sprachen, Geschichte und zwei Fächer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe.

Die Fächer, in denen mündlich geprüft werden soll, werden jeweilen von der Aufsichtskommission bezeichnet und den Schülern zu Anfang des zweiten Quartals mitgeteilt.

§ 11. Die mündliche Prüfung findet in Gruppen statt, bei deren Bildung darauf Bedacht zu nehmen ist, daß jeder Kandidat Zeit genug erhält, sich über den Grad seines Wissens und Könnens auszuweisen.

In den alten und modernen Fremdsprachen soll in der Regel extemporiert, in Mathematik, Physik, Chemie und Naturkunde der Schüler so viel als möglich an für ihn neuen Problemen oder Anwendungen auf seine geistige Reife geprüft werden.

Die schriftlichen Arbeiten des letzten Kurses sind aufzulegen.

§ 12. Nach der Prüfung setzen der Experte und der Fachlehrer gemeinsam die Zensuren für die Leistungen der einzelnen Kandidaten fest. Die endgültigen Maturitätsnoten werden folgendermaßen ermittelt:

- a. für die wissenschaftlichen Fächer 1—9: aus den Ergebnissen der mündlichen und schriftlichen Prüfungen und den Leistungsnoten der zwei letzten Quartalzeugnisse;
- b. für die Geographie am Realgymnasium und das Zeichnen: aus den Leistungsnoten desjenigen Semesters, in welchem der Fachunterricht abgeschlossen wurde.

Schülern, die wegen eines Augenleidens in dem für die Maturitätsnote maßgebenden Semester vom Zeichnen befreit waren, wird in diesem Fache keine Note erteilt. (Vgl. § 15, Alinea 4).

§ 13. In Religion, Hebräisch, Turnen, Italienisch und für die in Griechisch Geprüften, auch in Englisch, wird der Durchschnitt aus den Leistungsnoten der

zwei letzten Quartale in das Maturitätszeugnis eingetragen. Diese Zensuren werden bei der Entscheidung über die Reife des Kandidaten nicht berücksichtigt.

§ 14. Die endgültigen Maturitätsnoten werden in gemeinschaftlicher Sitzung der Prüfungskommission und der Examinatoren zusammengestellt, wobei auf Antrag des Rektors über die Bejahung oder Verneinung der Reife entschieden wird.

Bei diesen Verhandlungen haben die Examinatoren beratende Stimme.

§ 15. Die Maturitätsnoten werden durch die Zahlen von 1—6 ausgedrückt, wobei 6 die besten, 1 die geringsten Leistungen bezeichnet. Die Anwendung halber Noten in der Form von beispielsweise $3\frac{1}{2}$, $5\frac{1}{2}$, ist gestattet, jedoch mit folgender Einschränkung :

Bei den zukünftigen Studierenden der Medizin können wie bei den übrigen Kandidaten zur Feststellung der Reife halbe Noten erteilt werden, in ihre Maturitätszeugnisse dagegen werden nur ganze Noten eingetragen, wobei Examinator und Experte sich darüber verständigen, ob Zwischennoten auf- oder abzurunden sind. Sollte durch dieses Auf- oder Abrunden das Zeugnis derart verändert werden, daß nach § 15, Alinea 2, dieses Reglementes, in bezug auf die Erklärung der Reife andere Beschlüsse gefaßt werden müßten, als wenn die halben Noten berücksichtigt werden, so gilt das auf Grund der letzteren ermittelte Resultat. In der gemeinsamen Sitzung der Inspektoren und Examinatoren wird durch Ausgleichung die Übereinstimmung zwischen dem Reglement und dem Maturitätszeugnis hergestellt.

Das Zeugnis der Reife darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Zensuren in sämtlichen Maturitätsfächern (§ 4, 1—10, beziehungsweise 1—11) mehr als 3,5 beträgt. Ferner schließen in den in § 4 unter 1—9 angeführten Fächern eine Note unter 2, zwei Noten unter 3, drei Noten unter $3\frac{1}{2}$, vier Noten unter 4 die Erteilung des Reifezeugnisses aus.

Maturitätszeugnisse, welche keine Note im Zeichnen enthalten, und solche von Abiturienten des Realgymnasiums, in denen der Durchschnitt der Noten in Geschichte und Geographie weniger als 2 beträgt, berechtigen nicht zum Studium der Medizin.

§ 16. Ein Kandidat, der das Examen nicht bestanden hat, kann erst zu der nächstfolgenden ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

§ 17. Die Benützung unerlaubter Hülfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit kann mit Zurückweisung von der ganzen Prüfung, respektive mit Verweigerung des Maturitätszeugnisses bestraft werden.

Ein aus diesem Grunde abgewiesener Kandidat kann erst zu der folgenden ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. In besonders schweren Fällen kann durch Beschuß der Erziehungsdirektion auf Antrag der Aufsichtskommission Ausschließung für immer verfügt werden.

Die Kandidaten sind vor Beginn der Prüfung auf die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 1 und 2) aufmerksam zu machen.

§ 18. Das Maturitätszeugnis muß folgende Angaben über den Geprüften enthalten:

- a. Name, Heimat, Geburtsdatum;
- b. Zeitpunkt des Eintrittes in die Anstalt und Angabe der durchlaufenen Klassen;
- c. die Fachzensuren.

Das Zeugnis trägt die Unterschriften des Präsidenten und des Aktuars der Aufsichtskommission, sowie des Rektors der Anstalt.

§ 19. Das vorstehende Reglement hat zum erstenmal Gültigkeit für die Maturitätsprüfungen im Jahre 1911, und es wird durch dasselbe das Reglement betreffend die Maturitätsprüfungen am kantonalen Gymnasium in Zürich vom 6. März 1907 aufgehoben.

22. 2. Seminarordnung für das Lehrerseminar des Kantons Zürich in Küsnacht.
(Vom 16. Dezember 1911.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht am Seminar umfaßt vier Jahreskurse. Dieselben beginnen jeweilen Ende April, beziehungsweise anfangs Mai.

Zur Aufnahme in die erste Klasse ist das mit dem 30. April zurückgelegte 15. Altersjahr, zur Aufnahme in eine höhere Klasse das entsprechend höhere Alter erforderlich.

§ 2. Jährlich im Monat Januar ladet die Seminardirektion durch öffentliche Ausschreibung zur Anmeldung von Zöglingen ein.

Wer in das Seminar einzutreten wünscht, hat der Seminardirektion innerhalb der angesetzten Frist einzusenden:

1. eine schriftliche Bewerbung um Aufnahme, mit kurzer Angabe des bisherigen Schulbesuches;
2. einen amtlichen Altersausweis;
3. das Schulzeugnis;
4. ein verschlossenes Zeugnis der bisherigen Lehrer über Fähigkeiten, Fleiß und Betragen mit einem kurzen Verzeichnis des während der drei Sekundarschuljahre behandelten Lehrstoffes in Geschichte, Geographie und Naturkunde;
5. ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand;
6. im Falle der Bewerbung um ein Stipendium: die bezüglichen Ausweise (§ 16).

§ 3. Die Aufnahme neuer Zöglinge geschieht in der Regel nur zu Anfang des Schuljahres.

§ 4. Die Aufnahmeprüfung findet Ende Februar oder anfangs März statt. Sie setzt die Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die durch den dreijährigen Besuch einer zürcherischen Sekundarschule oder einer auf gleicher Stufe stehenden Anstalt erworben werden können. Für die Aufnahme in eine höhere Klasse werden die Leistungen verlangt, die den Anforderungen der vorhergehenden Seminarklassen entsprechen.

§ 5. Die Aufnahmeprüfung für die erste Klasse umfaßt folgende Fächer:
1. deutsche Sprache (Lesen, Verständnis), 2. deutsche Grammatik, 3. deutscher Aufsatz, 4. französische Sprache, schriftlich, 5. französische Sprache, mündlich, 6. Mathematik, schriftlich, 7. Mathematik, mündlich, 8. Geschichte, 9. Geographie, 10. Naturlehre, 11. Naturgeschichte, 12. Gesang, 13. Schönschreiben, 14. Zeichnen, 15. Turnen.

§ 6. Die Aufnahmeprüfung hat bestanden, wer sowohl im Gesamtdurchschnitt als im Durchschnitt der Noten aller wissenschaftlichen Fächer (§ 5 No. 1 bis 11) die Note $3\frac{1}{2}$ („genügend“) erreicht hat. Der definitiven Aufnahme geht eine vierteljährige Probezeit voran.

§ 7. Mit Bewilligung der Aufsichtskommission können auch Auditoren aufgenommen werden.

Die Auditoren haben keine Aufnahmeprüfung zu bestehen; dagegen ist von ihnen die Erklärung abzugeben, daß sie sich durch den Besuch des Unterrichts auf die zürcherische Fähigkeitsprüfung vorbereiten wollen.

§ 8. Der Unterricht ist für Kantonsbürger und für solche Bürger anderer Kantone, die seit wenigstens 10 Jahren im Kanton niedergelassen sind, unentgeltlich. Nichtkantonsbürger und Auditoren bezahlen ein jährliches Schulgeld von 60 Franken, wovon die Hälfte zu Anfang jedes Schulhalbjahrs an die Seminardirektion zu entrichten ist.

§ 9. Der Unterricht umfaßt folgende Fächer:

- a. obligatorische: Pädagogik und Methodik, deutsche Sprache, französische

Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturkunde mit Praktikum, Gesang, Violin- oder Klavierspiel, Zeichnen, Schreiben, Turnen;
 b. fakultative: Religionsgeschichte, englische, italienische und lateinische Sprache.

Zöglinge, die sowohl im Singen, als im obligatorischen Instrumentalfach die Note $4\frac{1}{2}$ haben, können im zweiten Instrumentalfach fakultativen Unterricht nehmen.

Die Sprachkurse im Englischen, Italienischen und Lateinischen beginnen im Herbst und dauern drei Jahre. Ein Zögling kann nur einen dieser Kurse besuchen.

Der Lehrerkonvent entscheidet alljährlich in jedem einzelnen Falle darüber, ob ein Schüler auf Grund seiner Leistungen in den obligatorischen Fächern zu einem fakultativen Kurse zugelassen werden kann.

§ 10. Am Schlusse jedes Semesters erhalten die Zöglinge Zeugnisse über Fleiß und Leistungen in sämtlichen Fächern, sowie über das Betragen. Die Urteile werden in ganzen und halben Zahlen von 6—1 ausgedrückt, wobei 6 „sehr gut“, 5 „gut“, 4 „ziemlich gut“, 3 „mittelmäßig“, 2 „schwach“, 1 „sehr schwach“ bedeutet. Das Urteil „genügend“ wird durch die Note $3\frac{1}{2}$ bezeichnet.

Das Zeugnis über Betragen wird in Worten ausgedrückt; die beste Note lautet „gut“.

Das Zeugnis ist vom Vater oder Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt zu unterzeichnen und vom Zöglinge am ersten Schultage der Direktion zurückzugeben.

§ 11. Wenn ein Zögling aus irgend einem Grunde von einem obligatorischen Fache dispensiert werden will, so hat er sich mit Angabe der Gründe schriftlich an die Seminardirektion zu wenden, die das Gesuch mit ihrem Antrag und einem Gutachten des Lehrerkonvents der Aufsichtskommission unterbreitet.

Dispense von fakultativen Fächern können auf Beginn eines Semesters von der Seminardirektion erteilt werden. Zöglingen, die in obligatorischen Fächern nicht befriedigen, kann der Konvent die weitere Teilnahme an fakultativen Fächern untersagen.

§ 12. Jedes Frühjahr entscheidet die Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonventes über die Promotion. Wenn ein Zögling in drei Fächern, wovon zwei wissenschaftliche, oder in vier beliebigen Fächern in den Leistungen eine geringere Note als $3\frac{1}{2}$ hat, so wird er nicht promoviert. Nichtpromotion kann auch dann eintreten, wenn bei geringer Durchschnittsleistung nur zwei ungenügende Noten vorliegen. Die Note im geometrischen Zeichnen zählt zu den nichtwissenschaftlichen Fächern.

§ 13. Zur Förderung der Zöglinge in ihrer Ausbildung besteht eine Bibliothek, deren Bücher an die Zöglinge bzw. Auditoren unentgeltlich abgegeben werden. Die Verwaltung wird von einem Seminarlehrer besorgt.

Bücher belletristischen Inhalts sind spätestens nach vier, solche wissenschaftlichen Inhalts spätestens nach acht Wochen zurückzugeben. Ausnahmen bedürfen der speziellen Bewilligung des Bibliothekars. Wer Bücher verliert oder beschädigt, hat den Schaden zu ersetzen.

§ 14. Zur Übung im Klavierspiel dienen mehrere in verschiedenen Räumen des Seminars aufgestellte Klaviere, deren Benutzung durch einen Übungsplan geregelt ist. Außerdem können an einzelne Kosten Klaviere zu unentgeltlicher Benutzung abgegeben werden. Die Zöglinge sind für sorgfältige Behandlung der Instrumente verantwortlich.

§ 15. Für die Zöglinge des Seminars besteht eine Versicherung gegen Unfall; die jährlich zu entrichtenden Prämien werden vom Staate getragen.

Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die den Schülern zustoßen:

1. so lange sie sich in den Räumlichkeiten, Höfen und Gärten des Seminars aufhalten mit Einschluß der Laboratoriumsversuche, der vom Seminar oder von den Seminarvereinen abgehaltenen Übungen, der Betätigung während der Pausen;

2. außerhalb des Seminargebietes:

- a. bei den unter Aufsicht eines Lehrers ausgeführten Arbeiten und Übungen;
- b. bei den von Lehrern organisierten und geleiteten Exkursionen, Ausmärschen, Ausflügen und Reisen, mit Einschluß von Gebirgstouren;
- c. bei Turnfahrten des Seminarturnvereins, jedoch mit Ausschluß der Unfälle, die sich bei öffentlichen Turnfesten ereignen;
- d. bei den Wanderungen anderer Seminarvereine.

Jeder Unfall, für den eine Entschädigungspflicht besteht, muß der Seminardirektion innert 4 Tagen mittelst eines bei ihr zu beziehenden Formulars zur Kenntnis gebracht werden.

§ 16. An ökonomisch bedürftige Zöglinge können Stipendien verabreicht werden, wenn und so lange sie sich über befriedigende Leistungen, guten Fleiß und untadelhaftes Betragen ausweisen; ebenso kann Auditoren, wenn sie Kantonsbürger sind, das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden.

Wer sich um ein Stipendium zu bewerben gedenkt, hat der Seminardirektion mit dem bezüglichen Gesuch ein amtliches Zeugnis über das vorhandene Bedürfnis einzureichen. Dieses Zeugnis ist nach einem Formular auszustellen, das bei der Seminardirektion oder der Kanzlei des Erziehungswesens bezogen werden kann.

Im Falle von Nichtpromotion wird die weitere Ausrichtung eines Stipendiums eingestellt.

§ 17. Zöglinge, die die Anstalt vor Vollendung der Kurse verlassen wollen, haben der Seminardirektion ein vom Vater beziehungsweise Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt ausgestelltes schriftliches Entlassungsgesuch einzureichen. Die Direktion übermacht dasselbe der Aufsichtskommission mit einem Antrag des Lehrerkonventes sowohl betreffend die Entlassung selbst, als die allfällige zu leistende Rückvergütung empfangener Stipendien.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 18. Schüler, die nicht bei ihren Eltern wohnen, haben für den von ihnen gewählten Kostort und vor Bezug desselben die Genehmigung der Direktion einzuholen. Diese Genehmigung kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden.

Bei der Wahl von Kostorten wird die Direktion den Schülern mit gutem Rat behülflich sein.

§ 19. Jeder Zögling ist zum regelmäßigen Besuch aller Unterrichtsstunden verpflichtet. Ohne dringende Ursache darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden.

Wer wegen Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert ist, hat für sofortige schriftliche Anzeige an die Direktion zu sorgen.

Für vorhergesehene Versäumnisse ist die Bewilligung der Direktion einzuholen; unvorhergesehene Versäumnisse sind nachträglich sofort bei der angegebenen Stelle zu verantworten.

Die Direktion sorgt unter Mitwirkung der Lehrerschaft für regelmäßige Kontrolle der Absenzen.

§ 20. Der Aufenthalt in den Lehrzimmern außerhalb der Unterrichtszeit ist den Zöglingen nur zur Ausführung häuslicher Arbeiten beziehungsweise für die in § 23, Schlussatz, angegebenen Zwecke und nur mit Bewilligung der Direktion gestattet.

§ 21. Die Zöglinge haben sich innerhalb und außerhalb des Seminars eines achtungsvollen Benehmens gegen die Lehrerschaft und eines sittsamen und anständigen Betragens im allgemeinen zu befleissen.

§ 22. Beschädigungen des Eigentums der Anstalt durch die Zöglinge sind von letztern zu vergüten. Bei Beschädigungen mutwilliger Natur erfolgt außerdem Bestrafung auf dem Disziplinarwege (§ 25).

§ 23. Es ist den Zöglingen gestattet, unter sich selbst zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen oder praktischen Ausbildung Vereine zu bilden, vorbehaltend die Disziplinarbestimmungen von § 25.

Für solche Vereine sind Statuten aufzustellen, die der Genehmigung des Konventes unterliegen.

Ein Zögling darf nur dann zwei Vereinen angehören, wenn der eine der Turnverein ist.

Die regelmäßigen Übungen der Vereine sind in den Lokalitäten des Seminargebäudes abzuhalten.

§ 24. Alle Zöglinge unterstehen sowohl in als außer der Schule der Disziplin der Anstalt.

Als Disziplinarvergehen sind im besondern anzusehen: Vernachlässigung der Studien; — Verletzung des Anstandes; — Ungehorsam gegen Schulbehörden und Lehrer, sowie Widersetzlichkeit gegen die Schulordnung; — mutwillige Beschädigung des Eigentums der Anstalt; — dauernde Ausübung eines nachteiligen Einflusses auf die Klasse; — öfterer Wirtshausbesuch und damit im Zusammenhang stehender Unfug; — Verletzung der Sittlichkeit.

§ 25. Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind, soweit Zurechtweisungen und Strafen der einzelnen Lehrer oder des Direktors nicht ausreichen, je nach der Natur des Falles folgende Mittel anzuwenden: 1. Verweis durch den Seminardirektor vor der Klasse; — 2. Verbot der Teilnahme an Vereinen; — 3. Verweis durch den Präsidenten der Aufsichtskommission; — 4. Entzug des Stipendiums; — 5. Androhung der Wegweisung; — 6. Wegweisung aus der Anstalt.

§ 26. Die vorstehende Seminarordnung tritt an die Stelle der Seminarordnung vom 30. Dezember 1901.

**23. 3. Regulativ betreffend die Anstellungsverhältnisse der ständigen Angestellten des Haus- und Institutsdienstes der kantonalen Lehranstalten des Kantons Zürich.
(Vom 1. Dezember 1911.)**

§ 1. Als ständige Angestellte des Haus- und Institutsdienstes der kantonalen Lehranstalten gelten: a. Die Hauswärte; — b. die Abwärte; — c. die Hülfsabwärte und Heizer; — d. die Mechaniker, Maschinisten und Präparatoren.

§ 2. Die Angestellten des Haus- und Institutsdienstes der kantonalen Lehranstalten haben ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst der Anstalt zu stellen. Bei den Hauswärten sind auch deren Frauen zur Mitarbeit verpflichtet.

§ 3. Die Verpflichtungen richten sich im allgemeinen nach der vom Regierungsrat erlassenen Dienstordnung für die Hauswärte der Staatsgebäude des Kantons Zürich vom 4. September 1899, im besonderen nach den bestehenden speziellen Dienstreglementen.

Wenn in einer Lehranstalt mehrere Angestellte des Haus- und Institutsdienstes vorhanden sind, so sind sie bei Krankheit, Militärdienst oder sonstigem Urlaub zu gegenseitiger Aushilfe verpflichtet.

§ 4. Sämtliche Angestellte des Haus- und Institutsdienstes sind beim Eintreten in definitive Anstellung verpflichtet, der Witwen- und Waisenstiftung der kantonalen Beamten beizutreten (Beschluß des Regierungsrates vom 20. April 1905).

§ 5. Die Angestellten des Haus- und Institutsdienstes beziehen eine fixe Jahresbesoldung, die in monatlichen Raten zur Auszahlung gelangt. Die Hauswärte haben außerdem freie Wohnung, Licht und Heizung für sich und ihre Familie.

Selbständig erwerbende Familienangehörige haben für Wohnung, Licht und Heizung eine billige, von der Erziehungsdirektion zu bestimmende Entschädigung zu leisten.

§ 6. Die Jahresbesoldungen betragen:

a. Für Hauswärte:

1. Kantonale Mittelschulen	Fr. 2400—3200
2. Hochschulinstitute	" 2200—3000
b. Abwärte	" 2000—3000
c. Hülfsabwärte, Heizer und Nachtwächter (bei ganzjähriger Anstellung)	" 1400—2400
d. Mechaniker, Maschinisten, Präparatoren:	
1. Erster Klasse	" 2600—4000
2. Zweiter Klasse	" 2000—3000

§ 7. Bei Ansetzung der Besoldungen des Dienstpersonals der Hochschulinstitute sind allfällige Nebeneinnahmen angemessen zu berücksichtigen.

§ 8. Die Festsetzung der einzelnen Besoldungsansätze innerhalb der vorgesehenen Minimal- und Maximalbeträge erfolgt durch den Regierungsrat gemäß § 11, Absatz 1 und 2 der Verordnung betreffend die Anstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte vom 27. April 1909.

Die Nachgenussberechtigung richtet sich nach § 26 derselben Verordnung.

24. 4. Bestimmungen über das landwirtschaftliche Bildungswesen im Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft im Kanton Zürich. (Vom 24. September 1911.)

Zweiter Abschnitt. — Landwirtschaftliches Bildungswesen.

§ 5. Zur Heranbildung tüchtiger Landwirte und zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen bestehen folgende Einrichtungen:

- A. Die kantonale landwirtschaftliche Schule.
- B. Landwirtschaftliche Winterschulen.
- C. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.
- D. Das landwirtschaftliche Stipendiat.

A. Die kantonale landwirtschaftliche Schule.

a. Zweck und Einrichtung der Anstalt.

§ 6. Die kantonale landwirtschaftliche Schule, mit welcher die Bewirtschaftung eines Gutes und die erforderlichen Versuchs- und Untersuchungsstationen verbunden sind, hat die Aufgabe, jüngere Landwirte mit einer tüchtigen theoretisch-praktischen Berufsbildung auszurüsten und den Übergang einzelner Schüler an die landwirtschaftliche Abteilung des Polytechnikums zu vermitteln. Sie hat ferner als Zentralanstalt für Hebung der praktischen Landwirtschaft zu dienen, zu diesem Zwecke sich mit den Landwirten des Kantons in geeignete Verbindung zu setzen und durch Belehrung und Beispiel auf sie einzuwirken.

§ 7. Zur Aufnahme in die kantonale landwirtschaftliche Schule ist das zurückgelegte 16. Altersjahr, ein guter Leumund und die zum Verständnis des Unterrichtes nötige theoretische und praktische Vorbildung erforderlich. Die näheren Bedingungen der Aufnahme werden durch ein Reglement bestimmt.

§ 8. Die Unterrichtszeit beträgt zwei Jahre. Die Aufnahme findet alljährlich im Monat April statt.

§ 9. Der Unterrichtsplan wird von der Landwirtschaftskommission festgestellt.

§ 10. Der theoretische Unterricht in der Schule wird unter steter Rücksichtnahme auf den praktischen Zweck der Anstalt erteilt und findet in der Gutsbewirtschaftung zweckmäßige Anwendung. Alle in der Gutswirtschaft vor kommenden Arbeiten sollen so viel als möglich von den Schülern verrichtet werden.

§ 11. Der Unterricht ist unentgeltlich. Für Wohnung und Kost haben die Schüler eine jährliche Vergütung zu leisten, deren Höhe vom Regierungsrat durch Reglement festgesetzt wird.

§ 12. Weniger bemittelten, fähigen und fleißigen, im Kanton Zürich verbürgerten Schülern kann die Entschädigung für Wohnung und Kost ganz oder teilweise erlassen werden. Außerdem kann solchen Schülern an die mit dem Schulbesuch verbundenen Unkosten ein Beitrag gewährt werden, soweit hierfür der Zinsenertrag des Fonds für die landwirtschaftliche Schule Strickhof ausreicht.

Über solche Begünstigungen entscheidet die Landwirtschaftskommission.

b. Das Lehrpersonal.

§ 13. An der Spitze der Schule steht ein Direktor, der auf den Vorschlag der Volkswirtschaftsdirektion und der Landwirtschaftskommission vom Regierungsrat auf eine Amts dauer von drei Jahren gewählt wird.

§ 14. Dem Direktor liegt die Leitung der ganzen Anstalt ob; er hat einen Teil des Unterrichts zu übernehmen, die Gutswirtschaft zu überwachen, die Beschlüsse und Aufträge der vorgesetzten Behörden zu vollziehen, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion zubanden des Regierungsrates über den Gang der Anstalt alljährlich Bericht zu erstatten.

§ 15. Dem Direktor steht die nötige Zahl von Lehrern zur Seite, welche den weiteren Unterricht zu erteilen und den Direktor in seinen Verrichtungen zu unterstützen haben.

Dem Direktor ist überdies die nötige Zahl von Werkführern beigegeben, welche die Schüler zu allen landwirtschaftlichen Arbeiten anzuleiten und die für die Gutsrechnung erforderlichen Hülfsbücher zu führen haben.

§ 16. Der Regierungsrat wählt die ständigen Lehrer auf den Vorschlag der Volkswirtschaftsdirektion und der Landwirtschaftskommission auf eine Amts dauer von sechs Jahren. Die Hülfeslehrer und die Werkführer werden von der Landwirtschaftskommission gewählt.

§ 17. Es erhalten der Direktor für sich und seine Familie und die Werkführer für ihre Person freie Station in der Anstalt; auch soll mindestens ein Lehrer in der Anstalt wohnen.

Die Besoldungen des Direktors und der ständigen Lehrer werden vom Regierungsrat, diejenigen der Hülfeslehrer und Werkführer innerhalb der vom Kantonsrate bewilligten Kredite von der Landwirtschaftskommission festgesetzt.

§ 18. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859 über Besoldungsnachgenuss, Ruhegehalt, Versetzung in den Ruhestand, Beitritt in die Witwen- und Waisenstiftung für Lehrer an höheren Schulanstalten finden entsprechende Anwendung auf den Direktor und die ständigen Lehrer der Anstalt.

§ 19. Die Landwirtschaftskommission erlässt im Rahmen dieses Gesetzes die erforderlichen Reglemente über die Stellung des Direktors, des Lehrpersonals und der Werkführer, sowie über die Hausordnung.

c. Ökonomische Verhältnisse.

§ 20. Die jährlichen Ausgaben für die Anstalt nach Maßgabe dieses Gesetzes werden bestritten aus:

1. Dem Ertrage der Gutswirtschaft;
2. dem Kostgeld der Schüler;
3. den Beiträgen des Bundes;
4. dem jährlich vom Kantonsrate zu bestimmenden Kredite;
5. den gemäß besonderm Regulativ zu verwendenden Erträgnissen des „Fonds für die landwirtschaftliche Schule Strickhof“.

d. Aufsicht.

§ 21. Die kantonale landwirtschaftliche Schule steht unter der Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion und der Landwirtschaftskommission. Den Verhandlungen der letzterenwohnt der Direktor der Schule mit beratender Stimme bei.

Die Landwirtschaftskommission wacht über geregelten Gang der Anstalt. Sie prüft die Jahresrechnung und genehmigt den Jahresbericht. Ihre Mitglieder statteten in einer bestimmten Kehrordnung der Schule regelmäßige Besuche ab.

B. Landwirtschaftliche Winterschulen.

§ 22. Zum Zwecke theoretischer Ausbildung junger Landwirte in ihrem Berufe besteht in Verbindung mit der kantonalen landwirtschaftlichen Schule und unter Benutzung ihrer Lehrkräfte, Lehr- und Hülfsmittel eine kantonale landwirtschaftliche Winterschule.

An der Winterschule wird während mindestens je vier Monaten in zwei aufeinanderfolgenden, systematisch zusammenhängenden Winterkursen ganz-tägiger Unterricht erteilt.

Für Wohnung und Kost in der landwirtschaftlichen Schule haben die Schüler eine Vergütung zu bezahlen, deren Höhe vom Regierungsrate durch Reglement festgesetzt wird.

§ 23. Weitere Winterschulen, mit welchen ein fakultatives Internat verbunden werden kann, werden von Staates wegen errichtet, wenn mindestens 15 Schüler gesetzlich vorgeschriebenen Alters (§ 25) sich anmelden und sich zum regelmäßigen Besuch beider Winterkurse verpflichten, vorausgesetzt, daß

1. der Kantonsrat den Kredit hierfür bewilligt;
2. fachlich gebildetes, staatlich anerkanntes Lehrpersonal und die für den Unterricht notwendigen Hülfsmittel zur Verfügung stehen;
3. der Schulort die geeigneten Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung stellt.

§ 24. Zur Erteilung von Unterricht an Winterschulen dürfen nur theoretisch und praktisch gebildete Fachleute verwendet werden.

§ 25. Zur Aufnahme in eine Winterschule ist das zurückgelegte 17. Altersjahr, ein guter Leumund und der Ausweis über den erfolgreichen Besuch der zürcherischen Primarschule oder einer gleichwertigen Schulanstalt, sowie eine mindestens einjährige praktische Berufstätigkeit erforderlich.

§ 26. Das Maximum der in einer Abteilung zulässigen Schülerzahl beträgt 30.

§ 27. Die Landwirtschaftskommission kann weniger bemittelten Schülern halbe oder ganze Freiplätze, sowie angemessene Barbeiträge bewilligen.

§ 28. Die Landwirtschaftskommission stellt die Unterrichtspläne auf und übt die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Winterschulen aus.

C. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

§ 29. Der Staat leistet so lange Beiträge an landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, welche von Gemeinden und Vereinen organisiert werden, als eine obligatorische Fortbildungsschule nicht besteht. Die betreffenden Studienpläne und Programme sind der Volkswirtschaftsdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

D. Das landwirtschaftliche Stipendiat.

§ 30. Talentvollen, unbemittelten, mit guten Zeugnissen versehenen, im Kanton Zürich verbürgerten Schülern, welche sich als Landwirtschaftslehrer oder Kulturtechniker weiter ausbilden wollen, können innerhalb der Grenzen des vom Kantonsrate bewilligten Kredites Stipendien bis auf den Betrag von jährlich 600 Franken verabfolgt werden.

Die Landwirtschaftskommission erteilt die Stipendien.

§ 31. Die Stipendiaten haben sich zu verpflichten, während sechs Jahren nach Abschluß ihrer Studien der Volkswirtschaftsdirektion für die Erteilung von Unterricht oder für kulturtechnische Arbeiten zur Verfügung zu stehen.

Wer ohne hinreichende, vom Regierungsrat zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, die empfangenen Stipendien zurückzuerstatten.

§ 32. Für landwirtschaftliche Studien und Untersuchungen können Bürgern des Kantons Zürich im Rahmen des bewilligten Kredites auch Reisestipendien erteilt werden.

§ 33. Ebenso können an Bürger des Kantons Zürich gegen genügenden Ausweis Stipendien gewährt werden zum Besuche von Versuchsstationen und Schulen für Obst-, Wein- und Gartenbau, von Molkereischulen, Milchversuchsstationen und andern der Förderung der Landwirtschaft dienenden Anstalten des In- oder Auslandes.

§ 34. Die Stipendiaten haben der Volkswirtschaftsdirektion über ihre Studien, Untersuchungen und Beobachtungen schriftlichen Bericht zu erstatten.

E. Landwirtschaftliche Kurse, Wandervorträge und Inspektionen.

§ 35. Der Staat unterstützt im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen Kurse, Wandervorträge und Inspektionen, sowie hervorragende Leistungen von Vereinen, Genossenschaften und Gemeinden auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Produktions- und Versuchswesens.

In ähnlicher Weise kann für Kurse und Wandervorträge, sowie hervorragende Leistungen von Vereinen und Genossenschaften auf dem Gebiete des Gartenbaus Staatsunterstützung geleistet werden.

§ 36. Die Volkswirtschaftsdirektion setzt die Kurse und Wandervorträge fest unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche von landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften.

Dabei fallen nur Kurse und Wandervorträge in Betracht, welche sich auf die Landwirtschaft und die mit ihr zusammenhängenden Betriebszweige, sowie auf den Gartenbau beziehen.

§ 37. Durch die Volkswirtschaftsdirektion können Fachleute für Inspektionen aller der Landwirtschaft dienenden oder mit ihr in Zusammenhang stehenden Betriebseinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Inspektionen haben der Belehrung und der Erteilung von Ratschlägen zu dienen.

§ 38. Den Gemeinden ist gestattet, von den Lieferanten der in ihr Gebiet gelieferten Milch den Nachweis einer regelmäßigen Stallkontrolle zu verlangen.

Gestützt auf Art. 11 des Bundesgesetzes betreffend d-n Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905, sowie auf die Art. 6 und 8 der bundesrätlichen Verordnung vom 29. Januar 1909 erläßt der Regierungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat eine Verordnung über den Umfang und die Besteitung der Kosten dieser Kontrolle.

§ 39. Die Landwirtschaftskommission bestimmt die gemäß den §§ 35—38 dieses Gesetzes zu verabfolgenden Beiträge und Entschädigungen nach Maßgabe der vom Kantonsrate alljährlich hierfür festzusetzenden Kredite.

25. 5. Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen im Kanton Bern. (Vom 28. Mai 1911.)

Der Große Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

Art. 1. Der Staat unterhält: a. die landwirtschaftliche Jahresschule Rütti; — b. die Molkereischule Rütti; — c. die erforderliche Zahl von landwirtschaftlichen Winterschulen.

Der Staat unterstützt: *d.* das mit den Fachschulen verbundene land- und milchwirtschaftliche Versuchswesen; — *e.* die Veranstaltung von land- und alpwirtschaftlichen Spezialkursen, Wandervorträgen, Käserei- und Stallinspektionen und anderen Unternehmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft auf dem Wege der Anregung und Belehrung bezeichnen; — *f.* die Ausbildung von Landwirtschaftslehrern, Kultur- und Molkereitechnikern; — *g.* Schulen und Kurse für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Frauen und Töchter.

Art. 2. Der Landwirtschaftsdirektion wird eine Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen beigegeben. Diese Kommission wird vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Organisation dieser Kommission, sowie ihre besonderen Aufgaben und Befugnisse werden durch ein Reglement des Regierungsrates festgesetzt.

Bei der Bestellung der Kommission ist auf eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile und Betriebszweige und auf fachmännische Tüchtigkeit der Mitglieder Bedacht zu nehmen.

A. Die landwirtschaftliche Jahresschule auf der Rütti.

Art. 3. Der landwirtschaftlichen Schule werden folgende Aufgaben zugesiesen:

- a.* junge Landwirte in theoretischer und praktischer Richtung so auszubilden, daß sie mit der erfolgreichen Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Heimwesens vertraut werden;
- b.* die Bewirtschaftung der Staatsdomäne auf der Rütti als landwirtschaftlichen Musterbetrieb;
- c.* die Betätigung als zentrale Auskunftsstelle für landwirtschaftliche Angelegenheiten;
- d.* die Betätigung als landwirtschaftliche Versuchsanstalt.

Art. 4. Zur Aufnahme in die landwirtschaftliche Schule ist ein Alter von 16 Jahren, ein Jahr praktischer Betätigung, guter Leumund, sowie geistige und körperliche Befähigung zur erfolgreichen Ausübung des Berufes als Landwirt erforderlich.

Der Eintritt erfolgt jeweilen auf Grundlage einer Aufnahmsprüfung.

Art. 5. Die Unterrichtszeit umfaßt zwei aufeinanderfolgende Jahreskurse, für welche jeweilen im Frühjahr die Aufnahmen stattfinden. Über allfällige Aufnahmen in der Zwischenzeit entscheidet auf Antrag der Aufsichtsbehörde die Landwirtschaftsdirektion.

Das Unterrichtsprogramm wird den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend auf Antrag der Aufsichtsbehörde von der Landwirtschaftsdirektion festgesetzt.

Bei eintretendem Bedürfnisse können an der landwirtschaftlichen Schule Spezialkurse von kürzerer Dauer angeordnet werden.

Art. 6. Der Unterricht an der landwirtschaftlichen Schule ist für Schweizerbürger unentgeltlich. Über die Abgabe der Lehrmittel und über Beiträge der Schüler an Exkursionen wird das Nähere durch Reglement festgesetzt.

Art. 7. Das leitende Personal und die Schüler bilden zusammen einen gemeinsamen Haushalt.

Die Schüler erhalten Verpflegung im Konviktbetriebe und stehen während ihres Aufenthaltes an der landwirtschaftlichen Schule unter den Reglementen betreffend die Haus- und Schulordnung.

An die der Anstalt erwachsenden Kosten für Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und ärztliche Besorgung haben die Schüler einen Beitrag zu leisten, der vom Regierungsrat festgesetzt wird.

Für Ausländer wird das Kostgeld von Fall zu Fall durch die Landwirtschaftsdirektion bestimmt.

Art. 8. Wenig bemittelten, aber befähigten bernischen Schülern kann das Kostgeld teilweise, in Ausnahmefällen ganz, durch die Landwirtschaftsdirektion auf Antrag der Aufsichtsbehörde erlassen werden.

Nichtkantonsbürger, deren Eltern oder Vormünder im Kanton wohnen, sind den Kantonsbürgern gleichzustellen.

Art. 9. Ausnahmsweise und sofern Platz vorhanden ist, können ältere Landwirte oder von kantonalen, eidgenössischen oder ausländischen Behörden empfohlene Leute auch als Hospitanten aufgenommen werden. Die Landwirtschaftsdirektion setzt hierfür von Fall zu Fall die an die Schule zu entrichtende Entschädigung fest.

Art. 10. Zur Verwaltung der Anstalt, sowie zur Erteilung des Fachunterrichtes werden folgende Organe bestellt:

- a. ein Direktor als verantwortlicher Leiter der Lehranstalt und des Gutsbetriebes. Derselbe hat eine vom Regierungsrat festzusetzende Amtskau-
tion zu leisten;
- b. die erforderlichen Fachlehrer, welche entweder als Haupt- oder als Hülfs-
lehrer angestellt werden können;
- c. die Werkführer für den praktischen Unterricht;
- d. das nötige Verwaltungspersonal für Betrieb und Haushalt.

Art. 11. Der Direktor und die Fachlehrer werden auf den unverbindlichen Vorschlag der Aufsichtsbehörde vom Regierungsrat auf eine Amtsduer von vier Jahren gewählt. Die Werkführer, sowie das ständige Verwaltungspersonal werden ebenfalls auf Vorschlag gleicher Behörde durch die Landwirtschaftsdirektion ernannt. Die Barbesoldungen des Direktors, der Fachlehrer und der Werkführer für den praktischen Unterricht werden unter Berücksichtigung ihrer Inanspruchnahme durch die jeweilen bestehenden Vorschriften über die Besoldung der Beamteten und Angestellten der Staatsverwaltung geordnet.

Art. 12. Die Kosten der Anstalt werden bestritten: a. aus den Kostgeldern der Schüler; — b. aus dem Arbeitsverdienst der Schüler; — c. aus dem Beitrag des Staates; — d. aus dem Bundesbeitrage.

B. Die Molkereischule auf der Rütti.

Art. 13. Die der Molkereischule Rütti zugewiesenen Aufgaben sind folgende:

- a. die praktische und theoretische Ausbildung von Käserei- und Molkereipersonal;
- b. der Betrieb einer Käserei und Molkerei (Musterkäserei);
- c. die Betätigung als zentrale Auskunftsstelle für milchwirtschaftliche Angelegenheiten. Insbesondere können ihr auch die Käsereiuntersuchungen ganz oder teilweise übertragen werden;
- d. die Betätigung als milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsstation.

Art. 14. Zur Aufnahme in die Molkereischule ist ein Alter von 17 Jahren, guter Leumund, sowie geistige und körperliche Befähigung zur erfolgreichen Ausübung des Molkereiberufes erforderlich. Außerdem gelten für die Aufnahme in die verschiedenen Kurse die besonders verlangten Anforderungen praktischer Vorbildung. Der Eintritt erfolgt jeweilen auf Grundlage einer Aufnahmsprüfung.

Art. 15. An der Molkereischule sollen in der Regel folgende Kurse abgehalten werden:

- a. Jahreskurse, berechnet für Teilnehmer, die sich in allen Zweigen des milchwirtschaftlichen Gewerbes ausbilden wollen;
- b. Halbjahreskurse, berechnet für Leute, die mindestens zwei Jahre in einer Käserei praktisch tätig waren;
- c. Spezialkurse, jeweilen nach Bedarf und Anordnung durch die Aufsichtsbehörden.

Art. 16. In betreff der Festsetzung des Unterrichtsprogrammes, Unentgeltlichkeit des Unterrichtes, Verpflegung im Konviktbetrieb, eventuell Erlaß des Kostgeldes, Aufnahme von Hospitanten, Anstellung des Direktors, der Fach-

lehrer und Werkführer, sowie in betreff des gemeinsamen Haushaltes und der Deckung der Betriebskosten finden die Bestimmungen, wie sie in Art. 5 bis 12 für die landwirtschaftliche Schule aufgestellt sind, analoge Anwendung.

C. Die landwirtschaftlichen Winterschulen.

Art. 17. Zur Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung auf breiter Grundlage kann der Regierungsrat nach Maßgabe des Bedürfnisses staatliche landwirtschaftliche Winterschulen errichten.

Art. 18. Eine ständige landwirtschaftliche Winterschule wird zunächst in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule Rütti unter Benutzung der dortigen Lehrkräfte und Lehrmittel unterhalten, eine zweite im französischen Kantonsteil. Die Errichtung weiterer landwirtschaftlicher Winterschulen erfolgt nach Bedürfnis.

Ortschaften, welche neu zu errichtende Winterschulen zu übernehmen wünschen, haben in der Regel an die Kosten der Lokalmiete, der Beleuchtung und Beheizung den Verhältnissen entsprechende Beiträge zu leisten, welche auf dem Wege der Verständigung mit dem Regierungsrat festgesetzt werden.

Art. 19. Die neu zu errichtenden landwirtschaftlichen Winterschulen können als selbständige Lehranstalten oder in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule auf der Rütti organisiert werden.

Die selbständigen Winterschulen sind, soweit möglich, mit einem Gutsbetriebe auszustatten oder mit dem Betriebe einer Staatsdomäne in Verbindung zu bringen.

Art. 20. Für die Aufnahme in die landwirtschaftlichen Winterschulen gelten die Bestimmungen des Art. 4 hiervor, wobei das Mindestalter in der Regel 17 Jahre betragen soll.

Art. 21. Die Unterrichtszeit umfaßt zwei aufeinanderfolgende Winterkurse von mindestens vier Monaten. Der Unterricht hat jeweilen auf Anfang November zu beginnen und ist im Monat März zu beenden.

Der Unterrichtsplan wird den lokalen Verhältnissen angepaßt und auf Antrag der Aufsichtsbehörde von der Landwirtschaftsdirektion festgesetzt.

Art. 22. Auf selbständige landwirtschaftliche Winterschulen mit Konviktbetrieb finden bezüglich Unentgeltlichkeit des Unterrichts, Verpflegung, eventuell Erlaß des Kostgeldes, Anstellung des Direktors, der Fachlehrer, gemeinsamen Haushalt und Deckung der Betriebskosten die Bestimmungen für die landwirtschaftliche Schule (Art. 5 bis 12) analoge Anwendung.

Art. 23. Für die landwirtschaftlichen Winterschulen, die in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule Rütti organisiert werden, sowie für selbständige Schulen, in denen ein gemeinsamer Haushalt im Sinne von Art. 7 nicht durchgeführt werden kann, erläßt der Regierungsrat die nötigen Vorschriften über die Organisation und den Betrieb.

D. Das land- und milchwirtschaftliche Versuchswesen.

Art. 24. Zur Durchführung entsprechender Versuche dienen:

1. die mit den Lehranstalten verbundenen praktischen Betriebe und in besonderen Fällen auch hierzu geeignete Privatbetriebe;
2. die an beiden Lehranstalten bestehenden Laboratorien;
3. die in Verbindung mit den Lehranstalten zu unterhaltenden Maschinen- und Gerätedepots.

Art. 25. Die durch die landwirtschaftliche und durch die Molkereischule auszuführenden Versuche sollen sich hauptsächlich auf Fragen erstrecken, die unmittelbar praktisches Interesse haben, und deren Resultate speziell für die bernische Land-, Alp- und Milchwirtschaft von direktem Nutzen sind.

Art. 26. Das jährliche Programm für die Versuchstätigkeit wird von den Anstaltsdirektoren unter Mitwirkung der Fachlehrer entworfen und von der

Landwirtschaftsdirektion definitiv festgesetzt. Für die Einrichtung der Versuchstation und für die durchzuführenden Versuche ist alljährlich ein entsprechender Kredit auszusetzen.

E. Land- und alpwirtschaftliche Spezialkurse, Wandervorträge, Käserei- und Stallinspektionen und sonstige Unternehmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft auf dem Wege der Belehrung und Anregung zu bezeichnen.

Art. 27. Zur weiteren Förderung der Landwirtschaft wird nach Maßgabe des vom Großen Rat bewilligten Kredites Staatsunterstützung zugesichert an die Veranstaltung von land- und alpwirtschaftlichen Spezialkursen, Wandervorträgen, Käserei- und Stallinspektionen oder sonstigen Unternehmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft zu bezeichnen, wie zum Beispiel: Zucht- und Mastviehmärkte, Samenmärkte, Spezialausstellungen u. s. w. Dabei fallen aber nur solche Veranstaltungen, Spezialkurse und Vorträge in Betracht, welche sich auf die Landwirtschaft oder mit ihr zusammenhängende Betriebszweige beziehen.

Art. 28. Die Ausrichtung der in Art. 27 genannten Subventionen zur Förderung der Landwirtschaft kann im Einverständnis mit dem Regierungsrat an die kantonalen landwirtschaftlichen Hauptvereine erfolgen zu folgenden Bedingungen:

- a. die Vorstände der Hauptvereine haben für eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der verschiedenen Gegenden des Kantons und der Wünsche ihrer Zweigvereine und Genossenschaften besorgt zu sein;
- b. die Honoraransätze für die Leitung der Kurse und Abhaltung von Wandervorträgen unterliegen der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion;
- c. die Staatsbeiträge dürfen nicht zur Erzielung eines Privatnutzens verwendet werden;
- d. die Ausbezahlung der Subventionen erfolgt nur gegen Vorweisung der Rechnungsbelege und Erstattung eines Berichtes über die durchgeführten Veranstaltungen.

F. Die staatliche Förderung der Ausbildung von Landwirtschaftslehrern, Molkerei- und Kulturtechnikern.

Art. 29. Talentvollen, aber wenig bemittelten Kantonsbürgern oder im Kanton niedergelassenen Schweizerbürgern, die sich als Landwirtschaftslehrer, Molkerei- und Kulturtechniker ausbilden wollen, kann der Besuch von höheren Spezialschulen und landwirtschaftlichen Hochschulen durch Gewährung von Stipendien erleichtert werden. Bewerber haben sich vor Beginn ihrer Studien bei der Landwirtschaftsdirektion unter Beilage der Ausweise über ihre seitherige Tätigkeit anzumelden. Der Regierungsrat entscheidet hierauf, ob ein Stipendium in Aussicht gestellt werden kann, und setzt die Höhe desselben fest. Die definitive Zuteilung und Auszahlung erfolgt am Schlusse eines jeden Semesters nach Einreichung befriedigender Zeugnisse.

Art. 30. Zum Zwecke der Ausführung von Spezialstudien im In- und Auslande (vorübergehender Besuch land- oder milchwirtschaftlicher Institute, Studium der Betriebsverhältnisse bestimmter Gegenden, Besuch von Spezialausstellungen) können an geeignete Vertreter des Faches Beiträge an die Reisekosten gewährt werden. Gesuche um solche Beiträge sind an die Landwirtschaftsdirektion zu richten, worauf vom Regierungsrat ein entsprechender Betrag bestimmt wird. Die definitive Zuteilung und Auszahlung desselben erfolgt nach Einreichung eines Berichtes an die Landwirtschaftsdirektion.

G. Schulen und Kurse für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Frauen und Töchter.

Art. 31. Zur Förderung und Unterstützung der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Frauen und Töchter kann der Regierungsrat von sich aus oder in Verbindung mit Gemeinden oder gemeinnützigen Vereinen Haushaltungsschulen einrichten oder Haushaltungskurse anordnen. Hierfür können auch die während der Sommerszeit nicht benutzten Lehrkräfte und Einrichtungen an den landwirt-

schaftlichen Winterschulen verwendet werden. Die nähere Organisation dieser Schulen und Kurse wird durch ein Reglement des Regierungsrates geordnet.

Schlussbestimmungen.

Art. 32. Der Regierungsrat erläßt die in diesem Gesetze vorgesehenen Reglemente, insbesondere über

- a. die Organisation, die besondern Aufgaben und die Befugnisse der Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen;
- b. die Pflichten und Befugnisse der Direktoren, Fachlehrer und Werkführer;
- c. die Grundsätze des Unterrichtsprogrammes, des Konviktbetriebes und der Geschäftsführung der im Gesetze vorgesehenen Schulen und Kurse;
- d. die Maßnahmen zur Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung nach Art. 1.

Art. 33. Dieses Gesetz tritt auf den Zeitpunkt seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Es werden durch dasselbe aufgehoben: das Gesetz vom 14. Dezember 1865 über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule, der Volksbeschluß vom 26. Oktober 1890, sowie die seitherigen Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates über die Organisation der landwirtschaftlichen und der Molkereischule auf der Rütti und der bereits bestehenden Winterschulen.

26. 6. Lehrpläne der Kantonsschule des Kantons Luzern. (Vom 1. September 1911.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in Revision der Lehrpläne für die Kantonsschule vom 22. September 1900, mit Hinsicht auf das Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910,

beschließt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Lehrplan bestimmt den Umfang der Lehrfächer, sowie die Anzahl der denselben zugewiesenen Unterrichtsstunden und deren Verteilung auf die einzelnen Klassen und stellt zugleich die wichtigsten Grundsätze auf, welche in bezug auf die Art und Weise der Behandlung der verschiedenen Lehrgegenstände maßgebend sein sollen.

§ 2. Dem Unterrichte eines jeden Faches soll, wenn immer möglich, ein Lehrbuch zugrunde gelegt und es soll hiebei wie auch beim Lesen eines Klassikers auf den Gebrauch der gleichen Ausgabe gedrungen werden.

Das Diktieren ist auf das absolut Notwendige zu beschränken.

§ 3. In bezug auf diejenigen Fächer, deren sukzessiver Unterricht in verschiedene Hände gelegt ist, oder die mit ihrem Stoffe ineinander übergreifen, sollen, damit nicht einzelne Punkte übergangen oder mehrmals oder von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus behandelt werden, die Lehrer über Methode und Umfang des Unterrichtes sich miteinander ins Einverständnis setzen.

Die Lehrer des nämlichen Faches bilden zu diesem Zwecke eine besondere Konferenz, welche unter Leitung desjenigen Lehrers steht, der das Fach in der obersten der in Betracht fallenden Klasse lehrt.

§ 4. Der Religionsunterricht wird im Sinne und Geiste der römisch-katholischen Kirche erteilt. Die Angehörigen anderer Konfessionen sind zum Besuch desselben nicht gehalten.

Am Gymnasium und an der Realschule wird der systematische Unterricht von einem historischen begleitet und gestützt; am Lyzeum soll eine wissenschaftliche Begründung der christlichen beziehungsweise der katholischen Grundlehren geboten werden.

§ 5. Der Unterricht der Philosophie soll die Studierenden in das Wesentliche dieser Wissenschaft und ihrer Geschichte einführen.

§ 6. Im Sprachunterricht am Gymnasium und Lyzeum soll unter tunlicher Berücksichtigung des historisch-vergleichenden Momentes das Hauptgewicht

immerhin auf tüchtige Übung und Schulung und gewandtes Können gerichtet werden.

§ 7. Im Lyzeum soll der Unterricht in den Sprachen einen durch Lektüre begründeten literarischen Kursus bilden, und zwar soll während der zwei Jahre in jeder Sprache ein zusammenhängendes Stück eines historischen, eines rhetorischen und eines philosophischen Prosäikers und ein Drama eines klassischen Dichters gelesen und erklärt werden.

§ 8. Zu jedem Klassiker, der gelesen wird, soll eine kurze Einleitung geben werden, welche dem Schüler das Nötigste zum Verständnisse des betreffenden Schriftstellers und der betreffenden Literaturgattung mitteilt.

Die Lektüre soll in der Regel eine zusammenhängende, nicht zerstückelte sein und es soll zu gleicher Zeit nur ein, höchstens zwei Schriftsteller, ein prosaischer und ein poetischer, gelesen werden.

§ 9. Bei der Lektüre, zumal in den oberen Klassen, ist außer auf die Erklärung von grammatischen, geschichtlichen und archäologischen Fragen besonders auch auf Erörterungen über die Disposition und auf die geistige Wertung des Stoffes Gewicht zu legen.

§ 10. Die Interpretation soll außer zur Förderung der Kenntnis in der betreffenden fremden Sprache zugleich auch zur Vervollkommnung in der deutschen dienen und es wird daher der Lehrer darauf dringen, daß die Schüler bei der Übersetzung in die Muttersprache sich einer richtigen und schönen Ausdrucksweise bedienen.

§ 11. In den Unterrichtsstunden der neuern fremden Sprachen sollen Lehrer und Schüler wenigstens vom dritten Kurse an sich der betreffenden Sprache bedienen.

§ 12. Außer an der Handelsabteilung soll den Schülern nicht gestattet werden, in einem und demselben Jahre mit dem Studium von mehr als einer fremden Sprache zu beginnen.

§ 13. Die Vorträge über allgemeine Geschichte in den obären Klassen be zwecken vorzugsweise eine pragmatische Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der Kulturzustände der wichtigsten Völker und Staaten der betreffenden Zeit.

§ 14. Bei der Behandlung der Schweizer Geschichte in den obären Klassen ist besonders auch auf die Kulturgeschichte und die Verfassungskunde Rücksicht zu nehmen.

§ 15. In den realistischen Fächern sollen die vorgeschriebenen Disziplinen so gelehrt werden, daß die Schüler für den Antritt eines jeden Berufsstudiums die nötige Vorbildung erhalten.

§ 16. Zur Unterstützung des Unterrichtes, namentlich auf dem Gebiete der Geschichte, der Naturgeschichte und der Handelswissenschaften, finden Exkursionen statt.

§ 17. Die Lehrer sollen sich auf den Unterricht sorgfältig vorbereiten und zu diesem Zwecke ein ausführliches Vorbereitungsheft führen. Ist letzteres wegen der Beschaffenheit des zu behandelnden Stoffes zu umständlich oder wegen des verordneten Lehrmittels überflüssig, so soll für jede Stunde das Unterrichtspensum wenigstens summarisch in ein besonderes Heft eingetragen werden. Die Inspektoren sind angewiesen, bei ihren Schulbesuchen die Vorlage der Unterrichtshefte zw verlangen. (§ 79 E.-G.)

§ 18. Bei der Aufstellung der Stundenpläne soll darauf geachtet werden, daß die den einzelnen Lehrern überbundenen, sowie die in den einzelnen Klassen für ein und dasselbe Fach eingeräumten Stunden annähernd gleichmäßig auf die verschiedenen Wochentage verteilt werden.

§ 19. Die Schüler sollen nicht in einer ihre leibliche Gesundheit und die Frische ihres Geistes gefährdenden Weise mit Hausaufgaben beladen werden; andererseits soll auch dafür gesorgt werden, daß sie nicht mitunter gar keine oder wenigstens keine ausreichende Beschäftigung haben. Namentlich sollen

die Fachlehrer mit den sogenannten Repetitionen nie zu lange zuwarten, sondern jeweilen schon nach wenigen Stunden wieder solche veranstalten und überdies in betreff derselben sich miteinander verständigen, damit nicht für eine und dieselbe Klasse die Repetitionen in zwei oder mehr Fächern auf den nämlichen Tag angesetzt werden.

Die Kontrolle über die Handhabung dieser Vorschriften, sowie das Recht zu diesbezüglichen Anordnungen steht dem Ordinarius der Klasse zu. Derselbe ist der Oberbehörde gegenüber in erster Linie verantwortlich.

B. Lehrplan für das Gymnasium und Lyzeum.

I. Religionsunterricht.

1. Klasse, Sommerkurs (2 Stunden). — 1. Die Lehre vom Gebete; — 2. Die Apostelgeschichte.

2. Klasse (2 Stunden). — 1. Die Lehre von den Geboten; — 2. Biblische Geschichte des Neuen Testamentes.

3. Klasse (2 Stunden). — 1. Die Lehre von den Geboten und den Gnadenmitteln; — 2. Das Kirchenjahr.

4. Klasse (2 Stunden). — 1. Lehre von der göttlichen Offenbarung; — 2. Katholische Glaubenslehre. Beides in systematischer Darstellung.

5. Klasse (2 Stunden). — 1. Sittenlehre in systematischer Darstellung; — 2. Geschichte der vorchristlichen Offenbarung; — 3. Kirchengeschichte.

6. Klasse (2 Stunden). — Fortsetzung und Vollendung der Kirchengeschichte.

7. Klasse (2 Stunden). — Philosophische Apologetik: *a.* Wesen und Ursprung der Religion; — *b.* Theorie der Offenbarung; — *c.* Beweis für den göttlichen Ursprung, beziehungsweise die Wahrheit des Christentums; — *d.* Lehre von der Kirche.

8. Klasse (2 Stunden). — Philosophische Apologetik: *a.* Verhältnis der Wissenschaft zum christlichen Glauben im allgemeinen; — *b.* Darstellung und Begründung der einzelnen Wahrheiten des christlichen Lehrsystems.

II. Lateinische Sprache.

1. Klasse, Sommerkurs (9 Stunden). — 1. Grammatik: Die Deklinationen, das Hülfsverb *esse*; — 2. Uebung der Formen an einem der Grammatik zur Seite gehenden Übungsbuche mit lateinischen und deutschen Übersetzungsbispielen. Exerzitien.

2. Klasse (9 Stunden). — 1. Abschluß der Formenlehre mit Einschluß der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben; — 2. Übung derselben wie in der ersten Klasse. Exerzitien. — 3. Übersetzungen aus einem lateinischen Lesebuche.

3. Klasse (7 Stunden). — 1. Wiederholung der Formenlehre, Syntax des einfachen Satzes; — 2. Mündliche und schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische. Exerzitien; — 3. Lektüre: Julius Cäsar, ausgewählte Kapitel.

4. Klasse (7 Stunden). — 1. Wiederholung der Syntax des einfachen Satzes, Syntax des zusammengesetzten Satzes. Prosodie und Metrik (soweit für Ovids *Metamorphosen* notwendig); — 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, Exerzitien; — 3. Lektüre: Julius Cäsar, Sallust, Ovids *Metamorphosen*.

5. Klasse (6 Stunden). — 1. Wiederholung schwieriger Teile aus der Syntax; Stilistik; das Wichtigste aus der Metrik; — 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, Exerzitien; — 3. Lektüre: Vergil, Cicero, Livius.

6. Klasse (6 Stunden). — 1. Fortsetzung der Stilistik; — 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, wie in der fünften Klasse, mit entsprechend erhöhten Anforderungen, Exerzitien; — 3. Lektüre: Cicero, Livius, Vergil, Horaz, besonders Oden und Epoden und *Ars poëtica*.

7. Klasse (3 Stunden). — 1. Lektüre: Plautus, Terenz; Cicero; Livius, Tacitus; Seneca; — 2. Stilübungen.

8. Klasse (3 Stunden). — 1. Lektüre: Cicero, Seneca; Tacitus; Horaz (Satiren und Episteln); — 2. Stilübungen.

III. Griechische Sprache.

3. Klasse (5 Stunden). — 1. Die attische Formenlehre bis zu den Verben auf μ ; — 2. Übersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche und umgekehrt. Exerzitien.

4. Klasse (6 Stunden). — 1. Grammatik: *a.* Wiederholung und Vollendung der Formenlehre; *b.* Syntax: Lehre vom genus und numerus, vom Artikel, von den casus und den Präpositionen; — 2. Übersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche und umgekehrt. Exerzitien; — 3. Lektüre: Xenophon (Anabasis oder eine Chrestomathie mit ausgewählten Abschnitten aus der Anabasis, der Kyropädie und den Memorabilien).

5. Klasse (4 Stunden). — 1. Grammatik: *a.* Wiederholung der schwierigeren Teile aus der Formenlehre und der bisher behandelten Abschnitte aus der Syntax; *b.* Lehre vom Gebrauche der modi und vom Infinitiv; — 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Griechische. Stilübungen; — 3. Lektüre: Herodot, Homer (Odyssee).

6. Klasse (4 Stunden). — 1. Grammatik: *a.* Wiederholung der schwierigeren Teile der bisher behandelten Abschnitte aus der Syntax; *b.* Lehre vom Partizip, von der Attraktion, von den Fragesätzen, den Negationen und den Partikeln; — 2. Übersetzung aus dem Deutschen ins Griechische. Stilübungen; — 3. Lektüre: Xenophon (Memorabilien), Demosthenes, Homer (Ilias).

7. Klasse (4 Stunden). — 1. Lektüre: Sophokles, Äschylos, Euripides; Plutarch; Demosthenes. Lysias; — 2. Stilübungen.

8. Klasse (4 Stunden). — 1. Lektüre: Sophokles, Äschylos, Euripides, Aristophanes; Plato, Aristoteles; Thukydides; — 2. Stilübungen.

IV. Deutsche Sprache.

1. Klasse, Sommerkurs (5 Stunden). — 1. Grammatik: Formenlehre, 1. Teil; — 2. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke. Memorieren einzelner Gedichte; — 3. schriftliche Arbeiten (kleinere Aufsätze und Übungen in der Rechtschreibung).

2. Klasse (4 Stunden). — 1. Grammatik: Formenlehre, 2. Teil; Syntax; — 2.—3. wie in der 1. Klasse.

3. Klasse (4 Stunden). — 1. Wiederholung der Grammatik; — 2. allgemeine Stillehre; — 3. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke; — 4. Übungen im Vortrage (Rezitieren von Gedichten; Deklamationen; Reproduktion größerer Erzählungen in richtiger und fließender Darstellung); — 5. schriftliche Arbeiten.

4. Klasse (4 Stunden). — 1. Stillehre: *a.* Wiederholung des bisher Behandelten; *b.* spezielle Stillehre; — 2. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke; — 3. Übungen im Vortrage (Deklamationen, Reden; Reproduktion größerer Erzählungen und Schilderungen in richtiger und fließender Darstellung); — 4. schriftliche Arbeiten.

5. Klasse (3 Stunden). — 1. Die Hauptpunkte der Phonetik; — 2. Einführung in die Kunst der Rede: *a.* Kurze Theorie; *b.* praktische Übungen: Referate, Vorträge (Deklamationen und kleinere, selbstverfaßte Reden); — 3. das wichtigste aus der Poetik; — 4. Einführung in die Geschichte der deutschen Literatur; — 5. Lektüre: Erklärung und Besprechung prosaischer und poetischer Musterstücke aus einem Lesebuch; Lektüre mindestens eines größeren klassischen Schriftwerkes; Privatlektüre unter der Kontrolle des Lehrers; — 6. Aufsätze und kleinere schriftliche Übungen.

6. Klasse (3 Stunden). — Geschichte der deutschen Sprache. Literaturgeschichte, 1. Teil. Klassikerlektüre. Deklamationen, Vorträge, Reden. Aufsätze.

7. Klasse (3 Stunden). — Übersetzungen aus dem Mittelhochdeutschen. Literaturgeschichte, 2. Teil. Klassikerlektüre. Deklamationen, Vorträge, Reden. Aufsätze.

8. Klasse (2 Stunden). — Literaturgeschichte, 3. Teil. Klassikerlektüre, besonders schweizerische Meister und Shakespeare. Deklamationen, Vorträge, Reden. Aufsätze.

V. Französische Sprache.

2. Klasse (3 Stunden). — 1. Einführung in die Aussprache. Elementare Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzung entsprechender Übungsstücke; — 2. Memorierübungen.

3. Klasse (3 Stunden). — 1. Fortsetzung der elementaren Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzung entsprechender Übungsstücke; — 2. Memorierübungen.

4. Klasse (3 Stunden). — 1. Abschluß der elementaren Formenlehre; die unregelmäßigen Verben. Mündliche und schriftliche Übersetzung entsprechender Übungsstücke. Kompositionen und Diktate; — 2. Memorierübungen.

5. Klasse (3 Stunden). — 1. Wiederholungen aus der Formenlehre; Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzung entsprechender Übungsstücke. Kompositionen und Diktate; — 2. Lektüre: Leichte Prosa; Gedichte; — 3. Rezitation von Gedichten.

6. Klasse (4 Stunden). — 1. Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzung entsprechender Übungsstücke. Kompositionen und Diktate; — 2. Briefe und andere Aufsätze; — 3. Lektüre: Ein oder zwei Prosawerke; Proben verschiedener Schriftsteller, namentlich des 17. und 18. Jahrhunderts; — 4. Rezitation von Gedichten.

7. Klasse (2 Stunden). — 1. Abschluß der Syntax; Wiederholungen aus Grammatik und Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzung entsprechender Übungsstücke. Kompositionen und Diktate; — 2. Briefe und andere Aufsätze; — 3. Lektüre: Corneille oder Racine; ein oder zwei Prosawerke; Proben verschiedener Schriftsteller, namentlich des 18. und 19. Jahrhunderts.

8. Klasse (3 Stunden). — 1. Schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen; — 2. Briefe und andere Aufsätze; — 3. Abriß der Literaturgeschichte mit entsprechenden Textproben; — 4. Lektüre: Molière; ein oder zwei moderne Prosawerke.

VI. Italienische Sprache.

1. Kurs (4 Stunden). — 1. Grammatik: *a.* Formenlehre, Kenntnis des regelmäßigen Verbums; *b.* die wichtigsten Regeln der Syntax; — 2. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken und leichte Lektüre, Memorierübungen.

2. Kurs (3 Stunden). — 1. Grammatik: *a.* Erweiterte Formenlehre, die unregelmäßigen Verben; *b.* Syntax; — 2. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken, freie Satzübungen mit unregelmäßigen Verben; Italianismen; — 3. Lektüre: Das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere Lektüre aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen moderner Schriftsteller; — 4. Sprech- und Memorierübungen und Diktate.

3. und 4. Kurs (je 3 Stunden). — 1. Wiederholung und Ergänzung des grammatischen Studiums; — 2. Übersetzen aus dem Deutschen ins Italienische, an Hand des Lehrbuches oder eines Übungsbuches; kurze freie Aufgaben; — 3. Lektüre: Das eingeführte Lesebuch nebst novellistischen, biographischen, historischen und dramatischen Werken moderner Schriftsteller aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen; Dialoge und leichte Komödien, zum Übersetzen nach dem Gehör; das wichtigste aus der Literaturgeschichte; — 4. Sprech- und Memorierübungen und Diktate.

VII. Englische Sprache.

1. Kurs (4 Stunden). — 1. Grammatik: *a.* Formenlehre; *b.* die wichtigsten Regeln der Syntax; — 2. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken; — 3. Sprech- und Memorierübungen.

2. Kurs (3 Stunden). — 1. Grammatik: *a.* Erweiterte Formenlehre; *b.* Syntax; — 2. mündliche und schriftliche Übersetzung von Lese- und Übungsstücken; — 3. Lektüre: Das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere zusammenhängende Lektüre aus Schulbibliotheken oder andern passenden Sammlungen; — 4. Sprech- und Memorierübungen und Diktate.

3. und 4. Kurs (je 3 Stunden). — 1. Fortsetzung und Vollendung des grammatischen Studiums; — 2. mündliche und schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische; — 3. Lektüre: Fortsetzung des im Lehr- und Lesebuche enthaltenen Stoffes; novellistische, biographische, historische und dramatische Werke aus Schulbibliotheken und Sammlungen moderner Schriftsteller; Dialoge und Komödien, zum Übersetzen nach dem Gehör; das wichtigste aus der Literaturgeschichte; — 4. Sprech- und Memorierübungen und Diktate.

VIII. Geschichte.

1. Klasse, Sommerkurs (2 Stunden). — Erzählungen aus der Geschichte des Altertums (orientalische Völker, Sagen der Griechen).

2. Klasse (2 Stunden). — Erzählungen aus der Geschichte des Altertums: Griechen und Römer.

3. Klasse (2 Stunden). — Übersicht über die allgemeine Geschichte des Mittelalters und über die Schweizergeschichte dieser Zeit.

4. Klasse (2 Stunden). — Übersicht über die allgemeine Geschichte der Neuzeit und über die Schweizergeschichte (mit dem wesentlichsten der Verfassungskunde) desselben Zeitraumes.

5. Klasse (2 Stunden). — Einlässliche Darstellung der Geschichte des Altertums bis zur Römerzeit, mit besonderer Rücksicht auf die Kultur und Kunst, sowie die Staatsverfassung der Griechen.

6. Klasse (2 Stunden). — Einlässliche Darstellung der Geschichte der Römer, mit besonderer Rücksicht auf die Kultur und Kunst, sowie die Staatsverfassung.

7. Klasse (4 Stunden). — Einlässliche und pragmatische Darstellung der allgemeinen und der Schweizer Geschichte des Mittelalters, mit besonderer Rücksicht auf die Kultur, Kunst und Verfassung.

8. Klasse (4 Stunden). — Einlässliche und pragmatische Darstellung der allgemeinen und der Schweizer Geschichte der Neuzeit, mit besonderer Rücksicht auf die Kultur, Kunst und Verfassung.

IX. Geographie.

1. Klasse, Sommerkurs (2 Stunden). — Die Schweiz.

2. Klasse (2 Stunden). — Die Schweiz.

3. Klasse (2 Stunden). — Länderkunde von Europa.

4. Klasse (2 Stunden). — Länderkunde der außereuropäischen Erdteile.

5. Klasse (2 Stunden). — Elemente der mathematischen Geographie. Landeskunde der Schweiz.

6. Klasse (2 Stunden). — Die wichtigsten Staaten Europas und ihre Kolonien. Japan, China, die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

X. Philosophie.

7. Klasse (4 Stunden). — 1. Logik und Erkenntnislehre; — 2. empirische Psychologie; — 3. Grundbegriffe der Ontologie; — 4. Ästhetik (im Anschlusse an die Ontologie): Hauptsätze der philosophischen Ästhetik. Allgemeine Kunstslehre.

8. Klasse (3 Stunden). — 1. Spezielle Metaphysik: Behandlung der wichtigsten Probleme aus der Kosmologie und Anthropologie. Theodizee; — 2. Ethik. Privat- und Gesellschaftsrecht. Einführung in die sozialen Fragen; — 3. Geschichte der Philosophie bis zur Gegenwart, übersichtliche Darstellung.

XI. Mathematik.

1. Klasse, Sommerkurs (4 Stunden). — Repetition der vier Grundrechnungsarten mit bekannten und unbekannten ganzen Zahlen. Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen. Kopfrechnen.

2. Klasse (4 Stunden). — Repetition des Bruchrechnens. Einfache und zusammengesetzte Dreisatz-, Prozent-, Zins-, Gesellschafts- und Mischungsrechnungen. Kopfrechnen.

3. Klasse (4 Stunden). — 1. Algebra: Die Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen; Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten; Verhältnisse und Proportionen. Lehre von den Potenzen; — 2. Geometrie: Linien und Winkel; das Dreieck, Viereck, Polygon; Flächeninhalt. Gleichheit geradliniger Figuren; Konstruktions- und Verwandlungsaufgaben. Lehrsatz des Pythagoras.

4. Klasse (3 Stunden). — 1. Algebra: Das Radizieren. Umformung von irrationalen Wurzelausdrücken. Bruchpotenzen. Imaginäre Zahlen. Gleichungen des ersten Grades mit zwei und mehreren Unbekannten; — 2. Geometrie: Proportionalität und Ähnlichkeit der Figuren. Sectio aurea. Berechnung von π . Rechnende Geometrie (erster Teil).

5. Klasse (3 Stunden). — 1. Algebra: Lehre von den Logarithmen. Reine und gemischte quadratische Gleichungen mit einer und mit mehreren Unbekannten. Gleichungen höheren Grades, die sich auf quadratische zurückführen lassen, insbesondere binomische und reziproke Gleichungen; Exponentialgleichungen; — 2. Geometrie: Rechnende Geometrie (zweiter Teil); Konstruktion algebraischer Ausdrücke. Goniometrie. Ebene Trigonometrie (erster Teil).

6. Klasse (3 Stunden). — 1. Algebra: Diophantische Gleichungen. Kettenbrüche. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins-, Amortisations- und Rentenrechnung. Elementare Theorie der Maxima und Minima; — 2. Geometrie: Ebene Trigonometrie (zweiter Teil); Stereometrie.

7. Klasse (3 Stunden). — 1. Algebra: Kubische Gleichungen mit einer Unbekannten. Komplexe Zahlen. Lehrsatz von Moivre. Casus irreducibilis. Kombinatorik. Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Der binomische Lehrsatz; — 2. Geometrie: Sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf die mathematische Geographie. — Analytische Geometrie der Ebene: Der Koordinatenbegriff, Fundamentalaufgaben. Analytische Behandlung der Geraden und des Kreises.

8. Klasse (2 Stunden). — Analytische Geometrie: Kegelschnittslehre. Wiederholung der Gesamtheit des mathematischen Unterrichtes an der Hand größerer Aufgaben.

XII. Physik.

7. Klasse (4 Stunden). — Einleitung: Die allgemeinen Eigenschaften der Körper; Dynamik, Statik und Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper; Elemente und Wärmelehre.

8. Klasse (4 Stunden). — Magnetismus; Elektrizität; Akustik; Optik; Grundbegriffe der Astronomie.

XIII. Chemie.

7. Klasse (2 Stunden). — Grundgesetze der Chemie; die wichtigsten Metalloide und leichten Metalle und ihre Verbindungen.

8. Klasse (2 Stunden). — Die schweren Metalle und ihre Verbindungen; Begriffe der organischen Chemie. Einfache praktische Übungen im Laboratorium.

XIV. Naturgeschichte.

5. Klasse (3 Stunden). — Die Zelle und ihr Leben. Die Protobionten, Algen, Pilze, Protozoa. Organisation der höhern Tiere. Die Stämme der wirbellosen Tiere. Morphologie der höhern Pflanzen. Biologische Betrachtung von Blütenpflanzen.

6. Klasse (2 Stunden). — Die Klassen der Wirbeltiere. Anatomie der höhern Pflanzen. Moose, Gefäßkryptogamen. Übungen im Pflanzenbestimmen.

7. Klasse (2 Stunden). — Somatologie des Menschen. Phanerogamen. Übungen im Pflanzenbestimmen. Physiologie der Pflanzen.

8. Klasse (2 Stunden). — Mineralogie. Geologie, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

XV. Kalligraphie und Buchhaltung.

1. Klasse, Sommerkurs (2 Stunden). — Übungen in deutscher und englischer Kurrentschrift. Buchhaltung.

2. Klasse (1 Stunde im Wintersemester). — Übungen in englischer Kurrentschrift. Rundschrift. Buchhaltung.

XVI. Stenographie (fakultativ).

1. Kurs (1 Stunde). — Einführung in das Einigungssystem Stolze-Schrey.

2. Kurs (1 Stunde). — Übungen im Schnell- und Schönschreiben.

XVII. Freihandzeichnen.

1. Klasse, Sommerkurs (2 Stunden). — Vorübungen. Zeichnen einfacher Ornamente nach Vorlage, mit besonderer Berücksichtigung des Skizzierens.

2. Klasse (2 Stunden). — Erweitertes Ornamentzeichnen nach Vorlagen und Gipsmodellen. Gedächtniszeichnen. Skizzierübungen.

3. Klasse (2 Stunden). — Ornament- und Gedächtniszeichnen. Freiperspektivisches Zeichnen nach verschiedenen Körpermodellen (Vasen, Gläsern etc.), farbige vereinfachte Wiedergabe.

4. Klasse (2 Stunden). — Ornamentzeichnen. Gedächtniszeichnen. Übungen im freiperspektivischen Zeichnen. Vereinfachte farbige Wiedergabe von Körpermodellen. Einführung in das Zeichnen im Freien, mit besonderer Berücksichtigung von Heimatschutzmotiven.

5. Klasse (2 Stunden). — Zeichnen im Freien, mit besonderer Berücksichtigung klassischer Architektur und Heimatschutzmotiven. Zeichnen nach antiken und neuern Skulpturen (Gipsabgüsse). Gedächtniszeichnen.

6. Klasse (2 Stunden). — Zeichnen wie in der 5 Klasse, unter Anwendung der verschiedenen Darstellungsmanieren: Feder, Bleistift, Farbstift und Aquarell.

XVIII. Gesang. (2 Stunden.)

a. Gesangskurs für ungebrochene Stimmen. — Erklärung des Notensystems, der Takt- und Tonarten und der Intervalle u. s. w. Zwei-, drei- oder vierstimmige Lieder, sowie Chöre aus Oratorien, Kantaten, Opern u. s. w. gemeinsam mit den gebrochenen Stimmen; Memorieren einiger Lieder.

b. Kirchengesang für ungebrochene und gebrochene Stimmen. — Einübung von vierstimmigen Messen für gemischten oder Männerchor, von Choralgesängen, Liedern u. s. w.

c. Männerchor. — Wöchentliche Übung für vierstimmigen Männergesang und, gemeinsam mit den ungebrochenen Stimmen, Chöre aus Oratorien, Kantaten, Opern u. s. w.; Memorieren einiger Lieder.

XIX. Instrumentalmusik.

a. Violine.

1. Kurs. — Erklärung der verschiedenen Bestandteile der Violine. Haltung der Violine und des Bogens. Position des linken und des rechten Armes, sowie

der Finger. Bogenführung. Stimmen der Violine und Übungen auf den vier leeren Saiten. Rekapitulation des Notensystems und der musikalischen Zeichen, Übungen in der natürlichen Tonleiter, und später in den drei oder vier einfachsten Kreuz- und B-Tonleitern (Dur und Moll) auf der ersten Position. Übungen im Treffen der Intervalle (Terzen, Quarten etc.) — alles in langen Noten.

2. Kurs. Ausscheiden verschiedener Bogenstriche; Binden und Trennen (Abstoßen) der Noten, angewandt auf halbe Noten, Viertels-, Achtelsgruppen u. s. w. Übung der acht ersten Dur- und Moll-Tonleitern in langsamem Tempo und in der ersten Lage. Rekapitulation der verschiedenen Taktarten; richtiges Einteilen und rhythmischer Vortrag einer Melodie mit begleitender Sekundstimme des Lehrers.

3. Kurs. — Fernere Einteilung des Bogens in drei Hauptteile, und Übungen zur Verwendung derselben. Erklärung und Bildung sämtlicher Dur- und Molltonleitern, mit allmählich beschleunigtem Tempo und verändertem Bogenstrich. Wenn tunlich, Andeutung der dabei zuerst verwendbaren, leichteren Lagen. Anleitung zum Duettspiel durch abwechselndes Versetzen der Schüler zur ersten und zweiten Violine.

4. Kurs. — Erklärung der leichteren (dritten und vierten) Lagen, und Übungen in denselben. Rekapitulation aller Tonleitern (Dur und Moll) mit Hinzufügung der gebrochenen Akkorde in wenigstens zwei Oktaven. Gemeinschaftliche Übungen zum Zwecke eines einheitlichen Vortrages passender Duette.

5. Kurs. — Erklärung und Anwendung sämtlicher Lagen und entsprechende Erweiterung der Tonleitern und Akkorde. Übungen in chromatischen Gängen und Doppelgriffen. Erzielung eines bestimmten Ausdruckes und feinerer Nuancierung für das Orchesterspiel. Etüden, Duette oder Ensemblestücke mit Berücksichtigung der obgenannten Erfordernisse.

Fortbildungskurs. — Anleitung zum Solospiel und zum konzertierenden Vortrage mit andern Instrumenten. Stilübungen mit besonderer Rücksicht auf Auffassung und richtigen Vortrag.

b. Blasinstrumente.

1. Kurs. — Erklärung der verschiedenen Bestandteile des zu erlernenden Instrumentes, Haltung des Instrumentes, Ansetzen der Lippen und Tonbildung. Erklärung des Notensystems und der musikalischen Zeichen. Übung in der natürlichen Tonleiter, und später in den drei oder vier einfachsten Kreuz- und B-Tonleitern, Dur und Moll. Übungen im Treffen der Intervalle.

2. Kurs. — Übungen im An- und Abschwellen der Töne, sowie im Binden und Abstoßen der Noten, angewandt auf ganze und halbe Noten, Viertels- und Achtelsgruppen u. s. w. Erklären der geraden und ungeraden Taktarten; richtiges Einteilen und rhythmischer Vortrag einer Melodie mit begleitender Sekundstimme des Lehrers. Bildung und Übung der acht ersten Dur- und Molltonleitern in langsamem Tempo. Erlernung von leichten Duetten.

3. Kurs. — Sämtliche Dur- und Molltonleitern mit gebundenen und abgestoßenen Noten in allen möglichen Formen und mit allmählich beschleunigtem Tempo. Übung von größeren Musikstücken und Duetten. Erklärung der dynamischen Zeichen und der fremden Wörter, welche sich auf Tempo und Vortrag eines Musikstückes beziehen, und praktische Anwendung derselben. Etüden zur Beförderung der Geläufigkeit auf dem zu erlernenden Instrumente, je nach der Fähigkeit der Schüler.

c. Orchester.

Wenn fähige Kräfte in genügender Anzahl vorhanden sind, werden Übungen abgehalten, einerseits behufs Aufführung von Orchestermessenen, und andererseits behufs öffentlicher Produktionen.

XX. Turnen.

a. Turnen nach Maßgabe der eidgenössischen Turnschule, in der 1.—6. Klasse je 2 Stunden; — *b.* militärischer Vorunterricht nach speziellem Programm.

*C. Lehrplan für die Realschule.**a. Lehrplan für die untere und die technische Abteilung der obern Realschule.***I. Religionslehre.**

1. Klasse, Sommerkurs (2 Stunden). — 1. Die Lehre vom Gebete; — 2. die Apostelgeschichte.

2. Klasse (2 Stunden). — 1. Die Lehre vom katholischen Glauben; — 2. Geschichte des Neuen Testamentes.

3. Klasse (2 Stunden). — 1. Geschichte des Neuen Testamentes; — die Lehre vom katholischen Glauben; — 3. die Lehre von den Gnadenmitteln.

4. Klasse (2 Stunden). — 1. Die Lehre von der göttlichen Offenbarung; — 2. das katholische Kirchenjahr.

5. Klasse (2 Stunden). — 1. Katholische Glaubenslehre, in systematischer Darstellung; — 2. Kirchengeschichte bis auf Konstantin den Großen.

6. Klasse (2 Stunden). — 1. Katholische Sittenlehre, in systematischer Darstellung; — 2. Fortsetzung der Kirchengeschichte bis auf die neueste Zeit.

7. Klasse (1 Stunde). — Grundriß der Apologetik.

II. Deutsche Sprache.

1. Klasse, Sommerkurs (8 Stunden). — 1. Grammatik: Formenlehre, 1. Teil; — 2. Lesen, Nacherzählen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke. Memorieren von Gedichten; — 3. kleinere Aufsätze; Rechtschreibungen.

2. Klasse (6 Stunden). — 1. Grammatik: Formenlehre, 2. Teil. Anfang der Satzlehre; — 2. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke; Vortrag memorierter Gedichte; — 3. kleinere Aufsätze; Rechtschreibübungen.

3. Klasse (5 Stunden). — 1. Grammatik: Wiederholung des bisher Behandelten; Fortsetzung und Abschluß der Satzlehre; Interpunktions; — 2. Erklären prosaischer und poetischer Musterstücke; Vortrag memorierter Gedichte; — 3. schriftliche Arbeiten; Geschäftsaufsätze.

4. Klasse (4 Stunden). — 1. Übersichtliche Wiederholung der Grammatik; — 2. das Wichtigste aus der Stilistik; — 3. Lektüre: Prosaische und poetische Musterstücke aus dem Lesebuche und zwei größere Schriftwerke; — 4. Deklamationen und andere Vortragsübungen; — 5. Aufsätze; Briefe; Geschäftsaufsätze.

5. Klasse (4 Stunden). — 1. Die Aussprache des Deutschen; — 2. Poetik; — 3. Einführung in die Geschichte der deutschen Literatur; — 4. Lektüre: Prosaische und poetische Musterbeispiele aus dem Lesebuche; mehrere größere Schriftwerke. Privatlektüre unter der Kontrolle des Lehrers; — 5. Deklamationen, Reden und Vorträge; — 6. Aufsätze, teilweise im Anschlusse an die Privatlektüre.

6. Klasse (3 Stunden). — Geschichte der deutschen Sprache. Literaturgeschichte. Klassikerlektüre. Vorträge, Reden, Deklamationen. Aufsätze.

7. Klasse (4 Stunden). — Literaturgeschichte (Fortsetzung und Abschluß). Lektüre: Deutsche Klassiker, besonders schweizerische Meister. Proben von mittelhochdeutschen Klassikern in Originaltext. Vorträge, Reden, Deklamationen. Aufsätze.

III. Französische Sprache.

1. Klasse, Sommerkurs (7 Stunden). — Die Aussprache. Das Elementarste aus der Formenlehre: Hauptwort und Artikel, Eigenschaftswort, Zahlwort, einige Formen des Zeitwortes. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Sprechübungen.

2. Klasse (6 Stunden). — Das regelmäßige Zeitwort; die Hülfszeitwörter: die wichtigsten Formen der Fürwörter. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Nacherzählen der Lesestücke. Memorieren kleinerer prosaischer und poetischer Stücke. Sprechübungen.

3. Klasse (4 Stunden). — Einlässliche Behandlung des Eigenschaftswortes, des Fürwertes, des Umstandswortes und des Vorwertes; die unregelmäßigen

Zeitwörter. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Nacherzählen der Lesestücke. Memorieren von Gedichten. Diktate. Sprechübungen.

4. Klasse (4 Stunden). — Die unregelmäßigen Zeitwörter (Fortsetzung). Abschluß der Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Lektüre. Übungen im Erzählen. Memorieren von Gedichten. Briefe und leichte Aufsätze. Diktate. Konversation.

5. Klasse (4 Stunden). — Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre und Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Lektüre aus einem Lesebuche, mit besonderer Berücksichtigung der französischen Landes- und Volkskunde. Lektüre eines oder mehrerer größerer Schriftwerke. Übungen im Erzählen. Rezitation von Gedichten. Briefe und andere leichte Aufsätze. Diktate. Konversation.

6. Klasse (3 Stunden). — Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre und Syntax, nach einem französisch geschriebenen Lehrbuche. Mündliche und schriftliche Übersetzung. Lektüre aus einem Lesebuche, mit besonderer Berücksichtigung der französischen Landes- und Volkskunde. Lektüre eines oder mehrerer größerer Schriftwerke. Referate. Aufsätze. Konversation.

7. Klasse (4 Stunden). — Mündliche und schriftliche Übersetzung, unter fortwährender Bezugnahme auf die Formenlehre und die Syntax. Übersicht der französischen Sprach- und Literaturgeschichte. Lektüre aus einer Chrestomathie. Texte des 17., 18. und 19. Jahrhunderts. Privatlektüre, unter Kontrolle des Lehrers. Vorträge. Aufsätze. Konversation.

IV. Italienische Sprache.

1. Kurs (3 Stunden). — 1. Grammatik: *a.* Formenlehre, Kenntnis des regelmäßigen Verbums; *b.* die wichtigsten Regeln der Syntax; — 2. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken und leichte Lektüre an Hand der eingeführten Grammatik.

2. Kurs (3 Stunden). — 1. Grammatik: *a.* Erweiterte Formenlehre, die unregelmäßigen Verben; *b.* Syntax; — 2. Übersetzen der Lese- und Übungsstücke der Grammatik, freie Satzübungen mit unregelmäßigen Verben; — 3. Lektüre: Das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere Lektüre aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen moderner Schriftsteller.

3. Kurs (3 Stunden). — 1. Wiederholung und Ergänzung der Grammatik; — 2. Übersetzen aus dem Deutschen ins Italienische, an Hand des Lehrbuches oder eines Übungsbuches; kurze freie Aufgaben; Geschäftsaufsätze; — 3. Lektüre: Das eingeführte Lesebuch nebst novellistischen, biographischen, historischen und dramatischen Werken moderner Schriftsteller aus Schulbibliotheken und geeigneten Sammlungen; Dialoge und leichte Komödien, zum Übersetzen nach dem Gehör; — 4. Sprech- und Memorierübungen.

4. Kurs (1 Stunde). — Lektüre; das Wichtigste aus der Literaturgeschichte.

V. Englische Sprache.

1. Kurs (3 Stunden). — 1. Aussprache; — 2. Grammatik: Formenlehre und die wichtigsten Regeln aus der Syntax; — 3. Übersetzen von Lese- und Übungsstücken; — 4. Sprech- und Memorierübungen; — 5. Diktate.

2. Kurs (3 Stunden). — 1. Grammatik: Erweiterte Formenlehre, Syntax; — 2. mündliche und schriftliche Übersetzung von Lese- und Übungsstücken; Briefe; — 3. Lektüre: das jeweilen eingeführte Lesebuch oder leichtere zusammenhängende Lektüre aus Schulbibliotheken oder andern passenden Sammlungen; — 4. Sprech- und Memorierübungen; Diktate.

3. Kurs (3 Stunden). — 1. Fortsetzung und Abschluß der Grammatik; — 2. mündliche und schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische; Briefe und andere freie Aufgaben; Geschäftsaufsätze; — 3. Lektüre: Fortsetzung des im Lehr- und Lesebuche enthaltenen Stoffes; novellistische, biographische, historische und dramatische Werke aus Schulbibliotheken und Sammlungen mo-

derner Schriftsteller; Dialoge und Komödien, zum Übersetzen nach dem Gehör;
— 4. Konversation und Diktate.

4. Kurs (1 Stunde). — Lektüre: das Wichtigste aus der Literaturgeschichte.

VI. Geschichte.

1. Klasse, Sommerkurs (2 Stunden). — Schweizergeschichte bis 1291.
2. Klasse (2 Stunden). — Schweizergeschichte von 1291 bis zur Gegenwart.
3. Klasse (2 Stunden). — Allgemeine Geschichte bis Rudolf von Habsburg.
4. Klasse (2 Stunden). — Allgemeine Geschichte von Rudolf von Habsburg bis zur Gegenwart.
5. Klasse (2 Stunden). — Schweizergeschichte, von ihren Anfängen bis zur neuesten Zeit. Das Wichtigste aus der Verfassungskunde.
6. Klasse (2 Stunden). — Allgemeine Geschichte des Mittelalters.
7. Klasse (2 Stunden). — Geschichte der neuern und neuesten Zeit. Verfassungskunde der Schweiz.

VII. Geographie.

1. Klasse, Sommerkurs (2 Stunden). — Geographie der Schweiz.
2. Klasse (2 Stunden). — Geographie der Schweiz.
3. Klasse (2 Stunden). — Länderkunde von Europa.
4. Klasse (2 Stunden). — Länderkunde der außereuropäischen Erdteile.
5. Klasse (2 Stunden). — Elemente der mathematischen Geographie. Landeskunde der Schweiz.

VIII. Arithmetik.

1. Klasse, Sommerkurs (5 Stunden). — Rechnen mit ganzen Zahlen: Grundoperationen mit unbenannten und benannten Zahlen. Maße und Gewichte; Sortenverwandlung. Allgemeine Zahlenlehre. Einfache Schlußrechnung. Kopfrechnen.
2. Klasse (4 Stunden). — Rechnen mit gebrochenen Zahlen: Gemeine und Dezimalbrüche. Umwandlung der Brüche. Resolvieren und Reduzieren. Dreiviertel- und Vielsatzrechnung. Einfache Prozentrechnung. Kopfrechnen.
3. Klasse (2 Stunden). — Einübung von Rechnungsvorteilen bei den 4 Spezies. Die Neunerprobe. Abgekürztes Rechnen mit Dezimalbrüchen. Die Prozentrechnung. Bürgerliche und kaufmännische Zinsrechnung. Kopfrechnen.
4. Klasse (2 Stunden). — Verhältnisse und Proportionen. Der Kettensatz. Die Gesellschafts-, Durchschnitt-, Mischungs-, Termin- und Effektenrechnung. Kaufmännische Diskontorechnung und kurze Wechsellehre. Die Hauptformen des Kontokorrents.

IX. Algebra und Analysis.

3. Klasse (3 Stunden). — Die vier ersten Operationen mit ganzen und gebrochenen Monomen und Polynomen. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Lehre von den Potenzen.
4. Klasse (2 Stunden). — Lehre von den Wurzeln. Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten. Lehre von den Logarithmen.
5. Klasse (4 Stunden). — Wiederholung der Lehre von den Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Exponentialgleichungen. Gleichungen zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins-, Amortisations- und Rentenrechnung. Kettenbrüche.
6. Klasse (2 Stunden). — Rechnen mit komplexen Zahlen. Moivre'scher Lehrsatz. Einiges über unbestimmte Gleichungen. Permutationen und Kombinationen. Binomischer Lehrsatz. Graphische Darstellung von Funktionen. Wichtigere Eigenschaften der Gleichungen n.-Grades. Algebraische und trigonometrische Lösung der Gleichung dritten Grades. Elemente der Determinanten.
7. Klasse (2 Stunden). — Konvergenz unendlicher Reihen. Entwicklung algebraischer Funktionen in Potenzreihen. Erweiterter binomischer Lehrsatz.

Begriff des Derivats einfacher algebraischer und transzendenter Funktionen, Reihenentwicklung für letztere. Maxima- und Minimabestimmungen. Angenäherte Auflösung von Gleichungen höheren Grades.

X. Geometrie.

2. Klasse (2 Stunden). — Allgemeine Lehre von den Raumelementen (Linien, Winkel, Dreieck, Viereck, Vieleck, Kreis) im Lehrziele der Sekundarschule. Konstruktionsaufgaben. Berechnung einfacher Flächen und Körper.

3. Klasse (2 Stunden). — Geometrie auf wissenschaftlicher Grundlage: Lehre von den Linien, Winkeln und den ebenen Figuren (Dreieck, Viereck, Vieleck, Kreis). Konstruktive Lösung geometrischer Aufgaben mit Berücksichtigung geometrischer Örter. Berechnungsaufgaben.

4. Klasse (2 Stunden). — Wiederholung und Erweiterung des bisher behandelten Stoffes. Inhaltsgleichheit und Ähnlichkeit der Figuren. Proportionalität von Linien und Flächen. Bestimmung des Inhaltes geradliniger Figuren und des Kreises und seiner Teile. Ergänzungen zur Planimetrie. Verwandlungs-, Teilungs-, Konstruktions- und Berechnungsaufgaben.

5. Klasse (4 Stunden). — Repetition der Planimetrie mit Ergänzungen. Die Transversalen im Dreieck, Viereck und Kreis. Harmonische Teilung. Polare. Stereometrie mit besonderer Berücksichtigung der körperlichen Ecke. Volumen und Oberfläche von Körpern. Elemente der Trigonometrie.

6. Klasse (3 Stunden). — Repetition der Stereometrie. Gonimetrie, Ausbau der ebenen Trigonometrie. Praktische Übungen. Elemente der sphärischen Trigonometrie mit Anwendungen auf die mathematische Geographie.

7. Klasse (3 Stunden). — Analytische Geometrie der Ebene. Gerade Linie, Kreis. Allgemeine Kegelschnittformen. Anfangsgründe der analytischen Geometrie des Raumes.

XI. Darstellende Geometrie.

6. Klasse (2 Stunden). — Kotierte Normalprojektion. Orthogonale Projektion von Punkten, Geraden, Figuren. Durchstoßpunkte von Geraden mit Ebenen, Abstände im Raum, Umklappen von Geraden und ebenen Figuren, Neigungswinkel einer Geraden gegen eine Ebene. Transformationen. Neigungswinkel zweier Ebenen. Schnitte von Ebenen mit ebenen Stücken. Lösung von Aufgaben unter Zuhilfenahme von Kugel, Rotationszylinder und Kegel etc.

7. Klasse (3 Stunden). — Lösung verschiedener Aufgaben unter Zuhilfenahme von Rotationskörpern. Ebene Schnitte mit Abwickelung von Tangentenkonstruktionen. Durchdringungen. Schatten- und Beleuchtungslehre. Perspektive. Einführung in die Axonometrie. Elemente der projektiven Geometrie.

XII. Physik.

4. Klasse (2 Stunden). — Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Das wichtigste aus der Lehre vom Gleichgewicht und von der Bewegung der Körper, von der Wärme, von der Elektrizität und vom Lichte.

6. Klasse (3 Stunden). — Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Die Elemente der Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Das Wichtigste aus der Wärmelehre.

7. Klasse (4 Stunden). — Die wichtigsten Erscheinungen und Gesetze im Gebiete des Magnetismus, der Elektrizität, der Akustik und der Optik.

XIII. Chemie.

6. Klasse (3 Stunden). — Grundgesetze der Chemie. Die wichtigsten Elemente und Verbindungen.

7. Klasse (3 Stunden). — Stöchiometrie. Einführung in die organische Chemie. Einfache praktische Übungen im Laboratorium.

XIV. Naturgeschichte.

4. Klasse (2 Stunden). — Die Zelle und ihr Leben. Die Protobionten-Algen, Pilze, Protozoa. Organisation der höhern Tiere. Die Stämme der wirbellosen Tiere. Biologische Betrachtung der Blütenpflanzen.

5. Klasse (2 Stunden). — Die Klassen der Wirbeltiere. Anatomie der höhern Pflanzen. Moose und Gefäßkryptogamen. Übungen im Pflanzenbestimmen.

6. Klasse (2 Stunden). — Somatologie des Menschen. Phanerogamen. Übungen im Pflanzenbestimmen. Physiologie der Pflanzen.

7. Klasse (2 Stunden). — Mineralogie. Geologie, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz.

XV. Technisches Zeichnen.

3. Klasse (2 Stunden). — Zeichnen und Anlegen einfacher geometrischer Motive nach der Wandtafel. Konstruktionen in der Ebene. Anfänge des projektiven Zeichnens.

4. Klasse (2 Stunden). — Projektionslehre. Lösung von Aufgaben aus derselben. Schattenlehre an ebenflächigen und Rotationskörpern. Lösung von Aufgaben aus der Schattenlehre an einfachen Architekturdetails.

5. Klasse (2 Stunden). — Fortsetzung der Schattenlehre an Architekturdetails. Perspektive. Lösung von Aufgaben aus derselben. Einige Erläuterungen über die Entwicklung der Baustile.

6. Klasse (2 Stunden). — Zeichnen von einfachen Architekturen mit abgeändertem Maßstab. Anwendung der Schattenlehre und Perspektive. Axometrisches Zeichnen. Schraubenkonstruktionen nach Vorlagen. Elementares Maschinenzeichnen.

7. Klasse (2 Stunden). — Lösung von größeren perspektivischen Aufgaben. Architektur- und axometrisches Zeichnen. Maschinenzeichnen nach Modellen. Aufnahmen von Architekturen am Rathause, Regierungsgebäude etc.

XVI. Freihandzeichnen.

2. Klasse (2 Stunden). — Vorübungen. Zeichnen einfacher Ornamente nach Vorlagen und Gipsmodellen. Gedächtniszeichnen. Skizzierübungen.

3. Klasse (2 Stunden). — Ornament- und Gedächtniszeichnen. Perspektivisches Zeichnen geometrischer Körper. Freiperspektivisches Zeichnen nach verschiedenen Körpermodellen (Flaschen, Gläser, Küchengeschirr etc.), vereinfachte farbige Wiedergabe.

4. Klasse (2 Stunden). — Fortgesetzte Übungen im freiperspektivischen Zeichnen. Vereinfachte farbige Wiedergabe von Körpermodellen (Küchengeschirr etc.). Einführung in das „Zeichnen im Freien“, mit besonderer Berücksichtigung von Heimatschutzmotiven. Gedächtniszeichnen.

5. und 6. Klasse (je 2 Stunden). — Bei günstiger Witterung und Temperatur stets Zeichnen im Freien, mit besonderer Berücksichtigung klassischer Architektur- und Heimatschutzmotiven. Zeichnen nach antiken und neueren Skulpturen (Gipsabgüsse). Anwendung verschiedener Darstellungstechniken: Feder, Bleistift, Kohle, Pastell und Aquarell. Anleitung zum Steinzeichnen, Radieren und für vorgerücktere Schüler Zeichnen nach lebendem Modell. Gedächtniszeichnen.

XVII. Kalligraphie und Buchführung.

1. Klasse, Sommerkurs (2 Stunden). — Englische Kurrentschrift.

2. Klasse (2 Stunden). — Repetition der deutschen und englischen Kurrentschrift. Kursivschrift. Rundschrift. (Sommersemester.)

3. Klasse (2 Stunden). — Repetition der Rundschrift.

Rechnungsführung: Rechnungen, Abrechnungen, Kassaabschlüsse, Inventarien. Buchhaltung eines Handwerkers oder Geschäftsmannes.

XVIII. Stenographie.

1. Kurs (2 Stunden). — Einführung in das Einigungssystem Stolze-Schrey.

2. Kurs (1 Stunde). — Übungen im Schnell- und Schönschreiben.

XIX. Gesang

XX. Instrumentalmusik } Wie am Gymnasium.
XXI. Turnen }

b. Lehrplan der Handelsschule.

I. Religionslehre.

1. Kurs (2 Stunden). — 1. Geschichte des Neuen Testamentes; — 2. Lehre vom katholischen Glauben; — 3. die Lehre von den Gnadenmitteln.

2. Kurs (2 Stunden). — 1. Lehre von der göttlichen Offenbarung; — 2. das katholische Kirchenjahr.

3. Kurs (2 Stunden). — 1. Katholische Glaubenslehre in systematischer Darstellung; — 2. Kirchengeschichte.

II. Deutsche Sprache.

1. Kurs (4 Stunden). — 1. Übersichtliche Wiederholung der Grammatik; — 2. das wichtigste aus der Stilistik; — 3. Lektüre: Prosaische und poetische Musterstücke aus dem Lesebuche und zwei größere Schriftwerke; — 4. Deklamationen und andere Vortragsübungen; — 5. Aufsätze; Briefe.

2. Kurs (3 Stunden). — 1. Die Aussprache des Deutschen; — 2. Poetik; — 3. Einführung in die Geschichte der deutschen Literatur; — 4. Lektüre: Prosaische und poetische Musterbeispiele aus dem Lesebuche; mehrere größere Schriftwerke; — 5. Deklamationen, Reden und Vorträge; — 6. Aufsätze, teilweise im Anschluß an die Privatlektüre.

3. Kurs (3 Stunden). — Geschichte der deutschen Sprache. Literaturgeschichte. Klassikerlektüre. Vorträge, Reden, Deklamationen. Aufsätze.

III. Französische Sprache.

1. Kurs (4 Stunden). — Fortsetzung der Grammatik: Behandlung des Fürwortes, Umstandswortes und Vorwörter; die sämtlichen unregelmäßigen Zeitwörter. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Nacherzählen der Lesestücke. Memorieren von Gedichten. Diktate. Ausfüllen und Auffassen leichter französischer Formularien. Sprechübungen.

2. Kurs (4 Stunden). — Wiederholung der unregelmäßigen Zeitwörter. Abschluß der Formlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Lektüre. Memorieren und Umarbeiten in Prosa von Gedichten. Schwierigere Formulare, kleine Briefe und leichte Aufsätze. Diktate. Einführung in die Handelskorrespondenz. Konversation.

3. Kurs (3 Stunden). — Erweiterung und Vertiefung der Formenlehre und Syntax. Übersetzungen. Lektüre, mit besonderer Berücksichtigung der französischen Volks- und Landeskunde und des wirtschaftlichen Lebens. Aufsätze. Französische Handelskorrespondenz. Diktate. Konversation. Vortragsübungen.

IV. Italienische Sprache.

1. Kurs (3 Stunden). — Grammatik: a. Formenlehre, Kenntnis des regelmäßigen Verbums. b. Die nötigsten Regeln der Syntax. Übersetzen und Lesen. Übungsstücke und leichte Lektüre. Memorierübung.

2. Kurs (3 Stunden). — Grammatik: Abschluß der Formenlehre und der Syntax. Übersetzen und Lesen: Übungsstücke der Grammatik. Einführung in die Handelskorrespondenz. Lektüre mit besonderer Berücksichtigung der italienischen Volks- und Landeskunde. Konversation.

3. Kurs (3 Stunden). — Wiederholung und Erweiterung der Grammatik. Extemporalien, kurze, freie Aufgaben. Handelskorrespondenz. Lektüre: Novel-

listische, historische und dramatische Werke moderner Schriftsteller. Konversation.

V. Englische Sprache.

1. Kurs (3 Stunden). — Aussprache. Grammatik: *a.* Formenlehre; *b.* die nötigsten Regeln der Syntax. Übersetzen und Lesen von Übungsstücken. Diktate. Sprech- und Memorierübungen.

2. Kurs (3 Stunden). — Grammatik: Abschluß der Formenlehre und Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzung von Lese- und Übungsstücken. Einführung in die Handelskorrespondenz. Zusammenhängende Lektüre aus Schulbibliotheken mit besonderer Berücksichtigung der Volks- und Landeskunde. Diktate. Konversation.

3. Kurs (3 Stunden). — Wiederholung und Ergänzung der Grammatik. Freie Aufgaben; Handelskorrespondenz. Lektüre: Novellistische, historische und dramatische Werke moderner Schriftsteller. Diktate. Konversation.

VI. Kaufmännische Arithmetik.

1. Kurs (im Winter 3, im Sommer 2 Stunden). — Das englische Münz-, Maß- und Gewichtssystem. Die Gesellschafts-, Durchschnitts- und Mischungsrechnung. Der Kettensatz und die Prozentrechnung mit Anwendungen auf Einkaufs- und Verkaufsrechnungen. Kaufmännische Zinsrechnung. Einfache Kontokorrente. Übungen im Kopfrechnen.

2. Kurs (2 Stunden). — Kaufmännische Diskont- und Terminrechnung. Warenkalkulationen. Kontokorrente mit gleichem, verschiedenem und wechselndem Zinsfuße: Lösung von Aufgaben nach der Staffelrechnung, der progressiven und der retrograden Methode. Edelmetallrechnung. Münzrechnung: Die wichtigsten Systeme; Paritäten; Reduktionen.

3. Kurs (2 Stunden). — Wechselrechnung: Wechselkurse; Paritäten; Kursreduktionen; Wechselreduktionen mit Benützung schweizerischer und ausländischer Kursblätter; Wechselarbitrage und Wechselkommission. — Effektenrechnung: Berechnung des Ein- und Verkaufswertes an den verschiedenen Börsen; Rentabilität der Effekten. — Zusammengesetzte Warenkalkulationen.

VII. Algebra.

1. Kurs (2 Stunden). — Verhältnisse und Proportionen. Die wichtigsten Sätze über Wurzeln. Ausziehen von Quadrat- und Kubikwurzeln aus Zahlen. Gleichungen ersten Grades mit zwei und mehreren Unbekannten. Rechnen mit Logarithmen.

2. Kurs (1 Stunde). — Arithmetische und geometrische Reihen. Die Zinseszinsrechnung. Die Amortisationsrechnung: Tilgung, Kurse, Konversion und Rentabilität von Anleihen; Tilgungspläne.

3. Kurs (1 Stunde). — Schwierigere Aufgaben aus der Amortisationsrechnung. Die Rentenrechnung. Elemente der Lebensversicherungsrechnung.

VIII. Geschichte.

1. Kurs (2 Stunden). — Allgemeine Geschichte von Rudolf von Habsburg bis zur Gegenwart.

2. Kurs (2 Stunden). — Schweizergeschichte von ihren Anfängen bis zur neuesten Zeit. Das wichtigste aus der Verfassungskunde.

3. Kurs (2 Stunden). — Handelsgeschichte der wichtigsten Kulturvölker. Geschichte der Verkehrsmittel und -anstalten, des Maß-, Geld-, Bank- und Börsenwesens.

IX. Geographie.

1. Kurs (2 Stunden). — Elemente der mathematischen und physikalischen Geographie. Wirtschaftsgeographie von Asien.

2. Kurs (2 Stunden). — Wirtschaftsgeographie von Amerika, Afrika und Australien. Verkehrsgéographie.

3. Kurs (2 Stunden). — Wirtschaftskunde der Schweiz. Statistik. Graphische Darstellungen. Wirtschaftsgeographische Fragen.

X. Buchhaltung.

1. Kurs (2 Stunden). — Entwicklung der Bestandrechnungen. Das Grundbuch und seine Zergliederung. Die wichtigsten Hilfsbücher. Einfachere Beispiele nach einfachem und doppeltem System.

2. Kurs (2 Stunden). — Entwicklung der Grundsätze der systematischen (doppelten) Buchhaltung. Die verschiedenen Buchhaltungsmethoden. Übungen im Rechnungsabschluß und Wiedereröffnen der Konten. Überleitung zur Fachbuchhaltung.

3. Kurs (2 Stunden). — Die Buchhaltung in ihrer Anwendung auf die verschiedenen Erwerbsformen. (Waren-, Bank-, Speditions-, Kommissions-, Fabrikgeschäft. Hotelbuchführung, Buchführung bei Gesellschaften, Liquidation, Partizipation, Neugründungen; Bilanzkunde.) Schwierigere Fälle.

XI. Korrespondenz.

1. Kurs (2 Stunden). — Dienstanerbieten; Offerten und Anfragen; Bestellbriefe, Ausführung von Bestellungen. Zirkulare. Informationen. Mahnbriefe. — Inserate. — Die wichtigsten Rechnungen, Scheine und Verträge.

2. Kurs (1 Stunde). — Briefe über Wechselprotest und Regreß, Devisen-, Effekten-, Speditions-, Assekuranz-, Partizipations- und Konsortial-Geschäfte, Kreditgesuche, Zirkulare, Bewerbungen, Informationen etc. in kombinierten Briefsuiten. Briefe im amtlichen Verkehr. — Rechnungen, Scheine und Verträge aus dem Großhandel, Bank-, Kommissions-, Versicherungs- und Speditions geschäft. Übung in der Aufstellung und Ausfüllung von Formularien. Einige leichtere Schriftstücke in fremden Sprachen.

3. Kurs (1 Stunde). — Schwierigere Materien, Scheine, Verträge, Berichte, Zirkulare etc., meist in Form von Briefsuiten in deutscher und französischer Sprache.

XII. Übungskontor.

1. Kurs (2 Stunden). — Zusammenfassung von Buchhaltung, Korrespondenz und Kontorarbeiten. Behandlung typischer Fälle nach einfachem und doppeltem System.

2. Kurs (2 Stunden). — Mehrere zusammenhängende Beispiele nach doppeltem System. Anfertigung sämtlicher Schriftstücke, teilweise in fremder Sprache, mit Erläuterungen aus den übrigen kaufmännischen Disziplinen, besonders aus der Handelsbetriebslehre. Maschinenschreiben, Vervielfältigungsarbeiten, Kopieren, Registrieren.

3. Kurs (3 Stunden). — Buchung schwieriger Geschäftsfälle mit Anfertigung der interessantesten Dokumente in deutscher und französischer Sprache. Fortgesetzte Übungen im Maschinenschreiben und in Vervielfältigungsarbeiten.

XIII. Handelslehre.

1. Kurs (1 Stunde). — Verkehrslehre: Der Post-, Telegraphen- und Telefonverkehr. Der Eisenbahnverkehr. Der Zollverkehr. Der Wasserverkehr. Transportversicherung. Das Speditions gewerbe.

Prinzipien des Maß- und Geldwesens. Einführung in die Wechsellehre.

2. Kurs (2 Stunden). — Wechselkunde und Wechselrecht in breitest er Ausführlichkeit. Lehre von den Wertpapieren: Geldeffekten, Wareneffekten. Grundzüge des Handelsbetriebes.

3. Kurs (2 Stunden). — Börsenwesen: Geschichtliches; Börsengebräuche; spezielles Studium der Zürcher Effektenbörsen.

Bankwesen: Allgemein Geschichtliches. Geschichte des schweizerischen Bankwesens bis zur Gründung der Nationalbank. Organisation der Nationalbank; Bankbetriebslehre.

Das Eisenbahnwesen: Allgemein Geschichtliches. Geschichte des Eisenbahnwesens in der Schweiz. Gesetzliche Organisation in der Schweiz.

Grundzüge des Versicherungs-, Zoll- und Konsularwesens.

XIV. Handelsrecht.

3. Kurs (2 Stunden). — Das Betreibungs- und Konkursrecht. Die wichtigsten Kapitel des Obligationenrechts. Das Wichtigste aus der Transport-, Zoll-, Fabrik- und Versicherungsgesetzgebung. Die für den Kaufmann in Betracht kommenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

XV. Physik.

2. Kurs (2 Stunden). — Elementarer Kursus in Mechanik, Wärmelehre, Elektrizität und Optik.

XVI. Naturgeschichte.

1. Kurs (2 Stunden). — Im Winter: Die Zelle und ihr Leben. Kryptogamen und wirbellose Tiere.

Im Sommer: Phanerogamen.

2. Kurs (2 Stunden). — Im Winter: Wirbeltiere und Bau des menschlichen Körpers.

Im Sommer: Einleitung in die Mineralogie und Geologie.

XVII. Chemie und Warenkunde.

2. Kurs (2 Stunden). — Grundzüge der anorganischen und organischen Chemie.

3. Kurs (3 Stunden). — Nahrungs- und Genußmittel. Textilfasern, Gewebe, Leder. Farbmaterien. Fette, Seifen, ätherische Öle. Beleuchtungsmittel. Glas- und Tonwaren.

XVIII Stenographie.

1. Kurs (1 Stunde). Fortbildungskurs: Übungen im Schnell- und Schönschreiben.

XIX. Gesang. — XX. Instrumentalmusik. — XXI. Turnen.

Wie am Gymnasium.

D. Unterrichtsplan.

a. Gymnasium und Lyzeum.

Verzeichnis der Unterrichtsgegenstände	Stundenzahl in den einzelnen Klassen								Total
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Lateinische Sprache	9	9	7	7	6	6	3	3	50
Griechische Sprache	—	—	5	6	4	4	4	4	27
Deutsche Sprache	5	4	4	4	4	3	3	2	28
Französische Sprache	—	3	3	3	3	4	2	3	21
Allgemeine u. Schweizergeschichte	2	2	2	2	2	2	4	4	20
Geographie	2	2	2	2	2	2	—	—	12
Philosophie	—	—	—	—	—	—	4	3	7
Mathematik	4	4	4	3	3	3	3	2	26
Physik	—	—	—	—	—	—	4	4	8
Chemie	—	—	—	—	—	—	2	2	4
Naturgeschichte	—	—	—	—	3	2	2	2	9
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	2	—	—	12
Kalligraphie und Buchhaltung . .	2	1*	—	—	—	—	—	—	3*
Turnen	2	2	2	2	2	2	—	—	12
	30	31*	33	33	32	32	33	31	255

* Im Winter.

Italienisch									13
Englisch									13
Gesang									2
Instrumentalmusik									—
Stenographie									—
Militärischer Vorunterricht									3

b) Technische Abteilung der Realschule.

Verzeichnis der Unterrichts-gegenstände	Stundenzahl in den einzelnen Klassen							Total
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	1	13
Deutsche Sprache	8	6	5	4	4	3	4	34
Französische Sprache	7	6	4	4	4	3	4	32
Italienische Sprache	—	—	—	3	3	3	1	10
Englische Sprache	—	—	—	3	3	3	1	10
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	14
Geographie	2	2	2	2	2	—	—	10
Arithmetik	5	4	2	2	—	—	—	13
Algebra und Analysis	—	—	3	2	4	2	2	13
Geometrie	—	2	2	2	4	3	3	16
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	—	2	3	5
Physik	—	—	—	2	—	3	4	9
Chemie	—	—	—	—	—	3	3	6
Naturgeschichte	—	—	—	2	2	2	2	8
Technisches Zeichnen	—	—	2	2	2	2	2	10
Freihandzeichnen	—	2	2	2	2	2	—	10
Kalligraphie und Buchführung	2	2	2	—	—	—	—	6
Stenographie	—	—	—	—	—	—	—	3
	30	30	30	33	33	34	31	224
Gesang	—	—	—	—	—	—	—	—
Instrumentalmusik	—	—	—	—	—	—	—	—

c. Handelsschule.

Verzeichnis der Unterrichts-gegenstände	Stundenzahl			Total
	Kurs	Kurs	Kurs	
Religionslehre	2	2	2	6
Deutsche Sprache	4	3	3	10
Französische Sprache	4	4	3	11
Italienische Sprache	3	3	3	9
Englische Sprache	3	3	3	9
Kaufmännisches Rechnen	2 $\frac{1}{2}$	2	2	6 $\frac{1}{2}$
Algebra	2	1	1	4
Geschichte	2	2	2	6
Geographie	2	2	2	6
Buchhaltung	2	2	2	6
Korrespondenz	2	1	1	4
Übungskontor	2	2	3	7
Handelslehre	1	2	2	5
Handelsrecht	—	—	2	2
Physik	—	2	—	2
Chemie und Warenkunde	—	2	3	5
Naturgeschichte	2	2	—	4
Stenographie	1	—	—	1
Turnen	2	2	2	6
	33 $\frac{1}{2}$	34	33	100 $\frac{1}{2}$
Maschinenschreiben	—	—	—	—
Gesang	—	—	—	—
Instrumentalmusik	—	—	—	—

27. 7. Lehrplan für die zweiklassigen Sekundarschulen des Kantons Luzern. (Vom 18. September 1911.)

I. Vorbemerkungen.

1. Die Sekundarschulen sind in der Regel Jahresschulen und zählen 2—4 Klassen. Sie beginnen spätestens mit dem ersten Montag im Mai und dauern 40 Wochen.

Der Erziehungsrat kann statt der Jahreskurse die Einführung von Halbjahreskursen bewilligen. In diesem Falle zählt der Sommerkurs wenigstens 13 und der Winterkurs wenigstens 27 Wochen. Der Eintritt in den Winterkurs ist auf Grund einer Prüfung zulässig. (§ 20 des Erziehungsgesetzes.)

2. In die Sekundarschule können nur solche Schüler Aufnahme finden, welche wenigstens sechs Jahreskurse mit gutem Erfolge absolviert haben oder durch eine Prüfung darüber sich ausweisen, daß sie das Lehrziel einer sechsklassigen Primarschule erreicht haben.

Für Schüler, welche vor vollständiger Absolvierung der Primarschule in die Sekundarschule eintreten, ist der Besuch der letztern für mindestens zwei Klassen obligatorisch.

Vor Beendigung eines Kurses muß kein Schüler entlassen werden, Eintritt in eine höhere Schule vorbehalten. (§ 21 des Erziehungsgesetzes.)

3. Das Schuljahr zählt 40 Schulwochen oder mindestens 385 Schulhalbtage à 3 Stunden, somit 1155 Jahresstunden. Mit Bewilligung des Erziehungsrates können unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Halbjahreskurse eingeführt werden. Der Winterkurs zählt alsdann mindestens 780 Unterrichtsstunden, und der Sommerkurs mindestens 375. Wird im Sommerkurs nur an Vormittagen Schule gehalten, so beträgt die tägliche Unterrichtszeit 4 Stunden, und die Schulzeit während des Sommersemesters wenigstens 375 Stunden.

4. Schüler der zweiten Klasse, welche vom Besuche des Sommerkurses dispensiert waren, haben behufs Eintritt in die zweite Klasse eine Prüfung zu bestehen.

Die Eintrittsprüfungen sind vom Bezirksinspektor oder einem Mitgliede der Schulpflege abzunehmen.

5. Am Ende des Schuljahres erhält jeder Schüler die Noten für Betragen, Sitte, Fleiß, und für jedes Fach im Fortschritt. Die Noten sind ins Tagesverzeichnis und ins Zeugnisbüchlein einzutragen. Überdies erhält jeder Schüler ein Notenbüchlein, in welches alle Monate die Noten und Absenzen eingetragen werden, und in welchem die Einsichtnahme von den Eltern zu bezeugen ist. Für den Sommerkurs werden die Noten nur ins Monatsbüchlein eingetragen.

6. Der gegenwärtige Lehrplan enthält den Stoff für die zweiklassige Sekundarschule. Für die mehrklassige Sekundarschule ist der Lehrstoff durch die Schulpflege festzustellen und der bezügliche Entwurf dem Erziehungsrat zur Genehmigung einzureichen.

7. Der Lehrer ist zu einer guten Benützung der Schulzeit und zu einer sorgfältigen Auswahl des Lehrstoffes verpflichtet. Vor Beginn des Schuljahres hat er einen Stundenplan aufzustellen und für alle Fächer spezielle Lehrgänge zu entwerfen, welche dem Bezirksinspektor zur Genehmigung einzusenden sind. Wird der Jahreskurs in Halbjahreskurse gegliedert, so sind die Lehrgänge so einzurichten, daß in jedem Kurse ein abgeschlossenes Ganzes zur Behandlung kommt.

8. Der Lehrer bediene sich ausschließlich der Schriftsprache und dringe in allen Fächern auf Korrektheit der sprachlichen Darstellung im Mündlichen und Schriftlichen. Die Fragen sollen so gestellt werden, daß sie eine längere Antwort ermöglichen. Die Schüler sind an eine zusammenhängende, fließende Wiedergabe des behandelten Stoffes zu gewöhnen.

9. Die sprachliche Formenlehre (Grammatik und Stilistik) sind enge an die Lektüre und den Aufsatz anzuschließen. Die Regeln sind aus Musterbeispielen abzuleiten, in der Sprache sowohl wie in den andern Fächern.

10. Die Aufsätze, die Musterbeispiele im Rechnen und in der Geometrie sind in besondere Hefte mit guter Tinte einzutragen. Der Lehrer hat die Aufgaben sorgfältig zu korrigieren.

11. Die Schweizer Geschichte ist in jedem Schuljahre ganz durchzunehmen, und zwar in der Weise, daß der im Vorjahr behandelte Stoff wiederholt wird. Ist im vorigen Jahre der erste Teil der Schweizer Geschichte behandelt worden, so erfolgt die Wiederholung am Anfange des Schuljahres, im andern Falle am Schlusse desselben.

Der Unterricht in der Verfassungskunde ist mit dem Geschichtsunterrichte zu verbinden. Die geschichtliche Tatsache hat als Unterlage für die Verfassungskunde zu dienen.

12. Das geometrische Zeichnen ist mit der geometrischen Formenlehre zu behandeln. Die Zeichnungen sind ins Geometrieheft oder auf Blätter sauber auszuführen. Die Verwendung von Farbe und die Anfertigung von Kartonmodellen wird empfohlen.

13. Für jede Schule ist eine Sammlung von Veranschaulichungsmitteln anzulegen. Fehlende Gegenstände sind für den Unterricht von der Permanenten Schulausstellung zu beziehen. Aller Unterricht gründe sich auf Anschauung. Die Sammlungen wie auch die allgemeinen Lehrmittel sind vom Lehrer gewissenhaft zu besorgen, und er ist dafür auch verantwortlich.

14. Die beiden Kurse dürfen beim Unterrichte in der französischen Sprache, Arithmetik, Buchhaltung und Geometrie nicht zusammengezogen werden.

15. Die obligatorischen allgemeinen und individuellen Lehrmittel, sowie das Minimum der Veranschaulichungsmittel werden vom Erziehungsrate verordnet. Andere oder weitere individuelle Lehrmittel dürfen nur mit seiner Be- willigung eingeführt werden.

Die obligatorischen allgemeinen Lehrmittel müssen in gutem Zustande und in genügender Zahl vorhanden sein.

II. Unterrichtsgegenstände.

A. Zweiklassige Knabensekundarschule.

I. Religionslehre.

a. Vertiefung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre; — b. Bilder aus der Kirchengeschichte; — c. das Kirchenjahr.

II. Deutsche Sprache.

(Der Unterricht ist nach der konzentrischen Methode zu erteilen.)

1. Lesen. Übungen im rein lautierten, sinngemäß betonten, geläufigen und schönen Lesen.

Das Chorlesen ist angemessen zu pflegen. Zur Korrektur sind die besseren Schüler beizuziehen. Ansetzung eigener Leseübungen.

2. Lesen und Erklären von Sprachmusterstücken in Prosa und Poesie zur Bereicherung des geistigen Lebens des Schülers und zur Befähigung desselben, seine Gedanken mündlich und schriftlich korrekt auszudrücken. Sach- und Worterklärung (etymologische und synonymische Übungen); Aufsuchen der Disposition, des Grundgedankens und Verwertung desselben; Belehrung über das Wesen der Einleitung und des Schlusses, sowie über die verschiedenen Arten von Übergängen (praktische Aufsatzlehre). Die charakteristischen Merkmale der prosaischen und der poetischen Darstellungsarten. Reproduktion des Inhaltes von Gelesenem. Memorieren und Rezitieren von Musterstücken in gebundener und ungebundener Rede. Zusammenhängendes Sprechen ist viel zu üben.

3. Lektüre eines größern Sprachmusterstückes.

4. Grammatik:

I. Klasse: Wort- und Satzlehre. Grammatische Übungen an Lesestücken (Analyse). Schriftliche Arbeiten zur Förderung der richtigen Zeichensetzung. Übungen im Rechtschreiben (im Anschlusse an die Aufsatzkorrektur).

II. Klasse: Wiederholung und Vertiefung des in der I. Klasse behandelten Stoffes.

5. Einlässliche Behandlung des Briefes.

6. Aufsätze. Von der Reproduktion gehe man allmählich zur Produktion über. Themata: Verkürzen und Erweitern. — Nacherzählungen. — Dispositionen, besonders von Prosastücken. — Umwandlung der Gesprächsform in die Erzählform. — Beschreibungen konkreter, wirklich angeschauter Dinge (Verwertung der Ergebnisse der andern Unterrichtsfächer). — Vergleichungen. — Leichtere Abhandlungen. — Darstellung selbsterlebter Vorfälle. — Der freie Aufsatz. — Korrektur. — Die Vorbesprechung sei zugleich eine praktische Dispositionslehre.

III. Französische Sprache.

I. Klasse. — 1. Grammatik. Übungen im Aussprechen und Lesen. Chorlesen. Formenlehre.

2. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Memorierübungen. Diktate.

II. Klasse. — 1. Formenlehre. Wiederholung und möglichste Erweiterung des in der I. Klasse behandelten Stoffes. Konjugation der regelmäßigen Verben.

2. Memorierübungen. Leichtere Sprechübungen. Diktate.

IV. Arithmetik.

I. Klasse. — 1. Wiederholung der vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen im unbegrenzten Zahlenraum.

2. Behandlung der gemeinen und dezimalen Brüche.

3. Einfacher Bruchsatz. Zinsberechnungen.

4. Übungen im Kopfrechnen, selbständig und in Verbindung mit dem schriftlichen Rechnen.

II. Klasse. — 1. Wiederholung des Rechnens mit gemeinen und dezimalen Brüchen.

2. Zusammengesetzter Bruchsatz.

3. Prozent- und Zinsrechnungen, Gewinn- und Verlust-, Rabatt-, Durchschnitts-, Termin-, Gesellschafts-, Waren- und Umwandlungsrechnungen, Berechnung der Steuern. Kenntnis der fremden Münzen.

4. Wie oben sub 4.

V. Buchhaltung.

I. Klasse. — 1. Die Rechnungsführung: Rechnungen, Abrechnungen, Vorausschläge, Ertragsberechnungen, Rechnungen für Vereine etc.

2. Buchung eines einfachen Geschäftsganges (Inventar, Tagebuch, Kassabuch, Hauptbuch, Zinsbuch) nach der einfachen Buchhaltung.

3. Geschäftsaufsätze.

II. Klasse. — 1. Buchung einfacher Geschäftsgänge (Eingangs- und Schlußinventar und die nötigen Bücher).

2. Die gewöhnlichen Verträge, Vermögensrechnung.

3. Schuldbetreibung, Konkurs- und Schuldenrufseingaben, etwas vom Wechsel und Postscheck (soweit möglich im Anschlusse an die Buchhaltung).

NB. Wenn die Zeit nicht ausreicht, können die Geschäftsaufsätze im deutschen Unterricht behandelt werden.

VI. Geometrie.

I. Klasse. — 1. Auf Anschauung gegründete Lehre von den Linien und Winkeln, vom Quadrat, Rechteck, Parallelogramm, Dreieck, Trapez, unregelmäßigen Vieleck, Kreis und Ellipse.

2. Längen- und Flächenberechnungen.

3. Genaue Kenntnis des metrischen Maß- und Gewichtssystems.

II. Klasse. — 1. Wiederholung.

2. Auf Anschauung gegründete Lehre vom Würfel, Prisma, Zylinder, Pyramide, Kegel, Pyramiden- und Kegelstumpf und von der Kugel.

3. Berechnung der Oberfläche und des Inhaltes dieser Körper. Faßberechnungen. Das spezifische Gewicht.

4. Genaue Kenntnis der Maß- und Gewichtssysteme (auch der alten); Übungen im Schätzen von Längen, Flächen und Körpern auf Maß, Inhalt und Wert.

Für beide Klassen. a. Zeichnen der betreffenden Flächen und Körper; Anfertigung von Kartonmodellen; — b. Übungen auf dem Felde: Abstecken und Messen von Linien, Winkeln, Drei- und Vielecken. Aufnahme und Inhaltsberechnung von Grundstücken. Planzeichnen.

VII. Naturkunde.

1. Naturgeschichte: a. Kurze Besprechung des menschlichen Körpers. Allgemeine Gesundheitslehre. Belehrungen über die Wirkungen des Alkohol- und Tabakgenusses; — b. das Wichtigste über Bau und Leben der Pflanzen; — c. Bilder aus der Tier- und Pflanzenwelt, besonders der einheimischen; — d. Beschaffenheit des Bodens: Gesteine (Nagelfluh, Sand- und Kalkstein, Mergel), Ackererde, Torf, Bodenverbesserung.

2. Naturlehre: Belehrungen über einige im täglichen Leben vorkommende Naturscheinungen und bezügliche Apparate, wie: Hebel und seine Anwendung, Luftdruck (Barometer, Saugpumpe, Feuerspritze); Ausdehnung der Körper durch Wärme (Thermometer); Verdampfung und Verdunstung (Dampfkraft); das Wichtigste aus der Lehre vom Magnetismus und der Elektrizität (Magnet, Kompaß, Blitzableiter, Telegraph, Telephon). Die atmosphärische Luft (Oxydation), Kohlensäure, Kohlenoxyd- und Leuchtgas (Verbrennung, Gärung), Phosphor, Chlorkalk, Schwefel und Schwefelsäure, Kalk und Mörtel; die gebräuchlichsten Salze und Metalle.

NB. Der Stoff ist auf zwei Jahre zu verteilen. Wo die Verhältnisse ungünstig sind, treffe der Lehrer für jedes Jahr eine passende Auswahl.

VIII. Geschichte und Verfassungskunde.

Das eine Jahr: Vorgeschichte und Schweizer Geschichte bis zur Reformation (einlässliche Behandlung). Wiederholung der Geschichte von der Reformation bis zur Gegenwart.

Das andere Jahr: Wiederholung der Schweizer Geschichte bis zur Reformation. Einlässliche Behandlung der Schweizer Geschichte von der Reformation bis zur Gegenwart.

Beide Jahre: a. einschlägige Bilder aus der allgemeinen Geschichte; — b. Verfassungskunde (entwicklungsgeschichtlich), Gemeindeorganisation, Verfassung des Kantons und der Eidgenossenschaft.

IX. Geographie.

Das eine Jahr: a. Geographische Grundbegriffe; Kartenkenntnis; b. Geographie der Schweiz; — c. die Nachbarländer der Schweiz und Übersicht über die übrigen Staaten Europas.

Das andere Jahr: a. Wiederholung der Geographie der Schweiz, sowie derjenigen von Europa; — b. der Globus. Die augenscheinlichsten Beweise für die Kugelgestalt der Erde, für die Drehung und den Umlauf derselben. Tag und Nacht, Jahreszeiten, Klima, Zonen. Die Bewegung des Mondes, Finsternisse. Erklärung des Kalenders; — c. Übersicht über die Kontinente und Ozeane. Geographische Einzelbilder.

NB. Die Schlußbemerkung bei „Naturkunde“ hat auch hier ihre Geltung.

X. Schönschreiben.

a. Wiederholung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift; — b. Einübung der Rundschrift.

XI. Zeichnen.

Linear- und geometrisches Zeichnen. — I. Klasse. — a. Handhabung von Winkel, Zirkel und Reißfeder. Zeichnen gerader, krummer, gebrochener und paralleler Linien; Winkel, Teilen solcher; Kreis, Eillinie, Ellipse, Schneckenlinien und Spirale; — b. Zeichnen von Quadraten, Parallelogrammen, Dreiecken, Trapezen, Trapezoiden, regulären Vielecken. Maßlinien einzeichnen! Verjüngter Maßstab.

II. Klasse. — Zeichnen von Grund- und Aufriss, Profil und Abwicklung von Würfel, Prisma, Walze und pyramidalen Körpern.

NB. Das geometrische Zeichnen kann ganz oder teilweise mit dem Unterrichte in der Geometrie verbunden werden.

Freihandzeichnen. — I. Klasse. — Zeichnen geometrischer Formen, Blatt- und Blütenformen; Kombination zu Bandmotiven und Flächenfüllungen; Spiral- und Schneckenlinie; Anwendungen. Zeichnen von Gebrauchsgegenständen und Gefäßen. Gedächtniszeichnen.

II. Klasse. — Der verkürzte Kreis. Die verkürzte Zielscheibe. Zeichnen von Gebrauchsgegenständen und Gefäßen, einzeln und in Gruppen (perspektivische Ansicht). Gedächtniszeichen.

Für beide Klassen: Anwendung von Farbstift und Farbe.

XII. Gesang.

Treff-, Unterscheidungs-, Lese- und Stimmbildungsübungen im Umfange der Tonleiter. Rhythmische Übungen. Zweistimmige Lieder der II. und III. Stufe des Gesangbuches. Jährlich sind von den im Schulgesangbuche besondern bezeichneten Liedern wenigstens zwei auswendig zu lernen. Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Jugendgottesdienstes. Wiederholung der in der Primarschule auswendig gelernten Lieder. Das Nötigste aus der Elementar-Musiklehre.

XIII. Turnen.

Der Turnunterricht ist nach Anleitung und Maßgabe der eidgenössischen Vorschriften und Turnschule und des vom Erziehungsrate aufgestellten Turnprogramms zu erteilen.

B. Gemischte zweiklassige Sekundarschule.

Es wird nach dem vorstehenden Lehrplane verfahren, jedoch ist für die Mädchen der Turnunterricht fakultativ. Sie können auch vom Unterrichte in der Geometrie dispensiert werden. Der Stundenplan ist so einzurichten, daß dieselben durch den Wegfall obiger Fächer einen halben Tag frei haben.

Beim Aufsatze und beim Zeichnen sind die Bedürfnisse der weiblichen Jugend angemessen zu berücksichtigen.

C. Zweiklassige Mädchensekundarschule.

Religionslehre, deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Zeichnen und Gesang nach Maßgabe des Lehrplanes A, immerhin unter Berücksichtigung der Bedürfnisse für die weibliche Jugend.

Ferner:

XIV. Weibliche Handarbeiten.

a. Stricken, als Nebenarbeit; — b. Nähen, ein Kollerhemd; — c. Flicken von Strümpfen, Weißzeug und Kleidern; Flicken von Gefärbtem; — d. Zuschniden; — e. Warenkunde an Hand einer Stoffsammlung.

Allfällige Luxusarbeiten dürfen nur von solchen Schülerinnen angefertigt werden, welche in den unter a, b und c genannten Arbeiten die nötige Fertigkeit erlangt haben.

XV. Haushaltungskunde (eventuell in Verbindung mit der Naturkunde).

Die notwendigen Eigenschaften einer guten Haushälterin; die Besorgung der Räume des Hauses, der Nahrungsmittel, des Weißzeuges und der Kleider.

Gartenbau; Besorgung und Aufbewahrung von Sämereien, Knollen, Früchten (Konservierungsmethoden). Gesundheitspflege, Kinder- und Krankenpflege.

III. Wöchentliche Unterrichtsstunden. (Für beide Klassen.)

	<i>A und B</i>		<i>C</i>
	<i>Knaben</i>	<i>Mädchen</i>	
1. Religionslehre	2	2	2 Stunden
2. Deutsche Sprache	6	6	6 "
3. Französische Sprache	3	3	4 "
4. Arithmetik	4	4	4 "
5. Buchhaltung	1	1	1 "
6. Geometrie	2	—	— "
7. Naturkunde	2	2	1 "
8. Geschichte und Verfassungskunde	2	2	2 "
9. Geographie	2	2	2 "
10. Schönschreiben	1	1	1 "
11. Zeichnen	2	2	2 "
12. Gesang	1	1	1 "
13. Turnen	2	—	— "
14. Weibliche Arbeiten	—	3	3 "
15. Haushaltungskunde	—	—	1 "
Summa	30	29	30 Stunden

Wo im Sommer nur vormittags Schule gehalten wird (vergleiche I, 3), ist für die betreffende Zeit die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern festgesetzt wie folgt:

1. Religionslehre	1½ Stunden
2. Deutsche Sprache	4 "
3. Französische Sprache	2 "
4. Arithmetik	3 "
5. Buchhaltung	1 "
6. Geometrie	1 "
7. Naturkunde	1 "
8. Geschichte und Verfassungskunde	1 "
9. Geographie	1 "
10. Schönschreiben	½ "
11. Zeichnen	1 "
12. Gesang	1 "
13. Turnen	2 "
Summa	20 Stunden

28. 8. Reglement für die Maturitätsprüfungen in Nidwalden. (Vom 23. März 1907, in Kraft getreten 1911.)

I. Die kantonale Maturitätsbehörde.

Art. 1. Die kantonale Maturitätskommission besteht aus fünf Mitgliedern: dem Präsidenten des Erziehungsrates, zwei weiteren durch den Erziehungsrat alle 3 Jahre zu ernennenden Mitgliedern, dem Rektor des Kollegiums St. Fidelis und einem Professor der Anstalt, welcher durch die Provinzobern bezeichnet wird. Der Präsident des Erziehungsrates ist von Amts wegen auch Präsident der Maturitätskommission.

Art. 2. Als Examinator fungiert für jedes einzelne Fach ausschließlich derjenige Professor der Lehranstalt, welcher den einschlägigen Fachunterricht in der letzten Klasse erteilt hat.

Art. 3. Bei Zensurierung des Prüfungsergebnisses ist neben den Mitgliedern der Maturitätskommission auch der Examinator stimmberechtigt, jedoch nur

für jenes Fach, in welchem er selbst geprüft hat. In den übrigen Fächern hat er nur beratende Stimme (siehe unten Art. 25).

II. Zulassung zur Maturitätsprüfung.

Art. 4. Ort, Zeit und Zulassungsbedingungen zur Maturitätsprüfung werden jeweilen durch den Präsidenten öffentlich ausgeschrieben. Diese Prüfung wird im kantonalen Regierungsgebäude abgehalten und zwar ordentlicherweise vor dem Jahresschluß des Kollegiums. Die nähere Bestimmung des Zeitpunktes bleibt der Übereinkunft vom Präsidenten der Prüfungskommission mit dem Rektor der Anstalt überlassen.

Art. 5. Die Aspiranten haben ihre Anmeldung schriftlich spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung dem Rektor einzureichen, welcher dieselbe an das Präsidium weiterleitet.

Art. 6. Die Anmeldung muß enthalten: *a.* die Angabe von Heimat und Wohnort, Alter, bisherigen Studiengang und den gewählten Beruf; — *b.* Schul- und Sittenzeugnisse der 3 letzten Studienjahre und *c.* das in Art. 12 näher beschriebene Zeugnis mit den Durchschnittsnoten.

Art. 7. Auf Grund dieser Schriften entscheidet die Maturitätskommission, ob der Aspirant zur Prüfung zuzulassen sei.

Zur Prüfung werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche *a.* regelmäßige Schüler der obersten Klasse des Kollegiums St. Fidelis waren und diese Schule während wenigstens eines ganzen Jahres besucht haben; — *b.* rechtzeitig die vorgenannten Anmeldungsschriften abgegeben und *c.* das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Ob in einem Einzelfall eine Ausnahme zu gestatten sei, untersteht der Beurteilung der Maturitätskommission.

Art. 8. Die Zulassungsbewilligung zur Prüfung wird vom Präsidenten schriftlich dem Kandidaten zugestellt, worauf dieser der Kanzlei des Erziehungsrates zuhanden des Staates als Zulassungs- und Prüfungsgebühr Fr. 20 zu entrichten hat. Die gleiche Gebühr wird für eine eventuelle Nachprüfung bezahlt (Art. 32). Weniger bemittelten Kandidaten kann die Maturitätskommission diese Taxe ganz oder teilweise erlassen.

Art. 9. Die Mitglieder des kantonalen Regierungs- und Erziehungsrates, sowie die Obern und Professoren des Kollegiums haben zu den Prüfungen freien Zutritt. Anderweitige Gesuche um passive Teilnahme an den Prüfungen sind an den Präsidenten zu richten.

III. Programm der Maturitätsprüfung.

Art. 10. Die Maturitätsprüfung hat zu ermitteln, ob der Kandidat über jene geistige Reife und allgemeine Bildung verfüge, welche nötig ist, um mit Erfolg dem Fachstudium an der Hochschule obliegen zu können.

Art. 11. Das kantonale Maturitätsprogramm ist das gleiche, wie dasjenige, welches die eidgenössische Verordnung vom 6. Juli 1906 für die Prüfungen der Kandidaten der medizinischen Berufsarten aufgestellt hat. Es umfaßt folgende Fächer: 1. Muttersprache; — 2. zweite Landessprache; — 3. Latein; — 4. Griechisch oder dessen Ersatzsprache; — 5. Geschichte und Geographie; — 6. Mathematik; — 7. Physik; — 8. Chemie; — 9. Naturgeschichte; — 10. Zeichnen.

Anmerkung: Dem Kandidaten steht die Auswahl unter Deutsch, Französisch, Italienisch als Muttersprache, zweite und dritte Landessprache frei.

IV. Gang der Maturitätsprüfung.

Art. 12. Gestützt auf die im vorhergehenden Artikel zitierte eidgenössische Verordnung (Art. 10, Abschnitt 3) wird in den Fächern: Geographie, Chemie, Naturgeschichte und Zeichnen die Durchschnittsnote der Schulzeugnisse desjenigen Jahres, in welchem der Fachunterricht abgeschlossen wurde, als Maturitätsnote anerkannt und in das Maturitätszeugnis eingesetzt.

Zu diesem Zwecke sind die Noten der vorgenannten Schulzeugnisse auf die in Art. 28 aufgestellte Skala zu reduzieren.

Art. 13. Das Unterrichtspensum in den eben genannten Fächern hat nach dem eidgenössischen Maturitätsprogramm folgenden Umfang:

- a. **Geographie** (politische): die wichtigsten europäischen und außereuropäischen Länder;
- b. **Chemie**: Elemente der anorganischen Chemie: Einfache und zusammengesetzte Körper. Chemische Proportionen, chemische Formeln und Nomenklatur. Die wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen;
- c. **Naturgeschichte**: Botanik: Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Morphologie und Biologie der Pflanzen, sowie Kenntnis der Grundzüge des natürlichen Systems; Zoologie: Kenntnis der Organisation und Lebensverhältnisse der verschiedenen Tierstämme und der wichtigeren Tierklassen. Grundzüge der Systematik des Tierreichs; Anthropologie: Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers. Grundzüge der Gesundheitslehre; Mineralogie und Geologie: Allgemeine Mineralogie und Geologie. Übersicht der Perioden der Erdgeschichte;
- d. **Zeichnen**: Einige Übung im Freihandzeichnen und Skizzieren nach der Natur.

Art. 14. Die eigentliche Maturitätsprüfung, welche am Schlusse des Unterrichtes der obersten Klasse stattfindet, ist teils schriftlich, teils mündlich abzulegen und erstreckt sich auf folgende 7 Fächer: 1. die Muttersprache; — 2. die zweite Landessprache; — 3. Latein; — 4. Griechisch oder dessen Ersatzsprache; — 5. die Geschichte; — 6. Die Mathematik und 7. die Physik.

Anmerkung. Das Griechische kann durch die dritte Landessprache oder durch das Englische ersetzt werden.

Art. 15. Bei dieser Prüfung ist wesentlich nur das Unterrichtspensum der obersten Klasse zu berücksichtigen und mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife als des Umfanges der Kenntnisse zu legen.

a. Die schriftliche Prüfung.

Art. 16. Die schriftliche Prüfung umfaßt die Muttersprache, die zweite Landessprache, Latein, Griechisch oder dessen Ersatzsprache, die dritte Landessprache oder Englisch und Mathematik.

Art. 17. Bei der schriftlichen Prüfung werden folgende Arbeiten verlangt:

1. in der **Muttersprache**: ein Aufsatz über ein aus dem Bereich des obigen Gymnasialunterrichtes gewähltes Thema in grammatischer, stilistischer und logischer korrekter Ausführung;

2. in den **modernen Fremdsprachen**: Behandlung eines leichteren Aufsatztitels oder Anfertigung einer Übersetzung in die Fremdsprache mit angemessener Korrektheit und einiger Sicherheit;

3. im **Lateinischen**: grammatisch und syntaktisch richtige Übersetzung eines Stücks aus der Muttersprache ins Lateinische;

4. im **Griechischen**: Übersetzung eines vorgelegten Textes in die Muttersprache;

5. in der **Mathematik**: Lösung einiger Aufgaben, entsprechend dem Lehrstoff (siehe Art. 23, sub 6).

Art. 18. Für die schriftlichen Arbeiten werden von den Examinatoren schriftlich mit ihrer Unterschrift versehen, zur Auswahl eine Anzahl Themen durch den Rektor dem Präsidenten überreicht. Für die Muttersprache sollen es etwa 6, für die andern Fächer 2 oder 3 Themen sein.

Der Präsident wählt aus den Vorschlägen aus, jedoch so, daß für die Prüfung in der Muttersprache dem Kandidaten noch 3 Themen verschiedenen Charakters zur Auswahl vorgelegt werden können. Unmittelbar vor der Prüfung übergibt der Präsident die gewählten Themen dem zuständigen Examinator.

Art. 19. Für die schriftliche Prüfung in der Muttersprache und Mathematik werden höchstens je 4 Stunden, für die übrigen Fächer höchstens je 3 Stunden Zeit eingeräumt.

Am gleichen Tage dürfen nur 2 schriftliche Prüfungen abgelegt werden.

Art. 20. Die Examinanden sind während dieser schriftlichen Aufgaben ununterbrochen nach Anordnung des Präsidenten von Mitgliedern der Prüfungskommission oder des Professorenkollegiums der Anstalt aufs sorgfältigste zu überwachen.

Art. 21. Bei diesen Prüfungen dürfen keine andern Hülfsmittel als die mathematischen Tafeln, die ihnen von der Prüfungskommission verabreicht werden, benutzt werden.

Die Benützung unerlaubter Hülfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird mit Zurückweisung von der Prüfung, resp. mit Verweigerung oder Ungültigkeitserklärung des Maturitätszeugnisses bestraft.

Die Kandidaten sind vor der Prüfung auf die vorstehende Bestimmung (Absatz 1 und 2) aufmerksam zu machen.

Art. 22. Nach Ablauf der anberaumten Zeit sind die Arbeiten sogleich vom betreffenden Aufseher abzunehmen und unmittelbar dem zuständigen Examinator zu übergeben, von welchem sie geprüft, dem Präsidenten übergeben und bei der Kommissionsberatung begutachtet werden.

b. Die mündliche Prüfung.

Art. 23. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle in Art. 14 genannten Fächer mit folgenden Forderungen:

1. **Muttersprache**: Kenntnis der wichtigern Perioden der Literatur und der Hauptwerke ihrer bedeutendsten Vertreter. Befähigung, die deutsche Sprache grammatisch, stilistisch und logisch korrekt zu handhaben.

2. **Zweite Landessprache**: Kenntnis der Grammatik. Angemessene Korrektheit und einige Sicherheit im mündlichen Ausdruck. Übersicht der wichtigsten Perioden der modernen Literatur vom 17. Jahrhundert an. Kenntnis einiger Hauptwerke und ihrer literarischen Bedeutung.

3. **Latein**: Kenntnis von Formenlehre und Syntax. Sprachliches und sachliches Verständnis der in den obren Klassen behandelten Schriftsteller. Übersetzung einer nicht allzu schwierigen, in der Schule nicht gelesenen Stelle eines lateinischen Klassikers.

4. a. **Griechisch**: Kenntnis der Formenlehre und Syntax. Sprachliches und sachliches Verständnis der in den obren Klassen behandelten Schriftsteller. Übersetzung einer nicht allzu schweren, in der Schule nicht gelesenen Stelle eines griechischen Klassikers.

4. b. **Ersatzsprache für das Griechische** (dritte Landessprache oder Englisch): Die Anforderungen sind relativ die nämlichen wie für die zweite Landessprache.

5. **Geschichte**: Übersicht des griechischen und römischen Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit. Hauptereignisse der Schweizergeschichte mit Berücksichtigung der Grundzüge der schweizerischen Verfassung.

6. Mathematik:

a. **Algebra**: Die algebraischen Operationen. Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Elemente der Kombinationslehre und der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Binomischer Lehrsatz mit ganzen positiven Exponenten;

b. **Geometrie**: Kenntnis der Hauptsätze der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie. Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Konstruktionen. Kenntnis der Elemente der analytischen Geometrie der Ebene: Punkt, Gerade, Kreis, Kegelschnitte in den einfachsten Gleichungs-

formen. Anwendung des Koordinatenbegriffes auf die graphische Darstellung von einfachen analytischen Funktionen und von elementaren Abhängigkeitsverhältnissen mechanischer und physikalischer Größen.

7. Physik: Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Die Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Magnetismus und Elektrizität.

Elemente der physikalischen Geographie.

Art. 24. Bei der mündlichen Prüfung ist besonders zu beachten, daß nach Art. 15 wesentlich nur das Unterrichtspensum der obersten Klasse zu berücksichtigen ist.

Diese Prüfung dauert für jeden Examinanden in jedem Fache nicht länger als 10—15 Minuten.

V. Zensuren und Zeugnisse.

Art. 25. Nach beendigter Prüfung versammelt sich die Maturitätskommision mit den Examinatoren, um rücksichtlich der Zensuren und der Erteilung oder Verweigerung der Maturitätszeugnisse zu beraten.

Die Leistungen der Kandidaten gelangen in alphabetischer Reihe unter Fachfolge des Maturitätszeugnisses zur Besprechung. Zuerst werden dieselben vom betreffenden Examinator begutachtet und eventuell von den Mitgliedern der Maturitätskommision und des Examinatorenkollegiums diskutiert. Dann folgt die endgültige Notenerteilung, wobei nur der betreffende Fachexaminator und die Mitglieder der Maturitätskommision entscheidende Stimme haben.

In den Fächern, in welchen schriftlich und mündlich geprüft wird, wird das Ergebnis in eine Note zusammengezogen.

Art. 26. Bei der Erteilung der Noten ist wiederum, wie bereits bemerkt mehr auf die geistige Reife, als den Umfang der Kenntnisse zu achten und rücksichtlich der letztern sind wesentlich nur die Antworten über das Unterrichtspensum der obersten Klasse zu beurteilen. Ebenso sollen die Schulzeugnisse in den betreffenden Fächern, sowie auch die bisherigen Leistungen der Kandidaten überhaupt gebührend berücksichtigt werden.

Art. 27. Das Maturitätszeugnis ist über die zehn in Art. 11 genannten Fächer auszustellen und soll als Ausweis über einen erfolgreich absolvierten Unterricht in denselben im Umfang des eidgenössischen Maturitätsprogrammes gelten.

Art. 28. Die gemäß Art. 12 und 25 ermittelten, endgültigen Noten für jedes dieser Fächer sind in ganzen Zahlen auszudrücken, wobei 6 die beste und 1 die geringste Note ist. Es bedeutet demnach: die Note 6 „sehr gut“, 5 „gut“, 4 „befriedigend“, 3 „mangelhaft“, 2 „schwach“, 1 „sehr schwach“.

Zuletzt wird noch die Durchschnittsnote aus allen Fachzensuren berechnet, welche eine Bruchzahl sein darf.

Art. 29. Das Zeugnis der Reife darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Zensuren in sämtlichen Fächern (Art. 11) mehr als 3,5 beträgt. Ebenso schließen in den Fächern 1—9 eine Fachzensur mit der Note 1 oder zwei Fachzensuren mit der Note 2 oder vier Fachzensuren unter der Note 4 die Erteilung des Reifezeugnisses aus.

Art. 30. Das Maturitätszeugnis muß folgende Angaben über den Geprüften enthalten: 1. Name, Vorname, Heimat, Geburtsdatum; — 2. Zeitpunkt des Eintrittes in die Anstalt; — 3. die Zensuren aus den Prüfungsfächern; — 4. die Durchschnittsnote aller Prüfungszensuren; — 5. eine in Worten auszudrückende Zensur über Fleiß und Betragen während des letzten Schuljahres.

Das Maturitätszeugnis muß die Unterschriften der zuständigen kantonalen Erziehungsbehörde und des Rektors der Schule tragen.

Art. 31. Über die im vorhergehenden Artikel erwähnten Personalien und Zensuren sämtlicher Geprüften wird von dem Examinatorenkollegium ein doppelter Bericht abgefaßt, wovon der eine für das Maturitätsprotokoll der Erziehungskanzlei, der andere für dasjenige der Anstalt bestimmt ist.

Art. 32. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann erst zu der nächstfolgenden Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat, erlassen. Die auf diese Fächer bezüglichen Noten der früheren Prüfung werden zur Berechnung des Gesamtergebnisses zugezogen, insofern die zweite Prüfung spätestens zwei Jahre nach der ersten stattfindet.

Über die Prüfungen, welche nicht mit Erfolg bestanden worden sind, werden keine amtlichen besondern Ausweise erteilt, wohl aber kann der Rektor dem betreffenden Kandidaten die einzelnen Fachzensuren mitteilen.

Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

Art. 33. Die Mitglieder der Maturitätskommission erhalten ein Taggeld von Fr. 5 nebst dem Weggeld.

Art. 34. Allfällige Abänderungen dieses Reglementes geschehen auf Begutachtung der Maturitätskommission durch den Erziehungsrat.

29. 9. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn an die Lehrerschaft der Kantonsschule, der Bezirksschulen, der Sekundarschule Solothurn, der allgemeinen und beruflichen Fortbildungsschulen und der Primarschulen betreffend den Schweizerischen Schulatlas. (Vom 21. April 1911.)

I. Wir bringen Ihnen hierdurch in bezug auf den mit Bundesunterstützung von der Konferenz der Erziehungsdirektoren herausgegebenen Schweizerischen Schulatlas folgende Regierungsratsbeschlüsse zur Kenntnis:

1. Unterm 22. April 1910 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn beschlossen:

„Als obligatorisches Lehrmittel für den Geographieunterricht an sämtlichen Abteilungen der Kantonsschule mit Ausnahme der I. und II. Gymnasial-, sowie der I. und II. Realschule wird an Stelle der bisher verwendeten Atlanten der mit Bundesunterstützung von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren herausgegebene und soeben in 1. Auflage erschienene „Atlas für schweizerische Mittelschulen“, ausgeführt durch die Kartographia Winterthur A.-G. (136 Seiten), eingeführt. Der Preis der durch Vermittlung der kantonalen Erziehungsdirektionen an die Schulen abgegebenen Exemplare beträgt laut Kreisschreiben des Vorortes der Erziehungsdirektorenkonferenz vom 14. April 1910 (gebunden) Fr. 6.50 (der Buchhandel-Ladenpreis Fr. 10).

Der Bezug der für die Schüler der Kantonsschule erforderlichen Exemplare beim Sekretariat der kantonalen Erziehungsdirektoren in Zürich geschieht durch das Erziehungsdepartement für je ein Schuljahr oder Schulhalbjahr auf Grund der Angaben der Geographielehrer über den voraussichtlichen Jahres- oder Semesterbedarf. Die Abgabe des Werkes an die Schüler erfolgt durch die Geographielehrer der Kantonsschule, welche ihrerseits der Staatskasse die entsprechenden, von den Schülern erhobenen Beträge abzuliefern haben. Die Staatskasse begleicht, auf Grund der Anweisungen des Erziehungsdepartementes, die Rechnungen des Sekretariates der Erziehungsdirektorenkonferenz aus der Depositenkasse.

Für das Schuljahr 1910/11 wird die Anschaffung des neuen Geographielehrmittels lediglich gegenüber den Schülern der III. Gymnasial- und III. Realschulkasse, der I. Klasse der Lehrerbildungsanstalt und der I. Klasse der Handelsschule, sowie den neu in die Kantonsschule eintretenden Schülern höherer Klassen verbindlich erklärt.“

2. Durch Beschuß von heute hat der Regierungsrat, nachdem nunmehr auch die Sekundarschulatlasausgabe im Druck vollendet ist, verfügt:

„Im Anschluß an den Regierungsratsbeschuß Nr. 1216 vom 22. April 1910, wodurch der im Frühjahr 1910 in 1. Auflage zur Ausgabe gelangte, von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren herausgegebene „Atlas für schweizerische Mittelschulen“ (136 Seiten) als obligatorisches Lehrmittel an

sämtlichen Abteilungen und Klassen der Kantonsschule (exkl. I. und II. Gymnasialklasse und I. und II. Realschulklassen) erklärt wurde (vgl. Regierungsratsbeschuß Nr. 1813 vom 18. Juni 1910), wird als obligatorisches Lehrmittel für den Geographieunterricht an der I. und II. Gymnasial- und der I. und II. Realschulklassen der Kantonsschule, sowie an den Bezirksschulen des Kantons an Stelle der bisher verwendeten Atlanten auf Vorschlag des Erziehungsrates und Antrag des Erziehungsdepartementes der mit Bundesunterstützung von der Erziehungsdirektorenkonferenz herausgegebene, vor kurzem in 1. Auflage erschienene „Atlas für schweizerische Sekundarschulen“, ausgeführt durch die Kartographia Winterthur A.-G., umfassend 88 Seiten, eingeführt.

Der Preis der durch Vermittlung der kantonalen Erziehungsdirektionen an die Schulen abgegebenen Exemplare beträgt, laut Kreisschreiben des Vorortes der Erziehungsdirektorenkonferenz, für das gebundene Exemplar Fr. 5, während der Buchhandelladenpreis auf Fr. 8 festgesetzt worden ist.

Der Bezug der für die Schüler der genannten Klassen der Kantonsschule, sowie für die Schüler der Bezirksschulen erforderlichen Exemplare des Sekundarschulatlases beim Lehrmittelverlag des Kantons Zürich (Zürich I, Turnegg), dem der Alleinvertrieb der 1. Auflage übertragen worden ist, geschieht ausschließlich durch das Erziehungsdepartement, und zwar in der Regel je für ein Schuljahr oder Schulhalbjahr, auf Grund der Angaben der Geographielehrer der Kantonsschule, resp. der mit der Erteilung des Faches betrauten Lehrer der Bezirksschulen über den voraussichtlichen Jahres- oder Semesterbedarf. Das Erziehungsdepartement übermittelt direkt oder durch die Staatskanzlei den betreffenden Lehrern die von ihnen für die Schule bestellten Exemplare unter Kenntnisgabe an die Staatkasse, welcher die Lehrer die entsprechenden Beträge (Einzahlungen der Schüler und Leistungen der Bezirksschulkassen) abzuliefern haben. Die Staatkasse begleicht nach den Anweisungen des Erziehungsdepartementes die Rechnungen des kantonalen Lehrmittelverlages in Zürich aus der Depositenkasse.

Die Anschaffung des Sekundarschulatlases als neues obligatorisches Geographielehrmittel an den bezeichneten unteren Klassen des Gymnasiums und der Realschule der Kantonsschule wird für das Schuljahr 1911/12 lediglich gegenüber den Schülern der I. Gymnasial- und I. Realschulklassen, sowie den neu in die Kantonsschule eintretenden Schülern der II. Gymnasial- und II. Realschulklassen verbindlich erklärt.

Die Einführung des Sekundarschulatlases an den Bezirksschulen hat in der Weise zu erfolgen, daß mit Beginn des Schuljahres 1911/12 eine Neuanschaffung anderer Atlanten für die Schüler nicht mehr vorzunehmen ist. Soweit Schüler der Bezirksschulen bereits selbst im Besitze anderer Ausgaben sind, und soweit die Bestände der Bezirksschulen zur leihweisen Abgabe an die Schüler andere, noch gebrauchsfähige Atlanten enthalten, sind diese bisher als Lehrmittel verwendeten Atlaswerke für die Dauer der Schuljahre 1911/12 und 1912/13 weiterhin zulässig. Nach Verfluß dieser zweijährigen Übergangszeit, d. h. mit Beginn des Schuljahres 1913/14, ist der von der Erziehungsdirektorenkonferenz herausgegebene „Schweizerische Sekundarschulatlas“ als allgemein verbindliches Kartenwerk-Lehrmittel für den geographischen Unterricht an den solothurnischen Bezirksschulen ausschließlich zu verwenden.

Den allgemeinen und bernflichen Fortbildungsschulen des Kantons, sowie der Knaben- und Mädchen-Sekundarschule der Stadt Solothurn wird der Sekundarschulatlas zur Einführung als Lehrmittel empfohlen. Die Abgabe an diese Schulen erfolgt unter den gleichen Bedingungen und in der nämlichen Weise, wie an die Kantonsschule und die Bezirksschulen.

Gemäß Beschuß der Delegation der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz vom 2. April 1910 gelten die für die schweizerischen Schulatlanten festgestellten und den Erziehungsdirektionen unterm 14. April 1910 mitgeteilten Preise (Mittelschulatlas [gebunden] Fr. 6.50, Sekundarschulatlas [gebunden] Fr. 5,

gegenüber einem Buchhandelpreis von Fr. 10, resp. Fr. 8) nicht bloß für die Schüler der betreffenden Schulstufen, sondern auch für die Lehrer aller Schulstufen, sofern die Bestellungen durch die Vermittlung der kantonalen Erziehungsdirektionen aufgegeben werden. Die im Kanton Solothurn wirkenden Lehrer aller Schulstufen (Kantonsschule, Bezirksschulen, städtische Sekundarschulen, allgemeine und berufliche Fortbildungsschulen, Primarschulen) sind somit berechtigt, die beiden Ausgaben der Atlanten für sich persönlich in einem Exemplar zu den genannten Vorzugspreisen direkt beim Erziehungsdepartement zu beziehen.

Der Bezug von Exemplaren der Atlanten zum Vorzugspreis zur Abgabe an andere Personen, als Lehrer und Schüler, ist unzulässig.“

II. Wenn wir Ihnen diese Regierungsratsbeschlüsse im Wortlaute durch das vorliegende Kreisschreiben übermitteln, tun wir dies in dreifacher Absicht:

1. An die Bezirksschulen richten wir die Einladung, uns die Bestellung der Exemplare der Sekundarschulausgabe, welche für das mit dem 1. Mai nächst-hin beginnende Schuljahr benötigt werden, mit möglichster Beförderung aufzu geben; es ist zu erwarten, daß der „Schweizerische Schulatlas“, dessen große wie mittlere Ausgabe als wohlgelungenes nationales Werk von der schweizerischen Lehrerschaft aller Schulstufen freudig begrüßt und auch von der wissenschaftlichen Kritik sehr gut aufgenommen worden ist, tunlichst bald in den Bezirksschulen des Kantons Solothurn ausschließlich in Gebrauch stehen wird.

2. Den allgemeinen und beruflichen Fortbildungsschulen, sowie der Sekundarschule der Stadt Solothurn empfehlen wir, die Einführung des neuen Lehrmittels, soweit ein Atlas im Unterricht überhaupt zur Verwendung gelangt, baldmöglichst ebenfalls zu veranlassen.

3. Die Lehrer aller Schulstufen machen wir besonders darauf aufmerksam, daß sie persönlich für ihren eigenen Gebrauch den Atlas in der Mittelschul- oder der Sekundarschulausgabe zum reduzierten (Schüler-)Preis von Fr. 6.50 bzw. Fr. 5 pro gebundenes Exemplar beim Erziehungsdepartement beziehen können.

30. 10. Promotionsordnung der Kantonsschule St. Gallen. (Vom Erziehungsrat genehmigt den 13. Februar 1911. Vom Regierungsrat genehmigt den 14. Februar 1911.)

Art. 1. Die Promotionsnote wird gefunden, indem man aus den Fortschrittsnoten der Promotionsfächer das arithmetische Mittel nimmt.

Art. 2. Die fakultativen Fächer sind keine Promotionsfächer, und von den obligatorischen Fächern fallen Religion, Turnen und Singen außer Betracht.

Art. 3. Geschichte und Geographie werden zu einem Promotionsfach kombiniert, indem man aus beiden Noten das Mittel nimmt. Ebenso bei Freihandzeichnen und Kalligraphie in I. und II. g, I. t und I. m, bei Arithmetik resp. Algebra und Geometrie in I. bis IV. g; in V. bis VII. g wird überhaupt für Algebra und Geometrie unter der Benennung Mathematik nur eine Note gegeben. In der technischen Abteilung sind Algebra und Geometrie, jedes für sich, Promotionsfächer. Ebenso sind Linearzeichnen und Freihandzeichnen voneinander getrennt.

Art. 4. Die Promotion wird ausgesprochen, wenn die Promotionsnote zwischen 6 und 3,8 (exkl.) liegt. Die Promotion wird, wenn auch die Promotionsnote zwischen 6 und 3,8 liegt, dennoch nicht erfolgen, wenn sich unter den Promotionsfächern drei solche mit der Note 3 oder zwei solche mit der Note 2 vorfinden. Die am Ende eines Schuljahres ausgesprochene Promotion ist nur eine provisorische und wird erst definitiv, wenn am Ende des nächsten Trimesters der Schüler wieder promotionsfähige Noten erhalten hat. Wenn dies aber nicht der Fall ist, so hat der Schüler in die vorangegangene Klasse zurückzutreten. Wenn ein Schüler nach zweijährigem Verbleiben in derselben Klasse nicht promoviert werden kann, so hat er die Schule zu verlassen.

31. 11. Nachtrag zum Regulativ vom 18./28. September 1907 für die Verwendung der Stipendien- und Krankenkasse der Kantonsschule in St. Gallen. (Vom Erziehungsrat erlassen den 26. Juni 1911. Vom Regierungsrat genehmigt den 30. Juni 1911.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen, in Ergänzung des Regulatives vom 18./28. September 1907 (Amtliches Schulblatt 1907, Seite 593),

verordnet:

I. Art. 2 des vorgenannten Regulatives für die Verwendung der Stipendien- und Krankenkasse der Kantonsschule erhält folgenden Zusatz: Sobald ein Schüler der Merkantilabteilung sich um ein Stipendium bewirbt, hat der Vater oder der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt sich schriftlich zu verpflichten, den Schüler bis zum Schlusse der dritten Klasse der Merkantilabteilung an der Anstalt zu belassen. Tritt der Schüler trotzdem vorzeitig aus, so müssen die Stipendien zurückerstattet werden, sofern nicht Gründe, welche von der Studienkommission als triftig anerkannt werden, für den früheren Austritt geltend gemacht werden können.

II. Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft und ist in das amtliche Schulblatt aufzunehmen.

32. 12. Regulativ für die Gründung der Realschulgemeinde St. Margrethen und den Betrieb der Realschule (Kanton St. Gallen). (Von der Bürgerversammlung genehmigt den 3. Dezember 1911. Vom Regierungsrat genehmigt den 16. Dezember 1911.)

Für die Gründung einer Realschulgemeinde und den Betrieb der Realschule gemäß Beschuß der politischen Bürgerversammlung vom 27. November 1910 werden folgende Bestimmungen aufgestellt:

1. Die politische Gemeinde St. Margrethen bildet zur Gründung und für den Betrieb einer dreiklassigen Realschule mit zwei Lehrern eine Realschulgemeinde mit eigener Verwaltung und Rechnungsführung.

2. Zur Leitung und Verwaltung der Realschule wählt die Realschulgemeinde einen Schulrat von fünf Mitgliedern, sowie eine Rechnungskommission von drei Mitgliedern. Den Präsidenten des Realschulrates bestimmt die Realschulgemeinde; im übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.

3. Der Realschulrat und die Rechnungskommission unterliegen, wie die übrigen Gemeindebehörden, der dreijährigen Erneuerungswahl, erstmals Frühjahr 1912.

4. Die Realschulgemeinde führt eine von der politischen, wie von der Primarschulgemeinde getrennte Verwaltung. Der Realschulrat ist nur der Realschulgemeinde und den durch die kantonalen Verordnungen bestimmten Aufsichtsorganen für seine Tätigkeit verantwortlich.

Die Versammlungen der Realschulgemeinde sind in der Regel in Verbindung mit einer der bestehenden Gemeinden abzuhalten.

5. Die gesamte Amtsverwaltung laut dem kantonalen Erziehungsgesetz und der kantonalen Schulordnung, sowie die Rechnungsführung und Fondsverwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen besorgt der Schulrat.

Er hat ferner am Schlusse der alljährlich zu erstellenden Abrechnung ein Budget für das folgende Rechnungsjahr vorzulegen.

6. Die Kosten der Realschule werden bestritten aus: a. Den Zinsen des Realschulfonds; — b. den Schulgeldern; — c. den Zuschüssen durch die Polizeikasse, gemäß Beschuß der politischen Bürgerversammlung vom 27. November 1910.

7. Der Realschulrat hat jedes Jahr bis 31. August sein voraussichtliches Defizit für das folgende Rechnungsjahr dem Gemeinderate zur Aufstellung des Steuerplanes für die politische Gemeinde mitzuteilen.

8. Die Gehalte der Lehrer werden von Fall zu Fall auf Antrag des Realschulrates durch die Realschulgemeinde festgesetzt.

Außer dem Lehrergehalt bezahlt die Realschulgemeinde pro Lehrer in die Pensionskasse jährlich mindestens 50 Fr.

9. Die erstmalige Wahl der beiden Lehrer, für deren Besoldung ein jährliches Gehalt von Fr. 3200 bis Fr. 4000, inbegriffen Wohnungsentschädigung, festgesetzt wird, erfolgt auf Vorschlag des Realschulrates durch die Realschulgemeinde. Spätere Lehrerwahlen werden entsprechend den Beschlüssen der Vorgemeinden ausgeführt.

10. Über die Wahlart der Behörde, die Bestimmung der Amtskautionen, Gehalte und Sitzungsgelder, Prozeßvollmacht, Publikationsmittel entscheidet die Realschulgemeinde ebenfalls an den vorschriftsgemäß stattzufindenden Vorgemeinden vor den periodischen Erneuerungswahlen.

11. Bei der Aufstellung des Lehrplanes können die Lehrer zur Beratung beigezogen werden, ebenso bei der Auswahl der Lehrmittel und Geräte für den Anschaungs- und Turnunterricht.

12. Die Betreibung von Nebengeschäften nicht fachtechnischer Natur ist den Reallehrern untersagt, im übrigen wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

13. Für Kinder von Gemeindebürgern und im Kanton Niedergelassenen wird ein Schulgeld von Fr. 20 per Schüler und Schuljahr erhoben. Kinder außerhalb des Kantons wohnender Eltern bezahlen ein jährliches Schulgeld von Fr. 50 bis Fr. 150. Außergewöhnliche Fälle unterliegen dem Entscheid des Schulrates. Die Kinder der politischen Bürger und Niedergelassenen der Gemeinde St. Margrethen haben bei der Aufnahme in die Schule gegenüber auswärts wohnenden Schülern bei gleicher Qualifikation die Priorität, und ist der Schulrat zur Aufnahme dieser letzteren Schüler nicht verpflichtet.

14. Der Schulrat hat dafür zu sorgen, daß nur gutbegabte Kinder in der Schule Aufnahme finden, und es darf die Tätigkeit und der Erfolg der Realschule durch die Aufnahme auswärtiger Schüler nicht beeinträchtigt werden.

15. Das Schulgeld ist in der Regel nach der definitiven Aufnahme des Schülers zu bezahlen und ist in halbjährlichen Raten zu leisten. Der Realschulrat ist ermächtigt, ausnahmsweise vierteljährliche Raten zu erheben.

Über teilweise Rückgabe des Schulgeldes bei vorzeitigem Austritt des Schülers infolge Wegzug, Krankheit oder Todesfall etc. entscheidet der Schulrat.

17. Der Realschulrat kann armen, aber talentierten Schülern die Bezahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise erlassen.

18. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft. Änderungen unterliegen der Beschußfassung der Realschulgemeinde.

33. 13. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die Schulpflegen betreffend die Besoldungen der Rektorate der Bezirksschulen. (Vom 30. August 1911.)

Mit Zuschrift vom 23. Juni 1911 übermittelte der Vorstand der aargauischen Kantonallehrerkonferenz in empfehlendem Sinne eine Eingabe des Vereins aargauischer Bezirksschullehrer, welche die Festsetzung eines Minimalgehaltes von Fr. 200 für die Rektorate der Bezirksschulen postulierte.

Bei der Prüfung dieser Eingabe zog der Erziehungsrat die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in Betracht.

§ 127 des Schulgesetzes bestimmt: „Die Schulpflege ernennt aus der Zahl der Hauptlehrer einen Rektor, dessen Pflichten, Befugnisse und Entschädigung das Reglement bestimmt.“

Das in Vollziehung des Schulgesetzes erlassene Reglement für die aargauischen Bezirksschulen bestimmt in § 39 bezüglich der Besoldung des Rek-

tors: „Er bezieht für seine Verrichtungen eine angemessene Entschädigung.“ Es wurde also bei der Ausführung des Schulgesetzes weder ein Entschädigungsminimum noch ein Maximum für die Führung des Rektorates bestimmt, sondern die Festsetzung des jeweiligen eigentlichen Rektoratsgehaltes in das Ermessen der einzelnen Schulgemeinden gestellt. Diese fixieren den Gehalt des Rektorates jeweilen bei Anlaß der Beratung des Schulbudgets. Da nach § 127 des Schulgesetzes die Schulpflege die Wahlbehörde des Rektorates ist, ist es eigentlich auch ihre Pflicht resp. Sache, gemäß § 39 des Reglementes eine angemessene Entschädigung für den Rektor festzusetzen. Seit vielen Jahren haben die meisten Schulpflegen das auch getan, während andere es unterlassen. Nach einer Zusammenstellung variieren nämlich die Rektoratsbesoldungen von Fr. 50 bis Fr. 500 (1 Schule), während an zwei Schulen gar keine Rektoratsentschädigung ausgerichtet wird.

Mit Rücksicht auf die stets zunehmenden Amtspflichten der Bezirksschulrektorate und die zunehmende Verteuerung aller Lebensverhältnisse wird es für durchaus angezeigt erachtet, daß denselben für ihre vielfachen Amtsfunktionen eine diesen Verhältnissen Rechnung tragende Entschädigung verabfolgt werde. Die Schulpflegen werden daher dringend ersucht, dafür zu sorgen, daß dem Wunsche des aargauischen Bezirkslehrervereins Rechnung getragen werde.

34. 14. Gesetz betreffend die Organisation des Lehrerseminars des Kantons Thurgau. (Vom 25. April 1911.)

§ 1. Das thurgauische Lehrerseminar hat den Zweck, Lehrer und, soweit Bedürfnis vorhanden, auch Lehrerinnen für die Volksschule heranzubilden.

§ 2. Dasselbe steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates; er betraut mit der unmittelbaren Aufsicht eine Kommission, welche aus dem Vorstande des Erziehungsdepartements als Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern besteht, von denen mindestens eines dem aktiven Lehrerstande angehören soll.

§ 3. Die Bildungszeit der Seminaristen umfaßt vier Jahreskurse, die im Frühjahr beginnen und mit einer öffentlichen Jahresprüfung oder mit Repetitorien schließen.

Die Jahreskurse dauern 40 Wochen; die Ferien werden von der Aufsichtskommission auf Vorschlag des Seminarkonvents bestimmt.

Der Lehrplan wird auf Grund des Gutachtens des Seminarkonvents und der Aufsichtskommission vom Regierungsrat aufgestellt.

§ 4. Der Unterricht im Seminar schließt sich an denjenigen der Sekundarschule an. Zur Aufnahme ins Seminar ist demgemäß erforderlich:

- a. daß der Zögling im Eintrittsjahr vor dem 1. April das 15. Altersjahr zurückgelegt habe. Verlangt ein neues Unterrichtsgesetz für den Schuleintritt ein höheres Alter als das jetzige, so ist auch das Alter für den Eintritt ins Seminar entsprechend zu erhöhen;
- b. daß derselbe sich in einer Aufnahmsprüfung über die notwendige geistige Befähigung und über den Besitz derjenigen Kenntnisse ausweise, welche bei dem dreijährigen Besuch einer Sekundarschule oder einer ähnlichen Anstalt erworben werden. Dabei ist auch auf die Vorkenntnisse im Violin- und Klavierspiel Rücksicht zu nehmen.

Es werden nur solche Zöglinge aufgenommen, die sich über gute Gesundheit, sowie über gesittetes Betragen ausweisen, und die auch körperlich zum Lehrerberuf geeignet erscheinen.

Ausnahmsweise kann die Aufnahme eines Seminaristen in eine höhere Klasse stattfinden, wenn er sich über die entsprechende Vorbildung auszuweisen vermag.

Die Aufnahme ist zunächst eine probeweise. Das Nähere über Eintritt und Promotion der Zöglinge wird auf reglementarischem Wege bestimmt.

§ 5. Mit dem Seminar ist ein Konvikt verbunden, in welchem die männlichen Zöglinge Wohnung und Verpflegung erhalten.

Der Eintritt in das Konvikt ist für die zwei untern Klassen obligatorisch; aus besondern Gründen können einzelne Zöglinge davon dispensiert werden.

Soweit die Verhältnisse es gestatten, finden auch Zöglinge des dritten und vierten Kurses Aufnahme im Konvikt.

§ 6. Das Lehrpersonal besteht aus dem Direktor und den nötigen Fachlehrern. Diese vereinigen sich, so oft es die Geschäfte erfordern, zu den Konventsitzungen unter dem Präsidium des Direktors.

Der Direktor leitet und überwacht die Anstalt: er nimmt, soweit nicht seine eigenen Interessen in Frage kommen, mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Aufsichtskommission teil.

§ 7. Die Anstellung des Direktors und der Lehrer geschieht durch den Regierungsrat auf den Vorschlag der Aufsichtskommission für die Dauer von acht Jahren. Der definitiven Wahl kann eine provisorische Anstellung vorausgehen.

Die Anstellung von Hülfslehrern erfolgt durch den Regierungsrat auf vertraglich festzusetzende Zeitdauer.

Der Neubesetzung der Lehrstellen soll in der Regel eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen.

§ 8. Der Regierungsrat hat dafür zu sorgen, daß mit dem Seminar eine für praktische Lehrübungen der Zöglinge dienende Übungsschule verbunden ist.

§ 9. Der Unterricht am Seminar ist für die thurgauischen Zöglinge unentgeltlich. Außerkantonale Zöglinge haben ein angemessenes Unterrichtsgeld zu entrichten. Für die Wohnung und Verköstigung im Konvikt ist von allen Konviktzöglingen ein den Haushaltungskosten entsprechendes Kostgeld zu entrichten.

§ 10. Aus den vorhandenen Stipendienfonds und aus Beiträgen des Staates werden an weniger bemittelte thurgauische Zöglinge Stipendien verabreicht. Der Große Rat bestimmt die Höhe des hierfür zu verwendenden Staatszuschusses.

§ 11. Über die Kosten des Konviktes ist getrennte Rechnung zu führen, wobei für das Einkommen des Konviktführers, wenn derselbe zugleich Lehrer ist, zu einem entsprechenden Teile die Konviktrechnung zu belasten ist.

§ 12. Der Staat sorgt für die nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen; er bestreitet die Kosten für die Besoldung der Lehrer, für die Bedürfnisse an Lehrmitteln und Sammlungen, sowie für die übrigen Auslagen der Anstalt.

§ 13. Für die Besoldung des Direktors und der Seminarlehrer ist das Lehrerbesoldungsgesetz maßgebend.

§ 14. Vorstehendes Gesetz, durch welches dasjenige vom 6. Juni 1859 aufgehoben wird, tritt nach erfolgter Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

35. 15. Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 25. November 1910 betreffend das Mittelschulwesen des Kantons Wallis. (November 1911.)

Der Staatsrat des Kantons Wallis, in Vollziehung des Gesetzes vom 25. November 1910 betreffend das Mittelschulwesen; auf den Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschließt:

I. Kapitel. — Lehrstoff.

Art. 1. Die Lehrfächer der Gemeinde- oder Kreis-Sekundarschulen sind: Religionslehre; — Muttersprache; — zweite Landessprache; — Arithmetik; — Schweizergeschichte mit Vaterlandeskunde; — Grundrisse der Weltgeschichte; — Geographie; — Buchhaltung; — Geometrie mit praktischen Übungen; — Gesundheitslehre; — physikalische und naturwissenschaftliche Kenntnisse mit praktischer Anwendung auf industriellem und landwirtschaftlichem Gebiete; — Schönschrift; — Gesang; — Zeichnen; — Turnen.

Art. 2. Lehrfächer der untern kantonalen und Kreis-Industrieschulen sind: Religionslehre; — Muttersprache; — zweite Landessprache; — Italienisch oder Englisch; — Schweizergeschichte und Vaterlandskunde; — Weltgeschichte; — Arithmetik; — allgemeine und Handelsgeographie; — Algebra; — Geometrie; — Buchhaltung; — Gesundheitslehre; — Elemente der Physik, Chemie und Naturgeschichte; — Freihandzeichnen; — technisches Zeichnen; — Schönschrift; — Musik und Gesang; — Turnen.

Art. 3. Lehrfächer an der höhern kantonalen Industrieschule sind:

Technische Abteilung.

Religionslehre; — Logik, Moral und Methodik; — Muttersprache; — zweite Landessprache; — Italienisch oder Englisch; — Algebra; — Geometrie und Feldmessen; — Trigonometrie; — analytische und darstellende Geometrie; — Physik; — Geschichte; — physikalische und Handelsgeographie; — Kosmographie; — Chemie; — Botanik; — Geologie; — Mineralogie; — Zoologie; — technisches und Freihandzeichnen; — Stenographie und Daktylographie (fakult.); — Volkswirtschaftslehre (fakult.); — Musik und Gesang; — Turnen.

Handelsabteilung.

Religionslehre und Moral; — Logik und Methodik; — Muttersprache; — zweite Landessprache; — Italienisch oder Englisch; — Algebra; — kaufmännische Buchhaltung; — kaufmännische Arithmetik; — Kalligraphie; — Handelskorrespondenz; — Handelsrecht und Volkswirtschaftslehre; — allgemeine und Handelsgeographie; — Geschichte; — Physik und Chemie; — Chemie in ihrer Anwendung auf Waren; — Stenographie und Daktylographie; — Musik und Gesang; — Zeichnen; — Turnen.

Verwaltung abteilung.

Religionslehre; — Logik, Moral und Methodik; — Muttersprache; — zweite Landessprache; — Italienisch oder Englisch; — Arithmetik; — Geographie und Verkehrswege; — Verwaltungskorrespondenz; — Spezialgesetzgebung; — Grundrisse der Volkswirtschaftslehre; — Algebra; — Geometrie; — Zeichnen; — Gesang; — Turnen.

Klassisches Kollegium.

Art. 4. Lehrfächer an dem klassischen Kollegium sind folgende: Religionslehre; — Philosophie; — Apologie, Moral, Ästhetik; — Muttersprache; — zweite Landessprache; — Literatur; — Latein; — Griechisch; — Italienisch oder Englisch; — Mathematik; — Geschichte; — Geographie; — Physik; — Chemie; — Naturgeschichte; — Kalligraphie; — Zeichnen; — Kosmographie; — Gesang; — Turnen.

II. Kapitel. — Einteilung des Schuljahres.

Art. 5. Das Schuljahr umfaßt 38 bis 42 Wochen, nämlich 38 bis 40 Wochen für die Sekundarschulen und 42 Wochen für die kantonalen Lehranstalten und die Industrieschulen der Kreise und Gemeinden.

Art. 6. Der wöchentliche Stundenplan der kantonalen Anstalten umfaßt in der Regel 32 Unterrichtsstunden.

Art. 7. In der Regel ist in den untern Industrieschulen der Gemeinden und Kreise auf jedes einzelne Lehrfach die gleiche Stundenzahl zu verwenden, wie in den kantonalen Anstalten der entsprechenden untern Stufe.

Art. 8. Der Unterricht in den Mittel-(Sekundar-)Schulen der Gemeinden und Kreise ist in der Regel auf wöchentlich 30 Stunden beschränkt.

Ferien.

Art. 9. Während des Schuljahres wird den Zöglingen zu Weihnachten und zu Ostern ein im Disziplinarreglemente festzusetzender Urlaub gewährt.

III. Kapitel. — Leitung der Lehranstalten.**Klassische Kollegien.**

Art. 10. An der Spitze einer jeden kantonalen Lehranstalt steht ein Präfekt, der folgende Amtsbefugnisse hat:

- a. er überwacht Ordnung und Disziplin an der Anstalt und vertritt diese nach außen;
- b. er überwacht den Besuch der Kurse und führt die Oberaufsicht über die Räumlichkeiten und das Schulinventar;
- c. er erstellt ein genaues Verzeichnis der Zöglinge der Anstalt mit Angabe ihres Heimatortes, ihres Geburtsdatums und der Adresse ihrer Kostgeber;
- d. er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der kantonalen Aufsichtsbehörden und der Professorenkonferenz;
- e. er ist mit der Anfertigung des Kataloges zu Ende des Schuljahres, der vierteljährlichen Zeugnisse für die Zöglinge und der dem Erziehungsdepartemente einzusendenden dreimonatlichen Berichte beauftragt;
- f. er setzt im Einverständnisse mit den Professoren für jede Klasse den Stundenplan fest und sorgt für dessen Einhaltung;
- g. er sorgt für die momentane Stellvertretung eines Professors und macht, wenn dieselbe andauern sollte, Bericht an das Departement;
- h. er beruft die ordentlichen Professorenkonferenzen ein und führt deren Vorsitz;
- i. er bezeichnet gegebenenfalls die mit der Abfassung der im Art. 25 vorgesehenen besonderen Berichte beauftragten Professoren.

Art. 11. Der in den vorhergehenden Artikeln erwähnte vierteljährige Bericht soll unter anderm folgende Angaben enthalten:

- a. Eine Beurteilung der verschiedenen Klassen;
- b. die Absenzen der Zöglinge und Professoren der letztern;
- c. die Fälle von Stellvertretung und Nachlässigkeit;
- d. die Beschlüsse der Professorenkonferenz;
- e. die andern Fragen betreffend die Anstalt (am Kollegium eingetretene Änderungen, Todesfälle, Auftreten von Seuchen u. s. w.).

Art. 13. Die höhere Industrieschule steht unter der Aufsicht eines Spezialdirektors, dessen Amtsbefugnisse die folgenden sind:

- a. Er überwacht den Gang der Studien, die Verteilung und Ausnutzung der Zeit in den drei Abteilungen der Anstalt;
- b. er vergewissert sich, daß die Verordnungen von den Professoren und den Zöglingen befolgt werden;
- c. er führt bei der Konferenz der Professoren der höhern Industrieschule den Vorsitz;
- d. er ist mit der Anfertigung der vierteljährlichen Zeugnisse beauftragt;
- e. er verständigt sich mit dem Präfekten des Kollegiums für die Anfertigung des Katalogs zu Schluß des Schuljahres;
- f. er läßt dem Erziehungsdepartemente den unter lit. e des Art. 10 vorgesehenen Vierteljahresbericht zugehen.

Gemeinde- und Kreis-Sekundar- und Industrieschulen.

Art. 13. Die organischen Reglemente oder Gemeinde- und Kreis-Anstalten bestimmen die besondern Amtsbefugnisse der betreffenden Direktoren dieser Schulen. Sie sind dem Staatsrate zur Genehmigung zu unterbreiten.

IV. Kapitel. — Lehrpersonal.

Art. 14. Jeder Professor ist gehalten, die Obliegenheiten seines Amtes gewissenhaft zu erfüllen und nach Kräften an dem Gedeihen der Anstalt mitzuwirken.

Er hat den vorgeschriebenen Stundenplan und das gutgeheißen Programm einzuhalten und in seinen Unterrichtsstunden die als obligatorisch bezeichneten Autoren zu benützen.

Je nach Umständen und Bedürfnis kann jeder Professor verhalten werden, einen dem Seinigen analogen Kurs zu geben oder im Krankheits- oder Verhinderungsfalle eines Kollegen von der gleichen Anstalt Aushilfe zu leisten.

Im Falle von Abwesenheit oder eines Austausches der Stundenordnung hat der Professor davon den Präfekten zu benachrichtigen.

Art. 15. Jede Abwesenheit eines Professors, deren Dauer eine Woche übersteigt, ist dem Departemente zur Kenntnis zu bringen.

Bei einem Urlaub von über zwei Wochen hat der Professor auf eigene Kosten für eine Stellvertretung zu sorgen.

In Fällen von Krankheit, deren Dauer drei Monate nicht übersteigt, werden die Kosten der Vertretung vom Staate und den Gemeinden im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung an die Besoldungen der Professoren getragen.

Bei einer Krankheitsdauer von über drei Monaten hat für die Kosten seiner Vertretung der Inhaber der Stelle selbst aufzukommen.

Art. 16. Beschwerden gegen ein Mitglied des Lehrpersonals sind in erster Stelle an den Präfekten zu richten.

Art. 17. Die Professoren der kantonalen Lehranstalten werden in Gemäßigkeit der Bestimmungen der Art. 27 und folgenden des Gesetzes vom Staatsrate ernannt.

Art. 18. Die Bewerber um die zu besetzende Stelle haben beizubringen:

- a. Die erforderlichen Diplome oder Ausweise;
- b. ein ärztliches Zeugnis;
- c. eintretenden Falls die Zeugnisse anderer Anstalten.

Art. 19. Während der Vertragsdauer wird kein Entlassungsgesuch berücksichtigt, es sei denn, es liegen ganz besonders triftige Gründe vor.

In derartigen Fällen muß jedes Entlassungsgesuch spätestens drei Monate vor Eröffnung des neuen Schuljahres beim Departemente eingereicht werden.

Art. 20. Wegen Unfähigkeit, Widersetzlichkeit oder schweren Vergehens kann ein Professor abberufen werden.

Art. 21. Die Abberufung wird auf den Antrag des Erziehungsdepartementes vom Staatsrate nach Anhörung des Betreffenden ausgesprochen.

Art. 22. Die Ernennung des Lehrpersonals der Gemeinde- und Kreisanstalten wird durch die betreffenden Anstaltsreglemente bestimmt, dieselben sind dem Staatsrate zur Gutheißung zu unterbreiten.

V. Kapitel. — Professorenkonferenzen.

Art. 23. Jedes zweite Jahr treten die Professoren der kantonalen Lehranstalten unter dem Vorsitz des Vorstehers des Erziehungsdepartementes zu einer allgemeinen Konferenz zusammen.

Jede kantonale Anstalt wird durch wenigstens drei Abgeordnete der klassischen und durch mindestens zwei Abgeordnete der technischen Abteilung vertreten. Die Präfekten der Kollegien, sowie der Direktor der höhern Industrieschule nehmen von Amts wegen an der Konferenz teil.

Diese Konferenz fällt mit einer Sitzung des Erziehungsrates zusammen und hat zum Zwecke die Beratung von Fragen allgemeinen Interesses wie da sind: Durchführung der Lehrprogramme, Unterrichtsmethoden, Einführung von einheitlichen und gleichförmigen Maßnahmen.

Art. 24. Die Gemeinde-Sekundar- und untern Industrieschulen können sich an der jedes zweite Jahr stattfindenden allgemeinen Konferenz vertreten lassen. Sie haben hierbei jedoch nur beratende Stimme.

Art. 25. Die Professoren der Kollegien werden jedes Trimester unter dem Vorsitze des Präfekten zu einer Konferenz besammelt. Die Teilnahme an diesen Sitzungen ist obligatorisch.

Die Konferenz kann überdies vom Präfekten oder Direktor nach Gutfinden oder auf ein von wenigstens sechs Professoren gestelltes Begehr einberufen werden.

Die Einberufung muß die Traktandenliste enthalten.

Den zur Beratung gelangenden Gegenständen kann ein diesbezüglicher Bericht des Präfekten und der Professoren zugrunde liegen.

Art. 26. Die periodischen Professorenkonferenzen haben insbesondere zum Zwecke:

- a. Die Erzielung eines Einverständnisses zwischen den Professoren in betreff der Unterrichtsmethoden;
- b. die genaue Feststellung des Arbeitspensums der Zöglinge mit Rücksicht auf die jedem Kurse zugemessene Stundenzahl;
- c. die Beschußfassung betreffend die Aufnahms- und Beförderungsprüfungen, sowie die Bezeichnung des im Art. 17 des Gesetzes vorgesehenen Prüfungsausschusses;
- d. die Abgabe eines Gutachtens betreffend die an den Lehrprogrammen, am Verzeichnisse der Lehrbücher und an den Verordnungen interner Natur vorzunehmenden Abänderungen;
- e. die Schlichtung von Zwistigkeiten, die sich zwischen Professoren und Studenten oder zwischen Professoren und Eltern erheben;
- f. die Entlassung eines Zöglings unter Vorbehalt des Rekurses an das Departement auszusprechen.

Art. 27. Innert vierzehn Tagen übermittelt der Präfekt des Kollegiums dem Departemente in Abschrift das Protokoll einer jeden Professorenkonferenz.

VI. Kapitel. — Zöglinge.

Art. 28. Der in die erste literarische oder industrielle Klasse aufzunehmende Schüler muß in der Regel im zwölften Altersjahr stehen.

Art. 29. Die im Art. 17 des Gesetzes vorgesehene Aufnahmsprüfung umfaßt: Niederschreiben eines orthographischen Diktates, eine Stilübung, grammatische Analyse, Lösung von Rechnungsbeispielen über die vier Spezies, gewöhnliche Brüche, Anfangsgründe des metrischen Systems, allgemeine Begriffe von Geschichte und Geographie.

Art. 30. Der Kandidat hat sein Schulbüchlein, seinen Geburtsschein und ein von der Schulbehörde ausgestelltes Leumundszeugnis beizubringen.

Art. 31. Schüler, die in die zweite oder dritte Klasse einzutreten wünschen, ohne in ordentlicher Weise eine ähnliche Anstalt besucht zu haben, müssen eine Aufnahmsprüfung bestehen, die sich über all die hauptsächlichsten Programm-punkte des vorangehenden Kurses erstreckt.

Art. 32. Der Prüfungsausschuß (Art. 17 des Gesetzes) entscheidet über die Aufnahme, mit Erlaß der vorgeschriebenen Prüfung, solcher Kandidaten, die entweder in der Schweiz oder im Auslande ähnliche Anstalten besucht haben und im Besitze eines auf den Jahresschluß lautenden Zeugnisses sind.

Art. 33. Zöglinge, die für den Fortschritt, d. h. für die Gesamtheit der Noten, die Note 4 (= genügend) erlangt haben, können in die folgende Klasse steigen.

Zöglinge, die zu Ende des letzten Jahreskurses im Fortschritt bloß die Note 3 (= ungenügend) erhalten haben, müssen, wenn sie in eine höhere Klasse überzutreten wünschen, zu Beginn des neuen Schuljahres sich einer Beförderungs-prüfung unterziehen und zwar in allen denjenigen Fächern, für welche sie nicht die Note 4 erlangt hatten.

Zöglinge, die nicht die Note 3 für den Fortschritt erlangt haben, werden zur Beförderungsprüfung nicht zugelassen.

Ein Zögling, der während zwei aufeinanderfolgenden Jahren für den Fortschritt die Note 3 erhalten hat, wird in ähnliche Abteilungen der kantonalen Lehranstalten nicht mehr aufgenommen.

VII. Kapitel. — Beurteilung der Leistungen der Schüler.

Art. 34. Die von den Schülern erhaltenen Noten werden mit Ziffern von 1 (Minimum) bis 6 (Maximum) bewertet.

Art. 35. Die Trimesterzeugnisse werden den Eltern und Vormündern der Schüler zugestellt.

Art. 36. Am Ende des Schuljahres wird dem Schüler für jedes Unterrichtsfach eine Jahresnote erteilt.

Art. 37. Für jede der kantonalen Lehranstalten wird zum Schlusse des Schuljahres ein Katalog herausgegeben, der namentlich zu enthalten hat:

- a. einen Überblick über den Gang der Anstalt während des Schuljahres;
- b. das Namensverzeichnis des Lehrpersonals;
- c. das Verzeichnis der Zöglinge mit Angabe ihrer Heimats- und Wohnortsgemeinde;
- d. die von den Zöglingen in jedem einzelnen Lehrfache erhaltenen Noten;
- e. das Studienprogramm für das nächste Schuljahr;
- f. das Datum der Eröffnung des folgenden Schuljahres.

Art. 38. Zum Abschlusse ihrer Studien werden den Zöglingen Zeugnisse für die klassische und die technische Maturität verabfolgt.

Die Bedingungen für Erlangung dieser Zeugnisse, sowie das dahерige Programm werden durch die Maturitätsverordnung bestimmt.

VIII. Kapitel. — Übertritt vom klassischen Gymnasium in die Industrieschule und umgekehrt.

Art. 39. Der Übertritt vom klassischen Gymnasium in die Industrieschule und umgekehrt ist zulässig, wenn der Zögling genügende Durchschnittsnoten erhalten hat und wenn er folgende Prüfungen mit Erfolg besteht:

- a. von der ersten klassischen Gymnasialklasse in die zweite untere Industrieschule: Prüfung über Buchhaltung und Mathematik;
- b. von der ersten Industrieschule in die zweite klassische Schule: Prüfung über lateinische Sprache;
- c. von der zweiten klassischen Schule in die dritte untere Industrieschule: Prüfung über Mathematik, Buchhaltung, Naturgeschichte und gegebenenfalls italienische Sprache;
- d. von der zweiten Industrieschule in die dritte klassische Schule: Prüfung über lateinische Sprache;
- e. von der dritten klassischen Schule in die erste obere Industrieschule: Prüfung über Mathematik, Buchhaltung, Naturgeschichte, Physik, Zeichnen, italienische oder englische Sprache;
- f. von der dritten untern Industrieschule in die vierte klassische Schule: Prüfung über lateinische und gegebenenfalls griechische Sprache;
- g. von der vierten klassischen Schule in die zweite obere Industrieschule: Prüfung über Mathematik, Buchhaltung, italienische oder englische Sprache, gegebenenfalls Naturgeschichte, Physik, Zeichnen;
- h. von der vierten Industrieschule in die fünfte klassische Schule: Prüfung über lateinische, gegebenenfalls griechische Sprache;
- i. von der fünften klassischen Schule in die dritte obere Industrieschule: Prüfung über Mathematik, Buchhaltung, italienische Sprache, gegebenenfalls Naturgeschichte, Physik, Chemie, Zeichnen.

IX. Kapitel. — Bibliothek, Sammlungen, Museen.

Art. 40. Jede kantonale Lehranstalt besitzt eine Bibliothek, die durch Budgetkredite und Abonnementsbeiträge unterhalten wird.

Mit der Verwaltung und Leitung der Bibliothek wird ein Mitglied des Lehrpersonals oder ein Spezialbeamter betraut.

X. Kapitel. — Staatsbeiträge.

Art. 41. Der Staatsrat entscheidet über die Zweckmäßigkeit der Eröffnung einer Kreis- oder Gemeinde-Sekundar- oder Realschule, für welche der im Art. 3 des Gesetzes vorgesehene Staatsbeitrag beansprucht wird.

Art. 42. Daherige Gesuche sind spätestens drei Monate vor der in Aussicht genommenen Eröffnung beim Erziehungsdepartemente einzureichen.

Denselben sind beizufügen:

- a. der Beschuß der betreffenden Gemeindebehörden;
- b. eine Erklärung, zufolge welcher die zur künftigen Schule bestimmten Räumlichkeiten hinreichend sind;
- c. das Verzeichnis des vorgeschlagenen Lehrpersonals mit Angabe der Bezahlungsverhältnisse;
- d. die beiläufige Anzahl der Schüler.

Art. 43. Staatsbeiträge werden nur insofern verabfolgt, als sich wenigstens 10 Schüler anmelden.

Sobald während zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Zahl der Schüler durch Klasse unter 7 sinkt, fällt der Staatsbeitrag weg oder wird herabgesetzt.

XI. Kapitel. — Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 44. Die dem Kollegium von Sitten angegliederte Gewerbeschule wird in folgender Weise abgelöst:

Der erste Jahreskurs kommt für 1911/12 in Wegfall, der zweite für 1912/13, der dritte und letzte für das Schuljahr 1913/14.

Art. 45. Diejenigen Gemeinden, die gegenwärtig Mittelschulen besitzen, haben dieselben auf das Schuljahr 1912/13 in bezug auf Programm und Organisation mit den Bestimmungen des Gesetzes und der gegenwärtigen Verordnung in Einklang zu bringen.

Im Unterlassungsfalle werden ihnen keine Subsidien mehr verabreicht.

Art. 46. Das Erziehungsdepartement ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, die mit 1911/12 in Kraft tritt.

Art. 47. Die gegenwärtige Verordnung findet, unter den weiter oben gemachten Vorbehalten betreffend die Gemeinde- und Kreisschulen, auf sämtliche im Art. 2 des Gesetzes über das Mittelschulwesen vom 25. November 1910 genannte Anstalten Anwendung.

Das Erziehungsdepartement wird überdies in Gemäßheit des Artikels 18 des Gesetzes ein Disziplinarreglement ausarbeiten.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 20. Oktober 1911, um dem Großen Rate, in Anwendung des Art. 42 des Gesetzes vom 25. November 1910 über das Sekundarschulwesen, zur Gutheißung unterbreitet zu werden.

36. 16. Programme des études des gymnases littéraires du canton du Valais. (1911.)***Ire Classe. — (Principes).***

Religion. — Les deux premières parties du catéchisme diocésain. Histoire sainte: ancien Testament.

Langue française. — Répétition de la première partie de la grammaire. Syntaxe du nom, de l'article, de l'adjectif et du participe. Analyse grammaticale et logique. Exercices orthographiques. Compositions. Lectures. Récitation.

Langue latine. — La première partie de la grammaire à l'exception des verbes irréguliers. Syntaxe d'accord. Thèmes et versions. Récitation. Nombreux exercices de vive voix.

Langue allemande. — Déclinaison du substantif et de l'adjectif. Verbes auxiliaires. Règles générales de la proposition simple. Récitation. Nombreux exercices de vive voix et par écrit. Traduction.

Arithmétique. — Numération. Revue des quatre opérations. Divisibilité. Nombres premiers. Recherche du plus grand commun diviseur et du plus petit commun multiple de deux ou de plusieurs nombres. Fractions ordinaires et décimales, approximations. Erreurs relatives. Système métrique; étude complète de ce système des mesures. Règles de trois simple et composée. Exercices pratiques de calcul mental.

Histoire suisse. — Des origines à la Réforme.

Géographie. — Notions préliminaires: Globe terrestre, eaux, montagnes, etc. La Suisse en détail. L'un ou l'autre des états de l'Europe.

Calligraphie. — Ecriture anglaise, ronde, bâtarde.

Dessin. — Eléments de dessin d'imitation. Dessin d'objets d'après nature.

Chant. — Théorie de la musique. Etude des notes et de leur valeur. Exercices.

Gymnastique. — Exercices d'ordre et de tenue. Mouvements simples d'assouplissement. Exercices du torse. Suspension aux perches. Sauts, etc.

2^{me} classe. — Rudiments.

Religion. — Les deux dernières parties du catéchisme diocésain. Histoire sainte: nouveau Testament.

Langue française. — Revue de la grammaire. Syntaxe. Analyse grammaticale et logique. Exercices d'orthographe. Compositions. Ponctuation. Lecture. Récitation. Comptes rendus de morceaux choisis.

Langue latine. — Revue du cours précédent. Verbes irréguliers. Syntaxe des mots. Thèmes. Versions. Exercices de conversation. Traduction.

Langue allemande. — Revue du cours précédent. Verbes auxiliaires. Verbes à particule séparable. Thèmes. Versions. Exercices de mémoire. Conversation. Traduction d'auteurs.

Mathématiques. — *a.* Revue du cours précédent. Rapports et proportions, leurs propriétés. Partage d'un nombre en parties proportionnelles à des nombres donnés. Règles d'intérêt, d'escompte, de partage, de mélange, de société et d'alliage. Calcul mental. Problèmes à faire pour chaque leçon. — *b.* Construction et définitions des premières figures géométriques. Emploi des instruments (règle, équerre, compas, rapporteur).

Histoire. — De la Réforme à nos jours. Notions de l'histoire des Egyptiens, Assyriens, Perses et Phéniciens.

Géographie. — Revue du cours précédent. L'Europe.

Calligraphie. — Anglaise, ronde, bâtarde, gothique.

Dessin. — *Chant.* — *Gymnastique.*

3^{me} classe. — Grammaire.

Religion. — Le Symbole et les commandements de Dieu et de l'Eglise.

Langue française. — Répétition générale de la grammaire et de la syntaxe. Exercices d'orthographe et de ponctuation. Analyse logique. Lecture, récitation, compte rendu de morceaux choisis. Explication d'auteurs.

Langue latine. — Répétition de la grammaire et de la syntaxe des mots. Syntaxe des propositions. Thèmes. Versions. Etude du vocabulaire. Exercices de conversation. Récitation. Prosodie. Traduction d'auteurs.

Langue grecque. — Nom, pronom, adjectif, verbes en ô. Verbes en mi. Quelques règles de syntaxe. Petits thèmes et versions. Exercices de vive voix. Traductions.

Langue allemande. — Revue des déclinaisons et des conjugaisons. Auxiliaires de modes. Verbes séparables et inséparables. Etude des mots invariables. Règles générales de la proposition composée. Exercices de vive voix et par écrit. Rédaction se rattachant aux sujets étudiés. Thèmes. Versions. Etude du vocabulaire.

Mathématiques. — *a. Arithmétique.* — Revue des cours précédents. Puissances et racines. Extractions de la racine carrée et cubique d'un nombre entier, d'une fraction et d'un nombre décimal. Notions sur les effets de commerce. Approximations. — *b. Algèbre.* — Les quatres opérations. Fractions algébriques. Equations du premier degré à une inconnue. Mise en équation. Problèmes. — *c. Géométrie.* — Lignes. Angles. Triangles. Quadrilatères. Problèmes (Livre I).

Histoire. — Sparte et les Spartiates. Législation de Lycurgue. Athènes. Solon. Guerres médiques. Suprématie d'Athènes. Les arts à Athènes. Guerre du Péloponèse. Suprématie de Sparte. Suprématie de Thèbes. Philippe de Macédoine. Alexandre le Grand. Conquête de la Grèce par les Romains.

Géographie. — Europe. Asie. Afrique.

Histoire naturelle. — *Botanique*, éléments d'orthographie (racine, tige, feuille, etc.); étude de quelques familles dicotylédones du pays; herbier.

Dessin. — *Chant.* — *Gymnastique.*

4me classe. — Syntaxe.

Religion. — De la conscience. Du péché. Des vertus. De la grâce. Des sacrements.

Langue française. — Répétition et étude plus approfondie de la grammaire et de la Syntaxe. Etude de l'étymologie. Gallicismes. Idiotisme. Analyse de morceaux choisis. Composition. Notions du style. Style épistolaire. Description: Préceptes et exercices. Déclamations.

Langue latine. — Etude plus approfondie de toute la grammaire. Construction de la phrase. Thèmes de vive voix et par écrit. Versions. Exercices de conversation. Traduction. Prosodie. Scansion d'hexamètres.

Langue grecque. — Revue du cours précédent. Suite de la grammaire. Syntaxe des propositions indépendantes. Verbes irréguliers. Etude des mots dérivés et composés. Thèmes. Versions. Traduction d'auteurs.

Langue allemande. — Répétition du cours précédent. Syntaxe et analyse de la proposition composée. Syntaxe du subjonctif. Discours indirect. Thèmes. Versions. Lecture, récitation et interprétation de morceaux choisis. Nombreux exercices de conversation.

Mathématiques. — *a. Algèbre.* — Revue du cours précédent. Résolution des équations et des problèmes du premier degré à plusieurs inconnues (quatre méthodes). Mise en équation. Inégalités. Solutions négatives. Exposant zéro et négatif. Division par (x-a). Calculs des radicaux. Formules des équations du deuxième degré; — *b. Géométrie.* — De la circonference et du cercle. Figures semblables. Surfaces. Equivalence. (Livre II. III. IV.) Nombreux problèmes.

Histoire. — Rome. Les rois. Etablissement de la République et ses institutions. Les décembres et la loi des douze tables. Conquête de l'Italie. Guerres puniques. Thibérius et Caius Gracchus. Marius et Sylla. Pompée. Jules-César. Octave. Auguste et les empereurs de sa famille. Vespasien et Titus. Persécutions contre les chrétiens. Constantin. Théodose.

Géographie. — Revue générale de l'Europe, Asie, Afrique, Amérique, Océanie.

Histoire naturelle. — *Botanique.* Revue de l'organographie, notions de physiologie végétale et de biologie; classification; cueillette et étude des familles dicotylédones du pays; herbier.

Dessin. — *Chant.* — *Gymnastique.*

5^{me} Classe. — Humanité.

Religion. — Le dogme: Dieu et ses attributs. La sainte Trinité. La création: les anges, l'homme. L'Incarnation. La grâce. Les sacrements.

Langue française. — Révision générale de toute la grammaire. Eléments de l'art d'écrire. Principes de littérature, poétique. Analyses littéraires. Compositions. Récitation de morceaux choisis. Versification.

Langue latine. — Revue de la grammaire et de la syntaxe. Elégance latine. Thèmes. Versions. Analyses littéraires. Versification. Récitation d'une partie du texte traduit. Exercices de conversation.

Langue grecque. — Revue de la grammaire et de la syntaxe. Syntaxe particulière jusqu'aux héllénismes. Etude des mots dérivés et composés. Thèmes. Versions. Traduction d'auteurs.

Langue allemande. — Revue du cours précédent. Etude du vocabulaire. Syntaxe. Règles de la proposition composée. Thèmes. Versions. Traduction d'auteurs. Récitation d'une partie du texte lu.

Mathématiques. — *a. Algèbre.* — Equations du deuxième degré. Discussion. Relation entre les coefficients et les racines de l'équation du deuxième degré. Equations bicarrées. Progressions, logarithmes, intérêts composés, annuités, amortissements; — *b. Géométrie.* — Revue de la géométrie plane au complet, avec nombreux problèmes.

Histoire de la littérature française. — Des origines à Bossuet; étude des auteurs principaux et de leurs œuvres.

Histoire. — Le Moyen-âge. Invasion des Barbares. Les Francs (Clovis et Clotaire). Les Carlovingiens (Charlemagne et le partage de 843).

Mahomet. Développement de l'empire des Arabes. Les Normands et la formation de la féodalité. Invasions normandes en Angleterre. Dynastie de Guillaume le Conquérant. Les Plantagenets. Henri II. Richard Cœur de Lion. Jean sans terre et les libertés anglaises.

Les principaux Capétiens jusqu'à Philippe le Bel. Lutte entre le sacerdoce et l'empire.

Les croisades. Formations des communes. Avènement des Valois et la guerre de Cent ans. Le grand schisme d'occident. Avènement des Habsbourg à l'empire.

L'Angleterre. Guerre des deux roses. Prise de Constantinople. L'architecture romaine et gothique.

Histoire naturelle. — *a. Botanique.* — Etude anatomique de la cellule, racine, tige; emploi du microscope; usage de la flore suisse; étude des monocotylédones; herbier; — *b. Zoologie.* — Etude spéciale de l'homme. Fonctions de nutrition, digestion, absorption alimentaire, circulation, respiration. Fonctions de relation: squelette, muscles; système nerveux; organes des sens, larynx et voix.

Dessin. — Gymnastique.

6^{me} Classe. — Rhétorique.

Religion. — L'Eglise; sa nature, ses caractères, sa hiérarchie, ses pouvoirs, ses bienfaits. Relations de l'Eglise avec l'Etat.

Langue française. — Traité de rhétorique. Règles générales et particulières. Analyses littéraires. Exercices écrits: discours, plaidoyers, etc. Récitation de morceaux choisis. Déclamations. Versification.

Langue latine. — Revue approfondie de la syntaxe. Elégance latine. Thèmes, versions. Récitation, exercices de conversations. Discours, analyses littéraires. Versification. Traduction d'auteurs. Traduction à livre ouvert.

Langue grecque. — Revue de toute la grammaire. Les héllénismes. Les dialectes. Thèmes, versions. Récitation. Traduction d'auteurs.

Langue allemande. — Toute la grammaire. Discours indirects. Thèmes, versions. Récitation. Conversation. Petites compositions.

Mathématiques. — *a. Algèbre.* — Propriétés du trinôme du deuxième degré: Signes, variations, courbes usuelles. Résolution d'un système d'équation du deuxième degré à plusieurs inconnues. — *b. Géométrie dans l'espace.*

Histoire de la littérature française. — De Bossuet à la fin du XVIII^{me} siècle, étude des auteurs principaux et de leurs œuvres.

Histoire. — Les temps modernes. Etat politique de l'Europe à la fin du XV^{me} siècle. Louis XI et les dernières luttes de la féodalité. L'Espagne sous Ferdinand et Isabelle. Découvertes des Portugais et des Espagnols et leurs conséquences. Les guerres d'Italie sous Charles et Louis XII. Les guerres de la rivalité des maisons de France et d'Autriche. François I^r et Charles-Quint; Henri II et Philippe II. La Réformation dans les principaux Etats de l'Europe. La Renaissance en Italie et en France. La France sous Henri IV et Louis XIII. Guerre de trente ans. Richelieu et Mazarin. Louis XIV et l'Europe. Les Stuarts en Angleterre et la Révolution de 1648. Les lettres et les arts au XVII^{me} siècle. La Suède et Charles XII. Formation et progrès de l'Empire russe sous Pierre I et Catherine II. Formation et progrès du royaume de Prusse. Guerre de la rivalité entre la Prusse et l'Autriche: Frédéric II et Marie-Thérèse. Guerre continentale. Guerre de la rivalité coloniale entre la France et l'Angleterre. Partages de la Pologne. Guerre de l'indépendance des Etats-Unis. Louis XV et la France.

Histoire naturelle. — *Botanique.* — Etude complète de la fleur, feuille et fruit; fécondation, fonction chlorophyllienne; produits cellulaires; études des cryptogames: herbier.

Zoologie. — Revue du cours précédent. Classification des animaux. Visites des musées.

Chant. — *Dessin.* — *Gymnastique.*

7^{me} Classe.

Philosophie. — Logique. Idée, jugement, raisonnement. Méthode. De la science en général. De la certitude.

Métaphysique générale. De l'être, de l'acte et de la puissance. Des propriétés transcendantes. De la substance et de la cause.

Cosmologie. Propriétés et essence des corps. Origine du monde. Des lois de la nature. De la finalité.

Apologie. — De la religion en général. Religion naturelle et surnaturelle. De la révélation. Critères de la révélation, spécialement la prophétie et le miracle.

Mathématiques. — *a. Algèbre.* — Maximum et minimum; équations réciproques, binômes, trinômes, irrationnelles; — *b. Géométrie.* — Ellipse, parabole, hyperbole, hélice; — *c. Trigonométrie rectiligne;* — *d. Eléments de géométrie analytique.*

Physique. — Mécanique. Pesanteur et hydrostatique. Calorique. Acoustique. — Exercices pratiques.

Chimie. Métalloïdes, étude des principaux corps simples et de leurs combinaisons. — Exercices de laboratoire.

Littérature française. — Le XIX^{me} siècle; première partie; étude des principaux auteurs et de leurs œuvres les plus importantes.

Littérature latine. — Les Prosateurs. Exercices de rédaction, traduction d'auteurs.

Littérature grecque. — Les Prosateurs. Traduction d'auteurs.

Histoire. — De 1789 à 1815. La France avant 1789. Etats généraux et assemblée constituante. Assemblée législative. Convention. Directoire. Guerres sous la Convention et le Directoire. Le Consulat de l'Empire. Traité de Vienne. La Sainte Alliance.

Langue allemande. — Etude des principales époques de la littérature. Thèmes, versions, conversation, revue de la grammaire.

(Ce cours est donné en langue allemande.)

Zoologie. — Révision du programme de l'année précédente, avec expériences de classification. (Entomologie, mollusques, etc.) Visite des musées.

Géographie. — Revue générale; géographie physique; hydrographie, climatologie. Cosmographie.

Chant.

8me classe.

Philosophie. — Psychologie. Vie végétative, sensitive, rationnelle. Objet de l'intelligence et de la volonté. Nature, origine, destinée de l'âme.

Théologie naturelle. Existence et nature de Dieu.

Histoire de la philosophie.

Morale. — De la moralité des actes humains. De la loi. De la conscience. Du droit et du devoir. De la société et de ses éléments constitutifs. De l'autorité.

Mathématiques. — *a. Géométrie analytique.* — Coordonnées rectilignes et polaires, leurs transformations. Etude de la ligne droite, du cercle et des courbes du deuxième degré: Ellipse, parabole, hyperbole; — *b. arrangements, permutations, combinaisons, binôme de Newton.*

Physique. — Optique. Magnétisme et électricité. — Exercices pratiques.

Chimie. — Système périodique. Métaux, leurs propriétés physiques et chimiques, leurs usages. Les composés des métaux et leurs usages. Exercices de laboratoire.

Histoire. — De 1815 à nos jours. Troubles en Europe et leur répression. La Restauration. Insurrection et indépendance de la Grèce. Révolution de juillet. Ministère Villèle. Expédition d'Alger. Louis-Philippe. Formation du royaume belge. Guerre civile en Espagne et en Portugal. Question d'Orient. Méhémet Ali. Ministère Guizot et Révolution de 1848. Contrecoup de la Révolution de Février en Europe.

La République de 1848. Second empire: Guerre de Crimée, guerre d'Italie et unité italienne. Sleswig-Holstein et guerre austro-prussienne. Guerre franco-allemande et organisation de l'empire allemand. La Commune. Guerre turco-russe de 1877. Développement colonial de l'Angleterre au XIX^{me} siècle. L'Espagne et la révolution de 1868. Les Etats-Unis et la guerre de sécession. Guerre hispano-américaine. Guerre russo-japonaise.

Littérature française. — Le XIX^e siècle, deuxième partie et époque contemporaine. Etude des principaux auteurs et des différents genres.

Histoire de la littérature latine. — Les poètes. Traduction d'auteurs et exercices de rédaction.

Histoire de la littérature grecque. — Les poètes. Traduction d'auteurs.

Langue allemande. — Revue de la syntaxe. De la construction allemande. Thèmes, versions, compositions. Conversations. Courte notice sur les principaux écrivains allemands.

Ce cours est donné en allemand.

Histoire naturelle. — *Géologie.* — Etude des phénomènes anciens et actuels.
— Epoques géologiques. — *Minéralogie.* — Caractères physiques, cristallographiques
et chimiques des minéraux les plus importants.

Chant.

Horaire-Programme de Sion et de St-Maurice.

Leçons	I. Prince.	II. Rud.	III. Gram.	IV. Synt.	V. Humau.	VI. Rhét.	VII. Lyc.	VIII. Lyc.	Total
Géographie	2	2	2	2					8
Philosophie							5	5	10
Physique							3	3	6
Chimie et exercices de laboratoire							3	3	6
Dessin	2	2	2	2	1	1			10
Chant	1	1	1	1	1	1	1	1	8
Botanique			1	1	1	1			4
Zoologie					1	1	1		3
Minéralogie								1	1
Géologie								1	1
Cosmographie et géographie								1	1
Calligraphie	1	1							2
Gymnastique	2	2	1	1	1	1			8
Total	32	32	32	32	32	32	32	32	

37. 17. Programme des études des Ecoles industrielles (inférieures et supérieures) du Canton du Valais (1911).

Ecole industrielle inférieure.

Le programme de cette école se divise en branches ayant un caractère d'éducation et d'instruction générales et en branches d'instruction visant à un but utilitaire. A la première catégorie se rattachent les cours de religion, de langues, de géographie, d'histoire, de chant et de gymnastique. L'enseignement de ces branches a pour but de développer l'instruction générale du jeune homme. Quant aux autres branches, l'enseignement sera surtout expérimental et intuitif. Les applications pratiques devront surtout être développées, ainsi que l'esprit d'observation des élèves.

Ecole industrielle supérieure.

Cette école se subdivise en deux sections: A. La section technique; — B. la section commerciale et administrative.

La première de ces sections doit préparer les jeunes gens à l'entrée des écoles supérieures. Les cours seront raisonnés, et les théories s'appuieront sur les faits expérimentaux avec lesquels le jeune homme se sera familiarisé dans l'école industrielle inférieure. C'est dire que l'enseignement sera surtout théorique et tendra à développer le jugement de l'élève.

La seconde de ces sections sert à former des commerçants, des comptables, des correspondants et des représentants de commerce, ainsi que des employés d'administration. A part les branches, qui ont une visée commerciale ou administrative directe, cette section comprendra quelques cours destinés à développer la culture générale du futur commerçant.

Plan d'études pour les Ecoles industrielles inférieures et pour l'Ecole industrielle supérieure.

Religion.

Ecole industrielle inférieure.

1^{re} année (12 à 13 ans) 2 heures. — Les deux premières parties du catéchisme diocésain, histoire sainte.

2^{me} année (13 à 14 ans) 1 heure. — Les deux dernières parties du catéchisme diocésain, histoire sainte.

3^{me} année (14 à 15 ans) 1 heure. — Explications raisonnées des devoirs de la religion.

Ecole industrielle supérieure.

1^{re} année (15 à 16 ans) 1 heure. — Apologie de la religion. Des critères de la Révélation.

2^{me} année (16 à 17 ans) 1 heure. — Psychologie. — Logique.

3^{me} année (17 à 18 ans) 1 heure. — Psychologie. — Logique.

Le programme du cours de *religion* est le même pour les deux sections.

Français.

Ecole industrielles inférieures.

1^{re} année (6 heures). — Répétition de la première partie de la grammaire. Syntaxe du nom, de l'article, du participe et de l'adjectif. Analyse grammaticale et logique. Nombreux exercices orthographiques. Lecture. Récitation. Exercices écrits et exercices de mémoire.

2^{me} année (6 heures). — Répétition et étude plus approfondie de la grammaire et de la syntaxe. Exercices d'élocution. Lectures expliquées et analyses de morceaux choisis. Exercices oraux: analyse logique, analyse grammaticale, compte-rendus de morceaux. Exercices écrits: dictées, descriptions, rédactions, narrations, comptes-rendus. Lettres. Exercices de mémoire.

3^{me} année (5 heures). — Revision générale de la grammaire: racines, mots composés et dérivés. Elocution, lecture expliquée. Analyse logique. Analyses diverses. Dictées, compositions: lettres, rédactions d'après récits; descriptions, sujets d'observations personnelles, versions. Exercices de mémoire: morceaux choisis de prose et de poésie.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique et B. Section commerciale et administrative.

1^{re} année (4 heures). — Notions du style. Principes de la littérature. Différents genres de style. Composition et analyse littéraire. Lecture expliquée. Déclamation. Dictées. Compositions: lettres, récits, descriptions. Sujets d'observations personnelles, petits discours, versions. Exercices de mémoire.

2^{me} année (4 heures). — Principes de rhétorique. Compositions: discours, analyses littéraires, lectures expliquées, récitations de morceaux choisis. Déclamation.

Histoire de la littérature. Moyen-âge. XVI^{me} et XVII^{me} siècle.

3^{me} année (3 heures). — Revue des principes de rhétorique. Compositions; versification. Histoire de la langue et histoire de la littérature française. XVIII^{me} et XIX^{me} siècle.

Allemand.

Ecole industrielles inférieures.

1^{re} année (5 heures). — Grammaire. Déclinaisons de l'article et du nom. Conjugaison de verbes réguliers. *Conversation*. Morceaux à apprendre par cœur.

2^{me} année (4 heures). — Revue du cours précédent. Verbes irréguliers et séparables. Thèmes, versions. Exercices de mémoire, *conversation*. Principales règles de construction.

3^{me} année (4 heures). — Revision complète de la grammaire. Etude du vocabulaire. Thèmes. Versions. Composition. Nombreux exercices de *conversation*. Lecture. Récitation, comptes-rendus de morceaux choisis. Règles générales de la proposition composée. Morceaux choisis à apprendre par cœur.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique et B. Section commerciale et administrative.

1^{re} année (4 heures). — Revision de la grammaire et de la syntaxe. Revision de la lexicologie. Thèmes et versions. *Conversation*. Récitation et lecture. Morceaux choisis à apprendre par cœur.

2^{me} année (4 heures). — Revision et développement de l'étude de la grammaire. Germanismes. Auteurs classiques et modernes. Analyses et comptes-rendus. *Conversation*. Langage commercial. Thèmes et versions. Compositions. Notion de la littérature se rapportant aux auteurs étudiés. Morceaux choisis à apprendre *par cœur*.

3^{me} année (3 heures). — Revue de la syntaxe. De la construction allemande. Thèmes, versions, compositions. Courte notice sur les principaux écrivains allemands. Correspondance.

Italien.

Ecole industrielle inférieure.

1^{re} année. — Point.

2^{me} année (2 heures). — *Conversation*. Grammaire: le pluriel des substantifs et adjectifs. Contraction de l'article avec les prépositions. Pronom personnel. Verbes auxiliaires et réguliers. Lecture et morceaux à apprendre *par cœur*.

3^{me} année (2 heures). — Grammaire: toutes les parties du discours; étude approfondie des verbes irréguliers. Lecture avec *conversations* y adaptées. Versions orale et thèmes écrits. Morceaux choisis à apprendre *par cœur*.

Ecole industrielle supérieure.

1^{re} année (3 heures). — Grammaire: revision complète du programme parcouru en Industrielle inférieure, particulièrement des verbes irréguliers et pronoms personnels. Thèmes écrits et oraux. *Conversation*. Lecture avec interprétation et conversation. Morceaux à apprendre *par cœur*.

2^{me} année (3 heures). — Etude de toute la grammaire et syntaxe. Thèmes écrits et oraux. Lecture de morceaux choisis des bons auteurs italiens, avec interprétation. *Conversation* et thèmes d'imitation. Langage commercial. Dictées de lettres commerciales. Rédactions.

3^{me} année (3 heures). — Revision de toute la grammaire et syntaxe au moyen de thèmes. Etude sommaire de la géographie d'Italie, de l'histoire italienne, de la vie et des œuvres des principaux auteurs. Tout ce cours doit être donné et récité en italien. Rédaction de lettres commerciales.

Anglais.

Ecole industrielle inférieure.

1^{re} année. — Point.

2^{me} année (2 heures). — *Conversation* par la méthode intuitive. Lectures faciles. Etude de la prononciation. Morceaux à apprendre *par cœur*. Grammaire: le verbe auxiliaire et régulier; formation de la phrase interrogative et négative avec nombreux exercices.

3^{me} année (2 heures). — *Conversation* sur tous les sujets de la vie pratique. Lectures avec interprétation et conversations. Morceaux à apprendre *par cœur*.

Grammaire: revision du verbe auxiliaire et régulier, étude des verbes irréguliers, phrase relative. Thèmes écrits et oraux.

Ecole industrielle supérieure.

1^{re} année (3 heures). — Grammaire: revision complète des notions apprises en Industrielle inférieure et étude des 10 parties du discours jusqu'à la syntaxe. Thèmes écrits et oraux. Lectures avec *conversations*. Morceaux choisis à apprendre *par cœur*. Dictées.

2^{me} année (3 heures). — Etude de la syntaxe avec thèmes écrits et oraux. Lecture de morceaux choisis des meilleurs auteurs anglais. Morceaux en prose et en poésie à apprendre *par cœur*. Dictées de lettres commerciales. Narrations. Nombreux exercices de conversation adaptés aux thèmes, à la lecture et aux dictées.

3^{me} année (3 heures). — Grammaire. — Revision complète de la grammaire et de la syntaxe, avec thèmes. Lectures de morceaux choisis avec interprétation

et conversation. Correspondance commerciale. Rédaction. Dictées et *conversations* sur la géographie et l'industrie de l'Angleterre. Cours très abrégé d'histoire de la littérature anglaise donné et récité en langue anglaise.

Histoire.

Ecole industrielle inférieure.

1^{re} année (2 heures). — Histoire suisse jusqu'à la Réformation avec éléments d'histoire universelle correspondante.

2^{me} année (2 heures). — Histoire suisse de la Réformation à nos jours, avec événements essentiels de l'histoire universelle correspondante.

3^{me} année (2 heures). — Revue des cours précédents. Instruction civique.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique et B. Section commerciale et administrative.

1^{re} année (2 heures). — Histoire ancienne et Moyen-âge.

2^{me} année (2 heures). — Histoire moderne et revision de la période correspondante de l'Histoire suisse.

3^{me} année (2 heures). — Histoire contemporaine et revision de la période correspondante de l'Histoire suisse.

Géographie et Cosmographie.

Ecole industrielle inférieure.

1^{re} année (2 heures). — Notions préliminaires. Globe terrestre. Etats de l'Europe. La Suisse.

2^{me} année (2 heures). — Revue du cours précédent. Les cinq parties du monde. Etats indépendants et colonies européennes.

3^{me} année (2 heures). — Revue du cours précédent. Géographie physique et commerciale.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique.

1^{re} année (2 heures). — Revision de la géographie des cinq parties du monde et de la Suisse. Notions de cosmographie: description de l'univers, terre, soleil, étoiles, nébuleuses, etc. Géophysique.

B. Section commerciale et administrative.

Cette branche, très importante pour les commerçants, est surtout enseignée au point de vue commercial c'est-à-dire que, durant les trois ans, il y aura toujours lieu de développer les questions se rapportant aux branches principales de production, aux importations et exportations, aux grandes voies de communication, aux artères commerciales et télégraphiques des divers pays du monde.

1^{re} année (2 heures). — Géographie physique, politique, économique et commerciale de la Suisse. Conditions naturelles. Richesses minérales. Culture. Bétail. Valeur de la production. Industries: conditions et résultats. Communications. Trafics. Mouvement commercial. Géographie industrielle et commerciale d'une partie des Etats de l'Europe.

2^{me} année (2 heures). — Géographie industrielle et commerciale des divers Etats de l'Europe: population, productions, industries, commerce. Principaux ports et centres industriels. Voies de communication. Destination des principaux produits manufacturés en Europe. Valeur du commerce des divers Etats.

3^{me} année (2 heures). — Même programme qu'en deuxième année, mais s'appliquant aux divers pays du monde.

Arithmétique.

Cette branche ne se donne qu'aux écoles industrielles inférieures et se combine, la 3^{me} année, avec l'algèbre élémentaire.

Ecole industrielle inférieure.

1^{re} année (4 heures). — Répétition générale de l'enseignement reçu à l'école primaire. Numération. Nombres entiers décimaux. Les 4 opérations. Caractères de divisibilité. Système métrique. Règles de trois, d'intérêt, d'alliage et de mélange. Nombreux exercices. Calcul oral.

2^{me} année (3 heures). — Etude théorique et raisonnée des diverses opérations arithmétiques. Propriétés des nombres. Nombres premiers. Décomposition des nombres en facteurs premiers. Plus grand commun diviseur et plus petit commun multiple. Etude complète des fractions. Fractions périodiques. Carrés et racines carrées. Cubes et racines cubiques. Nombres complexes. Rapports et proportions. Revue des règles de trois, d'intérêt, d'escompte, de société, d'échéance moyenne et d'alliage. Exercices.

3^{me} année (1 heure). — Revue du cours précédent. Nombreux exercices.

Comptabilité.

Ecole industrielle inférieure.

1^{re} année (1 heure). — Factures, comptes de caisse. Budget. Notes courantes. Application du %. Escompte. Commissions. Emballage. Poids bruts, poids nets. Comptabilité simple.

2^{me} année (1 heure). — Comptes d'artisan. Comptes de caisse. Inventaire. Prix de revient et prix de vente. Méthode pratique pour le calcul des intérêts. Echéance moyenne. Compte-courant. Bordereaux d'escompte. Comptabilité en partie simple et en partie double.

3^{me} années (2 heures). — Effets de commerce. Cédules. Monnaies. Change. Actions et obligations. Tenue des livres en partie simple et en partie double. Comptabilité américaine.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique. — Point de cours.

B. Section commerciale et administrative. (10 heures en 3 ans.)

Arithmétique commerciale.

1^{re} année (2 heures). — Revision de l'arithmétique avec exemples commerciaux. Définition des principaux termes employés dans le commerce. Procédés abrégés de calculs. Calcul de l'intérêt et de l'escompte par les méthodes générales et spéciales. Calcul oral.

2^{me} année (2 heures). — Calcul du %. Prix d'achat, de revient et de vente. Monnaies. Lettres de change. Billets, chèques. Echéance moyenne. Bordereaux d'escompte. Escompte sur facture, etc.

3^{me} année (3 heures). — Théorie des comptes courants par les diverses méthodes. Nombres complexes. Monnaies étrangères. Change direct et indirect. Opérations de bourse. Sociétés anonymes. Actions. Obligations. Fonds publics. Intérêts composés. Emprunts, amortissement.

Comptabilité et comptoir commercial.

1^{re} année (3 heures). — Notes. Factures. Lettres de voiture. Connaissement. Terminologie commerciale. Principales abréviations utilisées. Méthode de tenue des livres, brouillard, journal, grand-livre, caisse, échéancier, copie de lettres, etc. Nombreux exercices pratiques de comptabilité.

2^{me} année (3 heures). — Douane. Entrepôts. Transits. Warrants. Les diverses sortes de comptabilité: en partie simple, en partie double, comptabilité américaine; comptabilité divisée avec journal centralisateur. Nombreux exercices.

3^{me} année (4 heures). — Comptes généraux. Comptes personnels. Balance. Inventaire-bilan. Ouverture de la comptabilité d'une industrie ou d'un commerce quelconque. Comptes en monnaie étrangère. Fermeture des comptes par les diverses méthodes.

Géométrie.

Ecole industrielle inférieure.

1^{re} année (2 heures). — Ce cours devra tendre surtout aux applications pratiques. Notions sur l'espace, la surface, la ligne, le point. La ligne droite. La règle et sa vérification. Tracé des lignes sur pièces métalliques, pièces de bois, de charpentes, etc. Fil à plomb. Angles: fausse équerre, sauterelle. Triangles: équerre du dessinateur, du menuisier, du charpentier, du tailleur de pierre, niveau des maçon. Parallèles et polygones: trusquin; assemblage de pièces de charpente. Circonférences et cercles.

2^{me} année (2 heures). — Continuation des notions élémentaires de géométrie. Cercles: compas divers. Application des cercles, tangentes, cordes, aux divers tracés d'atelier. Construction des courbes; raccordement de deux droites: ogives, ovales, anses de panier, arcs rentrants, volutes ioniques, etc., etc. Figures semblables: compas de réduction, de proportion, échelle de proportion, pantographe. Lignes proportionnelles, mesure des distances inaccessibles et des surfaces.

3^{me} année (1 heures). Revue rapide du programme précédent. Mesure des surfaces. Arpentage. Enoncé des principales propositions de la géométrie dans l'espace. Exercices.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique.

1^{re} année (3 heure). — Revue de la géométrie dans le plan et dans l'espace. Transversales du triangle. Les polygones divers. Partage harmonique. Notions sur l'espace, la surface, la ligne et le point. Mouvement de ces éléments, mouvement de rotation. Le plan. Etude des polyèdres. Nombreux problèmes sur la planimétrie et la stéréométrie.

2^{me} année (1 heure). Revue rapide du programme précédent. Transversales. Points et rayons harmoniques. Quadrilatères et quadrangles complets. Polaires d'un point par rapport à une paire de droites; par rapport à un cercle. Axe radical de deux cercles. Théorèmes de Pascal et de Brianchon. Problèmes.

3^{me} année. — Point.

B. Section commerciale et administrative.

2^{me} année (1 heure). — Revue élémentaire de la géométrie. Calcul des surfaces et des volumes.

Pas de géométrie en 1^{re} et 3^{me} année.

Algèbre.

Ecole industrielle inférieure.

1^{re} année. — Point.

2^{me} année (1 heure). — Introduction à l'algèbre par la généralisation des problèmes de l'arithmétique. — Equation et problèmes simples du 1^{er} degré.

3^{me} année (2 heures). — Revision du cours précédent. Equations simples. Nombres positifs et nombres négatifs. Les quatre opérations algébriques. Fraction algébrique. Résolution des équations du premier degré à une et à plusieurs inconnues.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique.

1^{re} année (4 heures). — Définition. Égalité. Equations simples. Problèmes. Nombres positifs et nombres négatifs. Les quatre opérations algébriques. Fractions algébriques. Rapports et proportions. Equations du premier degré. Discussion de l'équation générale du premier degré. Application des équations à la résolution des problèmes. Systèmes d'équations à plusieurs inconnues. Carré des monômes, binômes, polynômes. Calcul des radicaux du second degré. Résolution de l'équation du second degré à une inconnue. Applications numériques

et littérales. Relation entre les coefficients et les racines du second degré. Décomposition du trinôme du second degré. Progressions, logarithmes. Intérêts composés et annuités. Nombreux problèmes.

2^{me} année (3 heures). — Divisibilité des polynômes par $x - a$. Exposant fractionnaire et exposant négatif. Théorèmes relatifs aux équations équivalentes et aux systèmes équivalents. Analyse indéterminée du premier degré. Inéquations du premier et du second degré. Questions de maximum et de minimum. Nombreux problèmes. Arrangements, permutations, combinaisons, binômes de Newton.

3^{me} année (3 heures). — Quantités complexes; formules de Moivre. Notions sur les limites. Les séries: caractère de convergence. Fonctions exponentielles. Théorie des logarithmes: modules. Equations du troisième et du quatrième degré. Théorie générale des équations; régularisation. Séries exponentielles; séries logarithmiques; séries trigonométriques. Notions sur les méthodes des sciences exactes. Problèmes. Eléments du calcul des dérivées.

B. Section commerciale et administrative.

1^{re} année (2 heures). — Définition. Réduction de termes semblables. Les quatre opérations algébriques, fractions algébriques. Equations du premier degré à une ou plusieurs inconnues. Problèmes.

2^{me} année (2 heures). — Revue des équations du premier degré à plusieurs inconnues. Equations du deuxième degré avec leurs applications aux questions de maximum et de minimum. Applications de l'algèbre aux questions de l'intérêt composé, rentes, emprunts, amortissement.

Physique.

Ecole industrielle inférieure.

1^{re} année. — Point.

2^{me} année (1 heure). — L'enseignement de cette branche sera surtout expérimental.

Etat de la matière. Observations pouvant servir d'introduction à l'enseignement de la physique: chute des corps, ascension de la fumée, ébullition de l'eau, etc. Pesanteur, pendule, balances diverses. Équilibre des liquides. Principe expérimental d'Archimète. Densité. Applications de ce qui précède: niveaux divers, distributions d'eau, sources, puits artésiens, aéromètres. Epuisement des gaz: loi de Mariotte, machine pneumatique. Baromètre, manomètre. Pompes diverses, etc.

3^{me} année (2 heures). — Chaleur. Thermomètre. Fusion. Vaporisation liquéfaction. Solidification. Conductibilité et rayonnement. Les divers modes de chauffage. Chaufferies. Machine à vapeur. Machines à congélation, etc. Notions élémentaires d'acoustique et d'optique. Électricité. Piles. Effets chimiques. Electroaimants. Condensateurs. Machines électriques. Applications: galvanoplastie, galvanostégie, sonnerie électrique, télégraphe, téléphone, dynamo, etc. Exercices pratiques.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique.

1^{re} année. — Le cours de physique se confond avec celui de mécanique dans dite section.

2^{me} année (4 heures). — Grandeur fondamentales. Vernier, vis micrométrique. Pesanteur. Notions de cinématique. Mouvement uniforme, uniformément varié, et varié. Mouvement simultané. Décomposition des mouvements. Mouvement relatif. Mouvement d'un système rigide: translation, etc. Statique. Forces: représentation, résultante. Polygone des forces. Moment des forces. Théorème de Varignon. Théories des couples. Équilibre: conditions, centre de gravité. Théorème de Guldin. Dynamique. Mouvement d'un point matériel soumis à l'action de forces constantes et variables. Masse des corps.

Travail des forces. Machines simples. Puissance d'un moteur. Résistance des matériaux. Equilibre, balance, pendule. Propriétés générales des corps. Hydrostatique. Pression exercée par les liquides. Turbines. Equilibre des corps flottants. Aéromètre. Principes d'hydraulique. Principe d'Archimède. Aérostatique. Loi de Mariotte et applications: cloche à plongeur, ventilateurs, moteurs à vent, etc. Pression atmosphérique. Pompes, Baromètre, ses divers emplois. Action moléculaire, capillarité. La chaleur. Dilatation des corps. Thermomètres. Formules de dilatation. Equation des gaz parfaits. Densité des gaz. Calorimétrie. Chaleur spécifique: détermination et applications. Fusion, surfusion. Vaporisation, etc. Propriétés des vapeurs. Sources physiques et mécaniques de la chaleur (équivalent mécanique de la chaleur). Conductibilité des corps pour la chaleur. Thermodynamique. Equivalence de la chaleur et du travail. Principes de Carnot. Discussion des formules se rapportant au chapitre de la chaleur, et applications de cette dernière, moteurs à vapeur, à gaz, à pétrole; turbines à vapeur, etc. Hygrométrie. Acoustique: formation, propagation, qualité du son, gamme. Vibration des cordes et des corps. Tuyaux sonores. Harmoniques. Timbre: sa cause. Phonographe. Interférences.

3^e année (4 heures). — Optique. La lumière. Vitesse de propagation. Photométrie. Réflexion de la lumière. Miroirs planes et miroirs courbes. Réfraction, principes généraux. Prisme. Lentilles. Formules et applications. Instruments d'optique. Analyse spectrale. Couleurs; couleurs complémentaires. Emission, propagation. Absorption. Interférences. Polarisation. Photographie. Notions de climatologie. Problèmes. Exercices pratiques.

Magnétisme. Aimants: loi de Coulomb et lois diverses, lignes de force. Electricité statique: distribution, densité, induction potentiel, condensateur, capacité. Electricité dynamique: unités absolues et unités pratiques, piles diverses: accumulateurs; formules et applications. Galvanomètre. Lois d'Ohm. Résistance et conductibilité. Galvanoplastie. Solénoïdes. Electro-aimants. Ampéremètre et voltmètre. Sonnerie et télégraphe électriques. Téléphone. Courants induits. Bobine de Ruhmkorff. Propriétés caloriques et lumineuses des courants électriques. Propriétés mécaniques du courant. Télégraphie sans fil. Téléphonie sans fil. Rayons X et radiations diverses. Dynamos bipolaires, multipolaires, réversibilité des machines à courant continu. Alternateurs à courant monophasé ou polyphasé. Transformateurs. Haute fréquence: applications diverses. Application et discussion des formules se rapportant à l'électricité. Applications pratiques de ces formules. Problèmes. Les applications de l'électricité pour l'industrie, la chimie, l'électro-chimie, l'agriculture, les services publics, la médecine, etc. — Exercices pratiques.

B. Section commerciale et administrative.

1^{re} année (2 heures). — (L'enseignement sera surtout expérimental.)

Unités de mesures: longeur, temps, masse. Mesures dérivées. Appareils de mesure. Mètre; vernier. Poids, etc. Balances. Densités. Aéromètres. Baromètres. Notions de météorologie. Hygromètres. Chaleur. Dilatation. Thermomètres. Fusion. Ebullition. Chaleur spécifique. Calorimétrie. Combustibles. Optique. Réflexion. Miroirs. Réfraction. Lentilles. Instruments d'optique. Décomposition de la lumière. Couleurs et couleurs complémentaires. Photographie. Electricité. Piles. Propriétés des courants. Résistance. Eclairage. Galvanoplastie. Electro-aimants. Télégraphe. Induction. Téléphone. Machines électriques diverses.

Pas de physique en deuxième et troisième année.

Chimie.

Ecole industrielle inférieure.

Première et deuxième année, point.

3^{me} année (1 heure). — Développement sommaire des principaux corps simples. Gaz. Métalloïdes et métaux principaux.

Ecole industrielle supérieure.

1^{re} année. — Point.

A. Section technique.

2^{me} année (3 heures). — Gaz. Métalloïdes: leurs combinaisons diverses. Métaux et leurs principaux composés. — Laboratoire.

3^{me} année (3 heures). — Suite de l'étude des métaux et de leurs principaux composés au point de vue analytique. Métallurgie principale. Principes de chimie organique. Caractère et composition des composés organiques. — Laboratoire.

B. Section commerciale et administrative.

1^{re} année (2 heures). — Ce cours se combine avec un cours traitant de la „Connaissance des marchandises“.

Phénomènes fondamentaux. Série des éléments. Notation, nomenclature. Valeur. Gaz; métalloïdes; métaux; leurs propriétés générales et leur utilisation. Caractère des composés métalliques.

Origine, caractère, falsification et altération des marchandises, substances alimentaires. — Laboratoire.

2^{me} année (2 heures). — (Les élèves du cours d'administration ne suivent pas ce cours.)

Principaux produits chimiques, leur fabrication et leurs emplois. Sels. Soude. Potasse. Salpêtre, etc., etc. Chaux et ciments. Vers et poteries. Matériaux de construction. Matières minérales.

Connaissances des substances alimentaires. Conserves, féculles, sucre, etc. Examen au microscope. — Laboratoire.

3^{me} année (2 heures). — (Les élèves du cours d'administration ne suivent pas ce cours.)

Généralités sur les matières organiques. Hydrocarbures. Alcools. Bois. Encras. Huiles diverses, etc. Gommes. Résines. Textiles. Corps gras. Matières gélatineuses, matières animales. Exercices de laboratoire.

Trigonométrie.

Ce cours ne se donne qu'à l'Ecole industrielle supérieure, section technique.

A. Section technique.

1^{re} année (1 heure). — Trigonométrie rectiligne. Fonctions circulaires; propriétés et relations fondamentales.

2^{me} année (1 heure). — Revue des théorèmes principaux, résolution des triangles. Exercices numériques.

3^{me} année (1 heure). — Trigonométrie sphérique. Propriétés des triangles sphériques. Formules générales. Résolutions des triangles: applications. Stéréométrie.

Géométrie analytique.

Ce cours ne se donne qu'à l'Ecole industrielle supérieure, section technique.

A. Section technique.

1^{re} année. — Point.

2^{me} année (1 heures). — Géométrie analytique à deux dimensions. Coordonnées rectangulaires et polaires. Equations du point et de la ligne droite. Lieux géométriques. Problèmes.

3^{me} année (2 heure). — Sections coniques et leurs propriétés les plus importantes. Discussion de l'équation générale du second degré à deux variables. Problèmes.

Géométrie descriptive.

Ce cours ne se donne qu'à l'Ecole industrielle supérieure, section technique.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique.

1^{re} année (1 heure). — Des projections en général, méthode des deux projections orthogonales, point, droite, plans, épures.

2^{me} année (2 heures). — Revision du cours de première année. Méthode de plans côtés. Angles trièdes. Tracés des ombres dans des cas simples. Etude générale des polyèdres. Epures.

3^{me} année (2 heures). — Etude générale des polyèdres. Notions de perspective régulière, cavalière, axonométrique. Etude générale des surfaces coniques et cylindriques. Ombres propres et ombres portées. Etude générale des surfaces de révolution. Epures.

Sciences naturelles.

Ecole industrielles inférieures.

1^{re} année (1 heure). — Notions élémentaires d'hygiène. Introduction aux sciences naturelles. Distinction des trois règnes. Règne minéral: roches sédimentaires et éruptives, métaux usuels. Règne végétal: Etude de quelques plantes alimentaires, fourragères et industrielles, plantes nuisibles. Règne animal: éléments d'anatomie; animaux utiles et nuisibles.

2^{me} année (2 heures). — *Botanique*: morphologie; organes élémentaires des plantes; organes composés; racines, tiges, bourgeons, feuilles, fleurs, fruits, graines. Physiologie; germination; absorption, circulation, respiration, sécrétion. Principales familles des plantes.

3^{me} année (2 heures). — *Zoologie*. — Anatomie, classification. Vertébrés, mammifères, oiseaux, reptiles. Principales espèces d'animaux. Animaux utiles et nuisibles. Batraciens. Poissons. Aperçu sommaire sur les principales races humaines.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique.

1^{re} année (botanique 2 heures, zoologie 1 heure). — *Botanique*. — Revision de ce qui a été vu à l'école industrielle inférieure. Cellules végétales: composition et principales modifications. Propriétés physiques et chimiques de la cellulose, de la lignose et du liège; applications: textiles, bois, papier, etc. Revue de la structure des organes des plantes. Formation et mise en réserve de l'amidon, des sucres, des graisses, etc. Principales plantes féculentes, oléagineuses, etc. Gommes, essence, résines. Evolution des végétaux. Comparaison de la structure des organes végétatifs des plantes phanérogames et cryptogames. Sève: capillarité et osmose. Phénomènes biologiques: respiration, digestion, sécrétions, etc. Fonction chlorophyllienne. Reproduction des plantes. Classification générale.

2^{me} année (1 heure). — *Zoologie*. — Revue du cours de l'école industrielle inférieure. Anatomie et physiologie humaine. Locomotion. Système nerveux et organe des sens. Digestion. Circulation, respiration, sécrétion. Notions d'hygiène. Classification: principes généraux.

3^{me} année (2 heures). — Ce cours comprend la minéralogie et la géologie.

Minéralogie. — Notions élémentaires, et cristallographie. Propriétés physiques et chimiques des minéraux. Description des espèces minérales importantes au point de vue de la métallurgie et de l'industrie.

Géologie. — Relief du globe. Instabilité du relief. Les couches géologiques, leur distribution. Les temps primaires, secondaires, tertiaires. Etat actuel. Paléontologie.

B. Section commerciale et administrative.

Ce cours n'existe pas dans dite section.

*Dessin.**Ecole industrielle inférieure.*

1^{re} année (3 heures). — *a. Dessin à main levée* (2 heures). — Le dessin collectif au crayon, les dessins d'ornement, et les figures rectilignes, les méandres et les rosaces. Dessin des formes géométriques fondamentales. Principe de la perspective d'observation; — *b. Dessin technique* (1 heure). — Propriétés et emploi du matériel nécessaire pour le dessin linéaire. Dessin géométrique. Dessin d'après échelles fixées.

2^{me} année (3 heures). — *a. Dessin à main libre* (2 heures). — Ornements d'après modèles en relief; perspective d'observation d'après nature et d'après des formes architecturales. Construction des ombres. Composition décorative élémentaire. Emploi de la couleur; — *b. Dessin technique* (1 heure). — Dessin de détails simples d'architecture, ainsi que d'objets se rapportant aux métiers. Dessin de corps simples d'après modèles; projections horizontales et verticales. Construction d'ombres. Emploi des couleurs.

3^{me} année (4 heures). — *a. Dessin à main libre* (2 heures). — Dessin de pièces ornementales. Esquisses et dessins d'après nature et d'après modèles en relief avec ombres. Dessin perspectif de corps géométriques, d'objets et d'outil divers; — *b. Dessin technique* (2 heures). — Dessin d'après échelle, en projection horizontale, verticale et de côté. Coupe et développement de motifs architecturaux et mécaniques. Mesures et croquis d'objets courants et de pièces d'architecture, et relevé de ces croquis à une échelle donnée. Exercices de lavis et d'ombres.

*Ecole industrielle supérieure.**A. Section technique.*

1^{re} année (4 heures). — Ce cours se décompose en: *a. Dessin à main libre*, 2 heures; — *b. Dessin technique et exercices de géométrie descriptive*, 2 heures.

Dessin à main libre. — Principes de la composition décorative: flore, feuilles, fleurs, vases décoratifs. Compositions simples: frises, encadrements, panneaux. Croquis d'après nature.

Dessin technique et épures. — Exercices de lavis: tracé par points des courbes usuelles. Eléments des constructions et des machines. Notions de dessin topographique. Croquis. Epures de géométrie descriptive.

2^{me} année (3 heures). — *a. Dessin à main libre* (1 heure). — Développement du cours précédent. Emploi de la coloration. Coloration d'objets dont la forme a été trouvée par l'élève. Croquis divers; — *b. Dessin technique* (2 heures). — Dessin de construction et de machines. Application de perspectives. Croquis. Epures.

3^{me} année (3 heures). — Dessin à main levée (1 heure), figures, ornements, croquis d'après nature.

Dessin technique (2 heures). — Dessin de construction et de machines. Croquis. Epures.

B. Section commerciale.

Ce cours n'existe pas dans dite section.

*Calligraphie.**Ecole industrielle inférieure.*

1^{re} année (2 heures). — Ecriture anglaise, posée, cursive, ronde, bâtarde, gothique.

2^{me} et 3^{me} année (point).

*Ecole industrielle supérieure.**A. Section technique.*

Point de calligraphie dans cette section.

B. Section commerciale et administrative.

1^{re} année (1 heure). — Cette branche, des plus importantes pour le futur commerçant, comprendra les exercices suivants: écriture anglaise, éléments, minuscules, majuscules et modèles d'application. Chiffres arabes et chiffres romains. Ecriture ronde.

Sténographie.

Ecole industrielles inférieures.

Point de sténographie.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique.

Cours de sténographie facultatif suivant programmes spéciaux.

B. Section commerciale et administrative.

2 heures en première année.

Dactylographie.

Ecole industrielles inférieures.

Ce cours n'existe pas.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique.

Cours facultatif suivant programme ci-après.

B. Section commerciale et administrative.

3^{me} année (1 heure). — Exercices à la machine à écrire. Relevé des correspondances sténographiques.

Correspondance commerciale.

Ecole industrielles inférieures.

Ce cours n'existe pas.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique.

Ce cours n'existe pas.

B. Section commerciale.

1^{re} année (point). — 2^{me} année (1 heure). — 3^{me} année (1 heure).

Exercices de correspondance courantes en quatre langues différentes.

Droit commercial et Economie politique.

Ecole industrielles inférieures.

Ce cours n'existe pas.

Ecole industrielle supérieure.

A. Section technique.

Ce cours n'existe pas.

B. Section commerciale et administrative. (Droit commercial.)

2^{me} et 3^{me} année (4 heures). — Classification des droits. Contrats en général. Commerce. Registres du commerce. Principaux contrats commerciaux: ventes, contrats de transport, compte-courants, etc. Chapitres les plus importants du code fédéral des obligations. Droit de change. Brevets d'invention. Poursuite pour dettes. Phases d'un procès. Concurrence déloyale. Idée du commerce. Le droit commercial international. Protection des brevets et dessins industriels.

(Economie politique.) — 1^{re} et 2^{me} année, (point). 3^{me} année (2 heures). — Chapitres essentielles de l'économie politique. La production. La classification

des capitaux. La division du travail. La valeur. La loi de l'offre et de la demande. La circulation des richesses. Monnaies. Crédits. Banques. Crises financières. Répartition et consommation des richesses. Protectionnisme et libre échange. Emigration et naturalisation. Assurances. Impôts.

Chant.

Ecole industrielle inférieure.

1^{re} année. — Exercices rythmiques et mélodiques sur les mesures simples. Théorie et solfège: ce qui est indispensable à ces exercices. Exercices d'ensemble et individuels de lecture à vue. Chants à deux voix.

2^{me} année. — Revision rapide du cours précédent, avec exercices sur les mesures composées. Intervalles, gammes majeures. Théorie et solfège en rapport avec la tâche. Exercices d'ensemble et exercices individuels de lecture à vue à une et à deux voix. Chants à deux voix.

3^{me} année. — Revision des gammes majeures. Gammes mineures. Etude élémentaire des accords au point de vue de la recherche de la tonalité. Théorie et solfège en rapport avec la tâche. Exercices d'ensemble, exercices individuels de lecture à vue. Chants à trois voix. Exercices en duos et trios.

Ecole industrielle supérieure. (Facultatif.)

Voir les cours de la Section littéraire.

Gymnastique.

Ecole industrielle inférieure.

1^{re} année (2 heures). — Exercices d'ordre et de tenue. Education du rythme au moyen de marches. — Procédés faciles pour la formation rapide en ligne et la prise des distances. — Mouvements simples d'assouplissement. — Exercices faciles d'équilibre. — Poutrelle horizontale basse. — Suspension aux espaliers suédois, aux perches, au reck bas. — Sautilllements et sauts. Etude de divers pas. — Jeux divers. — Exercices du torse. Exercices respiratoires.

2^{me} année (2 heures). — Etude de pas à diverses allures. — Exercices faciles aux appareils. — Jeux. — Sauts d'obstacles. — Mouvements respiratoires, avec exercices très faciles des bras.

3^{me} année (1 heure). — Evolutions: programme officiel fédéral. — Mouvements combinés. — Appareils: mouvements simples imposés par le programme officiel. — Pas divers alternés. — Jeux. — Circuminductions du tronc. — Sauts divers. Respiration rythmée.

Ecole industrielle supérieure.

1^{re} technique (1 heure).

1^{re} commerciale (2 heures). — Marche et courses de genres divers. — Escrime. Haltères. Eléments de lutte libre et de boxe française. — Exercices pour vaincre le vertige. — Appareils: exercices imposés par le programme officiel. — Course de vitesse. Jeux. — Sauts d'obstacles. Sauts successifs aux petits chevaux.

2^{me} technique (1 heure).

2^{me} commerciale (2 heures). — Reprise de tous les exercices d'ordre et de marche parcourus. — Exercices combinés avec barre de fer et haltères. Canne. Boxe française Massue. — Appareils suivant programme officiel. — Corde oblique suédoise. — Marches et courses soutenues. — Jeux divers. — Escrime. Espaliers et bancs suédois. — Sauts divers.

3^{me} technique et 3^{me} commerciale (1 heure). — Exercices d'ordre et de marche plus accentués. — Exercices combinés: Canne de fer, haltères, deux massues. — Appareil suivant programme officiel. — Courses de fond graduées. Courses de vitesse. Jeux divers.

Pour les deux premières années, le programme sera étendu ou allégé suivant le nombre d'heures consacré à chacune des sections.

Cours d'administration.

La plupart des cours pour les élèves qui veulent se vouer à une carrière administrative, se confondent avec ceux de l'école commerciale. Cependant pour les élèves qui se destinent principalement aux postes, télégraphes, téléphones, douanes, chemins de fer, carrières administratives, il sera donné quelques cours spéciaux, se rapportant: *a.* à la législation spéciale; — *b.* aux connaissances administratives; — *c.* à la correspondance administrative.

Il y aura également, pour les élèves qui destinent aux télégraphes et aux téléphones, un cours de dessin technique qui sera suivi avec les élèves de la section technique.

Le programme des trois branches spéciales signalées ci-dessus, sera à peu près le suivant:

Législation spéciale. Monopole, sa justification. Aperçu de l'histoire des postes, chemins de fer, télégraphes, téléphones et douanes suisses. Organisation de ces services.

Arrondissements postaux, télégraphiques, téléphoniques, des douanes et des chemins de fer.

Lois et ordonnances fédérales concernant ces divers services.

Connaissances administratives. Horaires. Heure de l'Europe centrale. Monnaies en cours et hors de cours. Envois soumis aux droits d'entrée. Bureaux internationaux. Tarifs internes et internationaux. Relations des divers services (postes, télégraphes, téléphones, douanes, chemins de fer), entre eux. Droits et devoirs des employés, des fonctionnaires.

Correspondance administrative. Correspondance relative aux postes, chemins de fer, télégraphes, téléphones et douanes. Demande de renseignements, rapports, procès-verbaux.

Programme des Cours des Ecoles Industrielles inférieures.

	1	2	3	Total général
1. Religion	2	1	1	4
2. Français	6	6	5	17
3. Allemand	5	4	4	13
4. Italien ou anglais	—	2	2	4
5. Histoire	2	2	2	6
6. Géographie et cosmographie	2	2	2	6
7. Comptabilité	1	1	2	4
8. Arithmétique	4	3	1	8
9. Algèbre	—	1	2	3
10. Géométrie	2	2	1	5
11. Physique	—	1	2	3
12. Chimie	—	—	1	1
13. Sciences naturelles et hygiène	1	2	2	5
14. Dessin	3	3	4	10
15. Calligraphie	2	—	—	2
16. Chant.	1	1	1	3
17. Gymnastique	2	2	1	5
	33	33	33	

Programme des Cours de l'Ecole Industrielle supérieure.

Section technique.

	1	2	3	Total général
1. Religion, morale et logique	1	1	1	3
2. Français	4	4	3	11
3. Allemand	4	4	3	11
4. Italien ou anglais	3	3	3	9

	1	2	3	Total général
5. Histoire	2	2	2	6
6. Géographie et cosmographie	2	—	—	2
7. Géométrie	3	1	—	4
8. Géométrie analytique	—	1	2	3
9. Géométrie descriptive	1	2	2	5
10. Trigonométrie	1	1	1	3
11. Algèbre	4	3	3	10
12. Physique	—	4	4	8
13. Chimie	—	3	3	6
14. Sciences naturelles	3	1	2	6
15. Dessin	4	3	3	10
16. Chant (facultatif)	—	—	—	—
17. Gymnastique	1	1	1	3
	33	34	33	

Programme des Cours de l'Ecole Commerciale.

	1	2	3	Total général
1. Religion, morale et logique	1	1	1	3
2. Français	4	4	3	11
3. Allemand	4	4	3	11
4. Italien ou anglais	3	3	3	9
5. Histoire	2	2	2	6
6. Géographie et cosmographie	2	2	2	6
7. Comptabilité	3	3	4	10
8. Correspondance commerciale	—	1	1	2
9. Arithmétique commerciale	2	2	3	7
10. Géométrie	—	1	—	1
11. Algèbre	2	2	—	4
12. Physique	2	—	—	2
13. Chimie et connaissance des marchandises	2	2	2	6
14. Droit commercial	—	2	2	4
15. Economie politique	—	—	2	2
16. Sténographie	2	—	—	2
17. Dactylographie	—	—	1	1
18. Calligraphie	1	—	—	1
19. Chant (facultatif)	—	—	—	—
20. Gymnastique	2	2	1	5
	32	31	30	

38. 18. Règlement relatif au fonds de bourses (Genève). (Du 14 mars 1911.)

Le Conseil d'Etat, vu les articles 180 à 184 de la loi sur l'Instruction publique du 5 juin 1886, concernant la création d'un fonds de bourses pour les établissements d'instruction secondaire; vu le préavis de la commission scolaire, en date du 10 mars 1911; sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

arrête:

D'approuver le règlement relatif au fonds de bourses.

I. Dispositions générales.

Art. 1^{er}. Le fonds de bourses est destiné aux élèves suisses des établissements d'instruction secondaire à l'exception des deux classes supérieures du Collège de Genève.

Art. 2. Ce fonds est formé par un prélèvement du dixième des rétributions annuelles payées par les élèves réguliers de ces établissements, exception faite des deux classes supérieures du Collège.

Il peut aussi recevoir des dons et legs.

Art. 3. Le fonds de bourses est géré par un Comité élu pour quatre ans, et constitué de la manière suivante:

Trois membres sont nommés par le Conseil d'Etat, un est nommé par le personnel enseignant des écoles d'enseignement professionnel, un par celui de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles, un par celui du Collège.

Les directeurs font partie de droit du Comité.

Art. 4. Le Comité élit, pour la durée de ses fonctions, son bureau qui est composé d'un président, d'un vice-président, d'un secrétaire et d'un trésorier.

Art. 5. Chaque année, la caisse de l'Etat verse au fonds de bourses le dixième des rétributions scolaires indiquées à l'article 2.

Cette somme et les intérêts des capitaux seront consacrés aux bourses.

Les excédents éventuels des recettes, les dons et legs et les sommes remboursées iront en augmentation du capital.

Art. 6. Le placement des capitaux ne peut avoir lieu que sur une décision prise par les deux tiers des membres du Comité.

Art. 7. Tout mandat de paiement doit être revêtu de la signature du président et du trésorier. Le retrait des capitaux ne peut être opéré qu'avec la signature du président, du trésorier et d'un membre désigné par le Comité.

Art. 8. Le Comité soumet chaque année le compte rendu de sa gestion à l'approbation du Conseil d'Etat.

II. Dispositions concernant la concession, le maintien et le retrait des bourses.

Art. 9. Le fonds de bourses est destiné à aider dans leurs études les élèves qui se sont distingués par leurs aptitudes et leur conduite.

Art. 10. La concession d'une bourse est également subordonnée à la situation de fortune, au nombre des enfants et aux charges de famille des parents.

Art. 11. Les parents ou tuteurs des candidats aux bourses doivent adresser au Département de l'instruction publique avant le 1^{er} septembre de chaque année: 1^o Une demande motivée et signée par le père ou le tuteur, et indiquant si des bourses ont été accordées aux frères ou sœurs du candidat; — 2^o l'acte de naissance de l'enfant; — 3^o son certificat d'études antérieures; — 4^o un certificat de bonne conduite signé par le directeur de l'établissement où il a fait ses études antérieures; — 5^o un état nominatif des enfants, indiquant l'âge et le sexe de chacun d'eux, et, s'il y a lieu, sa profession; — 6^o l'engagement moral, pris au nom du candidat à la bourse, de restituer, dès qu'il le pourra, la moitié des sommes qui lui auront été allouées à titre de bourse.

Art. 12. Après avoir pris connaissance de ces pièces et procédé à une enquête sur les titres des postulants, le Comité fixe la quotité, l'emploi et la durée de chaque subside.

Art. 13. Les bourses sont conférées par le Comité pour une année.

Le boursier qui est promu à la fin de l'année pourra, sur la production de son bulletin, obtenir la prolongation de la bourse pendant l'année scolaire suivante. Celui qui n'est pas promu ne peut obtenir le renouvellement de la bourse.

Art. 14. Les bourses sont payables à la caisse de l'Etat, par trimestre échu, sur présentation d'un mandat du Comité.

Art. 15. Les boursiers sont exemptés de droit du paiement de l'écolage.

Art. 16. En cas de faute grave, la bourse peut être suspendue par le Comité; en cas de mauvaise conduite habituelle ou d'insubordination répétée, l'élève peut être privé de sa bourse après deux avertissements donnés à ses parents ou à son tuteur.

Il peut en être également privé, s'il interrompt momentanément ses études sans excuse valable ou s'il ne fréquente pas les leçons avec assiduité.

39. 19. Règlement et programme de l'examen de capacité de l'Ecole secondaire et supérieure des Jeunes Filles de Genève. (Du 1^{er} avril 1911.)

I. Dispositions générales.

Art. 1^{er}. Il est institué, dans la *Section pédagogique* et dans la *Section littéraire* de l'Ecole secondaire et supérieure des Jeunes Filles, un examen de capacité, dont le programme comprend tout le champ d'études de ces sections,¹⁾ sous réserve des dispenses accordées aux élèves régulières²⁾ par les articles 21, 22 et 23 du présent règlement.

Cet examen constitue une enquête générale sur les connaissances et le développement intellectuel des aspirantes.

Un certificat est délivré à l'aspirante qui, pour les différentes branches de l'examen, obtient les notes prescrites par l'article 16.

Art. 2. L'examen de capacité a lieu chaque année: 1^o à la fin de l'année scolaire, 2^o dans la première quinzaine d'octobre.

Un avis officiel indique au moins un mois d'avance la date du début de l'examen.

L'inscription est close une semaine avant l'examen. Il ne peut être dérogé à cette règle que dans des cas spéciaux et par décision du Département de l'Instruction publique.

II. Conditions d'admission aux examens.

Art. 3. Sont admises à s'inscrire: *a.* Les élèves régulières des deux classes supérieures de la section pédagogique et de la section littéraire; — *b.* les personnes âgées d'au moins 18 ans révolus.

L'aspirante ayant échoué trois fois n'est plus admise à se présenter à l'examen.

Art. 4. Les aspirantes qui ont suivi l'enseignement obligatoire de la 1^{re} classe de l'Ecole payent un droit de 10 francs pour le certificat. Les autres personnes payent un droit de 30 francs. Ces droits sont exigibles à l'inscription. Celui de 10 francs est restitué en cas d'échec. Il est restitué 20 francs sur celui de 30 francs.

Art. 5. Les titulaires du certificat de capacité de l'une des deux sections peuvent obtenir celui de l'autre moyennant un examen complémentaire. Celui-ci portera sur toutes les branches pour lesquelles il n'y a pas équivalence entre les programmes d'examens des deux sections.

Le droit d'inscription à cet examen complémentaire est de 10 francs.

III. Epreuves, notes, certificats.

Art. 6. L'examen de capacité est apprécié par un Jury nommé par le Département. Sont, de droit, membres de ce Jury: le Directeur de l'Ecole, qui en a la présidence, et, pour chaque branche, les maîtres spéciaux qui la professent dans la dernière classe où elle est enseignée. Ceux-ci fonctionnent comme examinateurs à l'épreuve orale.

Art. 7. Les questions de l'examen écrit et de l'examen oral sont préparées, pour chaque branche, par les maîtres spéciaux qui la professent dans la dernière classe où elle est enseignée. Ces questions sont soumises au Jury, la veille ou le jour de l'examen. Le Jury a le droit d'en proposer la modification.

Art. 8. L'examen porte sur les branches suivantes:

¹⁾ Voir le dernier Programme d'enseignement de l'Ecole secondaire et supérieure des Jeunes Filles.

²⁾ Voir, aux pages 9 et 10, les notes relatives aux élèves régulières.

Dans la *Section pédagogique*: 1^o langue et littérature françaises; 2^o langue et littérature allemandes; 3^o histoire; 4^o géographie; 5^o mathématiques; 6^o sciences naturelles; 7^o sciences physiques; 8^o pédagogie; 9^o hygiène; 10^o droit usuel; 11^o cosmographie; 12^o dessin; 13^o gymnastique; 14^o couture et coupe; 15^o pédagogie pratique.

Dans la *Section littéraire*: 1^o langue et littérature françaises; 2^o langue et littérature allemandes; 3^o anglais; 4^o histoire; 5^o géographie; 6^o mathématiques; 7^o sciences naturelles; 8^o sciences physiques; 9^o cosmographie; 10^o littératures grecque et latine; 11^o littératures étrangères.

Art. 9 L'examen de capacité comprend des épreuves écrites et des épreuves orales.

Art. 10. L'examen écrit comprend: Pour le français: une composition sur un sujet donné et un thème d'orthographe; — pour l'allemand: un thème; — pour l'anglais: une dictée et un thème; — pour les mathématiques: quelques problèmes à résoudre et une question d'arithmétique théorique; — pour la pédagogie et l'histoire de la pédagogie: une dissertation; — pour le dessin: la représentation d'un objet d'après nature.

Art. 11. L'examen oral de français comprend: une question d'histoire littéraire, l'explication d'un texte ¹⁾ et une question de grammaire.

L'examen oral d'allemand comprend: l'explication d'un texte, ¹⁾ l'exposé, en allemand, d'un sujet tiré de l'histoire de la littérature allemande et une question de grammaire.

L'examen oral d'anglais comprend: la lecture et l'interprétation d'un texte choisi dans un auteur moderne ¹⁾ et une question de grammaire.

Art. 12. Pour la composition française, il est donné deux sujets entre lesquels les aspirantes peuvent choisir.

Art. 13. Les aspirantes ne peuvent se servir, pendant l'examen, que de livres autorisés par le Jury.

Art. 14. A l'examen oral, chaque aspirante tire au sort une question. Avant d'être interrogée, elle peut demander d'en tirer une seconde; dans ce cas, le maximum est diminué d'un tiers.

Art. 15. Toute fraude ou tentative de fraude entraîne l'annulation de l'examen de capacité.

Art. 16. Les épreuves sont corrigées par les maîtres désignés à l'article 6, et les jurés. Le Jury arrête les chiffres définitifs en séance plénière.

Les notes obtenues pour chaque épreuve sont exprimées en chiffres; le maximum est 6.

Art. 17. Pour recevoir le certificat de capacité, l'aspirante doit avoir obtenu, sur l'ensemble des branches, au moins les 7/12 du maximum total.

Toutefois, le certificat sera refusé aux aspirantes qui n'auront pas dépassé le chiffre 3 pour trois épreuves, ou le chiffre 2 pour deux épreuves, ou le chiffre 1 pour une branche. Il sera, en outre, refusé aux aspirantes qui n'auront pas obtenu au moins le chiffre 4 pour le français et à celles de la section pédagogique qui n'auront pas eu au moins le chiffre 3 pour l'allemand, l'histoire, la géographie et les mathématiques.

Art. 18. Aucun examen non réussi ne peut être refait avant que l'ensemble des examens soit terminé. Les examens à refaire ne peuvent donc avoir lieu que dans une session subséquente.

Art. 19. L'aspirante qui n'a pas obtenu le certificat de capacité est dispensée, dans les sessions subséquentes, des épreuves pour lesquelles elle a obtenu au moins le chiffre 4.

¹⁾ Pour le français, l'allemand et l'anglais, les textes à expliquer seront choisis dans une liste d'œuvres littéraires valable pour une période de quatre années et publiée dans le programme annuel de l'Ecole secondaire et supérieure des Jeunes Filles.

Art. 20. Le certificat de capacité porte la mention „très bien“ si l'aspirante a obtenu au moins les $\frac{7}{8}$ du maximum total; la mention „bien“ si la somme des chiffres est comprise entre les $\frac{3}{4}$ et les $\frac{7}{8}$ de ce maximum.

Le certificat est signé par le Président du Département de l'Instruction publique et par le Directeur de l'Ecole.

IV. Dispositions spéciales aux élèves régulières.

Art. 21. Les élèves régulières de la *Section pédagogique* sont dispensées des épreuves de comptabilité, d'arithmétique théorique, de grammaire française, de grammaire allemande, de géographie générale, de géologie, de chimie, de cosmographie, de droit usuel et de gymnastique.

Les élèves régulières de la *Section littéraire* sont dispensées des épreuves de grammaire française, de grammaire allemande, de grammaire anglaise, de littérature grecque et latine, de géographie générale, de géométrie, de géologie, de chimie et de cosmographie.

Art. 22. Les élèves régulières de la *deuxième classe*¹⁾ de la section pédagogique ont le droit de subir, par anticipation, à la fin de l'année scolaire ou pendant la session suivante d'octobre, les examens de capacité sur l'arithmétique, l'algèbre, la géométrie, la physique, la géographie physique, la botanique, le dessin et la couture et coupe.

Les élèves régulières de la *deuxième classe* de la section littéraire ont le droit de subir, par anticipation, à la fin de l'année scolaire ou pendant la session suivante d'octobre, les examens d'arithmétique, de physique, de géographie physique et de botanique.

L'examen ne porte, pour ces aspirantes, que sur le programme parcouru dans la seconde classe.

Art. 23. Les examens sur les branches non énumérées à l'article précédent ne portent, pour les élèves régulières de la *première classe*,²⁾ que sur le programme de cette classe — sauf en ce qui concerne les thèmes, les versions et les explications de textes.

Disposition additionnelle.

Art. 24. Les cas non prévus par le présent règlement sont tranchés par le Département de l'Instruction publique, sur le préavis du Directeur de l'Ecole.

Programme de l'examen de capacité.

A. Section pédagogique.³⁾

Examens écrits (6 épreuves).

1. *Français.* — Composition et dictée orthographique. — 2. *Allemand.* — Thème. — 3. **Arithmétique usuelle et comptabilité.⁴⁾* — 4. **Algèbre et arithmétique théorique.* — 5. *Pédagogie et histoire de la pédagogie.* — Dissertation. — 6. **Dessin.* — Représentation d'un objet d'après nature.

¹⁾ Sont considérées comme élèves régulières de la 2^{me} classe et sont mises au bénéfice des articles 21 et 22, les élèves entrées régulièrement dans cette classe au commencement du premier ou du second semestre.

²⁾ Sont considérées comme élèves régulières de la 1^{re} classe et sont mises au bénéfice des articles 21 et 23, les élèves entrées régulièrement dans cette classe au commencement du premier ou du second semestre.

³⁾ Ce programme est celui de l'examen complet, tel qu'il est imposé aux *élèves externes ou étrangères à l'Ecole*. Voir, aux articles 21, 22 et 23, et dans les différentes notes, les dispositions spéciales aux *élèves régulières*.

⁴⁾ Les élèves régulières sont dispensées des épreuves de comptabilité, d'arithmétique théorique et de grammaire française. (Voir art. 21.)

* Les examens sur les branches dont le nom est précédé d'un astérisque peuvent être subis par les élèves régulières à l'issue de la deuxième classe ou dans la session suivante d'octobre.

Examens oraux (13 épreuves).

1. *Français*: a. Histoire de la littérature française depuis les origines jusqu'à la fin du second Empire et explication d'un texte;¹⁾ — b. Grammaire française.²⁾ — 2. *Allemand*: a. Histoire de la littérature et explication d'un texte; — b. Grammaire allemande.³⁾ — 3. *Histoire*: a. Histoire générale jusqu'à nos jours; — b. Histoire nationale. — 4. *Géographie*: a. Géographie générale;³⁾ — b. *Géographie physique. — 5. *Géométrie*. — 6. *Sciences naturelles*. Notions de *botanique, de zoologie et de géologie.³⁾ — 7. **Sciences physiques*. Notions de physique et de chimie.³⁾ — 8. *Cosmographie*.³⁾ — 9. *Hygiène*. — 10. *Droit usuel*.³⁾ — 11. *Gymnastique*.³⁾ — 12. **Couture et coupe*. — 13. *Pédagogie pratique*.²⁾

*B. Section littéraire.*⁴⁾

Examens écrits (4 épreuves).

1. *Français*. — Composition et dictée orthographique. — 2. *Allemand*. — Thème. — 3. *Anglais*. — Dictée et thème. — 4. **Arithmétique usuelle*. — Problèmes.

Examens oraux (11 épreuves).

1. *Français*: a. Histoire de la littérature française depuis les origines jusqu'à la fin du second Empire et explication d'un texte;⁵⁾ — b. Grammaire française.⁶⁾ — 2. *Allemand*: a. Histoire de la littérature et explication d'un texte;⁵⁾ — b. Grammaire allemande.⁶⁾ — 3. *Anglais*: a. Lecture et interprétation d'un texte;⁵⁾ — Grammaire anglaise.⁶⁾ — 4. *Littératures grecque et latine*.⁷⁾ — 5. *Littératures étrangères*. — 6. *Histoire*: a. Histoire générale jusqu'à nos jours; — b. Histoire nationale. — 7. *Géographie*: a. Géographie générale;⁷⁾ — b. *Géographie physique. — 8. *Géométrie*.⁷⁾ — 9. *Sciences naturelles*. Notions de *botanique, de zoologie et de géologie.⁷⁾ — 10. **Sciences physiques*. Notions de physique et de chimie.⁷⁾ — 11. *Cosmographie*.⁷⁾

V. Lehrerschaft aller Stufen.

40. 1. Organisation der Lehrerturnkurse im Kanton Bern. (Frühling 1911.)

1. In jedem Inspektionskreise finden diesen Frühling eintägige Turnkurse statt, die bezwecken, die im Amte stehenden Lehrer und Lehrerinnen weiterzubilden und das Turnprogramm pro 1911/12 durchzuarbeiten. Nach Bedürfnis

¹⁾ Pour le français et l'allemand, les textes à expliquer seront choisis dans une liste d'œuvres littéraires valable pour une période de quatre années et publiée dans le programme annuel de l'Ecole secondaire et supérieure des Jeunes Filles.

²⁾ Pour les élèves régulières, le chiffre de pédagogie pratique résulte des examens passés sur les cours normaux à la fin de la première classe. (Voir, dans le programme de l'Ecole, la liste de ces cours.)

³⁾ Les élèves régulières sont dispensées des épreuves de grammaire allemande, de géographie générale, de géologie, de chimie, de cosmographie, de droit usuel et de gymnastique. (Voir art. 21.)

⁴⁾ Ce programme est celui de l'examen complet, tel qu'il est imposé aux élèves externes ou étrangères à l'Ecole. (Voir, aux articles 21, 22 et 23, ainsi que dans les notes, les dispositions spéciales aux élèves régulières.)

⁵⁾ Pour le français, l'allemand et l'anglais, les textes à expliquer seront choisis dans une liste d'œuvres littéraires valable pour une période de quatre années et publiée dans le programme annuel de l'Ecole.

⁶⁾ Les élèves régulières sont dispensées des épreuves de grammaire française, de grammaire allemande et de grammaire anglaise. (Voir art. 21.)

* Les examens sur les branches dont le nom est précédé d'un astérisque peuvent être subis, par les élèves régulières, à l'issu de la deuxième classe ou dans la session suivante d'octobre.

⁷⁾ Les élèves régulières sont dispensées des épreuves de géographie générale, de géométrie, de géologie, de chimie, de cosmographie et de littérature grecque et latine. (Voir art. 21.)

* Les examens sur les branches dont le nom est précédé d'un astérisque peuvent être subis, par les élèves régulières, à l'issu de la deuxième classe.

können in ausgedehnteren Kreisen zwei Kurse veranstaltet werden; zu jedem Kurse sind indessen mindestens 20 Anmeldungen erforderlich.

Für die erste Stufe, 1. bis 3. Schuljahr, werden besondere Kurse angeordnet und nach Ermessen der Schulinspektoren organisiert. Am besten dürfte es sein, wenn eine fachkundige Lehrerin nach einem orientierenden Referate eine oder mehrere Lektionen erteilen würde.

2. Die administrative Leitung der Kurse liegt in den Händen der Schulinspektoren. Die Festsetzung von Ort und Zeit, die Wahl und Einberufung der Kursleiter, wie auch die Einladung der Kursteilnehmer, die Auszahlung der Reiseentschädigungen, die Ausarbeitung und Einsendung des Kursberichtes erfolgt durch sie.

3. Der Kursbericht ist bis Ende Mai einzusenden an Inspektor Kasser in Bern.

4. Jeder Kurs umfasst sechs Arbeitsstunden, respektive zwölf halbstündige Lektionen. Der Übungsstoff soll dem diesjährigen Turnprogramme entnommen werden, das in einzelnen Abschnitten ergänzt und erweitert werden kann. Über den Stundenplan und die Verteilung des Unterrichtsstoffes haben sich die Kursleiter mit dem Schulinspektor zu verständigen.

5. Die Kursleiter erhalten eine Entschädigung von Fr. 15.—. Den Kursteilnehmern werden die Reiseauslagen (Eisenbahn), eventuell Post, für das Mittagessen Fr. 2.—, rückvergütet. Die Schulinspektoren sind gehalten wie die Kursleiter.

6. Für jeden Kurs können zwei Kursleiter entschädigt werden.

7. Sobald die sämtlichen Kursberichte eingelangt sind, erfolgt Zusendung des Geldvorschusses an die Inspektoren.

8. Weitere Auskunft über die Organisation der Kurse erteilt Inspektor Kasser in Bern, woselbst auch die nötigen Formulare und Einladungskarten bezogen werden können.

41. 2. Verordnung betreffend die Lehrerbesoldungen an der Taubstummenanstalt in Münchenbuchsee, Kanton Bern. (Vom 22. August 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Anwendung von § 52 des Dekretes vom 5. April 1906,

beschließt:

§ 1. Die Besoldungen der Lehrerschaft der Taubstummenanstalt in Münchenbuchsee werden festgesetzt wie folgt:

A. Kindergärtnerinnen.

Fr. 700 bis 1000 und freie Station.

Die Besoldung steigt nach je zwei Jahren um Fr. 100 bis zum Maximum.

B. Lehrerinnen.

Fr. 1200 bis 1800 und freie Station.

Die Besoldung steigt nach je zwei Jahren um Fr. 150 bis zum Maximum.

Die freie Station wird auf Fr. 500 gewertet.

C. Lehrer.

Fr. 1500 bis 2300 und freie Station.

Die Besoldung steigt nach je zwei Jahren um Fr. 200 bis zum Maximum.

Die freie Station wird auf Fr. 700 gewertet.

§ 2. Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 1912 in Kraft. Sie ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

42. 3. Reglement für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes im Kanton Bern. (Vom 18. Dezember 1911.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung des § 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens und in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patentes zur Ausübung des höheren Lehramtes zeitgemäß festzustellen, auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für Bewerber um ein Patent zur Ausübung des höheren Lehramtes findet jährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, in Bern eine Prüfung statt.

Der Zeitpunkt derselben wird von der Direktion des Unterrichtswesens bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 2. Diejenigen, welche diese Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten ein Diplom, in welchem ihre Befähigung zum Lehramt an den oberen Klassen der Gymnasien (Literar- oder Realabteilung) unter Angabe der Prüfungsfächer beurkundet wird.

§ 3. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: deutsche, lateinische, griechische, französische, englische, italienische, hebräische Sprache, Geschichte, Mathematik, Versicherungslehre, Astronomie, Physik, Chemie, Mineralogie und Geologie, Botanik, Zoologie, Geographie, Pädagogik.

II. Die Prüfungskommission.

§ 4. Die Prüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Sie wird vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

§ 5. Die Prüfungskommission beruft nicht zur Kommission gehörende Examinateure, wenn solche zugezogen werden müssen.

§ 6. Sie entscheidet auf Grund der eingereichten Ausweise über die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinateure erhalten für die mündliche Prüfung und für die Durchsicht der schriftlichen Arbeiten ein Taggeld von Fr. 10.—. Ihre Reiseauslagen werden ihnen zu 30 Rappen per Kilometer vergütet.

III. Anmeldung und Zulassung zum Examen.

§ 8. Die Kandidaten melden sich schriftlich beim Präsidenten der Prüfungskommission.

Der Anmeldung, welche die Fächer enthalten soll, in denen sie geprüft sein wollen, haben die Bewerber einen Heimatschein, ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumude und ein curriculum vitae beizulegen.

§ 9. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen sich die Kandidaten darüber ausweisen, daß sie die Maturitätsprüfung in der humanistischen oder der realen Richtung mit Erfolg bestanden und drei Jahre lang akademische Studien gemacht haben.

Das Sekundarlehrerpatent gilt als Ersatz für das Maturitätszeugnis.

Kandidaten, welche nicht bereits im Lehramt gewirkt haben, müssen sich darüber ausweisen, daß sie während ihrer akademischen Studienzeit sich mindestens vier Wochen regelmäßig beim Unterricht an den oberen Klassen eines Gymnasiums zuhörend oder lehrend beteiligt haben.

§ 10. Jeder zum Examen zugelassene Kandidat hat bei der Hochschulverwaltung eine Gebühr von Fr. 50.— zu erlegen.

Die Gebühr für Ergänzungsprüfungen beträgt Fr. 25.—.

IV. Das Examen.

§ 11. Die Wahl der Fächer steht dem Kandidaten frei; doch muß er in wenigstens zwei Hauptfächern und einem Nebenfach sich der Prüfung unterziehen. Außerdem ist die Prüfung in der Pädagogik obligatorisch. Inhaber des bernischen Sekundarlehrerpatentes sind von der theoretischen Prüfung in Pädagogik dispensiert.

§ 12. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen:

- In einer längeren Hausarbeit, welche der Kandidat mit Benutzung aller ihm zugänglichen Hülfsmittel anfertigt und zu der ihm zwei Monate Zeit eingeräumt werden.

Das Thema ist mit besonderer Rücksicht auf die eigentliche Studienrichtung des Kandidaten von der Prüfungskommission zu bestimmen.

Die Hausarbeit wird nicht nur sachlich, sondern auch mit Rücksicht auf Stil und Ausdruck geprüft.

- In kürzern Klausurarbeiten, welche der Kandidat unter Aufsicht anzufertigen hat und zu welchen ihm für jedes Fach höchstens vier Stunden eingeräumt werden.

Die mündliche Prüfung dauert für jedes Hauptfach eine Stunde, für die Pädagogik und die übrigen Fächer je eine halbe Stunde.

In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat über die Hausarbeit genau Auskunft und Rechenschaft zu geben.

§ 13. Kandidaten, welche eine wissenschaftliche Abhandlung veröffentlicht haben, kann die schriftliche Hausarbeit erlassen werden.

§ 14. Die Benutzung fremder Hilfe, sowie jeder Betrug wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

§ 15. Es werden in den einzelnen Fächern nachstehend bezeichnete Leistungen und Kenntnisse gefordert:

A. Deutsche Sprache.

I. Für deutsche Bewerber. — Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine Untersuchung, die durch selbständiges Quellenstudium der wissenschaftlichen Erforschung der deutschen Literaturgeschichte dient.
2. Klausurarbeiten: a. Übersetzung und grammatische Erklärung eines mittelhochdeutschen Textes; b. ein Aufsatz literarhistorischen Inhalts.

Mündliche Prüfung.

- Formale und sachliche Erklärung eines neuhighdeutschen Textes;
- Kenntnis der deutschen Literaturgeschichte (mit besonderer Berücksichtigung der klassischen Periode), der historischen Grammatik der deutschen Sprache, insbesondere Kenntnis des Mittelhochdeutschen und Neuhighdeutschen.

II. Für französische Bewerber. — Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines größeren und schwierigeren Stücks aus einem deutschen Schriftsteller, oder eine literarhistorische, auf selbständiger Quellenforschung beruhende und die nötige Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur bekundende Untersuchung. Beides ist in deutscher Sprache abzufassen.

2. Klausurarbeiten: a. Übersetzung und grammatische Erklärung eines neuhighdeutschen Textes; b. ein Aufsatz literarhistorischen Inhalts. Beides ist in deutscher Sprache abzufassen.

Mündliche Prüfung.

Vertrautheit mit der deutschen Literaturgeschichte. Kenntnis der wichtigsten Momente der deutschen Sprachgeschichte. Fähigkeit, einen schwierigeren

neuhochdeutschen Text sprachlich und metrisch zu erklären. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt.

B. Lateinische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stükess aus einem lateinischen Schriftsteller, oder eine literaturgeschichtliche, auf selbständiger Quellenforschung beruhende und die nötige Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur bekundende Untersuchung.

2. Klausurarbeiten: a. Version eines schwierigeren Stükess aus einem der auf der oberen Schulstufe in Betracht kommenden Schriftsteller; b. Aufsatz aus der lateinischen Literaturgeschichte oder den Altertümern.

Mündliche Prüfung.

- a. Ausgedehntere Belesenheit, besonders in den für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftstellern; Fähigkeit, leichtere Stellen aus denselben ex tempore zu übersetzen, schwierigere Stellen sich nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen methodisch zurechtzulegen.
- b. Vertrautheit mit der Literaturgeschichte, der Geschichte, der Geographie und Topographie, sowie mit den Altertümern und der Mythologie.
- c. Kenntnis der vergleichenden Grammatik der lateinischen Sprache.

C. Griechische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stükess aus einem griechischen Schriftsteller oder eine literaturgeschichtliche, auf selbständiger Quellenforschung beruhende und die nötige Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur bekundende Untersuchung.

2. Klausurarbeiten: a. Version eines schwierigeren Stükess aus einem der auf der oberen Schulstufe in Betracht kommenden Schriftsteller; b. Aufsatz aus der griechischen Literaturgeschichte oder den Altertümern.

Mündliche Prüfung.

- a. Ausgedehntere Belesenheit in den Klassikern, besonders in den für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftstellern; Fähigkeit, leichtere Stellen aus denselben ex tempore zu übersetzen und schwierigere Stellen sich nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen methodisch zurechtzulegen.
- b. Vertrautheit mit der Literaturgeschichte, der Geschichte, Geographie und Topographie, sowie mit den Altertümern und der Mythologie.
- c. Kenntnis der vergleichenden Grammatik der griechischen Sprache.

D. Französische Sprache.

I. Für französische Bewerber. — *Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Eine Untersuchung, die durch selbständiges Quellenstudium der wissenschaftlichen Erforschung der französischen Literaturgeschichte dient.

2. Klausurarbeiten: a. Übertragung eines altfranzösischen Textes ins Neu-französische und genaue grammatische Erklärung desselben; b. Aufsatz über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte in französischer Sprache.

Mündliche Prüfung.

- a. Erklärung eines schwierigeren Textes nach Inhalt und Form.
- b. Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

II. Für deutsche Bewerber. — *Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen Frage auf Grund selbständiger Quellenstudien, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stükkes aus einem französischen Schriftsteller.

Die Arbeit ist in französischer Sprache abzufassen.

2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines schwierigeren Stükkes aus einem älteren oder neueren Schriftsteller mit genauer grammatischer Erklärung; *b.* Aufsatz über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte, in französischer Sprache.

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

Die Prüfung findet in französischer Sprache statt.

E. Englische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen Frage auf Grund selbständiger Quellenstudien, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stükkes aus einem englischen Schriftsteller.

Die Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines schwierigeren Stükkes aus einem älteren oder neueren Schriftsteller mit genauer grammatischer Erklärung; *b.* Aufsatz in englischer Sprache über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte.

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

Die Prüfung findet in englischer Sprache statt.

F. Italienische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen Frage auf Grund selbständiger Quellenstudien, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stükkes aus einem italienischen Schriftsteller.

Die Arbeit ist in italienischer Sprache abzufassen.

2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines schwierigeren Stükkes aus einem älteren oder neueren Schriftsteller mit genauer grammatischer Erklärung; *b.* Aufsatz in italienischer Sprache über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte.

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

Die Prüfung findet in italienischer Sprache statt.

G. Hebräische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

Übersetzung eines hebräischen Textes ins Deutsche (Französische).

Mündliche Prüfung.

Fähigkeit, leichtere Stellen ex tempore zu übersetzen; Sicherheit in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax.

H. Geschichte.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine auf kritische Untersuchung gegründete Darstellung eines historischen Gegenstandes unmittelbar aus den Quellen und mit Berücksichtigung der schon vorhandenen Bearbeitungen.

2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung und Erklärung eines historischen Dokumentes; *b.* ein Aufsatz geschichtlichen Inhalts.

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der allgemeinen Geschichte, insbesondere im Altertum der orientalischen, griechischen und römischen Geschichte, in der mittleren Zeit und in der Neuzeit außer der Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte Kenntnis der Geschichte der Hauptvölker und ihrer Kolonien, vorwiegend nach der politischen Seite, aber auch nach der Seite der wirtschaftlichen und geistigen Kultur, Kenntnis der Quellen und Übung im Gebrauch derselben, Kenntnis der wichtigsten Bearbeitungen.

I. Mathematik.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine größere Arbeit aus irgend einem Gebiete der Mathematik, mit welchem sich der Kandidat speziell beschäftigt hat.

2. Klausurarbeiten: Lösung von Aufgaben aus den für die mündliche Prüfung näher bezeichneten Gebieten.

Mündliche Prüfung.

Lösung von Aufgaben aus der analytischen Geometrie des Raumes und der höheren Kurventheorie, aus der synthetischen, der darstellenden und der praktischen Geometrie, der Differential- und Integralrechnung, der Theorie der Gammafunktionen und Bernoullischen Funktionen, der hypergeometrischen Reihen, der elliptischen und Besselschen Funktionen oder der Zahlentheorie.

Kandidaten, welche in den angewandten Gebieten der Mathematik unterrichten wollen, haben sich durch Vorlegung von Zeichnungen über genügende Leistungen im technischen und Planzeichnen auszuweisen; dafür werden sie aber von der Prüfung in den elliptischen Funktionen oder Besselschen Funktionen oder der Zahlentheorie dispensiert.

Kandidaten, welche sich ausschließlich der reinen Mathematik widmen, werden von dem Examen in der praktischen und darstellenden Geometrie dispensiert.

K. Versicherungslehre.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine größere Arbeit aus irgend einem Gebiete der Versicherungslehre, mit dem sich der Kandidat speziell beschäftigt hat.

2. Klausurarbeiten: Lösung von Aufgaben und Beantwortung von Fragen aus den für die mündliche Prüfung näher bezeichneten Gebieten.

Mündliche Prüfung.

Lösung von Aufgaben aus der Versicherungslehre für einfache und verbundene Leben. Befähigung zur Ermittlung von Deckungskapitalien, zur Aufstellung von technischen Bilanzen und zu Fondsprüfungen. Kenntnis der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Kenntnis des technischen Aufbaues der einzelnen Versicherungsarten (Personen- und Sachversicherung).

L. Astronomie.

Schriftliche Prüfung.

Lösung von Aufgaben aus den für die mündliche Prüfung bezeichneten Gebieten.

Mündliche Prüfung.

Sphärische Astronomie, einschließlich Refraktion, Aberration, Präzession und Parallaxe. Die Elemente der Mechanik des Himmels und der Bahnbestim-

mung der Planeten und Kometen. Kenntnis einiger der gebräuchlichsten Instrumente.

M. Physik.

I. Für Kandidaten mathematischer Richtung. — *Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Kritische, auf Quellenstudien gestützte Bearbeitung eines speziellen Abschnittes aus dem Gebiete der Experimentalphysik.

2. Klausurarbeiten: Lösung von Aufgaben aus der Experimentalphysik, sowie von solchen aus dem Gebiete der mathematischen Physik.

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Experimentalphysik in dem Umfange, in welchem dieselbe in einem 5—6stündigen, über zwei Semester sich erstreckenden akademischen Kurse gelehrt zu werden pflegt.

Kenntnis der wichtigsten Gebiete der mathematischen Physik.

Einige Gewandtheit im Experimentieren und im physikalischen Messen.

II. Für Kandidaten chemischer oder naturgeschichtlicher Richtung.

Wie oben, außer daß in mathematischer Physik nur auf speziellen Wunsch des Kandidaten geprüft wird. Dagegen erwartet man eine größere Gewandtheit im Experimentieren und im physikalischen Messen.

N. Chemie.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Auf eigene Erfahrung basierte Schilderung einer chemischen Originaluntersuchung im Gebiete der organischen oder anorganischen Chemie.

2. Klausurarbeiten: Beschreibung einer Körpergruppe in ihren einzelnen Gliedern betreffend Bildung, Eigenschaften und Wechselbeziehungen zu andern Substanzen.

Mündliche Prüfung.

Allgemeine, organische, anorganische und analytische Chemie.

O. Mineralogie und Geologie.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Auf eigene Beobachtungen basierende Behandlung besonderer Mineralvorkommnisse oder Ausarbeitung einer kleineren selbständigen geologischen Untersuchung.

2. Klausurarbeit: Beantwortung von Fragen aus der allgemeinen und speziellen Mineralogie oder Geologie.

Mündliche Prüfung.

a. Kenntnis der Kristallsysteme und der speziellen oder physiographischen Mineralogie.

b. Allgemeine und spezielle Geologie, mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Verhältnisse. Charakteristik der verschiedenen Formationen nach petrographischen und paläontologischen Merkmalen.

P. Botanik.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine ausführliche, morphologisch-entwicklungsgeschichtliche, anatomische oder physiologische Arbeit.

2. Klausurarbeit: Lösung von Aufgaben aus den Rubriken *a*, *b* oder *c* der mündlichen Prüfung.

Mündliche Prüfung.

a. Organographie und Entwicklung der Phanerogamen und wichtigeren Kryptogamen;

- b. Anatomie und Physiologie der Pflanzen.
- c. Übersicht der Systematik (mit Einschluß der Kryptogamen);
- d. Fertigkeit im Gebrauch des Mikroskopes, sowie im Bestimmen inländischer Phanerogamen und der wichtigsten Kryptogamen;
- e. Kenntnis der hauptsächlichsten literarischen Hülfsmittel.

Q. Zoologie.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine größere Arbeit aus den Gebieten der Morphologie, der vergleichenden Anatomie und der Entwicklungsgeschichte.

2. Klausurarbeiten: aus den Rubriken a, c oder d der mündlichen Prüfung.

Mündliche Prüfung.

- a. Allgemeine Zoologie; allgemeine Physiologie; Entwicklungsgeschichte und vergleichende Anatomie mit Berücksichtigung des menschlichen Körpers;
- b. Demonstration eines Tierkörpers am Objekt;
- c. Systematik und ihre Bedeutung; Linnéisches System; Cuviers Typenlehre; die Systematik in Beziehung zu der Entwicklungslehre Darwins;
- d. Kenntnis der wichtigsten Tierformen aus den Hauptordnungen des Tierreichs;
- e. Fähigkeit in Handhabung des Mikroskops und der mikroskopischen Technik.

R. Geographie.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: eine auf selbständiger Forschung beruhende Abhandlung aus dem Gebiete der Geographie.

2. Klausurarbeit: eine Arbeit aus dem Gesamtgebiete der Geographie mit Berücksichtigung der besondern Studienrichtung der Kandidaten.

Mündliche Prüfung.

- a. Mathematische Geographie, einschließlich Kartenprojektionslehre;
- b. physikalische Geographie;
- c. politische Geographie, Handelsgeographie, Völkerkunde;
- d. Länderkunde der einzelnen Erdteile, Geographie der Schweiz.

S. Pädagogik.

1. Theoretische Prüfung.

Psychologie, Geschichte der Pädagogik (einschließlich der bernischen Schulgeschichte), systematische Pädagogik.

2. Praktische Prüfung.

- a. Eine Lehrprobe mit Schülern, Dauer derselben ungefähr eine halbe Stunde;
- b. ein freier Vortrag in einem der Hauptfächer, in welchen der Kandidat die Prüfung bestehen will. Dieser Vortrag soll nach Inhalt und Form auf die Bedürfnisse einer bestimmten Schulkasse berechnet sein und ungefähr eine halbe Stunde dauern.

V. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Zur Patentierung ist erforderlich, daß der Bewerber in mindestens drei Fächern, sowie in der Pädagogik wenigstens die Note „genügend“ bekommen habe.

§ 17. Das Diplom enthält die Qualifikation der Leistungen nach der Skala „sehr gut“, „gut“, „genügend“.

Es wird mit der Unterschrift und dem Siegel der Direktion des Unterrichtswesens und der Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommission versehen.

§ 18. Denjenigen, welche das Diplom erhalten haben, ist es gestattet, sich der Prüfung in einzelnen weiten Fächern zu unterziehen.

§ 19. Wird einem Kandidaten das Diplom verweigert, so darf er das Examen zweimal wiederholen. Die Zeit der zweiten Prüfung bestimmt die Kommission, jedoch darf dieselbe nicht früher stattfinden als sechs Monate nach der ersten.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen, welche wegen Unredlichkeit vom Examen fortgewiesen worden sind.

§ 20. Kandidaten, welche die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können, wenn sie sich wieder zum Examen melden, von der Prüfungskommission in denjenigen Fächern von der Prüfung dispensiert werden, in welchen sie wenigstens die Note „gut“ bekommen haben.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 21. In der Regel sollen nur Patentierte definitiv als Lehrer an den in § 2 erwähnten Schulen des Kantons angestellt werden. Eine provisorische Wahl darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen.

§ 22. Die vor dem 11. August 1883 an den in § 2 erwähnten Schulen angestellten Lehrer werden für die Fächer, die sie vertreten, als definitiv wahlfähig erklärt und erhalten, auf Verlangen, von der Direktion des Unterrichtswesens einen bezüglichen Ausweis.

§ 23. Inhaber eines fremden, gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt können von der Direktion des Unterrichtswesens als im Kanton Bern definitiv wahlfähig erklärt werden.

§ 24. Vorstehendes Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dieses Reglement wird dasjenige vom 16. Januar 1907 nebst Nachtrag vom 9. Februar 1911 aufgehoben; es ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

43. 4. Regulativ betreffend Prüfung und Patentierung der Lehrer und Lehrerinnen für Primar-, Sekundar- und Fachschulen im Kanton Schwyz. (Vom 29. November 1911.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz, auf den Antrag des Regierungsrates vom 18. November 1911,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primar- und Sekundarschulen des Kantons Schwyz, sowie für Fachlehrerstellen auf der Primar- und Sekundarschulstufe wird in der Regel nur durch eine mit Erfolg bestandene Prüfung erworben und muß durch ein Patent bekundet werden.

Ausnahmsweise kann der Erziehungsrat auf besonders gute Studienausweise hin Lehrbewilligungen erteilen und provisorische Patente, letztere für die Dauer eines Jahres.

§ 2. Alljährlich finden Patentprüfungen statt, im Frühling nach Schluß des Schuljahres des kantonalen Lehrerseminars, oder auch, wenn die Verhältnisse es erfordern, im Sommer. Ort und Zeit derselben werden vom Erziehungsrat festgesetzt und im Amtsblatte bekannt gemacht. — Einzelprüfung zu anderer Zeit darf nur in dringendem Falle und auf Kosten des Examinanden bewilligt werden.

§ 3. Der Erziehungsrat wählt zur Leitung und Überwachung der Prüfung jeweilen für vier Jahre eine Lehrerprüfungskommission. Sie besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartements als Präsident, einem Mitglied der Semi-

nardirektion, zwei Schulinspektoren und zwei Ersatzmännern. Der Direktor des kantonalen Lehrerseminars wohnt den Prüfungen der Primar- und Sekundarlehrer bei.

Der Sekretär des Erziehungsrates führt ein Protokoll, gestaltet nach Weisungen des Erziehungsrates und im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Prüfungsprogramme und gibt den Mitgliedern der Prüfungskommission jeweilen vor der Prüfung das Verzeichnis der Examinanden auf Notentabellen.

Wenn die Kommission es begründet findet, die Prüfung der Primar-, Sekundarlehrer beziehungsweise -lehrerinnen in zwei getrennten Abteilungen gleichzeitig abzuhalten, so leiten je zwei Mitglieder eine Abteilung, treffen jedoch Maßnahmen, daß eine einheitliche Behandlung und Beurteilung der Examinanden erzielt werde.

Die Prüfung von Fachlehrern und Fachlehrerinnen kann durch ein einzelnes Mitglied der Prüfungskommission geleitet werden.

§ 4. Als Examinatoren werden vom Erziehungsrat berufen:

- a. Fachlehrer aus dem kantonalen Lehrerseminar;
- b. Lehrerinnen aus dem Seminar und aus den Fachschulen des Instituts „Theresianum“ in Ingenbohl zur Prüfung ihrer eigenen Zöglinge, unter der Voraussetzung, daß die kantonalen Erziehungsbehörden über Lehrwesen und Unterricht dieser Bildungsanstalt jeweilen durch regelmäßige Schulbesuche Kenntnis und Befriedigung gewinnen konnten;
- c. besondere Experten für einzelne Fälle.

Die Examinatoren unterziehen sich den Anordnungen der Prüfungskommission.

§ 5. Zur Prüfung für Primarlehrer findet Zutritt, wer das schwyzerische kantonale Lehrerseminar oder ein anderes Seminar beziehungsweise eine Bildungsanstalt mit annähernd gleichem Lehrziel absolviert und in allen in diesem Regulativ (§ 23) vorgesehenen Fächern genügend Unterricht genossen hat.

Von Bewerbern um das Patent für Sekundarlehrer wird verlangt, daß sie nach Absolvierung der für Primarlehrer geforderten Schulung noch wenigstens einen Jahreskurs für Heranbildung von Sekundarlehrern besucht, oder mindestens zwei Semester an höhern Schulen studiert haben.

Der Zutritt zur Prüfung als Fachlehrer oder -lehrerin für moderne Sprachen, Arbeitsschule und Haushaltungswesen ist davon abhängig, daß die Bewerber genügend lang Fachschulen besucht, oder, was die zwei letztern Fächer betrifft, an speziellen Kursen für Bildung von Lehrerinnen mit ausreichenden Lehrzielen teilgenommen haben. — Ausnahmsweise und auf Zusehen können befähigte Personen ohne Erfüllung dieser Forderungen für Schulorte mit schwierigen Verhältnissen Bewilligung zur Erteilung des Unterrichts in der Arbeitsschule erhalten.

§ 6. Der Zutritt zu den Prüfungen kann verweigert werden auf Grund mangelhafter Vorbildung, unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels, bedenklicher Gesundheit, auffallender körperlicher Gebrechen, oder zweimaliger Rückweisung wegen ungenügenden Prüfungserfolges.

§ 7. Wer sich der Prüfung unterziehen will, hat spätestens 10 Tage vor Beginn der Prüfung beim Präsidenten der Prüfungskommission sich anzumelden. Dem Anmeldungsschreiben müssen beigelegt werden:

1. Ein kurzgefaßter, eigenhändig geschriebener Lebensabriß, die Studienzeugnisse und Zeugnisse über allfällige bereits geleisteten Schuldienst;
2. Ausweise über Alter (für Lehrer das 19., für Lehrerinnen das 18. Jahr), über tadellosen Leumund und über den Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte.

§ 8. Über Gesuche um Zulassung zur Prüfung und über Beschwerden entscheidet die Prüfungskommission unter Wahrung des Rekursrechtes an den Erziehungsrat.

Die Rekursfrist beträgt 10 Tage.

§ 9. Der Regierungsrat ist berechtigt, auf Antrag des Erziehungsrates mit andern Kantonen Konkordate betreffend gegenseitige Anerkennung der Patente abzuschließen. Patente aus Konkordatskantonen werden den schwyzerischen Patenten vollständig gleichgestellt.

§ 10. Der Erziehungsrat kann jedes Patent zurückziehen, wenn der Inhaber durch Unfähigkeit, durch anhaltend nachlässige Besorgung der Schule oder weiter übertragenen Obliegenheiten, oder durch Renitenz gegen die Behörden und deren Weisungen, oder durch tadelnswerte Lebensführung sich desselben unwürdig zeigt.

Gegen den Entscheid des Erziehungsrates kann der Rekurs innert 10 Tagen an den Regierungsrat ergriffen werden.

§ 11. Jeder Bewerber um die Patentprüfung aus Lehranstalten im Kanton entrichtet vor Abnahme der Prüfung an die Kanzlei 15 Franken.

Bewerber aus außerkantonalen Lehranstalten bezahlen 25 Franken.

§ 12. Die Mitglieder der Prüfungskommission, die Examinatoren aus dem kantonalen Lehrerseminar und die besonders berufenen Experten beziehen Taggelder und Reiseentschädigung im gleichen Betrage, wie Mitglieder des Erziehungsrates.

II. Die Prüfung.

§ 13. Die Prüfung bezieht sich bei allen in diesem Regulativ genannten Fächern auf den ganzen Inhalt und Umfang derselben. Sie soll möglichst die geistige Begabung, die Ausbildung und Tüchtigkeit der Examinanden darlegen. Auf richtigen und fertigen Ausdruck der Gedanken ist besonders Gewicht zu legen.

§ 14. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche, mündliche und praktische.

§ 15. Für die schriftlichen Arbeiten legen die zum Prüfen bezeichneten Fachlehrer und Experten dem Präsidenten der Prüfungskommission 14 Tage vor der Prüfung für jedes Fach eine genügende Anzahl von Themata vor, aus denen die Prüfungskommission die Auswahl trifft.

§ 16. Zur Ausarbeitung schriftlicher Aufgaben werden in einem Fache eine bis höchstens vier Stunden angesetzt.

§ 17. Die Examinanden erhalten die ausgewählten Aufgaben erst in dem Augenblicke, in welchem die Bearbeitung beginnen soll.

Die Ausarbeitung muß von den Examinanden ohne Unterbruch in der vorgeschriebenen Zeit, unter steter Überwachung durch ein Mitglied der Prüfungskommission oder durch einen Examinator, angefertigt werden, und es dürfen dabei keine andern Helfsmittel gebraucht werden, als die Wörterbücher und die Logarithmentabellen, die von der Prüfungskommission verabreicht werden.

Die Benützung unerlaubter Helfsmittel, sowie jede sonstige Unredlichkeit beim Arbeiten und auch ungehörliches Benehmen kann durch die Prüfungskommission mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft werden. Von dieser Bestimmung werden die Examinanden vor Beginn der Prüfung in Kenntnis gesetzt.

§ 18. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Examinatoren korrigiert, mit der entsprechenden Zensur versehen, und dann der Prüfungskommission eingehändigt, die sie während der mündlichen Prüfung auflegt.

§ 19. Die mündliche Prüfung geschieht in Gruppen. Jeder Examinand soll in seinem Fache 5, 7 bis 10 Minuten geprüft werden.

§ 20. Die speziellen Gebiete, aus denen mündlich geprüft werden soll, werden einige Minuten vor Beginn der Umfrage den Examinatoren von der Prüfungskommission bezeichnet.

Den Mitgliedern der Prüfungskommission ist es freigegeben, bei der Prüfung ebenfalls Fragen zu stellen.

§ 21. Bei der Prüfung gibt jeder Examinator, jeder in seinem Fache, vorläufig eine Note, wobei auch halbe Noten erteilt werden können.

§ 22. Die Prüfungskommission kann Persönlichkeiten, die ernsthaftes Interesse haben, erlauben, als Zuhörer den mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

III. Die Prüfungsfächer.

A. Für Primarlehrer und -lehrerinnen.

Schriftlich.

§ 23. 1. Deutsche Sprache: Ein leichtes, allgemeines oder pädagogisches Thema soll nach Inhalt befriedigend und sprachlich korrekt angefertigt werden. (3—4 Stunden.)

2. Französische Sprache: Eine Arbeit in Briefform, eine Erzählung, eine Beschreibung, oder die Übersetzung eines leichten deutschen Schriftstückes in das Französische. (2 Stunden.)

3. Mathematik: Lösung von Aufgaben aus dem Bereich des Lehrplanes für das kantonale Seminar. (3—4 Stunden.)

4. Schönschreiben: Es wird eine regelrechte, schöne Handschrift verlangt. Zur Beurteilung dient der eigenhändig geschriebene Lebensabriß des Examinanden und je ein Teil seines deutschen und französischen Aufsatzes.

5. Zeichnen: Die Anfertigung einer Zeichnung nach der Natur und Vorweisung der beglaubigten, eigenen Zeichnungen des Examinanden aus seinen zwei letzten Schuljahren. (1 Stunde.)

Mündlich.

Maßgebend für die Prüfung ist der Inhalt und Umfang des Lehrplanes für das kantonale Lehrerseminar. Im einzelnen werden genügende Kenntnisse in folgenden Fächern verlangt:

1. Religionslehre: a. Kenntnis der biblischen Geschichte und der biblischen Geographie; der Grundbegriff der Bibelkunde. Methodische Behandlung und Auslegung der Bibelstücke; — b. Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre. Kenntnis und Auslegung des Katechismus. Kenntnis des Kirchenjahres; — c. die wichtigsten Erscheinungen aus der Kirchengeschichte in Übersicht.

2. Pädagogik: a. Erziehungslehre: Begriff, Aufgabe, Ziel und Mittel. Erziehungsfaktoren. Schule und Lehrer; — b. Psychologie: Grundzüge der Seelenlehre; — c. Geschichte der Pädagogik: die wichtigsten Vertreter der Pädagogik im Altertum und Mittelalter (übersichtlich) und in der Neuzeit (einläßlich).

3. Methodik: a. Allgemeine Methodik; — b. spezielle Methodik.

4. Deutsche Sprache: a. Richtiges, ausdrucksvolles Lesen und Erklären. Grundzüge der Phonetik; — b. Sprachlehre. Aufsatzlehre; — c. Fertigkeit im mündlichen Ausdruck; — d. Übersicht über die deutsche Literatur mit besonderer Berücksichtigung der Periode der Klassiker und Romantiker.

5. Französische Sprache: a. Richtiges und geläufiges Lesen; — b. Kenntnis der Grammatik; — c. Fertigkeit im Übersetzen leichterer Lektüre.

6. Mathematik: a. Arithmetik; — b. Algebra: Grund- und Rangoperationen. Gleichungen ersten und zweiten Grades (reduzierbare). Die Reihen und ihre Anwendung auf Zinseszins- und Rentenrechnung. Kombinatorik und einfache Anwendungen. Die Lösung der Gleichungen ersten Grades mit Hilfe der Determinanten; — c. Geometrie: Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie. Das Wichtigste aus dem Feldmessen.

7. Naturwissenschaften: a. Das Wichtigste aus der Somatologie: Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers und seine Ernährung; — b. Grundzüge der Zoologie, Botanik und Mineralogie; — c. Physik: Kenntnisse aus dem Gebiete der Mechanik, der Wärmelehre, Akustik, Optik, des Magnetismus und der Elektrizität; — d. Chemie: Verständnis der anorganischen und organischen Chemie.

8. **Geschichte:** *a.* Übersicht der Weltgeschichte. Genauere Kenntnis der Geschichte der neuen Zeit; — *b.* Geschichte der Schweiz; — *c.* Verfassungskunde.

9. **Geographie:** *a.* Grundbegriffe der mathematischen und physikalischen Geographie; — *b.* übersichtliche Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdteile; — *c.* Geographie der Schweiz.

Praktisch.

1. **Probelektion:** Behandlung eines vorher bezeichneten Gegenstandes aus dem Bereiche der Primarschule.

2. **Musik:** *a.* Gesang: Vortrag eines bekannten Liedes und einiger liturgischen Choralgesänge; — *b.* Instrumentalmusik: Vortrag eines leichten Stückes auf Violine, oder Klavier, oder Orgel; — *c.* das Wichtigste aus der Musiktheorie.

3. **Turnen:** *a.* (für Lehrer): Verständnis der eidgenössischen Turnschule; — *b.* Frei-, Ordnungs-, Gerät- und Kommandoübungen; — *c.* (für Lehrerinnen): Schritt- und Reigenarten.

4. **Handarbeit (Lehrerinnen):** Stricken, Nähen, Flicken, Zuschneiden von Hemden und Schürzen.

B. Für Sekundarlehrer und -lehrerinnen.

§ 24. Die in § 23 gestellten Anforderungen werden angemessen gesteigert. In folgenden Fächern wird überdies verlangt:

1. **Religionslehre:** Apologetische Beweisführung für die wichtigsten Glaubenslehren, besonders für die Existenz Gottes und die Gottheit Christi. Kirche, Pramat.

2. **Pädagogik:** Geschichte der Pädagogik in der alten, mittleren und neuern Zeit.

3. **Deutsche Sprache:** *a.* Stilistik; — *b.* Poetik: Verslehre, Dichtungsarten, Analyse des Dramas; — *c.* Literaturgeschichte: ältere, mittlere und neue Zeit. Schweizerische Literatur.

4. **Französische Sprache:** *a.* Angemessene Fertigkeit in der Konversation; — *b.* Übersicht über die klassische Periode der französischen Literatur.

5. **Mathematik:** Vertiefung und Erweiterung des Stoffes. Kubische Gleichungen. Die Elemente aus der Funktionenlehre, der darstellenden und der Koordinaten-Geometrie. — Einfache Buchhaltung.

6. **Naturwissenschaften:** Geologie.

C. Für Fachlehrer und -lehrerinnen.

1. **Für deutsche, französische, italienische oder englische Sprache.**

Schriftlich.

§ 25. 1. Ein Aufsatz in der betreffenden Sprache nach einem gegebenen, nicht zu schweren Thema. Die Arbeit soll logisch, grammatisch, stilistisch und orthographisch korrekt sein und einen befriedigenden Grad geistiger Ausbildung bekunden. — Ein Diktat.

Mündlich.

1. Grammatik. 2. Stilistik. 3. Konversation: Ein freies Gespräch zum Ausweis über Fertigkeit im Ausdruck und über Richtigkeit und Reinheit der Aussprache. 4. Die Haupterscheinungen der Literatur dieser Sprache. 5. Eine Übersicht über die Nationalgeschichte. 6. Methodik: Das Lehrverfahren beim Unterricht in der betreffenden Sprache.

2. Für weibliche Handarbeiten.

a. Primarlehrerinnen. — Schriftlich.

§ 26. 1. Deutsche Sprache: Ein kleiner Aufsatz, oder Brief aus der Praxis der Arbeitslehrerin. 2. Freihandzeichnen mit Bezug auf Musterschnitt.

Mündlich und praktisch.

1. Pädagogik: Behandlung und Pflege der Schulkinder. Disziplin. 2. Methodik: Verfahren beim Unterricht in weiblichen Handarbeiten. Lehrübung. 3. Stricken. 4. Handnähen. 5. Flicken. 6. Maschinennähen. 7. Musterschnitt.

b. Sekundarlehrerinnen.

1. Die gleichen Fächer, wie für Primarlehrerinnen. Ferner: 2. Die wichtigsten Geschäftsaufsätze und einfache Buchhaltung. 3. Anfertigung von Frauenkleidern. 4. Stickerei. 5. Kenntnisse in Haushaltungskunde, in bezug auf Wohnung, Kleidung, Wäsche, Küche, Nahrungsmittel, Krankenpflege.

Die von den Examinanden während ihrer Ausbildungszeit ausgeführten praktischen Arbeiten müssen vorgelegt werden.

3. Für Haushaltungslehrerinnen.

Schriftlich.

§ 27. 1. Deutsche Sprache: Ein Geschäftsbrief, oder kleiner Aufsatz. 2. Einfache Buchhaltung und Berechnungen auf dem Gebiete des Haushaltungswesens.

Theoretisch und praktisch.

1. Pädagogik: Grundsätze und Mittel der Erziehung. 2. Methodik des hauswirtschaftlichen Unterrichts. 3. Das Haus: Wohnräume, Küche, Keller. Der Haus- und Zimmerdienst. 4. Kleider und Lingerie. 5. Ernährungs- und Nahrungsmittellehre. 6. Gesundheitslehre, Krankenpflege. 7. Kochen. 8. Waschen. 9. Bügeln. 10. Weibliche Handarbeiten. 11. Gartenbaukunde und Gartenarbeiten.

IV. Dispensationen.

§ 28. Wenn gute Ausweise über Leistungen in Musik und Turnen vorliegen, so kann die Prüfungskommission vom Examen in diesen Fächern dispensieren und zieht dafür die aus den Schulzeugnissen der letzten zwei Jahre sich ergebenden Durchschnittsnoten.

Lehrerinnen dürfen in Mathematik und in Musik verhältnismäßig milder geprüft werden. Vom Feldmessen sind sie dispensiert.

V. Die Noten und die Patentierung.

§ 29. Nach Schluß der mündlichen Prüfung tritt die Prüfungskommission, bzw. ihre Delegation mit den Examinatoren zur Feststellung der Noten zusammen. Hierbei sollen auch die Jahresleistungen und die geistige Begabung der Examinanden berücksichtigt werden.

Die Examinatoren haben bei der Verhandlung beratende Stimme und das Vorschlagsrecht für die Fachnote. Der Entscheid liegt bei der Prüfungskommission und geht als Antrag an den Erziehungsrat.

§ 30. Für jedes Prüfungsfach ist eine Note ausgestellt. Die Abstufung der Noten ist folgende: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = mittelmäßig, 2 = schwach, 1 = sehr schwach.

In den Fächern, worin schriftlich und mündlich geprüft wurde, sind die beiden Noten in eine zusammenzuziehen. Bei der Schlußzensur müssen die Noten in ganzen Zahlen ausgedrückt werden. Die Summe aller Fachnoten, dividiert durch die Zahl der Fächer, gibt die Durchschnittsnote.

§ 31. Das Ergebnis der Prüfung bedingt die Erteilung oder die Verweigerung eines Patents für Ausübung des Lehrberufs.

Das Patent wird erteilt, wenn der Examinand die Durchschnittsnote 3,5 erreicht und weder eine Fachnote 1, noch zwei Fachnoten 2 erhalten hat.

Die Form des Patentes wird durch den Erziehungsrat festgesetzt.

§ 32. Das erteilte Patent ist zeitlich unbeschränkt.

§ 33. Ein Kandidat, der das Patent nicht erlangt hat, darf sich erst nach Ablauf eines Jahres zu einer Nachprüfung stellen. Dabei wird ihm die Prüfung in

denjenigen Fächern erlassen, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat, sofern er sich innert zwei Jahren zu einer zweiten Prüfung meldet.

In gleicher Weise wird demjenigen Kandidaten, welcher die Durchschnittsnote 5 nicht erreicht hat und sein Patent verbessern will, gestattet, eine Nachprüfung zu bestehen.

Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 34. Sämtliche bisher definitiv ausgestellten schwyzerischen Lehrpatente, gegen deren Erneuerung nach der bisherigen Verordnung nichts einzuwenden ist, hat der Erziehungsrat in zeitlich unbeschränkte umzuändern.

§ 35. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Instruktion für die Lehrerprüfungskommission vom 12. März 1879 und alle diesem Regulativ widersprechenden Bestimmungen bisheriger Verordnungen aufgehoben.

§ 36. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

44. 5. Beschuß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend die Wohnungsentschädigung an die Primarlehrer und -Lehrerinnen. (Vom 17. Januar 1911.)

1. Die Wohnungsentschädigung, welche die Gemeinden nach § 47 des Primarschulgesetzes den Primarlehrern und -Lehrerinnen auszurichten haben, ist tunlichst nach dem Aufwand zu bemessen, welchen die betreffenden Lehrkräfte für eine den örtlichen Verhältnissen und ihren Lebensbedürfnissen entsprechende Wohnung aufzubringen hätten. Die Prüfung der in Betracht fallenden Momente ergibt als angemessene Lösung die Teilung der Lehrerschaft in zwei Gruppen; als Kriterium für die Unterscheidung ist die Führung eines eigenen Haushaltes zu bezeichnen, so daß vor allem den verheirateten Lehrern und Lehrerinnen mit eigenem Hausstand, sodann aber auch denjenigen ledigen Lehrern und Lehrerinnen, welche für sich oder aber mit Familienangehörigen selbständig eigene Haushaltung führen, die höhere Wohnungsentschädigung (A) zukommt. Die Höhe der beiden Ansätze für die einzelnen Gemeinden bestimmt der Regierungsrat, auf Grund der Anträge der gemäß Verordnung vom 4. Februar 1910 ernannten Kommissionen. Streitigkeiten über die Wohnungsentschädigung, insbesondere über das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Zuteilung einer Lehrkraft zu einer der beiden Kategorien, entscheidet, gestützt auf § 47, Absatz 2, des Primarschulgesetzes, der Regierungsrat.

2. Unter Vorbehalt der Bestimmungen unter Ziffer 3 und 4 hiernach werden die der Primarlehrerschaft nach § 47 des Primarschulgesetzes durch die Gemeinden auszurichtenden Wohnungsentschädigungen für die nachgenannten, durch Regierungsratsbeschuß Nr. 313 vom 4. Februar 1910 bezeichneten Gemeinden mit Wirkung vom 20. April 1910 an, nach Antrag der unterm 4. Februar 1910 bestellten Wohnungsentschädigungskommission, wie folgt festgesetzt:

	Wohnungsentschädigung für	
	haushaltungs- führende Lehrkräfte	nicht haushaltungs- führende Lehrkräfte
	(A)	(B)
Bezirk Solothurn:		
Solothurn	Fr. 650	Fr. 450
Bezirk Lebern:		
Bellach	" 300	" 200
Grenchen	" 450	" 300
Langendorf	" 350	" 230
Selzach	" 300	" 200
Bezirk Kriegstetten:		
Biberist	" 375	" 300
Deitingen	" 275	" 220

	Wohnungsentschädigung für haushaltungsführende Lehrkräfte	nicht haushaltungsführende Lehrkräfte
	(A)	(B)
Derendingen	Fr. 375	Fr. 300
Luterbach	" 325	" 250
Niedergerlafingen	" 400	" 300
Zuchwil	" 425	" 325
Bezirk Balsthal-Thal:		
Balsthal	" 430	" 300
Bezirk Olten:		
Dulliken	" 275	" 160
Gretzenbach	" 300	" 180
Hägendorf	" 300	" 180
Olten	" 600	" 350
Schönenwerd	" 450	" 270
Starrkirch-Wil	" 300	" 180
Wangen	" 300	" 180
Bezirk Gösgen:		
Niedergösgen	" 400	" 240
Trimbach	" 400	" 240
Winznau	" 250	" 160
Niedererlinsbach	" 300	" 160
Kienberg	" 250	" 180
Bezirk Dorneck:		
Dornach	" 325	" 215
Bezirk Thierstein:		
Bärschwil	" 200	" 130

3. Soweit nach den unter Ziffer 2 enthaltenen Ansätzen die nicht eine eigene Haushaltung führenden Lehrer der dort genannten Gemeinden eine geringere Wohnungsentschädigung als bisher beziehen würden, ist der in Ziffer 1 niedergelegte Grundsatz sukzessive in der Weise zur Durchführung zu bringen, daß der für nicht haushaltungsführende Lehrkräfte vorgesehene Ansatz (B) bei Neuanstellungen von Lehrern in einer Gemeinde ohne weiteres anzuwenden ist, daß jedoch gegenüber den schon bisher eingestellten Lehrern die Wirksamkeit des Ansatzes B für die Dauer ihrer Lehrtätigkeit in der betreffenden Gemeinde sistiert bleibt; die Gemeinden sind in den letztern Fällen gehalten, den nicht haushaltungsführenden Lehrern, so lange diese weiterhin in der betreffenden Gemeinde im Schuldienste stehen, bis zum Zeitpunkt der Begründung eines eigenen Haushaltes denjenigen Betrag als Wohnungsentschädigung auszurichten, den sie ihnen bisher bezahlt haben.

4. Hinsichtlich der in Ziffer 3 genannten bisherigen nicht haushaltungsführenden Lehrer der in Ziffer 2 aufgeführten Gemeinden sind die Gemeinden berechtigt, die Differenz zwischen der bisher den Lehrern ausgerichteten Wohnungsentschädigung und der neuen, für nicht haushaltungsführende Lehrkräfte festgesetzten Entschädigung statt als Wohnungsentschädigung als Zulage zum Grundgehalt auszuzahlen, mit der Wirkung, daß der Staat an dieser Gehaltszulage sich nach Maßgabe von §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 21. März 1909, d. h. wie an dem übrigen Teil des Grundgehaltes, durch Beitragsleistung vom 20. April 1910 bzw. vom Tage des Beginnes der neuen Ordnung an beteiligen wird.

5. In bezug auf die eine eigene Haushaltung führenden Lehrer der unter Ziffer 2 genannten Gemeinden werden die letztern eingeladen, die Wohnungsentschädigung für die Zeit vom 20. April 1910 hinweg in der daselbst festgesetzten Höhe auszurichten. Sollte dies nicht geschehen, und sollte die Innehaltung der neuen Ansätze (A) nicht durch die einzusendenden Ausweise festgestellt sein, so wird der Regierungsrat, wie im Regierungsratsbeschuß Nr. 2837

vom 19. September 1910 bereits in Aussicht genommen wurde, die Differenz zwischen der alten und der neuen Wohnungsentschädigung von den Grundgehaltsbeträgen in Abzug bringen und diese Summen nicht subventionieren. Die Gemeinden, welche fortan eine höhere Wohnungsentschädigung auszuzahlen haben, werden im Sinne der in Ziffer X, 10 enthaltenen Erwägungen ersucht, davon Umgang zu nehmen, den Grundgehalt entsprechend zu reduzieren.

6. Die in Ziffer 1, 3, 4 und 5 niedergelegten grundsätzlichen Verfügungen sind anzuwenden auch in denjenigen Fällen, in welchen der Regierungsrat künftig die Wohnungsentschädigung für die Primarlehrerschaft anderer Gemeinden des Kantons bestimmen wird, sei es, daß dies infolge einer Beschwerde der betreffenden Lehrer geschieht, sei es, daß der Regierungsrat sich veranlaßt sehen sollte, gestützt auf die Verordnung vom 4. Februar 1910, für einen größeren Kreis von Gemeinden das Gutachten und die Anträge der betreffenden Wohnungsentschädigungskommissionen einzuholen.

45. 6. Statuten der Pensionskasse für die Lehrer des Lehrerseminars des Kantons St. Gallen in Mariaberg, Rorschach. (Vom 30. November 1911.)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in der Absicht, die ökonomische Stellung der Lehrer am kantonalen Lehrerseminar zu verbessern,
verordnet:

I. Zweck und Bestand der Pensionskasse.

Art. 1. Der Staat unterhält eine Pensionskasse für die Lehrer des Seminars, welche entweder wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand treten, oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dienst- oder in höherem oder geringerem Grade dauernd erwerbsunfähig geworden sind, sowie für die hinterlassenen Witwen und Waisen verstorbener Lehrer.

Art. 2. Das Rechtsdomizil der Pensionskasse ist St. Gallen.

Art. 3. Der Beitritt zu der Pensionskasse ist für die bisherigen und die neu eintretenden Hauptlehrer des Seminars und der Übungsschule obligatorisch. Ständig angestellten Hülfslehrern kann der Regierungsrat, auf den Vorschlag des Erziehungsrates, Aufnahme in die Kasse gestatten. Alle nach der Gründung der Kasse beitretenden Mitglieder haben sich über einen guten Gesundheitszustand auszuweisen. Dieser Ausweis ist durch das Zengnis eines dem Erziehungsrat genehmen Arztes nach vorgeschriebenem Formular zu leisten. Bewerber mit ungünstigen Gesundheitsverhältnissen sind zurückzuweisen; immerhin kann in diesem Falle eine zweite ärztliche Untersuchung verlangt werden, worauf der Erziehungsrat endgültig entscheidet.

Art. 4. Ein versicherter Lehrer, der seinen Austritt aus dem Dienste des Seminars, aus andern Gründen, als denjenigen der Pensionierung nimmt, hört damit auf, Mitglied der Pensionskasse zu sein. Die Kasse erstattet ihm in diesem Falle 60 % seiner sämtlichen Einzahlungen — Einkaufssumme und Beiträge — jedoch ohne Zins, zurück.

II. Bildung der Pensionskasse.

Art. 5. Der nominelle Gehalt für die Berechnung der Beiträge an die Pensionskasse und der von ihr auszurichtenden Pensionen beträgt Fr. 5000.

Art. 6. Die von der Pensionskasse gewährten Pensionen sind für den persönlichen Unterhalt des Versicherten und seiner Angehörigen bestimmt, und können daher weder veräußert noch verpfändet werden.

Art. 7. Der Deckungsfonds der Pensionskasse wird gebildet aus:

- a. dem schon vorhandenen Fonds und den Einzahlungen des Staates und der Mitglieder zur Herstellung des zurzeit der Gründung der Kasse erforderlichen Deckungskapitals;
- b. den Zinsen der angelegten Gelder;

- c. den Einkaufsgeldern und den jährlichen Beiträgen der Mitglieder und
- d. den jährlichen Beiträgen des Staates.

Art. 8. Die jetzigen Seminarlehrer, welche Mitglieder der Pensionskasse der Volksschullehrer sind, bilden die Abteilung A; der im Jahre 1911 gewählte Seminarlehrer, sowie alle künftig erwählten Lehrer bilden die Abteilung B der Pensionskasse der Lehrer des Seminars.

Art. 9. Die Kassemitglieder haben während der Dauer ihrer Anstellung in die Kasse zu entrichten:

- a. Die Mitglieder der Abteilung A einen regelmäßigen jährlichen Beitrag von $2\frac{2}{3}\%$ und die der Abteilung B einen solchen von 4% des nominalen Gehaltes in monatlichen Raten bei der Gehaltsauszahlung;
- b. die Mitglieder der Abteilung A 20% an das am 1. Januar 1912 nach Abzug des vorhandenen Fondes noch bestehende Defizit des Deckungskapitals; die Mitglieder der Abteilung B, die beim Eintritt das 25. Altersjahr überschritten haben, eine Einkaufssumme, die beim

26. Altersjahr	2%	30. Altersjahr	10%
27. "	4%	31. "	13%
28. "	6%	32. "	17%
29. "	8%	33. "	22%

und über das 33. Altersjahr hinaus für jedes folgende Jahr 6% mehr als, beim vorhergehenden Altersjahr vom nominellen Gehalt beträgt.

Dabei werden Bruchteile eines Jahres von mehr als sechs Monaten einem vollen Jahr gleichgesetzt, unter sechs Monaten nicht angerechnet. Diese Einkaufssummen können auf drei Jahre verteilt werden.

Art. 10. Der Staat leistet in die Pensionskasse:

- a. Einen regelmäßigen Beitrag, der für die Mitglieder der Abteilung A 4% und für die Mitglieder der Abteilung B 6% des nominalen Gehaltes beträgt, in halbjährlichen Raten (Januar und Juli);
- b. Zuwendungen in gleicher Höhe, wie sie von den aktiven Mitgliedern der Abteilung B nach Art. 9, lit. b, beim Eintritt entrichtet werden.

III. Leistungen der Pensionskasse.

Art. 11. Die Pensionskasse übernimmt nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen folgende Leistungen an ihre Mitglieder: a. eine Altersversorgung; — b. eine Invaliditätsversorgung; — c. eine Witwen- und Waisenversorgung.

Art. 12. Aus dem Titel der Altersversorgung leistet die Pensionskasse eine lebenslängliche Rente: a. An die Mitglieder der Abteilung A Fr. 2000 nach vollendetem 65. Altersjahr; — b. an die Mitglieder der Abteilung B

Fr. 2500 nach vollendetem 60. Altersjahr	
" 2600	" "
" 2700	" "
" 2800	" "
" 2900	" "
" 3000	" "

Der Regierungsrat ist auf Antrag des Erziehungsrates berechtigt, einen Lehrer der Abteilung B vom 60. Altersjahr an zum Rücktritt zu veranlassen, unter Zusicherung der entsprechenden Pension.

Art. 13. Aus dem Titel der Invalidenversorgung leistet die Pensionskasse an die Mitglieder der Abteilung A vor dem 65. und diejenigen der Abteilung B vor dem 60. Altersjahr bei eingetretener Dienstunfähigkeit eine Invaliditätsrente nach folgender Skala:

Alter	Pension in % des nom. Gehaltes		Alter	Pension in % des nom. Gehaltes		Alter	Pension in % des nom. Gehaltes	
	Abt. A	Abt. B		Abt. A	Abt. B		Abt. A	Abt. B
25	6,7	20	39	11,7	29	53	20,3	43
26	7	20	40	12,3	30	54	21,1	44
27	7,5	20	41	12,8	31	55	21,9	45
28	7,7	20	42	13,3	32	56	22,9	46
29	8	20	43	13,9	33	57	23,7	47
30	8,3	20	44	14,4	34	58	24,5	48
31	8,5	21	45	14,9	35	59	25,6	49
32	9,1	22	46	15,5	36	60	26,7	50
33	9,3	23	47	16	37	61	29,3	
34	9,6	24	48	16,5	38	62	32	
35	10,1	25	49	17,3	39	63	34,7	
36	10,4	26	50	18,1	40	64	37,3	
37	10,7	27	51	18,7	41	65	40	
38	11,2	28	52	19,5	42			

Wenn das Gebrechen, das die Unfähigkeit für den Schuldienst bedingt, im übrigen aber die Erwerbsfähigkeit des invaliden Lehrers in einem andern Wirkungskreis nicht schmälert, so ist eine Pension, ganz oder reduziert, nur zu leisten, insofern und so lange er mit Einrechnung der Pension nicht mehr zu erwerben vermag, als sein Gehalt als Lehrer betragen hätte. Änderungen in der Erwerbsfähigkeit pensionierter Lehrer können jederzeit durch geeignete Begutachtung festgestellt werden.

Bei Unfällen mit Invaliditätsfolgen tritt eine Pensionierung innert den Grenzen vorstehender Bestimmungen nur in dem Umfange ein, als der Schaden nicht bereits gemäß Gesetz über die Haftpflicht des Kantons St. Gallen bei Unfällen von kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeitern vom 31. Dezember 1906 gedeckt ist.

Bei grobem Selbstverschulden fallen die Pensionsansprüche ganz oder teilweise dahin.

Über Pensionsgesuche, die vor dem vollendeten, Abteilung A 65., Abteilung B 60. Altersjahr gestellt werden, entscheidet auf den Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat, auf Grund ärztlicher Begutachtung.

Art. 14. Aus dem Titel der Witwen- und Waisenversorgung entrichtet die Kasse folgende Leistungen:

- Der Witwe eines Lehrers bis zu ihrem Ableben eine jährliche Pension von Abteilung A 15 % und Abteilung B 20 % des nominellen Gehaltes;
- an die Kinder unter 18 Jahren Abteilung A 6 % und Abteilung B 10 % des nominellen Gehaltes für jedes Kind, wobei drei und mehr Kinder für drei Kinder gerechnet werden. Bei Kindern, die beide Eltern verloren haben, erhöht sich die Pension auf den doppelten Betrag.

Auf die in diesem Artikel behandelten Pensionen haben die Hinterlassenen sowohl eines im Schuldienst, als auch im Pensionsgenuss verstorbenen Mitgliedes Anspruch, unter Beobachtung folgender Beschränkungen:

Ehen, welche von im Amte stehenden Lehrern nach dem Ablauf ihres 60. Altersjahrs abgeschlossen werden, schließen die Witwe, Ehen, welche nach der Pensionierung abgeschlossen werden, schließen Witwe und Kinder von der Pensionsberechtigung aus. Ehen von Lehrern, welche durch den Tod vor Ablauf der Dauer von zwei Jahren gelöst werden, berechtigen die Witwe nur zum Bezug einer einmaligen Abfindungssumme, welche 30 % des nominellen Gehaltes beträgt. Die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder sind pensionsberechtigt.

Witwen, die für ihre Kinder pflichtwidrig nicht als Mutter sorgen, oder längere Zeit von ihrem Manne und ihren Kindern getrennt lebten, sind nicht pensionsberechtigt. Ferner erlischt die Pensionsberechtigung der Witwe mit

der Wiederverehebung; sie wird in diesem Falle mit einer zweifachen Jahrespension abgefunden.

Die gesamte Pension der Hinterlassenen darf denjenigen Betrag nicht übersteigen, welchen der Pensionär selbst in der letzten Zeit bezogen hatte, oder den der im Schuldienst verstorbene Lehrer im Falle seiner Pensionierung wegen Invalidität erhalten hätte. Ausgenommen sind elternlose Waisen, deren Bezüge nicht verkürzt werden dürfen.

Art. 15. Die Witwenpension beginnt mit dem ersten Tag, für den der Gehalt bzw. Pensionen des Mannes nicht mehr ausbezahlt wird.

Die einfache Waisenpension beginnt mit der Witwenpension, die Pension für Ganzwaisen mit dem ersten Tage, nachdem beide Eltern gestorben sind.

Art. 16. Die Anmeldung zum Eintritt in den Pensionsgenuss ist an den Erziehungsrat zu richten. Auf seinen Antrag entscheidet der Regierungsrat endgültig über die Pensionierung.

In gleicher Weise, wie über den Pensionsgenuss, wird über die Reduktion bzw. den Wegfall der Pension gemäß Art. 13, Absatz 1–3, entschieden.

Art. 17. Die Pensionen werden in vierteljährlichen Raten, jeweilen auf den ersten Tag eines Kalendervierteljahres fällig; die Auszahlung erfolgt gegen Einsendung eines auf das Datum des Verfalles lautenden amtlichen Lebensscheines.

IV. Verwaltung der Pensionskasse.

Art. 18. Das Vermögen der Pensionskasse wird durch die Staatskasse verwaltet. Dasselbe bildet jedoch keinen Bestandteil des Staatsvermögens. Die Anweisungen für die Betriebsrechnung erfolgen durch das zuständige Departement, diejenigen für die Vermögensverwaltung durch das Finanzdepartement. Der Rechungsabschluß findet je auf Ende Dezember statt. Die Geschäftsführung ist unentgeltlich.

Art. 19. Die direkte Aufsicht über die Pensionskasse führt der Erziehungsrat. Er prüft insbesondere die Rechnungen und stellt die Anträge auf Pensionierung an den Regierungsrat.

Der Lehrerkonvent ist berechtigt, zur Ausübung der Aufsicht über die Pensionskasse eine Abordnung zu wählen, welche die Rechnungen der Kasse prüft.

Art. 20. Dem Regierungsrat steht die Oberaufsicht zu. Er erläßt die Statuten, heißt die Rechnungen gut und beschließt die Pensionierungen.

V. Schlussbestimmungen.

Art. 21. Der Regierungsrat ist berechtigt, eine Vereinigung der Pensionskasse des Seminars mit andern staatlichen Pensionskassen durchzuführen. Dabei sind die erworbenen Rechte der Mitglieder möglichst zu wahren.

Art. 22. Wenigstens alle fünf Jahre ist die Kasse versicherungstechnisch zu prüfen. Jeweilen nach Vornahme der Berechnung des Deckungsfonds hat nach Einholung eines erziehungsrätlichen Gutachtens der Regierungsrat auf Grund der bisherigen Entwicklung der Kasse zu untersuchen, ob und in welcher Richtung die Statuten zu revidieren sind.

Bei solchen Revisionen steht der Lehrerschaft das Recht zu, ihre Rechte, Wünsche und Anträge in geeigneter Weise geltend zu machen.

Art. 23. Vorstehende Statuten, welche in die Gesetzessammlung aufzunehmen sind, treten auf 1. Januar 1912 in Kraft.

46. 7. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Gemeinde- und Bezirksschulpflegen betreffend die Stellvertretung bei Militärdienst. (Vom 15. Juli 1911.)

In Abänderung und Ergänzung des hierseitigen Kreisschreibens vom 18. Januar 1911 (Nr. 3332) betreffend die Kosten der Stellvertretung für Lehrer im Militär-

dienst erteilen wir Ihnen die Ermächtigung, bei der Festsetzung der Entschädigung an die Stellvertreter folgende Ansätze zur Anwendung bringen zu dürfen:

1. Für Schultage: a. An den Gemeinde- und Fortbildungsschulen Fr. 7; —
b. an den Bezirksschulen Fr. 8.
2. Für Sonntage, welche der Stellvertreter wegen zu großer Entfernung seines Wohnortes am Orte der Stellvertretung zuzubringen hat Fr. 3.

Bei diesem Anlaß teilen wir Ihnen mit, daß auf der Erziehungskanzlei Verzeichnisse über die für Stellvertretung verfügbaren Lehrkräfte geführt werden, und daß in ganz dringenden Fällen, wenn keine andere Stellvertretung möglich gemacht werden kann, auch junge Lehrkräfte aus den Seminarien von Wettingen und Aarau abgegeben werden können.

Im übrigen verweisen wir auf die Verordnung des Regierungsrates betreffend die Lehrerstellvertretung bei Militärdienst vom 2. September 1910 und ersuchen Sie von diesem Kreisschreiben der Lehrerschaft Kenntnis geben zu wollen.

VI. Hochschulen.

47. 1. Instruktion betreffend die bei der Aufnahme von Studierenden an die Hochschule in Zürich zu befolgenden Grundsätze. (Vom 4. Januar 1911.)

1. Die gesetzliche Forderung, daß bei der Anmeldung zur Immatrikulation ein amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr vorzulegen ist, ist in der Weise zu handhaben, daß der Petent am letzten der für das betreffende Semester vorgemerckten Immatrikulationstage das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

2. Die statutarische Bestimmung, wonach von fremdsprachlichen Bewerbern genügendes Verständnis der deutschen Sprache gefordert wird, ist strenge durchzuführen. Bewerber, die dieser Forderung nicht Genüge leisten, können vom Rektorat zurückgewiesen werden, auch wenn die übrigen Ausweise den Anforderungen entsprechen.

Ausnahmen können nur gemacht werden für solche, die ihre akademischen Studien schon vollendet haben, sich aber an der Hochschule Zürich in bestimmten Fächern ferner wissenschaftlich betätigen wollen.

3. Werden Abgangszeugnisse anderer schweizerischer oder ausländischer Universitäten vorgewiesen, so hat der Bewerber auch die Mittelschulzeugnisse vorzulegen. Von dieser Forderung kann Umgang genommen werden, wenn aus der Exmatrikel hervorgeht, daß der Petent auf Grund eines staatlich anerkannten Maturitätszeugnisses aufgenommen wurde. In Fällen, wo die Immatrikulation auf Grund von Studienausweisen erfolgte, die den hier geltenden Aufnahmebestimmungen nicht gleichwertig sind, ist die Aufnahme zu verweigern und dem Petenten die Aufnahmeprüfung aufzuerlegen.

4. Studierende, die in Bern die Aufnahmeprüfung nach dem dort geltenden Aufnahmereglement vom 11. März 1908 bestanden haben, sind prüfungsfrei aufzunehmen, nicht aber die Studierenden, die die Prüfung nach den früheren Bestimmungen ablegten.

5. Von Theologiestudierenden, seien es Schweizer oder Ausländer, sind Prüfungsausweise in Griechisch und Hebräisch zu verlangen (§ 2 des Aufnahmereglements).

Ausnahmsweise kann der Ausweis über Hebräisch auch nach der Immatrikulation, jedenfalls muß er aber vor der Zulassung zum propädeutischen Examen beigebracht werden.

Die Absolventen der Handelsabteilung der zürcherischen Kantonsschule haben, um an die theologische Fakultät immatrikuliert zu werden, eine Aufnahmeprüfung in den Fächern Latein, Griechisch und Hebräisch abzulegen.

6. Lateinausweis ist für die Aufnahme an die medizinische und die veterinär-medizinische Fakultät, sowie an die Zahnarztschule sowohl von Schweizern, als auch von Ausländern zu verlangen, es sei denn, daß von letztern der amtliche Nachweis erbracht wird, daß Lateinkenntnis in ihrem Heimatlande nicht verlangt wird. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des eidgenössischen Prüfungsreglementes.

7. An alle Fakultäten können immatrikuliert werden:

- a. Die Abiturienten von Gymnasien, deren Maturitätszeugnisse zum Eintritt in die Universität ihres Landes berechtigen, wenn diese Universitäten ungefähr auf derselben Stufe stehen, wie die schweizerischen;
- b. die Abiturienten von ausländischen Realschulen, deren Maturitätszeugnisse zum Eintritt in die technischen Hochschulen ihres Landes berechtigen, wenn das Maturitätszeugnis eine Prüfungsnote in Latein aufweist, oder wenn dem Maturitätszeugnis ein Lateinzeugnis von der obersten Klasse eines Gymnasiums oder der hiesigen Aufnahmeprüfungskommission beiliegt.

8. Die ausländischen Realmaturitätszeugnisse (ohne Latein) berechtigen nur zur Immatrikulation an der staatswissenschaftlichen und an der philosophischen Fakultät.

Es kann angenommen werden, daß die Universitäten und technischen Hochschulen aller europäischen Staaten und englischen Kolonien ungefähr auf derselben Stufe stehen, wie die schweizerischen. Dieses letztere trifft nicht zu für die amerikanischen „Universities“ und „Colleges“.

Die „Licenza di Ginnasio“ des Kantons Tessin und des Königreichs Italien entspricht nicht unserer Maturität. Zur Immatrikulation berechtigt allein die „Licenza liceale“.

9. Die italienischen Volksschullehrerpatente sind nicht ausreichend.

Nach einem Entscheide der Erziehungsdirektion vom 28. Oktober 1898 kann das Entlasszeugnis und Diplom des Technikums Winterthur nicht als Ausweis über den Besitz der zur Immatrikulation geforderten allgemeinen Bildung betrachtet werden (ausgenommen das Diplom der vom Bunde subventionierten Handelsabteilung, § 3, Absatz 3, des Aufnahmereglementes); demgemäß können auch die Ausweise ähnlicher Anstalten des In- und Auslandes nicht anerkannt werden.

10. Dem Rektorat bleibt, wie bis anhin, überlassen, in Fällen, wo nur in einzelnen Fächern eine Prüfung zu bestehen ist, die Prüfungsfächer zu bestimmen.

11. Dem Rektorat bleibt freigestellt, in Ausnahmefällen Gutachten einer Fakultät einzuziehen.

12. Das Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis für das Deutsche Reich kann nicht als ausreichender Studienausweis betrachtet werden. Als Ersatz für die Immatrikulation an der II. Sektion der philosophischen Fakultät ist das deutsche Verbandszeugnis als Chemiker zu betrachten. Das reichsdeutsche Zahnarztdiplom ohne Maturitätsnachweis ist ungenügend; dagegen kann das Apothekerdiplom für die Immatrikulation an die II. Sektion als ausreichend betrachtet werden.

Das österreichische Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis reicht nur zur Immatrikulation für die staatswissenschaftliche und die philosophische Fakultät aus.

13. Bei der Immatrikulation von Studierenden der deutschen Handelshochschulen soll grundsätzlich auf den Besitz von Diplomen, Abgangszeugnissen etc. der Handelshochschulen keine Rücksicht genommen werden, sondern es soll lediglich auf die übrige Vorbildung, speziell Mittelschulbildung, wie bei den übrigen zu Immatrikulierenden abgestellt werden. Diese Handelshochschulen lassen fast jedermann zu, und Diplomierte dieser Schulen möchten in großer Zahl hieher kommen, um nach kurzen Universitätsstudien zu promovieren (Beschluß der staatswissenschaftlichen Fakultät vom 20. November 1906).

14. Von den Schülern des Polytechnikums in Cöthen kann nur das Diplom, nicht aber das sogenannte Vordiplom als genügender Studienausweis für die Immatrikulation an die II. Sektion betrachtet werden, es sei denn, die Aufnahme sei auf Grund eines Maturitätszeugnisses erfolgt.

15. Reifezeugnisse privater Anstalten, ohne staatliche Rechte, werden nicht anerkannt. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind eine Anzahl polnische Mittelschulen, welchen infolge der Einführung des Polnischen als Unterrichtssprache die früher gewährten staatlichen Rechte entzogen wurden. Gemäß dem Vorschlag der von der letztjährigen Rektorenkonferenz mit dem Studium der Immatrikulationsverhältnisse betrauten Kommission sind die Ausweise über die bestandene Schlußprüfung:

1. Bei den Anstalten Wojciecki und Kretschmar dem Zeugnis der Reife eines gubernementalen russischen Knabengymnasiums;
2. beim Privatlyzeum Wroblecki und der Mädchenhandelsschule dem Ausweis über die bestandene Schlußprüfung an einer gubernementalen russischen Realschule ohne Latein;
3. bei den 20 privaten Warschauer Mädchengymnasien und der Anstalt Wallacka dem Ausweis über die bestandene Schlußprüfung bei einem ministeriellen russischen Frauengymnasium,

den staatlich anerkannten russischen Maturitätszeugnissen gleichzustellen und daher anzuerkennen.

16. Von den russischen männlichen Mittelschulen haben nur solche Zeugnisse Gültigkeit, die auch in Rußland zum Studium an Universitäten und polytechnischen Hochschulen berechtigen. Als gültige Mittelschulzeugnisse können gewöhnlich betrachtet werden: Das Attestat der achten Klasse eines klassischen Gymnasiums; — das Abiturientenzeugnis des kaiserlich Alexandrowskschen Lyzeums der kaiserlichen Rechtsgelehrten-Schule; — der Tenischewschen Schule in St. Petersburg (klassische Abteilung).

Diese Zeugnisse haben Gültigkeit für die Immatrikulation an alle Fakultäten.

Für die Immatrikulation an die staatswissenschaftliche und die philosophische Fakultät reichen aus: Das Abiturientenzeugnis der siebenklassigen staatlichen Realschulen, des Gatschinskischen Waiseninstitutes, des Asyls des Prinzen Georgiewitsch, der Seekadettenanstalt, der Kadettenschulen, der Tenischewschen Real- und Kommerzschule, der kaiserlichen Kommerzschule in St. Petersburg, der Kommerzschule der kaufmännischen Gesellschaft in St. Petersburg, der kaiserlichen Kommerzschule in Moskau, der Akademie der Handelswissenschaften in Moskau, der Alexandrowschen Kommerzschule in Moskau, der Kommerzschule in Moskau, der Kommerzschule Zesarewitsch Alexis in Moskau, der Kommerzschule in Charkow.

Diese Zeugnisse werden nur dann zur Immatrikulation an der medizinischen und der veterinar-medizinischen Fakultät, sowie der Zahnnarztschule anerkannt, wenn auch ein Lateinzeugnis der obersten Klasse eines Knabengymnasiums oder der hiesigen Aufnahmeprüfungskommission vorliegt; für die theologische Fakultät, wenn auch der Nachweis der Kenntnis des Griechischen und Hebräischen beigebracht wird.

Die Abiturientenzeugnisse der Priesterseminarien reichen nur für die Immatrikulation an die staatswissenschaftliche und die I. Sektion der philosophischen Fakultät aus. Für das Medizinstudium und Studium an der II. Sektion der philosophischen Fakultät ist ein Ergänzungsexamen in Mathematik und Physik zu fordern.

Andere hier nicht aufgezeichnete Studienausweise sollen nur dann anerkannt werden, wenn sie auch in Rußland zum Studium berechtigen.

Die Abiturienten der russischen und polnischen Mädchengymnasien werden nicht prüfungsfrei immatrikuliert. Sie haben eine Aufnahmeprüfung in vier Fächern gemäß dem Regierungsratsbeschuß vom 1. August 1907 abzulegen.

Von dieser Prüfung können dispensiert werden: die Absolventen der vollständigen vierjährigen höhern Frauenkurse in Rußland; ferner solche Russinnen, die sich außer der Absolvierung eines Mädchengymnasiums über ein dem Studienplan entsprechendes, mindestens sechssemestriges akademisches Studium und über ein achtklassiges Lateinzeugnis auszuweisen vermögen.

Ferner reichen zur Immatrikulation nicht aus:

Das russische Volksschullehrerpatent, das Diplom als Feldscher, Apotheker gehülfe, Apotheker, Zahnarzt, Hebamme und dergleichen.

17. Die amerikanischen Universitäten entsprechen den unsren insofern nicht, als man in Amerika die Mittelschule zirka zwei Jahre früher verläßt, und zwei Jahre früher als bei uns die Universität bezieht. Die zwei ersten Jahre des Universitätsbesuches entsprechen ungefähr unsren beiden letzten Mittelschulklassen.

Das Rektorat hat also bei den Amerikanern mindestens den Nachweis der Absolvierung der beiden ersten Jahreskurse einer anerkannt guten Universität zu verlangen.

Es gibt in den Vereinigten Staaten sehr viele minderwertige Colleges, deren Zeugnisse unmöglich anerkannt werden können. Die guten Universitäten (die Harvard University führt ein Verzeichnis derselben) sind:

Harvard University, John Hopkins University, Chicago University, Columbian University, Princeton University, University of Pennsylvania, Cornell University, Yale University, Columbia College (medical School) New-York, University of Indiana, University of Illinois, University of Michigan, University of Minnesota, University of Nebraska, University of California, Leland Standford University, Clarke University Mass, University of Missouri.

Für Frauen: Bryn Mar College, Radcliffe College Cambridge, Barnard College New-York, Welleley College, Nassar College New-York, Smith College.

Die Titel A. B. (Bachelor of Arts), S. B. (Bachelor of Science), Ph. B. (Bachelor of Philosophy), A. M. (Master of Arts), Sc. M. (Master of Science), Ph. M. (Master of Philosophy), Ph. Dr. (Doctor of Philosophy), Sc. Dr. (Doctor of Science), aber nur obgenannter Universitäten, berechtigen ohne weiteres zur Immatrikulation.

A. B., S. B., Ph. B. setzen ein Studium voraus, das etwa zwei Jahre, A. M., S. M., Ph. M. ein solches, das etwa drei Jahre über unsere Maturitätsausweise einer Mittelschule hinausgeht. Ph. Dr., Sc. Dr. sind unserem Dr. mindestens gleichwertig.

18. Präsentiert ein Bewerber Studienausweise, über deren Wert der Rektor oder die Hochschulkommision irgendwie im Zweifel ist und über die nicht leicht authentische Auskunft verschafft werden kann, so hat der Bewerber die Aufnahmeprüfung zu bestehen.

48. 2. Verzeichnis der Zeugnisse, die zur prüfungsfreien Aufnahme an die Universität Zürich berechtigen. (1911.)

I. Theologische Fakultät.

Schweizerische und ausländische Maturitätszeugnisse humanistischer Gymnasien mit Prüfungsnoten in Griechisch und Hebräisch oder Realmaturitätszeugnisse mit besonderen Prüfungszeugnissen über Latein, Griechisch und Hebräisch, die von der obersten Klasse eines Knabengymnasiums der eidgenössischen Maturitätsprüfungskommission oder der hiesigen Maturitätsprüfungskommission ausgestellt sind.

II. Staatswissenschaftliche Fakultät.

Maturitätszeugnisse aller staatlich anerkannten Gymnasien, Industrieschulen und Realgymnasien.

Diplome der vom Bunde subventionierten Handelsschulen, ausgenommen die Handelsschulen für Mädchen oder ausländischer Handelsschulen von gleicher Höhe.

Zeugnisse ausländischer Mittelschulen, die in dem betreffenden Lande zum Eintritt an staatliche Universitäten oder technische Hochschulen berechtigen.

Berechtigungsschein für den Einjährig-Freiwilligen-Militärdienst in Österreich.

Volksschullehrerpatente aller schweizerischer Kantone, ferner ausländische Lehrerpatente, die in dem betreffenden Lande zur Anstellung als vollwertige Lehrer an Volksschulen berechtigen, ausgenommen die russischen und italienischen.

Die „Licenza liceale“ des Kantons Tessin und Italiens.

Die auf Seite 4 und 5 aufgezeichneten polnischen und russischen Studienausweise. Die Abgangszeugnisse der übrigen ausländischen Handelshochschulen, wenn die Petenten auf Grund von Vorbildungsausweisen aufgenommen wurden, die den hier geltenden Anforderungen entsprechen.

Die amerikanischen Universitätszeugnisse, wenn die im I. Teil aufgezeichneten Bedingungen erfüllt sind.

III. Medizinische Fakultät und Zahnarztschule.

Knabengymnasialmaturitätszeugnisse mit Lateinnote, die in dem betreffenden Lande zum Medizinstudium berechtigen, sowie die auf Seite 4 aufgezeichneten polnischen Knaben-Gymnasialzeugnisse. Ferner die Maturitätszeugnisse von Damen, die den vorstehenden männlichen Gymnasien gleichwertig sind, ausgenommen die russischen.

Maturitätszeugnisse aller staatlichen Realschulen, sowie der unter Rußland und Polen aufgezeichneten, wenn auch ein Lateinzeugnis der obersten Klasse eines staatlichen Gymnasiums oder der hiesigen Maturitätsprüfungskommission vorliegt.

Die Attestate der russischen Mädchengymnasien, wenn auch der Nachweis über die im Regierungsratsbeschuß vom 1. August 1907 auferlegten vier Prüfungsfächer vorliegt, sowie die Absolventinnen der höhern russischen Frauenkurse, wenn ein genügendes Lateinzeugnis beigebracht wird und die Absolventinnen der russischen Mädchengymnasien mit dem Nachweis eines dem Studienplan entsprechenden sechssemestrigen akademischen Studiums und dem achtklassigen Lateinzeugnis.

IV. Veterinär-medizinische Fakultät.

Von Schweizerbürgern ein anerkanntes Maturitätszeugnis.

Von Ausländern die zum tierärztlichen Studium in ihrem Lande erforderlichen Vorkenntnisse (Rußland ausgenommen).

Die für das Medizinstudium geltenden Zeugnisse.

V. Philosophische Fakultät I. Sektion.

Die für die theologische, staatswissenschaftliche und medizinische Fakultät aufgezeichneten Studienausweise, ausgenommen die vom Bunde subventionierten Handelsschuldiplome.

VI. Philosophische Fakultät II. Sektion.

Die für die I. Sektion geltenden Studienausweise, ferner das reichsdeutsche Verbandszeugnis als Chemiker und das reichsdeutsche Apothekerdiplom, sowie das Diplom des Polytechnikums in Cöthen.

49. 3. Reglement für die mit den Universitätskliniken der Universität Zürich verbundenen Polikliniken. (Vom 14. September 1911.)

§ 1. Die mit der Augenklinik, der chirurgischen und der geburtshülflich-gynäkologischen Klinik im Kantonsspital Zürich und in der Frauenklinik ver-

bundenen Polikliniken sind den Direktoren der betreffenden Abteilungen unterstellt.

§ 2. Die Polikliniken werden durch einen dem klinischen Direktor verantwortlichen Arzt geleitet. Dieser wird auf den Vorschlag des Direktors der betreffenden Klinik gewählt, an der chirurgischen Klinik durch die Direktion des Gesundheitswesens, an der Augenklinik und der geburtshülflich-gynäkologischen Klinik durch den Regierungsrat auf die gesetzliche Amtsdauer.

§ 3. Das für den Betrieb der Polikliniken notwendige Wartepersonal untersteht in gleicher Weise wie das übrige Wartepersonal der Verwaltung des Kantonsspitals resp. der Frauenklinik und wird von derselben angestellt.

§ 4. Der klinische Direktor bezeichnet, soweit notwendig, Assistenzärzte, welche den Arzt der Poliklinik während der poliklinischen Sprechstunden in seinen Dienstverrichtungen unterstützen. Eine besondere Vergütung für diese Hülfeleistung findet nicht statt.

§ 5. Es ist dem Arzt der Poliklinik, sofern er dem medizinischen Lehrkörper der Universität angehört, gestattet, im Einverständnis mit dem Direktor der Klinik die poliklinischen Kranken zu Unterrichtszwecken zu benutzen.

§ 6. Die Oberaufsicht über die poliklinischen Institute steht der Direktion des Gesundheitswesens zu, immerhin in dem Sinne, daß Fragen, welche die Polikliniken als Lehrinstitute der Universität berühren, von der Erziehungsdirektion geregelt werden.

§ 7. Der Arzt der Poliklinik erstattet bis Ende Februar des folgenden Jahres jährlich dem Direktor der Klinik zuhanden der Direktion des Gesundheitswesens einen statistischen Bericht über die Tätigkeit des Instituts.

§ 8. Das Recht der unentgeltlichen Benützung der Polikliniken steht zu:

- a) Unbemittelten Kantonsbürgern und im Kanton Niedergelassenen, deren Krankheit sich für poliklinische Behandlung eignet;
- b) außerhalb des Kantons wohnenden Patienten, insofern deren Leiden besonderes klinisches Interesse bietet oder Verträge hiezu verpflichten;
- c) Angestellten der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten, welche von den betreffenden Direktoren den Polikliniken zugewiesen werden.

§ 9. Leistet eine Poliklinik Patienten Hülfe, die zur Inanspruchnahme der Poliklinik nicht berechtigt sind, so ist durch den leitenden Arzt entsprechend den bestehenden Taxordnungen Rechnung zu stellen. Der Betrag ist durch die Verwaltung des Kantonsspitals, respektive der Frauenklinik einzuziehen und in die Betriebsrechnung einzustellen.

Freiwillige Spenden werden ihrer Bestimmung gemäß oder zu wohltätigen Zwecken verwendet. Über ihre Verwendung ist der Direktion des Gesundheitswesens alljährlich Rechnung zu stellen.

§ 10. Personen, welche in mißbräuchlicher Weise poliklinische Hülfe in Anspruch nehmen, sich ungebührlich betragen, oder den ärztlichen Anordnungen nicht nachkommen, sind von dem Direktor oder dem Arzt der Poliklinik wegzuweisen.

§ 11. Betreffend die Abgabe von Berichten und Zeugnissen an poliklinisch behandelte Patienten ist § 13 des „Reglementes über die Verpflichtungen und Befugnisse der Ärzte an den Kantonsspitalern Zürich und Winterthur“ vom 4. Juni 1887 maßgebend.

§ 12. Das Reglement tritt auf 1. Oktober 1911 in Kraft.

**50. 4. Studienplan für Studierende der Journalistik an der Hochschule in Zürich.
(Vom 30. August 1911.)**

A. Den Studierenden der Journalistik beider Richtungen gemeinsame fachtechnische und allgemeine Vorlesungen:

1. Fachtechnische Vorlesungen: Geschichte der Presse; Technik der Presse; Urheber- und Preßrecht; journalistische Übungen;

2. allgemeine Vorlesungen: Allgemeine und schweizerische Geschichte der neuern und neuesten Zeit; allgemeine und schweizerische Kulturgeschichte; deutsche Literaturgeschichte; Geschichte der neuern Philosophie; Logik; dialektische Übungen; stilistische Übungen; fremdsprachliche Übungen.

B. Für Journalisten der politischen und volkswirtschaftlichen Richtung:

1. Staatsrechtlich-politische Fächer: Rechtsgeschichte; allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte; schweizerische Verfassungsgeschichte; allgemeine Rechtslehre; allgemeines und schweizerisches beziehungsweise kantonales Staats- und Verwaltungsrecht; Politik; Völkerrecht und diplomatische Geschichte; Geschichte der sozialen und politischen Ideen; Geschichte und Wesen der politischen Parteien; öffentlich-rechtliche Übungen;
2. nationalökonomische Fächer: Allgemeine Gesellschaftslehre (Soziologie); allgemeine Nationalökonomie; praktische Nationalökonomie; Finanzwissenschaft; Statistik; Wirtschaftsgeschichte; Börsenwesen; Verkehrs- und Versicherungswesen; volkswirtschaftlich-statistische Übungen in der Handelsredaktion.

C. Für Journalisten der feuilletonistischen Richtung:

1. Philosophisch-ästhetische Fächer; Ästhetik; Psychologie; Ethik;
2. literargeschichtliche Fächer: Französische, italienische, englische Literaturgeschichte vom XVII.—XIX. Jahrhundert; allgemeine moderne Literaturgeschichte; das moderne Theater; Theaterkritik; Bücherrezensionen;
3. kunstgeschichtliche Fächer: Geschichte der griechischen Skulptur; Geschichte der mittelalterlichen Baukunst; Geschichte der neuern und neuesten Kunst; Musikgeschichte; Kunstkritik.

Diejenigen Studierenden der politisch-volkswirtschaftlichen Journalistik, welche den Grad eines doctor juris publici et rerum cameralium erwerben wollen, finden die für dieses Examen erforderlichen, der Gruppe B angehörenden Fächer in den Promotionsbedingungen der staatswissenschaftlichen Fakultät bezeichnet.

Die Studierenden der feuilletonistischen Richtung werden auf die Promotionsbedingungen der philosophischen Fakultät, I. Sektion, aufmerksam gemacht.

Von besonderem Interesse für Journalisten ist der Beschuß der philosophischen Fakultät, I. Sektion, wonach außer den in den Promotionsbedingungen genannten Fächern auch Nationalökonomie als Hauptfach oder Nebenfach zugelassen wird. Dagegen behält sich die Fakultät vor, in jedem einzelnen Falle die Fächerkombination zu genehmigen.

51. 5. Beschuß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Abänderung der Promotionsordnung der medizinischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 6. September 1911.)

Der Erziehungsrat, auf den Antrag der medizinischen Fakultät und den übereinstimmenden Antrag der Hochschulkommission,

beschließt:

Absatz 2 von § 3 der Promotionsordnung der medizinischen Fakultät der Hochschule (vom 25. März 1908) wird in Revision gezogen und erhält in Verbindung mit Absatz 1 folgende Fassung:

Die Dissertation wird, sofern sie auf Anregung oder unter Leitung eines Mitgliedes der Fakultät ausgearbeitet worden ist, diesem zur Prüfung und zum Referate übergeben.

Das Votum dieses Mitgliedes, begleitet von einem Referat, ist in der Regel entscheidend für Annahme oder Ablehnung der Dissertation; doch behält sich die Fakultät das Recht vor, auf Anregung des Dekans oder auf Antrag eines

andern Fakultätsmitgliedes über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit durch Stimmenmehrheit zu entscheiden. Im Falle der Annahme wird der Name des Referenten auf dem Titel der gedruckten Dissertation vorgemerkt.

52. 6. Promotionsordnung für die veterinär-medizinische Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 6. September 1911.)

Die Promotionsordnung vom 29. Juni 1910 (vergl. Jahrbuch 1910, Beilage I, Seite 217) wurde ersetzt. Die Änderung beschränkt sich auf § 8, dessen neue Fassung lautet:

§ 8. Denjenigen Kandidaten, welche die eidgenössische Staatsprüfung als Tierärzte bestanden haben, kann die Prüfung auf Grund der bezüglichen Prüfungsausweise durch Fakultätsbeschuß erlassen werden.

53. 7. Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den Handelsfächern an der Hochschule Zürich. (Vom 12. Juli 1911.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Kandidaten des höheren Handelslehramts wird eine Diplomprüfung eingerichtet.

§ 2. Die Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, das unter Angabe der einzelnen Fächer ihre Befähigung zum Lehramte an Anstalten ausspricht, die auf der Stufe der kantonalen Handelsschule in Zürich stehen.

II. Die Prüfungskommission.

§ 3. Der Erziehungsrat ernennt aus der Zahl der die Prüfungsfächer vertretenden Hochschullehrer eine Prüfungskommission von fünf bis sieben Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist zulässig.

Den Präsidenten der Kommission bestimmt der Erziehungsrat, den Vize-präsidenten und den Aktuar die Kommission.

§ 4. Die Kommission kann Fachmänner zur Mitwirkung bei den Prüfungen beziehen oder als Stellvertreter verhinderter Mitglieder bezeichnen.

An der Schlußberatung über die Ergebnisse der Prüfung nehmen die beigezogenen Fachmänner teil.

III. Bedingungen der Zulassung und Abmeldung zur Prüfung.

§ 5. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat den Nachweis zu leisten, daß er 1. ausreichende Hochschulstudien, von denen mindestens zwei Semester auf die Hochschule Zürich entfallen sollen, als immatrikulierter Studierender betrieben hat; — 2. im ganzen mindestens ein Jahr in Handelsgeschäften oder Verwaltungsbureaux praktisch sich betätigt hat, wobei im Zweifelfalle die Prüfungskommission entscheidet, ob Art und Dauer dieser praktischen Betätigung als für den künftigen Handelslehrer ausreichend gelten können; — 3. die zum Verständnis handelswissenschaftlicher Schriften ausreichende Kenntnis in Deutsch, Französisch und Englisch besitzt; als Ausweis genügt ein Mittelschulzeugnis, das Zeugnis eines Professors der philosophischen Fakultät (I. Sektion) der zürcherischen Hochschule oder der Nachweis über einen mindestens sechs Monate dauernden Aufenthalt in fremdem Sprachgebiet.

§ 6. Der Kandidat hat seine schriftliche Anmeldung spätestens sechs Wochen vor Semesterschluß dem Präsidenten der Prüfungskommission einzureichen.

Der Anmeldung sind beizulegen: 1. Ein Lebensabriß (curriculum vitae), in welchem über den bisherigen Bildungsgang genaue Auskunft erteilt wird; —

2. die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Ausweise und Zeugnisse, wobei über die besuchten Vorlesungen und Übungen eine übersichtliche Zusammenstellung unter Mitgabe der Kollegien- und Seminarzeugnisse vorzulegen ist; — 3. eine Diplomarbeit (§ 8, Ziff. 1) aus dem Gebiete der mündlichen Prüfungsfächer Nr. 1—3 und 5—8 (§ 10); — 4. die Bescheinigung der Kantons-schulverwaltung über die erfolgte Einzahlung der Gebühren (§ 14).

IV. Die Prüfung.

§ 7. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird nur solchen Kandidaten bewilligt, deren schriftliche Arbeiten mindestens als „genügend“ bezeichnet worden sind.

§ 8. Die schriftliche Prüfung besteht in 1. einer Diplomarbeit (Hausarbeit), durch die der Kandidat seine Befähigung zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten zu erbringen hat; — 2. einer Klausurarbeit, durch die der Kandidat seine praktische Befähigung in den Kontorfächern nachzuweisen hat; — 3. einer Klausurarbeit aus dem Gebiete des kaufmännischen Rechnens.

§ 9. Mit der Übergabe der schriftlichen Arbeiten erklärt der Kandidat zugleich, daß er der alleinige und selbständige Verfasser nach Stoff und Form ist.

Sollten über die Richtigkeit dieser Erklärung Zweifel entstehen, so bleibt der Kommission eine nähere Untersuchung vorbehalten. Ergibt diese, daß der Kandidat nicht der selbständige Verfasser ist, so ist er zurückzuweisen und kann erst nach einem Jahre wieder um Zulassung zur Prüfung nachsuchen, worauf die Kommission über die Zulassung entscheidet.

Auch ein bereits erteiltes Diplom kann auf Antrag der Kommission durch die Erziehungsdirektion ungültig erklärt werden.

§ 10. Die mündliche Prüfung zerfällt in einen wissenschaftlichen und in einen schulpraktischen Teil.

Die wissenschaftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Allgemeine Handelsbetriebslehre; — 2. Spezielle Handelsbetriebslehre; — 3. Buchhaltung und Bilanzkunde; — 4. Kenntnis der Kontorpraxis; — 5. Theoretische Sozialökonomie; — 6. Praktische Sozialökonomie, insbesondere Handels- und Verkehrspolitik; — 7. Wirtschaftsgeographie; — 8. Handels- und Wechselrecht.

Die wissenschaftliche Prüfung kann auf Wunsch des Kandidaten auf regelmäßig an der Universität gelehrte Fächer, die nicht als Prüfungsgegenstände vorgesehen sind, ausgedehnt werden. Über Art und Umfang dieser fakultativen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission.

Die schulpraktische Prüfung besteht in: 1. Einer bis drei Probelektionen unter Berücksichtigung verschiedener Fächer und Altersstufen an der Handelsmittelschule; — 2. einem halbstündigen freien Vortrage, zu welchem dem Kandidaten das Thema einige Tage vorher gegeben wird.

§ 11. Die Dauer der wissenschaftlichen mündlichen Prüfung beträgt zwei Stunden, für jedes Fach 15 Minuten.

Bei dieser Prüfung haben alle Mitglieder der Kommission anwesend zu sein.

§ 12. Das Urteil für jedes einzelne Fach der Prüfung wird vom Prüfenden unter Beifügung seiner Unterschrift erteilt.

Folgende Urteile sind zulässig: Mit Auszeichnung; — Gut; — Genügend; — Ungenügend.

Bei Beurteilung der Leistungen sind diejenigen in den praktischen Übungen mit zu berücksichtigen.

Nachdem der Kandidat die Prüfung vollständig abgelegt hat, entscheidet die Prüfungskommission auf Grund sämtlicher Urteile mit einfacher Stimmenmehrheit über die Erteilung des Diploms.

§ 13. Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können sich frühestens nach einem halben Jahre wieder zum Examen melden. Die Kommission

kann ihnen alsdann nach Gutfinden den Teil der Prüfung, den sie in genügender Weise absolviert haben, erlassen.

Als nicht bestanden gilt die Prüfung auch dann, wenn der Kandidat zur Prüfung nicht erscheint oder während der schriftlichen oder mündlichen Prüfung ohne ausreichende Entschuldigungsgründe zurücktritt.

V. Gebühren.

§ 14. An die Kosten der Prüfung zur Erlangung des Diploms für das höhere Handelslehramt haben zu bezahlen: Kantonssänger und solche Schweizerbürger, deren Eltern im Kanton Zürich niedergelassen sind, Fr. 75, alle andern Schweizerbürger Fr. 100, Ausländer Fr. 150. Die Gebühr ist dem Kantonsschulverwalter zuhanden der Staatskasse im voraus zu entrichten.

Bei Wiederholung der Prüfung (§ 13) ist nur die Hälfte der Prüfungsgebühr zu entrichten.

Unbemittelten Kandidaten kann die Erziehungsdirektion gänzlichen oder teilweisen Erlaß der Prüfungsgebühren gewähren.

Schlussbestimmungen.

§ 15. Kandidaten, die an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich den Grad eines Doktors der Volkswirtschaft erworben haben, ist die Diplomarbeit (Hausarbeit) und die mündliche Prüfung in denjenigen handelswissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen und juristischen Fächern erlassen, die Gegenstand der Doktorprüfung waren.

§ 16. Dieses Reglement tritt auf Beginn des Wintersemesters 1911/12 in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement betreffend die handelswissenschaftlichen Diplomprüfungen an der Hochschule Zürich vom 23. September 1908 aufgehoben.

54. 8. Regulativ über die Zulassungsprüfung zur Hochschule Bern für Notariatskandidaten. (Vom 10. Dezember 1911.)

§ 1. Die in § 2, letztes Alinea, des Reglementes vom 14. Januar 1909 über die Patentprüfung der Notare vorgesehene Zulassungsprüfung findet jährlich zweimal, jeweilen zu Beginn des Hochschulsemesters statt und wird durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt und Amtlichen Schulblatt angekündigt. Die Prüfung wird von einer von der Direktion des Unterrichtswesens auf die Dauer von vier Jahren gewählten Kommission von fünf Mitgliedern abgenommen.

Die Prüfungskommission hat nötigenfalls das Recht, Examinatoren heranzuziehen, die der Kommission nicht angehören.

§ 2. Der Präsident stellt das Prüfungsprogramm auf und trifft die für den geordneten Verlauf der Prüfungen nötigen Anordnungen.

§ 3. Zur Prüfung hat sich der Kandidat bei dem Präsidenten der Prüfungskommission bis zu dem jeweilen bekannt gegebenen Termin schriftlich zu melden, unter Angabe der Sprachen, in denen er geprüft sein will und mit Beilegung eines Curriculum vitæ. Gleichzeitig mit der Anmeldung hat der Kandidat bei dem Präsidenten eine Gebühr von Fr. 25 zuhanden der Staatskasse zu erlegen.

§ 4. Außerordentliche Zulassungsprüfungen finden nicht statt.

§ 5. Zur Prüfung werden nur solche Kandidaten zugelassen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 6. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Prüfungsfächer sind:

Deutsch, Französisch, Latein oder Englisch oder Italienisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik und Chemie.

In der schriftlichen Prüfung wird verlangt:

1. Ein Aufsatz in der Muttersprache (deutsch oder französisch);
2. Eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische, für französisch sprechende Kandidaten umgekehrt, eventuell ein freier Aufsatz in der betreffenden Sprache;
3. Eine Übersetzung aus einem lateinischen Schriftsteller (etwa Cæsar, Livius, Virgil, Cicero, Tacitus, Horaz' Oden) ins Deutsche. Dieselbe kann ersetzt werden durch eine Übersetzung aus dem Englischen oder Italienischen ins Deutsche beziehungsweise Französische;
4. Lösung von Aufgaben aus der Algebra (quadratische Gleichungen, Logarithmen, arithmetische und geometrische Progressionen, Kombinationslehre, binomischer Lehrsatz, imaginäre und komplexe Zahlen, die einfachen unendlichen Reihen, regula falsi), Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie.

Elemente der analytischen Geometrie der Ebene.

Handelsschüler können statt in den 5 letzten der oben angegebenen Kapitel der Algebra und statt in Trigonometrie und analytischer Geometrie, in politischer Arithmetik und Buchhaltung geprüft werden.

In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. Muttersprache (Deutsch oder Französisch). Lesen eines Sprachstückes; Erklärung und freie Wiedergabe des Inhalts. Kenntnis einiger der bedeutendsten größeren Werke und Dichtungen der Klassiker. Kenntnis der Wort- und Satzlehre;
2. Französisch beziehungsweise Deutsch. Lesen und Erklären aus einem Schriftsteller. Kenntnis der Formenlehre und Syntax. Einige Sicherheit im mündlichen Ausdruck;
3. Latein oder Englisch oder Italienisch. Lesen und Übersetzen eines Schriftstellers beziehungsweise Sprachstückes. Formenlehre und Syntax;
4. Geschichte. Allgemeine Geschichte, besonders der Neuzeit, bis 1871, und Schweizergeschichte bis 1874. Grundzüge der schweizerischen Verfassungskunde;
5. Geographie. Geographie der Schweiz. Allgemeine Länderkunde mit besonderer Berücksichtigung von Europa. Grundzüge der physischen Erdkunde;
6. Mathematik. Kenntnis der Mathematik im Umfang des Stoffes der schriftlichen Prüfung;
7. Physik, besonders Wärmelehre, Optik, Elektrizität und Magnetismus.
8. Chemie (anorganische). Die wichtigsten Elemente und ihre Verbindungen.

§ 7. Die Prüfungskommission überwacht die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten. Für diese werden den Kandidaten je 3 Stunden eingeräumt.

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

Die mündlichen Prüfungen, denen immer ein Beisitzer beiwohnt, dauern in jedem Fach 15 Minuten.

§ 8. Die Beurteilung der Leistungen in den oben bezeichneten Prüfungsfächern geschieht in einer gemeinsamen Sitzung der Kommission und der eventuell zugezogenen Examinatoren, unter dem Vorsitz des Kommissionspräsidenten, nach folgender Notenskala: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = genügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach.

Der Kandidat hat die Prüfung nicht bestanden, wenn der Durchschnitt der erteilten Noten 3,5 nicht übersteigt; gleichfalls nicht, wenn er zweimal die Note 2 oder einmal die Note 1 erhalten hat.

§ 9. Hat der Kandidat die Zulassungsprüfung nicht bestanden, so kann er sich nur noch einmal für dieselbe melden. Dabei wird dem Examinanden

die Prüfung in den Fächern, in denen er das erstmal die Note 5 oder 6 erhalten hat, erlassen.

Das Recht auf Zulassung zu einer Nachprüfung haben auch solche, die nach begonnener Prüfung freiwillig zurückgetreten oder unentschuldigt von der Prüfung weggeblieben sind; ebenso diejenigen, die wegen Unredlichkeit von der Prüfung weggewiesen worden sind.

Für die Nachprüfung ist eine Gebühr von Fr. 10 zu entrichten.

§ 10. Das Prüfungsresultat wird dem Kandidaten nur mündlich, der Unterrichtsdirektion schriftlich mitgeteilt.

Das Zeugnis über die bestandene Prüfung wird dem Kandidaten durch die Direktion des Unterrichtswesens erteilt.

§ 11. Die Mitglieder der Prüfungskommission, sowie die hinzugezogenen Examinateuren und Beisitzer, beziehen während der Dauer der Prüfungen ein Taggeld von Fr. 10. An Reiseauslagen werden ihnen 30 Rp. per Kilometer vergütet.

§ 12. Die Prüfungskommission führt ein genaues Protokoll über die Kandidaten, sowie die Noten, welche dieselben erhalten haben.

§ 13. Dieses Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft; durch dasselbe wird das frühere Regulativ vom 8. November 1898 aufgehoben.

55. 9. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde durch die juristische Fakultät zu Bern. (1. November 1911.)

§ 1. Die Bewerbung um die Erteilung der Doktorwürde erfolgt schriftlich beim Dekan der juristischen Fakultät. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Eine Abhandlung von wissenschaftlichem Wert aus den an der Fakultät vertretenen Fächern in deutscher, französischer, italienischer oder lateinischer Sprache, vom Doktoranden selbständig verfaßt;
2. eine Lebensbeschreibung, aus der besonders der Gang der Studien ersichtlich ist;
3. der Ausweis über genügende Studien; in der Regel hat der Doktorand ein Maturitätszeugnis od-r ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen und sich auszuweisen, daß mindestens zwei Semester seiner Studienzeit an der hiesigen juristischen Fakultät zugebracht worden sind; die Fakultät kann jedoch Ausnahmen von diesen Erfordernissen gestatten;
4. eine Erklärung des Doktoranden über die Wahl der Prüfungsfächer nach Maßgabe der folgenden Paragraphen.

§ 2. Erachtet die Fakultät die Abhandlung für genügend, so erhält der Doktorand drei Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung. Die Themen für diese Aufgaben werden je einem der Prüfungsfächer, die der Kandidat zu bezeichnen befugt ist, entnommen, und von den ordentlichen Professoren dieser Fächer ausgewählt; sofern der Kandidat die Prüfungsfächer der ersten Gruppe wählt (§ 4), so ist ein Thema aus dem römischen Rechte zu nehmen.

Der Dekan setzt dem Doktoranden für die Bearbeitung der drei Aufgaben eine angemessene Frist.

§ 3. Erachtet die Fakultät die drei schriftlichen Arbeiten für genügend, so wird der Doktorand zu der mündlichen Prüfung zugelassen.

Die mündliche Prüfung wird von den ordentlichen Professoren der Prüfungsfächer abgenommen. In Vertretung können auch andere Dozenten prüfen. Mehrere Professoren des gleichen Faches verständigen sich über die Beteiligung an den Prüfungen.

§ 4. Die mündliche Prüfung dauert im ganzen zwei Stunden. Sie erstreckt sich nach der Wahl des Kandidaten auf die Fächer der ersten oder der zweiten Gruppe.

Die beiden Gruppen setzen sich aus folgenden Fächern zusammen:

Erste Gruppe:	Prüfungszeit
1. Römische Rechtsgeschichte und römisches Privatrecht	25 Minuten
2. Deutsche oder französische Rechtsgeschichte und deutsches oder französisches Privatrecht	15 "
3. Schweizerisches, deutsches oder französisches Zivilrecht (mit Einschluß des Handels- und Wechselrechts)	20 "
4. Schweizerisches, deutsches oder französisches Zivilprozeß- und Konkursrecht	20 "
5. Strafrecht und Strafprozeßrecht	20 "
6. Staatsrecht	10 "
7. Nationalökonomie	10 "

Zweite Gruppe:

1. Römische Rechtsgeschichte und römisches Privatrecht	15 Minuten
2. Deutsche oder französische Rechtsgeschichte	10 "
3. Schweizerisches, deutsches oder französisches Zivilrecht (mit Einschluß des Handels- und Wechselrechts)	20 "
4. Staatsrecht und Völkerrecht	25 "
5. Kirchenrecht	10 "
6. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft	20 "
7. Strafrecht und Strafprozeßrecht	10 "
8. Schweizerisches, deutsches oder französisches Zivilprozeß- und Konkursrecht	10 "

§ 5. Die mündliche Prüfung wird im Universitätsgebäude abgehalten und ist öffentlich. Tag und Stunde sind vorher durch den Dekan am schwarzen Brett bekannt zu machen.

Bei der Prüfung sollen jederzeit mindestens drei Fakultätsmitglieder anwesend sein. Über das Ergebnis der Prüfung entscheiden die Examinatoren und die übrigen bei der Abstimmung anwesenden ordentlichen Professoren.

§ 6. Erachtet die Fakultät die Gesamtleistung des Doktoranden für genügend, so wird ihm die Würde eines Doktor juris utriusque erteilt, und zwar ohne Auszeichnung (rite) oder mit Auszeichnung; die Auszeichnung wird mit den Prädikaten magna cum laude und summa cum laude verliehen. Die Erteilung der Würde ohne Auszeichnung wird mit einfacher Mehrheit, die Verleihung eines Prädikates mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Der Beschuß wird in der Regel sofort nach der mündlichen Prüfung gefaßt und dem Doktoranden mitgeteilt.

Besteht der Kandidat die Prüfung nicht, so darf er sich vor Ablauf eines halben Jahres nicht wieder zu einer solchen stellen.

§ 7. Das Doktordiplom wird erst ausgefertigt, nachdem die Dissertation in zweihundert Exemplaren gedruckt der Fakultät eingereicht worden ist.

Erfolgt diese Einreichung nicht innerhalb zweier Jahre seit der mündlichen Prüfung, so muß die Dissertation vor ihrem Druck der Fakultät zu erneuter Genehmigung vorgelegt werden.

§ 8. Hat der Doktorand das bernische Fürsprecherexamen bestanden, so kann ihm die mündliche Prüfung ganz oder teilweise durch die Fakultät erlassen werden.

§ 9. Außerordentlicherweise kann die Fakultät durch einstimmigen Beschuß aller ordentlichen Professoren ausgezeichneten Männern von bedeutendem Verdienst in den Rechts- oder Staatswissenschaften die Würde als Doktor juris utriusque honoris causa erteilen. Der Beschuß unterliegt der Genehmigung des Senates.

§ 10. Die Fakultät ist berechtigt, einem Kandidaten, der ohne Einreichung einer Dissertation die bezüglich der Erteilung der Doktorwürde vorgesehenen schriftlichen und mündlichen Prüfungen (§ 2—5) bestanden hat, die Würde eines Lizentiaten der Rechte zu verleihen.

Falls dies mit Auszeichnung geschieht, so kann bei nachfolgender Einreichung einer Dissertation und Bewerbung um die Doktorwürde die Ablegung der schriftlichen (§ 2) und der mündlichen (§ 4) Prüfung erlassen werden.

§ 11. Die Gebühr für das Doktorexamen beträgt Fr. 325 (inklusive Fr. 10 als Beitrag für die Bibliothek und Fr. 15 für den Pedell); sie ist zugleich mit der Anmeldung beim Dekan zu entrichten.

Wird die Abhandlung für ungenügend erachtet, oder vom Doktoranden zurückgezogen, so wird ihm die Gebühr zurückerstattet, mit Abzug von Fr. 50 (inklusive Fr. 10 für den Pedell).

Besteht der Doktorand ein erstes Mal die mündliche Prüfung nicht, so wird ihm die Hälfte der Gebühr zurückerstattet; bei Wiederholung der mündlichen Prüfung hat er nur die Hälfte der Gebühr nachzubezahlen.

Die bei der Bewerbung um die Erteilung der Lizentiatenwürde zu entrichtende Gebühr beträgt Fr. 165 (inklusive Fr. 10 als Beitrag für die Bibliothek und Fr. 5 für den Pedell). Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kommt Absatz 3 entsprechend zur Anwendung.

Im Falle von § 10, Absatz 2, wird die bezahlte Lizentiatengebühr für die Doktorgebühren angerechnet.

§ 12. Hat ein Kandidat eine von der Fakultät gestellte Preisaufgabe mit Auszeichnung gelöst, so kann ihm die Hälfte der Gebühren erlassen werden. Für die Verleihung der Würde des Doktor honoris causa wird keine Gebühr entrichtet.

An den Gebühren haben nach Abzug der Kosten alle ordentlichen Professoren der Fakultät gleichen Anteil.

§ 13. Dieses Reglement tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft. Diejenigen Kandidaten, die sich bis zu diesem Datum zum Examen gemeldet haben, können bis zu Ende des Sommersemesters 1912 auf ihr Verlangen nach dem bisherigen Reglement geprüft werden.

56. 10. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde an der philosophischen Fakultät der Hochschule Bern (mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion). (Vom 11. März 1911.)

Die Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern, gestützt auf Art. 53, Ziffer 4, des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834, erlässt folgendes Reglement:

§ 1. Die Anmeldung zur Erlangung der Doktorwürde in der philosophischen Fakultät geschieht schriftlich bei dem Dekan der Fakultät.

§ 2. Dem Anmeldungsschreiben sind beizufügen: a. Eine Dissertation im Manuskript in einer der modernen Hauptsprachen mit hinreichenden Ausweisen über die Entstehung der Arbeit. Ausnahmsweise kann an Stelle der Dissertation im Manuskript eine Druckschrift angenommen werden; — b. ein Curriculum vitae des Kandidaten, das in derselben Sprache wie die Dissertation zu verfassen ist; — c. Zeugnisse über wissenschaftliche Vorbildung und mindestens dreijährige akademische Studien; — d. ein Sittenzeugnis; — e. eine Summe von Fr. 325.

Unbemittelten Kandidaten soll die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. In streitigen Fällen entscheidet die Direktion des Unterrichtswesens.

§ 3. Die philosophische Fakultät zerfällt in Rücksicht der Doktorprüfungen in zwei Abteilungen: 1. in die philosophisch-philologisch-historische und 2. in die mathematisch-naturwissenschaftliche.

Der Kandidat bestimmt drei Fächer aus einer Abteilung (s. § 4), in denen er examiniert werden will, wobei das Fach, aus dem die Dissertation ist, als Hauptfach gilt.

§ 4. In der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion gelten als Prüfungsfächer: 1. Mathematik; — 2. Versicherungslehre; — 3. Astronomie; — 4. Physik; — 5. Chemie; — 6. Mineralogie; — 7. Geologie; — 8. Botanik; — 9. Zoologie; — 10. Geographie (physikalische Geographie, Völker- und Länderkunde); — 11. Nationalökonomie (nur als Nebenfach); — 12. Pharmakognosie (nur als Hauptfach; als Nebenfächer dürfen nicht Chemie und Botanik zugleich gewählt werden); — 13. Philosophie (nur als Nebenfach).

Für jedes vom Kandidaten gewählte Hauptfach ist ein Nebenfach obligatorisch, während die Wahl des zweiten Nebenfaches frei ist. Außerdem werden genügende akademische Studienausweise in folgenden Fächern verlangt. Wird dem Kandidaten bei dem obligatorischen Nebenfach die Wahl zwischen zwei Fächern freigestellt, so hat er für das nichtgewählte Fach genügende Studienausweise vorzulegen.

Hauptfach	Obligat. Nebenfach	Akadem. Studienausweise
Mathematik	Astronomie oder Physik	Chemie oder Geographie
Versicherungslehre	Mathematik	Astronomie oder Physik oder Geographie
Astronomie	Mathematik	Physik, Geographie oder Chemie
Physik	Mathematik	Chemie, Astronomie oder Geographie
Chemie	Physik	Mineralogie, Mathematik oder Geologie oder Botanik oder Zoologie
Mineralogie	Chemie	Geologie, Physik oder Botanik oder Zoologie
Geologie	Mineralogie	Chemie, Paläontologie, Botanik oder Zoologie oder Geographie
Botanik	Zoologie (inkl. vergleich. Anatomie) oder Chemie	Chemie, Geologie, Physik, Geographie oder Bakteriologie
Zoologie	Botanik oder Geologie	Vergleich. Anatomie, Physiologie, Geographie oder Bakteriologie
Geographie	Geologie oder Physik	Astronomie, Botanik oder Zoologie
Pharmakognosie	Chemie oder Botanik	Physik, Mineralogie oder Geologie

§ 5. Ist die Dissertation in Bern gemacht worden, so steht dem Professor, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden ist, Bericht und Antrag zu. Handelt es sich um eine auswärtige Dissertation, so haben die Vertreter des Faches sie zu begutachten.

Nachdem die Dissertation von der Fakultät angenommen worden ist, wird zum Examen geschritten. Andernfalls wird der Kandidat abgewiesen und erhält die nach § 2 erlegte Summe nach Abzug einer Gebühr von Fr. 30 für Prüfung der Dissertation zurück.

§ 6. In den einzelnen Fächern examinieren d'jenigen Professoren, welche für den Vortrag derselben angestellt sind. Wenn mehrere Professoren desselben Faches an der Hochschule tätig sind, so examinieren sie abwechselnd.

§ 7. Vor dem mündlichen Examen werden dem Kandidaten aus jedem Fach drei Fragen vorgelegt, von denen er je eine schriftlich, ohne Hülfsmittel, unter Aufsicht des betreffenden Examinateurs zu beantworten hat. Es werden ihm zur Lösung jeder dieser Fragen je drei Stunden Zeit eingeräumt. Über die Beantwortung erstattet der Professor, von welchem die Frage gestellt wurde, der Fakultät vor Beginn des mündlichen Examens Bericht. Kandidaten, welche das schweizerische Staatsexamen für Pharmaceuten bestanden haben, können von den Klausurarbeiten dispensiert werden. Ebenso können Kandidaten, welche das bernische Gymnasiallehrerexamen mit Erfolg bestanden haben, und solchen, welche im Besitze eines Diplomes der eidgenössischen polytechnischen Schule sind, die Klausurarbeiten in den betreffenden Fächern erlassen werden. Kandidaten, welche sich unerlaubter Hülfsmittel bedienen, werden als durchgefallen (s. § 10) betrachtet.

§ 8. Das mündliche Examen findet in einer Fakultätssitzung statt und ist öffentlich. Es dauert im Hauptfach wenigstens 45 Minuten, in jedem Nebenfach 30 Minuten. Die Beurteilung geschieht in der Sitzung der Fakultät durch die Examinatoren. Wenn die Mehrzahl ihrer Stimmen sich für den Doktoranden entscheidet, so wird dem Kandidaten die Doktorwürde entweder summa cum laude oder magna cum laude oder rite erteilt und ihm das Handgelübde (s. § 12) abgenommen.¹⁾

§ 9. Das Doktordiplom wird dem Kandidaten erst ausgehändigt, nachdem seine Dissertation gedruckt und der Fakultät in vorschriftsmäßiger Form²⁾ und den Anweisungen des Referenten entsprechend in 180 Exemplaren abgeliefert ist. Ist der Kandidat dieser Pflicht nicht innerhalb eines Jahres nach bestandenem Examen nachgekommen, so ist die Fakultät berechtigt, die Bewerbung und das Examen als ungültig zu erklären.

§ 10. Erhält der Kandidat nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird er abgewiesen. In diesem Falle wird ihm die Hälfte der nach § 2 erlegten Summe zurückbezahlt. Eine Wiederholung des Examens wird zweimal gestattet, und zwar mit Zwischenräumen von wenigstens einem halben Jahre.

§ 11. Über die von dem Kandidaten bezahlte Gebühr wird nach Abzug der Kosten für den Druck des Diploms in folgender Weise verfügt: Fr. 25 fallen an die Witwen- und Waisenkasse, Fr. 10 an die Stadtbibliothek, Fr. 15 an die Fakultätskasse, Fr. 15 erhält der Abwart der Hochschule und der Rest ist unter die Examinatoren, den Dekan und den Sekretär gleichmäßig zu verteilen.

§ 12. Die philosophische Fakultät behält sich vor, aus eigenem Antrieb an Männer von vorzüglicher Gelehrsamkeit und ausgezeichneten Verdiensten durch einstimmigen Beschuß die Würde eines Doktors der Philosophie honoris causa zu erteilen.

§ 13. Hiermit wird das Reglement vom 23. Dezember 1898 aufgehoben.

57. 11. Beschuß des Regierungsrates des Kantons Bern betreffend die Walther Munzinger-Stiftung der katholisch-theologischen Fakultät. (Vom 18. Dezember 1911.)

Auf den Antrag der Unterrichtsdirektion erteilt der Regierungsrat der nachstehenden Zuwendung die Genehmigung und erläßt in Hinsicht auf dieselbe nach dem Vorschlag des Synodalrates der christkatholischen Kirche der Schweiz die folgenden Bestimmungen:

§ 1. Der Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz, Dr. Eduard Herzog, übergibt das Ergebnis der bei Anlaß seines 70. Geburtstages veranstalteten Sammlung im Betrage von Fr. 55,177.86 zugunsten der christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern der h. Regierung des Kantons Bern nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen mit dem Ersuchen, dieses Kapital im Falle der Annahme im genannten Sinn als Spezialfonds nach den bestehenden Vorschriften zu verwalten.

§ 2. Der Fonds trägt zu Ehren des am 28. April 1873 in Bern verstorbenen Professor Dr. jur. Walther Munzinger, des intellektuellen Urhebers der Fakultät und ersten Führers der schweizerischen Christkatholiken, den Namen:

¹⁾ Die Formel, welche der Dekan dem Doktoranden nach beendigter Prüfung vorspricht und auf welche der Doktorand das Handgelübde an Eidesstatt ablegt, lautet:

„Ich gelobe, der akademischen Würde, die mir heute verliehen worden ist, stets Ehre zu machen; ich verspreche, der Wissenschaft, der ich mich gewidmet habe, stets, soviel ich vermag, zu dienen und ihre Würde aufrecht zu erhalten; ich gelobe, die wissenschaftliche Erforschung der Wahrheit stets als eine ernste und hohe Aufgabe zu betrachten.“

²⁾ Das heißt, auf dem Titel versehen mit der Bezeichnung „Inaugural-Dissertation, der philosophischen Fakultät der Universität Bern zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt von N. N.“ und mit dem vom Dekan unterschriebenen und mit Datum versehenen Vermerk: „Von der philosophischen Fakultät auf Antrag des Herrn oder der Herren Prof. N. N. angenommen.“

„Walther Munzinger-Stiftung der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern, II. christkatholischer Stammfonds.“

§ 3. Die Stiftung hat, wie der I. christkatholische Stammfonds, nämlich die durch Regierungsratsbeschuß vom 9. Dezember 1899 übernommene Lenzstiftung, zum Zweck, mit ihren Zinserträgnissen als Beitrag leistung an die Bezahlung der Lehrkräfte der genannten Fakultät und damit zur Erhaltung derselben als einer staatlichen Lehranstalt für christkatholische Theologen zu dienen.

§ 4. Die Zinsen der Stiftung nebst allfälligen weiteren Schenkungen und Vermächtnissen werden so lange zum Kapital geschlagen, bis dieses mindestens die Höhe von Fr. 100,000 erreicht hat.

§ 5. Die Aufsicht über die Stiftung wird einer Kommission übertragen, die aus dem jeweiligen Direktor des Unterrichtswesens des Kantons Bern als Vorsitzendem, den sämtlichen christkatholischen Professoren der genannten Fakultät und dem Präsidenten des christkatholischen Synodalrates besteht.

§ 6. Die Kommission versammelt sich jährlich am 23. November, eventuell, wenn dies ein Sonntag ist, am 24. November, je vormittags 11 Uhr, im Hochschulgebäude in Bern; sie wird eingeladen durch das dienstälteste Mitglied der Fakultät, das die amtlich bestätigten Nachweise über den jeweiligen Bestand des Fonds vorzulegen hat; das dem Amte nach jüngste Mitglied der Fakultät führt das Protokoll.

§ 7. Die Kommission ist insbesondere die vorberatende Behörde zur Feststellung der Quote, die in dem nach § 4 vorgesehenen Falle den Zinserträgnissen der beiden Stammfonds zu entnehmen ist; sie versammelt sich zur Erledigung dieses Geschäfts und allfälliger anderer Angelegenheiten, die mit der Verwaltung des Fonds zusammenhangen, so oft es die Verhältnisse notwendig machen.

§ 8. Sollte die katholisch-theologische Fakultät der Universität Bern durch die zuständigen kantonalen Behörden aufgehoben werden oder eine Umgestaltung erfahren, die sie zur Heranbildung des Klerus der christkatholischen Kirche der Schweiz ungeeignet machen würde, so ist der als „Walther Munzinger-Stiftung“ bestehende Fonds dem Synodalrat der christkatholischen Kirche der Schweiz zu analogen Zwecken auszuhändigen. (Vergleiche den Beschuß des bernischen Regierungsrates in Sachen der Lenzstiftung vom 17. März 1906.)

58. 12. Règlement pour les lecteurs de la Faculté des lettres de l'Université de Fribourg. (Du 11 avril 1911.)

1. Les lecteurs appartiennent à la Faculté des lettres comme maîtres auxiliaires du corps enseignant et y font des cours de langues vivantes; leur fonction consiste essentiellement à compléter, au point de vue pratique, les cours théoriques de l'Université.

2. Les lecteurs sont nommés par le Conseil d'Etat, sur la présentation de la Faculté. La Faculté peut, dans chaque cas, rejeter la demande d'un candidat aux fonctions de lecteur, si elle ne juge pas nécessaire le „lectorat“ qu'il postule.

3. Les candidats doivent joindre à leur demande une notice sur leur vie et leurs études. Ils doivent prouver, en outre, qu'ils ont une connaissance suffisante de la matière qu'ils se proposent d'enseigner et les aptitudes nécessaires à l'enseignement.

4. Les lecteurs feront régulièrement au moins deux leçons par semaine.

Ils reçoivent un honoraire minimum de 150 fr. par semestre, assuré par la Direction de l'Instruction publique.

Si l'ensemble des droits d'inscription payés pour leurs cours dépasse cette somme, le surplus leur est intégralement attribué.

5. Les étudiants et les auditeurs peuvent prendre part aux cours des lecteurs. L'inscription se fait à la Chancellerie de l'Université pendant les quinze

jours d'immatriculation. Chaque participant verse, pour le semestre, un droit de 5 fr. par heure de leçon hebdomadaire.

6. Si un lecteur néglige pendant deux semestres consécutifs les prescriptions énoncées au § 4, la Faculté peut proposer au Conseil d'Etat de lui retirer ses fonctions; elle peut, cependant, accorder aux lecteurs, sur leur demande, un congé temporaire.

7. Les cours des lecteurs sont soumis au contrôle de la Faculté; celle-ci veille spécialement à ce que ces cours gardent le caractère et se renferment dans les limites que prescrit le § 1.

Le Conseil d'Etat du canton de Fribourg approuve le présent règlement.

59. 13. Loi modifiant et complétant la loi du 10 mai 1890 sur l'instruction publique supérieure dans le canton de Vaud. (Du 15 mai 1911.)

Le Grand Conseil du Canton de Vaud, vu le projet de loi présenté par le Conseil d'Etat;

décrète:

Art. 1^{er}. La loi du 10 mai 1890 est modifiée et complétée ainsi qu'il est dit aux articles suivants.

Art. 2. Il est créé, pour être annexées à la faculté de droit: *a.* Une école des sciences sociales; — *b.* une école des hautes études commerciales.

Art. 3. Dans ce but, les principaux objets d'enseignement énumérés à l'art. 5 de la loi du 10 mai 1890, comprennent, en outre,

17. L'économie et la technique commerciales: — 18. les mathématiques financières.

Art. 4. Jusqu'à la révision générale de la loi du 10 mai 1890, le Conseil d'Etat reçoit les pleins pouvoirs nécessaires pour régler ce qui a trait aux conditions d'organisation et d'immatriculation des étudiants des écoles ci-dessus mentionnées et aux grades à délivrer.

Art. 5. Les professeurs ordinaires et extraordinaires, chargés d'un enseignement obligatoire dans les écoles organisées par cette loi, forment les conseils de ces écoles. Ces conseils sont dirigés par l'un des professeurs.

Art. 6. Les dispositions de la loi du 10 mai 1890 sont d'ailleurs applicables aux deux écoles des sciences sociales et des hautes études commerciales pour autant que la présente loi n'y déroge pas.

Art. 7. Le Conseil d'Etat est chargé de l'exécution de cette loi, qui entrera en vigueur dès sa promulgation.

Donné, sous le grand sceau de l'Etat, à Lausanne, le 15 mai 1911.

60 14. Règlement de l'école des hautes études commerciales à l'Université de Lausanne. (Du 28 août 1911.)

I. Dispositions générales.

Art. 1^{er}. L'Université confère les grades de licencié et de docteur ès-sciences commerciales à la suite d'épreuves portant sur les matières formant le programme de l'Ecole des hautes études commerciales.

Art. 2. Ces matières sont les suivantes:

Matières obligatoires:

Economie commerciale; — technique commerciale et séminaire; — Comptabilité publique; — statistique; — Economie politique; — Géographie économique; — Introduction aux études juridiques; — Droit commercial et de change; — Poursuite pour dettes et la faillite; — Droit des assurances.

Matières à option (trois au choix): Toutes les matières enseignées à la Faculté de droit; — Les transports (Exploitation des chemins de fer); — Mathématiques financières: opérations à long terme; — Législation industrielle; — Histoire politique; — Une langue enseignée à l'Université.

Art. 3. Les professeurs ordinaires et extraordinaires chargés de l'enseignement d'une matière obligatoire du programme de l'Ecole forment le Conseil de cette Ecole.

Art. 4. Ce Conseil est présidé par l'un des professeurs, qui porte le titre de Directeur.

Art. 5. Le Directeur est nommé par le Conseil d'Etat, pour une période de deux ans. Il expédie les affaires courantes de l'Ecole.

Art. 6. Lorsqu'une question intéressant spécialement l'Ecole figure à l'ordre du jour de la Commission universitaire, le Directeur de l'Ecole est convoqué pour y siéger. Il a voix délibérative sur cette question.

II. Etudiants.

Art. 7. Pour être inscrit comme étudiant à l'Ecole des hautes études commerciales, il faut remplir les conditions prévues à l'art. 20 du Règlement général de l'Université ou être porteur du diplôme de sortie de l'Ecole supérieure de commerce à Lausanne (section commerciale) ou du diplôme de sortie d'une autre Ecole de commerce, jugé équivalent.

Il faut avoir, en outre, l'âge de 18 ans révolus.

Art. 8. L'inscription à l'Ecole des hautes études commerciales est spéciale à cette Ecole.

III. Grades et examens.

a. Dispositions communes.

Art. 9. Pour obtenir le diplôme de licence ès-sciences commerciales, le candidat doit justifier de connaissances à la fois générales et précises dans le domaine des sciences commerciales.

Pour obtenir le doctorat, il doit faire preuve d'une connaissance plus approfondie de ces matières et de recherches scientifiques personnelles.

Art. 10. Toute question relative à ces grades est du ressort du Conseil de l'Ecole. Les grades sont conférés par la Commission universitaire sur le rapport de ce Conseil.

Art. 11. Les épreuves sont subies devant une commission composée: du directeur de l'Ecole, président, des membres du Conseil et d'un représentant du Département de l'Instruction publique.

La Commission seule statue sur le résultat final de l'examen. Le diplôme est signé par le directeur de l'Ecole.

Art. 12. Cette Commission peut s'adjointre, pour faire subir l'examen sur chacune des matières, le professeur ou le privat-docent qui l'enseigne. Il ne prend part au vote que sur cet examen.

Art. 13. La répartition des finances d'examen (Règ. gén. art. 46) est faite par le président de la Commission, d'après un règlement élaboré par le Conseil de l'Ecole. Ce règlement est approuvé par le Département de l'Instruction publique.

Art. 14. Les examens ont lieu à la fin de chaque semestre et au commencement du semestre d'hiver. Ils comportent des épreuves écrites et des épreuves orales.

Art. 15. Chaque épreuve est appréciée par les chiffres de 0 à 10; 10 équivalant à très bien et 0 à très mal.

Art. 16. Les examens comportent des matières obligatoires et des matières à option.

Art. 17. Les matières obligatoires sont: 1. l'Economie commerciale; — 2. la Technique commerciale; — 3. la Comptabilité publique; -- 4. la Statistique;

— 5. l'Economie politique; — 6. la Géographie économique; — 7. l'Introduction aux études juridiques; — 8. le Droit commercial et de change; — 9. la Poursuite pour dettes et la faillite.

Art. 18. Les matières à option (trois au choix) sont:

1. Toutes les matières enseignées à la Faculté de droit; — 2. Les transports (Exploitation des chemins de fer); — 3. les mathématiques financières: opérations à long terme; — 4. la législation industrielle; — 5. l'histoire politique; — 6. une langue enseignée à l'Université.

Art. 19. Pour être admis à l'examen, le candidat doit être immatriculé à l'Université ou inscrit à l'Ecole des hautes études commerciales.

Art. 20. En prenant son inscription d'examen, le candidat dépose les pièces suivantes: *a.* un certificat d'immatriculation à l'Université de Lausanne ou un certificat d'inscription à l'Ecole des hautes études commerciales de Lausanne; *b.* un *curriculum vitae*; *c.* des pièces établissant qu'il a accompli une scolarité universitaire de quatre semestres, ceux-ci avec dix heures d'inscription au minimum portant sur les matières obligatoires du programme des sciences commerciales. Deux de ces semestres doivent avoir été passés à l'Université de Lausanne. Toutefois, dans des cas très exceptionnels, la Commission universitaire peut, en ce qui concerne la scolarité, accorder des dispenses sur le préavis du Conseil de l'Ecole. Les pièces ci-dessus mentionnées demeurent à la disposition de la Commission d'examen jusqu'à la fin des épreuves. (Article modifié le 6 mars 1912).

Art. 21. Il ne peut être accordé aucune dispense d'examens, même partielle, sur présentation de titres.

Toutefois, la Commission peut tenir compte des travaux de séminaire présentés par le candidat.

b. Licence.

Art. 22. Les épreuves écrites consistent en deux compositions; la première, d'économie commerciale ou de technique commerciale; la seconde, d'une autre matière obligatoire, au choix du candidat.

Art. 23. Il est accordé trois heures pour chaque composition. La Commission donne les sujets et pourvoit à la surveillance. Elle indique, s'il y a lieu, les ouvrages ou documents dont l'usage pourrait être autorisé.

Art. 24. Les épreuves orales consistent en une interrogation sur chacune des branches obligatoires et sur trois des branches à option; le candidat doit annoncer son choix au directeur de l'Ecole, un mois avant l'examen.

Art. 25. Les épreuves peuvent être subies en une ou deux séries. Le candidat qui demande la division ne peut se présenter qu'à une série d'épreuves par session. Le candidat doit annoncer au directeur de l'Ecole, un mois à l'avance, le mode d'examen qu'il choisit.

Art. 26. Dans le cas où les épreuves seraient subies en deux séries, chaque série comprendra une composition et six interrogations au choix du candidat. Ce choix doit être annoncé au directeur de l'Ecole un mois avant l'examen.

Art. 27. Le candidat qui échoue à la seconde série d'épreuves, après avoir réussi à la première, reste au bénéfice de celle-ci.

Art. 28. Le candidat dépose entre les mains du secrétaire-caissier la somme de 100 francs au moment où il prend son inscription.

Si le candidat use de la faculté de subir les examens en deux séries, le dépôt à effectuer est de 50 francs pour chaque série.

Art. 29. En cas d'insuccès, la moitié de la somme versée est restituée au candidat.

c. Doctorat.

Art. 30. Les épreuves du doctorat comportent: *a.* un examen écrit; *b.* un examen oral; *c.* la présentation et la soutenance d'une dissertation imprimée et de thèses.

Art. 31. L'examen écrit comporte trois compositions: l'une portant, au choix du candidat, sur l'économie commerciale ou la technique commerciale, et les deux autres sur deux matières obligatoires choisies par le candidat en dehors de celle qu'il aura déjà traitée.

Art. 32. La première composition est faite à domicile dans un laps de temps de 48 heures; il est accordé trois heures pour chacune des deux autres.

Art. 33. Les sujets sont donnés par la Commission, qui pourvoit à la surveillance des deux dernières compositions. Elle indique s'il y a lieu, les ouvrages ou documents dont le candidat sera autorisé à faire usage pour ces deux travaux.

Art. 34. Les épreuves orales consistent en une interrogation sur chacune des branches obligatoires et sur une branche à option. Le candidat doit annoncer au directeur de l'Ecole, un mois avant l'examen.

Art. 35. Les épreuves peuvent être subies en une ou deux séries. Le candidat qui demande la division ne peut se présenter qu'à une série par session. Le candidat doit annoncer au directeur de l'Ecole, un mois à l'avance, le mode d'examen qu'il choisit.

Art. 36. Dans le cas où les épreuves seraient subies en deux séries, la première comprendra une composition et cinq interrogations, et la seconde deux compositions et cinq interrogations, au choix du candidat. Ce choix doit être annoncé au directeur de l'Ecole un mois avant l'examen.

Art. 37. Le candidat qui échoue à la seconde série d'épreuves après avoir réussi à la première, reste au bénéfice de celle-ci.

Art. 38. Si le candidat a subi avec succès les épreuves écrites et orales, il est admis à présenter et à soutenir sa dissertation et ses thèses.

Art. 39. La dissertation doit être l'étude approfondie et personnelle d'un sujet ayant une portée commerciale et pris dans les matières énumérées aux articles 17 et 18 ci-dessus. Le sujet doit être indiqué au directeur et adopté par le Conseil de l'Ecole.

Art. 40. Les thèses doivent porter sur toutes les branches de l'examen et être de nature à provoquer la discussion.

Art. 41. La dissertation et les thèses sont remises manuscrites au directeur. Le Conseil de l'Ecole les fait examiner par une commission qui, s'il y a lieu, fait accorder l'imprimatur par le directeur. Celui-ci le donne sans se prononcer sur les opinions du candidat. Cette autorisation ne préjuge pas de la décision finale.

Art. 42. La soutenance a lieu, en séance publique, devant la commission qui a examiné la dissertation. Tous les membres du Conseil de l'Ecole peuvent prendre part à la soutenance avec voix délibérative. Seuls les membres de la commission sont indemnisés.

Art. 43. La dissertation est imprimée au minimum de 250 exemplaires. Ces exemplaires sont déposés au secrétariat de l'Université.

Art. 44. Exceptionnellement, la dissertation et les thèses peuvent être présentées, et leur impression autorisée, avant les examens ou au cours de ceux-ci.

Art. 45. Une œuvre scientifique importante, publiée dans les cinq dernières années, peut exceptionnellement être admise comme dissertation. Il sera fait mention, sur la couverture des exemplaires déposés à l'Université, de la date et du titre anciens.

Art. 46. Le candidat dépose entre les mains du secrétaire-caissier de l'Université la somme de 160 francs au moment où il prend son inscription et de 80 francs au moment où il remet sa dissertation. Si le candidat use de la faculté de subir son examen en deux séries, le dépôt à effectuer est de 80 francs pour chacune des deux séries et de 80 francs pour la dissertation.

Art. 47. Le candidat au doctorat porteur de la licence ès sciences commerciales de l'Université de Lausanne ne sera tenu qu'au versement de 150 francs, soit, en cas de division, 50 francs pour chaque série et 50 francs pour la dissertation.

Art. 48. En cas d'insuccès à l'examen, ou de refus de la dissertation, la moitié de la somme versée est restituée au candidat.

Art. 49. Pour le surplus, les dispositions du Règlement général de l'Université, du 18 janvier 1900, sont applicables à l'Ecole des hautes études commerciales.

61. 14. Règlement général de l'Université de Neuchâtel. (Du 19 mai 1911.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel, vu l'art. 4 de la loi sur l'enseignement supérieur; entendu le Conseiller d'Etat, Chef du département de l'Instruction publique;

arrête:

Chapitre premier. — Dispositions générales.

Art. 1er. L'Université a pour mission de donner aux étudiants les connaissances nécessaires aux carrières qui exigent une instruction supérieure, d'entretenir dans le pays une culture scientifique et littéraire, et de concourir au développement de la science en général. (Loi, art. 2.)

Art. 2. L'année universitaire comprend deux semestres. Le semestre d'hiver commence au milieu d'octobre et se termine fin mars. Le semestre d'été commence au milieu d'avril et se termine au milieu de juillet.

Des cours de vacances peuvent être donnés avec l'autorisation de la Faculté intéressée.

Art. 3. Dans la règle, les cours sont semestriels et comprennent une division complète d'une des disciplines enseignées dans l'une des Facultés.

Chapitre II. — Enseignement.

Art. 4. L'enseignement de l'Université est donné dans quatre Facultés (lettres, sciences, droit, théologie), auxquelles peuvent être annexées des sections répondant à des besoins spéciaux.

Art. 5. L'enseignement ordinaire de la Faculté des lettres comprend les matières suivantes: philosophie; — histoire de la philosophie; — psychologie; — pédagogie; — linguistique; — langue et littérature grecques; — langue et littérature latines; — littérature française; — histoire de la langue française; — langues romanes; — langue et littérature allemandes; — langue et littérature anglaises; — langue et littérature italiennes; — histoire et archéologie; — géographie; — économie politique et statistique.

Art. 6. L'enseignement ordinaire de la Faculté des sciences comprend les matières suivantes: mathématiques; — astronomie; — géodésie et météorologie; — mécanique; — physique; — chimie; — géologie et paléontologie; — minéralogie; — biologie; — anatomie comparée; — zoologie; — embryogénie; — anatomie et physiologie humaines; — hygiène; — botanique.

Art. 7. L'enseignement ordinaire de la Faculté de droit comprend les matières suivantes: introduction à la science du droit; — droit romain; — droit civil; — droit commercial; — droit pénal; — procédure civile; — procédure pénale; — droit public; — droit administratif; — droit international; — droit comparé; — médecine légale.

L'enseignement des sciences commerciales est donné dans une section spéciale et fait d'objet d'un règlement particulier.

Art. 8. L'enseignement ordinaire de la Faculté de théologie comprend les matières suivantes: l'encyclopédie des sciences théologiques; — la langue hébraïque; — l'histoire du peuple d'Israël; — l'archéologie biblique; — l'histoire ecclésiastique; — l'histoire des dogmes; — la théologie biblique de l'Ancien et du Nouveau Testament; — la dogmatique; — la morale; — l'exégèse et la critique de l'Ancien et du Nouveau Testament; — la théologie pratique; — l'histoire des religions.

Art. 9. La Faculté des lettres comprend un séminaire de français moderne pour les étudiants de langue étrangère.

Art. 10. Le séminaire de français moderne est dirigé par un professeur, nommé par le Conseil d'Etat sur la présentation de la Faculté des lettres. Il porte le titre de directeur, et fait rapport à la Faculté sur toutes les questions concernant la section qu'il dirige.

Il soumet à la ratification de la Faculté le choix des titulaires des cours de vacances ainsi que celui des conférenciers.

Art. 11. La répartition des chaires et des enseignements est déterminée par le Conseil d'Etat sur le préavis du Sénat.

Art. 12. A côté de l'enseignement représenté par une chaire déterminée d'autres branches d'enseignement pourront être ajoutées au programme, soit temporairement, soit d'une manière définitive, sur le préavis de la Faculté intéressée. Celle-ci sera consultée toutes les fois qu'il s'agira de la modification ou de la suppression d'une chaire établie.

Art. 13. Des cours libres peuvent être donnés soit par les professeurs ordinaires ou extraordinaires de l'Université, soit par d'autres personnes, duement qualifiées, qui portent, pendant la durée de leur enseignement, le titre de privat-docent.

Art. 14. L'autorisation de professeur à titre de privat-docent est donnée par le Conseil d'Etat sur le préavis de la Faculté intéressée. Un règlement particulier détermine les conditions nécessaires pour obtenir le titre de privat-docent.

Art. 15. Les cours libres doivent porter sur des matières complémentaires de l'enseignement officiel, ou sur des matières nouvelles. S'ils portent sur des matières enseignées par un professeur titulaire, ils ne peuvent être donnés qu'après entente avec celui-ci.

L'autorisation de donner des cours libres est valable pour un terme de trois ans et peut être renouvelée après simple avis de la Faculté; l'autorisation est révocable en cas d'abus.

Art. 16. Le programme de chaque semestre est élaboré par les conseils de Facultés, sous réserve de l'approbation du Département de l'Instruction publique.

Le programme du semestre d'hiver doit être établi avant le 1^{er} juin, celui du semestre d'été avant le 1^{er} février.

Art. 17. A la fin de chaque semestre, le doyen de la Faculté établit, sur la proposition des professeurs, l'horaire des cours du semestre suivant.

S'il se présente des conflits que le doyen ne parvienne pas à régler, le recteur les tranche souverainement après avoir entendu les intéressés.

Chapitre III. — Sénat.

Art. 18. Le Sénat est chargé de l'administration de l'Université.

Il est composé des professeurs ordinaires et des professeurs extraordinaires.

Le Sénat peut appeler à ses séances les professeurs suppléants ainsi que les chargés de cours, qui ont voix consultative.

Les professeurs honoraires ont le droit d'assister aux séances du Sénat avec voix consultative.

Art. 19. Le Sénat nomme, parmi ses membres et pour deux ans, son président, qui porte le titre de recteur.

Le recteur n'est pas immédiatement rééligible et il est, autant que possible, choisi successivement dans les diverses Facultés. Le recteur sortant de charge est vice-recteur.

Le Sénat nomme également pour deux ans le secrétaire et le bibliothécaire qui sont immédiatement rééligibles.

Art. 20. Le Sénat a les attributions suivantes:

- 1^o Il est chargé, avec le bureau et le recteur, de la surveillance générale et de la discipline de l'Université;
- 2^o il délibère: *a.* sur les questions qui lui sont soumises par le Département de l'Instruction publique; — *b.* sur les propositions des Facultés; *c.* sur les propositions individuelles qui trouvent l'appui de deux membres; — *d.* sur toutes les questions intéressant l'enseignement supérieur qui lui sont soumises par le recteur;
- 3^o il procède aux nominations règlementaires du recteur, du secrétaire et du bibliothécaire; il fait au Conseil d'Etat une double présentation de quatre délégués à la commission consultative pour l'enseignement supérieur, et une double présentation de cinq membres de la commission de gestion de la fortune de l'Université; il fait au Conseil communal de Neuchâtel une double présentation de deux délégués à la commission de la Bibliothèque de la Ville; il désigne les délégués chargés de le représenter;
- 4^o il présente, à la fin de l'année universitaire, un rapport au Département de l'Instruction publique sur la marche de l'Université.

Art. 21. Le Sénat se réunit au moins deux fois par semestre.

Le recteur est tenu de le convoquer, lorsque le quart des professeurs lui a adressé, à cet effet, une demande écrite indiquant l'objet de la convocation.

Art. 22. Les membres du Sénat sont convoqués par écrit, trois jours au moins avant la séance, sauf le cas d'urgence.

Les décisions sont prises à la majorité des suffrages; en cas de partage, la voix du recteur est prépondérante.

Aucune décision ne peut être prise sur une question qui n'aurait pas été mise à l'ordre du jour.

Art. 23. Les nominations que le Sénat est appelé à faire ont lieu au scrutin secret et à la majorité absolue des suffrages.

Toutefois, lorsque après deux tours de scrutin il ne s'est point formé de majorité absolue, l'élection a lieu à la majorité relative; si plusieurs candidats obtiennent le même nombre de voix, le sort décide.

Art. 24. Un membre du Sénat de l'Université ne peut prendre part à aucune votation relative à une question qui l'intéresse personnellement.

Art. 25. Lorsque le Sénat est appelé à se prononcer sur une question qui intéresse l'une des Facultés, il demande un préavis au conseil de cette Faculté.

Art. 26. Le Sénat peut renvoyer à des commissions tirées de son sein l'examen des questions sur lesquelles il est appelé à se prononcer.

Bureau.

Art. 27. Le recteur, le vice-recteur, le secrétaire et les doyens des quatre Facultés forment le bureau du Sénat.

Art. 28. Les attributions du bureau sont les suivantes:

- 1^o Il décide de toutes les questions d'administration courante et de discipline que le recteur lui soumet;
- 2^o il délibère sur les affaires qui lui sont renvoyées par le Sénat;
- 3^o il fixe l'époque des vacances et celle de l'ouverture et de la clôture des cours;
- 4^o il a l'inspection des archives de l'Université.

Recteur.

Art. 29. Le recteur est élu pour deux ans par le Sénat. Il ne peut refuser cette charge sans l'autorisation du Département de l'Instruction publique.

Art. 30. L'élection du recteur a lieu dans la première séance ordinaire du semestre d'été.

Le nouveau recteur entre en charge le premier jour de l'année universitaire suivante.

Il est présenté aux étudiants par le recteur sortant de charge, en séance publique et en présence du Sénat.

Art. 31. Les attributions du recteur sont les suivantes:

- 1^o Il représente l'Université auprès des pouvoirs publics;
- 2^o il transmet au Département de l'Instruction publique les décisions, propositions, préavis, vœux du Sénat, du bureau et des Facultés;
- 3^o il est l'intermédiaire obligé entre les professeurs et le Département de l'Instruction publique;
- 4^o il preside le Sénat et le convoque toutes les fois qu'il le juge nécessaire;
- 5^o il veille à la régularité de l'enseignement et à la discipline;
- 6^o il exécute, avec le concours du secrétaire, les décisions prises par le Sénat, et prend toutes les mesures qui lui paraissent nécessaires pour assurer l'observation des lois et règlements;
- 7^o il délivre les diplômes au nom de l'Université;
- 8^o il surveille et contrôle les immatriculations et inscriptions, signe les cartes de légitimation des étudiants et tous les certificats et diplômes délivrés par l'Université;
- 9^o il peut après avis du bureau, accorder les congés nécessités par des circonstances extraordinaires.

Secrétaire.

Art. 32. Le secrétaire est chargé, sous la surveillance du recteur, des procès-verbaux du Sénat et du bureau, de la correspondance, de la comptabilité, de l'inscription des étudiants et auditeurs et du soin des archives.

Art. 33. Le secrétaire a spécialement les attributions suivantes:

- 1^o Il est chargé de la correspondance ordinaire de l'Université, et soumet à la signature du recteur toutes les lettres transmises au Département de l'Instruction publique;
- 2^o il procède à l'immatriculation et à l'inscription des étudiants, et tient à cet effet un registre des immatriculations, ainsi qu'un double registre des inscriptions par professeur et par étudiant;
- 3^o il dresse un procès-verbal des séances du Sénat et du bureau;
- 4^o il remplit les fonctions de trésorier, et à ce titre est chargé de la comptabilité et des recettes; il établit à la fin de chaque semestre le tableau des parts afférentes des professeurs sur les droits d'inscription payés par les étudiants et les auditeurs;
- 5^o il a le soin des archives, prépare les rapports sur les questions soumises au bureau, fait les communications à la presse, et d'une manière générale donne au public les renseignements sur tout ce qui concerne l'Université.

Art. 34. Le secrétaire peut, avec l'autorisation du bureau, s'adjointre un aide chargé de le suppléer dans ses travaux, sous sa responsabilité.

Facultés.

Art. 35. Les professeurs ordinaires et extraordinaires et les chargés de cours de chaque faculté forment le conseil de cette faculté.

Les professeurs suppléants y ont voix consultative.

Les privat-docents peuvent y être appelés avec voix consultative.

Art. 36. Chaque conseil nomme pour deux ans, lors du renouvellement des autorités universitaires, son doyen, son vice-doyen, son secrétaire et son représentant dans la commission de la bibliothèque.

Art. 37. Le doyen convoque le conseil soit de son propre mouvement, soit à la demande du Sénat, du recteur ou de deux membres au moins de la Faculté.

Art. 38. Les conseils de Facultés sont chargés de la surveillance immédiate de tout ce qui a rapport à l'enseignement de la Faculté.

Ils délibèrent :

- 1^o Sur les objets relatifs aux programmes et aux examens;
- 2^o sur les demandes de préavis qui peuvent leur être adressées par le Sénat, le bureau ou le recteur;
- 3^o sur toutes les propositions relatives à l'enseignement qui peuvent être faites par l'un de leurs membres;
- 4^o ils transmettent les résultats des examens de grades au recteur, qui délivre les diplômes au nom de l'Université.

Art. 39. Le conseil de la Faculté doit être consulté sur la création et la suppression soit des chaires, soit des cours; sur les autorisations de suppléances et sur le choix des suppléants; sur la désignation des chargés de cours et des titulaires aux chaires vacantes ou nouvellement créées.

Il adresse au recteur, par écrit, son avis motivé, avec documents et renseignements à l'appui.

Doyens.

Art. 40. Le doyen préside le conseil de la Faculté et pourvoit à l'exécution de ses décisions.

Il a la surveillance spéciale de la discipline de la Faculté.

Il assure la régularité des cours et conférences; il peut à cet égard prendre les mesures urgentes et provisoires, d'accord avec le recteur, à la charge d'en référer au conseil de la Faculté.

Il règle le service des examens entre les membres de la Faculté.

Professeurs.

Art. 41. Les professeurs nouvellement nommés sont installés en séance publique par le chef du département de l'Instruction publique ou par le recteur.

Art. 42. Les demandes de congé d'une durée de huit jours peuvent être accordées par le recteur. Les congés plus longs sont de la compétence du département de l'Instruction publique.

Art. 43. Les professeurs qui ont l'intention de quitter leur enseignement doivent en prévenir le Conseil d'Etat un semestre à l'avance.

Chapitre IV. — Étudiants.

Art. 44. Pour être immatriculé comme étudiant à l'Université, il faut être âgé de dix-huit ans.

Exceptionnellement et sur l'avis conforme du doyen de la Faculté intéressée, le recteur peut accorder une dispense d'âge.

Art. 45. Sont immatriculés dans ces conditions d'âge les porteurs d'un certificat de maturité, d'un diplôme de bachelier, ou de titres jugés équivalents par le recteur et, dans les cas douteux, par le bureau.

Art. 46. Toute demande d'immatriculation doit être adressée au recteur de l'Université, et être accompagnée de certificats d'études.

Au vu de ces certificats, le recteur décide de l'admission, après avoir, s'il le juge opportun, pris l'avis du doyen de la Faculté intéressée.

Si l'étudiant est de nationalité étrangère, il doit présenter des certificats constatant qu'il a achevé toutes les classes d'un établissement qui prépare aux études universitaires de son pays, ou un certificat de sortie constatant qu'il a appartenu à une autre Université en qualité d'étudiant régulier.

Ces certificats restent déposés au secrétariat de l'Université jusqu'à l'immatriculation de l'étudiant.

Art. 47. L'admission prononcée, l'étudiant s'inscrit lui-même dans le registre d'immatriculation et le secrétaire de l'Université lui remet une carte de légitimation signée du recteur, un livret d'étudiant et un exemplaire des dispositions réglementaires concernant les étudiants.

Art. 48. Il est tenu au bureau du recteur un registre d'immatriculation dans lequel sont portés les noms et prénoms de chaque étudiant, la date et le lieu de sa naissance, sa nationalité, son domicile, ses titres et certificats.

Art. 49. L'immatriculation a lieu dans le mois qui suit l'ouverture des cours.

Exceptionnellement, le recteur peut autoriser l'immatriculation après ce délai.

Art. 50. Les conditions d'immatriculation sont les mêmes pour les deux sexes. L'immatriculation ne confère pas par elle-même le droit de se présenter aux examens de grade.

Art. 51. Les étudiants déjà immatriculés doivent, dans la première quinzaine de chaque semestre, faire renouveler leur carte de légitimation.

Art. 52. Lorsque l'étudiant a acquitté le montant des droits d'inscription auprès du secrétaire, il présente son livret à la signature des professeurs.

A la fin du semestre, l'étudiant présente de nouveau son livret à chacun des professeurs dont il a suivi les cours. Le professeur atteste, s'il y a lieu, l'assiduité de l'étudiant.

Ce livret est également visé par le recteur au moment de l'exmatriculation.

Les étudiants et auditeurs doivent procéder à leurs inscriptions dans le délai d'un mois, après l'ouverture des cours.

Art. 53. Tout étudiant doit suivre un minimum de six heures de cours pour prendre une inscription régulière.

De ces six heures, trois au moins doivent être suivies dans la Faculté où l'étudiant déclare vouloir s'inscrire.

Art. 54. Les personnes qui ne possèdent pas les qualités requises pour être immatriculées, peuvent être admises à suivre les cours en qualité d'auditeurs.

Les conditions d'âge sont les mêmes pour les étudiants et les auditeurs.

Art. 55. Les étudiants sont autorisés à former entre eux des associations, avec l'agrément du recteur.

Les statuts de ces associations doivent être soumis à l'approbation du bureau de l'Université et le recteur doit être avisé chaque semestre de la composition de leurs comités.

Art. 56. Les étudiants qui se rendent coupables d'une infraction à la discipline encourtent des peines allant de la simple réprimande jusqu'à l'expulsion.

La simple réprimande est prononcée par le doyen de la Faculté et la suspension de moins d'un mois par le bureau de l'Université.

La suspension pour plus d'un mois et l'expulsion sont prononcées par le département de l'Instruction publique, sur la proposition du bureau de l'Université. Ceux qui en sont l'objet peuvent recourir au Conseil d'Etat.

Art. 57. Les peines disciplinaires graves encourues par un étudiant sont affichées au tableau de l'Université.

L'expulsion est communiquée aux établissements universitaires suisses, et, s'il s'agit d'un étudiant étranger, aux autorités universitaires de son pays.

Chapitre V. — Examens.

Art. 58. Les examens de l'Université font l'objet d'un règlement particulier.

Chapitre VI. — Contributions universitaires.

Art. 59. La finance d'immatriculation est de fr. 10 et celle du certificat de sortie (exmatriculation) est de fr. 5.

Le produit des finances d'immatriculation et d'exmatriculation est versé au Fonds de l'Université.

Art. 60. La finance d'études est fixée pour les étudiants à fr. 5 et pour les auditeurs à fr. 7 par semestre pour chaque heure hebdomadaire.

Cette finance est réduite de moitié pour les étudiants porteurs d'un diplôme suisse d'instituteur.

Les professeurs de l'Université reçoivent la moitié des finances de cours (loi art. 26).

Art. 61. La finance exigée pour les cours libres est fixée, avec l'assentiment du recteur, par les professeurs ou les privat-docents qui donnent ces cours et le produit leur en appartient.

Art. 62. Le département de l'Instruction publique peut, sur le préavis du recteur, dispenser les étudiants peu aisés d'origine suisse de tout ou partie du paiement des finances d'études.

Art. 63. Les finances pour l'usage des laboratoires sont déterminées par des règlements spéciaux.

Art. 64. La finance à payer pour le certificat d'études françaises est de fr. 15, celle du diplôme pour l'enseignement du français à l'étranger, de fr. 30.

La finance pour le diplôme de licence est de fr. 50.

Les étudiants qui n'ont pas passé au moins deux semestres à l'Université de Neuchâtel auront à payer une finance double, soit: fr. 30 pour le certificat, fr. 60 pour le diplôme et fr. 100 pour la licence.

La finance à payer pour le diplôme de doctorat est de fr. 200 pour les licenciés de l'Université de Neuchâtel et de fr. 300 pour les autres candidats.

La finance à payer pour le diplôme de licence ou de doctorat est versée, moitié avant l'examen, moitié à la réception du diplôme.

La somme payée par le candidat qui échoue ne lui est pas restituée.

La finance de licence et de doctorat est répartie, moitié à la Faculté, moitié à la fortune de l'Université.

Chapitre VII. — Bourses d'études.

Art. 65. Il est institué en faveur de jeunes gens appartenant à des familles peu aisées, des subsides ou bourses destinées à leur permettre de poursuivre et de terminer leurs études à l'Université.

Ces bourses sont accordées pour un an par le Conseil d'Etat, sur le préavis du département de l'Instruction publique.

Art. 66. Les demandes de bourses se font au commencement de l'année universitaire. Chaque postulant adresse sa demande par écrit au recteur de l'Université. L'avis du doyen de la Faculté doit être réclamé. Sa lettre doit être apostillée, selon le cas, par son père, sa mère ou leur représentant, et appuyée de pièces justificatives.

Le recteur transmet au département de l'Instruction publique la liste des postulants, avec les renseignements qui les concernent.

Art. 67. Les bourses sont réservées:

1^o aux étudiants neuchâtelois;

2^o aux étudiants suisses dont les parents sont établis dans le canton de Neuchâtel.

Art. 68. Les bourses sont de fr. 600 au maximum.

Art. 69. Les étudiants forcés d'interrompre momentanément leurs études pour cause de maladie continuent de recevoir pendant trois mois la subvention qui leur a été accordée.

Art. 70. La bourse peut être réduite de moitié ou retirée pour cause d'insuffisance de travail ou d'insuccès dans les examens.

Art. 71. Toute peine disciplinaire prononcée par le département de l'Instruction publique entraîne la suppression temporaire ou définitive de la bourse selon la gravité du cas.

Chapitre VIII. — Concours universitaires.

Art. 72. Il est institué annuellement dans chaque Faculté un concours pour la présentation de travaux traitant un sujet déterminé. Une somme est fixée par le budget pour récompenser les meilleurs travaux.

Art. 73. Pour être admis au concours, il faut être inscrit comme étudiant.

Art. 74. Les sujets de concours sont choisis annuellement par les conseils de Facultés.

Art. 75. Le concours reste ouvert pendant une année; les travaux doivent être remis aux doyens des Facultés le jour de l'ouverture de l'année universitaire.

Aucun travail n'est admis, s'il n'est pas livré au terme indiqué ci-dessus.

Le travail doit être anonyme; le nom de l'auteur est indiqué dans une enveloppe cachetée, et celle-ci porte une épigraphe répétée en tête du travail.

Art. 76. La langue française est de règle pour les travaux de concours.

Toutefois, l'emploi de l'allemand, de l'anglais ou de l'italien est admis pour les sujets relatifs à ces langues. Il en est de même de la langue latine pour les sujets de philologie classique.

Art. 77. Les Facultés décernent aux travaux de concours qui en sont jugés dignes des prix dont le maximum est de fr. 300.

Art. 78. La proclamation des prix se fait, dans la règle, en séance publique présidée par le recteur.

Les rapports de Facultés sur les travaux des concours sont annexés au rapport annuel du recteur.

Chapitre IX. — Bibliothèque.

Art. 79. La bibliothèque de l'Université est administrée par un bibliothécaire nommé tous les deux ans par le Sénat. Il est assisté d'une commission composée d'un délégué de chaque faculté et présidée par le recteur.

Art. 80. Le bibliothécaire est spécialement chargé du service d'échange des dissertations et autres publications universitaires.

Art. 81. La bibliothèque de la ville de Neuchâtel est à la disposition des professeurs et étudiants de l'Université aux conditions déterminées par un règlement.

L'Université est représentée dans la commission de cette bibliothèque par deux professeurs choisis par le conseil communal de Neuchâtel sur une double présentation.

Chapitre X. — Fortune de l'Université.

Art. 82. L'Université constitue une personne morale, capable de recevoir des libéralités avec ou sans affectation spéciale. Ces libéralités ne peuvent toutefois être acceptées qu'avec l'autorisation du Conseil d'Etat.

Art. 83. La fortune de l'Université comprend:

1^o Le Fonds de l'Université;

2^o les Fonds constitués par des dons sans affectation spéciale.

Aussi longtemps que le Fonds de l'Université n'aura pas atteint la somme de cinquante mille francs, il s'augmentera par la capitalisation de la moitié au moins des intérêts. Lorsqu'il aura atteint cette somme, les intérêts seront disponibles en totalité.

Le Sénat de l'Université décide de l'emploi des intérêts disponibles.

Art. 84. L'emploi des fonds donnés ou légués avec affectation spéciale est régi par des règlements particuliers.

Art. 85. La gestion de la fortune de l'Université est confiée à une commission de cinq membres, nommée pour trois ans par le Conseil d'Etat, sur une double présentation faite par le Sénat de l'Université.

Les décisions concernant l'emploi des revenus de la fortune de l'Université, ainsi que les comptes annuels, sont soumis à l'approbation du Conseil d'Etat.

Art. 86. En cas de suppression de l'Université, sa fortune reviendra à l'Etat pour être affectée à l'enseignement supérieur.

Art. 87. Le présent règlement abroge celui du 10 février 1899 et toutes les dispositions contraires.

Nachtrag.

62. 1. Loi modifiant l'article premier de la loi du 17 mai 1902 sur l'instruction publique supérieure dans le canton de Vaud. (Du 1^{er} septembre 1909.)

Le Grand Conseil du canton de Vaud, vu le projet de loi présenté par le Conseil d'Etat; vu l'article premier de la loi du 17 mai 1902, modifiant l'article premier de la loi du 12 février 1898, modifiant lui-même l'article 40 de la loi du 10 mai 1890 sur l'instruction publique supérieure;

Décrète:

Article premier. L'article premier de la loi du 17 mai 1902, modifiant l'article premier de la loi du 12 février 1898, modifiant lui-même l'article 40 de la loi du 10 mai 1890, sur l'instruction publique supérieure, est modifié comme suit:

L'Université confère les grades et diplômes suivants: 1. Licence en théologie; — 2. licence en droit; — 3. licence en lettres; — 4. licence en sciences sociales; — 5. licence en sciences (mathématiques, physique ou naturelles); — 6. licence en sciences pharmaceutiques; — 7. diplôme d'ingénieur-constructeur; — 8. diplôme d'ingénieur-mécanicien; — 9. diplôme d'ingénieur-chimiste; — 10. diplôme d'ingénieur-électricien; — 11. diplôme de chimiste-analyste; — 12. diplôme d'études de police scientifique; — 13. doctorat en théologie; — 14. doctorat en droit; — 15. doctorat en médecine; — 16. doctorat en lettres; — 17. doctorat en sciences sociales; — 18. doctorat en sciences.

Art. 2. Le Conseil d'Etat est chargé de l'exécution de la présente loi, qui entrera immédiatement en vigueur.

Donné, sous le grand sceau de l'Etat, à Lausanne, le 1^{er} septembre 1909.

63. 2. Loi concernant la discipline scolaire et les arrêts de discipline dans les écoles du canton de Neuchâtel. (Du 25 septembre 1893.)

Le Grand Conseil de la république et canton de Neuchâtel, sur la proposition du Conseil d'Etat et d'une Commission spéciale,

Décrète:

Art. 1^{er}. Les commissions scolaires ont le droit et le devoir de réprimer, chacune dans sa circonscription, conformément aux règlements qu'elles élaborent, les infractions à la discipline scolaire.

Le règlement peut prévoir, comme plus forte pénalité à infliger aux délinquants, les arrêts scolaires jusqu'à trois fois huit heures, à subir de jour, entre huit heures du matin et quatre heures du soir.

Le règlement peut aussi établir l'amende jusqu'à cinq francs, à prononcer par le juge de paix, sur plainte de la Commission scolaire, contre les personnes responsables de l'enfant, qui, par leur négligence, le laissent commettre des actes d'indiscipline.

Le règlement désigne les locaux admis comme salles d'arrêts scolaires.

Il est soumis par la Commission scolaire au préavis du Conseil communal, à l'approbation du Conseil général de commune et à la sanction du Conseil d'Etat.

Tout règlement non revêtu de cette sanction ne peut légalement déployer aucun effet.

Art. 2. Le procureur général peut renvoyer devant le juge de paix du ressort les enfants de dix à seize ans qui auraient commis des contraventions passibles de la prison civile ou des délits légers, lorsque, dans ces derniers cas, il envisage qu'il n'y a pas lieu de renvoyer les prévenus devant les tribunaux ordinaires ou de leur faire application des art. 79 et 82 du code pénal.

Art. 3. Le juge de paix saisi, siégeant en audience spéciale, peut infliger les arrêts de discipline jusqu'à huit jours aux enfants renvoyés devant lui.

La sentence du juge détermine si les arrêts doivent être subis de jour et de nuit ou seulement de jour, soit de huit heures du matin à quatre heures du soir.

En cas de contraventions relevant du juge de paix, le délinquant ne peut être puni que des arrêts de jour jusqu'à trois fois huit heures.

Aussitôt que le jugement est rendu, il en est donné avis par le greffe à la préfecture, laquelle en informe à son tour sur-le-champ le département de Justice et pourvoit ensuite à l'exécution.

Art. 4. Les arrêts de discipline de jour seulement sont subis dans les salles d'arrêts scolaires, par les soins et sous la surveillance de la Commission scolaire compétente, à laquelle avis du jugement est donné sans retard par la préfecture.

Art. 5. Les arrêts de jour et de nuit sont subis en salle spéciale, placée dans un bâtiment scolaire, s'il est possible, mais en tout cas en dehors des locaux de la prison.

Les salles d'arrêts sont fournies par les chefs-lieux de district. Le service en est remis à un concierge ou à un instituteur logeant dans le bâtiment.

Les frais de location et d'ameublement des salles d'arrêts sont à la charge de l'Etat.

Art. 6. Les frais d'entretien dans les salles d'arrêts de discipline sont à la charge de l'Etat.

Art. 7. Les enfants retenus à la salle d'arrêts de discipline sont placés dans chaque district sous la surveillance d'une commission de trois membres nommés par le Conseil d'Etat pour la durée d'une législature.

La commission veille particulièrement à ce que le travail obligatoire, pendant les arrêts de discipline, consiste en leçons et exercices choisis en vue d'améliorer l'éducation de l'enfant.

L'employé chargé du service est tenu d'exécuter strictement toutes ses instructions.

En cas de négligence dans l'accomplissement de ses fonctions, ou d'insubordination, le Conseil d'Etat peut exiger de la commune du chef-lieu que cet employé soit remplacé.

Art. 8. Les fonctions des membres de la commission de discipline sont gratuites.

Les frais de déplacement sont fixés par une ordonnance.

Art. 9. La Commission de discipline présente chaque année au Conseil d'Etat un rapport sur l'activité qu'elle a déployée.

Art. 10. Le Conseil d'Etat prendra toutes les mesures nécessaires pour l'exécution de la présente loi.

Art. 11. La présente loi deviendra exécutoire sous réserve du référendum.

La présente loi, ayant été publiée conformément à l'article 1^{er} de la loi sur l'exercice du referendum et n'ayant donné lieu à aucune opposition, est promulguée pour être exécutoire dès le 1^{er} janvier 1894.

64. a. Programmes des examens à l'usage des candidats aux brevets de connaissances et d'aptitude pédagogique pour l'enseignement dans les écoles enfantines et primaires du canton de Neuchâtel. (Programme général du 30 janvier 1909.)

EXAMEN EN OBTENTION DU BREVET DE CONNAISSANCES.

A. Epreuves écrites.

I. Dictée orthographique.

Les candidats doivent être en mesure d'écrire correctement une page d'un bon auteur.

La dictée renseigne le jury sur les connaissances du candidat en matière d'orthographe; il sera tenu compte des tolérances orthographiques.

II. Composition.

Le programme comprend des narrations, des descriptions, des lettres, des portraits, des dialogues, des pensées morales à développer, des sujets littéraires et pédagogiques.

Les idées personnelles auront toujours plus de valeur que les idées générales empruntées aux cours et aux manuels et adaptées tant bien que mal à tous les sujets. On tiendra compte du lien entre les idées, de la rigueur du raisonnement et du tour concis, limpide et énergique du style.

III. Mathématiques et Comptabilité.

a. Solution raisonnée de problèmes numériques choisis dans les limites du programme établi pour l'examen oral. — b. Faire un compte courant à intérêts sur des données fournies.

Etablir, par la partie simple ou la partie double, les livres nécessaires à un agriculteur, à un ouvrier, à un petit négociant, à un épicer, à un fabricant d'horlogerie, etc.

IV. Ecriture.

Genres obligatoires: Cursive, Ronde, Coulée ou Bâtarde, Chiffres arabes.

Genres facultatifs: Gothique, Romaine, etc.

L'examen comprend: a. Ecriture cursive fine: Texte de 20 à 30 mots; — une ligne de grande cursive dite anglaise; — une ligne de ronde, grandeur moyenne; — une ligne de coulée ou bâtarde; — une ligne de chiffres. — b. Titre d'un ouvrage, carte réclame, formulaire, programme, etc., se prêtant à une disposition simple.

V. Dessin.

Chaque candidat exécutera un dessin d'objet, d'après nature.

Le dessin sera une esquisse correcte, à la mine de plomb ou au crayon noir, ou un dessin ombré en tout ou en partie.

B. Épreuves orales.

I. Mathématiques.

a. Pour les aspirants et les aspirantes.

Arithmétique théorique. — Théorie de la numération décimale, écrite et parlée. Opérations fondamentales sur les nombres entiers.

Propriétés des nombres. — Notions sur les puissances. Caractères de divisibilité. Preuves par 9. Plus grand commun diviseur. Plus petit commun mul-

tiple. Nombres premiers. Diviseur d'un nombre. Recherche du plus grand commun diviseur et du plus petit commun multiple par décomposition en facteurs premiers.

Théorie des fractions. — Fractions ordinaires. Fractions décimales. Conversion des fractions ordinaires en fractions décimales et réciproquement.

Nombres complexes.

Système métrique.

Rapports et proportions.

Applications de l'arithmétique. — Grandeurs directement ou inversement proportionnelles. Règles de trois. Intérêts simples. Escoptes. Echéance moyenne. Partages proportionnels. Règle de société. Mélanges et alliages.

b. Pour les aspirants seuls.

I. Arithmétique. — Carrés et racines carrées, cubes et racines cubiques (théorie et pratique).

II. Algèbre. — Eléments d'algèbre.

Equations du premier degré. Equations du second degré à une et à deux inconnues.

Progressions. Logarithmes. Intérêts composés. Annuités et amortissements.

III. Géométrie: *a. Géométrie plane.* — Lignes parallèles. Lignes concourantes. Angles. Leurs propriétés. Cas d'égalité. Triangle rectangle. Propriété des rectangles. Des parallélogrammes. Des polygones. Figures semblables. Circonférences, propriétés et mesure. Mesure des figures planes élémentaires. Notions d'arpentage. — *b. Géométrie dans l'espace.* — Notions sur les rapports de positions des plans entre eux et des droites par rapport aux plans. Angles dièdres et polyèdres, polyèdres; prisme, pyramides, troncs de prisme, de pyramide, corps ronds, cylindre, cône, sphère, mesure de la surface et du volume des corps énumérés ci-dessus, polyèdres semblables, rapports de leurs surfaces et de leurs volumes; — *c. Application de la géométrie au dessin linéaire et applications numériques.*

c. Pour les aspirantes seules.

Notions sur les figures géométriques usuelles.

II. Sciences naturelles.

I. Botanique.

Botanique générale. — Notions d'anatomie et de physiologie.

Organes fondamentaux. Organes de nutrition, Racines. Tiges et rameaux. Feuilles.

Organes de reproduction. Fleurs. Fruits et graines. Floraison et fructification.

Germination. Nutrition.

- *Botanique spéciale* (classification). — Bases de la classification. Notions sur les Thallophites (microbes, champignons), les Muscinées et les Cryptogames vasculaires. Connaissance de quelques familles des Phanérogames: Conifères, Graminées, Orchidées, Renonculacées, Crucifères, Légumineuses, Rosacées, Solanées, Labiées, Composées.

II. Zoologie.

Zoologie générale. — Notions d'anatomie et de physiologie humaines.

Nutrition. Digestion. Circulation du sang. Respiration.

Locomotion et sensibilité. Notions sur les systèmes osseux, musculaires et nerveux. Les sens.

Zoologie descriptive ou systématique (classification). — Caractères essentiels des embranchements. Caractères essentiels des classes et des principaux ordres chez les Vertébrés. Notions sur les Mollusques, les Arthropodes et les Vers.

III. Physique et Chimie. — a. Pour les aspirants seuls.

Physique. — Notions de mécanique. — 1. Composition des forces dans les cas simples. Leviers. Poulies.

2. *Propriétés générales des corps.* — Pesanteur. Balances. Lois de la chute des corps. Pendule.

3. *Hydrostatique.* — Principe de Pascal. Principe d'Archimède. Densités. Equilibre des liquides dans les vases communicants.

4. *Statique de gaz.* — Pression atmosphérique. Baromètre. Loi de Mariotte. Manomètres. Pompes. Siphons. Aérostats.

5. *Chaleur.* — Thermométrie. Dilatation. Liquéfaction et solidification. Machine à vapeur.

6. *Acoustique.* — Notions élémentaires. Vitesse du son.

7. *Optique.* — Sources de lumière. Vitesse de la lumière. Réflexion. Miroirs plans et concaves. Réfraction. Lentilles convergentes. Principaux instruments d'optique. Photographie. Notions d'analyse spectrale.

Electricité. — Principaux phénomènes de l'électricité statique. Machines électriques. Condensateurs.

Propriétés des aimants. Champ magnétique. Magnétisme terrestre.

Piles. Courant électrique. Notions sur les unités électriques. Notions d'électrolyse. Phénomènes élémentaires de l'électromagnétisme. Galvanomètre. Electroaimant. Télégraphie. Induction. Téléphone. Dynamos. Transport de l'énergie. Eclairage électrique.

Chimie. — Corps simples et corps composés. Oxygène, hydrogène. Acides, bases et sels. — Soufre, acides sulfureux, sulfurique, sulfhydrique. Azote, acide nitrique, ammoniaque. Carbone, houille, diamant, oxyde de carbone, acide carbonique. Potassium, potasse, salpêtre. Sodium, sel de cuisine. Calcium, chaux, calcaire, Silice, verre. Fer. Zinc. Etain. Cuivre, laiton, bronze. Plomb. Mercure. Argent. Or.

b. Pour les aspirantes seules.

Propriétés générales des corps. Solides, liquides et gaz. Pression atmosphérique, baromètres. La chaleur, ses sources, ses effets, dilatation, changements d'état, thermomètres. Magnétisme, boussole. Electricité: télégraphe, téléphone, éclairage. — Propriété des miroirs. Réfraction, arc-en-ciel. Propriétés du son, écho.

Sur toutes ces questions il ne sera demandé aux *aspirantes* que des notions générales et pas un exposé rigoureusement scientifique.

III. Histoire.

Les candidats devront s'attacher essentiellement à rendre compte de l'enchaînement des faits historiques, de leurs causes et de leurs conséquences. Les candidats seront en mesure de donner pour chaque période un bref aperçu de l'état des connaissances scientifiques et du développement général des arts, des lettres, de l'industrie, etc.

A. Histoire général. — I. Antiquité.

Les premiers âges de l'humanité. Notions générales sur l'histoire *des Egyptiens, Assyriens, Chaldéens, Hébreux, Phéniciens et Perses.*

Histoire de la Grèce. — Guerre de Troie. — Sparte et Lycurgue. — Athènes et Solon. — Périclès et son époque. — Thèbes et Sparte. — Philippe de Macédoine. — Alexandre le Grand. — Conquête de la Grèce par les Romains.

Histoire romaine. — Fondation de Rome. — La royauté. — La République. — Patriciens et plébéiens. — Guerres puniques. — Annibal. — Invasion des Cimbres et des Teutons. — Marius. — Sylla. — Pompée, Catilina et Cicéron. —

Jules César. — Octave et Antoine. — Bataille d'Actium et fin de la République. — L'Empire. — Les Césars. — La civilisation romaine. — Le christianisme.

II. Moyen âge.

Invasion des barbares. — Clovis et les Francs. — Mahomet et les conquêtes des Arabes. — Charlemagne. — L'Eglise. — La féodalité. Les empereurs de la maison de Saxe et de Franconie. — Grégoire VIII. — Guelfes et Gibelins. — Invasion des Normands en Angleterre. Les Capétiens. — Les Croisades. — Boniface VIII et Philippe le Bel. — Guerre de cent ans. — Jeanne d'Arc. — Louis XI et Charles le Téméraire. — Républiques italiennes. — Ferdinand le catholique et Isabelle. — Conquête de l'Empire grec et prise de Constantinople. — Le peuple au moyen âge.

III. Temps modernes.

Renaissance. Grandes inventions et découvertes maritimes. — Charles-Quint et François Ier. — La Réformation et ses conséquences. — Soliman II. — Henri VIII d'Angleterre. — Philippe II. — Révolution des Provinces-Unies. — Elisabeth et Marie Stuart. — Guerre de religion en France. — Henri IV. — La guerre de trente ans. — Traité de Westphalie. — Richelieu, Mazarin et la Fronde. — Louis XIV, sa politique et ses guerres. — Les Stuart. — La République anglaise. — Cromwell. — Pierre le Grand et Charles XII. — Marie-Thérèse et Frédéric le Grand. — La Guerre de sept ans. — Joseph II. — Partage de la Pologne. — La formation des Etats-Unis. — Washington. — L'Angleterre en Inde.

IV. Histoire contemporaine.

La Révolution française: Assemblée constituante. — Assemblée législative. — Convention. — Directoire. — Consulat. — L'Empire. — L'Europe au commencement du XIX^e siècle. Traité de Vienne et Restauration. Révolutions françaises de 1830 et 1848. — Le second empire. — Guerre de sécession. — La guerre franco-allemande. — La République française. — L'Europe au XIX^e siècle. — La civilisation contemporaine.

B. Histoire nationale. — I. Les anciens temps.

Epoque préhistorique.

Les Helvètes: Mœurs et lois, Divicon, Orgétoix, émigration et bataille de Bibracte.

L'Helvétie sous les Romains: La conquête, les établissements romains, Cécina, première apparition du christianisme.

Invasion des peuples germaniques: Les Alémanes, les Burgondes, les Francs.

L'Helvétie sous les Mérovingiens: Développement du christianisme, les missionnaires irlandais.

Les Carlovingiens: Les institutions de Charlemagne. Etablissement de la féodalité, développement des couvents.

Le royaume de Bourgogne et le duché d'Alémanie, la reine Berthe, réunion du royaume de Bourgogne à l'empire allemand.

L'empire allemand: Troubles et anarchie, la Trève-Dieu. — Lutte de l'empereur et du pape. — Les Zäringen, leur politique, fondation de Fribourg et de Berne. — Les Kibourg, Pierre de Savoie, Rodolphe de Habsbourg. — Etat social au XII^e et XIII^e siècle.

II. Période héroïque. De la fondation de la Confédération à la Réformation.

Origine des Waldstätten et leur situation politique au XIII^e siècle. — Première alliance et premières luttes contre les Habsbourg; les Waldstätten sous le règne de Rodolphe de Habsbourg.

Première alliance perpétuelle, principales dispositions et traits caractéristiques du pacte de 1291. — Situation des Confédérés sous les règnes d'Adolphe de Nassau, d'Albert d'Autriche et d'Henri de Luxembourg. — Les traditions

nationales relatives aux origines de la Confédération, leur formation, leur valeur historique. — Démêlés de Schwyz avec l'abbaye d'Einsiedeln. — Bataille de Morgarten. — Le pacte de Brunnen.

Siege de Soleure, alliances des Waldstätten avec leurs voisins. — Entrée de Lucerne dans la Confédération. — Berne et la bataille de Laupen. — Rodolphe Broun et la révolution de Zurich. — Alliance de Zurich avec les Waldstätten. — Guerre avec l'Autriche, entrée de Glaris et de Zoug dans la Confédération. — Paix de Brandenbourg. — Entrée de Berne dans la Confédération. — Siège de Zurich, paix de Rati-bonne et de Thorberg. — La Charte des prêtres. — Invasion des soldats de Coucy. — Conjuration de Soleure et fin de la puissance de Kibourg.

Guerre de Sempach et de Nafels. — Conséquences de ces victoires pour la Confédération. — Le convenant de Sempach. — Etat de la civilisation au XIV^e siècle.

Emancipation de St-Gall et d'Appenzell. — Formation des ligues grisonnes. — Premières campagnes en Italie et émancipation du Valais. — Conquête de l'Argovie.

Guerre civile de Zurich. — Bataille de St-Jacques sur la Birse, paix d'Ensisheim. — Fin de la guerre civile. — Guerre de plapparts et conquête de la Thurgovie. — Siège de Waldshut. — Les pays romands: Vaud, Genève, Neuchâtel. — La Charte de 1214, les combourgeoises avec les villes suisses.

Guerrres de Bourgogne: Causes de la guerre, campagnes d'Alsace et de la Franche-Comté. — Invasion du pays de Vaud. — Batailles de Grandson et de Morat. — Traité de Fribourg. — Bataille de Nancy. Résultats des guerres de Bourgogne. — Bataille de Giornico. — Troubles et agitations, diète de Stanz et Nicolas de Flue. — Le Convenant de Stanz. — Hans Waldmann.

Guerre de Souabe: ses causes, les principales batailles, ses conséquences. — Entrées de Bâle, Schaffhouse et Appenzell dans la Confédération.

Guerrres d'Italie: Première campagne. — Le cardinal Schinner. — Conquête des baillages tessinois. — Bataille de Novare. — Bataille de Marignan. — Paix de Fribourg. — Alliance avec la France.

Neuchâtel pendant les guerres de Bourgogne, occupation du comté par les Suisses.

La Confédération des XIII cantons, les alliés, les pays sujets. — Etat social, moral et économique au XV^e siècle.

III. De la Réformation à la Révolution helvétique.

La Réforme dans la Suisse allemande: Zwingli à Glaris, à Einsiedeln, à Zurich. — La réforme à Zurich, à Berne et dans les autres cantons. — Première campagne de Cappel et première paix nationale. Le colloque de Marbourg. — Seconde guerre de Cappel. — Deuxième paix nationale.

La Réforme dans la Suisse romande: Premières prédications de Farel; Farel à Neuchâtel. — Luttes de Genève contre la Savoie. — Combourgeoise avec Fribourg et Berne. — Far-l et Froment à Genève. — Combat de Gingins. — Conquête du pays de Vaud et du Chablais. — Calvin.

Réaction catholique: Relèvement de l'Eglise romaine. — Expulsion des protestants du Tessin. — Borromée et la Ligue d'or. — Séparation d'Appenzell. — Restitution du Chablais à la Savoie. — Conjuration de Lausanne. — Traité de Nyon. — L'Escalade. — Les luttes confessionnelles dans le Valais.

Troubles des Grisons: Luttes intestines. — Période autrichienne, période française. — La Suisse pendant la guerre de trente ans. — La paix de Westphalie. — Etat politique, social et économique au XVI^{me} et au XVII^{me} siècle.

Guerre de paysans. — Première guerre de Vilmergen. — Troisième paix nationale. — Les Suisses et Louis XIV. — Neuchâtel en 1707: les prétendants,

les Trois-Etats, adjudication de la souveraineté au roi de Prusse, les articles généraux. — Seconde guerre de Villmergen et 4^{me} paix nationale.

Le régime oligarchique: Luttes de familles, factions des Rudes et des Doux. — Mouvements révolutionnaires: Davel, Henzi, Gaudot, soulèvement de la Léventine, troubles de Genève, Chenaux. — Développement intellectuel et économique au XVIII^{me} siècle.

Préludes de la révolution. — Agitations et troubles dans les cantons. — Le club helvétique de Paris, le 10 août 1792. — Annexion de Genève et du Porrentruy à la France, de la Valteline à l'Italie. — Diète d'Aarau (décembre 1797).

IV. De la Révolution helvétique à nos jours.

Révolution vaudoise. — Invasion française, batailles de Neuenegg et de Fraubrunnen, entrée des Français à Berne. La Constitution helvétique. — Occupation française. — Résistance de Schwyz. — Soulèvement du Nidwald. — La Suisse, champ de bataille de l'Europe. — Luttes entre unitaires et fédéralistes.

L'Acte de médiation. — Situation de la Suisse sous l'Acte de médiation. — Neuchâtel et le prince Berthier. — Entrée des alliés en Suisse.

La longue diète, le pacte de 1815. — La réaction politique et religieuse. — Réveil de l'esprit public et du sentiment national.

Le mouvement démocratique de 1830 et 1831, les révisions cantonales. — Révolutions à Neuchâtel, Schwyz et Bâle. — Essai de révision du pacte fédéral. — Le concordat des sept cantons et la ligue de Sarnen, prise d'armes à Schwyz et à Bâle, dissolution de la ligue de Sarnen.

Les réfugiés: Conflits de 1834, l'affaire Conseil, Louis-Napoléon. Le Zuri-putsch de 1839.

Le Sonderbund: Articles de Baden, suppression des couvents d'Argovie. Conférence de Lucerne. Guerre civile du Valais. Appel des Jésuits à Lucerne, les premiers corps-francs. Révolution vaudoise. Les corps-francs de 1845. Constitution définitive du Sonderbund. Diète de Berne, juillet à décembre 1847. La guerre. Conséquences de la défaite du Sonderbund.

Neuchâtel république: Le 1^{er} mars 1848, le gouvernement provisoire, la constitution du 50 avril. Assemblée de Valangin (juillet 1852).

La Constitution fédérale de 1848, le premier Conseil fédéral. — Progrès réalisés de 1848 à 1874. — Soulèvement royaliste du 3 septembre 1856 à Neuchâtel, négociations avec la Prusse, armements et occupation des frontières, le traité de Paris.

Relations avec l'étranger: Projet d'intervention en Italie, expulsion des Tessinois de la Lombardie. — Guerre d'Italie. Licenciement des régiments suisses au service de Naples. — Question de Savoie. — Les traités de commerce. — La neutralité suisse pendant la guerre franco-allemande de 1870.

Revision de la Constitution fédérale: Projet de 1872. Constitution de 1874. Modifications apportées postérieurement à cette Constitution, le référendum et l'initiative. Préoccupations économiques et sociales. Les grands bureaux internationaux. — Développement intellectuel et économique au XIX^{me} siècle.

V. Histoire du Canton de Neuchâtel.

Les principales phases de l'histoire du canton après sa séparation du royaume de Bourgogne. — Les familles de princes de Neuchâtel. — La Réforme dans le canton. — Neuchâtel sous la domination des rois de Prusse. — La République neuchâteloise. — Développement économique et social. Hommes illustres.

IV. Instruction civique.

(Pour les aspirants.) — 1. Principes généraux.

L'Etat et ses éléments essentiels: peuple, territoire, gouvernement. Les nationalités; théories diverses relatives à ce sujet: unité de race, de langue, frontières naturelles.

2. Institutions fédérales.

Organisation de l'ancienne Confédération de 1291 à 1798. La République helvétique (1798—1803). L'Acte de Médiation, 1803. Le Pacte de 1815. La Constitution fédérale de 1848. La seconde Constitution fédérale de 1874. Révisions constitutionnelles survenues depuis 1874.

Buts de la Confédération. Relations extérieures, maintien de l'ordre et de la tranquillité, garantie des droits des citoyens, libertés constitutionnelles. Services publics fédéraux: Monnaies, postes, télégraphes, chemins de fer. Finances, péages, organisation militaire. Autorités fédérales: Assemblée fédérale, Conseil fédéral, Tribunal fédéral. Referendum et droit d'initiative.

3. Institutions cantonales.

Coup d'œil historique sur le développement du canton de Neuchâtel: Les maisons principales de Fenis, de Fribourg, de Hochberg, d'Orléans Longueville, de Prusse. Comtes de Valangin. Constitution de 1848. Constitution de 1858. Révisions postérieures.

Souveraineté cantonale. Territoire et population. Droit public neuchâtelois. Pouvoirs législatif, exécutif et judiciaire. Justice civile, justice pénale, Referendum et droit d'initiative. Loi sur les élections et sur les votations. Communes. Finances de l'Etat. Instruction publique. Cultes.

V. Géographie.

A. Géographie générale. — I. Cosmographie.

Notions sur le système stellaire. Système solaire. Planètes. Comètes. Etoiles filantes. Système de Copernic. Le soleil. Le jour et la nuit. Saisons. Calendriers. La Terre et son satellite. Longitudes et latitudes. La lune. Ses phases. Éclipses. Marées.

II. Géographie physique.

Lecture des cartes. Globes et cartes. Plans. Echelles. Courbes de niveau. Hachures. Profils. Répartition des continents et des océans. Signes conventionnels. Relief des continents. Plaines, vallées, thalwegs, plateaux, déserts. Volcans et solfatares, tremblements de terre. Déplacement des lignes de rivage. Dunes. Îles. Relief du fond des océans, salure, température. Courants chauds et courants froids. Eaux continentales. Sources, geysers, puits artésiens. Fleuves et rivières: embouchures, estuaires, deltas, érosion et alluvionnement. Grottes et nappes souterraines. Lacs et lagunes. Neige, névés et glaciers. Climatologie. Distribution des températures. Régime des vents et des pluies. Distribution des plantes et des animaux. Les races humaines.

III. Europe.

Configuration horizontale. Relief. Distribution des montagnes, des plateaux et des plaines. Fleuves et rivières. Climats. Zones végétales et animales. Gisements miniers. Population. Peuples néo-latins, germaniques et slaves. Groupes secondaires: Basques, Grecs, Celtes, Sémites, Tsiganes, Finnois, Tatars et Mongols. Langues et religions.

Les grandes voies de communication, terrestres et maritimes.

Description de chacun des Etats d'Europe sous les rapports suivants: *a.* Situation, étendue et contours, reliefs, fleuves et rivières; — *b.* villes principales classées par régions naturelles; — *c.* climat, productions, industrie et commerce; — *d.* état social et politique.

IV. Asie, Afrique. Amérique et Océanie.

a. Asie. Relief et cours d'eau. Populations: Indo-Européens et Sémites, Mongols, Dravidiens, Esquimaux et Négritos. Description des Etats de l'Asie et spécialement de la Chine, du Japon et de l'Inde; — *b. Afrique.* Relief et cours d'eau. Populations: Nigritiens, Bantou, Hottentots, Foula, Khamites, Sé-

mites et Européens. Etats indigènes et colonies européennes. Etude spéciale de l'Egypte de l'Algérie-Tunisie et de la colonie du Cap; — *c. Amérique*. Relief et cours d'eau. Populations: Esquimaux, Indiens, Européens, Nègres, Chinois, Métis et Mulâtres. Etats et colonies européennes. Description spéciale des Etats-Unis; — *d. Océanie*. Grandes divisions: Australasie, Micronésie, Mélanésie et Polynésie. Principaux archipels. Description détaillée de l'Australie.

B. Géographie de la Suisse.

1. Etude détaillée du canton de Neuchâtel.

2. Position géographique de la Suisse en Europe, ligne de contour. Relief. Vallées. Fleuves et rivières. Lacs du Jura, du Plateau et des Alpes. Les 22 cantons étudiés au point de vue topographique et politique. Climat. Limites des neiges persistantes, Glaciers. Zones végétales. Faune sauvage et faune domestique. Chasse et pêche. Minéraux. Industrie. Commerce. Population. Langues. Religions.

Pour s'assurer que l'aspirant a une connaissance suffisante de la carte, le jury pourra exiger qu'il désigne sur une carte murale muette les positions dont il est question dans sa réponse.

VI. Langue française.

A. Lecture et récitation.

Chaque aspirant devra faire la lecture expliquée d'un fragment littéraire qui lui sera indiqué et lire ou réciter un morceau en prose ou en vers à son choix.

B. Grammaire et analyse. — I. Notions élémentaires de Grammaire historique.

Langues mortes, langues vivantes. — Origine du français. — Mots d'origine populaire, savante, étrangère. — Les doublets, les homonymes, les synonymes.

II. Phonétique.

Les sons et les lettres. — Classification des voyelles et des consonnes, leur prononciation. — L'accent tonique. — Les signes orthographiques.

III. Lexicologie.

Différentes espèces de mots. — Mots variables, mots invariables. Mots de rapports, mots d'idées. Mots dérivés. Mots composés.

Nom. — Différentes espèces de noms. Noms communes, de matière, concrets, abstraits, collectifs. Les noms propres, leur origine. — Etendue et compréhension des noms. — Genre et nombre. — Formation du féminin et du pluriel.

Article. — Article défini, indéfini, partitif. — Elision et contraction.

Adjectif. — Sa fonction. — Différentes sortes d'adjectifs, qualificatifs, déterminatifs: *a.* Adjectifs qualificatifs. — Formation du féminin et du pluriel. — Degrés de qualification; — *b.* Adjectifs déterminatifs. Différentes sortes d'adjectifs déterminatifs, leur fonction. — Adjectifs numéraux ou noms de nombre, numéraux cardinaux, leur formation; numéraux ordinaux, leur formation. — Adjectifs démonstratifs, possessifs, indéfinis.

Pronom. — Pronoms personnels, démonstratifs, possessifs, relatifs, interrogatifs, indéfinis. Leurs fonctions et leurs formes.

Verbe. — Le sujet et les compléments du verbe. — Des modifications du verbe, radical, terminaisons, personnes, nombre; modes, leur classification; temps, leur classification. — Verbes auxiliaires. — Les conjugaisons. — Formation des temps simples et composés. — Verbes réguliers, irréguliers, défectifs. — Différentes espèces de verbes: transitifs, intransitifs, neutres, actifs, passifs, réfléchis, impersonnels. — Conjugaison négative, interrogative.

Adverbe. — Sa fonction. — Espèces d'adverbes. — Formation des adverbes. — Origine des adverbes en *ment*. — Locutions adverbiales. — Degrés de significations.

Préposition. — Formation et signification des prépositions. — Rapports. — Locutions prépositives.

Conjonction. — Conjonctions de coordination et de subordination. — Locutions conjonctives.

Interjection. — Distinction entre les différentes interjections.

Dérivation. — Dérivation propre. — Dérivation impropre. — Dérivation des substantifs, des adjectifs, des verbes.

Composition. — Composition par les mots simples. Composition par les préfixes. Familles de mots.

IV. Syntaxe. — a. Syntaxe des mots.

Du nom. — Accord du nom. — Noms à double genre. — Noms à double pluriel. — Noms invariables. — Pluriel des noms dérivés des langues étrangères. — Pluriel des noms composés. — Pluriel des noms propres. — Nombre des substantifs indéterminés compléments d'un autre substantif.

De l'article. — Son emploi, devant les noms communs, devant les noms propres. — *du, de, la, des, de*, devant un nom pris dans un sens partitif. — *Le, la, les*, devant *plus, mieux, moins*.

De l'adjectif qualificatif. — Règles d'accord des adjectifs. Exceptions aux règles d'accord. — Adjectifs composés. — Adjectifs employés adverbialement. — Accord des adjectifs *nu, demi, feu franc, grand, possible, proche*. — Expressions adjectives désignant des couleurs. — Sens différent de l'adjectif placé avant ou après le nom. — Complément de l'adjectif.

De l'adjectif déterminatif. — Adjectifs numéraux ou noms de nombre. — Nombre de *vingt, cent, mille*. — Adjectifs cardinaux mis pour les adjectifs ordinaires. — Adjectifs possessifs. — Suppression des adjectifs possessifs. Emploi de *son, sa, ses* et de *en*. — Nombre du substantif déterminé par *leur*. — Adjectifs indéfinis, orthographe de *même, quelque, tout*.

Du pronom. — Règles générales sur l'emploi du pronom. — Pronoms personnels employés comme sujets. — Compléments. — Remarques sur l'emploi de *lui, soi, en, y, le, la, les*. — Pronoms démonstratifs, remarques sur le mot *ce*. — Pronoms relatifs et interrogatifs, emploi de *qui, que, quoi, lequel, duquel, dont et où*. — Pronoms indéfinis: *chacun* suivi de *son, sa, ses*, ou de *leur, leurs; l'un l'autre, l'un et l'autre*.

Du verbe. — Emploi du sujet. — Place du sujet. — Accord du verbe avec son sujet: règle générale et règles particulières. — Compléments du verbe, leur emploi et leur place. — Emploi des modes et des temps. — Du participe présent. — De l'adjectif verbal, variabilité. — Du gérondif. — Du participe passé, règles générales d'accord et règles particulières.

De l'adverbe. — Remarques sur certaines adverbes et locutions adverbiales. La négation *non, ne*. — Des compléments de la négation. Suppression de *pas* et *point*. Emploi de la négation dans les propositions subordonnées.

De la préposition. — Remarques sur l'emploi de certaines prépositions.

De la conjonction. — Emploi de *que, parce que, puisque, quoique*.

b. Syntaxe des propositions.

La proposition simple et la proposition composée. — Membres essentiels et membres accessoires de la proposition. — Place des membres de la proposition. — Emploi du mode dans la proposition simple. — La proposition principale. — Propositions coordonnées et leurs rapports entre elles. — Propositions subordonnées: substantives, adjectives, adverbiales. Réduction des propositions subordonnées. — Emploi de la négation, des temps et des modes dans la proposition subordonnée. — Concordance des temps. — Construction de la phrase composée. — Des signes de ponctuation, leur emploi.

Des figures de construction. — Inversion. — Ellipse, pléonasme, syllepse.

C. Littérature.

Définition des genres principaux: poésie lyrique, épique, dramatique; discours, histoire et roman.

Notions de versification. Principes généraux.

Histoire littéraire. — Caractéristique générale des principaux écrivains à partir du XVII^e siècle: Corneille, Pascal, La Fontaine, Molière, Boileau, Racine, M^{me} de Sévigné, La Bruyère, Bossuet, Fénelon. — Montesquieu, Voltaire, J.-J. Rousseau, Buffon, Diderot et L'Encyclopédie, André Chénier. — M^{me} de Staél, Chateaubriand; Lamartine, Victor Hugo, Alfred de Vigny, Alfred de Musset, Balzac, Georges Sand; Thiers, Michelet, Taine, Renan.

L'aspirant doit avoir lu au moins une pièce de Corneille, de Racine, de Molière, quelques fragments des œuvres de Voltaire, Montesquieu et Rousseau, un certain nombre de fables de La Fontaine, quelques lettres de M^{me} de Sévigné, un chapitre de La Bruyère, une oraison funèbre ou un sermon de Bossuet, quelques poésies de Lamartine et de Victor Hugo et quelques pages choisies des autres écrivains.

VII. Langue allemande.

I. Grammaire. a. Notions élémentaires sur la prononciation et accentuation, formation des verbes, substantifs et adjectifs; — b. *Substantifs*: noms communs et noms propres, noms composés et diminutifs, leur déclinaison; — *Adjectif*: déclinaison et degré de comparaison. Variabilité et invariabilité, sa place quant au substantif; — Déterminations et pronoms, noms de nombre: leur déclinaison; — *Verbes*: verbes simples et composés (séparables ou inséparables). Verbes passifs, réfléchis et impersonnels, transitifs ou intransitifs. Auxiliaires de temps et de modes. Conjugaison faible, forte, mixte et irrégulière; — *Adverbes*: formation; degrés de comparaison; — *Propositions*: cas régis par elles; — *Conjonctions*; — c. *Syntaxe*. Arrangement, ordre des mots dans la phrase. Interrogation et négation. Proposition simple et Proposition composée; leurs différentes constructions. Influence des conjonctions sur la construction. Inversion du sujet. Infinitif avec ou sans „zu“.

II. Lecture et interprétation d'un texte facile, avec applications à des exercices de conversation.

VIII. Pédagogie.

A. Pédagogie didactique.

Notions de psychologie appliquée à l'éducation. Education des sens. Hygiène scolaire. Education physique par la gymnastique et les jeux. — Les faits intellectuels, sensitifs et volontaires.

Didactique de l'enseignement. — La méthode et les méthodes. Intuition. Exposition et interrogation. Induction et déduction. Les procédés. Modes d'enseignement: individuel, simultané, mutuel et mixte.

Didactique spéciale. — Occupations frébeliennes. Lecture. Exercices de mémoire. Grammaire et orthographe. Composition. Ecriture. Arithmétique et comptabilité. Géométrie. Géographie et cosmographie. Sciences naturelles. Histoire. Instruction civique. Chant. Dessin. Gymnastique. Travaux à l'aiguille. Travaux manuels.

Organisation scolaire. — a. Des divers degrés de l'enseignement: primaire, moyen et supérieur. Ecoles enfantines et primaires. Cours complémentaires. Annexes de l'école; bibliothèques, musées, caisses d'épargne, cantines, écoles gardiennes, colonies de vacances. Conférences pédagogiques; — b. Classement des élèves. Plan d'études. Tableau des leçons. Journal de classe. Devoirs écrits, devoirs domestiques. Correction de ces travaux. Examens et promotions des élèves.

Discipline. — La discipline en général. Conditions matérielles et morales de la discipline. But supérieur de la discipline. Emulation. Récompenses et punitions.

Législation. — Dispositions constitutionnelles, législatives et règlementaires concernant l'enseignement primaire.

B. Histoire de la pédagogie.

Histoire sommaire de l'éducation chez les anciens. Idées pédagogiques du moyen âge. Les principes d'éducation dans les temps modernes et contemporains.

XVI^{me} siècle. Rabelais, Montaigne, Luther.

XVII^{me} siècle. Coménius, Jésuites et Jansénistes (Port Royal), Fénelon, Les frères de la doctrine chrétienne, Locke, Francke.

XVIII^{me} siècle. Rousseau, Kant, Basedow.

Pédagogie moderne. — Pestalozzi, le père Girard, Fröbel. M^{me} Necker de Saussure.

La pédagogie scientifique. — Herbart, Herbert, Spencer, Alexandre Bain, Compayré.

IX. Chant.

A. Examen théorique.

1. *Définition.* — Musique. Son. Musique vocale. Musique instrumentale.

2. *Voix.* — Division des voix et leur classement.

3. *Signes* employés pour la notation de la musique. — Musique chiffrée. Exposé du système.

4. *Mélodie.* — *Harmonie.* — Intervalles. Consonnances. Dissonances.

5. *Mode.* — Gammes diatoniques du mode majeur et du mode mineur. Formation des gammes. — Tonalité.

6. *Gamme chromatique.* — Demi-ton diatonique. Demi-ton chromatique.

7. *Transposition.* — Exemple de transposition écrite.

8. *Accords.* — Accord parfait majeur. Accord parfait mineur. Accord de septième de dominante et ses renversements.

9. *Mesure.* — Mesures simples et composées. Division de la mesure en temps. Façon de battre la mesure.

10. *Indications* relatives à l'interprétation musicale: a. Métrique des mesures à $\frac{2}{4}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{4}{4}$, contenant des noires. Syncope; — b. Temps. Principaux termes italiens. Métronome. Point d'orgue et modification de temps; — c. Nuances d'intensité; — d. Articulation des sons, jeu lié, jeu détaché; — e. Port de voix.

11. *Ornements.* — Appoggiature brève, trille, mordant (gruppets).

B. Examen pratique.

1. A l'aide du diapason, exécuter un son donné, une gamme majeure à partir de ce son, et l'accord parfait majeur.

2. Lecture à vue d'un solfège en do, fa ou sol majeur, avec modulations aux tons voisins.

3. Exécution d'un chant d'école au choix du candidat.

Si le candidat ne peut pas chanter, il doit posséder une connaissance suffisante du violon ou du piano.

X. Hygiène.

I. Hygiène générale.

Notices relatives aux agents extérieurs pouvant agir sur l'état de santé: atmosphère et climat; sol et eau; habitation; soins corporels et vêtements; aliments et boissons; exercice et repos; parasites et microbes.

II. Hygiène du groupe scolaire.

1. *Hygiène de l'école:* bâtiment scolaire (bâtiment, salle d'école, dépendance; mobilier et matériel scolaires).

2. *Hygiène de l'écolier:* a. hygiène de l'enseignement: l'éducation intellectuelle (surmenage, punitions, anomalies, etc.); l'éducation physique (gymnastique, jeux, promenades, travaux manuels, colonies de vacances); les maladies scolaires (maladies de la vision, la scoliose, les troubles de la santé en général); b. la surveillance médicale des écoles: le médecin scolaire, la prophylaxie des maladies contagieuses et parasitaires.

3. *Hygiène du corps enseignant:* morbidité; surmenage, prophylaxie.

III. Hygiène sociale.

L'alcoolisme: causes, prophylaxie.

La tuberculose: organisation de la lutte antialcoolique.

IV. Premiers secours en cas d'accident.

Evanouissement, syncope, asphyxies, épilepsie, saignements de nez, brûlures, contusions, entorses, luxations et fractures. Plaies et hémorragies.

XI. Gymnastique.

(Pour les aspirants et aspirantes.) — Examen théorique et pratique.

A. Théorie.

(Leçon donnée à une classe d'élèves primaires.)

a. *Plan physiologique d'une leçon;* — b. *Exercices d'ordre;* — c. *Exercices préliminaires;* — d. *Exercices aux engins;* — e. *Jeux;* — f. *Connaissances générales.*

B. Pratique.

Exécution d'exercices préliminaires et aux engins choisis dans les deux degrés de „l'Ecole fédérale de gymnastique“.

NB. La nouvelle „Ecole fédérale de gymnastique“ édition de 1896, sert de base aux études et aux examens.

(Pour les aspirantes.) — A. Théorie.

(Leçon donnée à une classe d'élèves primaires.)

a. *Plan physiologique d'une leçon;* — b. *Pas de danse et rondes;* — c. *Exercices d'ordre en rangs ouverts et en colonnes de couples, 1^{er} degré;* — d. *Exercices aux engins, 1^{er} degrés;* — e. *Jeux, 1^{er} degrés.*

B. Pratique.

Exécution individuelle des exercices ci-dessus.

NB. Le manuel, adopté pour l'enseignement de la gymnastique féminine dans le canton, sert de base aux études et aux examens.

XII. Economie domestique.

(Pour les aspirantes.)

Etude des questions se rapportant à l'hygiène. — De l'économie domestique, son importance. Du rôle de la femme dans la famille, et sa part dans l'administration d'une maison. — De l'ordre, de la prévoyance et de l'économie.

Budget et comptabilité de ménage. Emploi du temps, occupations journalières et périodiques.

a. *Habitation.* — Conditions d'une habitation saine, agréable et confortable. Choix et distribution d'un appartement. — Cuisine, fourneau, évier, ustensiles. — Garde-manger, cave, cellier, buanderie, chambre haute. Salle à manger, salon, chambre à coucher. Tentures, planchers et parquets. Aérage et dimensions des pièces. Désinfection des appartements, des conduites d'évier et des fosses d'aisance, de la literie, du linge et des vêtements. — Mesures préventives en cas de maladies contagieuses, la vaccination. Pharmacie domestique. Animaux nuisibles. — Chauffage: cheminées, poèles, calorifères. — Eclairage. Dangers du gaz et du pétrole. — Citernes, puits, fontaines. — b. *Vêtements.* — Rapport du vêtement avec le climat, la saison et la constitution de l'individu.

De la peau, sa structure, ses fonctions, soins qu'elle exige. Bains, lotions d'eau froide, leurs effets sur la santé. — Coiffure, cravate, corset, chaussure. — Des divers tissus, leur nature, leur couleur. Lessive du linge, des soies, des flanelles, des étoffes de couleurs. Enlèvement des tâches. Teignes. Lits; — c. Aliments. — Composition et classification des aliments. Valeur nutritive et digestibilité. Régime végétarien. Choix des aliments dans l'état de santé, dans la maladie, dans la convalescence. Viandes, œufs, lait, fromage, pain, légumes secs, champignons, pommes de terre, racines, légumes verts, salades, fruits. Beurre, huile, graisses, sucre, miel. Boissons: Eau, lait, café, chocolat, thé, maté. Vin, bière, cidre, liqueurs, sirops. Condiments: Sel, oignon, ail, poireau, vinaigre, moutarde, épices. Conservation des aliments.

XIII. Ouvrages à l'aiguille.

(Pour les aspirantes). — a. Examen théorique.

1. Théorie du bas.
2. Coupe et confection de lingerie (démonstrations au tableau noir).
3. Théories sur l'enseignement simultané et intuitif.

b. Examen pratique.

Tricotage et raccommodage de bas. — Exercices pratiques de couture sur toile et tissus divers. — Raccommodage de linge.

Enseignement Fröbelien. (Pour les aspirantes seules.)

Les aspirantes qui désirent obtenir le brevet de connaissances pour l'enseignement dans les écoles enfantines doivent, après avoir subi toutes les épreuves écrites et orales exigées pour le brevet primaire, passer en outre un examen théorique et pratique conformément au programme suivant:

a. Examen théorique.

L'éducation intuitive; l'observation et l'expérimentation.

Les précurseurs de Fröbel.

Pestalozzi et l'enseignement par l'aspect.

Fröbel, son idée, sa méthode, ses interprétateurs.

L'école fröbelienne moderne, ses moyens éducatifs.

Le matériel d'intuition; sa division, les occupations, leur but.

La méthode de dessin linéaire: son rôle au point de vue de l'écriture et du dessin proprement dit.

Les marches et les jeux gymnastiques au point de vue physique, intellectuel et moral.

Le développement moral: la poésie, le chant, la causerie.

La lecture phonétique: marche à suivre.

L'écriture: sa relation avec la lecture.

Le calcul écrit: formules abstraites et leur préparation.

b. Examen pratique.

Exécution de travaux pris dans les différentes séries d'occupations fröbeliennes.

Travaux manuels (facultatif).

1. *Cartonnage*: Confection d'un objet plat ou monté.
2. *Travail sur bois*: Confection d'un objet plat ou monté.

EXAMEN POUR L'OBTENTION DU BREVET D'APTITUDE PÉDAGOGIQUE.

1. Une composition traitant un sujet pédagogique.
2. Un examen oral sur les méthodes d'enseignement.

3. Pour les institutrices d'écoles enfantines, deux leçons prises dans le programme d'enseignement de l'école enfantine.

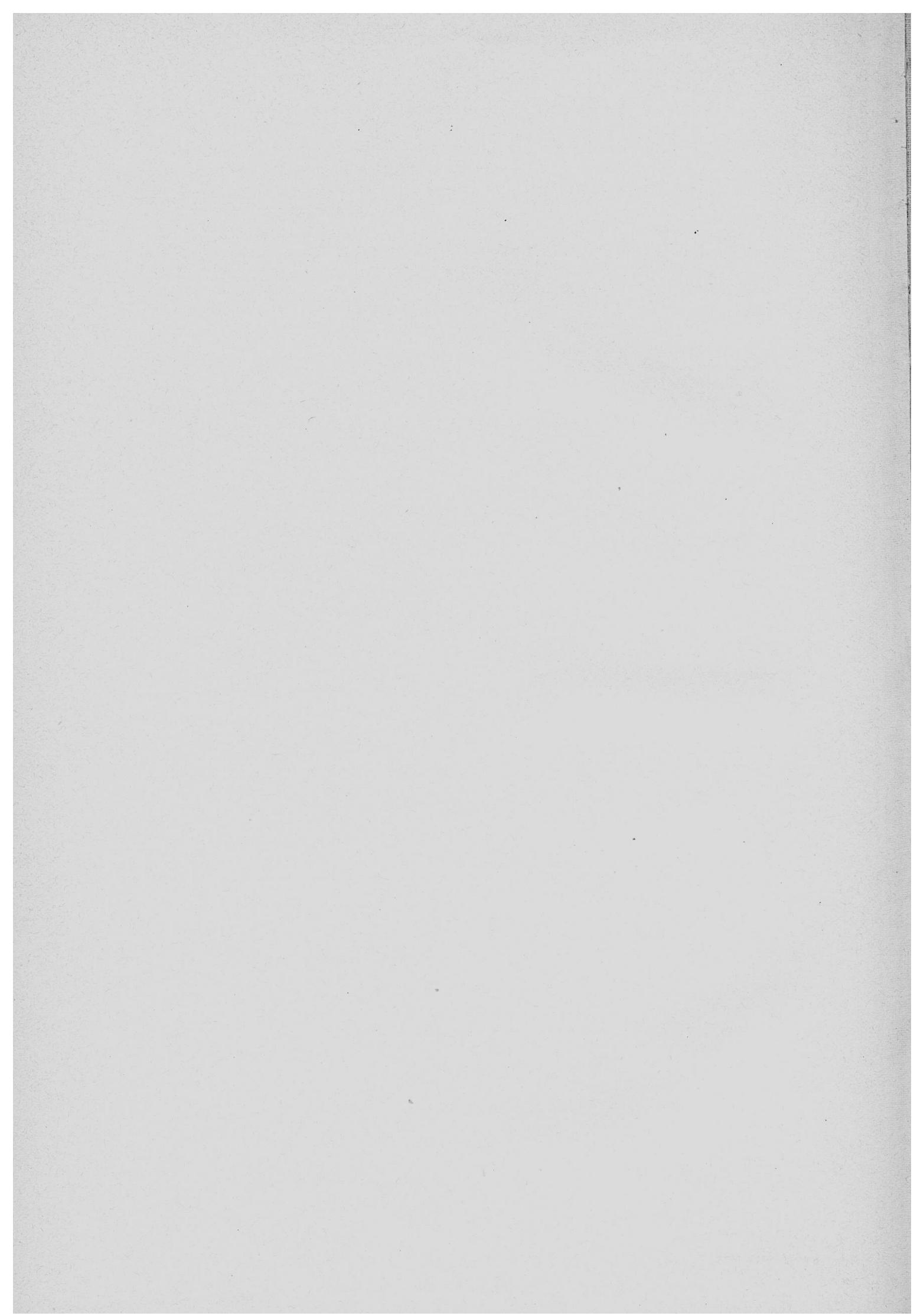
Pour les instituteurs et institutrices primaires, deux leçons prises dans le programme d'enseignement primaire.

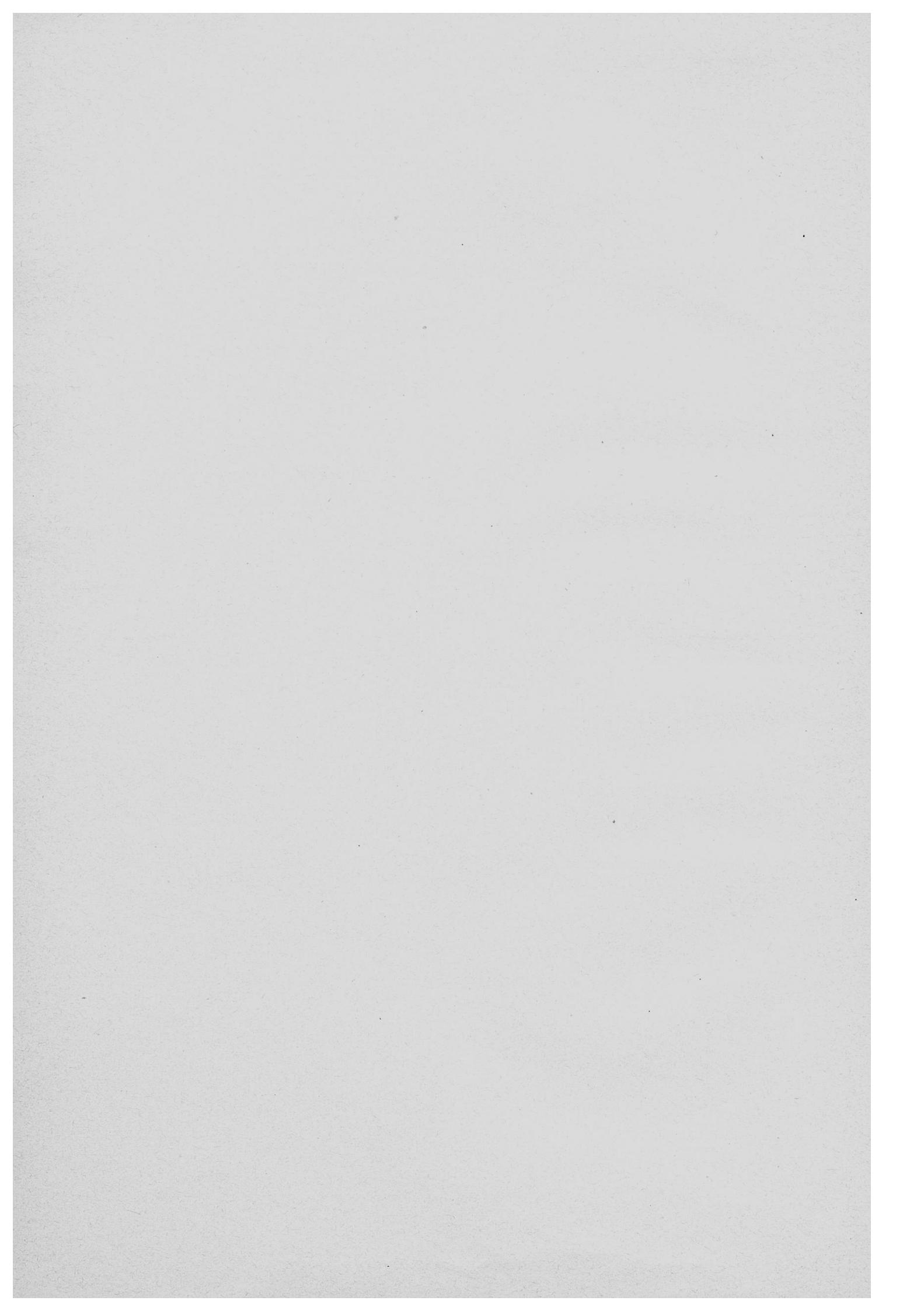
Le Département de l'Instruction publique au canton de Neuchâtel vu les articles 68, 69, 70, 71; 76 et 77 de la loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908; vu le programme des examens à l'usage des candidats aux brevets de connaissances et d'aptitude pédagogique pour l'enseignement dans les écoles enfantines et les écoles primaires.

Arrête:

1. Le programme des examens à l'usage des candidats aux brevets de capacité pour l'enseignement dans les écoles enfantines et primaires est adopté pour entrer en vigueur le 1^{er} mai 1909.

2. Le programme d'exams du 31 décembre 1889 et le programme provisoire du 15 février 1907 sont abrogés.







41 Lg 2 W

Artistisches Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Jahrbuch
des
Unterrichtswesens in der Schweiz
1911.

Die früheren Bände 1883—1885, 1886, 1887—1905 sind zum Teil noch erhältlich beim Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1906.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XII, 343 und 179 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeiten: **Der schweizerische Schulatlas.** 62 Seiten. **Der Kampf gegen den Alkohol im Schul- und Erziehungswesen der Schweiz.** 44 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1907.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XIV, 252 und 248 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeiten: **Die Entwicklung des schweizerischen Schulwesens in den letzten Jahrzehnten, dargestellt durch einige statistische Übersichten.** 8 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1908.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XII, 359 und 158 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Organisation des Schulwesens in der Schweiz zu Beginn des Jahres 1910.** 139 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1909.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XII, 353 und 225 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die staatliche Schulaufsicht in der Schweiz auf Ende 1910.** 122 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1910.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XIII, 290 und 343 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeiten: **Die Erhöhung der Bundessubvention für die Primarschule.** 28 Seiten.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1911.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XI, 299 und 346 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeiten: **Die Konferenzen der Erziehungsdirektoren der schweizerischen Kantone.** 155 Seiten.